

# Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

22<sup>ter</sup> Jahrgang.

1861.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

---

Berlin. 1861.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komptoirs.

# Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1861.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

---

- I. Preussische Staatsverfassung. 261.
- II. Organisations-Sachen.
  - A. Behörden und Beamte. 1. 97. 114. 125. 157. 266. 285.
  - B. Beschäftigung und Ressortverhältnisse. 113. 222.
  - C. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. 61. 126. 224.
- III. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten. 37.
- IV. Allgemeine Verwaltungssachen. 77. 217.
- V. Kirchliche Angelegenheiten. 1. 98. 114. 126. 226.
- VI. Unterrichts-Angelegenheiten. 4. 61. 78. 98. 115. 127. 160. 226. 267.
- VII. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei. 11. 40. 62. 78. 128. 227. 268.
- VIII. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 11. 42. 65. 79. 100. 116. 128. 162. 231. 268. 286.
- IX. Polizei-Verwaltung.
  - A. Im Allgemeinen. 17. 82. 133. 235.
  - B. Gendarmerte. 102.
  - C. Gewerbe-Polizei. 49. 102. 120. 134. 167. 236. 271.
  - D. Forst- und Jagd-Polizei. 50.
  - E. Paß- und Fremden-Polizei. 18. 83. 104. 119. 235.
  - F. Feuer-Polizei. 141.
  - G. Sicherheits-Polizei. 66.
  - H. Wege-Polizei. 237. 273.
  - J. Versicherungswesen. 103. 120. 138. 171. 288.
  - K. Gefängniswesen, Straf- und Besserungs-Anstalten. 19. 67. 104. 122. 143. 172. 240. 276. 289.
  - L. Transportwesen. 18. 144.

- X. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten. 21. 52. 83. 148. 172. 241. 267. 290.
- XI. Landstraßen und Chauffeen. 149. 181. 244. 292.
- XII. Eisenbahnen. 23. 55. 87. 105. 182.
- XIII. General-Postverwaltung. 22. 54. 93. 105. 149. 182. 243.
- XIV. Bergwerks- und Hütten-Wesen. 56. 245.
- XV. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben. 32. 57. 68. 107. 151. 183. 248.
- XVI. Verwaltung der Staatsschulden. 292.
- XVII. Münzwesen. 108.
- XVIII. Domainen- und Forst-Verwaltung. 58. 94. 281.
- XIX. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 34. 73. 95. 112. 123. 153. 215. 283. 304.
- XX. Landwirthschaftliche Angelegenheiten. 34. 71. 108. 258. 282. 293.

---

## Berichtigungen.

Jahrgang 1858.

Im Chronologischen Register S. 2. Sp. 2. ist hinter der letzten Zeile einzuschalten:  
19. März. Entf. Juden aus den Niederlanden. N. 53. S. 59.

Jahrgang 1861.

S. 74 Zeile 13. v. u. lies 21 statt 22.

S. 245. in der Instruktion vom 30. September 1861 über das Verfahren bei der Annahme von Aufzügen und bei der Ertheilung der Bergwerks-Berichtigungen in den reichsberühmten Landestheilen, mit Ausschluß des Ober-Bergamts-Distrikts Bonn, sind im letzten Alinea des §. 12. dieser Instruktion hinter den Worten:

„die innerhalb der Grenzen des begehrtten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Bemessung beliehenen Bergwerks-Eigentümer“

die Worte:

„und die Eigentümer“

zu ergänzen.

---

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N<sup>o</sup>. 1.

Berlin, den 31. Januar 1861.

22<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Behörden und Beamte.

1) Allerhöchster Erlaß, die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Invaliden-Pension der im Civildienst verwendeten Militär-Anwärter auf das betreffende Dienst-Personal der in die Verwaltung des Staats dauernd übergegangenen Privat-Eisenbahnen betreffend, vom 20. November 1860.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 1. d. M. genehmigte Ich, daß die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Verlassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pension der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militär-Invaliden vom 30. Mai 1844 (Minist.-Bl. S. 295) auf die Anstellungen und Beschäftigungen bei den dauernd in die Verwaltung des Staats übergegangenen Privat-Eisenbahnen angewendet werden. Berlin, den 20. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. Auerswald. v. d. Heydt. Simon. Frhr. v. Schleinitz. Frhr. v. Patow. Graf v. Pückler.  
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Koon.

In das Staats-Ministerium.

### II. Kirchliche Angelegenheiten.

2) Erkenntniß des königlichen Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen, die Ablösung der auf fiskalischen Grundstücken für Kirchen und Schulen haftenden fixirten Holzabgaben betreffend, vom 4. August 1860.

In Sachen des Fiskus, vertreten durch die königliche Regierung zu N., Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, Provoquanten und Appellanten, wider die Vertreter der Hof- und Schloßprediger-  
Minist.-Bl. 1861.

Stelle, der deutsch-reformirten Prediger- und Cantor-Stellen, der französisch-reformirten Prediger-Stelle und der Rectoren-Stellen der französisch-reformirten Knaben- und Mädchen-Schulen zu S., Consistorial-Rath Dr. N. und Genossen, Provoleten und Appellaten, hat das Königliche Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen in seiner Sitzung vom 4. August 1860, an welcher Theil genommen haben zc. zc. auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten den Acten gemäß für Recht erkannt: daß das Erkenntniß der Königlichen General-Kommission für Vommern vom 21. Februar 1860 zu bestätigen und die Kosten der Appellation dem Fiskus auszuwerfen, die Urtheilgebühren aber außer Ansaß zu lassen. Von Rechts Wegen.

#### Gründe.

Die oben bezeichneten Geistlichen und Kirchenbeamten zu S. beziehen alljährlich ein bestimmtes Brennholz-Deputat von zusammen 66 Klafter Erlen- und Kiefern-Holz aus der Königlichen Forst.

Diese Deputate wurden in früherer Zeit unentgeltlich aus der Forst bis zur Wasser-Abgabe bei 3. von den Amtsunterthanen zu 3. geschafft und gegen eine durch die Berechtigten zu zahlende Vergütung von 5 Egr. pro Klafter von den Schiffern zu 3. zu Wasser nach S. geführt und hier an die Empfänger abgeliefert.

Gegenwärtig wird die Anfuhr in der Art bewirkt, daß die Domainen-Verwaltung dieselbe aus der Forst nach der Ablage im Wege der Minusculation verdingt und bezahlt und das Domainen-Amt auch den Schiffer engagirt, welcher den Wasser-Transport von der Ablage nach S. übernimmt.

Der Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, prolocirte am 2. Juli 1859 auf die Ablösung der vorgebachten Anfuhrdienste nach den Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857.

Die Provoleten wendeten ein, daß die zur Ablösung gestellten Dienste nach §. 2. des Gesetzes vom 15. April 1857 unablässig seien; die civile Gesetzeshelle bestimme, daß feste Leistungen an Holz und Brennmaterial, so weit dieselben geistlichen und Schul-Instituten zustehen, in bisheriger Weise fortrientrichet werden sollten.

Die Fuhrn zur Herbeischaffung des Brennmaterials, mögen dieselben zu Land oder Wasser verrichtet werden, ständen mit der Leistung selbst in untrennbarer Verbindung, da derselbe Verpflichtete, welcher das Brennmaterial liefert, auch die Fuhrn besorgen müsse.

Hieraus folge, daß auch die Anfuhrdienste als zu den Holzlieferungen gehörig in der bisherigen Weise fortgeleistet werden müssen und unauflösbar seien.

Der Fiskus entgegnete hierauf, daß in älterer Zeit Holzabgabe und Anfuhrdienst streng getrennt, und beide von verschiedenen Verpflichteten geleistet worden seien, nämlich die Holzlieferung von der Forstverwaltung, der Transport desselben an die Ablage bei 3. von den Amtsunterthanen, der Wasser-Transport von 3. nach S. von den Schiffern in 3. Hieraus gehe hervor, daß in älterer Zeit drei Verpflichtete bestanden hätten. Wenn gegenwärtig die Anfuhrdienste zu Wasser und zu Lande von der Domainen-Verwaltung geleistet resp. bezahlt würden, so existirten doch immer noch zwei Verpflichtete, der Forst-Fiskus und der Domainen-Fiskus.

Die Königl. General-Kommission für Vommern erkannte unterm 21. Februar 1860: daß Provoletin mit dem Antrage, die Fuhrdienste, welche erforderlich sind, um das den Provoleten zustehende Deputatholz anzufahren, nach den Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857 abzulösen, unter Verurtheilung in die Kosten abzuweisen. In den Gründen wurde bemerkt, der §. 2. des Gesetzes vom 15. April 1857 bestimme: feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial, werden in der bisherigen Weise fortrientrichet.

Im vorliegenden Falle bestche die Leistung des Fiskus nicht allein in der Anweisung des Holzes, sondern auch in dessen Anfuhr, mithin sei auch diese in bisheriger Weise fortzuführen. Fiskus sei zwar der Ansicht, daß den Berechtigten zwei Verpflichtete gegenüber ständen, nämlich der Forst-Fiskus, der das Holz herbeige, und der Domainen-Fiskus, der dessen Anfuhr auszuführen habe, daß daher zwar die Abgabe an Holz unverändert bleibe, der Domainen-Fiskus aber wohl besugt sei, auf die Ablösung der Anfuhrdienste nach den Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857 zu provociren, diese Ansicht sei aber nicht gerechtfertigt, denn der Forst-Fiskus und der Domainen-Fiskus seien wie alle übrigen fiskalischen Stationen nur Ausflüsse einer und derselben Gewalt, nämlich der des Fiskus, und die Uebertragung der Ausübung dieser Gewalt an verschiedene Stationen sei nur eine Verwaltungs-Maßregel.

Gegen dies Erkenntniß hat Fiskus die Appellation eingelegt. Bei den Formlichkeiten ist Nichts zu erinnern, in der Sache selbst war das erste Erkenntniß zu bestätigen. Der Fiskus hat in zweiter Instanz unter Bezugnahme auf die Gründe des ersten Richters ausgeführt, der Domainen-Fiskus und der Forst-Fiskus ständen

hier gar nicht als fiskalische Stationen in Betracht, sondern es handle sich im vorliegenden Falle um zwei objectiv ganz verschiedene Verpflichtungen, nämlich

- 1) von den Verpflichtungen des Forst-Eigenthümers, Holz-Deputate herzugeben, und
- 2) von der Verpflichtung der Amtunterthanen und der Schiffer zu J., Führen zu liefern.

Selbst wenn man die letzteren als einen Ausfluß der Gutsherrlichkeit ansehe, so sei dieses Rechtsverhältniß ein von dem Forst-Eigenthümer ganz verschiedenes. Der Umstand, daß der Domainen-Fiskus die Dienste übernommen, stehe mit dem fiskalischen Eigenthume an der Forst in keiner innern Verbindung, vielmehr bleiben die Verpflichtungen zur Hergabe des Holzes einerseits und zur Anfuhr desselben andererseits individuelle, aus verschiedenen Rechtsverhältnissen herfließende Verpflichtungen, welche trotz der Einheit der fiskalischen Verwaltung nicht unter einen rechtlichen Gesichtspunkt zusammengefaßt werden könnten.

Dienste der geistlichen Institute unterliegen aber der allgemeinen Regel der Ablösbarkeit, nur für feste Abgaben an Körnern, Holz und Brennmaterial sei ein Ausnahmegesetz.

Diese Ausführung stützt sich wesentlich darauf, daß hier zwei verschiedene Leistungen oder Verpflichtungen vorliegen, nämlich die vom Appellanten bezeichneten, die Verpflichtung, die Holz-Deputate herzugeben, und die Verpflichtung, dieselben für die Verpflichteten nach S. heranzuschaffen. Wenn der Fiskus zum Beweise seiner Behauptung, daß nur die erstere nach §. 2. des Gesetzes vom 15. April 1857 nicht ablösbar sei, die letztere aber der Ablösung unterliege, sich auf den in den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten enthaltenen Bericht der Agrar-Kommission bezieht, wonach ein Amendement zum §. 2. hinter dem Worte Brennmaterial einzufügen: ferner die den Geistlichen zustehenden Fiskal-, Amts- und Holzfuhrten, abgesehen werden, weil der Uebelstand, daß es den Geistlichen zuweilen unmöglich sein könnte, sich nach erfolgter Ablösung selbst für schweres Geld die nöthigen Fuhrten zu verschaffen, eine Abweichung von der allgemeinen Regel nicht zu rechtfertigen vermöchte, so ist hier offenbar auch vorausgesetzt worden, daß die Verbindlichkeit zur Leistung der bezeichneten Fuhrten eine selbstständige Natur hat.

Daß im vorliegenden Falle aber zwei verschiedene und von einander zu trennende Leistungen oder Verpflichtungen vorhanden sind, hat vom Fiskus nicht nachgewiesen werden können.

Die Provoleten haben unter Bezugnahme auf die Kammer-Acten behauptet, der Landesherr habe in früheren Zeiten das zur Heizung für die landesherrlichen Collegien aus dem S. Schlosse erforderliche Holz, das sogenannte Collegienholz, sowohl als das verschiedenen seiner weltlichen und geistlichen Beamten, darunter den Inhabern der provoletischen Amtsstellen, zur Deckung ihrer Bedürfnisse an Brennmaterial zugesicherte Holz aus der J. Forst entnehmen und durch die seiner Gutsunterthänigkeit unterworfenen Bauern und Schiffer des Amt J. zur Ablieferung an die Berechtigten heranschaffen lassen. Es sei dies den Provoleten gegenüber eine Folge davon gewesen, daß dem Landesherrn die Besetzung seines Hof- und Schlosspredigers und der reformirten geistlichen Stellen-Inhaber zu S. obzulegen habe. Der Fiskus hat selbst über den Entstehungsgrund der Holzlieferungen und Holzfuhrten keine Ausführungen gemacht, und sich nur damit begnügt, die vorstehenden Angaben der Provoleten zu bezeichnen, indem er bemerkt, wenn es auch erklärlich sei, daß der Landesherr seinen Schloß- und deutsch-reformirten Prediger, welcher ebenfalls den Titel Hofprediger führe, salarirt habe, so liege doch kein rechtlicher Grund vor, eine gleiche Verpflichtung in Bezug auf die französisch-reformirte Pfarre anzunehmen, deren Entsetzung späteren Alters sei.

Ferner hat er bestritten, daß die Schiffer, welche zur Holzansfuhr verpflichtet gewesen, Gutsunterthanen des Fiskus gewesen seien und dies nur bei den Bauern zugestanden, auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Schiffer eine Vergütung von 5 Sgr. pro Klafter als Gegenleistung für den Wasser-Transport von den Berechtigten erhalten hätten.

Diesen Umständen, welche dafür zeugen sollten, daß die Heranschaffung des Holzes eine selbstständige, den Bauern und Schiffen obzulegende und von denselben nur später durch den Fiskus übernommene Leistung gewesen sei, steht aber entgegen, daß, wie vom Fiskus zugestanden werden mußte, als die Schiffer zu Ende des vorigen Jahrhunderts sich wiederholtlich über zu geringe Vergütung für die Anfuhr des Holzes beklagten, sie aus fiskalischen Fonds beträchtliche Mehrvergütungen erhalten haben, daß die Bauern und Schiffer des Amtes J. un widersprochen in keinem Subjection-Verhältnisse zu den provoletischen Instituten jemals gestanden, und daß auch niemals ein Parochialnerus stattgefunden hat, daß endlich, wie vom Fiskus ebenfalls zugestanden worden ist, die Berechtigten dem Fiskus über die Ablieferung des Holzes stets erst dann quittirt haben, wenn dasselbe in S. an sie abgeliefert worden ist.

Ob nun auch in früheren Erkenntnissen vom 5. December 1769 und 16. October 1790, wie die Pro-

vokaten behaupteten, die Vergütung von 5 Sgr. an die Schiffer pro Klaste ausdrücklich als Douceur bezeichnet wird, ist unerheblich, die vorgedachten Umstände machen es schon jetzt im hohen Grade wahrscheinlich, daß die Bauern und Schiffer früherhin nur im Auftrage des Fiskus die Holz-Deputate an die Berechtigten herangeführt haben, und daß diese Holzansfuhr keine selbstständige, sondern vielmehr eine mit der Holzlieferung zusammenhängende Leistung gewesen ist. Wenn aber hiernach dem Fiskus der Beweis nicht gelungen ist, daß im vorliegenden Falle zwei verschiedene und von einander zu trennende Leistungen oder Verpflichtungen vorhanden sind, so ist auch die Auslegung, welche die Provoakaten und der erste Richter dem §. 2. des Gesetzes vom 15. April 1857 gegeben haben, ganz natürlich und richtig. Es heißt dort:

Feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial werden in der bisherigen Weise fortentrichtet,

und dies kann nach den eben angegebenen Umständen des vorliegenden Falls nur so viel bedeuten, daß der Fiskus auch ferner nicht allein die Holz-Deputate hergeben, sondern sie auch in Zukunft nicht im Walde oder an der Ablage, sondern in S. selbst an die Berechtigten abliefern muß, daß also die Verpflichtung des Fiskus zur Hergabe der Holz-Deputate und Ablieferung derselben in S. nach §. 4. a. a. D. nicht auf den einseitigen Antrag des Fiskus, sondern nur im Wege der freien Vereinigung der Beteiligten abgelöst werden kann u. Berlin, den 4. August 1860.

Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen. Wendland.

### III. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 3) Bescheid an das königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., die Stempelpflichtigkeit der von den Seminar-Präparanden einzureichenden Atteste betr., vom 20. November 1860.

Auf den Bericht vom 25. September d. J., die Stempelpflichtigkeit der zur Unterstützung der Gesuche um Zulassung zu Elementarlehrer-Prüfungen einzureichenden Atteste betreffend, eröffne ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister dem königlichen Provinzial-Schul-Kollegium folgendes.

Daß in Bezug genommene Cirkular-Reskript vom 30. Juli 1831 (Annal. S. 562) hat, indem es die Stempelfreiheit der von den Schulamts-Kandidaten einzureichenden Atteste anerkennt, den Grund für diese Bewilligung dahin angeben, daß solche Atteste als Unterlage für das dem Schulamts-Kandidaten demnachst auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. auszustellende Befähigungs-zeugnisse dienen. Diese Verfügung entspricht daher der Vorschrift in der Position: „Atteste“ des Stempel-Tarifs vom 7. März 1822, wonach Zeugnisse nicht stempelpflichtig sein sollen, welche, von wem es auch sei, lediglich zu dem Zwecke ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtliches Attest ausstellen zu lassen.

Werden nun den Seminar-Präparanden bei Zulassung zur Aufnahme in das Seminar über die abgelegte Prüfung besondere Qualifikations-Atteste auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. ausgestellt, so unterliegt die Stempelfreiheit der von den Seminar-Präparanden einzureichenden Voratteste eben so wenig einem Bedenken, als dies nach dem Vorstehenden bei den Schulamts-Kandidaten der Fall ist. Wird aber ein solches Qualifikations-Attest nicht ausgestellt, so fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift zur Gewährung der Stempelfreiheit für die gedachten amtlichen Atteste.

Den königlichen Regierungen zu N. und N. ist gegenwärtige Verfügung abschriftlich mitgeteilt worden. Berlin, den 20. November 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

- 4) Bescheid an den Magistrat zu N., betreffend die Höhe des der Beschlagnahme nicht unterworfenen, resp. zur Kompensation mit Schuldsforderungen nicht geeigneten Besoldungstheils der Beamten und Lehrer, vom 21. November 1860.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 2. v. M., daß ich die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 26. September d. J., durch welche die Kompensation der von dem Lehrer N. zu

erhaltenden Anzugskosten mit dem Gehalt desselben nur auf Höhe des nach §. 160. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Beschlagnahme unterworfenen Besoldungstheils für zulässig erklärt worden ist, nicht für ungerechtfertigt erachten kann.

Das allegirte Verleg bezieht sich dem Wortlaut nach zwar nur auf Gehalts-Beschlagnahmen, allein sein Zweck ist, wie dies auch aus den §§. 7 und 13. der Verordnung vom 28. Februar 1806 Ministerialblatt für die innere Verw. 1841 S. 203) und der Allerhöchsten Ordre vom 11. Dezember 1831 (Ges. Samml. 1832 S. 2) erhellt, unter allen Umständen eine Verfümmerung des dem Beamten gesetzlich frei bleibenden Theils des Dienstinkommens durch seine Gläubiger zu verhüten und hierdurch ihm den im Interesse des Dienstes unerlässlichen standesgemäßen Unterhalt zu sichern. Dieser Zweck würde verfehlt werden, wenn den Gläubigern des Beamten gestattet würde, ihre Forderungen an den letzteren auch mit dem gesetzlich frei bleibenden Theil des Dienstinkommens zu kompensiren. Demgemäß hat auch das Königliche Ober-Tribunal angenommen, daß der §. 160. cit. die Beamten auch gegen Kompensations-Ansprüche schützt (Entscheidungen Band 9. S. 435). Daß aber im Tit. 16. Th. I. Allgemeinen Landrechts bei der Kompensation des privilegii competentiae der Beamten seiner Erwähnung geschieht, erklärt sich daraus, daß dies Privilegium und der §. 160. cit. späteren Ursprungs sind, als das Allgemeine Landrecht.

Hiernach kann ich mich zu einer Aufhebung oder Abänderung der Ober-Präsidial-Verfügung vom 26. September c. nicht veranlaßt finden, und dem Magistrat nur anheimstellen, auf die allmähliche Einziehung der von dem N. zu ersättenden Anzugskosten nach Anleitung des §. 160. des Anhangs der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Bedacht zu nehmen x. x. Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

- 5) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Verhältnisse der Haus- und Privatlehrer in Bezug auf Konjessionierung betreffend, vom 14. November 1860.

Auf den Bericht vom 26. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Behandlung, welche Dieselbe der zurückfolgenden Beschwerde des Kantors R. in R. wegen unbefugter Einrichtung einer Privatschule daseibst hat angedeihen lassen, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

Nach Abschnitt III. der Staatsministerial-Instruktion v. 31. December 1839 (Minist.-Bl. 1840 S. 96.) war es gestattet, den R. als Hauslehrer für die Kinder des Krugbesizers R. zuzulassen, obgleich der R. eine Prüfung als Lehrer nicht abgelegt hat. Sobald aber mehrere Familien in Gemäßheit eines Vertrages ihre Kinder an dem Unterricht des R. theilnehmen lassen wollten, konnte dieses nach §. 18 der bezeichneten Staatsministerial-Instruktion nicht gestattet werden, indem nach diesem Paragraphen Lehrer in solcher Stellung nicht als Hauslehrer, sondern als Privatlehrer zu behandeln sind. Privatlehrer müssen aber nach §. 14. l. c. ihre wissenschaftliche und technische Qualifikation durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben, was eben bei dem R. nicht der Fall war.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Angelegenheit wegen des Privat-Unterrichts der betreffenden Kinder in R., falls deshalb nach dem jetzt erfolgten Abgange des R. wieder Anträge gestellt werden sollten, resp. wegen Zulassung einer Familienschule anderweit zu ordnen, auch den R. auf seine Beschwerde mit entsprechendem Bescheid zu versehen. Berlin, den 14. November 1860.

Der Minister der geistlichen x. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

- 6) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, das Verfahren bei Bestrafung der Schulveräußnerung betreffend, vom 5. November 1860.

Erw. x. erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 10. April d. J., daß die Polizei-Behörden zwangweise nicht angehalten werden können, die in der Circular-Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 9. Juli 1858 bezeichneten Schulveräußnerer nach erfolgter Erledigung an die Lokal-Schulinspektoren zurückzugeben.

Der 2te Absatz des §. 4. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges. Samml. de 1846 S. 1) bestimmt:

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnislisten nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach verbgllicher Vorladung der Eltern oder Pfleger — der Kinder, die Versäumnisstrafen bei der Ortspolizei-Behörde, welche dieselben festsetzt und beiträgt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnisstrafe hat auf dem Rande der Landrath und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

Der Schulvorstand ist hiernach die antragende, die Polizeibrigittet die entscheidende Behörde. Schriftstücke, welche den Straf-Antrag und die Beweismittel, so wie die Festsetzungen der entscheidenden Behörde enthalten, wie die in der Cirkular-Verfügung vom 9. Juli 1858 bezeichneten Listen, gehören zweifellos der letzteren Behörde an. Zur Verantwortung dieser Schriftstücke an die Schul-Registratur können daher die Polizeibehörden wider ihren Willen nicht veranlaßt werden.

Andererseits unterliegt es keinem Bedenken, daß die Schulvorstände, als die Behörden, welche das Gesetz mit der Untersuchung der Straffälligkeit und mit der Stellung des Strafantrags betraut und an welche die von den Polizeibehörden festgesetzten und beigetriebenen Strafgebühren abzuführen sind, durch die Polizeibehörden von den getroffenen Festsetzungen und dem Erfolg des Exekutionsverfahrens in Kenntniß gesetzt werden müssen. Um diese Benachrichtigung den Polizeibehörden zu erleichtern, ist in mehreren Regierungsbezirken angeordnet, daß den Polizeibehörden von den Schulvorständen die Schulversäumnislisten in 2 Exemplaren, einer Hauptliste und einer Nebenliste, eingereicht werden, von denen die erstere lediglich zur Verfertigung der Polizeibehörde bestimmt ist, die letztere aber, nachdem darin nach Erledigung der Sache die festgesetzte Strafe und das Ergebnis des Exekutions-Verfahrens in die dafür bestimmte Colonne notirt worden, an den Schulvorstand zur Kenntnissnahme und Aufbewahrung in der Schul-Registratur zurückgesandt wird. Dies Verfahren, welches sich als praktisch bewährt hat, ist daher auch in dem vorigen Regierungs-Bezirk in all den Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen die Polizei-Behörden die Rückgabe der Hauptlisten ablehnen.

Ev. x. wollen gefälligst hiernach die dortige Königliche Regierung mit Instruction versehen und die entsprechende Abänderung der Cirkular-Verfügung vom 9. Juli 1858 herbeiführen.

Dagegen kann es in den Fällen, in welchen die Polizeibehörden die Abgabe der Hauptlisten an die Schul-Registraturen der Ausfüllung der Nebenlisten vorziehen, bei dem durch die obige Cirkular-Verfügung vorgeschriebenen, das Schreibwerk vermindernenden Verfahren für jetzt bewenden, da die Polizei-Behörden jeder Zeit in den Schul-Registraturen, die dort aufbewahrten Listen einsehen können, und daher das Interesse des Dienstes bei dieser Einrichtung gewahrt ist.

Ev. x. ersuchen wir ergebenst, hiernach die Erledigung der Beschwerde des N. bewirken, und denselben in unserm Auftrage beschreiben zu wollen. Berlin, den 5. November 1860.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

7) Bescheid an den Magistrat zu N., bezüglich auf das Verhältniß der mittleren Bürgerschulen zu den Realschulen und den mit Gymnasien verbundenen Realklassen, vom 14. Novbr. 1860.

Auf die Vorstellung vom 17. April d. J., die dortige Bürgerschule betreffend, eröffne ich dem Magistrat Folgendes.

In der dortigen Stadt besteht eine Bürgerschule, in welcher 500 Knaben nach der Angabe des Magistrats in sechs, nach dem von der Königlichen Regierung erforderlichen Bericht in sieben Klassen unterrichtet werden. Diese Schule hat seit ihrem Bestehen je nach wechselnder Ansicht über das Bedürfniß und über ihr Verhältniß zu den anderen Unterrichts-Anstalten der Stadt verschiedene Modificationen hinsichtlich der ihr gestellten Aufgabe und ihres Lehrplans erfahren. Die Aufgabe ist ihr aber immer eigenthümlich geblieben, daß sie unter Beibehaltung der elementaren Form des Unterrichts den Kindern des mittleren Bürgerstandes bis zur Vollendung des schulpflichtigen Alters eine über die engeren Grenzen des Elementarunterrichts hinausgehende Bildung, und damit die Beschäftigung, in das Gewerbe, oder in sonstige bürgerliche Berufsarten wohl vorbereitet überzugeben, zu geben habe.

Gegenwärtig, nachdem seit Jahresfrist in dortiger Stadt ein Gymnasium mit parallelen Realklassen errichtet worden ist, hält der Magistrat den Zeitpunkt für gekommen, um die in Rede stehende Bürgerschule

in eine Elementarschule von vier Klassen umzuwandeln, indem derselbe der Ansicht ist, daß die einer über die Grenzen der gewöhnlichen Elementarschule hinausgehenden Bildung bedürftigen Knaben diese ausreichend und zweckmäßig in den unteren Realklassen des Gymnasiums finden könnten. Für diese Ansicht führt der Magistrat nicht sowohl in der Sache liegende Gründe, daß etwa auf dem vorge schlagenen Wege das Bildungsbedürfnis leichter und zweckmäßiger befriedigt werden könnte, sondern nur den Umstand an, daß nach A. I. §. 4. der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 (Minist.-Bl. S. 262) die Klassen von Tertia die Tertia einer Realschule sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen können, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Durch diese Bestimmung ist insofern nur eine Einrichtung unter dieselbe rechtserhebenden Verhältnissen für zulässig erklärt, ohne daß dieselbe zur Regel, oder in Ermangelung solcher Verhältnisse für zulässig hat erklärt werden sollen. Ramentlich wird diese Einrichtung nicht zu treffen sein, wenn das Befehlen einer selbstständigen, in sich abgeschlossenen mittleren Bürgerschule nach Maßgabe der vorhandenen Schülerzahl und der zu ihrer Unterhaltung bereiten Mittel geschieht ist. Beides ist in dortiger Stadt der Fall. Daß aber auf dem von dem Magistrat in Aussicht genommenen Wege das Bildungsbedürfnis der betreffenden Klassen der Bevölkerung zweckmäßiger, als es jetzt geschieht, befriedigt werden könnte, ist nicht anzunehmen. Eine selbstständige, in sich abgeschlossene, nur Einem Zweck dienende Schule mit sechs bis sieben auf einander folgenden Klassen kann, ihre richtige Organisation und Leitung vorausgesetzt, das ihr gesteckte Ziel bei sicherer und klarer erreichen, als dies in den vier unteren Klassen einer Realschule möglich ist, welcher die doppelte Aufgabe zugewiesen ist, in diesen unteren Klassen die Unterrichtsobjekte so zu behandeln, daß der Zweck der Anstalt, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu gewähren, erreicht werden kann, und zugleich dafür zu sorgen, daß die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung einen zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Kreise befähigenden Abschluß erlange. Dabei ist aber auch nicht außer Betracht zu lassen, daß bei der von dem Magistrat beabsichtigten Einrichtung weder eine Garantie geboten ist, noch gefordert werden kann, daß die betreffenden in die unteren Klassen einer Realschule eintretenden Knaben auch wirklich die Tertia absolviren. Derselben werden vielmehr in der Regel die Realschule so lange besuchen, nicht bis sie ein bestimmtes Klassenziel, sondern ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben, welches nach den obwaltenden Verhältnissen den Uebertritt in das praktische Leben bedingt. Sollte, was vielfach der Fall sein wird, dieser Austritt aus der Quarta, oder vor Absolvirung der Tertia erfolgen, so wäre der vorausgesetzte Abschluß der Bildung jedenfalls nicht erreicht.

Auf dem von dem Magistrat beabsichtigten Wege würde es aber auch den betreffenden Kreisen der dortigen Bürgerschaft nicht erleichtert, ihren Kindern die erforderliche Bildung zu verschaffen, sondern die Erreichung dieses Zieles würde ihnen erschwert werden. In den Realklassen des Gymnasiums wird nämlich ein erheblich höheres Schulgeld gezahlt, als in der Bürgerschule, wozu noch kommt, daß nach der Angabe des Magistrats beabsichtigt wird, für das Gymnasium eine eigene Vorschule zu gründen, so daß die betreffenden Eltern wenigstens indirect genöthigt sein würden, auch für die Vorbereitung ihrer Kinder auf den Eintritt in die Realklassen erheblich höhere Kosten zu verwenden. Würde bei Ausführung der Vorschläge des Magistrats künftig in K. nur noch Elementarschule und das Gymnasium mit seinen Realklassen für das Bildungsbedürfnis der Jugend sorgen, so würde ein großer Theil der letzteren lediglich aus dem Grunde einer über die Grenzen der Elementarschule hinausgehenden Bildung verlustig werden, weil ihr nach Aufhebung der mittleren Bürgerschule die Erlangung derselben aus materiellen Gründen unmöglich geworden wäre. Eine derartige, den gegenwärtigen Zustand wesentlich verschlechternde Einrichtung kann von der Schulverwaltung nicht gebilligt werden.

Die Aufhebung der mittleren Bürgerschule kann aber auch nicht als dem Interesse des Gymnasiums und seiner Real-Klassen entsprechend angesehen werden. Dieselbe wird gegenwärtig von 500 Knaben besucht. Tritt, was der Magistrat voraussetzen scheint, der größte oder auch nur ein großer Theil derselben in die Real-Klassen des Gymnasiums über, so werden diesen offenbar Elemente zugeführt, welche sie an der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe hindern müssen, und welche nach §. 4. der erwähnten Schulordnung von ihnen fern gehalten werden sollen. Tritt aber, was zu wünschen ist, nicht eine so große Anzahl von Kindern, wie vorausgesetzt wird, aus der Bürgerschule über, so wird, auch abgesehen von der zu erwartenden Vermehrung der Bevölkerung, die von dem Magistrat projectirte Elementarschule mit vier Klassen zur Aufnahme aller Kinder nicht ausreichen, es werden Parallel-Klassen eingerichtet werden müssen, und schließlich würde nur erreicht sein, daß an Stelle einer mittleren Bürgerschule eine Elementarschule getreten, und damit die

Befriedigung des vorhandenen Bildungsbedürfnisses beeinträchtigt wäre, ohne daß die Absicht des Magistrats, durch Verringerung der Klassen wesentliche Ersparnisse zu erzielen, realisiert würde.

Hiernach wird sich der Magistrat überzeugen, daß die Aufhebung der mittleren Bürgerschule und deren Umwandlung in eine Elementarschule nicht genehmigt werden kann. Dagegen wird die königliche Regierung eine Revision des Lehrplans der Schule vornehmen und denselben überhaupt, namentlich aber, was den bisher üblichen Unterricht in der Mathematik und in der französischen Sprache betrifft, den jetzigen Verhältnissen entsprechend und mit Rücksicht auf die durch das Gymnasium und seine Real-Klassen anderweit zu befriedigenden Unterrichtsbedürfnisse angemessen umgestalten.

Nachdem hiermit das Fortbestehen der genannten Schule entschieden ist, kann dieselbe auch nicht länger eines eigenen Rectors entbehren, und hat der Magistrat der hierauf gerichteten Anordnung der königlichen Regierung Folge zu geben. Berlin, den 14. November 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

- 5) Verfügung an das königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., die Prüfung der Gymnasial-Schüler bei dem Uebergange auf Realschulen betr., vom 30. November 1860.

Nach dem Bericht vom 1. September d. J. ist es in der vorigen Provinz neuerdings mehrmals vorgekommen, daß Gymnasialschüler bei ihrem Uebergang auf Realschulen in eine verhältnismäßig zu hohe Klasse gesetzt worden sind. Das Realschulreglement vom 6. October v. J. hat den Directoren strenge und sorgfältige Aufnahmeprüfungen zur Pflicht gemacht, ohne dabei hinsichtlich der Aufnahme von Schülern, die vorher ein Gymnasium besucht haben, etwas Besonderes festzusetzen. Allgemein gültige Bestimmungen sind darüber nicht zu treffen: es muß vielmehr der gewissenhaften Beurtheilung der Directoren überlassen werden, was in jedem einzelnen Fall das Zweckmäßigste ist. Eine Prüfung haben dieselben mit jedem zur Aufnahme angemeldeten Schüler vorzunehmen, und dabei ihr Augenmerk ebensowohl auf die Vorkenntnisse, welche nach dem Lehrplan der Realschule bei den einzelnen Klassen vorhanden sein müssen, als auf die allgemeine geistige Ausbildung des Schülers zu richten. Danach werden bei der Verschiedenheit des Lehrplans des Gymnasiums und der Realschule Gymnasialschüler nur in seltenen Fällen auf einer Realschule um eine Klasse höher gesetzt werden können, und bei den oberen Klassen wird sich in der Regel die Nothwendigkeit ergeben, sie tiefer zu setzen.

Ich beauftrage das königliche Provinzial-Schul-Kollegium, den Realschul-Directoren Seines Ressorts von dem Vorstehenden Mittheilung zu machen und gelegentlich bei dem Besuch der einzelnen Anstalten von dem an denselben in der Sache besorgten Verfahren Kenntniß zu nehmen und die Zweckmäßigkeit desselben zu prüfen. Berlin, den 30. November 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

- 9) Erlaß an den Herrn Rector und den Senat der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst, die Zulassung der Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu den Vorlesungen an der Universität betreffend, vom 23. November 1860.

Auf den Bericht vom 1. d. M. will ich nach dem Antrage des Herrn Rectors und des Senats genehmigen, daß in Folge der neuen Einrichtung des hiesigen Gewerbe-Instituts künftig diejenigen Zöglinge derselben, welche den Curfus in der ersten Abtheilung der Anstalt absolvirt haben, zu den Vorlesungen an der hiesigen Universität zugelassen werden. Den Herrn Rector und den Senat ermächtige ich, hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 23. November 1860.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

10) Erlaß an das Königliche Universitäts-Kuratorium zu N., die Verwendung der in den evangelischen Kirchen für unbemittelte Studierende gesammelten Kollekten betreffend, vom 24. August 1860.

Dem Königlichen Universitäts-Kuratorium eröffne ich auf die Berichte vom 27. Juni pr., resp. 9. Januar und 12. April c., daß ich auch nach wiederholter Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse keinen genügenden Anlaß finde, die Wiederaufhebung oder Abänderung der in Betreff der Verwendung der evangelischen Kirchen-Kollektengelder ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1855 herbeizuführen. (Anl. a.) Nach den Berichten des Königlichen Universitäts-Kuratoriums und den mit denselben eingereichten Vorstellungen des Verwaltungsraths der atabemischen Benefizien gewinnt es den Anschein, als ob diejenigen Fakultäten, welche in der durch die gedachte Allerhöchste Ordre getroffenen Anordnung eine unbillige Bevorzugung der evangelisch-theologischen Fakultät erblicken, sich den wahren Grund dieser vermeinten Bevorzugung nicht klar gemacht haben. Sie fassen immer nur die größeren Mittel ins Auge, welche jene Anordnung der evangelisch-theologischen Fakultät zur Unterstützung ihrer Studierenden verschafft hat, ohne zu bedenken, daß das Fluß nur die Folge ist von der erhöhten Opferwilligkeit der Angehörigen der evangelischen Kirche. Was an evangelischen Kirchen-Kollektengeldern jetzt mehr aufkommt als früher, wird nicht dem gemeinsamen Unterstützungsfonds entzogen, sondern es kommt überhaupt nur deshalb mehr als früher, weil die Gelter eben nicht mehr zum gemeinsamen Unterstützungsfonds fließen, — weil die Schranken beseitigt sind, welche der Opferwilligkeit der evangelischen Gemeinden ehemals in so fern entgegen traten, als jede Garantie dafür fehlte, daß ihre milden Gaben ausschließlich im Interesse ihres Bekenntnisses verwendet würden.

Mittelbar kommen die erhöhten Erträge der evangelischen Kirchenkollekte jedenfalls auch den übrigen Fakultäten zu Gute, da dieselben gegenwärtig die Ansprüche der evangelisch-theologischen Fakultät an die Unterstützungsfonds der Universität beden, lehtere also den übrigen Fakultäten ungeschmälert verbleiben. Denn daß etwa die Unterstützungsquote, welche die evangelisch-theologische Fakultät alljährlich bei Verteilung der atabemischen Benefizien zu liquidiren hat, jetzt niedriger sein sollte, als der frühere durchschnittliche Ertrag der evangelischen Kirchen-Kollektengelder, ist nicht wahrscheinlich und nicht nachgewiesen. Wäre dies aber wirklich der Fall, so muß die Differenz doch sicher so gering sein, daß sie im Vergleich zu den verhältnismäßig viel bedeutenderen Vortheilen, welche aus der durch die Allerhöchste Ordre vom 14. April 1855 getroffenen Anordnung für die evangelisch-theologische Fakultät erwachsen, gar nicht in Betracht kommen, mithin vom Standpunkte des Gesamtwohls der Universität, welches hier entscheidend ist, die Wiederaufhebung dieser Anordnung nicht rechtfertigen kann.

Bei Berechnung der den einzelnen Fakultäten zuzehenden Antheile an den Unterstützungsfonds müssen übrigens, wie dies hinsichtlich der Kollektengelder der evangelisch-theologischen Fakultät durch den Erlaß vom 12. März 1857 ausdrücklich bestimmt worden ist, alle Präcipua, also auch die Zuschüsse für das katholisch-theologische Konviktorium, die Prämien, die Unterstützungen für die Instituts-Affizienten u. s. w. insofern berücksichtigt und den resp. Fakultäten direkt oder indirekt in Anrechnung gebracht werden, als durch dieselben die Summe des Bedürfnisses, welches neben der Würdigkeit unerlässliche Bedingung jeder Unterstützung ist, vermindert wird. Darum aber wäre es offenbar unrichtig, und ist also unstatthaft, Mitglieder des katholisch-theologischen Konviktoriums, als solche, auszuscheiden, vielmehr ist auch hier, mag es sich um zahlende oder nicht zahlende Mitglieder handeln, bei nachgewiesener Würdigkeit die Rechnung nach der Bedürftigkeit anzulegen. Wegen der Ansprüche der Instituts-Affizienten auf Theilnahme an den Unterstützungsfonds verweise ich auf die Verfügungen vom 26. August 1824 und 1. Oktober 1852, in welchen bereits angeordnet ist, daß und wie ungehörige oder übertriebene Forderungen zurückgewiesen, oder auf das rechte Maß beschränkt werden sollen.

Mit der nach dem Berichte vom 9. Januar c. beabsichtigten Einrichtung, wonach künftig über die halbjährlich eingehenden Kollektengelder immer erst im nächsten Semester disponirt werden soll, erkläre ich mich in Anerkennung der angeführten Gründe um so mehr einverstanden, als bei der hiesigen Universität ein ähnliches Verfahren sich als zweckmäßig bewährt hat. Berlin, den 24. August 1860.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehner.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Bestimmungen über die Verwendung der in den evangelischen Kirchen der Monarchie für arme Studirende auf den Universitäten Greifswald, Breslau, Berlin, Halle und Bonn vertheilt einzufamulanten Kollekten bestimme Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 3. d. M., daß der Ertrag der zu dem gedachten Zweck abzumahlenden Kollekten künftig in so weit, als die Sammlung in den evangelischen Kirchen erfolgt, ausschließlich für Studirende der evangelischen Theologie, unbedenklich deren Ansprüche auf Theilnahme an den Stipendien- und sonstigen Unterstützungsfonds der betreffenden Universität, verwendet werde.

Charlottenburg, den 14. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Raumer.

Im  
den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

11) Erlass an den Königlichen Kurator der Universität zu N., denselben Gegenstand betreffend, vom 24. August 1860.

Ev. u. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 12. Mai pr. ergebenst, daß ich nach sorgfältiger Erwägung der in der eingereichten Vorstellung des Rectors und Senats der dortigen Universität vom 20. März eid. angeführten und aller sonst in Betracht kommenden Umstände Bedenken trage, die Wiederaufhebung oder Abänderung der in Betreff der Verwendung der evangelischen Kirchen-Kollektengelder ertanenen Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1855 für die Universität Breslau herbeizuführen.

Die gedachte Allerhöchste Ordre ist erlassen, weil es für dringend nöthig erachtet wurde, das Studium der evangelischen Theologie dadurch neu zu beleben und zu fördern, daß den evangelisch-theologischen Fakultäten zur Unterstützung armer Studirender größere Mittel verschafft wurden. Man hoffte, daß sich dieser Zweck erreichen lasse, ohne die Unterstützungsmittel der übrigen Fakultäten zu verkürzen. Die Abänderung sollte die Schwachen beseitigen, welche der Opferwilligkeit der Angehörigen der evangelischen Kirche früher insofern entgegengetreten, als jede Garantie dafür fehlte, daß deren milde Gaben ausschließlich im Interesse ihres Bekenntnisses verwendet würden.

Bei den Universitäten Berlin, Halle, Bonn und Greifswald ist in Folge der veränderten Bestimmung der evangelischen Kirchen-Kollekten deren Ertrag, der Voraussetzung entsprechend, sehr erheblich gesunken. Auch bei der Universität Breslau scheint dies der Fall zu sein. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Kollekten auf den früheren niedrigen Ertrag sofort zurückgehen, wenn die Allerhöchste Ordre vom 14. April 1855 wieder aufgehoben, oder wesentlich modificirt wird. Deshalb entsteht die Beforgniß, daß eine diesfällige Maßnahme den Interessen der evangelisch-theologischen Fakultät, und somit auch der Universität selbst, leicht großen Nachtheil zufügen möchte, ohne den übrigen Fakultäten Vortheil zu bringen. Eine ganz besonders vorsichtige und umfassende Prüfung des Antrages in dieser Beziehung erscheint daher dringend geboten; sie muß namentlich nach allen Seiten hin die Resultate der Kollekte und des Unterstützungswesens überhaupt während einer Reihe von Jahren vor und nach Erlass der mehrerwähnten Allerhöchsten Ordre durch specielle Zahlenangaben völlig klar stellen.

Inzwischen dürfen die Kollektengelder natürlich nur dazu verwendet werden, den Studirenden der evangelischen Theologie bei nachgewiesener Würdigkeit Unterstützungen zu gewähren, welche das Maas der wahren Bedürftigkeit höchstens decken. Etwa verbleibende Ueberschüsse sind so lange anzuhalteln und zu capitalisiren, bis künftig etwa der Ertrag der Kollekten wieder fällt, oder sonst Fälle eintreten, wo die Verwendung im Sinne der Geber erfolgen kann.

Ev. u. stelle ich ergebenst anheim, Rector und Senat hiernach zu beschließen, und wenn Sie es für nothwendig oder angemessen erachten, der evangelisch-theologischen Fakultät in Erinnerung zu bringen, daß neben der Würdigkeit der Studirenden deren Bedürftigkeit unerlässliche Bedingung und zugleich der einzige Maßstab der zu bewilligenden Unterstützungen bleiben müsse, ohne Rücksicht darauf, ob die disponiblen Fonds reichliche Bewilligungen tragen können, oder nicht.

Berlin, den 24. August 1860.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehner.

#### IV. Medizinal-Angelegenheiten.

12) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., das Dispensiren von Medikamenten aus ärztlichen Dispensir-Anstalten betreffend, vom 18. Dezember 1860.

Die Verpflichtung, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 (Ges.-Sammlung S. 509) den Apothekern obliegt, Präparate, welche sie selbst zu bereiten befhindert sind, aus einer andern inländischen Apotheke zu entnehmen, gilt auch für jede Dispensir-Anstalt, namentlich auch für eine solche, welche von einem praktischen Arzte verwaltet wird, und muß in diesem Falle um so strenger aufrecht erhalten werden, als der Arzt für die Richtigkeit und Reinheit der Arzneistoffe nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Die diesem Grundsatz entgegenstehende Ansicht der Königl. Regierung ist daher nicht zutreffend und kann in dem allegirten Reskripte vom 2. August 1839 (Annal. S. 720) um so weniger Unterstützung finden, als dasselbe sich auf einen hiervon ganz verschiedenen Gegenstand, nämlich den Arzneidebit der homöopathischen Vereins-Apotheke zu N. bezieht. Berlin, den 18. Dezember 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

13) Circular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hiersebst, die periodische Aufstellung und Einreichung der Verzeichnisse der Medizinal-Personen betreffend, vom 8. Dezember 1860.

Um die Medizinal-Personen-Tabellen in eine wünschenswerthe Beziehung zur allgemeinen Volkszählung zu bringen, bestimme ich hiermit, daß die nach der Circular-Verfügung vom 22. November 1849 (Ministerial-Bl. 1850 S. 6) einzureichenden vollständigen namentlichen Verzeichnisse der im Bezirk vorhandenen Medizinal-Personen alle 3 Jahre und zwar jedesmal für dasjenige Jahr aufgestellt werden, in welchem die allgemeine Volkszählung stattfindet. Hiernach wird also eine vollständige Tabelle für das Jahr 1861 im Frühjahr 1862, für das laufende Jahr, so wie für die beiden zwischenliegenden Jahre dagegen nur die Veränderungen nach Anleitung der oben allegirten Circular-Verfügung zusammenzustellen und einzureichen sein. Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Kreis-Physiker schon jetzt mit entsprechender Instruktion zu versehen. Berlin, den 8. Dezember 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten: Im Auftrage. Lehner.

#### V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

14) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnignahme an sämtliche übrige Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hiersebst, die Niederlassung von Personen betreffend, welche wegen gewerbmäßiger Unzucht, Arbeitscheu, Landstreichens u. bestraft sind, vom 14. Dezember 1860.

Nach dem Berichte vom 7. v. M. ist die Königliche Regierung darüber zweifelhaft und beantragt meine Entscheidung, ob es gesetzlich zulässig sei, die unverhehlte N. aus N., welche wegen gewerbmäßiger Unzucht, Arbeitscheu und Landstreichens bereits wiederholt gerichtlich bestraft und längere Zeit im Arbeitshause betitret worden, sowie andere dergleichen liebertliche Personen, die sich in S. niederlassen oder auch nur vorübergehend aufhalten wollen — aus dieser Stadt auszuschleusen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, der Königlichen Regierung über die maßgebenden Grundsätze Folgendes zu eröffnen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche dabei zur Anwendung kommen, sind zunächst und vorzugsweise in dem Besetze über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 enthalten.

Dies Gesetz bestimmt im §. 1.:

„daß keinem selbstständigen Preussischen Unterthan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande sei, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden dürfe,“

und im §. 14.:

„daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf solche Personen, welche sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen seien; es vielmehr in Ansehung dieser Personen bei den Vorschriften über die Fremden-Polizei sein Bleibenden behalte.“

Das Gesetz unterscheidet also zwischen dem (vorübergehenden) Aufenthalte Fremder oder Reisender, und dem (dauernden) Aufenthalte im Sinne des §. 1. a. a. D.

Fremde und Reisende stehen nicht unter dem Schutze dieses Gesetzes, auf sie finden vielmehr die Vorschriften über die Fremden-Polizei Anwendung, welche hauptsächlich enthalten sind in den, in Gemäßheit des Allgemeinen Pf.-Edicts vom 22. Juni 1817 (Ges.-Samm. S. 152) erlassenen General-Instruktionen für die Verwaltung der Passpolizei und für die Aufenthaltstypen vom 12. Juli 1817, desgleichen in anderen hierauf bezüglichen polizeilichen Verordnungen.

Auf solche selbstständige Preussische Unterthanen aber, welche sich nicht bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, findet der §. 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Anwendung, für sie gilt mithin als Regel, daß wenn sie sich eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen selbst zu verschaffen im Stande sind, ihnen der Aufenthalt (die Niederlassung) nicht verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden darf; und dasselbe gilt für unselbstständige, insbesondere für minderjährige, beziehungsweise unter väterlicher Gewalt stehende Personen, sofern sie ihren Aufenthalt mit Zustimmung des Vormundes oder Vaters wählen (Vergl. Restrip. vom 14. März 1844 — Minist.-Bl. S. 167).

Dabei entsteht nun die Frage, was unter Aufenthalt im Sinne dieses §. zu verstehen sei.

Das Gesetz giebt durch den Gegensatz im §. 14. nur zu erkennen, daß es eben ein Aufenthalt anderer und dauernder Art, als der Aufenthalt Fremder oder Reisender, sein müsse. Eine weitere Erklärung enthält das Gesetz nicht; doch würde man den Begriff zu eng fassen, wenn darunter nur der Wohnsitz im allgemeinen gesetzlichen Sinne (Allg. Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 2. §§. 9. u. folg.) weicher, nach §. 3. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, die Gemeinde-Angehörigkeit (im Sinne dieses Gesetzes d. h. der Städteordnung) begründet, verstanden werden sollte.

Dies geht schon aus dem §. 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 selbst hervor, der sich nicht nur auf diejenigen bezieht, welche eine eigene Wohnung, sondern auch auf die, welche ein (sonstiges) Unterkommen sich zu verschaffen im Stande sind, und damit im Einklange wird bei der Niederlassung eine eigene Wohnung, oder ein Unterkommen vorausgesetzt (Vergleiche §. 7. Nr. 3. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan vom 31. Dezember 1842); auch ist bereits in früheren Restriptionen, z. B. in einem Erlaß vom 10. November 1847 (Minist.-Bl. 277) anerkannt und ausgesprochen worden, daß das gedachte Gesetz, mit Ausnahme der §§. 11 und 14., zwischen Domizil und großem Aufenthalt überhaupt nicht unterscheiden habe, die Bestimmungen desselben und die gebräuchlichen Ausdrücke: „Aufenthalt nehmen“, „anziehen“, vielmehr auf beide Verhältnisse zu beziehen seien; und deshalb ist ferner in dem Circular-Erlaß vom 24. April 1856 (Minist.-Bl. S. 124) das Unterlassen der, §. 8. a. a. D. vorgeschriebenen, Meldung mit einer Polizeistrafe bedroht nicht nur, wenn der Neuanziehende einen eigenen Hausstand begründet, sondern auch, wenn er überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen.

Ohne Zweifel hat zwar der §. 1. a. a. D., außer denen, die einen Wohnsitz im allgemeinen gesetzlichen Sinn aufschlagen wollen, zunächst die Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamten, Handwerksgehilfen, Fabrik-Arbeiter u. s. w. — welche, nach §. 2. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842, einen Unterstüßungs-Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. daselbst, resp. des Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 der Regel nach nicht begründen —, allgemeiner gefaßt aber diejenigen im Auge, welche bei dauernder Beschäftigung ihren Unterhalt im Stadtbezirk erwerben und deshalb, nach §. 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, unter gewissen Modifikationen zu den Gemeindesteuern beizutragen verpflichtet sind, — in denen erst, begrenzt und präzisirt wird der Ausdruck „Aufenthalt“ im mehrgedachten §. 1. auch hierdurch nicht, überhaupt lassen sich bestimmte allgemeine Kriterien dafür nicht angeben, vielmehr wird die Frage,

ob Jemand im Sinne des §. 1. oder aber als Reisender oder Fremder im Sinne des §. 14. seinen Aufenthalt an einem Orte habe, nach der konkreten Lage des einzelnen Falles zu entscheiden sein, was auch offenbar der Absicht des Gesetzes entspricht, wozu daraus zu erkennen ist, daß dasselbe eben keine näheren Definitionen gegeben hat.

Jedenfalls aber sind diejenigen, welche, weil sie die, §. 8. vorgeschriebene, Meldung unterlassen haben, den Untersuchungs- und Wohnsitz nicht schon nach einem Jahre, sondern erst durch dreijährigen Aufenthalt erwerben (§. 11. a. a. D., §. 1. und 2. des Armenpflegegesetzes, Artikel I. des Gesetzes vom 21. Mai 1855) nach Ablauf dieser drei Jahre nicht mehr als Fremde zu betrachten, sie sind vielmehr im Sinne dieser Gesetze Ortsangehörige, d. h. sie haben das Heimathrecht an dem betreffenden Orte, auf sie sind daher die Vorschriften über die Fremden-Polizei nicht mehr anwendbar. —

Wenn nun vorstehend dargelegt worden, daß der §. 1. a. a. D., wonach Personen, welche eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande sind, in der Regel der Aufenthalt nicht versagt werden darf — sowohl auf den Wohnsitz als auch auf einen dauernden Aufenthalt (im Gegensatz zu dem Aufenthalt bloß als Fremde oder Reisende) zu beziehen ist, so bleibt noch übrig, die Ausnahmen von jener Regel, welche das Gesetz statuirt, hervorzuheben.

Diese Ausnahmen beruhen theils auf Gründen, die sich auf das Kommunal-Interesse der betreffenden Gemeinde, als solcher, beziehen, theils auf allgemeinen polizeilichen Rücksichten.

Aus Gründen der ersten Art sind die Gemeinden namentlich befugt, den Aufenthalt zu versagen:

- 1) Personen, welche das Einzugsgeld, zu dessen Entrichtung sie verpflichtet sind, nicht zahlen — in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Ges.-Samm. E. 237),
- 2) verarmten Personen — nach näherer Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aufnahme neuankommender Personen vom 31. Dezember 1842 und des Artikel I. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samm. E. 311), sowie der §§. 25. u. ff. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842,
- 3) Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektions-Anstalt noch Eingesperrten — nach näherer Festsetzung des §. 3. des Gesetzes über die Aufnahme neuankommender Personen vom 31. Dezember 1842.

Die Fälle, wo aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten der Aufenthalt versagt werden darf, sind enthalten in dem §. 2. des zuletzt gedachten Gesetzes: nämlich

- 1) „wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;
- 2) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen.“

Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus-, oder wegen eines Verbrechen, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektions-Anstalt eingesperrt gewesen sind.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

a. Die Vorschrift unter Nr. 1. ist antiquirt und an deren Stelle die Bestimmung des §. 27. des Strafgesetzbuchs getreten, wonach den zur Stellung unter Polizei-Aufsicht gerichtlich Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden kann.

b. Der unter Nr. 2. — nach der Terminologie des damals gültigen landrechtlichen Strafrechts — gebrachte Ausdruck „Verbrechen“ ist auch auf solche strafbare Handlungen zu beziehen, welche nach dem neuen Strafgesetzbuch zu den Vergehen gehören.

c. Die Befugniß, in diesen Fällen Jemand von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen, steht nicht der Orts-, sondern der Landes-Polizeibehörde zu.

d. Daß vorstehende gesetzliche Bestimmungen nicht etwa so auszulegen seien, daß die gedachte Befugniß in jedem Falle, wo sie vorhanden, auch zur Anwendung gebracht werden müsse — versteht sich nicht nur von selbst, sondern ergibt sich auch deutlich aus der Schlüßbestimmung des §. 2. a. a. D., welche das Vorhandensein besonderer Gründe voraussetzt, die die Ausübung der, dem Ermessen der Behörde jugestandenen, Befugniß in den einzelnen Fällen motiviren.

Dabei wird namentlich zu erwägen sein, ob die bestrafte Person gerade an dem Orte, von wo sie entfernt werden soll, für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlicher ist, wie anderwärts, bezuglich ob ein anderer Ort zu ihrer Aufnahme verpflichtet ist; auch muß gebührende Rücksicht darauf genommen wer-

den, daß es als eine Pflicht erscheint, den Verkräften die Rückkehr zu rechtlichem Erwerb möglichst zu erleichtern; überhaupt aber bedarf die gedachte Maßregel stets einer vorgängigen besonders sorgfältigen und umsichtigen Erwägung und Prüfung.

Was nun die Anwendbarkeit der vorstehend dargelegten Grundsätze auf die Fälle anbetrifft, welche der Königlichen Regierung zu der Anfrage in dem Berichte vom 7. d. M. Veranlassung gegeben haben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Königliche Regierung, in Gemäßheit des §. 2. Nr. 2. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen, vom 31. December 1842, befügt ist, die unverheirathete N. von dem Aufenthalt in S. auszuschließen; ob aber genügende Gründe vorliegen, um von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, das will ich der weiteren Regierung unter Berücksichtigung der oben angeführten Gesichtspunkte überlassen, wie denn auch die Ertheilung der sonst zur Entscheidung stehenden Fälle nach Maßgabe der vorgedachten Grundsätze und Gesichtspunkte der Königlichen Regierung anheimgegeben bleibt. Berlin, den 14. December 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

15) Beschrei- an die Königliche Regierung zu N., die Kompetenz der Gemeinde-Behörden in Jagd-Angelegenheiten betreffend, vom 19. December 1860.

Der Königlichen Regierung geben wir die Anlagen des Berichts vom 24. August d. J. mit dem Eröffnen hierneben zurück, wie bei Beantwortung der in Ihrem früheren Berichte vom 20. Juli d. J. vorgetragenen Anfrage bezüglich der Kompetenz der Gemeindebehörden in Jagd-Angelegenheiten davon ausgegangen ist, daß, soweit es sich um eine freiwillige, d. h. nach Lage und Größe der betreffenden Flächen gesetzlich nicht gebotene Einwerfung von Kammerei-Grundstücken in einen nach §. 4. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirk handelt, der diesfällige Beschluß der Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht zu entziehen ist, daß dagegen, wenn die Einverleibung einmal rechtmäßig erfolgt, resp. demnachst die Theilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrere selbstständige Bezirke von der Aufsichtsbehörde gemäß §. 4. des Jagdpolizei-Gesetzes genehmigt worden ist, alsdann für die Verwaltung des oder der so gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirke lediglich die allgemeinen Vorschriften der §§. 9. bis 11. a. a. D. zur Anwendung kommen, und denselben die Kommune, als Eigenthümerin der eingeworfenen Kammerei-Forsen, eben so unterworfen ist, wie jeder andere Eigenthümer eines dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke einverleibten Grundstücks.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann daher alsdann eine Theilhelligung an der Verwaltung der fraglichen Jagdbezirke nicht mehr aus dem städtischen Eigenthumstreben an den eingeworfenen Kammerei-Besitzungen, sondern nur noch in so weit in Anspruch nehmen, als die allgemeinen Bestimmungen der §§. 9. bis 11. l. c., welche die Vertretung der Jagdbezirks-Interessenten der Gemeindebehörde übertragen, diesen Anspruch etwa zu begründen vermöchten.

Die Frage aber, ob unter dem in jenen Gesetzstellen gebrauchten Ausdruck „Gemeindebehörde“ in Städten auch die Stadtverordneten-Versammlung zu verstehen, kann in Folgezeit des dem Circular-Rescripte vom 24. December v. J. (Minist.-Bl. 1860 S. 5) zu Grunde liegenden Prinzips, wonach die Jagdnutzung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken nicht als zum Gemeinde-Vermögen gehörig, sondern als Interessenten-Vermögen aufzufassen ist, und in Uebereinstimmung mit der hierauf gegründeten weiteren Debulition der Königlichen Regierung, namentlich mit der dem §. 49. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vindicirten richtigen Auslegung, nur im Sinne Ihres Berichts vom 20. Juli d. J., also dahin entschieden werden,

daß zur Ausübung der im §. 9. und 11. des Jagdpolizei-Gesetzes der „Gemeindebehörde“ übertragenen Funktionen der Magistrat allein, ohne Konkurrenz der Stadtverordneten-Versammlung gesetzlich befügt ist.

Es wird indessen dieser Grundsatz nur da, wo die Mitwirkungs-Befugniß der Stadtverordneten zwischen ihnen und dem Magistrat streitig ist, ausdrücklich zur Geltung gebracht zu werden brauchen, wogegen da, wo im Einklang mit beiden städtischen Behörden eine Konkurrenz der Stadtverordneten-Versammlung factisch stattfindet und deren fernere Uebung an sich nicht bestritten ist, es an einem Bedürfnis fehlt, von Ueberaufsichtswegen diese Konkurrenz zu untersagen, hier vielmehr die Königliche Regierung sich darauf wird be-

schränken können, aus §. 36. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 über die zwischen beiden städtischen Behörden obwaltende Meinungs-Verschiedenheit im sonstigen Falle Entscheidung zu treffen.

Die königliche Regierung wird hierdurch ermächtigt, nach diesen Gesichtspunkten die fernere Anwendung des Reskripts vom 5. September 1850 (Minist.-Bl. S. 255) in den vorkommenden Einzelfällen zu modifiziren, und dieselb. Ihr überlassen, danach insbesondere in den zur Sprache gebrachten Fällen von N. und N. ressortgemäß zu befinden. Berlin, den 19. Dezember 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
Graf v. Büdler.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

16) Erlaß an die königliche Regierung zu N., den Beginn der Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege für Beamte betreffend, vom 20. Dezember 1860.

Nach dem Berichte vom 14. v. M. hat die königliche Regierung das Reskript vom 29. Juli 1857 (Minist.-Bl. S. 148) seither dahin ausgelegt, daß durch den Zuzug eines Beamten an den ihm amtlich zugewiesenen Wohnort die Verpflichtung der Gemeinde dieses Wohnorts zur Fürsorge für den Beamten im Falle seiner Verarmung sofort begründet werde.

Diese Auslegung kann ich jedoch nicht für richtig erachten, muß vielmehr der Auffassung der königlichen Regierung zu R. dahin beitreten, daß, in Gemäßheit des Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 311), der Unterstützungs-Wohnsitz auch für Beamte erst entsteht, sofern sie den durch den Anzug erworbenen Wohnsitz ein Jahr lang fortsetzen.

Denn, wenn in dem Reskript vom 29. Juli 1857 — unter Verweisung auf ein damit übereinstimmendes Erkenntniß des königlichen Ober-Tribunals — der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Verpflichtung der Gemeinde des Wohnorts zur Armenpflege für Beamte durch die Erwerbung des Wohnsitzes allein begründet werde, ohne daß eine Meldung bei der Ortsbehörde oder Bekanntmachung der Anstellung durch das Amtsblatt erfolgt sei — so hat damit weder ausgesprochen werden sollen noch können, daß der Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855, wonach die Entstehung des Unterstützungs-Wohnsitzes im Sinne des §. 1. Nr. 2 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 allgemein von der einjährigen Fortsetzung des erworbenen Wohnsitzes abhängig ist, auf Beamte nicht Anwendung finde.

Berlin, den 20. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

17) Bescheid an den Magistrat zu N., die Konstatirung der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Armenpflege-Gesetzes betreffend, vom 16. Dezember 1860.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 29. Oktober d. J., betreffend die Verpflegung des Kindes der unverehelichten N. aus G., daß ich die Beschwerde gegen die Entscheidung der königlichen Regierung vom 13. Oktober d. J. für begründet nicht erachten kann.

Wenn der Magistrat zunächst einen Anlaß zur Beschwerde darin findet, daß die königliche Regierung sich geweigert hat, in der Sache durch Resolut vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden, so übersieht der Magistrat, daß die Frage,

welcher Armenverband — die Hilfsbedürftigkeit der unverehelichten N. und ihres Kindes vorausgesetzt — die Fürsorge für sie zu übernehmen habe,

überhaupt nicht streitig, insbesondere die desfallige Verpflichtung der Stadt G. von dem Magistrat dieser Stadt nicht in Abrede gestellt ist. Streitig ist vielmehr nur die Vorfrage,

ob die unverehelichte N. und ihr Kind im gesetzlichen Sinne als arm zu betrachten sind, es sich mithin um eine von der öffentlichen Armenpflege zu gewährende Leistung handele.

Ueber diese Vorfrage findet aber der Rechtsweg nicht statt, wie sich der Magistrat unter Anderem aus dem Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. April 1854

(Minist.-Bl. S. 168) und aus dem Restripte vom 10. Januar 1859 (Minist.-Bl. 1860 S. 171) überzeugen wird. Hiernach ist die Beschwerde des Magistrats in formeller Beziehung unbegründet.

Eben so wenig erscheint dieselbe in materieller Hinsicht gerechtfertigt, da die Hilfsbedürftigkeit der betreffenden Personen, wenigstens zur Zeit, als konstatirt nicht zu erachten ist. Denn im Allgemeinen wird man annehmen können, daß ein arbeitsfähiges Frauenzimmer süglich im Stande ist, sich selbst und ein uneheliches Kind zu ernähren, zumal wenn sie von dem Vater des letzteren eine Beihilfe erhält. Daß aber von dieser Regel im vorliegenden Falle eine Ausnahme stattfinde, ist bisher nicht nachgewiesen, indem sich die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung salsich noch nicht herausgestellt und die unverschuldeten N. — im Widerspruch mit ihrem protokollarischen Antrage vom 27. September d. J. um Beihilfe aus Armenmitteln — einige Tage vorher in einer Eingabe an den Magistrat zu G. sogar ausdrücklich erklärt hat, daß sie einer Unterstützung nicht bedürfe.

Der zur Konstatirung der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Armenpflege-Gesetzes erforderliche Nachweis der thatsächlich und augenblicklich vorhandenen Nothwendigkeit einer Fürsorge aus öffentlichen Mitteln kann aber nicht ersetzt werden durch die von dem Magistrat aufgestellte Berechnung, wonach die unverschuldeten N. voraussichtlich nicht im Stande sein wird, das Kofgeld für ihr, bei fremden Leuten untergebracht, Kind zu bezahlen und damit die von ihr eingegangenen, auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden, Verpflichtungen zu erfüllen.

Dem Auspruch der Königlichen Regierung, daß ein Fall, wo die öffentliche Armenpflege einzutreten habe, zur Zeit überhaupt nicht vorliege, muß ich hiernach beitreten. Berlin, den 16. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

### 18) Bescheid an den Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu N., die Verhältnisse der Juden betreffend, vom 13. November 1860.

Dem Vorstände der Synagogen-Gemeinde wird auf die unter dem 1. März v. J. an das Königliche Staats-Ministerium gerichtete, von diesem an uns zur reformmäßigen Verfügung abgegebene Vorstellung hierdurch folgendes eröffnet.

Die Beschwerden über Ausschließung der Juden von Ausübung der rändischen Rechte und von der Verwaltung des Dorfschulzen-Amtes haben durch die Cirkular-Erlasse des Ministers des Innern vom 16. Februar v. J. (Minist.-Bl. 1859 S. 50) und vom 3. Februar d. J. (Minist.-Bl. 1860 S. 19) ihre Erledigung erhalten.

In Betreff der beantragten Zulassung der Juden zu den öffentlichen Aemtern überhaupt, insbesondere zu den richterlichen, administrativen und Lehramtern, sowie zu denen im Baufache, geht die Staats-Regierung von dem Grundsatze aus, daß die Zugänglichkeit öffentlicher Aemter für jüdische Staats-Angehörige nicht mehr nach den durch die Verfassungs-Urkunde aufgehobenen Bestimmungen in §. 2. des Gesetzes vom 23. Juli 1847, sondern nur noch nach der Verfassungs-Urkunde selbst, namentlich nach den Artikeln 4., 12. und 14. derselben zu beurtheilen ist. Zu welchen einzelnen, den Juden bisher noch verschlossen gewesenen Kategorien von Aemtern sie in Gemäßheit dieses Grundgesetzes künftig zugelassen, wird je nach Anlaß und Bedürfnis näher erwogen werden. Der Cirkular-Erlaß der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. Oktober 1852 (Minist.-Bl. S. 269), betreffend die bei der Zulassung zum Helmdeffer-Gramen jüdischen Elteren zu machende Bedeutung, ist außer Kraft gesetzt worden.

In Bezug auf die Reform der jüdischen Eidesleistung ist die Staats-Regierung mit Erwägungen über die legislative Regulirung des Gegenstandes beschäftigt.

Der Antrag auf Herstellung des zivilrechtlichen Effekts der jüdisch-synagogalen Trauung ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juli 1847, welche nur der vor dem Richter erfolgenden Geschließung jüdischer Brautpaare den bürgerlichen Rechts-Effekt beilegen, als der Verfassung nicht widersprechend in fortdauernder Gültigkeit stehen und zu ihrer Abänderung um so weniger geschehen werden kann, als sich ihre Zweckdienlichkeit und Unentbehrlichkeit bemäht hat.

Was die gewünschte Berücksichtigung einzelner jüdischer Feiertage bei Strafgefangenen jüdischen Glaubens

und die Uebertragung der Seelsorge über letztere an jüdische Religionslehrer betrifft, so ist kein Bedenken gefunden worden, der wegen der Ofter-Festtage bereits bestehenden reglementarischen Bestimmung eine weitere Ausdehnung auf das jüdische Neujahrs- und das Versöhnungsfest durch die Verfügung vom 25. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 219) zu geben. Noch weniger waltet ein Anstand ob, zu gestatten, daß die jüdischen Strafgefangenen überall, wo sich Gelegenheit dazu findet, unter die Obhut eines jüdischen Religionslehrers gestellt und dem letztern die Leitung der gemeinschaftlichen Andachts-Übungen der jüdischen Sträflinge, nach Umständen auch seelsorgliche Besprechungen mit denselben frei gelassen werden.

Auch in dieser Beziehung sind die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Uebrigens wird bemerkt, daß schon bisher da, wo ein jüdischer Religionslehrer sich am Orte befand und sich zur Uebernahme der Seelsorge über die jüdischen Sträflinge bereit erklärte, die Erlaubniß hierzu bereitwillig erteilt worden ist.

Dagegen ist der Antrag auf Befreiung der jüdischen Rabbiner und Kantoren von Kommunal-Abgaben zur Gewährung nicht geeignet. Die Begünstigungen, deren Ausdehnung auf die jüdischen Kultusbeamten gefordert wird, sind durch spezielle gesetzliche Bestimmungen nur den Staatsbeamten, beziehentlich den Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern der Landeskirchen bewilligt. Zu diesen Kategorien gehören die jüdischen Kultusbeamten nicht, sie haben daher keinen gesetzlichen Anspruch auf gleiche Vorrechte und es kann ein solcher namentlich auch aus dem Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde nicht hergeleitet werden, da es sich hierbei nicht um allgemeine bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte handelt.

Wenn ferner der Antrag gestellt wird, den die christliche Erziehung unehelicher, mit christlichen Vätern erzeugter Kinder jüdischer Mütter anordnenen §. 643. Tit. 2. Th. II. Allg. Landr. aufzuheben, so hat sich zwar hierfür ein dringendes praktisches Bedürfnis noch nicht herausgestellt, da nur in sehr vereinzelt Fällen die Anwendung der gedachten Vorschrift zu Beschwerden geführt hat. Indessen wird die gewünschte Abänderung bei geeigneter Veranlassung in nähere Erwägung gezogen werden.

Was den Antrag auf Ausbildung jüdischer Lehrer in den staatlichen Seminarien betrifft, so wird bemerkt, daß schon jetzt nach den bestehenden Bestimmungen jüdische Schulamts-Aspiranten als Hospitanten zu dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien, und wenn sie den vorgeschriebenen Kursus absolviren, auch zu den Abiturien-Prüfungen der Seminarien zugelassen werden können. Uebrigens steht die Errichtung besonderer jüdischer Seminarien den Juden frei, und wird die thunliche Förderung solcher Anstalten von Staatswegen nach wie vor nicht versagt werden.

Dem Antrage endlich auf weitere legislative Ausführung des §. 62. des Gesetzes v. 23. Juli 1847, betreffend die Religionsunterrichts-Einrichtungen in Synagogen-Gemeinden, mittelst Regelung einer Zwangs-Zeheinnahme an diesen Einrichtungen kann ebenfalls nicht stattgegeben werden, da ein gesetzlicher Act der beantragten Art einen nach Art. 15. der Verfassungs-Urkunde unzulässigen Eingriff des Staats in die innern Angelegenheiten der jüdischen Religions-Gemeinschaften in sich schließen würde.

Es bleibt dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde überlassen, den gegenwärtigen Bescheid den übrigen Synagogen-Vorständen, welche die Petition mit unterzeichnet haben, mitzutheilen.

Berlin, den 13. November 1860.

Der Justiz-Minister. Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.  
Simon. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.

## VI. Polizei-Verwaltung.

### A. Im Allgemeinen.

19) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf polizeiliche Beschlagnahme und resp. Veräußerung von Schießgewehren bei den des Mißbrauchs derselben verdächtigen Personen, vom 22. November 1860.

Der ic. eröffne ich hierdurch auf den Bericht vom 18. v. M., daß, da die durch die Reskripte vom 18. December 1845 und vom 30. Januar 1842 (Minist.-Bl. 1842. S. 46, 47) angeordnete polizeiliche Beschlagnahme und resp. Veräußerung von Schießgewehren bei den des Mißbrauchs derselben verdächtigen  
Minist.-Bl. 1861.

Personen durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wie die Majorität der Königlichen Regierung richtig annimmt, nicht nur nicht unterstützt wird, sondern mit diesen Vorschriften sogar im Widerspruch steht, ich die weitere Befolgung der gedachten Anordnung nicht für statthaft erachten kann, und daß die Königl. Regierung daher von derselben Abstand zu nehmen hat. Berlin, den 22. November 1860.

Der Minister des Innern: Im Auftrage. Sulzer.

## B. Paß- und Fremden-Polizei.

20) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kosten für Beschaffung der Paß-Formulare, Journale und Register zc. betreffend, vom 9. Dezember 1860.

Der zc. eröffne ich auf den Bericht vom 20. v. M., daß, wenn in dem Restripte vom 15. März 1850 vorgeschrieben worden ist, daß die Kosten für Anschaffung der Paß-Formulare, Journale und Register auf den Fonds sub Tit V. des Etats der Verwaltung des Innern zu übernehmen seien, hierunter selbstverständlich nur diejenigen Kosten für Paß-Formulare, Journale und Register verstanden sind, welche unabweisbar der Staatskasse zur Last fallen, also die Kosten für Formulare, Journale und Register zu den Inlands-Pässen, so wie zu den Ausenhaltskarten da, wo letztere erteilt werden, hat aber, da diese zu den sächlichen Kosten der Orts-Polizei-Verwaltung gehören, nicht die Staats-Kasse, sondern nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 die Gemeinde desjenigen Orts, in welchem sich die Polizeibehörde, die einen solchen Paß oder eine Ausenhaltskarte erteilt hat, befindet, und welche auch die Gebühren dafür bezieht, zu tragen, und es dürfen daher diese Kosten fernerhin nicht auf Staats-Fonds angewiesen werden. Die zc. hat hiernach fortan zu verfahren.

Was die Gratis-Pässe anlangt, auf welche die zc. Ihre Anfrage mitgerichtet hat, so ist der Umstand, daß einzelne Pässe gebührenfrei erteilt werden, auf die Frage, wer die Kosten der Formulare zc. zu tragen habe, einflußlos. Es kommt lediglich darauf an, ob die Gratis-Pässe Inlands- oder Auslands-Pässe sind.

Berlin, den 9. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

## C. Transport-Wesen.

21) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen nach den Straf- und Besserungs-Anstalten behufs Abbüßung der Nachhaft zu transportirenden Landstreicher, Bettler zc. betreffend, vom 6. Dezember 1860.

In der anliegenden Vorstellung vom 12. v. M. beschwert sich die Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausß darüber, daß hinsichtlich der aus den Gerichts-Gefängnissen nach der Straf- und Besserungs-Anstalt in N. behufs Abbüßung der Nachhaft zu transportirenden Landstreicher, Bettler u. s. w. für die zum Transport nöthigen Kleidungsstücke von den Polizeibehörden unerbörmlich hohe Kosten verendet und bei dem Landarmensonds der Niederlausß zur Erstattung liquidirt würden.

Anscheinend ist diese Beschwerde nicht unbegründet und die Veranlassung dazu in einer nicht richtigen Anwendung der bestehenden Vorschriften in dem dortigen Bezirk zu finden.

Denn, wenn auch nach dem §. 12. der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 zu den Transportkosten die Bekleidungskosten gehören, so verweist doch, wie die Landes-Deputation mit Recht hervorhebt, der §. 12. auf den §. 17. a. a. D., wonach

die abliefernde Behörde vor dem Transport dafür sorgen muß, daß der Transportirte, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde.

Nach dieser Bestimmung haben also in den oben erwähnten Fällen die Gerichtsbehörden für die nothdürftige Bekleidung der Transportanden zu sorgen; und keineswegs im Widerspruch hiermit steht es, wenn in der allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 3. März 1857 (Minist.-Bl. S. 72), auf welche die Königliche Regierung in dem Erlaß vom 10. August 1858 zur Nachachtung hingewiesen ist, angeordnet worden,

daß den Gerichtsbehörden in Beziehung auf die Bekleidung solcher Transportanden keine weitere Verpflichtung obliege, als dafür zu sorgen, daß der zu Entlassende so gekleidet sei, wie dies bei der Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe überhaupt nach allgemeinen Grundgesetzen erforderlich ist.

Uebrigens wird die fortdauernde Gültigkeit des §. 17. der General-Transport-Instruction in dem, mit dem Bericht der Königlichen Regierung vom 18. Mai 1858 eingereichten, Schreiben des dortigen Königlichen Appellationsgerichts vom 19. Februar 1858 ausdrücklich anerkannt und eine besondere Hinweisung der Untergeichte auf diese Vorschrift nur deshalb abgelehnt, weil vorauszusetzen, daß sie ohnedies stets befolgt sei.

Werden aber diese Vorschriften gehörig beachtet, so dürfte anzunehmen sein, daß weitere Kosten für die Bekleidung der Transportanden überhaupt nur ausnahmsweise entstehen können, da die bei der Entlassung aus den gerichtlichen Gefängnissen zu verabsolgendem Kleidungsstücke in der Regel auch für den Transport ausreichen werden. Wenn daher Kosten dieser Art in der That in größerem Maße dem Landarmenfonds der Wiederlaß aufgelegt sind, so giebt dies den Beweis, daß von den Polizeibehörden nicht vorschriftsmäßig verfahren wird, sei es, daß sie die Transportanden von den Gerichtsbehörden ohne die bestimmungsmäßige Bekleidung übernehmen oder daß sie überschüssiger Weise weitere Kleidungsstücke anschaffen.

Die Veranlassung zu einem solchen Verfahren ist aber anscheinend wenigstens zum Theil in der, unter den Anlagen befindlichen, Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung vom 11. October 1858 zu suchen, indem durch die Fassung derselben die Auslegung provocirt wird, als wären die Gerichtsbehörden von jeder Verpflichtung hinsichtlich der Bekleidung der zu entlassenden Korrigenden entbunden und diese Verpflichtung gänzlich auf denjenigen übergegangen, welcher die Transportkosten zu tragen hat; eine Auslegung, die um so leichter zu Mißbräuchen führen mußte, als die Anschaffung der angeblich nothwendigen Kleidungsstücke nicht auf eigene Kosten der betreffenden Polizeibehörde, sondern auf fremde Kosten erfolgt.

Die Königliche Regierung veranlasse sich, unter Berücksichtigung der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte die Beschwerde der Landes-Deputation einer Prüfung zu unterwerfen und derselben entweder durch entsprechende Modifikation Ihrer Cirkular-Verfügung vom 11. October 1858 Abhülfe zu verschaffen oder aber bei obwaltenden Bedenken und, wenn die Angelegenheit thatsächlich anders sich verhalten sollte, wie oben angenommen, darüber an mich zu berichten. Berlin, den 6. December 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

## D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

- 22) Cirkular-Verfügung, die Entlassung der durch den Allerhöchsten Gnaden-Erlaß vom 12. Januar 1861 betroffenen Inhafteten aus den Straf-Anstalten betreffend, vom 15. Januar 1861.

Anliegend wird der x. Abschrift des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 12. v. M. (Anl. a.) mit der Anweisung zugefertigt, den Requisitionen der Gerichte resp. der Beamten der Staatsanwaltschaft um Entlassung der durch jenen Gnaden-Akt betroffenen Inhafteten unverzüglich Folge zu geben.

Berlin, den 15. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An

die Königlichen Straf-Anstalts-Direktionen in Spandau, Brandenburg, Sonnenburg, Ludau, Raugardt, Rawitz, Potsdam, Crone, Graubenz, Bartenburg, Insterburg, Bries, Schwidowitz, Jauer, Sagan, Gohrlitz, Köhlenburg, Perleberg, Müllers, Werben, Döllschdorf, Elze, Kaden, Edin, Bonn, Coblenz, Erieh, Jordan, Mewer, Rhein, Anclam, Striegau, Breslau, Woditz, Dellitzsch, Halle und Rathow, die Königliche Stadtverwalter-Direktion in Berlin, die Direktion der Correptions- und Landarmen-Anstalt zu Jelp, die Central-Gefängniß-Verwaltung zu Gollub, Hamm, und auf dem Spartenberge bei Dietrichs und an die Königlichen Arresthaus-Verwaltungen zu Ebersfeld, Saardrücken, Erieh, Simmern, Dornstein und Paderfel.

Abschrift des vorstehenden an sämtliche Strafanstalts-Direktionen und Gefängnis-Verwaltungen dieselbigen Ressorts gerichteten Erlasses erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme.  
Berlin, den 15. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

In  
sämmliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hier.

A.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u., wollen, um Unseren Regierungsantritt durch einen Akt umfassender Gnade zu bezeichnen:

I. allen denen, welche bis zum heutigen Tage wegen Hochverrats, Landesverrats, Verleumdung der Majestät oder eines Mitgliedes des Königl. Hauses, oder feindseliger Handlungen gegen befreundete Staaten; ferner wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, oder wegen der in den §§. 87. bis 93. einschliesslich, und in den §§. 97. bis 103. einschliesslich des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs als Widerhand gegen die Staatsgewalt und als Verletzungen der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen von Unseren Civilgerichten rechtskräftig verurtheilt worden sind, die erlassenen Lebens- oder Freiheitsstrafen, so wie die noch nicht erlegten Geldbußen, unter Wiedererschlagung der noch rückhängigen Kosten, hiedurch erlassen, ihnen die Wiedereröffnung der aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte gelassen und die gegen sie etwa erkannte Polizei-Aufsicht aufheben.

II. Rückfichtlich derjenigen Personen, welche wegen eines der in Nr. I. gedachten, bis zum heutigen Tage verübten Verbrechen oder Vergehen demnach von Unseren Civilgerichten rechtskräftig verurtheilt werden möchten, wollen Wir die von Amtswegen zu stellenden Anträge Unseres Justiz-Ministers erwarren.

III. Ingleichen sollen rückfichtlich derjenigen Personen, welche sich der Unterzückung oder der rechtskräftigen Aburteilung wegen eines verübten Verbrochens oder Vergehens (Nr. I.) durch die Flucht entzogen haben, wenn dieselben von der ihnen hiermit gestatteten unbeschränkten Rückkehr in Unsere Staaten Gebrauch machen, und von Unseren Civilgerichten verurtheilt werden möchten, uns von Amtswegen durch Unseren Justiz-Minister Gnadenanträge gestellt werden.

IV. Ferner wollen Wir rückfichtlich derjenigen Personen, welche wegen der obangedachten bis zum heutigen Tage verübten Verbrechen oder Vergehen von Militärgerichten bereits rechtskräftig verurtheilt sind (Nr. I.) oder noch verurtheilt werden (Nr. II.) oder welche sich der Unterzückung oder rechtskräftigen Aburteilung durch die Flucht entzogen haben und von Militärgerichten demnach verurtheilt werden möchten (Nr. III.), wenn sie Unsere Gnade anrufen, auf den von Unserem Militär-Justiz-Departement zu erhaltenden Bericht, die weitere Entscheidung treffen. Im Uebrigen wollen Wir

V. den Anträgen Unseres Staats-Ministeriums wegen einer ferneren Gnaden-Erwidigung hinsichtlich anderer, durch diesen Unseren Erlass nicht betroffenen, strafbaren Handlungen entgegensehen.

Unser Staats-Ministerium hat für die sühnliche Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseren Gnaden-Erlasses Sorge zu thun. Berlin, den 12. Januar 1861.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Kuerstwald. von der Deydt. von Schleinig. von Falow. Graf Pädler. von Reihmann-Pollweg. Graf von Schwerin. von Koon. von Bernuth.

In das Staats-Ministerium.

23) Bescheid an den Magistrat zu N., die Verpflichtung zur Ertragung der Kurkosten für polizeilich detinirte Personen betreffend, vom 5. December 1860.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Beschwerdefchrift vom 18. v. M., daß — wie nehrfache Entscheidungen, namentlich die Reskripte vom 28. August 1848 (Minist.-Bl. S. 301), vom 9. August 1856 (Ministerial-Bl. 228), vom 17. Juli 1858 (Minist.-Bl. S. 136), vom 25. Februar und 29. August 1860 (Ministerial-Bl. S. 38 und 173), ergeben — von dem Ministerium des Innern an dem Grundsatze festgehalten wird, daß die Kurkosten von polizeilich detinirten Personen, deren ärztliche Behandlung sich während der polizeilichen Verwahrung als nothwendig herausgestellt hat, nicht dem Armenverbande zur Last fallen, sondern als Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu betrachten sind. Denn zur Verpflegung gehört auch, bei eintretender Erkrankung, die ärztliche Behandlung; die Verpflegung einer in polizeiliche Verwahrung genommenen Person liegt aber nicht dem Armenverbande, sondern der Polizeibehörde ob, welche sich dieser Verpflichtung durch Entlassung der betreffenden Person oder durch die — von dem Magistrat als der Entlassung gleichstehend bezeichnete — Zuführung derselben zu einer Krankenanstalt nicht entziehen kann.

Von diesem selber festgehaltenen Grundsatze abzuweichen, bieten die Ausführungen des Magistrats in der Beschwerdefchrift keine genügende Veranlassung dar, und muß es daher bei der, von dem Herrn Ober-

Präsidenten der Provinz durch Erlaß vom 15. Oktober d. J. bekräftigen, Entscheidung der Königlichen Regierung bewenden, wonach die Uebernahme der Kurkosten für die unverheirathete N. auf den Landarmenfonds abgelehnt worden ist. Berlin, den 5. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

- 24) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Reinigung der Wäsche der Straf-Anstalts-Beamten in der Anstalts-Waschküche durch Gefangene betreffend, vom 29. Dezember 1860.

In Erwiderung auf den Bericht vom 28. Novbr. c. bin ich mit dem von der Königlichen Regierung in der Verfügung an die dortige Gefangenen-Anstalts-Direktion vom 21. September c. erlassenen Verbot, wonach jedes Waschen von Wäsche für die außerhalb der Anstalt wohnenden Beamten in der Anstalts-Waschküche durch Gefangene für die Zukunft unterbleiben soll, vollständig einverstanden und kann auch den eingereichten und nebst dem Bericht des Direktors N. vom 8. November c. anbei zurückschickenden Vorstellungen einzelner Beamten in keiner Weise eine Veranlassung entnommen werden, die Königliche Regierung zu einer Zurücknahme dieses Verbots zu autorisiren.

Dieselben Gründe, welche ein derartiges Befolgen der Wäsche in der Anstalts-Waschküche für die außerhalb der Anstalt wohnenden Beamten bedenklich erscheinen lassen, wollen aber auch bei den in der Anstalt wohnenden Beamten ob, und sollten daher nicht nachträglich noch ganz besondere Umstände für eine Ausnahme zu Gunsten der letzteren Beamten geltend zu machen sein, von denen der obige Bericht der Königlichen Regierung nichts enthält, so beauftrage ich Dieselbe, weitere Anordnung dahin zu treffen, daß künftig auch für die in der Anstalt wohnenden Beamten das Befolgen der Wäsche in der bezeichneten Weise zu unterbleiben habe. Berlin, den 29. Dezember 1860.

Der Minister des Innern: Im Auftrage. Sulzer.

## VII. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

- 25) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, die Entschädigung der Strom- und Ufer-Aufseher ic. bei Beschäftigungen auf entfernteren Arbeitsstellen betreffend, vom 14. Januar 1861.

Die bei Regulirung des Dinstheinkommens der Unterbeamten der Bau-Verwaltung unterm 19. Mai v. J. erlassenen allgemeinen Grundsätze haben rücksichtlich der im §. 5. getroffenen Bestimmung, wonach den Strom- und Ufer-Aufsehern, Kribb- und Fußbodenmeistern ic. bei Beschäftigung auf entfernteren Arbeitsstellen, wo sie sich außerhalb ihres Wohnorts Beschäftigung oder Nachtlager beschaffen müssen, der Mehraufwand für Beschäftigung ic. mit 5 Egr. pro Tag vergütigt werden kann, von einzelnen Regierungen eine verschiedenartige Auffassung erfahren.

Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, bemerke ich, daß der in Rede stehende Entschädigungsbetrag nicht allein bei den unter der speziellen Aufsicht dieser Beamten auszuführenden Bauten, sondern auch in den Fällen zu gewähren ist, wo dieselben im dienstlichen Interesse genöthigt sind, sich zur Aufnahme von Ufer-Abbrüchen, Revision ihrer Aufschlagsdämme ic. von ihrer Wohnung derartig entfernt zu halten, daß sie ohne Nachtheil für den Dienst nicht sogleich zur Mittagszeit dahin zurückkehren können.

Ueber die hiernach den Betheiligten zu gewährenden Entschädigungsbeträge sind unter spezieller Angabe des Zwecks und der Dauer der jedesmaligen Abwesenheit von der Wohnung, sowie der zurückgelegten Reisetour, in angemessenen Zeitabschnitten besondere Liquidationen aufzustellen, diese von den vorgelegten Baubeamten zu beschleunigen und, sobald dies geschehen, auf den etatsmäßigen Wasserbau-ic. Fonds zur Zahlung anzuweisen.

Eine Aufnahme dieser Entschädigungsbeträge in die betreffenden Bau-Anschläge und eine Verrechnung derselben bei den bezüglichen Spezial-Bau-Fonds, wie solches früher mit den in Fortfall gekommenen Lager-gebühren geschehen ist, findet hiernach nicht weiter statt. Berlin, den 14. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

### VIII. General-Postverwaltung.

- 26) Verfügung an das Königliche Landraths-Amt in N., die Portofreiheit der Kreisblätter betreffend, vom 17. Dezember 1860.

Dem Königlichen Landraths-Amt erwidert das General-Post-Amt auf das gefällige Schreiben vom 15. v. M., daß nach der Verfügung vom 7. September d. J. (Minist.-Bl. 1860 S. 210) bei der Besorgung von Kreisblättern Portofreiheit nur für diejenigen Exemplare rein amtlichen Inhalts bewilligt ist, welche von den Königlichen Landraths-Ämtern an Behörden oder Beamte gratis versandt werden.

Auf Kreisblätter, welche nicht an den Orten gedruckt sind, wo die Königlichen Landraths-Ämtern, denen die Herausgabe obliegt, ihren Sitz haben, und welche den die Herausgabe besorgenden Königlichen Landraths-Ämtern von den Druckorten aus zugelandet werden, läßt sich daher die Verfügung vom 7. September d. J. nicht anwenden. Für solche den Königlichen Landraths-Ämtern zur Debiturung zugehende Kreisblätter gilt vielmehr die Vorschrift §. 11 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse als maßgebend:

daß Sendungen zwischen Behörden und Privatpersonen portopflichtig sind, wenn sie Anschaffungen für den Königlichen Dienst betreffen, weil dabei außer dem dienlichen Interesse auch das Privat-Interesse der Lieferanten — in Fällen der vorliegenden Art der Drucker — konkurriert.

Berlin, den 17. Dezember 1860.

General-Post-Amt.

- 27) Cirkular Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, die bauamtliche Abnahme von Inventarien-Stücken bei der Post-Verwaltung betreffend, vom 18. Dezember 1860.

Die Königliche Regierung erhält anbei (Anl. a.) Abschrift eines Cirkulars an die Ober-Post-Direktionen vom 5. d. M., wonach eine bauamtliche Abnahme von Inventarien-Stücken bei der Post-Verwaltung von jetzt ab erst dann stattfinden soll, wenn es sich um einen solchen Gegenstand im Kostenpreise von mehr als 50 Thlr. handelt, zur Kenntnisaufnahme und weiteren Veranlassung. Berlin, den 18. Dezember 1860.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. III. Abtheilung. Mac-Lean.

a.

Eine bauamtliche Abnahme von Haupt-Inventarien-Stücken — Schränken etc. — soll von jetzt ab bei der Post-Verwaltung erst dann stattfinden, wenn es sich um einen solchen Gegenstand im Kostenpreise von mehr als 50 Thaler handelt. Hinsichtlich der Abnahme von Gegenständen des Haupt-Inventariums, wofür die Kosten 50 Thaler und darüber betragen, finden fortan diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche für die Abnahme von Inventarien-Stücken zum Kostenpreise von weniger als 50 Thaler bisher maßgebend waren und resp. im Abschnitt IV. Abtheilung 2. §. 10. der Postdienst-Instruktion enthalten sind.

Die Königlichen Ober-Post-Direktionen haben hiernach zu verfahren. Berlin, den 5. Dezember 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Seydt.

## IX. Eisenbahnen.

28) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, das Betriebs-Reglement für den Güter-Verkehr betreffend, vom 5. Januar 1861.

(Minist.-Bl. 1863, S. 207.)

Nachdem nunmehr das bei der General-Versammlung Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen in Hamburg festgesetzte Betriebs-Reglement für den Güter-Verkehr zu meiner Kenntniß gelangt ist, ermächtige ich die Königliche Direktion, demselben mit nachstehenden Nachgaben Ihre Zustimmung zu erteilen. Da einzelne wesentliche Bestimmungen hinter den von mir als annehmbar bezeichneten jurisdiktionen, so kann das Reglement auf den unter Staatsverwaltung stehenden Preussischen Bahnen völlig unverändert nicht zur Geltung gelangen. In dem beigefügten Druck-Exemplare (Anl. a.) sind diejenigen Modifikationen bezeichnet worden, welche als notwendig erkannt sind und welche die Königliche Direktion bei dem sofort zu veranlassenden Abdrucke Ihres Betriebs-Reglements als Spezial-Vorschriften aufzunehmen hat. Der Zusatz, welcher bisher, um auf diese Spezial-Vorschriften zu verweisen, im Eingange des Betriebs-Reglements gemacht war und künftig ebenfalls zu machen ist, ist, wie folgt, zu fassen:

Anmerkung. Die Modifikationen und Zusätze für die unter Staats-Verwaltung stehenden Preussischen Eisenbahnen sind mit lateinischer Schrift bei den betreffenden Paragraphen eingefügt worden.

Außerdem bemerke ich zur Nachachtung Folgendes: Der §. 16. des Hamburger Reglements vermeidet es, bei verweigerter Abnahme von Frachtgütern die Eisenbahn-Verwaltung zu Benachrichtigung des Absenders vor anderweiter Verfügung zu verpflichten. Auf eine solche Verpflichtung ist aber Werth zu legen und die Königliche Direktion wird daher angewiesen, in allen Fällen, in denen die Ablieferung auf Hindernisse stößt, und die Waare nicht dem unmittelbaren Verderben ausgesetzt ist, zunächst und sobald als thunlich den Absender mit Nachricht zu versehen und ihn zur Disposition über das Gut aufzufordern.

Die Bestimmungen des §. 22. zu 1 bis 4 erscheinen nicht annehmbar, weil sie den Umfang der Ersatzverbindlichkeit in Zweifel lassen und die Höhe der zu gewährenden Entschädigung nach zwei Seiten hin beschränken. Daß die unter Nr. 2. in Aussicht genommene Schadensberechnung in vielen Fällen zu einer befriedigenden Regulirung führen werde, ist anzuerkennen und es bleibt der Königlichen Direktion überlassen, in den geeigneten Fällen danach Vergleichs-Vorschläge zu machen oder anzunehmen.

Die im §. 22. zu 4 und 5 zugelassene Versicherungsprämie (besondere Vergütung) tritt bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen nicht ein, und es ist daher im Tarife resp. den Ausführungs-Vorschriften lediglich ein Frachtzuschlag zu normiren.

Die im §. 23. beibehaltenen 2 Reklustage werden nicht in Anspruch genommen, vielmehr betendet es bei den festgesetzten Lieferfristen.

Der Schluß des §. 25., wonach eine gerichtliche Verfolgung nur gegen die Eisenbahn-Verwaltung der Verladung oder der Bestimmungstation eintreten darf, ist zwar beibehalten, obwohl seine Wirksamkeit schon jetzt nur eine beschränkte sein wird.

Die Königliche Direktion wird aber eintretenden Falles daraus keinen Einwand gegen eine etwa eingeleitete Klage herzunehmen haben.

Hiernach ist das der Königlichen Direktion unterm 9. November c. zugefertigte Betriebs-Reglement zu modifiziren. Die Einführung desselben ist thunlichst zu beschleunigen. Dasselbe hat auch dann in Kraft zu treten, wenn die Einführung des Vereins-Reglements beanstandet werden möchte.

Anlangend endlich die zu II. und III. der Tages-Ordnung von der Hamburger General-Versammlung gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft in den Verband und wegen Gründung einer Vereinseizung wird die Königliche Direktion ermächtigt, Ihre Zustimmung zu erklären.

Berlin, den 5. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. b. Seydl.

a.

**Reglement für den Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.**  
(Rebigirt nach den Hamburger General-Versammlungs-Beschlüssen vom 12—15. November 1860.)

**§. 1. Transport auf einer Bahn, Transport auf mehreren Bahnen.**

Jede zum Vereine gehörende Eisenbahn-Verwaltung übernimmt naler den Bedingungen dieses Reglemente den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen der eigenen und der übrigen Vereinsbahnen, und zwar:

1) im **Kolalverkehr** (inneren Verkehr, Binnenverkehr) zwischen den an eigener Bahn belegenen Abende- und Bestimmungsörtern;

2) im **Verbandverkehr**, insofern die Eisenbahn-Verwaltung mit einer oder mehreren anderen Eisenbahn-Verwaltungen in das Verhältnis der Transport-Gesellschaft eintritt und dies öffentlich bekannt macht, in welchem Falle die zur Transport-Gesellschaft verbundenen Verwaltungen (der Verband) Transporte zwischen einem Abendeorte an der einen Bahn und einem Bestimmungsorte an der anderen Bahn mit gemeinschaftlicher Verpflichtung gegen Abendeur und Empfänger ausrichten;

3) im **Verkehr von Bahn zu Bahn**, indem die Eisenbahn-Verwaltung oder die zur Transport-Gesellschaft verbundenen Bahnen die Ueberlieferung an die folgende Bahn oder an eine folgende Bahn-Transport-Gesellschaft zum Weitertransporte nach dem im Frachtbriebe vorgeschriebenen, nicht an eigener Bahn, beziehungsweise nicht an einer Bahn des Verbandes belegenen Bestimmungsorte in der Eigenschaft des Spediteurs ausrichten.

Im Verhältnis des Spediteurs befindet sich auch diejenige Bahn-Verwaltung, welche von einem Abendeorte, der einem Verbands nicht angehörit (Richterrand-Station), auf einer ihrer folgenden Stationen, welcher dem Verbands angehörit, die Ueberlieferung zum Weitertransporte an den Verband ausrichtet, sowie im umgekehrten Falle auch ein Verband die Ueberlieferung zum Weitertransporte von der Verband-Station nach einer Richterrand-Station eines Verband-Genossen.

**§. 2. Insbesondere Verbandverkehr, dessen Erkennung aus den Tarifen.**

Die von den zu einer Transport-Gesellschaft verbundenen Eisenbahn-Verwaltungen veröffentlichten Tarife der Fracht- und Postgelder (§. 8.) lassen ersehen, zwischen welchen Stationen der verbundenen Bahnen (Verband-Stationen) die Ausrichtung eines Verbandverkehrs übernommen worden ist. Insofern solche veröffentlichte Tarife für den Verkehr zwischen zwei Stationen verschiedener Verwaltungen nicht vorhanden sind, ist die Vereinbarung, welche mit dem Abendeur wegen des Weitertransporte von der einen Bahn auf die andere getroffen ist, als auf den Transportverkehr von Bahn zu Bahn (§. 1. Nr. 3.) gerichtet anzusehen.

**§. 3. Arten des Transporte: a) Frachtverkehr, b) Fahrverkehr.**

Der Transport von Gütern findet statt: a) im **Frachtverkehr**, indem die Eisenbahn-Verwaltung von dem Abendeur die Güter an dem an der Eisenbahn liegenden Abendeorte in Empfang nimmt, sie verpackt und nach vollständiger Beförderung auf der Bahn sic an dem an der Eisenbahn liegenden Bestimmungsorte an den ihr angewiesenen Empfänger abliefeit (Frachtladung), b) im **Fahrverkehr**, soweit die einzelnen Verwaltungen einen solchen zulassen, indem die Eisenbahn-Verwaltung einen Eisenbahnwagen dem Abendeur an dem an der Eisenbahn liegenden Abendeorte zur Verladung der Güter bereit stellt und nach vollständiger Beförderung auf der Bahn dem ihr angewiesenen Empfänger an dem an der Eisenbahn liegenden Bestimmungsorte zur Entladung der Güter wiederum bereit stellt (Fahrladung). Die besonderen Ausführungs-Vorschriften der einzelnen Verwaltungen bestimmen diejenige Güter, deren Aufgabe als Fahrgut zulässig ist. Jedem Beförderer steht frei, das im Tarif als Fahrgut bezeichnete Gut als Frachtladung zur Beförderung nach dem Frachtladung-Tarif anzugeben.

**§. 4. Uebernahme der Güter.**

Die Eisenbahn-Verwaltung ist nicht verpflichtet, Frachtladung zum Transporte zu übernehmen, welches nicht wohl conditionirt und nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig verpackt ist.

Güter, die nicht in einem solchen Zustande sind, können ausnahmsweise befördert werden, wenn der Abendeur den mangelhaften Zustand der Güter durch eine mit seiner Unterchrift versehenen, auf dem Frachtbriebe zu allegirende Erklärung anerkennet, wozu er die aus dem mangelhaften Zustande entstehenden Folgen des Verlustes oder der Beschädigung (§. 19.) selbst übernimmt.

Die Sorge für eine ordnungsmäßige Verpackung des Fahrgutes (§. 3.) und Beladung der Wagen, sowie die Regeln einer nicht ordnungsmäßigen Verpackung oder Beladung treffen den Abendeur. Der Eisenbahn-Verwaltung steht frei, zur Sicherheit und Ungefahrlichkeit des Fahrbetriebs die Verpackung und Beladung des Fahrgutes für ungenügend zu erklären (vgl. §. 15. Nr. 2.)

**§. 5. Von der Beförderung ausgeschlossene oder dazu nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.**

Welche Gegenstände auf den einzelnen Bahnen von der Beförderung ganz ausgeschlossen sind oder nur unter besonderen Bedingungen für die Auflieferung, Verpackung und Eiferungzeit zur Beförderung zugelassen worden, bestimmen die besonderen Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) jeder Verwaltung.

Die darunter als gefährlich bezeichneten Substanzen werden auf allen Eisenbahnen nur mit solchen Frachtbrieften angenommen, die nicht zugleich andere Gegenstände umfassen.

## §. 6. Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten hiefür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1) Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Abfender, und zwar soll der Vertrag als mit dem Zeitpunkte abgeschlossen angesehen werden, wo der Frachtbrief zum Zeichen der Annahme mit dem Expeditionen-Stempel der Abgabe-Station versehen wird. Auf Verlangen des Abfenders ist dieser Stempel, welcher für das Datum der Abgabe des Guts allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe anzubringen. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements oder den besonderen Ausführungs-Vorschriften der beteiligten Eisenbahn-Verwaltungen (§. 27.) abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Abgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Anstellung angegeben worden, bei Frachtgütern nach Anzahl, Nummer, Anzahl, Verpackungsort, Inhalt und Frachtmessigkeit der Frachtstücke (Gotti) bei Fahrgütern nach Anzahl und Art der Wagen (bedeckte oder unbedeckte), nach Tragkraft jedes Wagens und nach dem Namen des Guts deutlich und richtig zu bezeichnen. Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Abfenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten. Die sorgfältig und deutlich zu gebenden andern Bezeichnungen der einzelnen Gotti des Frachtgutes müssen mit den beschriebenen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3) Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, unbedeutenden oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Verwaltung ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Abfenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verifiziren zu lassen. Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhalts kann eine jede Eisenbahn-Verwaltung, außer der Nachzahlung der etwa verfallenen Fracht vom Abgange, bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) erheben.

4) Wänscht der Abfender eine Verzeichnung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn-Verwaltung, so hat derselbe, sofern nicht die Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) einzelner Verwaltungen die Anstellung eigener „Aufnahmsscheine“ gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat“ vollzogen zurückgegeben wird. Dies Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut besitzenden Frachtbriefes (§. 14.).

5) Bei Verladungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Abreisal des Weitertransports zu erfolgen hat.

6) Das Formular zum Frachtbriefe für das Frachtgut ist in der Anlage B, dasjenige für Fahrgut in der Anlage C. vorgeschrieben. Jede Eisenbahn-Verwaltung kann für ihren Lokalverkehr Modifikationen für die Anwendung des einen oder des andern Formulars durch ihre Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) bestimmen.

## §. 7. Zoll- und Steuer-Vorschriften.

Der Abfender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn-Verwaltung in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu legen. Er haftet der Eisenbahn-Verwaltung für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn-Verwaltung, wenn die vorchriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigelegt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorchriftsmäßig und nicht am Abgange- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorstrecken, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn-Verwaltung ist durch einen solchermaßen gestellten Antrag nicht verpflichtet, diese Ermittlung zu übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Speiditeur zu übertragen, wenn keine Mitspeidition im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Abfender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn-Verwaltung diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn-Verwaltung die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender erhaltene zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist bezw. Abfender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn-Verwaltung verantwortlich, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlen und Verlässlichkeiten der Frachtbrief-Deklaration des Versenders, der Eisenbahn-Verwaltung als Baureiseführer bei der obliegenden Abgabe einer nach Nachgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchte.

## §. 8. Tarife der Fracht- und Fahrgelder. Berechnung derselben.

Tarife der Fracht- und Fahrgelder (für das Frachtgut, für das Fahrgut, §. 3.) werden sowohl von jeder Eisenbahn-Verwaltung als von den Eisenbahn-Transport-Gesellschaften (den Verbänden) besonders publizirt. Außer den in den Tarifen angeführten Sätzen an Fracht- und Fahrgerechtigungen oder für Ueberlieferung, Umverpackung, etwaige Umladung *Minist.-Bl. 1861.*

im Verkehre von Bahn zu Bahn (§. 1. Nr. 3.) darf Nichts erhoben werden. Würde aber im Bahrvorkehre von Bahn zu Bahn die Eisenbahn-Verwaltung ihre Wagen auf andere Bahnen überall nicht oder nur bis zu einem bestimmten Orte an anderen Bahnen übergeben lassen, so treten die auf der einen oder anderen Bahn vorkommenden Kosten der Umladung dem Tarifstage hinzu.

Boare Auslagen der Eisenbahn-Verwaltung (z. B. Transp., Ein- und Ausgangs-Ablagen, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturen an den Frachtkäden, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transport bedürfen,) sind zu erheben.

Wenn einzelne Verwaltungen die Frachtgüter von der Befahrung des Abenders abholen, aus Schiffen fischen lassen, sowie an die Befahrung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionstruppen, in Schiffe u. s. w., bringen lassen, so können dafür besondere Vergütungen erhoben werden, worüber in den Tarifen die näheren Bestimmungen enthalten sind.

In Ansehung der Berechnung der Fracht- und Fahrgebühren ist nach das Folgende zu beachten:

1) Die Fracht für das Frachtgut wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund, gleich 50 Kilogramm) berechnet. Die Ermittlung des Gewichtes geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalmaßen. Sendungen unter ½ Centner werden höchstens für ½ Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Auch diese Gewichtberechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzeln Eisenbahn-Verwaltungen vorteilhaftesten Minimalbeträge des Frachtklares nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird ablassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweitige Ermittlung des Gewichtes in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarif bestimmtes Wäagegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtklares bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgebühres. Verspätete Gegenstände von einem Gewicht bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Verrechnung gegeben werden.

Im Verkehre von Bahn zu Bahn wird die zu erhebende Fracht mit ganzen Groschen bzw. Kreuzern abgerundet, so daß Beträge unter ½ Groschen gar nicht, von ½ Groschen ab aber für einen Groschen und bei der Güterumladung Kreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden. Für den Kolol- und Verbandverkehre sind die in den Ausführungs-Vorschriften enthaltenen Bestimmungen für die Abrechnung der Fracht maßgebend.

2) Das Fahrgebu für die dem Abender zur Verladung überlassenen Wagen (das Fahrgebu) ist nach Höhe der von der Eisenbahn-Verwaltung an den gegebenen Wagen angemerkten Centnertragkraft oder nach Rauminhalt oder Raummaß zu berechnen und das Räbere darüber in den Tarifen und Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) enthalten.

Der Abender darf die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit oder bis zu dem ihm bezeichneten Raummaße beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn-Verwaltung, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in ihren Ausführungs-Vorschriften festzusetzende Conventionalstrafe erheben lassen.

### §. 9. Zahlung der Fracht.

Die Fracht- und Fahrgebühren müssen bei der Aufgabe berichtigt oder auf den Empfänger zur Ausbezahlung angewiesen werden. Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Verwaltung dem schnellsten Verkehre unterliegen oder die Fracht nicht spher decken, muß diese bei der Aufgabe entrichtet werden. Inwiefern beim Eintrittsraport auf andere Bahnen Franchaturen nicht zulässig, wird in den Tarifen bestimmt werden.

### §. 10. Radnahme und Provison.

Nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn basirenden Epesen, deren Spezifizierung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Radnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten der Adressaten geschehen ist. Ob Vorhülle auf den Werth des Quas zulässig, bestimmen die Ausführungs-Vorschriften (§. 27.).

Für die Verabfolgung der Radnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Verwaltung der Aufgabe-Station bestimmte Provison berechnet. Von den Eisenbahn-Verwaltungen im Falle des Beitrittanspors von einer Bahn auf die andere nachgenommene Fracht- und Fahrgebühren sind jedoch provisiionsfrei. Für boare Auslagen (§. 8.), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die baaren Auslagen vorstehende Verwaltung bestimmte Provison für Radnahme erhoben werden.

### §. 11. Auslieferung der Güter und Beförderung.

Die Auslieferung und Verladung der Güter findet in den festgesetzten Expeditionszeiten statt.

A. Das Frachtgut (§. 3.) wird je nach Declaration des Abenders in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert. 1) Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbrief (Anlage A.) ausgegeben werden und wird in der Regel mit Personenzügen befördert. Dasselbe ist mindestens zwei Stunden vor Abgang des zur Annahme von Eilgut bestimmten Personenzuges einzuliefern. Die Auslieferung des Eilgutes, welches mit einem am Morgen abgehenden Zuge, vor welchem die vorangeführte Expeditionszeit nicht zwei Stunden vorher anhebt, befördert werden soll, muß am Abende vorher vor dem vorrhythmischen Schluß der Expeditions geschehen. Ist das Eilgut zum Beitrittanspors auf andere Bahnen bestimmt, so wird dasselbe schließend mit dem zweiten nach der Ankunft auf der Ankunfts-Station von da abgehenden, zur Annahme von Eilgut bestimmten Personenzuge weiter befördert werden. 2) Die Güter in gewöhnlicher Fracht werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auslieferung zur Beförderung gebracht.

B. Die Erstellung der Wagen für die Beförderung des Habrguts (§. 3.) muß für einen bestimmten Tag nachgeschickt werden. Die Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) können außerdem Fristen bestimmen, innerhalb welcher die Beladung der gestellten Wagen vollbracht sein muß.

#### §. 12. Lieferungszeit. Berechnung derselben.

Die Lieferungszeit des Gutes ergibt sich durch die Zusammenzählung folgender Fristen: 1) der Frist für die Beförderung auf der Bahn vom Aufgabe-Orte bis zum Bestimmungs-Orte, 2) der Frist für die Anfristung und Ablieferung (§. 14.). Die Frist ad 1. ordnet sich für Eilgut, unter Beachtung der im §. 11. A. 1. gegebenen Bestimmungen, nach den zur Zeit veröffentlichten Personalverordnungs-Plänen.

Anlangend das gewöhnliche Fracht- und das Habrgut, so ist die Frist ad 1. in den Ausführungs-Vorschriften oder auf sonst geeignete Weise sowohl für den Vorkalender wie für den Verbandsverkehr veröffentlicht. Sie beginnt mit der auf die Abfertigung des Frachtbriefes (§. 6.) folgenden Mitternacht. Diese Abfertigung erfolgt bei Frachtgut nach geschehener vollständiger Veranbringung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Frachtgutes, bei Habrgut nach geschehener Beladung der Eisenbahnwagen.

Die Frist für Anfristung und Ablieferung des Gutes beginnt mit dem Ablauf der Frist ad 1. oder, wenn die Ankunft am Bestimmungs-Orte schon vor dem Ablauf dieser Frist erfolgt ist, mit der auf diese Ankunft folgenden Mitternacht.

Zur Berechnung der Lieferungszeit im Verlethe von Bahn zu Bahn (§. 1. Nr. 3.) ist eine Zeit von je 24 Stunden für jede Uebersieferung in Zulug zu bringen.

#### §. 13. Zeitweilige Verhinderung des Transports.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports durch Naturereignisse oder sonst ohne Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung zeitweilig verhindert, so ist der Abnehmer nicht gehalten, die Ueberung des Fuhrmaterials abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß absonern aber die Eisenbahn-Verwaltung wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transports und der Kosten der Bieherauszahlung durch eine (in den Ausführungs-Vorschriften festgesetzte) Gebühr entfähigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke bezahlen.

#### §. 14. Anfristung und Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, am Bestimmungs-Orte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Abnehmers wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn-Verwaltung so lange Folge zu leisten, als sie Letzteren nach Anfrucht des Gutes am Bestimmungs-Orte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Abnehmer hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 6. Nr. 5.) oder den Aufnahmehchein zurückzugeben.

Im dem Empfänger nach Anfrucht des Gutes am Bestimmungs-Orte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn-Verwaltung nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verpachtet ist.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als besagten, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten. Demgemäß wird von der Eisenbahn-Verwaltung bei denjenigen Gütern, welche sie nicht selbst dem Empfänger an seine Wohnung zuführen läßt, längstens binnen 24 Stunden nach Anfrucht der transportirten Güter dem Adressaten schriftliche Nachricht von der erfolgten Anfrucht der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Wegezeit zugestellt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht bezichtigten Fracht und durch auf den Gütern bestehenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorchriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in die Expeditions-Kolaten und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Einladeplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Frachtgüter sind binnen 24 Stunden nach Anfrucht der Frachtbescheinigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden auszuliefern und abzunehmen. Diejenigen Güter, welche die Eisenbahn-Verwaltung selbst dem Empfänger ohne vorgängiges Aviso an seine Wohnung bringen läßt, werden längstens binnen 48 Stunden nach der Anfrucht dem Adressaten zugestellt. Für Wessen kann die einzelne Eisenbahn-Verwaltung diese Auslieferungszeit erweitern. Wegen Auslieferung und Abnahme der Güter auf den kleineren Haltestellen werden die Ausführungs-Vorschriften die Frist festsetzen.

2) Die Fristen, binnen welchen die in gestellten Wagen verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzugeben sind, werden durch die Ausführungs-Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

3) Zwischenläufige Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Anfrucht eines Theils der in demselben Frachtbriefe bezeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbandsverkehr hat, soll die Annahme des angelernten Theils und die Zahlung des verhältnismäßigen Frachtbetrags vom Adressaten nicht verzögert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17—21. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Anfristung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die Ausführungs-Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

#### §. 15. Lagergeld und Konventionalstrafe.

1) Wer ohne die im §. 13. erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lageräumen oder den Wagen der Eisenbahn-Verwaltung vor deren Abschritt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Bet-

waltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auslieferung, der Tag sei bloß angebrochen oder verfließen, ein Lagergeld zu erheben.

3) Bei einer nach und nach ankommenden Auslieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen angeliefert sind, und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn-Verwaltung, wenn die Auslieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzügernng der Auslieferungsgeschäfte ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den angelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auslieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Befreiung der Wagen ein dem Betrag der Strafe für eine Lagerverläumdung ausgleichende Kanton zu erlegen ist, kann die Eisenbahn-Verwaltung ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zur Verladung bestellt und nicht in der durch die Ausführungs-Vorschriften zu bestimmenden Frist die Verladung ordnungsmäßig (vergl. §. 4. a. Edl.) bewirkt und zur Abfertigung bringt; auch ist in letzterem Falle die Eisenbahn-Verwaltung nach Ablauf jener Frist befugt, das Gebraue des Wagens auf Kosten des Besizers wieder zu rufen, das Einlösen auf Befehl derselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Besizers zu entziehen.

3) Bei Frachtgütern innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.  
4) Wenn aus den zur Verladung gestellten Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14. Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn-Verwaltung zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Verkäufers, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die Ausführungs-Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Estrafmiete befordern.

5) Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Wagnis restant gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes bei Frachtgütern und der Wagen-Estrafmiete bei Postgütern nach Ablauf der in den Ausführungs-Vorschriften bestimmten Fristen (§. 14. Nr. 2)

6) Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergeldes und Wagen-Estrafmieten enthält den Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen. Ein höheres Lagergeld für Frachtgut als 1/2 Silbergroschen (2 Kreuzer südböhm., 2/3 Kreuzer österreichisch) pro Centner und Tag wird nicht berechnet.

#### §. 16. Verfahren bei Ablieferungs-Pfändnissen.

Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Wahnhof restant“ länger als die durch die Ausführungs-Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne gegebene Meldung des Empfängers dafelbst gelagert haben, lagern auf Kosten und Gefahr der Verkäufers. Auch hat die Eisenbahn-Verwaltung das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf fallenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährter Bekannter Speicherräum für Verwahrung und Gefahr dessen, den es angeht, zu übergeben und sie da zur Disposition der Verkäufers zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn-Verwaltung zustehen, solche Güter den Verkäufern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger anderer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Verkäufer auf Benachrichtigung der Eisenbahn-Verwaltung innerhalb 14 Tagen vom Abgange dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Speicherräum oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Verkäufers weiter befördern zu lassen, wenn dieselben länger als 3 Tage auf der Eisenbahnstation, von welcher sie nach ihrem Bestimmungsorte abzugeben haben, ohne reglementsmäßige Abnahme lagern.

Diejenigen Eisenbahn-Verwaltungen, welche die Einrichtung getroffen haben, das verglichen Güter dem Adressaten sofort zuzuführen, sind nicht verpflichtet, dieselben 3 Tage lagern zu lassen.

Der Verkäufer erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn-Verwaltung Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem (einen) Verkäufers ausgelegt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Verkäufer bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Vormitteltheit bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Verkäufer überweist. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Verkäufer nicht zu ermitteln ist.

#### §. 17. Postpflicht der Eisenbahn-Verwaltung für Angestellte und Leute.

Die Eisenbahn-Verwaltung haften für ihre Angestellten und Leute in deren Verrichtungen bei Ausführung des übernommenen Güterbeförderungsgeschäfts nach Anweisung der in den folgenden Paragraphen bestimmten Ordnungen.

#### §. 18. Postpflicht für Verluste und Beschädigungen.

Die Eisenbahn-Verwaltung haften für Feuergefahr bei allen Gegenständen der Güterbeförderung (Frachtgut und Postgut), und zwar sowohl für den ganzen Gegenstand als für einen Theil derselben, ausgenommen den Fall der Selbstentzündung des Gutes. Dagegen gelten in Bezug auf die Postpflicht der Eisenbahn-Verwaltung für alle anderen Sachen, welche durch Verlust oder Beschädigung an dem zur Beförderung übernommenen Gute sich ereignen, die nachfolgenden Bestimmungen.

§. 19. **Pflicht für das Frachtgut.**

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts entstanden ist, wenn sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung entweder durch ein Ereignis, welches die Verwaltung nicht abwenden konnte, oder durch die Natur oder Beschaffenheit der Güter selbst oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder endlich durch Schuld oder Mißthun des Frachtgebers oder solcher Personen, deren es sich bezieht, bedingt ist.

Die Verantwortlichkeit der Eisenbahn-Verwaltung beginnt mit der Empfangnahme des Guts durch die bestellten Personen (Güter-Expeditionen oder mit deren Wahrnehmung beauftragte Beamte) und dauert bis zu dem Zeitpunkt, wo das Gut auf der Bestimmungs-Station nach diesem Reglement in Empfang genommen sein muß (§. 14.); bei bestimmten Gütern, welche durch die Verwaltung an die Wohnung der Adressaten oder an andere Orte, wie z. B. Posthöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w., zu führen sind, dauert die Verantwortlichkeit bis zur Ablieferung dahin.

Auf in Verlust gerathen ist ein Frachtgut erst vier Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Entschädigungs-Ansprüche gegen die Eisenbahn-Verwaltung müssen bei Verlust der selben angemeldet werden a) wegen äußerlich erkennbarer Verluste und Beschädigungen sofort bei der Uebernahme des Frachtguts; b) bei äußerlich nicht erkennbaren Verlusten und Beschädigungen ohne Bezug nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb vier Wochen nach der Empfangnahme des Frachtguts.

Bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen werden Anträge auf Entschädigung auch nach Ablauf von vier Wochen in Erwägung genommen werden.

In letzterem Falle (lit. b) ist der Entschädigungs-Anspruch von dem Beweise abhängig, daß der Verlust oder die Beschädigung in der Zeit entstanden ist, während welcher der Eisenbahn-Verwaltung für das Gut zu haften ist.

Ist der Inhalt des Frachtstückes der Eisenbahn-Verwaltung unbelastet geblieben, weil das Frachtgut im verpackten Zustande angeliefert wurde, so kann die Eisenbahn-Verwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen den Nachweis des Inhalts, beziehungsweise der Einsicherung im unbeschädigten Zustande, vom Entschädigungs-Berechtigten verlangen. Von diesem Nachweise bleibt derlei jedoch befreit, wenn entweder eine Beschädigung der Verpackung mit der Beschädigung des Inhalts im Zusammenhange steht, oder die Beschädigung des Inhalts einem ermittelten Verfallenden der Eisenbahn-Verwaltung zur Last fällt.

§. 20. **Besondere Beschränkung in der Pflicht für das Frachtgut.**

1) Bei folgenden Arten der Frachtgüter wird ein Erlos für Beschädigung von der Eisenbahn-Verwaltung nur geleistet, sofern ihr ein der Beschädigung zu Grunde liegendes Verfallenden nachgewiesen wird: a) überhaupt bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Schwefelwasser und anderen ätzenden Gegenständen; b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, nämlich Möbelen und Porzellan, Glas, Eisenzeug, leeren oder gefüllten Krügen und Flaschen, Zucker in losen Fässern, und bei allen in den Ausführungs-Vorschriften (§. 27.) einzeln ausdrücklich nachgelassene Frachtgüter gleicher Eigenschaft; c) für Erdäpfe, v. b. Dringen der Pflanzzeiten durch die Fugen des Erdbodens ohne äußerlich vorkommende Beschädigung; d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulnis übergehen; e) für das Einrotten: bei Metallwaaren.

2) Gewichtsangaben an Frachtgütern werden von der Eisenbahn-Verwaltung nicht vergütet: a) wenn sie aus durch die Natur des Gutes entstanden angesehen sind; b) wenn für die ganze durchlaufene Strecke das fehlende bei trocknen Gütern überhaupt nicht mehr als 1 Prozent und bei nassem Gütern, denen Gerodreite und gemahlene Farbenspätle, Rinden, Wurzen, Schilf, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabakblätter, Schafwolle (andere dösen zu rechnende Gegenstände müssen in den Ausführungs-Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 3 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen Gewichtes beträgt. Beträgt also z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entfallende Gewichtsverlust 24 Prozent, so wird bei nassem und den übrigen gleich zu behandelnden Waaren 3 Prozent und bei trocknen 14 Prozent vergütet. Ist im Frachtbriefe das Gewicht mehrerer Frachtstücke nur in einer Summe aufgeführt, so wird das fehlende nur von dieser Gesamtsumme berechnet; c) bei frischen und getrockneten Fischen und frischen Schwämmen. In den unter b) und c) bezeichneten Fällen tritt jedoch die Pflicht der Vergütung für Gewichtsmängel ein, sobald dargelegt wird, daß der Verlust durch ein Verfallenden der Eisenbahn-Verwaltung verursacht worden ist; ebenso in dem Falle als b), sobald nachgewiesen wird, daß nach der Natur des Gutes und der Verpackung der Abgang nicht hat entstehen können. Ein Entschädigungsanspruch wegen Gewichtsmängel kann nur erhoben werden, wenn der Empfänger bei Uebernahme des Gutes eine Gewichtsermittlung beantragt hat, oder wenn er binnen längstens 24 Stunden nach der Uebernahme die Gewichtsmängel angemeldet hat und demnach nachweist, daß dieselben schon vor der Uebernahme vorhanden waren. Die tarifmäßige Gebühr für diese Gewichtsermittlung wird, wenn nach den vorstehenden Grundsätzen ein Gewichtsmangel zu vergüten ist, nicht erhoben.

Bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen werden Entschädigungs-Ansprüche wegen Gewichtsmängel lediglich deshalb, weil die 24stündige Frist überschritten worden, nicht zurückgewiesen werden.

Hat die Eisenbahn-Verwaltung — was bei der Ausführung-Vorschriften bestimmen darf — nachgelassen, daß gewisse nachgelassene Güter nicht bloß nach dem Gewichte, sondern nach der Frachtberechnung, sondern auch nach der Stückzahl zur Frachtberechnung angenommen werden, und ist eine solche Aufnahme nach der Stückzahl erfolgt, so ist die wirklich aufgetragene Stückzahl abzulesen, und der Erlos fehlender Stücke dann durch eine Verweisung auf die Rückgewähr von Gewichtsmängeln im oben bezeichneten Maße nicht berechnigt werden.

3) Würde der Abnehmer sich damit einverstanden erklären, daß das Frachtgut auf unbedeckte Fahrzeuge geladen werde, und würde er dies Einverständnis auf dem Frachtbriefe durch die von ihm hinzugefügte und unterschriebene Erklärung „auf unbedeckten Wagen“ anerkennen, so ist dadurch den Anträgen entzogen, welche sonst etwa wegen Beschädigung des Frachtguts aus Einflüssen der Witterung angebracht werden könnten.

4) Für Verlust und Beschädigung an solchen Frachtgütern, deren Kauf und Abladen der Versender übernommen hat, haftet die Eisenbahn-Verwaltung nur in dem im §. 21. festgesetzten Maße.

#### §. 21. Haftung für das Fahrgeut.

Für Verluste oder Beschädigung an den Gütern, welche der Absender auf das ihm zur Verladung gestellte Eisenbahn-Fahrgeut gebracht hat (dem Fahrgeut) haftet die Eisenbahn-Verwaltung nur, 1) sofern der Verlust oder die Beschädigung eine Folge der eingetretenen Beschädigung des Wagens ist und die Eisenbahn-Verwaltung nicht beweist: entweder, daß die Beschädigung des Wagens durch Anwendung gehöriger Sorgfalt ihrerseits nicht habe vermieden werden können, oder durch Schuld oder Mißthun des Besizers oder solcher Personen, deren er sich bedient hat, veranlaßt ist; 2) sofern der Eisenbahn-Verwaltung ein Verschulden nachgewiesen wird, wodurch der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

In dieser Haftung der Eisenbahn-Verwaltung macht es keinen Unterschied, ob der Absender und Empfänger des Fahrgeutes dieses selbst oder durch ihre Leute verladen und entladen lassen, oder ob ihnen dazu Leute der Eisenbahn-Verwaltung auf ihren Antrag überlassen werden, oder ob der gestellte Wagen durch die Eisenbahn-Verwaltung umgeladen werden muß.

#### §. 22. Geldwerth der Haftung.

Eine der Eisenbahn-Verwaltung nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundätzen zu bemessen:

1) Die Eisenbahn-Verwaltung ersetzt den entstehenden Schaden.

2) Sofern keine anderweitige Verabredung über die Höhe des Entschades getroffen ist, ersetzt die Eisenbahn-Verwaltung den von dem Beschädigten nachzuweisen gemeinen Werth, den das verlorene oder beschädigte Gut am Orte und zur Zeit der Abwendung erhoht hat, sowie die für das Gut während des Transports etwa gezahlten oder des Verlustes unerachtet nachzuweisenden Abgaben und Steuern, und außerdem als Vergütung für alle sonstigen Auslagen, Schäden und entgangenen Gewinn eine Personalsumme, welche bei Rohprodukten 5 Prozent, bei allen übrigen Gütern 10 Prozent des nach Vorstehendem zu ermittelten gemeinen Werths beträgt.

3) Der zu 2. gebachte gemeine Werth wird beim Mangel besonderer Werthangabe auf höchstens 20 Thlr. pro Ctr. angenommen.

4) Dem Versender steht frei, bei Frachtgütern gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung oder eines Frachtzuschlages einen höheren gemeinen Werth als 20 Thlr. pro Ctr. zu deklariren. Ist eine solche Deklaration erfolgt, so wird bei Berechnung der nach Nr. 2. zu gewährenden Entschädigung der nachzuweisende gemeine Werth bis höchstens zum deklarirten Betrage zu Grunde gelegt.

Für die unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen tritt, sofern in den Bestimmungen für den Verbands-Verkehr mit fremden Bahnen nicht ein Anderes festgesetzt ist, statt der unter 2—4. aufgeführten Vorschriften folgende Bestimmung in Kraft: Die Höhe des von der Eisenbahn-Verwaltung zu vergütenden Schadens ist von dem Entschädigungs-Berechtigten nachzuweisen. Der Betrag der Entschädigung soll jedoch niemals den vom Absender im Frachtbriefe als den Werth des Gutes ausdrücklich angegebenen Betrag und in Ermangelung solcher Werthangabe den Satz von 20 Thalern für den Centner übersteigen.

5) Jeder Versender ist auch berechtigt, bei Frachtgütern eine anderweitige Entschädigung als vorstehend zu 2—4. bestimmt ist, zu betragen. Dies geschieht dadurch, daß er gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung oder eines Frachtzuschlages eine bestimmte Schadens-Summe für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes deklarirt. In diesem Falle wird der nachzuweisende Schaden innerhalb der deklarirten Summe ersetzt und die Vorschriften zu 2—4. bleiben außer Anwendung.

Bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen wird im Falle einer besonderen Werth-Declaration nur ein in den Tarifen bestimmter Frachtzuschlag erhoben werden.

Von der Deklaration zur Erlangung einer höheren Entschädigung als 20 Thlr. pro Ctr. sind, soweit nicht die einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen in ihren Ausführungs-Vorschriften ein Anderes bestimmen, ausgeschlossen: Alle Fahrgüter, ferner Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Preziosen, Platin, bare Gelder, Gemälde und andre Kunstgegenstände.

Bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen wird auch für vorstehend benannte Gegenstände eine besondere Werth-Declaration zugelassen werden.

Den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Ctr. deklarirt sind, in ihrem Total-Tarife seiner festgesetzte Versicherungs-Gebühr festzusetzen.

6) Bei theilweisem Verluste und bei Beschädigungen wird nach Anleitung der unter 2—5. vorhergehenden Bestimmungen der Geldwerth der Entschädigung verhältnißmäßig berechnet. Wenn aber der angenommene oder nicht beschädigte Theil der Sendung ohne Zusammenhang mit dem Ganzen keinen allgemeinen Verbrauchswert für sich hat, so hat der Entschädigungs-Berechtigte die Wahl, entweder die berechnete verhältnißmäßige Entschädigung anzunehmen, oder aber die ganzen Frachtküde, an denen ein Verlust oder eine Beschädigung vorgekommen, gegen Empfangnahme der nach den vorhergehenden Bestimmungen für die ganzen Frachtküde zu berechnenden Werthsummen an die Eisenbahn-Verwaltung abzutreten.

Bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen wird diese Wahl auch in andern geeigneten Fällen gestattet werden.

7) In Fällen ganzen und theilweisen Verlustes, wofür Entschädigung geschieht wie ob, ist die ganze, beziehungsweise verhältnißmäßige Bahnfracht nicht zu fordern, beziehungsweise zu erstatten.

### §. 23. Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12.), nachdem derselben zwei Reipetitive hinugelegt sind, entstanden ist, sofern sie nicht beweiset, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können. Sie ist deshalb von dieser Haftpflicht befreiet, so lange Naturereignisse oder andere unüberwindliche Hindernisse auf den fahrbaren Zustand der Bahnen und der Beförderungsmitel einen hemmenden Einfluß haben, oder so lange die Verletzung von Zoll- und Steuerbefreiungs-Vorschriften die Verzögerung der Beförderungsfrist nicht zuläßt. Der Reklamations-Beschw. an Betriebsmitteln oder mangelhafte Beschaffenheit der vorhandenen Betriebsmittel die Veröderrung des übernommenen Quis nicht spuntlich made, soll nur innerhalb der in den Ausführungsvorschriften zu bestimmenden Frist als ein Verletzungsgrund gelten.

Bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen tritt statt vorstehender Bestimmung folgende Anordnung in Kraft: Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, sofern sie nicht beweiset, dass sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

### §. 24. Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Halterverbindlichkeit der Eisenbahn-Verwaltung für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter als höchstens auf den Betrag der Fracht- und Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung, und zwar im Kosten- und im Verbandsverkehre für die ganze Transportstrecke, im Verkehre von Bahn zu Bahn für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn-Verwaltung, welche die Verschuldung verurtheilt hat. Nur wenn der Berechtigte einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist bei Eisenbahn-Verwaltung, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzusetzenden Zuschlag in den Fracht- und Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht- oder Frachtgelder hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

### §. 25. Gerichtliche Verfolgung der Haftpflicht im Verbands-Verkehre.

Im Verkehre der Transport-Gesellschaft (Verbands-Verkehr, §. 1 u. 2.) ist die Verwaltung einer jeden Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe empfangen oder im Verlaufe des Transportes übernommen hat, für den Verlust der Verschädigung des Gutes oder für die Verzögerung der Ablieferung nach den Grundbüssen der §§. 17—24. in Bezug auf den ganzen Transport auf allen mit ihr verbundenen Bahnen verantwortlich, jedoch kann der Anspruch gerichtlich nur gegen die Eisenbahn-Verwaltung der Verbands-Station oder aber gegen die der Bestimmungs-Station verfolgt werden.

### §. 26. Reklamations-Verfolgung beim Transport von Bahn zu Bahn.

Im Verkehre von Bahn zu Bahn erheben sich die Verwaltung der Abfende-Station die Reklamation des Abfenders, die Verwaltung der Bestimmungs-Station die Reklamation des Empfängers, welche gegen eine oder die andere der zwischen liegenden Verwaltungen zu richten wäre, für den Abfender und Empfänger zu vermitteln und zum außergerichtlichen Austrage zu bringen.

### §. 27. Verbindlichkeit besonderer Ausführungs-Vorschriften.

Besondere Ausführungs-Vorschriften zu den einzelnen Bestimmungen dieses Reglements werden die einzelnen Bahn-Verwaltungen für ihre Bahn (im Kosten-Verkehre) und die einzelnen Transport-Gesellschaften (Verbände) für die verbundenen Bahnen (im Verbands-Verkehre) auf geeignete Weise veröffentlichen.

Die besonderen Ausführungs-Vorschriften, welche mit diesem Reglement nicht im Widerspruch stehen dürfen, sind im betreffenden Verkehre neben diesem Reglement bindend.

### §. 28. Abänderungen dieses Reglements.

Abänderungen dieses Reglements bestehn vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

29) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Breslau, Ratibor, Elberfeld, Aachen und Saarbrücken, wegen Anwendung der allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Invaliden-Pension der im Civildienste verwendeten Militair-Anwärter auf das betreffende Dienst-  
Personal der in die Verwaltung des Staats dauernd übergegangenen Privat-Eisenbahnen,  
vom 7. Januar 1861.

Der Königl. Eisenbahn-Direktion wird der Allerhöchste Erlaß v. 20. November 1860 (Minist.-Bl. 1861 S. 1) wegen Ausdehnung der allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Invaliden-Pension der im Civil-

dienste verwendeten Militär-Armirier vom 30. Mai 1844 (Minist.-Bl. S. 298) auf das betreffende Dienstpersonal der in die Verwaltung des Staats dauernd übergegangenen Privat-Eisenbahnen anliegend in Abschrift zur Kenntnissnahme und Beachtung mit dem Bemerkten zufertiget, daß die Herren Minister der Finanzen und des Krieges das weitere Erforderliche ressourcemäßig veranlassen werden.

Berlin, den 7. Januar 1861.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten. II. Abtheilung. v. d. Red.

30) Verfügung, die Konstruktion der Heiz-Vorrichtungen in den Eisenbahn-Postwagen betreffend, vom 18. Januar 1861.

Bei der am 9. d. M. erfolgten Rückfahrt Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Max von Berlin nach Wien, ist die innere Decken- und Wandbekleidung des Salonwagens der Oberschlesischen Eisenbahn, in welchem Höchstselbe nebst Begleitung sich befand, in Brand gerathen. Die Einzelheiten des Unfalls gehen aus dem in Abschrift beigefügten Berichte der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 10. d. M. hervor. Danach und nach den sonst angestellten Ermittlungen ist der Brand durch eine fehlerhafte Konstruktion der Heizvorrichtung des Wagens herbeigeführt worden, indem das eiserne Rohr, welches das eigentliche Rauchrohr des Ofens in einem gewissen Abstände umschließt, die nahe zur Decke geführt ist, deren Bekleidung nebst Keilenswerk bis zu demselben hinanreichte. Bei den Ofen in den Eisenbahn-Postwagen ist Letzteres vermieden, und nicht allein für eine feuerlichere Isolirung des Rauchrohrs in der Wagenbede, sondern auch für einen, von der Decke angemessen entfernten, Abschluß des Umhüllungsrohrs Sorge getragen worden.

Ich nehme aus dem behauertlichen Vorfalle Veranlassung, der Königlichen Direktion aufzugeben, die Heizvorrichtungen, welche sich in Wagen der von Ihr verwalteten Bahnstrecken befinden möchten, unter Beachtung des Vorstehenden in Bezug auf ihre Feuerlichsheit einer sorgfältigen Untersuchung unterwerfen zu lassen, und bei Abweichungen von den bewährten derartigen Anlagen in den Eisenbahn-Postwagen, eine Zeichnung und Beschreibung von denselben einzureichen, wobei zugleich deren vollkommene Ungefährlichsheit nachzuweisen ist, resp. die Aenderungen anzugeben sind, durch deren Ausführung dieselbe zu gewinnen beabsichtigt wird. Berlin, den 18. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

In  
sämmliche Königliche Eisenbahn-Direktionen.

Abschrift vorstehenden Erlasses und des Berichts erhält das Königl. Eisenbahn-Kommissariat zur Kenntnissnahme und mit dem Auftrage, die Eisenbahn-Verwaltungen Seines Geschäftsbezirks mit ebenmäßiger Weisung zu versehen, und demnachst gleichfalls Bericht zu erstatten. Berlin, den 18. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

In  
die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate.

## IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

31) Cirkular-Verfügung an sämmliche Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königl. Regierungen zu Posen und Frankfurt a., die Gegenstände betreffend, in Bezug auf welche die Waaren-Kontrolle im Binnenlande beibehalten worden ist, vom 28. November 1860.

Erw. zc. benachrichtige ich, daß die Gegenstände, in Bezug auf welche in Folge der Verabredungen im §. 34. des Hauptprotokolls der neunten General-Konferenz die Waarenkontrolle im Binnenlande (§§. 93—97. der Zollordnung) unter Aufrechtbaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36. zu 1 und 4 und der Zollordnung §. 92. nach den deshalb erlassenen diesseitigen Anordnungen bis auf Weiteres bereits aufgehoben

worden ist, neuerdings in mehreren Verwaltungs-Bezirken vermehrt worden sind, so daß jene Kontrolle nunmehr ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch beibehalten worden ist:

in der Rhein-*Provinz*:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, so wie in den Kreisen Wesel (Rees) auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erftelen, Heinsberg, Gellertkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmédy (des Regierungsbezirks Aachen) und Bergheim (Regierungsbezirk Köln);

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrüden, Saarlouis, Metz, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), so wie in den weindauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Köln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Koblenz, Kechem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, Kreuznach (Regierungsbezirk Koblenz) und im Landgräflich heßischen Oberbeamte Meisenheim; und

c. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der nassauischen und rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Weßlar, Altenkirchen, Neuwied, Koblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrüden, so wie in dem Landgräflich heßischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirk Münster;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Kalbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Döberleben, Ascherleben, Halberstadt, Bernburgerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Obbergkreis, Sangerhausen, Gedartsberga, Querfurt, Merseburg, Weisenfels, Raumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Güttenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weisenfe, so wie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Oberräthlichen, nämlich in der hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Ebbingerde, in dem braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftdamte Walkenried und dem Amte Kalbörde, in der Fürstlich Schwarzburg-rudolstadtischen Unterrätherschaft, in den Großherzoglich sächsischen Ämtern Müßitz und Döbitzleben und in dem Herzoglich sächsischen Amte Volkerode;

in der Provinz Brandenburg:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zugen in den Kreisen Brenzlau, Templin, Ruppın, Ost- und Westpreignitz;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabaksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Brenzlau, Templin, Ruppın, Ost- und Westpreignitz.

In welchem Umfange die Waarenkontrolle hiernach noch besteht, ist unter Hinweisung auf die früher beschriebene Besannmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. November 1860.

Der Finanz-Minister.

### 32) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln, die Anwendung des Remissions-Reglements für die Tabakssteuer betreffend, vom 7. Dezember 1860.

In Beziehung auf die Bestimmung des Remissions-Reglements für die Tabakssteuer vom 29. Dezember 1828, §. 1.:

Wird mit Tabak beplanztet Feld, bevor ein Einsammeln der Tabaksblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabaks nach vorheriger Anzeige beim Steueramt unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, dann wird dem Tabakspflanzer die Steuer erlassen,

ist durch die an einzelne Provinzial-Steuerbehörden erlassenen von Ev. v. im Verichte vom 14. v. Mts. angeführten Verfügungen vom 4. November 1836 und 9. Dezember 1845 allerdings ausgesprochen, daß es nicht zulässig sei, für jeden umgepflügten kleinen Theil eines einzelnen Tabaksfeldes einen verhältnißmäßigen Steuererlaß zu gewähren, daß vielmehr ein solcher Erlaß nur dann stattfinden dürfe, wenn der umgepflügte

Minist.-Bl. 1861.

Theil nach sachkundiger Schätzung einen Morgen und darüber oder bei kleineren Flächen mehr als die Hälfte des ganzen Tabacksfeldes betrage.

Da jedoch das Reglement eine Beschränkung der letzteren Art nicht enthält, so ist es bei dem dort bisher angewendeten Verfahren zu belassen, nach welchem ohne Rücksicht auf die Größe des umgepflügten Theiles des Tabacksfeldes beim Vorhandensein der übrigen reglementsmäßigen Bedingungen der Erlaß des verhältnißmäßigen Theils der Tabacksteuer gewährt wird.

Berlin, den 7. Dezember 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

## X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 33) An die Königliche General-Kommission zu N., betreffend die Gebührenforderungen der Kommissarien in Fällen stattgefundener Ermäßigung oder Niederschlagung der Kosten, vom 19. Dezember 1860.

Der Königlichen General-Kommission erwidere ich auf den Bericht vom 23. Oktober d. J., daß nach den klaren Bestimmungen der Instruktion vom 16. Juni 1836 füglich kein Zweifel darüber aufkommen kann, in wie weit bei einer Kosten-Niederschlagung, welche von der Auseinandersetzungs-Behörde wegen Unverhältnißmäßigkeit der entstandenen Kosten zum Objekte des Verfahrens vorgenommen wird, dem Kommissarius der Sache ein Abzug an seinen Gebühren zu machen ist. Der §. 16. jener Instruktion verordnet in dem vorletzten Satze wörtlich:

„Wiewfern eine solche Kosten-Ermäßigung die Kommissarien trifft, ist im §. 9. bestimmt.“

Der §. 9. verordnet aber:

„Finden die vorgelegten Behörden Veranlassung, von den Parteien bei Objekten von 500 Thalern und darunter, statt der Kosten-Erhebung nach speziellen Berechnungen mäßige Pauschsummen zu erheben (sfr. §. 16.) so müssen sich auch die Kommissarien mit diesen Pauschsummen wegen aller ihnen und den Protokollführern zuständigen Thäten und baaren Auslagen begnügen.

Bermögen sie jedoch darzutun, daß ihre baare Auslagen mehr betragen, so soll ihnen der zweckmäßig verwendete Betrag aus der Kasse vergütet, den Parteien aber nicht angefordert werden.“

Hieraus ergibt sich, daß nur in dem Falle, wenn bei Objekten von 500 Thalern und darunter statt der speziell zu liquidirenden Kosten ein Pauschquantum von den Parteien erhoben wird, der Kommissarius sich eine Herabsetzung seiner Gebühren nach Maßgabe der speziellen Bestimmungen des §. 9. der mehr gedachten Instruktion gefallen lassen muß, daß eine solche Verpflichtung der Kommissarien aber dann nicht besteht, wenn bei höheren Objekten die Auseinandersetzungs-Behörde gleichwohl Veranlassung zu einer Kosten-Ermäßigung gefunden hat. Berlin, den 19. Dezember 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Büdler.

## XI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

- 34) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren bei Entlassung von Mannschaften aus dem Reserve-Verhältnisse betreffend, vom 5. Dezember 1860.

Die bisher ausschließlich vom Königlichen Kriegs-Ministerium ertheilte Genehmigung zur Entlassung von Mannschaften aus dem Reserve-Verhältnisse behufs der Auswanderung ist nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers dem Königlichen General-Kommando übertragen worden.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß im Uebrigen das bei Erledigung der bezüglichen Anträge bestehende Verfahren, nach welchem zuvörderst der Landwehr-Bataillons-Kommandeur die Erklärung abzugeben hat, daß der Auswanderung des Betheiligten Nichts entgegenstehe, und, sofern diese zustimmende Erklärung ertheilt wird, demnächst die Königliche Regierung, vorausgesetzt, daß auch Sie gegen das Auswanderungs-Gesuch kein Bedenken findet, den Antrag auf Entlassung aus dem Reserve-Verhältnisse, unter Beifügung des Reserve-Passes und Führungs-Aktes, bei dem zuständigen General-Kommando zu formiren hat, keine Aenderung erleidet.

Anträge auf Entlassung von Mannschaften aus der Marine-Reserve zum Zwecke der Auswanderung sind statt an das Königliche General-Kommando direkt von der Königlichen Regierung an das Königliche Ober-Kommando der Marine zu richten. Berlin, den 5. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

35) Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Beschaffung der Bureau-Lokale für die Feld-Administrations-Behörden in Fällen der Mobilmachung betreffend, vom 20. Dezember 1860.

Die vorläufige Mobilmachung hat Zweifel darüber hervorgerufen, in welcher Weise die Bureau-Lokale für die Feld-Administrations-Behörden zu beschaffen seien.

Der Königlichen Regierung wird demnach im Anschlusse an den Circular-Erlaß v. 3. März c. (Minist.-Bl. S. 51) hierdurch eröffnet, daß nach §. 12. des Gesetzes wegen der Kriegleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 die Gemeinden die Verpflichtung haben, die in Rede stehenden Lokale, welche unweifelhaft als zum Kriegsbedarf gehörig zu betrachten sind, beim Eintritte dieses Bedarfs beziehungsweise unentgeltlich oder gegen die nach §. 13. l. c. zu leistende Vergütung herzugeben.

Ueber die Frage: in welchen Fällen die unentgeltliche Hergabe der Bureau-Lokale für die Feld-Administrations-Behörden stattzufinden habe, und in welchen anderen Fällen dafür eine Vergütung zu gewähren sei, — kommt §. 3. Nr. 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 in Betracht.

Nach der eben erwähnten Gesetzesstelle ist für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlage von Magazinen und Lazarethen, so wie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerkerstätten und zur Unterbringung von Militär-Einheiten erforderlich sind, keine Vergütung aus Staatskassen zu leisten. — Hieraus erhellt, daß in Fällen, wo die Anwendung des §. 3. Nr. 3. a. a. D. begründet ist, auch für die Hergabe von Bureau-Lokalen, welche zu den dort bezeichneten Zwecken dienen, insofern sie mit Magazinen, Lazarethen u. s. w. in Verbindung stehen, besonders wenn sie räumlich von denselben gar nicht getrennt werden können — wie dies namentlich bei Lazarethen der Fall sein wird — eine Vergütung nicht in Anspruch genommen werden darf; wogegen in allen übrigen Fällen eine solche zu gewähren ist.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Erforderliche in Ihrem Ressort zu veranlassen.

Berlin, den 20. Dezember 1860.

Der Finanz-Minister.  
v. Patow.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.  
v. Roon.

36) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Beschaffung der Druck-Formulare für das Erfaß-Aushebungs-Geschäft betreffend, vom 31. Dezember 1860.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 7. Mai d. J., daß wir derselben die erbetene Ermächtigung

zur Anweisung der im vorigen Bezirke erwachsenen Kosten für die Formulare zu den neu angefertigten Stammrollen auf das Haupt-Extraordinarium Ihrer Haupt-Kasse nicht zu erheilen vermögen, da die Verpflichtung der Kommunen zur Tragung dieser Kosten nicht für zweifelhaft und es demgemäß nicht für gerechtfertigt erachtet werden kann, lediglich auf Grund bisheriger tatsächlicher Abweichungen von den durch unseren Cirkular-Erlass v. 18. Februar d. J. (Minist.-Bl. 1860 S. 79) getroffenen Bestimmung zu Gunsten einzelner Bezirke eintreten zu lassen.

Das Stammrollen-Geschäft ist in den Instruktionen vom 30. Juni 1817 und vom 9. Dezember 1858 übereinstimmend für eine Angelegenheit der Kommunen und sonstigen örtlichen Verbände erklärt worden. Hieraus folgt auf ganz unabweisliche Weise, daß die Gemeinden und anderen Verbände die ihnen auferlegte Leistung zu erfüllen haben, ohne auf eine Vergütung, welche ihnen nicht zugesichert ist, Anspruch machen zu können.

Daß die Führung der Stammrollen eine Verpflichtung der Gemeinden und Ortsverbände sei, ergeben namentlich die §§. 12, 22, 25 und 26. der Instruktion vom 30. Juni 1817, sowie die Bestimmung des §. 32. Nr. 3. der Instruktion vom 9. Dezember 1858, welche dahin lautet:

Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der Regierungen, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Execution ausgeführt werden kann.

Die hier in Uebereinstimmung mit dem §. 25. der Instruktion vom 30. Juni 1817 unter Umständen für zulässig erklärte Exekution auf Kosten des verpflichteten Verbandes bezeichnet das Rechtsverhältnis am entschiedensten; die Führung der Stammrollen ist danach eine erzwungene Obliegenheit der Ortsverbände; mithin fallen denselben auch die Kosten an Druck und Papier zur Last, welche zur Erfüllung der gedachten Obliegenheit notwendig aufgewendet werden müssen.

Wenn hiergegen von der königlichen Regierung in Ihrem Eingang erwähnten Berichte bemerkt worden ist, daß in analogen Fällen z. B. bei Anfertigung der Klassensteuer-Rollen nach §. 15. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 den Ortsbehörden eine Vergütung ihrer baaren Auslagen gewährt werde, so ist dieses Argument nicht zutreffend. Eben weil in anderen Fällen ein Kosten-Erlass zugesagt worden ist, kann ein solcher da, wo es an einer Zusage fehlt, nicht beansprucht werden. Die Instruktionen vom 30. Juni 1817 und vom 9. Dezember 1858 aber enthalten überhaupt keine Bestimmung, welche die fraglichen Kosten zum Gegenstande hätte; insbesondere läßt sich der §. 43. der Instruktion vom 30. Juni 1817 nicht hierher beziehen, da derselbe lediglich die baaren Auslagen an Schreib- und Fuhrkosten bei den Departements- und Kreis-Erlass-Kommissionen betrifft, welche letzteren mit Ausstellung der Stammrollen nichts zu thun haben.

Es kann hiernach kein Grund gefunden werden, von der Verfügung v. 18. Februar d. J. in dem vorliegenden Falle abzugehen. Der Antrag der königlichen Regierung auf Entbindung der dortigen Gemeinden und Ortsverbände von den Kosten für die ihnen zur Anlage der neuen Stammrollen überwiesenen Formulare erscheint auch um so weniger zur Berücksichtigung geeignet, als die Auslage für jeden einzelnen Verband nur eine sehr geringfügige sein kann, und daß, was einem Bezirke gemährt werden sollte, billigerweise auch den übrigen würde zu Theil werden müssen.

Die königliche Regierung wird daher beauftragt, das Weitere wegen Einziehung der mehrerwähnten Kosten von den betreffenden Gemeinden und Ortsverbänden nicht mehr zu veranlassen.

Berlin, den 31. Dezember 1860.

Der Finanz-Minister.  
v. Patow.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2.

Berlin, den 28. Februar 1861.

22<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten,

37) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, mit der Zusammenstellung der Behörden, welche in den bei dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 theilhaftigen Staaten zur Ausstellung von Ehe-Konsensen oder Trauscheinen befugt sind, vom 11. Februar 1861.

Die Regierungen der bei dem Gothaer Vertrage, über die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851 theilhaftigen Staaten haben nach Art. 6. des, der Cirkular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. April 1859 beigefügten Schlußprotokolls d. d. Eisenach 29. Juli 1858 sich zu gegenseitigen Mittheilungen darüber verpflichtet, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Ehe-Konsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

Nachdem die desfallsigen Erklärungen nunmehr von fast sämtlichen Staats-Regierungen abgegeben worden sind, übersenden wir der Königlichen Regierung in der Anlage eine Zusammenstellung derselben (a.) zur Kenntnissnahme und mit dem Auftrage, deren Mittheilung an die Pfarrr und die betreffenden Behörden unter Bezugnahme auf das Gesez vom 13. März 1854 durch das dortige Amtsblatt zu veranlassen.

Berlin, den 11. Februar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.  
v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

<sup>a.</sup>  
Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gef.-Samml. S. 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Theilung der Ehe-Konsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Geseze v. 13. März 1854 (Gef.-Samml. S. 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehe-Konsense oder Trauscheine:

Minist.-Bl. 1861.

6

die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich:

- 1) im Königreich Bayern:
- a. in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königliche Polizei-Direktion zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Jülich, Nürnberg, Weiskirchen, Schwabach, Uffenhausen, Schweinfurt, Würzburg, Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Weiden,

insgesammt die Königlichen Landgerichte;

- b. in dem Regierungs-Bezirk der Pfalz die Königlichen Land-Kommissariate.

2) im Königreich Sachsen:

die sämmtlichen Königlichen Gerichtämter, sowie die Stadträte. Die Befreiung derselben, daß der Berechtigung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Besuchs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direktion.

3) im Königreich Hannover:

die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1855 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magisträte, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Ämter.

In die Stelle der letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Arenberg die Standesherrlichen Herzoglich Arenbergischen Ämter, im Bezirke des Landes Paderb die Kirchspielämter.

Die selbstständigen Städte des Königreichs sind gegemeinschaftlich folgende, nämlich im Bezirke:

- 1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hameln, Eintragsen, Wünnen, Fackeln, Hohenverder, Kestel am Rübenberge, Bunsdorf und Rimbarg;
- 2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Nörtingen, Wünnen, Northelm, Einbeck, Hildes und Zuerstalt;
- 3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Gelle, Fardburg, Uelsen, Wilsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lachow und Dannenberg;
- 4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Berden, Durschude, Otterndorf und Bremerörde;
- 5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Luadenbrück, Meile und Uingen;
- 6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Ems;
- 7) der Bergbauprämiantchaft zu Clausthal: Clausthal;

4) im Königreich Württemberg:

die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direktion zu Stuttgart;

5) im Kurfürstenthum Hessen:

die Regierungs-Kommissionen, die Polizei-Direktionen und die Landratsämter;

6) im Großherzogthum Baden:

die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirksämter);

7) im Großherzogthum Hessen:

die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung der Verwaltungsstellen kein Preitaths-Konien erforderlich ist, während dies in den dreien andern Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Preitaths-Konien durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinprovinz nicht ausgeübt, sondern nur Verfügungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung einer Ueber der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Berechtigung des Ertragens ein Bedenken nicht entgegenstehe;

8) im Großherzogthum Oldenburg:

- 1) im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Ämter und die Magisträte der Städte Oldenburg, Zerwe und Barel,
- 2) im Fürstenthum Lüneburg: die Großherzoglichen Ämter und der Magistrat der Stadt Utsa;
- 3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung;

9) im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

die Gemeindevorstände;

10) im Großherzogthum Nassau-Saarbrücken:

- a. in den Städten und deren Rämmergütern: die Magisträte;
- b. im Flecken Lubbigshausen: das dortige Gericht;
- c. in den Dominal-Ortschaften mit Einschluß der Dominal-Flecken: die Großherzoglichen Ämter;
- d. in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken die Gutsherrn, beziehungsweise deren Kanbalare;
- e. in den Gütern der drei Landeshöfner Döberlin, Walschow und Ribnig: die Klosterämter;

## 11) im Großherzogthum Medienburg-Strelitz:

- a. in den Städten und für deren Rämmerregüter: die Stadt-Magistrate;  
 b. in den Domänen-Ortschaften, sowie in den Pfleden Witow und Heßberg: die Großherzoglichen Ämter;  
 c. in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neu-Strelitz,  
 d. in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandalare,  
 e. in den Kirchen-Defonomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Defonomieen,  
 f. im Fürstenthum Rappenburg: die Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg;

## 12) im Großherzogthum Ruremburg

sind die Verschönerungen, zufolge welcher Ruremburgische Unterthanen zu ihrer gütlichen Verbeitung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu erteilen;

## 13) im Herzogthum Braunschweig:

die Stadt-Magistrate und die Herzoglichen Kreis-Direktionen;

## 14) im Herzogthum Nassau:

die Herzoglichen Ämter;

## 15) im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

sämmtliche zur Aufstellung von Heimathscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuare, Stadträte) deren Trauscheine jedoch wie die Heimathscheine, zu ihrer Gültigkeit nach der Beglaubigung der Herzoglichen Landes-Regierung bedürfen;

## 16) im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

- 1) im Herzogthum Gotha die Gemeinde-Vorstände,  
 2) im Herzogthum Coburg des Landrats-Amt zu Coburg, das Justizamt zu Königberg, die Magistrate zu Coburg, Reußhau und Rodach, sowie der Statthalter in Königberg;

## 17) im Herzogthum Sachsen-Weiningen:

die Herzoglichen Verwaltungs-Ämter, die Magistrate der Städte Weiningen, Solingen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pöhlitz und die Bürgermeisterrämter Sulzungen, Römhild, Treuen, Heuburg, Lanterstätt, Schalkau, Gräfenhain, Lehesten, Lamburg und der Statthalter zu Trautschfeld;

## 18) im Herzogthum Anhalt-Bernburg:

die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig;

## 19) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

die Gemeindebehörden sowohl in den Städten wie in den ländlichen Gemeinden;

## 20) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

die Fürstlichen Landräthe;

## 21) im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

für die Städte die Stadträte; für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Konfessorium;

## 22) im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:

die Fürstliche Regierung zu Gera;

## 23) im Fürstenthum Waldeck:

die Fürstliche Kreisräthe;

## 24) im Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

die Fürstliche Regierung;

## 25) im Fürstenthum Lippe:

- 1) in den Städten sowie in dem Pfleden Schwalsenberg, die Magistrate;  
 2) auf dem Lande die Ämter;

## 26) im Landgrafthum Hessen-Homburg:

die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte;

## 27) in der freien Stadt Lübeck:

- 1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei).  
 2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörenden Dorfschaften: das Amt Travemünde;  
 3) für die übrigen Landbezirke das Landamt;  
 4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt;

38) in der Freien Stadt Frankfurt:  
für die Stadt die Stadtkanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt;

39) in der Freien Stadt Bremen:  
der Polizei-Direktor der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Kemler Begeslad und Bremerhafen;

30) in der Freien Stadt Hamburg:  
die Webdehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorhöfe St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Rarsh und der Gerflande und das Amt Rigebüttel.

## II. Medizinal-Angelegenheiten.

38) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Auslagen der Kreis-Physiker bei medizinisch-gerichtlichen Arbeiten betreffend, vom 18. Januar 1861.

Die Verfügung vom 10. Juni 1856, wonach die Kreis-Physiker nicht für berechtigt erachtet sind, für medizinisch-gerichtliche Arbeiten Kopialien zu liquidiren, wird hiermit aufgehoben, da in Folge einer Korrespondenz mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer der Herr Justiz-Minister sich mit Rücksicht darauf, daß es bei dergleichen Schriftstücken namentlich wegen der darin in der Regel vorkommenden technischen Ausdrücke wesentlich darauf ankommt, daß sie vorzugsweise deutlich geschrieben werden, und dies nicht immer zu erlangen ist, wenn von den Ausstellern selbst die Reinschrift besorgt wird, dafür entschieden hat, daß, wenn ein Arzt die zu den Akten zu erhaltenden Gutachten und auszusprechenden Atteste, statt sie selbst zu schreiben, durch einen Dritten hat mundiren lassen, ihm auf Verlangen die Kopialien als baare Auslagen erstattet werden müssen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, dies in geeigneter Weise den beteiligten Medizinal-Personen bekannt zu machen. Berlin, den 18. Januar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

39) Verfügung an den Direktor der delegirten pharmazeutischen Examinations-Kommission zu N., die Apotheker-Prüfungen betreffend, vom 30. Januar 1861.

Nach Ausweis der von Erw. K. eingesendeten Verhandlungen über die Prüfung des Kandidaten der Pharmazie N. als Apotheker gebührt demselben für die mündliche Schlussprüfung, da er in derselben dreimal die Jenfur „mittelmäßig“ und einmal die Jenfur „schlecht“ erhalten hat, als Schluß-Jensur das Prädikat „schlecht“, und es kann ihm daher die Wiederholung dieses Prüfungs-Abchnittes nicht vor Ablauf von 6 Monaten gestattet werden. Nach Einsicht des von mir erforderlichen Gutachtens der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission finde ich mich zugleich veranlaßt, zu bestimmen, daß der N. außerdem auch noch die praktische und mündliche Kursus-Prüfung, in welcher derselbe nicht überall den vorgeschriebenen Anforderungen genügt hat, wiederholen muß.

In letzterer Beziehung bemerke ich zur Nachsicht für die Zukunft, daß, da nach §. 39. der Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 (Annl. 1826 S. 154) die einzelnen Abschnitte des praktischen und mündlichen Kursus als besondere Prüfungs-Abchnitte zu betrachten sind, in jedem Fall, in welchem ein Kandidat für einen Theil der praktischen resp. mündlichen Kursusprüfung die Jenfur „mittelmäßig“ erhalten hat, bei mir darauf anzutragen ist, daß dem Examinanden die Wiederholung des betreffenden Abschnittes ausgegeben werde. Seitens der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission sind die Bestimmungen des §. 39. des Prüfungs-Reglements stets in diesem Sinne aufgefaßt und angewendet worden. Die dortige delegirte pharmazeutische Examinations-Kommission hat daher Ihrerseits ebenfalls künftighin

keinen Kandidaten zur mündlichen Schlussprüfung zuzulassen, der nicht für jeden einzelnen Abschnitt des praktischen und mündlichen Kursum mindestens die Zensur „gut“ sich erworben hat.

Berlin, den 30. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehner t.

40) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Vereidigung und den Geschäftsbetrieb der Thierärzte betreffend, vom 19. Januar 1861.

— — Wenn sich approbirte Thierärzte bei der ihnen allein zustehenden Behandlung contagiöser oder epizootischer Thierkrankheiten Pflichtvergessenheiten zu Schulden kommen lassen, so werden sie in Gemäßheit der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen straffällig, gleichviel, ob sie vereidigt sind oder nicht. Bei der Verwendung der Thierärzte als Sachverständige in Prozeß- und Untersuchungssachen ist die Vereidigung derselben in jedem speziellen Fall genügend und sie wird auch in Betreff der beamteten Thierärzte, trotz des von ihnen geleisteten Amtseides, Seitens der Gerichte häufig für erforderlich erachtet.

Was aber die gewünschte Sicherstellung der Handhabung der Veterinair-Polizei anbetrifft, so wird derselben von dieser Seite kein Bedenken entgegenstehen, wenn die Königliche Regierung in Zukunft darauf halten will, daß veterinair-polizeiliche Geschäfte den zu diesem Zweck angestellten und durch Amtseid verpflichteten Kreis-Thierärzten vorzugsweise übertragen werden.

Hiernach muß ich unter Hinweisung auf die Verfügungen vom 20. November 1825 (Annl. S. 1095) und vom 11. Juli 1842 Anhang nehmen, dem Antrage der Königlichen Regierung auf Vereidigung sämtlicher approbirten Thierärzte Folge zu geben. Berlin, den 19. Januar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

41) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kontrolle der mit giftigen Substanzen hergestellten Erzeugnisse der Fabriken betreffend, vom 11. Januar 1861.

Nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juni 1832 (Annl. S. 484) sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitätspolizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher dieselben ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich zu verrichten. Da nun die den Physikern im sanitäts-polizeilichen Interesse etwa aufzubewende leicht ausföhrbare chemische Untersuchung einer Tapetenprobe oder eines andern derartigen Gegenstandes zu ihren Amtsgeschäften gezählt werden muß, so haben sie ein Honorar dafür nicht zu fordern. Die Bestimmungen des Abschnittes V. der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 können aber für die in Rede stehenden Fälle weder an sich, noch der Analogie nach Anwendung finden, da dieselben sich lediglich auf die Gebühren für gerichtlich-medizinische Geschäfte beziehen.

Wenngleich hiernach die von der Königlichen Regierung wegen des Kostenpunktes einer Kontrollirung sanitäts-polizeilicher Verordnungen angeregte Frage ihre Friedigung findet, so kann ich ferner der Ausführung dieser Kontrolle in der von der Königlichen Regierung beabsichtigten Ausdehnung meine Genehmigung nicht ertheilen. Abgesehen davon, daß hieraus eine mit dem zu erwartenden Erfolge nicht im Verhältniß stehende permanente Geschäftvermehrung für die Kreisbehörden erwachsen würde, so ist auch die kontrollirnde Ueberwachung der mit chemischen Prozessen sich befassenden Gewerbe, Fabriken oder metallurgischen Hütten u. s. w. ohne die vorherige Zustimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Sinne der Königlichen Regierung nicht durchzuführen.

Ich verkenne nicht das löbliche Bestreben der Königlichen Regierung, dem Publikum vor gesundheits-schädlichen Einflüssen aller Art durch möglichst wirksame Maßregeln präventiv Schutz zu gewähren, muß aber darauf aufmerksam machen, daß einerseits das Prinzip der Prävention sich auf dem Gebiete der Sanitätspolizei doch nicht überall konsequent befolgen läßt, andererseits aber immer noch andere, weniger außerordentliche Mittel und Wege zu diesem Zweck zu Gebote stehen. Was namentlich die Befolgung der hinsichtlich des Verbots der Verwendung giftiger Farben erlassenen Bestimmungen betrifft, so wird sich dieselbe schon

mittels der bei Gelegenheit der Apoteken-Visitationen zu veranstaltenden Revision der Material- und Rezepten-Handlungen in ausreichender Weise kontrolliren lassen.

Der Königlichen Regierung kann demnach nur empfohlen werden, derartige Revisionen, wie dieselben auch in andern Regierungs-Bezirken regelmäßig mit gutem Erfolge vorgenommen werden, anzuordnen, wobei es derselbe überlassen bleibt, in einzelnen vorkommenden Fällen ausserdem noch Spezial-Untersuchungen verdächtiger Stoffe durch die Kreis-Physiker oder den Regierungs-Medizinalrath zu veranlassen.

Berlin, den 11. Januar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

42) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Untersuchung und Feststellung des Gemüthszustandes der von einer Geisteskrankheit befallenen russischen Staatsangehörigen betreffend, vom 21. Januar 1861.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat mittelst Ufases vom  $\frac{1}{3}$  März v. J. bestimmt, daß die bezüglich der Untersuchung und Feststellung des Gemüthszustandes der im Auslande von einer Geisteskrankheit befallenen Russischen Unterthanen nach den Befehlen des Landes, in welchem sie sich befinden, aufzunehmenden Akte zu ihrer gesetzlichen Gültigkeit in Russland der Mitwirkung eines Abgeordneten oder Bevollmächtigten der in dem betreffenden Lande bestehenden Russischen Gesandtschaft oder des daselbst errichteten Russischen Konsulats bedürfen. —

Indem ich der Königlichen Regierung dem Seitens der hiesigen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft gestellten Ansuchen entsprechend hiervon Mitteilung mache, veranlasse ich dieselbe hierdurch, die Polizei-Behörden Ihres Bezirks von der gedachten Anordnung in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen und ihnen die thunlichste Beachtung derselben vorkommenden Falls zu empfehlen. Berlin, den 21. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

### III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

43) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten der Urwahlen für das Abgeordneten-Haus betreffend, vom 24. Dezember 1860.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 8. v. M., daß wir eine so mißverständliche Auffassung des Erlasses vom 15. Januar 1850, wie sie nach dem ebengeachteten Bericht stattgefunden hat, nicht wohl haben erwarten können. Die Bestimmung des gedachten Erlasses, daß die Kosten für die Wahl von Wahlmännern von den betreffenden Gemeinden getragen werden müssen, läßt gar keine andere Deutung zu, als daß sämtliche Kosten der Urwahlen von den Gemeinden zu bestreiten sind und insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Ausnahme hiervon rücksichtlich der Kosten für Druckformulare zum Gebrauch bei den Wahlen der Wahlmänner deshalb hat gemacht werden können, weil die Königliche Regierung in dem Erlaß zugleich zur Anweisung der durch die Wahl von Abgeordneten — im Gegensatz zu der Wahl von Wahlmännern — entstehenden unvermeidlichen Kosten auf das Haupt-Extraordinarium Ihrer Hauptkasse ermächtigt worden ist. Ebensowenig können wir das von verschiedenen Landrathsdämtern angeregte Bedenken, daß es dem Erlaß vom 15. Januar 1850 an der gesetzlichen Begründung fehle, als gerechtfertigt anerkennen, da nach der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-Samml. S. 205) und dem in Gemäßheit des §. 32. desselben ergangenen Reglement vom 31. desselben M. die Ausführung der Urwahlen eine Obliegenheit der einzelnen oder zu einem Wahlbezirk vereinigten Gemeinden ist, woraus sich von selbst ergibt, daß auch die zur Erfüllung dieser Obliegenheit aufzuwendenden Kosten von den Gemeinden getragen werden müssen, insofern nicht das Gesetz, was nirgend der Fall ist, ihnen eine Vergütung dafür zubilligt. Mit Rücksicht darauf, daß unter den von der Königlichen Regierung vorgebrachten Umständen eine genauere Ermittlung

des von jeder Gemeinde zu tragenden Antheils an den in den Jahren 1850 bis 1858 bei den Wahlen von Wahlmännern entstandenen Kosten für Drucksachen nicht mehr möglich sein würde, wollen wir zwar genehmigen, daß von Wiedereinziehung der in der eingereichten Nachweisung aufgeführten, aus dem Haupt-Extraordinarium der dortigen Regierung's-Hauptkasse vorausgabten Beträge Abstand genommen wird, dagegen für die Zukunft die pünktliche Beachtung der in dem Erlaß vom 15. Januar 1850 enthaltenen, übrigens auch durch Circular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 27. December 1850 (Minist.-Bl. 1851 S. 2) in Erinnerung gebrachten Bestimmungen gewärtigen, in welcher Hinsicht namentlich auf eine sorgfältige Kontrolle des Verbrauches und der Verwendung der fraglichen Formulare wird gehalten werden müssen.

Berlin, den 24. December 1860.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der Finanz-Minister.  
Im Auftrage. Horn.

44) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Regulative und Reklamationen in Gemeinde-Einkommensteuer-Sachen betreffend, vom 26. Januar 1861.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 17. September v. J., betreffend die Befähigung des Kommunalsteuer-Regulativs für die Stadt N., daß es in den Fällen, wo in der betreffenden Stadt schon bisher eine Gemeinde-Einkommensteuer erhoben worden ist, für ein neues Regulativ zur Erhebung dieser Steuer der diesseitigen Genehmigung nicht bedarf, es vielmehr bei der Vorschrift ad 15 der Ministerial-Anweisung vom 17. Juli 1854 (Minist.-Bl. S. 130) zu benützen hat, dagegen aber für alle Beschwerden über Bescheide der Magisträte, durch welche Gemeindesteuer-Reklamationen jurädgenessenen sind, in Gemäßheit der speziellen Vorschrift der §§. 3 und 14. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) die Frist auf sechs Wochen zu bestimmen ist. Berlin, den 26. Januar 1861.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der Finanz-Minister.  
Im Auftrage. v. Pommer-Esch.

45) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Kosten für die Formulare zu den Listen, Bescheinigungen und Anzeigen über die Meldung neu anziehender Personen, vom 12. Januar 1861.

Auf den Bericht vom 15. v. M. und J., betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Formulare zu den Listen, Bescheinigungen und Anzeigen über die Meldung neuanziehender Personen, wird der Königlichen Regierung folgendes hierdurch eröffnet:

Der §. 8. des Gesetzes vom 31. December 1842 (Ges.-Samml. pro 1843 S. 5) schreibt vor, daß jeder Neuanziehende bei der Ortspolizei-Obrigkeit sich melden muß, und über die erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu ertheilen ist. Das Gesetz hat hierdurch der Ortspolizeibehörde die Kontrolle über die Meldung neuanziehender Personen übertragen, welche also die bei Ausübung dieser Kontrolle entstehenden Kosten zu tragen hat. Es ändert darin nichts, wenn durch die zur Ausführung der Novelle vom 21. Mai 1855 erlassene Instruktion vom 24. April 1856 (Minist.-Bl. S. 125) zu Artikel 1 unter Nr. 2. in denjenigen Ortschaften, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, die Ortsvorstände mit den diesfälligen Funktionen betraut worden sind, da die Ortsvorstände hierbei lediglich als Organe der Ortspolizeibehörde zu handeln haben. Vielmehr fallen die Kosten für die Formulare zu den nach Nr. 3 der Instruktion den Neuanziehenden über die Meldung zu ertheilenden Bescheinigungen, gleichviel, ob sie die Ortsobrigkeit selbst, oder in deren Vertretung der Ortsvorstand ausstellt, der ersten zur Last. Das Gleiche gilt von den Kosten für die Formulare zu den über die Meldungen zu führenden Listen und zu den von den Ortsvorständen zu erhaltenden Anzeigen, wogegen etwaige besondere Formulare zu den Erklärungen der Ortsvorstände darüber, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas zu erinnern sei oder nicht — Nr. 3b der Instruktion — von der Gemeinde zu bezahlen sind, da diese durch den §. 10. des Gesetzes

vom 31. Dezember 1842 vorgeschriebene Erklärung von dem Gemeinde-Vorstande nicht in seiner Eigenschaft als Organ der Ortsobrigkeit, sondern als Vertreter der Gemeinde abgegeben wird.

Die Königliche Regierung hat hiernach fünftighin zu verfahren. Berlin, den 12. Januar 1861.

Der Minister des Innern: Im Auftrage. S u l z e r.

#### 46) Regulativ für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Königl. Haupt- und Residenzstadt Berlin, vom 30. Januar 1861.

§. 1. Unter Aufhebung des Regulativs für die Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Königl. Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 8. resp. 13. October 1857 treten in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Ges.-Samml. de 1860 S. 237 ff.) für die fernere Erhebung des Einzugs- und des in Stelle des bisherigen Hausstandsgeldes fortan einzuführenden Bürgerrechtsgeldes nachstehende Bestimmungen in Kraft.

##### A. Einzugsgeld.

§. 2. Von allen in Berlin neu anziehenden Personen, welche hier ihren Wohnsitz nehmen, wird ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Vermögens- und Familien-Verhältnisse, ein Einzugsgeld von 20 Thlrn. erhoben. Auf Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen durch die Stadtverordneten-Versammlung bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

§. 3. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes ist die Befreiung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts in dem hiesigen Gemeinde-Bezirke abhängig, sofern nicht die in dem §. 4. des Gesetzes, betreffend das städtische Einzug-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld vom 14. Mai 1860 erwähnten Ausnahmefälle vorliegen.

§. 4. Befreit vom Einzugsgelde sind: a. Personen, welche durch Ehe, Blutverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen; b. Personen, welche ihren Wohnsitz in Berlin aufgegeben haben und denselben innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach ihrem Wegzuge hieselbst wieder ergreifen; c. die unmittlebaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in Berlin nehmen; d. Militärpersonen, die 12 Jahre in activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter c. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste. (§. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1860).

##### B. Bürgerrechtsgeld.

§. 5. Alle selbstständigen Einwohner in Berlin, sowohl diejenigen, welche neu anziehen, als auch diejenigen, welche der Gemeinde der hiesigen Stadt bereits angehören, sind zur Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, sobald sie nach §. 5. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erwerben.

§. 6. Vor der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgrübt werden.

§. 7. Das Bürgerrechtsgeld wird nach Maßgabe des jährlichen Einkommens des Verpflichteten, beziehungsweise des einmaligen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder festgesetzt und nach folgenden Klassen erhoben. Dasselbe beträgt: a. bei einem Einkommen von 300 Thlr. und weniger als 500 Thlr. resp. zehn, fünfzehn und zwanzig Thlr.; b. bei einem Einkommen von 500 Thlr. und weniger als 1000 Thlr. resp. fünfzig und zwanzig, dreißig und vierzig Thlr.; c. bei einem Einkommen von 1000 Thlr. und mehr, fünfzig und sechzig Thlr.

§. 8. Nach den individuellen Verhältnissen des Verpflichteten ist in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob in einer der §. 7. bezeichneten Klassen der niedrigste, der mittlere oder der höchste Satz festzusetzen ist.

§. 9. Befreit vom Bürgerrechtsgelde sind a. die im §. 4. ad c. und d. genannten Personen in gleicher Weise wie hinsichtlich des Einzugsgeldes; b. diejenigen Personen, welche entweder nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 das Bürgerrechtsgeld, oder nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ein Hausstandsgeld, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs das Bürgerrechtsgeld in der hiesigen Gemeinde bereits einmal gezahlt haben.

## C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Jeder der in Berlin neu anzieht, ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlr. verpflichtet, davon spätestens binnen drei Monaten bei dem Magistrat Anzeige zu machen. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung ertheilt, welche in dem Bureau für Gewerbe- und Niederlassungssachen in Empfang zu nehmen ist.

§. 11. Reklamationen gegen das Einzugs- oder Bürgerrechtsgeld, sie mögen aus Ermäßigung oder gänzliche Befreiung gerichtet sein, müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom Tage der Insinuation der ersten Zahlungs-Aufforderung an gerechnet, bei dem Magistrat angebracht werden. (§§. 1. und 14. des Verjährungs-Gesetzes vom 18. Juni 1840.) Beschwerden über die demnächst ergehenden Entscheidungen sind nach §. 76. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in allen weiteren Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung anzubringen.

§. 12. Bei etwaiger Uebergebung eines Steuerpflichtigen ist eine Nachforderung des Einzugs- oder Bürgerrechtsgeldes noch innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres zulässig, in welchem die Zahlungs-Verbindlichkeit zu einer der gedachten Abgaben entstanden ist. Das Gesetz vom 11. Juli 1822, so wie die Cabinets-Ordnre vom 14. Mai 1832, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener und Gemeinde-Beamten, so wie der Pensionaire u. zu den Gemeinde-Abgaben, ist auf das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld nicht anwendbar. (§. 9. des Gesetzes vom 14. Mai 1860.)

Berlin, den 28. Dezember 1860.

«. . . . .

Vorliegendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Berlin wird hierdurch von Oberaufsicht wegen bestätigt.

Paris, den 30. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Graf v. Poniński.

47) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Fürsorge für hilfbedürftige schwangere weibliche Diensthöten betreffend, vom 17. Januar 1861.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 28. November v. J., daß ich der Königlichen Regierung nicht beispflichten kann, wenn dieselbe die Vorschrift des Artikels V. des Gesetzes vom 21. Mai 1855, wonach

Schwangerschaft an sich nicht als eine Krankheit im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen des Artikels zu rechnen ist,

dahin auslegt, daß damit nur habe ausgedrückt werden sollen: Schwangerschaft an sich sei überhaupt als ein Zustand, welche die öffentliche Fürsorge nöthig mache, nicht zu erachten.

Die fragliche Vorschrift hat vielmehr die Bedeutung, daß die lediglich durch Schwangerschaft hervorgerufene Hilfsbedürftigkeit der durch Krankheit während des Dienstverhältnisses entstehenden Hilfsbedürftigkeit nicht gleichgestellt sein, mithin die Bestimmung des Artikels V., wonach für erkrankte Diensthöten der Armenverband des Dienstortes drei Monate hindurch zu sorgen hat, für hilfbedürftige schwangere Diensthöten nicht Anwendung finden, vielmehr für diese der Armenverband des Heimathortes die Fürsorge übernehmen soll.

Um berechtigt zu sein, die Schwangeren als Kranke anzusehen und auf sie die Vorschrift des Artikels V. Absatz 1 bis 3. anzuwenden, müssen neben der Schwangerschaft noch andere Krankheits-Merkmale hinzutreten, was leicht der Fall sein kann, aber nicht immer der Fall ist.

Von dieser Auslegung — deren Richtigkeit nach den Worten des Gesetzes nicht wohl bezweifelt werden kann — ist das Ministerium des Innern nicht nur bei Erlass der Ausführungs-Instruktion vom 24. April 1856 — zu Artikel V. des Gesetzes Absatz 4 — (Minist.-Bl. S. 125), sondern auch bei späteren Entscheidungen ausgegangen.

Minist.-Bl. 1861.

Allerdings ist die fragliche Vorschrift bei den legislativischen Vorverhandlungen über das Gesetz nicht immer gleichmäßig interpretirt worden. Indessen abgesehen davon, daß hierauf überhaupt ein entscheidendes Gewicht aus dem Grunde nicht zu legen ist, weil eben der Wortlaut des Gesetzes nicht zweifelhaft erscheint und mithin maßgebend sein muß, stehen der von der Königlichen Regierung citirten, für Ihre Ansicht sprechenden Auffassung andere damit im Widerspruch befindliche Äußerungen entgegen, in denen zugleich das Motiv der fraglichen Vorschrift und zwar dahin angegeben wird, daß es zweckmäßiger erscheine, die in Rede stehenden schwangeren Personen ihrer Heimathsgemeinde zuzuwiesen, wo sie zur Zeit der Entbindung demnächst bei Angehörigen angemessener Pflege voraussichtlich finden würden.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, die vorkommend als richtig bezeichnete Auslegung fernertn bei Ihnen, vorbehaltlich des Rechtsweges und sonst zu treffenden, Entscheidungen zum Grunde zu legen. Berlin, den 17. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

48) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., den Unterstützungs-Wohnsitz der Angehörigen von Sträflingen betreffend, vom 16. Januar 1861.

In Erwiderung auf den Bericht vom 5. November v. J., betreffend die Auslegung des §. 3. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842, verweise ich die Königliche Regierung auf das Cirkular-Rescript vom 14. Dezember v. J. (Minist.-Bl. 1861 S. 11) worin näher ausgeführt worden ist, daß das gedachte Gesetz unterscheidet zwischen dem Aufenthalt im Sinne des §. 1. (Niederlassung), und dem Aufenthalt als Fremde oder Reisende im Sinne des §. 14., sowie daß der §. 1. sich nicht nur auf den Wohnsitz im gesetzlichen Sinne bezieht, sondern auch auf einen dauernden Aufenthalt (im Gegensatz zu dem vorübergehenden Aufenthalte Fremder oder Reisender), wieweil die gesetzlichen Kriterien des eigentlichen Wohnsitzes dabei nicht vorliegen.

Von dem vorübergehenden Aufenthalt als Fremde oder Reisende handelt nur der §. 14. des Gesetzes; auf einen solchen Aufenthalt beziehen sich, nach der ausdrücklichen Vorschrift dieses §., die vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes nicht, vielmehr betreffen die §§. 1. bis 13., mithin auch der §. 3., allein den dauernden Aufenthalt im Sinn des §. 1.

Daraus folgt, daß, wenn der §. 3. den Gemeinden gestattet, den Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektions-Anstalt noch Eingesperrten die Aufnahme zu versagen, diese Befugniß sich nur auf den Wohnsitz und den dauernden Aufenthalt überhaupt bezieht.

Auf Fremde oder Reisende dagegen finden nach §. 14. die Vorschriften der Fremden-Polizei Anwendung, deren Handhabung den Polizeibehörden obliegt. Die Gemeinden, als solche, haben an sich und im Allgemeinen kein Recht, dabei zugezogen zu werden.

Nur insofern erleiht diese Regel eine Ausnahme, als durch den §. 3. der Grundsatz hat aufrecht erhalten werden sollen, daß bis zur Wiederentlassung eines Sträflings in den, auf den Unterstützungs-Wohnsitz seiner Angehörigen bezüglichen, Verhältnissen Nichts geändert werden dürfe, eine solche Änderung aber nicht bloß durch die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts eintreten kann, sondern auch durch eine dreijährige Fortsetzung des (von vorn herein sich nur als vorübergehend charakterisirenden) Aufenthalts, mithin den Gemeinden die Befugniß nicht wird abgesprochen werden können, sich gegen eine derartige, die Verpflichtung zur Armenpflege alterierende, Verlängerung des Aufenthalts zu wahren.

In vorkommender Weise erledigen sich die anheimenden Widersprüche, welche die Königliche Regierung in früheren beiderseitigen Entscheidungen zu finden vermeint.

Berlin, den 16. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

49) Verfügung an den Königlichen Landrath des Kreises N., die Befugniß zur Zurückweisung verarmter Personen an den früheren Aufenthalts-Ort, sowie die Konstatirung der Verarmung im Sinne des Art. I. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 betr., vom 11. Januar 1861.

Nach der von Erv. Ic. mit dem Berichte vom 31. Oktober v. J., vorgelegten Beschwerde hält sich das Dominium zu B. auf Grund des Artikel I. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 312) für berechtigt, den Tagelöhner P. und seine Familie, welche am 15. März v. J. in B. angezogen, später aus ihrer Wohnung ermittelt und dann — obwohl an sich arbeits- und erwerbsfähig — in Ermangelung eines Unterstellens seitens der Polizei-Obrigkeit im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebracht worden sind — nach ihren früheren Aufenthaltsorte zu verweisen.

Die Königliche Regierung zu N. hat dagegen in der Verfügung vom 30. September v. J. ausgesprochen, daß die Hülfbedürftigkeit der P.'schen Familie im Sinne des Artikel I. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 zur Zeit nicht nachgewiesen sei, indem zeitweilige Obdachlosigkeit einer an sich arbeitsfähigen Familie zwar die Nothwendigkeit herbeiführen könne, ihr im Wege der öffentlichen Armenpflege ein vorläufiges Obdach zu gewähren, dieser Umstand jedoch, so lange nicht die Arbeitsunfähigkeit des Familienhauptes oder sonstige Thatsachen auf eine dauernde Unterstützungsbefähigung schließen lassen, den Armenverband, der das zeitweilige Obdach gewährt habe, nur berechtige, die Erstattung der etwa entstandenen Kosten zu beantragen, nicht aber, die Wiederaufnahme der Familie in die Gemeinde des früheren Aufenthaltsortes zu verlangen.

Gegen diese Entscheidung der Königlichen Regierung ist die Beschwerde gerichtet und zur Begründung derselben namentlich angeführt, daß die Unterbringung der P.'schen Familie im Wege der Armenpflege unbedenklich als ein Akt der öffentlichen Unterstützung anzusehen sei, es aber auf die vorhandene Arbeitsfähigkeit des P. ebensowenig wie darauf ankomme, ob — was erst die Zukunft lehren werde — der unterstützungsbefähigte Zustand der Familie ein nur vorübergehender oder ein dauernder sei: denn das Gesetz mache in dieser Beziehung keinen Unterschied, lasse vielmehr die Zurückweisung des Neuanziehenden nach dem Angehörigkeitsorte zu, sobald sich die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung binnen Jahresfrist herausgestellt habe.

Diese Auslegung ist jedoch so wenig nach den Worten des Gesetzes als nach der Absicht des Gesetzgebers für begründet zu erachten.

Was zunächst den Wortlaut des Gesetzes anlangt, so bestimmt der Artikel I. a. a. D., daß der zur Fürsorge verpflichtete Armenverband den Neuanziehenden zu übernehmen hat, wenn sich vor Ablauf eines Jahres nach dem Anzuge ergiebt, daß derselbe sich in einem solchen Zustande der Verarmung befindet, welcher die öffentliche Unterstützung nothwendig macht.

Zur Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmung reicht also das Faktum einer öffentlichen Unterstützung allein nicht aus, sondern es wird dazu erfordert, daß

- 1) ein Zustand der Verarmung vorliege, und daß
- 2) diese Verarmung die öffentliche Unterstützung nothwendig mache.

Der Neuanziehende muß mithin, wenn er soll zurückgewiesen werden können, verarmt sein. Was aber unter Verarmung im Sinne des Artikel I. a. a. D. zu verstehen sei, das ergiebt — da dieser Artikel an die Stelle des §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 getreten ist und im engsten Zusammenhang mit dem §. 4. des Gesetzes steht — eben der letztgedachte §. 4., wonach als ar. diejenigen zu betrachten sind,

welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben.

Demnach ist, wenn die Hülfbedürftigkeit nicht auf Arbeitsunfähigkeit, sondern auf anderen vorübergehenden Ursachen beruht, Jemand als arm im Sinne des Artikel I. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 nicht anzusehen, mithin darf ein solcher auf Grund dieses Gesetzes aus seinem Wohnort nicht verwiesen werden, wrennleich die öffentliche Fürsorge für ihn in Gemäßheit des Armenpflege-Gesetzes unter Umständen einzutreten hat.

Daß nun der Sinn des Artikels I. a. a. D., wie derselbe vorkleidend dargelegt worden, auch der Absicht des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich aus den, dem Erlaß des Gesetzes vorhergegangenen, Verhandlungen auf das Unzweideutige.

Während nach den §§. 4. und 5. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. December 1842 die Zurückweisung eines Neuanziehenden erfolgen konnte,

- 1) wenn die Verarmung bereits bei dem Anzuge evident war,
- 2) wenn die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung sich binnen Jahresfrist nach dem Anzuge offenbarte und zugleich die Gemeinde nachzuweisen vermochte, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden gewesen,

so geht die Absicht des neuen Gesetzes dahin, in dem Fall zu 2 die Befugniß zur Zurückweisung nicht ferner von dem Nachweis früherer Verarmung abhängig zu machen, vielmehr als alleinige Bedingung die gegenwärtig vorhandene Verarmung hinzustellen, so daß also nur Jemand wegen (der im §. 4. näher bestimmten) Subsistenz-Unfähigkeit zurückgewiesen werden darf, sei es, daß solche schon beim Anzuge vorhanden ist oder daß sie binnen Jahresfrist eintritt.

In dem, den Kammern durch die Regierung vorgelegten Entwurf zu dem fraglichen Gesetze (Drucksachen der 1ten Kammer Nr. 47 Sitzung-Periode 1854 bis 1855) lautete die betreffende Bestimmung des Artikels I., wie folgt:

„Offenbart sich vor dem Ablauf dieses Jahres die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung des Neuanziehenden, so muß der, zur Zeit des Eintritts der Hülfesbedürftigkeit zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armenverband denselben übernehmen.“

Diese Fassung schloß sich also noch mehr, wie der jetzige Artikel I., dem §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen an, um den Zusammenhang mit dem §. 4. zu konstatiren und einem Mißverständnis, als wolle man neue Kriterien für die Verarmung aufstellen, vorzubeugen.

Indessen glaubte man bei den Verhandlungen in der 1ten Kammer, den beabsichtigten Sinn noch bestimmter hervortreten lassen zu müssen, schlug deshalb die jetzige Fassung des Gesetzes als Abänderungs-Antrag vor und motivirte dies wörtlich folgendermaßen:

„Nicht jeder Fall des Bedürfnisses einer einmaligen Unterstützung rechtfertigt die, für alle Theile äußerst folgenschwere, Zurückweisung in den Wohnort. Die Tendenz der älteren und der jetzt beabsichtigten Armen-Gesetzgebung will sie doch offenbar nur im Falle der wirklichen oder mit Grund zu besorgenden Verarmung eines Neuanziehenden eintreten lassen. Deshalb dürfte dieser Begriff als das nothwendige und prinzipielle Kriterium gesetzlich festzuhalten, und die Nothwendigkeit einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nur als das bestimmte, deutlich erkennbare Moment hinzuzufügen sein, welches, bei dem Vorhandensein dieses allgemeinen, aber minder bestimmt zu bezeichnenden Zustandes, die hier bestimmte gesetzliche Wirkung hat.“ (Drucksachen der 1. Kammer Nr. 63.)

Diesem Antrag schloß sich darauf die Regierung nach seiner Tendenz und Fassung, als der Absicht der Regierungs-Vorlage entsprechend, ausdrücklich an, worauf derselbe (d. h. also der Artikel des Gesetzes, wie er jetzt lautet,) von der 1ten Kammer angenommen wurde.

Bei den Verhandlungen in der 2ten Kammer kam es gleichfalls zu einer näheren Erörterung über diesen Punkt. Insbesondere spricht sich der Referent der Kommission bei der Refürmirung der Debatte darüber, wie folgt, aus:

„Am Uebrigen hat gerade dieser Punkt auch der 1ten Kammer Veranlassung zu einer Erörterung und zu einer Abänderung des Artikels, wie die Regierung ihn vorgelegt hatte, gegeben. Nach der Vorlage der Regierung sollte der zweite Satz so beginnen: „„Offenbart sich vor Ablauf dieses Jahres die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung des Neuanziehenden ic.“““ Es wurde hervorgehoben, diese eine Thatsache, die ja eintreten könne im Falle einer vorübergehenden Erkrankung, wo eine Unterstützung nothwendig sei, bringe den Angezogenen in die bedenkliche Lage; und deshalb ist die anderweitige Fassung gewählt worden: daß erst, wenn ein solcher Zustand der Verarmung, welcher die öffentliche Unterstützung nothwendig mache, eingetreten sei, die im Gesetz bestimmte Folge statthaben sollte. Es wird also nicht bloß die Thatsache einer gegebenen Unterstützung, sondern die Thatsache einer vollständigen Verarmung zum Beweise liegen.“ ic. (Stenographische Berichte der 2ten Kammer S. 712.)

Demnachst wurde der Artikel I. in seiner jetzigen Fassung auch von der 2ten Kammer angenommen.

Hiernach kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die drei Faktoren der Gesetzgebung übereinstimmend dem Sinn des Artikel I. a. a. D. so aufgefaßt haben, wie derselbe, als auch den Worten des Gesetzes entsprechend, oben gedeutet worden ist.

Wenn demgemäß die Beschwerde gegen die Entscheidung der Königl. Regierung zu N. vom 30. September v. J. hinsichtlich des Jagdlöhners B. nicht begründet ist, so will ich nur noch hervorheben, wie die Königl. Regierung mit Recht darauf hinweist, daß durch die Artikel VI. u. ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 den Armeverbänden die Mittel an die Hand gegeben werden, um arbeitscheue Personen zur Anstrengung ihrer Kräfte und zur Beschaffung des nöthigen Unterkommens für ihre Familien anzuhalten.

Berlin, den 11. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

- 50) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. in der Rhein-Provinz, die Verhältnisse der Kommunal-Förster und Wald-Wärter in Bezug auf Pachtung von Jagden betreffend, vom 26. Januar 1861.

— Was die Kommunal-Försterbeamten betrifft, so halten wir es im Allgemeinen für erwünscht, wenn die Schutzbeamten die Jagd in ihren Schutzbezirken in Pacht erhalten, und es treffen die Gründe, welche in dem Votum des Oberforstmeisters N. hiergegen angeführt werden, in der Allgemeinheit nicht zu. In Einzelfällen mag allerdings die Jagdpassion so übertrieben werden, daß sie zur Vernachlässigung des Dienstes verführt und es erscheint darum gewiß unsanftthatig, den bezeichneten Beamten nachzulassen, daß sie auch außerhalb ihres Schutzbezirks noch große Jagdreviere anpachten dürfen. Wäre ein Schutzbeamter, welcher die Förster von vier bis fünf Gemeinden zu beaufsichtigen hat, befugt, die Jagd außerhalb des Waldes auch auf mehreren Feldmarken anzupachten, ohne daß ihm solches von seinen Vorgesetzten verwehrt werden könnte, so würde die Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten für den Forstschutz gewiß sehr gefährdet sein. Im Interesse des Forstschutzes in den Kommunalforsten erachten wir es daher für angemessen, die Bestimmung im §. 8. der Instruktion für das Schuß-Personal in den Gemeinde- und Institution-Waldungen vom 1. November 1841, wonach die Kommunal-Förster und Wald-Wärter ohne Genehmigung der Königlichen Regierung eine Jagd nicht anpachten dürfen, aufrecht zu erhalten. Unbedingt nothwendig ist es wenigstens, die Anpachtung von Jagden ober die Uebernahme des Beschußes von Jagden außerhalb des zu seinem Schutzbezirk gehörenden Waldes jedem Kommunal-Förstschuß-Beamten ohne vorherige Genehmigung der Königlichen Regierung zu untersagen. Berlin, den 26. Januar 1861.

Der Finanz-Minister. Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.  
v. Patow. Graf v. Pückler. Graf v. Schwerin.

## IV. Polizei-Verwaltung.

### A. Gewerbe-Polizei.

- 51) Verfügung an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., die Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Schank-Konzeßion zc. betreffend, vom 16. Februar 1861.

— Was übrigens die Form der von dem zc. auf vergleichlichen (den Kleinhandel mit Getränken oder die Schankwirthschaft betreffende) Konzeßionsgesuche erlassenen abschlägigen Bescheide anlangt, so wolle Dasselbe, wenigleich nach §. 7. der Allerb. Kabinetts-Ordre vom 7. Februar 1835 die Polizei-Behörde nur verpflichtet ist, ihrer vorgelegten Instanz nähere Auskunft über die Gründe zur Verfassung des Erlaubnißscheins zu geben, doch in Zukunft in den betreffenden Verfügungen nicht bloß die maaggebenden Gesetzes-Vorschriften, sondern auch die in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse, insofern keine besonderen Bedenken entgegenstehen, auf geeignete Weise bemerlich machen, da es einerseits in der Willigkeit liegt, den Theilnehmigen die Gründe der Ablehnung nicht vorzuenthalten, andererseits, — worauf auch in dem Circular-

Reskript vom 13. August 1835 ad 7. (v. Kamph Annalen pro 1835 S. 251) bereits hingewiesen ist, — eine solche Vervollständigung zur Abföhrung des Verfahrens im Falle der Beschwerde greichen kann. Berlin, den 16. Februar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

## B. Forst- und Jagd-Polizei.

52) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Vollstreckung der in Jagd-Kontraventions-Sachen ergehenden Straf-Erkenntnisse hinsichtlich der Konfiskate betreffend, vom 20. Dezember 1860.

Der Bericht, welcher von der Königlichen Regierung in Betreff der Verfolgung der Konfiskate in Jagd-Kontraventions-Sachen, unter dem 14. Juli d. J. erstattet worden ist, hat zu einem Schriftwechsel mit dem Herrn Justiz-Minister Veranlassung gegeben, in Folge dessen wir der Königlichen Regierung im Einverständnisse mit dem gedachten Herrn Departements-Chef hierdurch Folgendes eröffnen:

Der §. 277 des Strafgesetzbuches enthält in der Bestimmung, daß das Jagdgeräth, welches der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, dem Fiskus zuzusprechen ist, ohne Unterschied, ob es dem Angeklüdigten gehört oder nicht, eine exceptionelle Vorschrift, die von allgemeinen Rechtsgrundsätzen und insbesondere auch von dem Inhalte des §. 19. des Strafgesetzbuches abweicht. Jene singuläre Vorschrift hat zur Folge, daß das Eigenthum und der Besitz dem Fiskus übertragen wird — §. 60. Titel 7 Theil I. des Allgemeinen Landrechts —, auch wenn ein Dritter bisher rechtmäßiger Eigenthümer des Jagdgeräthes ist; und wenn die gedachte Vorschrift nicht ihre Wirksamkeit und den beabzichtigten Zweck versehen soll, so muß der Dritte das Geräth, in dessen Besitz er gefunden wird, herausgeben, ohne daß es eines besonderen Civil-Erkenntnisses bedarf, und ohne daß er sich auf die gesetzlichen Vorschriften des Civilrechts — §. 26 seq. Titel 15 Theil II. l. c. — berufen könnte (cf. §. 69 Titel 14 Theil I. ebendasselbst). Es bleibt ihm vielmehr nur der etwaige Entschädigungsanspruch gegen den Kontraventionen vorbehalten.

Anderß verhält es sich aber, wenn der Dritte nicht im Besitz des konfiszirten Jagdgeräthes befindlich, oder wenn der Besitz bestritten, oder die Identität des vorgefundnen mit dem beim unberechtigten Jagen gebrauchten zweifelhaft ist. In diesen Fällen läßt sich aus dem Straferkenntnisse eine Befugnis zur Exekution gegen den Dritten nicht herleiten, weil bei dieße die Vollstreckung des Erkenntnisses sich auf die Wegnahme des Konfiskats zu beschränken hat, und nicht gegen die Person des Dritten gerichtet werden kann. Wenn daher auch nichts dagegen zu erinnern ist, nach Analogie der Bestimmung im §. 29. Nr. 5. und §. 31. Tit. 22. Thl. I. der Allg. Ger.-Ordnung den verurtheilten Kontraventionen in Betreff des konfiszirten Jagdgeräthes zur Leistung des Manifestations-Eides ohne Weiteres anzuhalten, so ist dies doch bei dem Dritten, bei der Kontravention nicht persönlich Beteiligten, nicht zulässig. Vielmehr wird, wenn er sich der Leistung des Manifestations-Eides weigert, in Gemäßheit des §. 30. Titel 22 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Klage gegen ihn angestellt und über die Verbindlichkeit zur Ableistung des Eides ordentlich erkannt werden müssen, da die Bestimmung im §. 56 Titel 24 Theil I. l. c. ein im Civil-Prozesse ergangenes Erkenntnis auf Herausgabe einer bestimmten Sache voraussetzt.

In die Untersuchung kann ein Dritter, welcher mußmaßlich das bei dem unberechtigten Jagen gebrauchte Jagdgeräth besitzt, nicht hineingezogen werden, wenn er nicht der Theilnahme an der Kontravention verdächtig und demzufolge Anlage gegen ihn zu erheben ist. Wohl aber liegt es in den Befugnissen und Pflichten der Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft, während der Untersuchung die geeigneten Ermittlungen darüber zu veranlassen, wo sich das nicht sofort bei der That in Beschlag genommene Jagdgeräth befindet, damit es vorläufig mit Beschlag belegt werden könne. Befuß dieser Ermittlung ist auch die Vernehmung dritter Personen, die nicht angeklüdig sind, unbedenklich statthaft.

Die Gerichte haben übrigens die Erkenntnisse allerdings auch hinsichtlich der Konfiskate von Amtswegen zu vollstrecken, mithin auch für die Herbeischaffung der konfiszirten Jagdgeräthschaften Sorge zu tragen; dagegen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung für die Vollstreckung der Erkenntnisse nicht berufen.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten hat der Herr Justiz-Minister befuß der Herbeiföhrung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Verfolgung der in Rede stehenden Konfiskate diejenige allgemeine Verfügung an die

**Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft** erlassen, welche wir der königlichen Regierung zur Kenntnissnahme abschriftlich hieneben mittheilen. (Anl. a.)

Soweit die Anträge der königlichen Regierung über die hierin ertheilten Weisungen hinausgehen, kann denselben keine Folge gegeben werden. Berlin, den 20. Dezember 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
Graf v. Büdler.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der §. 277. des Strafgesetzbuchs bestimmt:

Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im §. 275 erwähnten Schlingen, Netz, Fallen oder anderen Vorrichtungen sind dem Jäger im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeklüdigten gehören oder nicht.

Es haben sich Zweifel darüber erhoben, wie bei der Vollstreckung der Strafverurtheilung, welche dieser Bestimmung gemäß die Gewehr, Jagdgeräthe u. s. w. dem Jäger zuzusprechen, zu verfahren sei, insbesondere, in welchem Umfange die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft resp. die Polizeianwälte die Herbeischaffung der Konfiskate zu bewirken verpflichtet sind.

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern wird den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft in dieser Beziehung folgendes eröffnet:

I. Die Gerichte haben bezüglichen Erkenntnisse von Amts wegen zu vollziehen, mithin auch für die Herbeischaffung der konfiszirten Jagdgeräthe, welche demnach in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 6. Juli 1854 nach Bewandnis des Falles entweder dem betreffenden Revier-Oberförster oder dem betreffenden Landrat zu überreichen sind, zu sorgen.

II. Die von dem Inhalte des §. 19. des Strafgesetzbuchs abweichende Vorschrift des §. 277. lautet, daß die Jagdgeräthe dem Jäger zuzusprechen sind, ohne Unterschied, ob sie dem Angeklüdigten gehören oder nicht, in eine exceptionelle und bei jeder Folge, daß das Eigenthum und der Besitz der Geräthschaften durch das Erkenntnis (vergl. §. 60. Tit. 7. Zpt. I. Allg. Landrecht) dem Jäger übertragen wird, auch wenn ein Dritter bisher rechtmäßiger Eigenthümer des Geräthes gewesen ist. Soll die gewählte Vorschrift nicht ihre Wirksamkeit und den beschriebenen Zweck verfehlen, so muß daher der Dritte das Geräth, in dessen Besitz er gefunden wird, herausgeben, ohne daß es eines besondern Civil-Erkenntnisses gegen ihn bedarf, und ohne daß er sich auf die gesetzlichen Vorschriften des Civilrechts §§. 26. ff. Tit. 15. Zpt. I. des Allg. Landr. berufen könnte. (Vergl. §. 69. Tit. 14. Zpt. II. ebend.) Es bleibt ihm vielmehr im geeigneten Falle nur der Entschädigungs-Anspruch an den Kontravenienten vorbehalten.

Anders verhält es sich aber, wenn das einem Dritten gehörige konfiszirte Geräth bei diesem nicht vorgefunden, oder wenn von ihm der Besitz bestritten oder wenn die Identität des vorgefundenen mit dem beim unberechtigten Jagen gebrauchten Geräthe zweifelhaft ist. In diesen Fällen läßt sich aus dem Strafverurtheilung eine Befugnis zur Erteilung gegen den Dritten nicht herleiten, weil bei Letzterem die Vollstreckung des Erkenntnisses, welches gegen seine Person nicht gerichtet ist, sich auf die Wegnahme des Konfiskates zu beschränken hat.

Der Dritte, bei der Kontravenient nicht Beistehende kann daher in den gebotenen Fällen, wenn die konfiszirten Gegenstände bei ihm nicht vorgefunden werden, oder wenn die Identität der vorgefundenen zweifelhaft ist, auch nicht ohne Willens zur Ablieferung des Eides ordentlich erkläre, vielmehr muß, wenn er sich der Leistung dieses Eides weigert, in Gemäßheit §. 30. Tit. 22. Zpt. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Klage gegen ihn angebracht, und über die Verbindlichkeit zur Ablieferung des Eides ordentlich erkannt werden. Die Bestimmung des §. 56. Tit. 24. Zpt. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist auf vergleichende Fälle nicht anwendbar, sie setzt ein im Civilproceß ergangenes Erkenntnis voraus, welches den Verurtheilten zur Herausgabe einer bestimmten Sache verpflichtet.

In Betreff des Kontravenienten, gegen welchen das Strafverurtheilung ergangen ist, findet es dagegen, wenn die Konfiskate bei ihm nicht vorgefunden werden, und er die Angabe, wo sie sich befinden, verweigert, kein Bedenken, ihn ohne Willens und ohne vorgegangenen Civilproceß zur Leistung des Konfiszations-Eides anzupreisen, indem dies aus der Analogie der Bestimmungen §. 29. Nr. 5. und §. 31. Tit. 22. Zpt. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gerechtfertigt erscheint.

III. In die Untersuchung wegen unberechtigten Jagens kann ein Dritter, welcher mußthöflich das dabei gebrauchte Jagdgeräth besitzt, bios des Besitzes halber, sofern er nicht der Theilnahme an der Kontravenient verdrüßigt und demzufolge Anklage gegen ihn zu erheben ist, nicht hineingezogen werden.

Wichtiger liegt es in den Verhältnissen und Pflicht der Staatsanwaltschaft resp. Polizei-Anwaltschaft, während der Untersuchung die geeigneten Ermittlungen darüber zu veranlassen, wo sich das nicht sofort bei der That in Beschlag genommene Jagdgeräth befindet, damit es vorläufig mit Verhaftung belegt werden könne. Letztere dieser Ermittlung ist auch die Vernehmung dritter Personen, die nicht angeklüdig sind, unbedenklich statthaft.

Zur Mitwirkung für die Vollstreckung des Erkenntnisses ist die Staatsanwaltschaft oder nicht berufen.  
Berlin, den 28. November 1860.

Der Justiz-Minister. Simon.

In  
sämmliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

- 53) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Vereidigung der von Wald-Eigenthümern angestellten Forstschußbeamten betreffend, vom 12. Januar 1861.

— — Die Königliche Regierung geht zu weit, wenn Sie die Vorschrift, daß ein zu vereidender Forstschußbeamter auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sei, dahin auslegt, daß diese dreijährige Frist von dem Zeitpunkte der Genehmigung oder resp. fogar der Vereidigung angerechnet werden müsse. Der Wortlaut des §. 32. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 305) rechtfertigt diese Auslegung nicht, und es liegt auch nur in der Absicht des Gesetzes, die Nachweis zu verlangen, daß zwischen dem anstellenden Waldeigenthümer und dem Beamten ein Dienstverhältnis von hinreichender Dauer besteht, wie solches durch den Abschluß des Vertrages, gleichviel ob derselbe erst einige Wochen später den Antrag auf Vereidigung zur Folge hat oder nicht, festgestellt ist. Ebensovienig kann die Genehmigung zur Vereidigung schon dann versagt werden, sobald die Herrschaft und der Beamte stipuliren, daß Abänderungen der Dienst-Anweisung unter beiderseitiger Zustimmung vorgenommen werden können. Ein solches, aus der Möglichkeit künftiger, die Unabhängigkeit des Beamten wesentlich gefährdender Abänderungen hergeleitetes Bedenken würde eine vollständige Unabänderlichkeit der Dienst-Anweisung bedingen und somit eine Beschränkung involviren, welche das Gesetz weder verlangen kann, noch wirklich verlangt hat.

Die Königliche Regierung hat daher von den in diesen beiden Beziehungen gestellten Anforderungen Abstand zu nehmen. Berlin, den 12. Januar 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
Graf v. Büdler.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

- 54) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, das Ressort in Jagd-Polizei-Sachen betreffend, vom 12. Februar 1861.

Durch die Verfügung vom 17. November 1851 (Minist.-Bl. S. 302) ist die Königliche Regierung davon benachrichtigt worden, daß alle auf das Jagd-Polizei-Gesetz bezüglichen Angelegenheiten gemeinschaftlich von den Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bearbeitet werden würden.

Die seitdem geltend gewesene Praxis hat jedoch ergeben, daß in der Mehrzahl der Fälle die von dem Ministerium des Innern besonders wahrzunehmenden Interessen gar nicht berührt worden und daß das regelmäßige Zusammenwirken zweier Ministerien den Geschäftsgang verzögert und die Arbeit unnöthig häuft.

Da nun die Jagd-Polizei als ein Theil der landwirthschaftlichen Polizei durch die Allerhöchsten Erlasse vom 17. April und 25. Juni 1848 dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen ist, und da die Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 31. l. c. diesem Ministerium obliegt, so sind wir dahin übereingekommen, daß in Zukunft das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wiederum allein das eigentliche Ressort bezüglich der Jagdpolizei bilden soll und daß dasselbe in denselben Fällen, in welchen die Interessen des Ministeriums des Innern theilhaftig sind, dessen Mitwirkung jedesmal herbeiführen wird.

In Folge dessen fordern wir die Königliche Regierung hierdurch auf, fortan alle Ihre Berichte über Gegenstände der Jagdpolizei nur an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu richten und einzufenden. Berlin, den 12. Februar 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
Graf v. Büdler.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

## V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

- 55) Verfügung an die Königlichen Regierungen zu Straßund, Stettin, Köslin, Danzig und Königsberg, die Meldungen der Schiffer in den Konsulaten betr., vom 12. Februar 1861.

Da die in §. II. des Allgemeinen Preussischen Konsular-Reglements vom 18. September 1796 enthaltenen Bestimmungen über die Meldung der Schiffer in den Konsulaten in verschiedenen Fällen zu Zweifeln

Veranlassung gegeben haben, es auch angemessen erschien, die Meldepflicht der Schiffer soweit zu erleichtern, als dies mit den Zwecken, für welche dieselbe vorgeschrieben worden, vereinbar ist, so sind jene Bestimmungen einer Revision unterworfen, und auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dergestalt erläutert und beziehungsweise abgeändert worden, wie dies die beigezeichnete Befanntmachung vom 31. v. M. (Anl. a.) ergibt.

Die Königliche Regierung wird hierdurch veranlaßt, diese Befanntmachung durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Berlin, den 12. Februar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. d. Heydt. v. Scheleinig.

## a.

## Befanntmachung.

Nachdem das Bedürfnis hervorgetreten ist, die Vorschriften, welche über die Meldung der Schiffer in den Konsulaten im §. II. des Allgemeinen Preussischen Konsular-Reglements vom 18. September 1796 (Ersten-Samml. für 1796 Nr. 97, S. 661 sqq.) getroffen sind, in Beziehung auf einzelne Punkte abzuändern und zu erläutern, wird hiermit auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Die im §. II. des Konsular-Reglements vom 18. September 1796 allgemein vorgeschriebene An- und Abmeldung der Schiffer in den Konsulaten kann unterbleiben:

- 1) wenn in dem Orte, an welchem das Schiff vor Anker geht, ein diesseitiger Konsularbeamter oder amtlich anerkannter Vertreter derselben nicht in Person wohnhaft ist;
- 2) wenn das Schiff eines Ort nur angefahren hat, um auf Wind oder Fluth zu warten; oder um den Bedarf an Proviant, Wasser oder Feuerungs-Material zu ergänzen; oder um Vorrath einzunehmen oder abzugeben; oder um Passagiere einzunehmen oder abzugeben, sofern hiermit nicht ein längerer Aufenthalt verbunden ist; oder um Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzugeben; oder um etwaigen Zollvorschriften des fremden Staates nachzukommen.

Außerdem findet keine Meldung statt, wenn ein Schiffer sein Schiff verloren hat, oder aus irgend einer anderen Veranlassung ohne sein Schiff in einen fremden Hafen kommt.

II. Für periodische Fahrten, mit regelmäßigen, im Voraus angefügigten Abfahrts-Terminen bewendet es bei der ergangenen Bestimmung, daß ein Schiff, welches ohne Abänderung des vorgelegten Fahrplans denselben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres besucht, wenn es sich bei der ersten Jahresfahrt gemeldet hatte, von einer wiederholten Meldung im Laufe des Jahres befreit ist.

III. Der Schiffer hat bei seiner Meldung dem Konsulat unaufgefordert diejenigen Schiffs-papiere vorzulegen, welche zum Nachweise über die Nationalität des Schiffes erforderlich sind, nämlich den Verpachtbrief, den Meßbrief und die Muster-Kolle. Zur Vorlegung aller übrigen auf das Schiff oder die Ladung bezüglichen Papiere und Rechnungen ist er nur dann verbunden, wenn der Konsul dienstliche Veranlassung hat, deren Einsicht zu fordern, oder wenn die Kapererei oder die Ladungs-Interessen den Veranlassung haben. Uebrigens bewendet es bei der Bestimmung, wonach der Konsul die Einsicht der Consolumente zu fordern nicht befangt ist.

IV. Die persönliche Meldung des Schiffers bei dem Konsul kann durch eine schriftliche Meldung ersetzt werden, wenn der erstere durch Quarantaine-Bestimmungen oder andere Umstände höherer Gewalt behindert ist, an Land zu gehen oder wenn er bei einem nicht über dreimal vier und zwanzig Stunden dauernden Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der persönlichen Kommunikation mit dem Lande besondere Schwierigkeiten finden würde. In dergleichen Fällen hat der Schiffer in seiner schriftlichen Meldung dem Konsulate über diejenigen Punkte erscheinende Anzeige zu machen, über welche er bei persönlicher Meldung reglementsmäßig Auskunft zu erteilen gebott hätte, und eine Spezifikation derjenigen in seinen Händen befindlichen Papiere beizufügen, welche er nach der unter Nr. III. vorkommenden Bestimmung unaufgefordert vorzulegen haben würde.

V. Es macht rücksichtlich der Meldepflicht der Schiffer keinen Unterschied, ob der Ort, an dem sie Anker werfen, ein geschlossener Hafen oder eine offene Rade ist.

VI. Wegen Ver von den königlichen Postschiffen zu leistenden Meldungen, dergleichen über das Verhalten, wenn Seiner Majestät Kriegsschiffe in fremde Häfen einlaufen, sind besondere Anweisungen ergangen, auf die hiermit verwiesen wird. Durch Befestigung für Rechnung der königlichen Regierung wird ein Privat-Kaufschiff von der Meldepflicht nicht entbunden.

VII. Sofern sich ein Schiffer in Fällen, wo die Meldung unterbleiben kann, freiwillig veranlaßt findet, dieselbe zu leisten, bleibt das Konsulat verpflichtet, die entsprechenden Dienste zu gewähren. Berlin, den 31. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.  
v. d. Heydt.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Scheleinig.

56) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an das königliche Polizei-Präsidium hier, die Prüfung und Stempelung der Centesimal- und im Allgemeinen der Brücken-Waagen betreffend, vom 23. Februar 1861.

In Betreff der eichungsfähigen Konstruktion der Centesimal-Waagen, sowie über das bei der Prüfung der Brückenwaagen überhaupt zu beobachtende Verfahren bestimme ich nach den Vorschlägen der Normal-Eichungs-Kommission in Ergänzung der Vorschriften der §§. 17. und 21. der Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen vom 20. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 173) hierdurch Folgendes:

Bei Centesimal-Waagen dürfen als wesentliche Bestandtheile, außer dem unter der Brücke horizontal gelagerten Tragehebel, noch zwei andere, horizontal gelagerte Tragehebel angewendet werden, welche das Gewicht der Brücke und deren Belastung auf den ersten Hebel übertragen. Die Länge der Arme, sowohl dieser beiden Tragehebel, als auch des ersteren, des sogenannten Transmissionshebel, muß dem Verhältnis von 1 zu 10 entsprechen, damit die zwiefache Zusammensetzung das centesimale Verhältnis, 1 zu 100, ergibt.

Centesimal-Waagen, deren unter der Brücke liegende Hebel ein anderes Verhältnis ihrer Arme haben, so daß das centesimale Verhältnis durch Ungleicharmigkeit des Waagebalans hergestellt werden muß, sind zur Stempelung nicht geeignet.

Jede Brückenwaage muß bis zu ihrer vollen Tragfähigkeit geprüft werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß zu dieser Belastung nur wirkliche Gewichtsstücke verwendet werden; es genügt vielmehr, daß, soweit gestempelte Gewichtsstücke nicht vorhanden sind, oder auf der Brücke nicht hinlänglichen Raum finden würden, zu der Belastung auch andere, ihrem Gewichte nach genau ermittelte schwere Körper von geeigneter Beschaffenheit benutzt werden.

In allen Fällen, wo die Stempelung einer Brücken-Waage wegen vorgefundener Unrichtigkeit versagt werden muß, kommen als Gebühren diejenigen Sätze in Anrechnung, welche für nachträgliche Eichungen früher geeichter Brücken-Waagen festgesetzt sind.

Die königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 23. Februar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

## VI. General-Postverwaltung.

57) Bekanntmachung, die Portofreiheit der öffentlichen Immobilien-Feuer-Societäten betreffend, vom 24. Januar 1861.

Das dem Regulativ über die Portofreiheit der öffentlichen Immobilien-Feuer-Societäten vom 12. October 1855 (Minist.-Bl. S. 216) beigegebene Verzeichniß ist dahin zu berichtigen, daß an die Stelle der zu 2 und 3 aufgeführten Societäten die Immobilien-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Pöhringer landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder (Reglement vom 18. November 1860, Gef.-Samml. S. 561), und an die Stelle der zu 4 und 5 aufgeführten Societäten die Immobilien-Feuer-Societät der sämtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Remel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen (Reglement vom 18. November 1860, Gef.-Samml. S. 521) treten.

Berlin, den 24. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

## VII. Eisenbahnen.

58) Cirkular-Erlaß, das Durchmelden des Abgangs einzelner Eisenbahnzüge innerhalb gewisser Bahn-Abschnitte betreffend, vom 26. Januar 1861.

In Erweiterung des Berichtes vom 3. August v. J. erkläre ich mich nach Vernehmung der übrigen königlichen Eisenbahn-Direktionen damit einverstanden, daß das Durchmelden des Abgangs der Züge innerhalb bestimmter Bahnabschnitte auf Ertragszüge und bei den fahrplanmäßigen Zügen auf solche Fälle beschränkt wird, wo dieselben sich verspätet haben. Dagegen erscheint es dem Zwecke der Maßregel nicht entsprechend, das Maß der Verspätung, bei welchem das Durchmelden stattfinden soll, nach Ihrem Antrage für die Schnell-, Personen- und Güterzüge erheblich abweichend, nämlich auf 10, 20 und 60 Minuten festzusetzen. Durch die telegraphische Mittheilung der Verspätungen an die Stationen sollen letztere in den Stand gesetzt werden, bezüglich der Verlegung von Kreuzungen, der Arbeiten und Zugbewegungen auf den Bahnhöfen zc. die dem veränderten Gange der Züge entsprechenden Dispositionen rechtzeitig treffen zu können. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Züge über die Bahn geführt werden, ist nun hierauf allerdings von Einfluß; derselbe geht jedoch nicht soweit, daß ein Unterschied von 10 und 60 Minuten in den vorgedachten Meldungen gerechtfertigt erschiene. Es wird vielmehr, wenn bei der Länge der freien Bahnstrecken der Ostbahn für das Durchmelden der Verspätungen der Schnell- und Personenzüge ein Maß von 10 resp. 15 Minuten für angemessen erachtet wird, dasselbe für die Güterzüge höchstens verdoppelt werden dürfen.

Auch bedarf es kaum der Erwähnung, daß dergleichen Verspätungen nicht allein von der Anfangsstation, sondern auch und zwar bis dahin, daß dieselben unter das betreffende Maß zurückgegangen sind, von jeder Zwischenstation nach der Endstation des Bahnabschnitts durchgemeldet werden müssen, wenn der Zweck erreicht werden soll.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erklärt sich in dem abschriftlich beigezeichneten Berichte vom 4. Oktober v. J. (a.) bei denjenigen Bahnstrecken, auf welchen permanenter Nachdienst stattfindet, für die Beibehaltung des Durchmeldens sämtlicher Züge wegen der dadurch bedingten größeren Wachsamkeit auf den Stationen.

Bei der Aenderung der Telegraphen-Instruktion nach obigen Andeutungen sind die in dem Berichte angeführten Gründe für Beibehaltung des gegenwärtigen Verfahrens auf gewissen Bahnstrecken mit Bezug auf die Betriebs-Verhältnisse der Ostbahn gleichfalls in Erwägung zu ziehen.

Der demnächstigen Vorlage der neuen Instruktion unter Angabe der getroffenen Aenderungen will ich bald entgegen sehen. Berlin, den 26. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

1) die königliche Direktion der Ostbahn zu Bromberg,

Abschrift vorstehenden Erlasses und des Berichtes der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erhält die königliche Direktion zur Kenntnissnahme mit dem Auftrage ebenmäßiger Vorlage der danach modifizirten Telegraphen-Instruktion. Berlin, den 26. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

2) die königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Breslau, Rasthof, Eidersfeld und Saarbrücken.

Abschrift Ad 1 mit dem Auftrage, den Eisenbahn-Verwaltungen ihres Geschäftsbezirks davon Kenntniss zu geben und für den Fall, daß dieselben ihre Telegraphen-Instruktionen zu modifiziren gedächten, darüber unter Angabe der Aenderung motivirten Bericht zu erstatten. Berlin, den 26. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

3) die königlichen Eisenbahn-Kommissariate.



A. Technische Kenntnisse, wie solche durch die im §. 11. angegebene praktische Ausbildung erworben werden;

B. Praktische Dienst- und Geschäftskennntniß nach Maßgabe der Vorschriften des §. 12.

C. Wissenschaftliche Kenntniße und zwar:

- 1) in der Mineralogie, Geognosie und Petrefaktenkunde, in welcher letzteren jedoch von den Kandidaten des Hüttenfachs nur eine allgemeine Kenntniß gefordert wird;
- 2) in der Chemie, in der praktischen und theoretischen Probirkunst und Maas-Analyse;
- 3) in der Physik, mit besonderer Beziehung auf das Fach der Kandidaten;
- 4) in der Mathematik, und zwar: a) in der reinen Mathematik bis zur höheren Analysis einschließlic, mit Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen u. s. w. b) in der angewandten Mathematik von dem Marktscheiden, Feldmessen und Niveliren, der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, der analytischen Dynamik in Anwendung auf Maschinenlehre. Die Prüfung beschränkt sich hier nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, vielmehr werden auch die Fälle praktischer Anwendung zur Aufgabe gestellt, wobei Fertigkeit im Zahlen- und Buchstabenrechnen, im Gebrauch der Logarithmen-Tafeln, auf Genauigkeit in den Methoden der beschreibenden Geometrie, der Projektionslehre, Perspektive und Schatten-Konstruktion verlangt wird;
- 5) in der Bergbaukunde, Salinenkunde, allgemeinen Hütten- und Eisenhüttenkunde. Außerdem werden von denjenigen, welche zu Referendarien ernannt werden wollen, noch erfordert:
- 6) Kenntniß der juristischen Encyclopädie, der Institutionen des römischen Rechts und des preussischen Landrechts, so wie des Berg-Rechts, der Berg-Gesetze und ihrer praktischen Anwendbarkeit;
- 7) Allgemeine Kenntniße in den Staatswissenschaften, namentlich der Hauptgrundsätze der Rational-Ökonomie, der Finanzwissenschaft und der Handels- und Gewerbe-Statistik, insbesondere in Bezug auf die Verhältnisse der inländischen Rohproduktion und den dabei beschäfftigten Theil der Bevölkerung.

Die mündliche Prüfung wird nicht nur auf die erlangten Kenntniße, sondern auch auf die Erforschung der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten, insbesondere der Auffassungsgabe, der Uebung des Urtheils und der Fertigkeit in klarer und bündiger Darstellung gerichtet.

## II.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Vorschriften vom 3. März 1856 und des Nachtrags vom 9. November 1859 wird ferner hierdurch angeordnet, daß von jetzt ab alle diejenigen, welche sich für die Stellen der Berggeschworenen und der höheren Staats- Aufsichts- Berg- Beamten ausbilden wollen, das Zeugniß der Reife entweder von einem Gymnasium oder von einer Realschule 1. Ordnung beizubringen und demnächst die für die Referendariats-Prüfung vorgeschriebenen Studien aus einer Universität, resp. der Berg-Akademie zu Berlin, nachzuweisen, auch den Nachweis ihrer Befähigung durch vorchriftsmäßige Ablegung der Referendariats-Prüfung zu erbringen haben.

Auf die bis zum heutigen Tage bereits zu den praktischen Arbeiten (§. 6. der Vorschriften vom 3. März 1856) zugelassenen Berg-Besessenen findet vorstehende Anordnung keine Anwendung, ebensowenig auf diejenigen, welche sich für die technischen Stellen bei den Bergwerken, Hütten und Salinen des Staates ausbilden wollen, rücksichtlich welcher es bei den für die Uebern in den Vorschriften vom 3. März 1856 gegebenen Bestimmungen bewendet. Berlin, den 2. Februar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydl.

## IX. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

60) Verfügung an den königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu N., die steuerliche Behandlung der in mahtsteuerpflichtige Städte eingehenden Stärke betre., vom 29. Dezember 1860.

Die Bestimmung unter Nr. 2 des Circulars vom 24. August d. J. (Minist.-Bl. 1860 S. 230) bezieht sich, wie aus der Bestimmung unter Nr. 1 und aus der Anordnung erhellt, daß es rücksichtlich der in

mahl- und schlagfeuerpflichtige Städte eingehenden Stärke bei den bestehenden Vorschriften bewende, lediglich auf diejenigen Städte, in welchen sich Stärkefabriken befinden, die zur Stärke feuerfrei gerollenes Getreide verwenden. Die Ausstellung von Versendungs Scheinen über Stärke in Städten, in welchen dergleichen Fabriken sich nicht befinden, ist deshalb nicht zu versagen. Berlin, den 29. Dezember 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

61) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die Fassung der Strafbescheide, durch welche die Unterfassung des Gewerbebetriebes ausgesprochen wird, betreffend, vom 15. November 1860.

— — — Uebrigens wäre, worauf ich unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 62. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 — in Verbindung mit §. 17b. des Wahl- und Schlagfeuergesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 2. des Gesetzes vom 2. April 1852 — zur Nachsicht aufmerksam mache, die Unterfassung des Gewerbebetriebes dahin auszusprechen gewesen: daß der N. N. das Müllegewerbe für die Dauer von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen dürfe. Berlin, den 15. November 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

## X. Domainen- und Forstverwaltung.

62) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß derer zu Aachen und Trier) die Berechnung der ohne vorherige Kündigung gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten betreffend, vom 13. Januar 1861.

Nach §. 22. des Reglements vom 1. August 1850 (Minist.-Bl. S. 303) soll bei Ablösung der dem Domainen-Besitzer als Berechtigten zustehenden Amortisations-Renten, wenn der Verpflichtete ohne vorherige Kündigung Kapital-Zahlung leisten will, eine solche Zahlung so angehen werden, als wäre sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten daher derartige Kapital-Einzahlungen nach §. 11. der Geschäfts-Anweisung für das Kassenwesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten vom 26. April 1851 als Kassenrate bei den Regierungs-Haupt-Kassen fortgeführt werden. Durch die Verfügung v. 10. Dezember 1855 (Minist.-Bl. 1856 S. 23) sind demnach die Bedingungen festgesetzt, unter denen Ablösungskapitalien für nicht rechtzeitig gezahlte, der Domainen-Verwaltung zuständige Amortisations-Renten nach ihrer Einzahlung definitiv verrechnet werden können. Da diese Verfügung verschiedenartig aufgefaßt worden ist, so wird dieselbe hierdurch folgendergestalt bekräftigt:

Die Königliche Regierung ist ermächtigt, Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingehen und nach der im Eingange gedachten Einrichtung erst am 30. September zur Verrechnung gelangen dürfen, auf den Wunsch der Verpflichteten schon am 31. März definitiv zu verrechnen und ebenso Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingehen und nach der gedachten Einrichtung erst am 31. März definitiv zu verrechnen waren, auf den Wunsch der Beteiligten am 30. September definitiv zu verrechnen, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

- a. Die Höhe der Ablösungs-Kapitalien ist stets nach demjenigen Termine zu bemessen, auf welchem die definitive Verrechnung stattfindet, so daß z. B. eine volle Amortisations-Rente von 10 Thlr., welche am 1. Oktober 1857 übernommen worden ist und am 31. März 1861, somit im vierten Jahre der Amortisations-Periode, definitiv als abgelöst verrechnet werden soll, alsdann ein Ablösungs-Kapital von 193 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. erheischt, gleichviel ob dieselbe rechtzeitig vor dem 1. Oktober 1860 gekündigt ist, oder nicht, und obgleich der Relucent, falls die Verrechnung der Kapital-Ablösung erst am

30. September 1861 — im fünften Amortisationsjahre — erfolgte, alsdann nur ein Kapital von 191 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. zu zahlen haben würde.

b. Außer dem Ablösungs-Kapitale muß der Relucent auch noch den halbjährigen, mit dem 31. März, beziehungsweise 30. September endenden Betrag der Amortisations-Rente, wie er denselben während der Kündigungsfrist zu zahlen gehabt haben würde und noch außer dem bis zum Tage der antizipirten Ablösung fälligen Renten-Betrage gleichzeitig mit dem Ablösungs-Kapitale entrichten.

Wollen die Relucenten auf diese beiden Bedingungen nicht eingehen, so ist an der gesetzlichen sechsmonatlichen Kündigungsfrist für jetzt festzuhalten, indem eine weitere Erleichterung in Betreff der Bedingung zu b bis dahin vorbehalten bleiben muß, wo mit dem Vorkreiten der Amortisations-Perioden die Differenz zwischen den Ablösungs-Kapitalien, je nachdem solche im Laufe des einen oder des darauf folgenden Jahres zur Verrechnung kommen, erheblicher werden wird, als solche zur Zeit ist.

Damit übrigens das Kassen- und Rechnungswesen nicht in Unordnung gerathe, müssen diejenigen Domainen-Amortisations-Renten, welche solchergestalt ausnahmsweise sechs Monate vor Ablauf der Kündigungs-Frist als abgelöst verrechnet werden, in der Domainen-Amortisations-Renten-Rechnung und der dazu gehörigen Abgangs-Nachweisung auch stets vom Tage der Verrechnung des Ablösungs-Kapitals an in Ausfall nachgewiesen werden, während der nach der Bedingung zu b noch über jenen Termin hinaus zu erhebende halbjährige Rentenbetrag nicht in der Domainen-Amortisations-Renten-Rechnung, sondern in der laufenden Domainen-Verwaltungsrechnung unter Kapitel IV. Titel II. extraordinair zu vereinnahmen ist.

Berlin, den 13. Januar 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

63) Verfügung an sämtliche königliche Regierungen und an den Vorsteher der königlichen Ministerial-Bau-Kommission hiefelbst, die Kosten bei Verpachtungen im Ressort der Domainen- und Forst-Verwaltung betreffend, vom 10. Januar 1861.

Beabsichtigt die Verminderung des mit der Ausführung der Circular-Verfügungen vom 30. April 1853 (Minist.-Bl. S. 156) und 31. Oktober 1853 verbundenen Schreibwerks bestimme ich hierdurch: daß fortan bei parzellirten Verpachtungen von Domainen- und Forst-Grundstücken oder Nutzungen in Loosen, deren Pachtwerth voraussichtlich den Betrag von je dreißig Thalern jährlich nicht übersteigt, sofern das Ausgebot nur auf eine höchstens einjährige Pachtzeit gerichtet wird, den Pachtlustigen in den Licitationsbedingungen die Zusicherung zu geben ist, daß der Pächter sämtliche Kosten des Geschäfts übernimmt und von den Pächtern daher keinerlei Beiträge zu den Licitations- oder Kontraktkosten zu leisten sind.

Dagegen behält es bei derartigen parzellirten Verpachtungen auf einen längeren Zeitraum aus ein Jahr bei der durch die eingangs erwähnten Circular-Verfügungen getroffenen Einrichtungen sein Verwenden.

Berlin, den 10. Januar 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

64) Circular-Erlass an sämtliche königliche Regierungen ausschließlich der zu Bromberg und Münster, die Regulirung der bei Forstdienst-Nebergaben vorkommenden Differenz-Punkte betreffend, vom 16. August 1860.

Bei Gelegenheit eines Spezialfalles ist die Frage zu einer näheren Erörterung gelangt, in wie weit durch die Vorschrift des §. 12. des Regulativs vom 23. Juli 1840 (Minist.-Bl. S. 326), betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten resp. dessen Erben bei den Dienst-Nebergaben, der Rechtsweg ausgeschlossen und dem letztern gegenüber ein Refus an das Ministerium entbehrlich sei, oder nicht.

Diese Erörterung hat zu folgendem Ergebnis geführt: Sowohl es sich bei den, durch §. 12. des Regulativs vom 23. Juli 1840 zunächst der resolutorischen Entscheidung der betreffenden Regierungs-Kollegien

unterbreiteten Streitigkeiten um Forderungen handelt, welche der abziehende Beamte gegen seinen Diensthof-  
folger oder dieser gegen jenen nach §§. 4. sequ. des Regulativs zu erheben hat, und welche, das beiderseitige  
Privatvermögen betreffend, lediglich zivilrechtlicher Natur sind, hat es nicht in der Absicht liegen können, den  
Rechtsweg auszuschließen. Das Hauptaugenmerk ist dabei vielmehr auf das Interesse des Dienstes ge-  
richtet gewesen, welches eine vorläufige Regulirung der obwaltenden Differenzpunkte als wünschenswerth  
erscheinen ließ, um durch eine solche, sowohl die Ausführung der eintretenden Verfügungsveränderung zu erleichtern,  
als den Interessenten durch ein Analogon von scheidrichterlicher Entscheidung eine Gelegenheit zu der sehr  
wünschenswerthen Vermeidung von Prozessen zu bieten.

Die seitler gewonnenen Erfahrungen gewähren die Ueberzeugung, daß dem dienstlichen Interesse ge-  
nügend durch die Resolutionen der Regierungs-Kollegien Rechnung getragen wird, der Refus an das Mini-  
sterium aber entbehrlich und demselben die Verweisung der Beizweiligen auf den Rechtsweg vorzuziehen ist,  
in welchem es denselben überlassen bleibt, die weiter gehenden Ansprüche und Einwendungen zu verfolgen,  
welche der Eine gegen den Andern zu haben vermeint und welche lediglich privatrechtlicher Natur sind.

Ich finde mich daher veranlaßt, hiermit allgemein und mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften  
des §. 12. l. c. zu bestimmen, daß fernerhin in den vorgebadten Beziehungen

1) die von den Regierungs-Kollegien nach §. 12. abzufassenden Resolutionen die Wirkung eines In-  
terimistitums haben, nach Raasgabe dessen event. die Ermiffion des abziehenden Beamten aus den ihm  
bisher überlassenen Dienstplätzen und Dienstgebäuden und die Zimiffion des antretenden Beamten in  
dieselben zu bewirken ist, daß dagegen

2) den Interessenten der Refus an das Finanz-Ministerium nicht weiter nachzulassen ist, sie vielmehr  
in Ansehung der weitem Verfolgung ihrer gegenseitigen Ansprüche und Einwendungen auf den Rechtsweg  
zu verweisen sind und ihnen dies bei Publikation des Regulativs vom 23. Juli 1840 bekannt zu machen ist.

Berlin, den 16. August 1860.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. v. Vobelschwingh.

65) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen excl. Sigmaringen, die Uebergabe  
und bauliche Unterhaltung der Forstdienst-Etablissements betreffend,  
vom 12. Januar 1861.

Die aus dem Ressort der königlichen Domainen- und Forst-Verwaltung unterm 18. Januar 1836  
(Annal. S. 39) ergangene Cirkular-Verfügung bestimmt unter Anderem, daß die Uebergabe einer Forstdienst-  
wohnung durch einen damit zu beauftragenden Kommissarius in Gemeinschaft mit dem Distriktsbaubeamten  
erfolgen, und von letzterem ein Anschlag von denjenigen Instandsetzungen aufgestellt werden solle, welche  
etwa auf Kosten des abgehenden Beamten oder dessen Erben erforderlich sind. Diese Bestimmung wird  
hiermit dahin modifizirt:

daß die Zuziehung, resp. Mitwirkung der Kreis-Baubeamten bei kleineren Forstdienst-Etablissements  
unterbleiben kann, wenn die Regierungen solche nach den obwaltenden Umständen für zulässig er-  
achten.

Die königliche Regierung wird hiervon zur Nachsichtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 12. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.  
v. D. Heydt.

Der Finanz-Minister.  
v. Patow.

Im Verlage des königl. Zeitungs-Komtoirs hiersehb.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. Nr. 29),  
welcher zugleich mit dem Spiegelstrich für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 20. März 1861.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3.

Berlin, den 31. März 1861.

22<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

- 66) Bescheid an die königliche Regierung zu N., daß eine gemeinschaftliche Haftung der von Kassenbeamten bestellten Kauttionen für die Verwaltung von Staats- und ländlichen oder sonstigen Fonds nicht stattfindet, vom 15. Februar 1861.

— — Nach der Fassung des Kreislagbeschlusses vom 14. November v. J. scheinen die Kreis-Stände der Ansicht zu sein, daß die von dem N. für die Verwaltung der Staatskasse bestellte Kauttion zugleich für die Verwaltung der Kreis-Kommunal-Kasse hafte. Eine derartige gemeinschaftliche Haftung der von Kassenbeamten bestellten Kauttionen für die Verwaltung von Staats- und ländlichen oder sonstigen Fonds findet aber, wie durch die Circular-Berfügung der Ministerien der geistlichen u. Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern vom 18. April 1844 (Minist.-Bl. S. 141) ausdrücklich angeordnet worden ist, nicht statt und die königliche Regierung wird daher veranlaßt, die N. schen Kreis-Stände auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Berlin, den 15. Februar 1861.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Sulzer.

### II. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 67) Bescheid an den Magistrat zu N., die Sicherstellung des Schulbesuchs Seitens der nicht in Fabriken beschäftigten und auch nicht in einem gesetzlichen Lehrverhältnisse stehenden jugendlichen Arbeiter betreffend, vom 11. Januar 1861.

Dem Antrage, die Bestimmungen des Regulativs vom 9. März 1839 und des Gesetzes vom 16. Mai 1853 auf alle jugendlichen Arbeiter, die nicht in einem gesetzlichen Lehrverhältnisse stehen, oder eine nur Lehrzweck verfolgende industrielle Anstalt besuchen, zu anwendbar zu erklären, ist — wie wir dem Magistrat auf den Bericht vom 30. April v. J. erwidern — bei aller Anerkennung der für eine solche erweiterte An-

Minist.-Bl. 1861.

wendung der in Rede stehenden Vorschriften geltend gemachten Gründe nicht zu entsprechen, da die von den Gerichten in den seither ergangenen Erkenntnissen, insbesondere von dem Ober-Tribunal in dem in Sachen wider N. erlassenen Urtheile vom 7. Februar 1856 (Goldammer, Archiv für Preussisches Strafrecht Bd. 4. S. 226) angenommene Auslegung nur die in eigentlichen Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter die fraglichen Gesetzesbestimmungen subsumirt, und diese Auslegung auch den dem Erlasse dieser Gesetz vorber gegangenen Verhandlungen entspricht.

Die Sicherstellung des Schulbuchs Seitens der nicht in Fabriken beschäftigten und auch nicht in einem gesetzlichen Lehrverhältnisse stehenden jugendlichen Arbeiter wird daher auf anderem Wege zu erzielen sein. Eine diesem Zweck entsprechende Regulirung der Sache wird eingeleitet, und der Magistrat von dem Ergebnisse demnachst in Kenntniß gesetzt werden. Berlin, den 11. Januar 1861.

Der Minister für Handel &c. Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.  
v. d. Heydt. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.

### III. Medizinal-Angelegenheiten.

(68) Cirkular-Erlaß an sämmtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an das königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die Gebühren der zum Physikat-Amt qualifizirten Kreis-Wundärzte in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend, vom 18. März 1861.

Die königliche Regierung erhält in der Anlage (a.) Abschrift der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 7. d. M. an sämmtliche Gerichts-Behöden, betreffend die Gebühren der zum Physikat-Amt qualifizirten Kreis-Wundärzte zur Kenntnisaahme und Nachachtung. Berlin, den 18. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

a.

Allgemeine Verfügung vom 7. März 1861, betreffend die Gebühren der zum Physikat-Amt qualifizirten Kreis-Wundärzte.

Nachdem seit längerer Zeit promovirte Aerzte, welche die Physikat-Prüfung bestanden haben, als Kreis-Wundärzte angestellt worden sind, ist der Fall häufig vorgekommen, daß derselben Kreis-Wundärzte die Kreis-Physiker in Behandlungsfällen vertreten haben, oder von den Gerichtsbehörden zur selbständigen Ausübung foler medicinsch-forensischen Geschäfte herangezogen worden sind, welche zu den Funktionen der Physiker gehören, und es hat sich hieraus die Frage ergeben, ob in dergleichen Fällen die für die Physiker bestimmten Gebührendräge bewilligt werden können.

Zur Befriedigung der enkstehenden Zweifel wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch bestimmt, daß die Höhe der Gebühren, welche den zum Physikat-Amt qualifizirten Kreis-Wundärzten zu bewilligen sind, von der Natur des Geschäftes, bei welchem ihre Thätigkeit in Anspruch genommen wird, abhängig zu machen ist.

Ist das Geschäft von der Art, daß dasselbe von einem zu höhern Rernern nicht befähigten Kreis-Wundarzt wahrgenommen werden könnte, wie z. B. in den Fällen des §. 141. der Criminal-Ordnung, so dürfen dafür in allen Fällen ohne Rücksicht auf die höhere Qualifikation des zugezogenen Kreis-Wundarztes, und ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in Vertretung des Kreis-Physikus auftritt oder nicht, nur die unter Lit. B. im fünften Abschnitte der Tare bestimmten Vergütungen zugewilligt werden.

Ist das Geschäft dagegen von der Art, daß zur Wahrnehmung desselben eine höhere Qualifikation erforderlich ist, als bei einem Kreis-Wundarzt vorausgesetzt wird, so daß der Kreis-Wundarzt, wenn ihm die Befähigung zum Physikat abginge, als Vertreter des Kreis-Physikus nicht auftreten könnte, so muß der in der Verfügung vom 17. September 1833 (Jahrb. Bd. 40. S. 277) ausgesprochene Grundsatz zur Anwendung kommen, wonach die Privat-Aerzte für die Vertretung der gerichtlichen Aerzte die den letzteren zukommenden Gebühren beziehen, weil unter der bezeichneten Voraussetzung der zum Physikat befähigte Kreis-Wundarzt nicht in Erfüllung seiner Amtspflicht als solcher, sondern unter denselben Verhältnissen wie jeder Privat-Arzt, herangezogen wird.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich hiernach in vorerwähnten Fällen zu achten.

Berlin, den 7. März 1861.

Der Justiz-Minister. v. Bernuth.

Im  
sämmlichen Gerichtsbehörden.

69) Verfügung, betreffend die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, vom 19. Februar 1861.

Mit Rücksicht auf die während eines Zeitraums von mehr als dreißig Jahren gesammelten Erfahrungen und auf den gegenwärtigen Zustand des medizinischen Studiums auf den Königlichen Universitäten ist es nothwendig geworden, der durch Verfügung vom 7. Januar 1826 (Annal. S. 153) angeordneten Prüfung der Aspiranten des Doktor-Grades in der medizinischen Fakultät in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde eine veränderte Einrichtung zu geben. Es werden daher, nach Anhörung der medizinischen Fakultäten sämtlicher Universitäten, die in der gedachten Verfügung sub 2 bis 8 enthaltenen Bestimmungen hierdurch aufgehoben und an deren Statt folgende Bestimmungen getroffen:

1) Alle Aspiranten des Doktor-Grades in der medizinischen Fakultät sollen außer dem Zeugnisse der Reise zu den Universitäts-Studien, mit welchem sie in Folge der Circular-Verfügung vom 23. Juli 1825 (Annal. S. 658) versehen sein müssen, noch ein Zeugniß darüber beibringen, daß sie auf einer der Landes-Universitäten ein Tentamen physicum bestanden und in demselben dargehan haben, daß sie in den allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften des medizinischen Studiums, insbesondere in der Physik und Chemie, in der Anatomie und Physiologie, die für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitzen.

2) Diefem Tentamen physicum haben sich die Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades frühestens nach dem Schlusse ihres vierten und spätestens vor Beginn ihres siebenten Studien-Semesters zu unterwerfen. Dasselbe wird unter dem Vorsitze des jedesmaligen Defan der medizinischen Fakultät gehalten, bei welchem sich die Studirenden wegen Zulassung zur Prüfung zu melden haben.

3) Die Prüfung wird durch eine Kommission vollzogen, welche von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jedesmal für den Zeitraum eines Jahres ernannt wird. Die Prüfungs-Kommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, je einem für die verschiedenen Hauptfächer der Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie; indessen können, wo die Umstände es nöthig machen, zwei Fächer von einem und demselben Mitgliede übernommen werden. Auch kann der den Vorsitz führende jetzige Defan der medizinischen Fakultät zugleich mit der Prüfung in dem einen oder dem andern Fache beauftragt werden.

4) Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission haben die Verpflichtung, bei der Prüfung neben den ihnen speziell übertragenen Fächern auch die beschreibenden Naturwissenschaften in einer dem Zwecke entsprechenden Weise zu berücksichtigen und sich in dieser Hinsicht vorher unter einander zu verständigen.

5) Ueber den Verlauf der Prüfung ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und der Ausfall derselben, wie in jedem einzelnen Fache, so im Allgemeinen durch die Censuren gut, genügend und ungenügend zu bezeichnen. Wer in dem Tentamen physicum die Schluß-Censur ungenügend erhalten hat, kann zu den medizinischen Promotions-Prüfungen noch nicht zugelassen werden.

6) Für das Tentamen und die Ausstellung des Zeugnisses über dessen Ausfall hat jeder Studirende der Medizin bei der Anmeldung zur Prüfung zehn Thaler in Gold an den Defan der medizinischen Fakultät zu entrichten. Der Betrag dieser Gebühren wird unter den Vorstehenden und die Mitglieder der Kommission zu gleichen Theilen vertheilt. Wenn jedoch ein Mitglied mehrere Hauptfächer zu vertreten hat, fällt ihm ein doppelter Anteil zu und eben so dem Defan, falls er zugleich selbst als Mitglied an der Prüfung Theil nimmt, ein doppelter oder nach Umständen dreifacher Anteil.

7) Vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

70) Circular-Erlaß an die Direktoren der medizinischen Ober- und der delegirten medizinischen Examinations-Kommissionen, den Geschäftsgang bei den medizinischen Staatsprüfungen betr., vom 27. Februar 1861.

Es ist wiederholt zur Anzeige gekommen, daß Kurstiten längere Zeit nach der Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung verschlafen lassen, ehe sie sich bei Cw. 1c. zur Anberaumung eines Termins

melden. Eine solche Zögerung verursacht Unordnung und Störung in dem Gange der Prüfungen und darf nicht ferner gebuldet werden.

Em. Ic. wollen daher fortan diejenigen Kurstiften, welche sich nicht spätestens 3 Wochen nach der Zulassung, von welcher Em. Ic. jedesmal gleichzeitig in Kenntniß gesetzt werden, zur Prüfung werden, vorladen lassen und mündlich an die sofortige Meldung erinnern. Kurstiften, welche dieser Erinnerung binnen 8 Tagen nicht nachkommen, sind in dem laufenden Prüfungs-Semester von der Prüfung auszuscheiden und haben ihre Wiederzulassung zum nächstfolgenden Semester von Neuem bei mir nachzusuchen.

Berlin, den 27. Februar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

### 71) Circular-Erlass, die Unterstützung bedürftiger Hebammen betreffend, vom 5. Februar 1861.

Aus den nunmehr vollständig vorliegenden Berichten der königlichen Regierungen über die Verwaltung und den Stand der aus den Abgaben bei Trauungen und Taufen auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 16. Januar 1817 (Annal. 1817 Heft 1. S. 270) gebildeten Hebammen-Unterstützungsfonds habe ich ersehen, daß in mehreren Regierungs-Bezirken zum Theil sehr bedeutende, jünzbar angelegte Kapital-Bestände bei diesen Fonds angesammelt worden sind. Dies entspricht nicht der Absicht der Allerhöchsten Ordre und hat seinen Grund hauptsächlich in dem, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden, durch die Circular-Verfügung vom 28. Januar 1817 angeordneten Vertheilungsmodus. Nach der ursprünglichen Bestimmung waren die Stadthebammen von der Theilnahme an den Wohlthäten des Unterstützungsfonds ausgeschlossen. Die Lage derselben, besonders in den kleinen Städten ist aber im Allgemeinen eine ebenjo bebrängte, wie die der Hebammen auf dem Lande, und es erscheint nicht mehr als billig, die Stadthebammen an den Unterstützungen Theil nehmen zu lassen, da die Fonds zu einem nicht geringen Theil durch die in den Städten erhobenen Abgaben sich bilden.

Des jetzt regierenden Königs Majestät haben daher auf meinen Antrag mittelst der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Ordre vom 1. Januar 1861 (a.) zu genehmigen geruht, daß auch den Hebammen in den Städten, in so weit es ohne Beeinträchtigung der Landhebammen geschehen kann, Unterstützungen aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds gewährt werden können.

Indem ich diese Erweiterung der ursprünglichen Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 16. Januar 1817 der königlichen Regierung zur Kenntnissnahme und Nachachtung mittheile, finde ich mich veranlaßt, die Circular-Verfügung vom 28. Januar 1817 hinsichtlich der Beschränkung der zu gewährenden Unterstützungen resp. auf 10 Thaler und auf die einzelnen Kreise hierdurch auszubeh.

Die im Regierungs-Bezirk eingehenden Abgaben sind fortan, wo es noch nicht geschehen ist, zu einem gemeinsamen Fonds zu vereinigen, aus welchem bedürftigen und — worauf es hauptsächlich ankommt — durch Eifer, Geschicklichkeit und stitlichen Wandel ausgezeichneten Hebammen des ganzen Bezirks und so weit es thunlich ist auch den Stadthebammen Unterstützungen resp. Gratifikationen gewährt werden, welche sowohl nach der Zahl der Hebammen, als auch der Höhe nach zu bestimmen der königlichen Regierung nach Anhörung der Kreis- resp. Stadtbehörden überlassen bleibt. Hierbei ist, was auch schon die Circular-Verfügung vom 18. Februar 1820 bestimmt, die Vertheilung so einzurichten, daß von den eingegangenen Geldern noch eine mäßige Summe verbleibt, um verdienenden Hebammen eine durch besondere Umstände motivirte außerordentliche Unterstützung bewilligen zu können.

Diese außerordentlichen Unterstützungen werden, sofern es die verfügbaren Mittel gestatten, nach Befinden der Umstände so abzumessen sein, daß davon womöglich eine dauernde Aufhülfe und Verbesserung der Lage der Hebammen zu erwarten ist.

Dieselben werden unter Umständen bis zu 40 Thalern bewilligt werden können. Besonders empfiehlt es sich, da wo die Mittel es gestatten und nicht bereits anderweit hierfür gesorgt ist, die ärmeren Hebammen mit einem vollständigen Apparat und dem Hebammenlehrbuch zu versehen, die als Inventariestücke dem Bezirk verbleiben und der Nachfolgerin überliefert werden müssen.

Eine Kapitalisirung dieses Reservefonds darf nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen

erfolgen, auch sind die in mehreren Regierungs-Bezirken angeammelten Bestände nach Maßgabe des Bedürfnisses allmählig zu verwenden.

Auf diese Weise wird es möglich sein, dem oft sehr großen Mangel an Hebammen in den ärmeren Gegenden des Staats, namentlich im Gebirge wirksamer zu Hülfe zu kommen, zugleich besonders verdiente Hebammen zu belohnen und so der wohlthätigen Absicht, welche der Allerhöchsten Ordre vom 16. Januar 1817 zum Grunde liegt, mehr und mehr zu entsprechen.

Die königliche Regierung veranlasse ich, fortan nach den vorstehend angezeigten Grundsätzen die Verwaltung des Hebammen-Unterstützungsfonds zu regeln und über den Erfolg nach Ablauf des Jahres 1862 eingehend zu berichten. Berlin, den 5. Februar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

In  
sämmliche königliche Regierungen.

Auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. will Ich in Erweiterung der Bestimmung der Kabinet-Ordre vom 16. Januar 1817 hierdurch genehmigen, daß auch den Hebammen in den Städten, in soweit es ohne Beeinträchtigung der Landhebammen geschehen kann, Unterstüßungen aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds gewährt werden können. Ich überlasse Ihnen hiernach die weiteren Verfügungen. Berlin, den 1. Januar 1861.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg.

In  
den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

#### IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

72) Verfügung an den königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, daß die ausscheidenden Stadtverordneten bis zur Einführung der neugewählten in Thätigkeit bleiben, vom 23. Februar 1861.

Erw. u. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 4. d. M. ergebenst, wie ich Ihrer in der Verfügung an die königliche Regierung zu N. vom 3. v. M. ausgesprochenen Ansicht,

daß nach §. 27. der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856, wenn wegen besonderer Umstände die Abhaltung der Stadtverordneten-Ergänzungswahlen nicht zum vorgeschriebenen Termine im November habe stattfinden können, die ausscheidenden Mitglieder stets bis zum Eintritt der neu gewählten Stadtverordneten in Thätigkeit bleiben müßten, selbst wenn dadurch ihre sechsjährige Amtsdauer überschritten würde,

der von der genannten Regierung in dem Berichte vom 24. v. M. versuchten Gegenausführung ungeachtet nur beitreten kann.

Das Allicea 1. des §. 27. der Rheinischen Städte-Ordnung ist wörtlich aus §. 28. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 übernommen.

In dem Regierungsentwurf zu dem eben bezeichneten Gesetz lautete der §. 28. durchaus konform dem §. 26. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850:

„Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.“

Da aber nach den Worten, welche das Beiwort „folgenden“ nicht auf die „regelmäßige Ergänzung“, sondern auf die „Wahl der Stadtverordneten“ Bezug nehmen ließen, in dem Falle, wenn die regelmäßige Ergänzung i. B. im November 1853 stattfinden sollte, sich jedoch so verzögerte, daß ein Stadtverordneter erst im Jahre 1854 gewählt wurde, dieser seine Verrichtungen erst mit dem 1. Januar 1855 würde haben

antreten können, weil das Jahr 1855 das „auf seine Wahl“ folgende war, so beantragte die Kommission der II. Kammer, den Worten: „auf ihre Wahl folgenden“ das Wort „nächstfolgenden“ zu substituiren.

Bei der Plenar-Beratung der II. Kammer wurde der Kommissions-Antrag angenommen und gleichzeitig beschlossen, statt des Wortes „dahin“ zu setzen: „zur Einführung der neugewählten Mitglieder.“

Die Motive ergeben sich aus den stenographischen Verhandlungen der II. Kammer pro 18 $\frac{1}{2}$  S. 917 dahin:

„die Kommission sei bei der Erwägung des §. 28. von dem ganz richtigen Gedanken ausgegangen, daß Fälle vorkommen könnten, wo die Wahl im November nicht vollendet wäre; es könnte die Wahl ungültig sein, und es finde dann später nochmals eine Wahl statt, etwa im Januar oder Februar des anderen Jahres; wenn die Worte der Fassung des Regierungs-Entwurfs stehen blieben, so könnte man annehmen, daß die ersten Stadtverordneten in dem vorerwähnten Falle noch das ganze siebente Jahr in Thätigkeit zu bleiben hätten; dies sei aber nicht die Absicht gewesen und deshalb habe die Kommission eine Fassung zu wählen gemeint, wodurch ausgedrückt werde, daß die sechsjährige Periode vom Anfange des Jahres, in dem möglicherweise die spätere Wahl stattfindet, beginne, sie habe aber bei der Fassung den Zusammenhang nicht gehörig berücksichtigt; so wie die Fassung jetzt gewählt sei, erscheine es, daß, wenn die Wahl eines Stadtverordneten im Januar, Februar oder März stattfindet, dann die Vertreter der Gemeinde, deren Periode mit dem 1. Januar abgelaufen sei, nur bis zum 1. Januar dieses Jahres in Thätigkeit blieben; man müsse jedenfalls eine Bestimmung treffen, daß die alten Stadtverordneten noch so lange in Wirksamkeit blieben, bis die neuen Stadtverordneten wirklich eingeführt worden seien; die Absicht werde daher richtiger ausgedrückt, wenn gesagt werde: „die Auscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit;“ wenn die Wahl sich verzögert habe, würden die alten noch so lange in Thätigkeit bleiben.“

Em. K. wollen der Königl. Regierung zu N. von gegenwärtigem Erlaß zur Nachachtung gefälligst Mittheilung machen. Berlin, den 23. Februar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

73) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die Stellvertretung im Schulzen-Amt betreffend, vom 7. März 1861.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 20. v. R., daß ich der schon durch das Reskript vom 6. Dezember 1836 (Annalen S. 945) gebilligten Ansicht beitrete, derzufolge in Gemäßheit des §. 47. Tit. 7. Theil II. Allg. Landr. auch in dem Falle, wenn das Schulzenamt mit dem Besitze eines bestimmten Gutes verbunden ist, die bei der Unfähigkeit oder Behinderung des Besitzers der Substanzigkeit zu stehende Wahl eines Stellvertreters nur auf ein angeordnetes Gemeindeglied gerichtet werden darf, so lange es an einem mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Individuum dieser Kategorie nicht mangelt.

Berlin, den 7. März 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

## V. Polizei-Verwaltung.

### A. Sicherheits-Polizei.

74) Cirkular-Erlaß an sammtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Kompetenz zur Ertheilung der Erlaubniß an die des Landes verwiesenen Ausländer zur Rückkehr in die Preussischen Staaten betr., vom 9. März 1861.

Aus einer an mich gerichteten Anfrage habe ich ersehen, daß darüber Zweifel bestehen, bei welcher Behörde ein des Landes verwiesener Ausländer die im §. 115. des Strafgesetzbuchs erwähnte Erlaubniß zur Rückkehr in die Preussischen Staaten nachzusuchen habe.



1857 abgeschlossenen, durch dieselbige Verfügung vom 5. November 1857 genehmigten Verträge §. 6. lit. c. hat der Kreisphysikus N. überdies ausdrücklich die Verpflichtung übernommen, jeden neu eingebrachten Gefangenen zu untersuchen.

Zwecks aber müssen diejenigen Gefangenen, welche aus einem gerichtlichen Gefängniß in eine unter einer Verwaltungsbeförderung stehende Anstalt abgeführt werden, vor der Abführung in Betreff ihres Gesundheitszustandes durch den Gefängnißarzt untersucht und der Befund muß der Behörde, an welche der Gefangene abgeführt ist, mitgeteilt werden.

Es ist nicht nur in §. 566. der Kriminal-Ordnung vorgeschrieben, daß keine Krankenführer wegen zur Arbeit unfähige Personen an den Strafort mit abgeführt werden sollen, eine Vorschrift, welche in der allgemeinen Verfügung vom 10. Juni 1839 wiederholt wird, sondern in der allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1841 sind sämtliche Gerichte noch besonders angewiesen worden,

den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit eines jeden Sträflings vor Abführung desselben nach der Festung oder nach dem Zucht- oder Arbeitshause untersuchen zu lassen.

Diese Vorschriften werden dem königlichen Appellationsgerichte mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, wegen deren Beachtung die Kreisbehörden des Departements mit Anweisung zu versehen, und ihnen nach Maßgabe der gegenwärtigen Verfügung die geeignete Instruktion zu ertheilen. Berlin, den 11. Februar 1861.

Der Justiz-Minister. v. Bernuth.

**Ku**  
das königliche Appellationsgericht zu N.

- 76) Bescheid an die königliche Regierung zu N., die Verhältnisse der Hinterbliebenen der bei den Straf-Anstalten fungirenden Aerzte in Bezug auf den Gnaden-Monat betreffend, vom 28. Februar 1861.

Die bei den Straf-Anstalten fungirenden Aerzte können, wie ich der königlichen Regierung auf den Bericht vom 16. d. M. erwidere, nicht zu den gegen Remuneration dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern gerechnet werden, für welche die Allerhöchste Ordre vom 18. April 1855 gekattet, daß deren Hinterbliebenen dieselben Gnadenbewilligungen zugewendet werden können, welche den Hinterbliebenen etatsmäßig angestellter Beamten nach der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 sub 1 und 2 zu gewähren sind, da diese Aerzte, wiewgleich sie dauernd beschäftigt werden und fixirte Remuneration bekommen, in Betreff der ihnen als Anstaltsärzte übertragenen Funktionen lediglich in einem contractlichen Verhältnis sich befinden und diese Funktionen nur nach Art eines Nebenamts verrichten.

Unter diesen Umständen kann die für die Hinterbliebenen des Wundarztes N. bei dem dortigen Arrest-hause erbetene Remuneration für den Gnaden-Monat nicht bewilligt werden.

Berlin, den 28. Februar 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

## VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

- 77) Erkenntniß des königlichen Ober-Tribunals, die Auslegung des §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 in Bezug auf das Umhertragen von Waaren zum Verkauf betreffend, vom 2. November 1860.

In der Untersuchung wider die Fleischfrau N. zu N., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Provinzial-Steuer-Direktors, hat das königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen Abtheilung I. in der Sitzung vom 2. November 1860 zc. für Recht erkannt: daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 8. Juni 1860 zu vernichten, und auf die Appellation des Provinzial-Steuer-Direktors und des Polizei-Anwalts das Erkenntniß des königlichen Kreisgerichts zu N. vom 18. Februar 1860 dahin abzuändern, daß die Angeklagte wegen Schleichsteuer-Verfraudation im zweiten Rückfall unter Konfiskation der mit Beschlag belegten  $1\frac{1}{2}$  Centner Fleisch und Fleischwaaren in eine dem sechsfachen Betrage der defraudirten Steuer von 1 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. gleichkommende Geldbuße von 28 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., im Unvermögensfalle zu 14tägiger Gefängnißstrafe zu verurtheilen, der Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen. Von Rechts Wegen.

## Gründe.

Die Fleischerefrau N. zu N. ist durch Resolut des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Breslau vom 26. November 1859 wegen Schlachtsteuer-Defraudation im zweiten Rückfalle neben Konfiskation von 1 $\frac{1}{2}$  Centner Fleischwaaren und Nachentrichtung der umgangenen Gefälle in eine dem schätzehafsten Betrage der mit 1 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. defraudirten Steuer gleichkommende Geldbuße von 28 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. verurtheilt. Sie provokirte auf rechtliches Gehör, und ist auch durch Erkenntnis des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 18. Februar 1860 einer Schlachtsteuer-Defraudation für nichtschuldig erachtet worden. Das Verdict stellt nämlich thatsächlich zwar fest:

daß die Angeklagte am 11. November 1859 betroffen worden ist, als sie auf einem Handwagen 1 $\frac{1}{2}$  Centner Fleisch und Fleischwaaren in dem im halbmeiligen Bezirk der Stadt N. belegenen Dorfe M. umhergefahren, und davon eine Quantität an den Gärtner W. daselbst gewerböweise verkauft hat;

es erklärt aber auch für erwiesen:

daß die Angeklagte sich damals im Besitze eines Gewerbescheines befunden hat, durch welchen ihr für das Jahr 1859 die Befugniß ertheilt ist, mit frischem Fleisch und Wurst im zweimeiligen Umkreise von ihrem Wohnort, also auch in M., welches nicht zwei Meilen von N. entfernt ist, Handel zu treiben.

Hieraus folgert der erste Richter, daß die Angeklagte innerhalb ihrer Befugniß gehandelt habe, weil unter dem im Schlusssatz des §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 (Gesetz-Sammlung S. 107) gebrauchten Ausdruck „umhergetragen“ jede Transportweise zu verstehen sei, es also gleichgültig erscheine, daß sie die Fleischwaaren nicht umhergetragen, sondern sich eines Handwagens bedient, die Waare umhergefahren hat, worin von der Steuerbehörde die Defraudation gefunden war.

Auf die Appellation der Polizei-Anwaltschaft und des Provinzial-Steuer-Direktors hat das Königliche Appellationsgericht zu N. das erste, die Angeklagte freisprechende Erkenntnis vom 8. Juni 1860 bekräftigt.

Der zweite Richter behält die thatsächliche Feststellung des ersten Richters bei, und verneint gleichfalls, daß die Angeklagte dadurch, daß sie jene Fleischwaaren von ihrem Wohnorte aus nach M. nicht getragen, sondern auf einem Handwagen hingefahren hat, einer Uebertretung ihrer Hausbefugniß im Sinne des Gesetzes vom 2. April 1852 sich schuldig gemacht habe.

Die vom Provinzial-Steuer-Direktor gegen diese Entscheidung eingelegte, auf unrichtige Anwendung des Gesetzes gestützte Nichtigkeitsbeschwerde muß für begründet erachtet werden. Der Appellationsrichter führt aus, daß unter dem Wort „umhertragen“ im Schlusssatz des §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 das Hausfern überhaupt, also jeder Handel im Umherziehen, Umbersahren, Umhertragen, welche Ausdrücke gleichbedeutend seien, verstanden werden müsse. Dies ist aber unrichtig. Schon der Wortlaut des Gesetzes:

„die Bestimmung unter lit. b. Nr. 1. findet jedoch auf Diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheines oder eines polizeilichen Erlaubnißscheines die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zum Verkauf umherzutragen.“

spricht dafür, daß hier nicht der Handel im Umherziehen überhaupt, sondern wörtlich nur der Handel im Umhertragen der Waare gemeint ist. Andersfalls würde der Gesetzgeber statt des beschränkenden Ausdrucks zum Verkauf umhertragen eine allgemeinere Fassung gewählt haben. Dazu kommt, daß der Schlusssatz des §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 nur eine Ausnahme von der ganz allgemeinen unter lit. b. Nr. 1. ausgesprochenen Steuerpflichtigkeit:

„wenn Gegenstände der bezeichneten Art, welche innerhalb des halbmeiligen Bezirks feilgehalten oder gewerböweise verkauft werden,“

bildet, also auch auf diesem Grunde eine ausdehnende Erklärung des Ausdrucks „umhertragen“ unstatthaft erscheint. Aber auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 2. April 1852, auf welche sich der Appellationsrichter berufen hat, steht seiner Ansicht nicht nur nicht zur Seite, sondern widerlegt dieselbe. Allerdings ertheilt aus den Motiven zum Regierungsgesetzentwurf des in Rede stehenden Gesetzes nicht ausdrücklich, daß im Schlusssatz des §. 1. das Wort „umhertragen“ nur wörtlich gemeint ist, und es ist auch in dem Bericht der Finanz-Kommission der zweiten Kammer bei der allgemeinen Erörterung über §. 1. des Gesetzes und des Schlusssatzes dieser Paragrafen nur von „umherziehenden Verkäufern“ ohne

weitere Beschränkung die Rede. (Drucksachen der zweiten Kammer 1851/52 Band pag. 13.) Dagegen heißt es jedoch weiter unten im Bericht (pag. 19 *ibid.*) wörtlich:

„In Beziehung auf den in dem Schlusssatz gebrauchten Ausdruck „zum Verkauf umhertragen“ war übrigens die Kommission mit den Vertretern der Regierung dahin einverstanden, daß darunter nicht der Handel im Umherziehen überhaupt zu verstehen, jener Ausdruck vielmehr wörtlich anzuwenden und demgemäß in den halbmeiligen Bezirken ein Hausirhandel mit Bad- und Fleischwaaren u. dgl., welche auf Fuhrwerken oder Karren transportirt werden, unzulässig sein solle, dafern nicht der ertheilte Gewerbe- oder Erlaubnißschein dieserhalb ausdrücklich etwas Anderes bestimme.“

Desgleichen bemerkt die Finanz-Kommission der ersten Kammer in ihrem Bericht, worin sie auf unveränderte Annahme des Gesetzes in der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung anträgt, welche ohne weitere Debatte Seitens der ersten Kammer auch demnächst erfolgt ist, wörtlich:

„Es muß aber diese Bestimmung (des Schlusssatzes des §. 1.) auf das Umhertragen der Fleisch- und Badwaaren im eigentlichen Sinne dieses Wortes beschränkt bleiben, und es darf auf den Handel im Umherziehen überhaupt nicht ausgedehnt werden, indem hierdurch das Interesse der Steuerverwaltung und der Gewerbetreibenden in dem halbmeiligen Umkreise sehr beeinträchtigt werden würde.“

Der Bericht der Kommission der ersten Kammer spricht sich daher keinesweges, wie der Appellations-Richter annimmt, im entgegenetzten Sinne, wie der Kommissionsbericht der zweiten Kammer aus, sondern die Kommissionen beider Kammern sind vielmehr darüber einig gewesen, daß der Ausdruck „zum Verkauf umhertragen“ wörtlich verstanden werden solle. Ueber die Absicht des Gesetzgebers waltet mithin ebenfalls kein Zweifel ob.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntnis der Vernichtung in Gemäßheit des Artikels 167. Nr. 1. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und war auf die Appellation des Provinzial-Steuer-Direktors und des Polizeianwalts bei dem vom Appellations-Richter festgestellten Sachverhältnis die Angeklagte, welche nach dem hier die Anklage vertretenden Resolüt des Provinzial-Steuer-Direktors vom 26. November 1859, sowie unbestritten, bereits zweimal wegen Steuer-Defraudation, das letzte Mal mit dem 8fachen Betrage der umgangenen Steuer, bestraft ist, wegen Schlachtsteuer-Defraudation im zweiten Rückfalle unter Konfiskation der in Beschlag genommenen Waare in eine dem sechszehnfachen Betrage der jetzt defraudirten Fälle, also zu einer Geldbuße von 28 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., im Unvermögensfalle zu 14tägiger Gefängnißstrafe zu verurtheilen, woraus auch die Verbindlichkeit der Angeklagten, die Kosten aller Instanzen zu tragen, nach §. 178. der Verordnung vom 3. Januar 1849 folgt.

Berlin, den 2. November 1860.

Königliches Ober-Tribunal.

78) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., zu den für Zoll- oder Steuer-Kredite deponirten Effekten gehörigen Zinscheine betreffend, vom 13. Oktober 1860.

Bei der Gewährung von Zoll- oder Steuer-Krediten, für welche die Sicherheit durch Deponirung von Staatspapieren und andern au porteur lautenden Effekten bestellt wird, ist, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 2. d. M. erwidere, auch ferner darauf zu halten, daß die zu den Kautions-Effekten gehörigen Zinscheine mit deponirt werden. Ein zureichender Grund, eine Aenderung hierin eintreten zu lassen, liegt nicht vor. Die den Aemtern durch das Abschneiden und das Ausschneiden der Koupone erwachsende Wahrungspflicht erscheint um so weniger von Erheblichkeit, als die zur Herausgabe der Zinscheine erforderlichen Vorbereitungen bei Zeiten getroffen werden können.

Berlin, den 13. Oktober 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

79) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die stempelfreie Behandlung der, Behufs Umwandlung baar gestellter Kauttionen in eine in Staatspapieren bestehende Kauttion, über den Kauttionsbetrag auszufüllenden Cessionen betreffend, vom 4. November 1860.

Im Hinblick darauf, daß die in gewissen Fällen von einem kautionspflichtigen Beamten, Behufs Umwandlung seiner in baarem Gelde bestellten Amtskauttion in eine in Staatspapieren bestehende Kauttion, über den Kauttionsbetrag auszufüllende Cession an die betreffende Kasse oder deren Rendanten als zu der innern Kassenverwaltung gehörig angesehen werden kann, so wie mit Bezug auf die Vorschriften der Position „Kautions-Instrumente“ im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822, wonach außer den Kautionsinstrumenten selbst alle anderen Verhandlungen über Dienstkautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, stempelfrei sein sollen, findet sich, wie Ew. Hochwohlgeboren bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 18. v. M. erwiedert wird, gegen die stempelfreie Behandlung von Cessionen der vorbezeichneten Art nichts zu erinnern. Berlin, den 4. November 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

## VII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

80) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., das Verbot von Bewässerungs-Anlagen aus Gründen einer Beschädigung, und das Verfahren bei den diesfalls im Verwaltungswege zu erlassenden Entscheidungen betreffend, vom 16. Dezember 1860.

In der Bewässerungs-Angelegenheit des Rittergutbesizers N. zu N. eröfne ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 26. November d. J., daß ich die Beschwerde des Herrn N. über das Verbot der Benutzung seiner Anlage für begründet erachte.

Der Unternehmer hat bis jetzt nur auf Vermittelung der Polizeibehörde nach §. 19. Nr. 1. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 provoziert, um die Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche dritter Personen auszumitteln.

Daß der angemeldete Widerspruch des Mühlenbesizers N. wegen angeblicher Schmälerung seines Betriebswassers begründet sei, erkennt der Unternehmer nicht an. Die Königliche Regierung hat nach §. 23. Alinea 2. über diese streitige Frage zu entscheiden. Sollte die Entscheidung zu Gunsten des Müllers ausfallen, so würde dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage allerdings deren Benutzung verboten werden müssen, bis er sich mit dem Müller geeinigt oder das Entschädigungsverfahren nach §. 19. Nr. 2. und §. 24. ff. beantragt und durchgeführt hat. Im Laufe dieses Verfahrens kann nach §. 52. l. c. gegen Deposition der Entschädigungssumme die Benutzung der Bewässerungs-Anlage schon gestattet werden.

Fällt dagegen die der Königlichen Regierung im §. 23. Alinea 2. übertragene Entscheidung dahin aus, daß eine Entziehung des zum bisherigen Umfange des Mühlenbetriebs erforderlichen Wassers nicht vorliegt, so hat der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage keine Veranlassung, ein Entschädigungs-Verfahren zu beantragen, und von einem polizeilichen Verbot der Benutzung der Bewässerungs-Anlage kann nicht weiter die Rede sein.

Die Frage ist also nur, ob während der Zeit, wo die Entscheidung der Königlichen Regierung nach §. 23. Alinea 2. von einem oder dem andern Theile beantragt aber noch nicht erlassen ist, wo die Untersuchungen und Verhandlungen zur Vorbereitung jener Entscheidung noch schweben, die Benutzung der Bewässerungs-Anlage verboten werden soll.

Die Befugniß der Königlichen Regierung dazu erkenne ich an, bin aber der Ansicht, daß von dieser Befugniß nur in dem Falle Gebrauch zu machen ist, wo eine genügend beschleunigte oder deutlich erkennbare Veränderung in dem Beschilde des Mühlenbetriebswassers zum Nachtheil des Müllers vorliegt.

Die Befugniß der Regierungen, während der Instruction des Streits nach §. 23. Alinea 2. l. c.

die Benutzung der Bewässerung verbieten zu können, folgt daraus, daß die Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung dieses Streites durch die Prowołation des Bewässerungs-Unternehmers auf polizeiliche Vermittelung nach §. 19. Nr. 1. erfolgen ist, der Mühlenbesitzer also einen Schutz gegen Beschädigung durch Possessorienklagen bei dem Gericht nicht mehr findet, vielmehr die Regierung vom Gezege berufen ist, sowohl die possessorischen als die petitorischen Klagen wegen Schmälerung des zum bisherigen Mühlenbetriebe erforderlichen Wassers zu entscheiden.

Daß aber die Ableitung eines Privatflusses zur Bewässerung nicht unbedingt verboten werden muß, sobald ein Müller eine Schmälerung seines Betriebswassers behauptet, folgt daraus, daß häufig die Bewässerung den unterhalb liegenden Wassermühlen nicht schadet, also die bloße Thatsache der Wasserableitung noch nicht jedesmal eine Störung in dem Bestigande des Betriebswassers mit sich bringt. Das Gezeg vom 28. Februar 1843 §. 13. nimmt als Regel an, daß die Bewässerung Niemandem schadet, wenn kein Rückstau auf fremden Grenzen verursacht und das abgeleitete Wasser in dem eigenen Grundstück des Unternehmers in den Fluß zurückgeleitet wird. Eine polizeiliche Erlaubniß zu solchen Bewässerungs-Anlagen ist daher nach §. 19. l. c. nicht erfordert. Wer eine Ausnahme von der Regel behauptet, muß sie beweisen, und wenn während der Aufnahme der Beweismittel ein Verbot der Bewässerung aus Gründen der Beschädigung verlangt wird, so muß in ähnlicher Weise, wie in einem Possessorien-Prozess wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, daß in dem bisherigen ruhigen Bestigande des Betriebswassers eine erhebliche Aenderung zum Nachtheil der Mühle durch die Bewässerung verursacht wird.

Im vorliegenden Falle ist das nicht geschehen. Die Königliche Regierung sagt in Ihrer Verfügung vom 18. September d. J. selbst, es müsse von den Müllern nachgewiesen werden, daß ihnen durch die Bewässerung das zum Betriebe der Mühlen in dem bisherigen (bei Publikation des Gesetzes vom 28. Februar 1843 bestehenden) Umfange erforderliche Wasser entzogen werde. Ein solcher Nachweis sei durch das beigebrachte Gutachten des Kreisbaumeisters N. nicht geführt und daher noch beizubringen. Eine Störung in dem Bestigande, auf dessen Schutz die Müller ein Recht haben, ist also nicht beschienigt und das Verbot der seit zwei Jahren in Betrieb befindlichen Bewässerung um so weniger gerechtfertigt, als das Gutachten des Kreisbaumeisters N. nur eine geringe mit Sicherheit kaum erkennbare Verminderung der früheren Wasserfracht der Mühlen (von  $\frac{1}{2}$  bei der einen und  $\frac{1}{3}$  bei der andern Mühle) annimmt.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, das in der Verfügung vom 18. September d. J. ausgesprochene Verbot der Benutzung der Bewässerungs-Anlage zurückzunehmen und die Theilhabigen danach zu beschiden.

Was das weitere Verfahren betrifft, so hat die Königliche Regierung die Vorbereitung Ihrer nach §. 23. Alinea 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zu treffenden Entscheidung in Folge des Antrags der Mühlenbesitzer von Amtswegen zu betreiben, die Instruktion einem Kommissarius zu übertragen und die Sachverständigen zu ernennen. Die mögliche Beschleunigung des Verfahrens ist wünschenswert, damit eine definitive Ordnung der Rechte der Theilhabigen und event. die Feststellung der zu gemähdren Entschädigung nicht Jahre lang verzögert wird. Daß die Verfügung vom 18. September d. J. die Beibringung der Beweismittel den widersprechenden Mühlenbesitzern aufgibt, ohne Bezeichnung der Sachverständigen und ohne Bestimmung einer Frist, kann ich nicht billigen. In Verbindung mit dem Verbote der Benutzung der Bewässerungs-Anlage würde dies Verfahren dahin führen, daß die Mühlenbesitzer durch Verzögerung des ihnen aufgegebenen Beweises die Bewässerung beliebige Zeit verhindern könnten.

Berlin, den 16. Dezember 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Büdler.

51) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., über die Frage, inwieweit ein flößbarer Strom als ein öffentlicher anzusehen sei, vom 28. Februar 1861.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 31. August v. J., betreffend die Frage: „inwieweit ein flößbarer Fluß als ein öffentlicher zu betrachten sei?“ daß zur Beantwortung der darin aufgestellten Fragen, streng genommen, zur Zeit eine genügende Veranlassung nicht vorliegt, indem eine Entscheidung in der Sache von den Ministerien zur Zeit nicht zu treffen

ist, daß wir jedoch, da die Königliche Regierung in der Behandlung der vorliegenden Bewässerungs-Sache eine Direktion für Ihr weiteres Verfahren zu erhalten wünscht, keinen Anstand nehmen, unsere Ansicht dahin auszusprechen:

ad 1. Bei den bloß fließbaren Flüssen ist der Begriff der Oeffentlichkeit nach unserer Meinung auf diejenigen zu beschränken, welche mit verbundenem Holze besäßt werden können, weil diese Auslegung des Artikel 538. des Code civil nach Ihrer Anzeige in Frankreich allgemeine Geltung gewinnt, und weil dieselbe sich dem in den übrigen Provinzen des Preussischen Staates geltenden Rechte — wonach nur die schiffbaren Flüsse als öffentlich betrachtet werden — nähert. Ein Interesse des Staates, die Rechte der Uferbesitzer an den kleineren für losem Scheitholz genügenden Bächen weiter zu beschränken, als die Ausübung der Flößerei bedingt, liegt nicht vor, und der §. 12. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 genügt, das Flößerei-Interesse in dem Gebiet des Allgemeinen Landrechts zu wahren, obwohl dort alle nicht schiffbaren Flüsse zu den Privatflüssen gehören. Wollte man alle kleinen Flüsse, welche mit losem Scheitholz besäßt werden können, als öffentliche Flüsse betrachten, so würden selbst die Sturzbäche in den Gebirgen dazu gehören, obwohl sie den größten Theil des Jahres ganz unbedeutend oder gar trocken sind, und nur im Frühjahr beim Schnee-Abgang zur Flößerei dienen.

ad 2. Daß die Oeffentlichkeit des Flusses sich auf die schiffbare oder fließbare Strecke beschränkt, nehmen wir an. Die im Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. November 1850 ausgesprochene entgegenstehende Ansicht ist in der Praxis der Verwaltungs-Behörden niemals angenommen, vielmehr in mehreren Verfügungen der Ministerien ausdrücklich die Befolgung dieser Ansicht abgelehnt.

ad 3. Daß ein Bewässerungs-Kanal, welcher aus einem öffentlichen Fluß abgeleitet wird, nicht als öffentlicher Fluß betrachtet werden kann, daß insbesondere der in Ihrem Bericht erwähnte schon bestehende Zuleitungsgraben kein öffentlicher Fluß ist, ist unzweifelhaft. Berlin, den 28. Februar 1861.

Der Minister für Handel &c.  
v. d. Heydt.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
Graf v. Büdler.

### XIII. Militair- = Angelegenheiten.

82) Allerhöchster Erlaß, die Gegenzeichnung und Bekanntmachung der Armee-Befehle betreffend, vom 18. Januar 1861.

Ich habe Ihnen nach Meiner Thronbesteigung bereits mündlich eröffnet, daß Ich in Betreff der Bekanntmachung Meiner Befehle an die Armee eine Aenderung eintreten lassen wollte.

Bisher sind einzelne Armee-Befehle und Ordres verschiedenen Inhalts uncontrasignirt, dagegen andere Armee-Befehle, sowie auch der größte Theil der Kommando-Ordres, contrasignirt der Armee oder den betreffenden Kommandostellen &c. bekannt gemacht worden. Dieses Verfahren ist dem Dienste nachtheilig; es entstehen daraus Irrungen und Unsicherheiten und der Umstand, daß die Kommando-Ordres contrasignirt werden, führt bei dringenden und ohne Zeitverlust zu erledigenden Angelegenheiten Verzögerungen in der Expedition herbei. Dies hat sich auf Meinen Reisen, wenn der Kriegs-Minister Mich nicht begleitete, besonders aber bei der letzten Mobilmachung vielfach herausgestellt. Diese Mißstände würden bei dem Ausbruch eines Krieges und während desselben noch mehr hervortreten. Eine ordnende Feststellung ist daher nothwendig. Ich will, daß alle Meiner der Armee bekannt zu machenden Ordres den Charakter des militairischen Befehls behalten; wobei Ich jedoch ausdrücklich bemerke, daß weder die Stellung des Kriegs-Ministers, noch verfassungsmäßig bestehende Normen alterirt werden sollen. — Ich bestimme demgemäß auf Ihren Vortrag:

1) Armee-Befehle, sowie Ordres, welche Ich in Militair-Dienstsachen oder Personal-Angelegenheiten erlasse, werden ohne Gegenzeichnung erpedirt.

2) Sind in diesen Ordres Bestimmungen enthalten, welche auf den Militair-Etat von Einfluß sind oder andere Zweige der Militair-Verwaltung berühren, so findet folgendes Verfahren statt:

a. Sind diese Ordres nicht an den Kriegs-Minister gerichtet, so werde ich die qu. Bestimmungen demsel-

ben mittelst besonderer Ordres, welche aldbann mit seiner Gegenzeichnung zu versehen sind, zugehen lassen;

- b. Sind diese Ordres an den Kriegs-Minister zur weiteren Veranlassung gerichtet, so hat derselbe sie Behufs Aufbewahrung bei den Akten gegenzuzeichnen, ihren Wortlaut aber als einen Militär-befehl ohne Gegenzeichnung der Armee oder den betreffenden Kommandostellen ic. bekannt zu machen.

3) Außerdem verbleibt es in Bezug auf die von Mir in Arme-Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen, welche Ich dem Kriegs-Minister nicht durch Ordres bekannt mache, bei dem bisherigen Verfahren, so daß derselbe von Allem rechtzeitig Kenntniß erhält.

4) Alle übrigen, nur die Militär-Verwaltung im Allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Ordres, so wie alle anderen Ordres in Arme-Angelegenheiten, welche die Gtats alteriren oder sonst einen Regierungskakt enthalten, werden, wie bisher, vor der Absendung mit der Gegenzeichnung des Kriegs-Ministers versehen.

Sie haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 18. Januar 1861.

**Wilhelm.**

v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

- 83) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Behörden, den einjährigen freiwilligen Militairdienst der Zöglinge der Progymnasien zu Berlin, Spandau und Inowraclaw betr., vom 27. Dezember 1860.

Das Königliche Progymnasium in der Bellevue-Strasse Nr. 15 hieselbst \*) und die Progymnasien zu Spandau und zu Inowraclaw umfassen je die fünf, den gleichnamigen Gymnasialklassen entsprechenden Klassen Serta bis Sexta und genügen auch im Uebrigen den Anforderungen, unter welchen es zulässig erscheint, derartigen Anstalten für die Schüler ihrer obersten Klasse das Recht zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gemäß §. 131. 1. g. der Militair-Erlaß-Instruktion vom 9. Dezember 1858 zuzuwenden.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst in Kenntniß. Berlin, den 27. Dezember 1860.

Der Minister des Innern.

Der Kriegs-Minister.

Graf v. Schwerin.

v. Roon.

\*) In Gemäßheit Allerhöchsten Erlasses vom 22. März 1861 zu einem vollständigen Gymnasium unter dem Namen „Wilhelms-Gymnasium“ erweitert.

- 84) Cirkular-Erlaß an die obere Provinzial-Behörden, den einjährigen freiwilligen Militairdienst der Zöglinge der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin betr., vom 28. Januar 1861.

Die Dorotheenstädtische Realschule hieselbst ist seit dem Monat Mai v. J. in ihrer Entwicklung soweit vorgeschritten, daß es zulässig erschienen ist, den Schülern derselben die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst — bis auf Weiteres nach Maßgabe der für die Realschulen zweiter Ordnung geltenden Bestimmungen — einzuräumen.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst in Kenntniß. Berlin, den 28. Januar 1861.

Der Minister des Innern.

Der Kriegs-Minister.

Graf v. Schwerin.

v. Roon.

85) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Behörden, betreffend die Berechtigung der Realschüler, welche bis 1859 nur lateinischen Sprach-Unterricht nicht Theil genommen haben, zum freiwilligen Militair-Dienste, vom 28. Januar 1861.

Unter den Realschulen erster Ordnung befinden sich einige Anstalten, bei welchen vor dem Erscheinen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 die Lateinische Sprache kein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand war. Um daher diejenigen Schüler ihrer oberen Klassen, welche früher nicht am Lateinischen Unterricht Theil genommen oder, bei der Kürze der Zeit, in der Lateinischen Sprache noch nicht die reglementmäßigen Kenntnisse erreicht haben, vor wesentlichen Nachtheilen zu schützen, bestimmen wir hierdurch auf den Antrag eines Provinzial-Schul-Kollegiums im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten:

dass für die nächsten fünf Jahre, also bis zum Schlusse des Jahres 1865, den gedachten Schülern die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste in dem Falle zujugehört ist, wenn dieselben nach absolvirtem zweijährigen Kurse der Sekunda ein Zeugniß der Reife für Prima in den übrigen Lehrobjekten erlangt haben.

Dem Königl. General-Kommando und dem Königl. Ober-Präsidium stellen wir hiernach die weitere gefällige Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 28. Januar 1861.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.  
v. Roon.

86) Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen excl. Minden, die Kosten der Druck-Formulare zu den nach der Militair-Erfaß-Instruktion zu führenden Arztl. Listen betreffend, vom 28. Januar 1861.

Hinsichtlich der Kosten für die Druckformulare zu den nach §. 45. Nr. 4. der Militair-Erfaß-Instruktion vom 9. Dezember 1858 zu führenden Arztl. Listen ist, wie den Königl. Regierungen mit Bezug auf unsern Erlaß vom 18. Februar pr. (Minist.-Bl. S. 79) hierdurch eröffnet wird, Seitens des Herrn Kriegs-Ministers die Anordnung getroffen worden, daß dieselben fortan aus den Büreaugeldern der resp. Landwehr-Batalione bestritten werden.

Die Königl. Regierungen haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1861.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der Finanz-Minister.  
Im Auftrage: Horn.

87) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civilbehörden, betreffend das Verfahren bei Reklamationen auf Entlassung von Soldaten, die für Truppentheile designirt, resp. bei solchen eingest. worden, welche nicht zum heimatlichen Armeekorps gehören, vom 9. März 1861.

Bezugs Beseitigung von Zweifeln, welche in Bezug auf die Ausführung der Vorschrift zu §. 5 des §. 180. der Militair-Erfaß-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3) zur Sprache gebracht worden, sehen wir uns veranlaßt, rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens bei Reklamationen, betreffend Soldaten, die für Truppentheile designirt, resp. bei solchen eingest. worden, welche nicht zum heimatlichen Armeekorps gehören, folgendes ergebenst zu bemerken:

1) In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter, oder derjenigen bereits in Reich und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der resp. Departements-Ersatz-Kommission Rekurs ergriffen, tritt — wenn die Umstände dazu anheben sind — das betreffende Ober-Präsidentium mit dem General-Kommando desjenigen Armeekorps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung der Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des betreffenden Armeekorps Seitens des Ober-Präsidentiums mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen.

2) Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidentium lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient. Damit aber das General-Kommando in solchen Fällen in den Stand gesetzt werde, von dem Urtheile der heimathlichen unteren Militär-Instanz — des Militär-Präsidenten der kompetenten Kreis-Ersatz-Kommission — ohne vorherigen weitaufgehenden Schriftwechsel Kenntniß zu nehmen, so bestimmen wir hiermit, daß der Civil-Präsident der Kreis-Ersatz-Kommission, wenn derselbe den Entlassungs-Antrag für begründet erachtet, dem zu erstattenden Berichte, die und zwar in die Reklamations-Liste u. auszunehmende gutachtliche Äußerung des Militär-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen hat.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidentium stellen wir das Weitere hiernach ergebenst anheim. Berlin, den 9. März 1861.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.  
v. Roon.

88) Erlaß, die Aufnahme der erlittenen Strafen in die Führungs-Atteste der Mannschaften betreffend, vom 22. März 1861.

Zur Beseitigung bestehender Verschiedenheiten, bezüglich Aufnahme der Strafen in die den Mannschaften zu ertheilenden Führungs-Atteste, bestimmt das Kriegs-Ministerium hiermit Folgendes:

In die Führungs-Atteste der zur Reserve zu entlassenden Mannschaften, sowie in diejenigen Führungs-Atteste, welche Mannschaften ertheilt werden, die der Landwehr angehören, sind die sämmtlichen gerichtlichen (Kriegs- und handrechtlichen) und Disciplinar-Strafen, letztere jedoch mit Ausschluß der feineren Disciplinar-Strafen (§. 5. 6. 1. der Allerhöchsten Verordnung über die Disciplinar-Verstrafung in der Armee vom 21. October 1841) aufzunehmen. Dagegen haben die Führungs-Atteste, welche Mannschaften bei ihrem gänzlichen Auscheiden aus jedem Militärdienstverhältniß ertheilt werden, nur die gerichtlichen (Kriegs- und handrechtlichen) Strafen nachzuweisen.

Berlin, den 22. März 1861.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 4.

Berlin, den 30. April 1861.

22<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

89) Cirkular-Erlaß, die Vertretung der Kreisbeamten und die dafür erwachsenden Kosten betreffend, vom 28. März 1861.

Es kommt sehr öfter der Fall vor, daß bei Erkrankungen und sonstigen Dienstbehinderungen von Kreis-Sekretären und Kreisboten die Beschaffung eines geeigneten Stellvertreters dem betreffenden Landrath überlassen wird, weil die königliche Regierung einen solchen Stellvertreter zu überweisen nicht im Stande ist. Es findet sich zwar gegen ein solches Verfahren im Allgemeinen nichts zu erinnern, die königliche Regierung wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahlung der für solche Stellvertretung aus der Staats-Kasse zu gewährenden Diäten immer nur an den Stellvertreter selbst auf dessen Quittung und nicht gegen Quittung des betreffenden Landraths erfolgen darf, da die königliche Ober-Rechnungs-Kammer in solchen Fällen die Quittung des Letztern nicht für genügend erachtet. Bei dieser Gelegenheit wird die königliche Regierung zugleich im Allgemeinen veranlaßt, die durch die Vertretung von Kreisbeamten entstehenden Kosten, welche in der Regel zunächst auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds Ihrer Haupt-Kasse anzuweisen sind, am Schlusse des betreffenden Jahres auf die an den Befehlungen der Kreisbeamten etwa eingetretenen Ersparnisse, soweit letztere dazu ausreichen, übernehmen zu lassen, auch wenn dies nicht bei Ertheilung der diesseitigen Genehmigung, die in allen solchen Fällen zur Zahlung der Diäten einzuholen ist, besonders ausgedrückt wird. Berlin, den 28. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An  
sämmliche königliche Regierungen mit Ausnahme der Regierung zu Sigmaringen.

Abschrift vorsehenden Erlasses wird der königlichen Regierung zur gleichmäßigen Beachtung in Betreff der dortigen Oberamts-Beamten mitgetheilt. Berlin, den 28. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An  
die königliche Regierung zu Sigmaringen.

90) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht an sämtliche übrige Königliche Regierungen, die Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten von Dienstwohnungen der Staats-Gauffee-Aufscher betreffend, vom 21. Februar 1861.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 11. d. M. bestimme ich, daß die Staats-Gauffee-Aufscher nach wie vor zu denjenigen im §. 5. des Regulativs vom 18. Oktober 1822 (Annal. 1823 S. 3.) bezeichneten gering besoldeten Beamten zu rechnen sind, welche — insofern nicht die Reparatur durch eigene Schuld oder Fahrlässigkeit veranlaßt worden, — von der Unterhaltung ihrer Dienstwohnungen befreit sind, ohne Rücksicht darauf, ob in Folge der neuern Regulierung des Dienst Einkommens dieser Unterbeamten der Sold eines Theiles derselben die Summe von 200 Thlr. jährlich übersteigt.

Berlin, den 21. Februar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

## II. Unterrichts-Angelegenheiten.

91) Bekanntmachung wegen Aufnahme mehrerer Schulen in die erste und zweite Ordnung der Real-Schulen, vom 11. April 1861.

Die Dorotheenstädtische Realschule hier selbst, so wie die Realschule zu Magdeburg und die Realschule am Gymnasium zu Thorn sind in die erste Ordnung, die Realschule zu Hagen im Regierungs-Bezirk Arnberg, und die mit dem Gymnasium zu Insterburg verbundenen Real-Klassen in die zweite Ordnung der Realschulen aufgenommen worden.

Berlin, den 11. April 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

## III. Medizinal-Angelegenheiten.

92) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Physikat-Prüfungen betreffend, vom 8. April 1861.

Es ist vielfach der Fall vorgekommen, daß in den schriftlichen Physikat-Probearbeiten ungenügend der in der Zulassungs-Verfügung enthaltenen Weisung, die bei den Ausarbeitungen benutzten literarischen Hülfsmittel vollständig und speziell anzugeben, die letzteren nur sehr dürftig verzeichnet sind, oder die Angabe sich nur auf eine Aufzählung von Büchertiteln am Schluß der Arbeit, bei voluminösen Zeitschriften sogar nur auf eine bloße Benennung derselben beschränkt. Dieß Verfahren genügt nicht und läßt die eigentliche Benutzung der angegebenen Quellen nicht erkennen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, in die Verfügungen, mit welchen den Kandidaten die *themata medico legalia* zugeteilt werden, nicht allein den in der diesseitigen Zulassungs-Verfügung enthaltenen unterstreichenden Passus wegen Angabe der Quellen wörtlich aufzunehmen, sondern diesen Passus auch noch dahin zu erläutern, daß die Angabe der Quellen vollständig und jedesmal an der betreffenden Stelle der Arbeit erfolgen müsse, und ein Aufzählen von Büchertiteln am Anfang oder am Schluß der Ausarbeitungen nicht genüge. Auch sind die Kandidaten aufzufordern, die Arbeiten in einer sauberen und deutlichen Reinschrift einzusenden, indem sie zu gewärtigen hätten, daß nachlässig und undeutlich geschriebene Arbeiten ungenügend wieder zurückgegeben werden.

Berlin, den 8. April 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehner.

- 93) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, den Verkauf von Bandwurm-Mitteln durch die Apotheker betreffend, vom 11. März 1861.

Es ist neuerdings vorgekommen, daß Apotheker mehrere Mittel, welche zu einem bestimmten Heilzweck nur unter besondern vom Arzte zu beurtheilenden Umständen und nach dessen spezieller Verordnung nutzbar werden können, im Handverkauf frei oder gar in bestimmter Form und Dosis dispensirte, mit einer Gebrauchsanweisung versehen, unter der Annahme verabsolgen, daß dieselben nicht zu den Drastica gehören. Fälle der Art sind namentlich in Bezug auf den Verkauf von Bandwurm-Mitteln, die, wenngleich sie an sich der Klasse drastischer Arzneimittel nicht zu subsumiren sind, dennoch durch unzeitigen oder unvorsichtigen Gebrauch nachtheilige Folgen herbeiführen können, zur Kenntniß gelangt. Da ein solches Verfahren den Bestimmungen des Medizinal-Edicts von 1725 in §§. 5 u. 7 des Abschnittes „von denen Apothekern“, sowie der hierauf sich gründenden Vorschrift des Tit. III §. 2. lit. K. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 widerspricht, so veranlasse ich die Königl. Regierung hierdurch, die Apotheker ihres Verwaltungs-Bezirks anzuweisen, daß dieselben Bandwurm-Mittel, wie Koussou, Cortex radieis granatorum, Rad. helleis und andere zu diesem Zweck verlangte Medicamente nicht ohne ein ärztliches Rezept verabsolgen, resp. denselben den Handverkauf dieser Mittel bei Strafe zu unterjagen.

Berlin den 11. März 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

#### IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 94) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme derer zu Straßburg und Sigmaringen, die Zulassung von Abflusungen des Einzugsgeldes betreffend, vom 4. April 1861.

Die Instruktion vom 16. Juni v. J. (Minist.-Bl. S. 133) zu dem Gesetz vom 14. Mai v. J. betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld, stellt sub Nr. 2 ad a für den Fall, daß es sich um die Genehmigung von Gemeinde-Beschlüssen handelt, welche die Festsetzung eines Einzugsgeldes zum Gegenstande haben, den leitenden Grundsatz auf,

daß innerhalb einer und derselben Gemeinde eine Abflusung der Eße nicht zu gestatten.

Nach wiederholter Erwägung dieser Bestimmung erlasse ich der Königlichen Regierung mit Bezug auf dieselbe Folgendes:

Wenngleich das Gesetz vom 14. Mai v. J. die Abflusung des Einzugsgeldes nicht, wie es hinsichtlich des Bürgerrechtsgeldes in §. 6. geschieht, ausdrücklich für zulässig erklärt, so schließt es dieselbe doch auch nicht ausdrücklich aus; es erscheint daher nicht gesetzlich geboten, an dem erwähnten Grundsätze festzuhalten, vielmehr läßt sich nicht verkennen, daß die Einführung eines abgestuften Einzugsgeldes eben so wohl in den autonomen Besugnissen der Gemeinden begründet ist, als sie mit der Tendenz des Gesetzes vom 14. Mai v. J., die der Freizügigkeit entgegenstehenden Hindernisse auf ein möglichst geringes Maas zurückzuführen, im Einklange steht.

Hierauch kann ich die Königliche Regierung unter Abänderung der Instruktion vom 16. Juni v. J. nur anweisen, vorkommenden Falles die Frage, ob Abflusungen des Einzugsgeldes zuzulassen, nicht von vorn herein zu vereinen, sondern unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände in Erwägung zu nehmen und nach den angezeigten Gesichtspunkten zu entscheiden.

Berlin, den 4. April 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

- 95) Erlass an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz N., die Heranziehung auswärtiger Bergwerks-Unternehmer zu den Kommunal-Steuern betreffend,  
vom 15. März 1861.

Ww. ic. sende ich die Anlage des gefälligen Berichts vom 29. Juni v. J. mit dem ergebensten Eröffnen zurück, daß ich die Rekursbeschwerde des Bürgermeisters von G. vom 21. Juni v. J. für begründet, und demgemäß nur die Gemeinde G., nicht auch die Stadt-Kommune A. für berechnigt erachte, die forsenen Werke des Steinohlen-Bergwerks N. zu Kommunal-Steuern heranzuziehen.

Wenn auch der Umstand, daß die Fundgrube des Bergwerks in der Gemeinde G. belegen, für den Anspruch dieser Gemeinde nicht als entscheidend anzusehen ist, da die Lage der Fundgrube nur für das Recht des Finders (§. 154. 156. des Allg. Landr. Theil II. Titel 16) und für den Anspruch des Grundbesizers auf den Erdbur (§. 120. a. a. D.) von rechtlicher Bedeutung ist, für den vorliegenden Fall es vielmehr nur darauf ankommt, in welcher Gemeinde der zu besteuende Bergbau betrieben wird, so geht doch aus den vorliegenden Verhandlungen hervor, daß nicht nur sämtliche unterirdischen Betriebspunkte der Grube N., sondern auch der Schacht und das Maschinengebäude außerhalb der städtischen Grenzen liegen, während im Stadtgebiete von A. nur die Dampffessel belegen sind. Die Dampffessel können indeß nicht als ein integrierender Theil des Bergwerksbetriebes, sondern nur als eine Hülfsvorrichtung betrachtet werden, welche für den Ort des Betriebes nicht maassgebend ist. Die Frage, wo der zu besteuende Bergbau betrieben wird, ist vielmehr — womit sich auch der Herr Handels-Minister einverstanden erklärt hat — lediglich nach der Lage der unterirdischen Gewinnungs-Orte zu entscheiden, welche nach der von dem Bergwerke zu A. erhaltenen Auskunft sämmtlich in der Bürgermeisterei G. belegen sind. Berlin, den 15. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

- 96) Bescheid an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., bezüglich auf die Naturalisation resp. Entlassung minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt befindlicher Individuen,  
vom 20. März 1861.

Dem Königlichen Polizei-Präsidium lasse ich hierneben eine aus dem Königlichen Kabinet an mich abgegebene Immediat-Vorstellung des Schankwirths H. vom 10. v. M. nebst Anlage zugehen, worin derselbe wiederholt um die Naturalisation des am 2. Juni 1854 in N. im Herzogthum N. gebornen unehelichen Kindes seiner Ehefrau bittet.

Wenn dem H. in den dem Königlichen Polizei-Präsidium schriftlich mitgetheilten diesseitigen Erlassen vom 10. Dezember 1859 und 6. Februar v. J. eröffnet worden, daß die von ihm beantragte Naturalisation unzulässig erscheine, weil das in Rede stehende Kind nach den Gesetzen seiner Heimath noch nicht dispositionsfähig sei, so bemerke ich, daß über die Beantwortung der Frage:

ob unter der im §. 7. Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 vorgeschriebenen Bedingung der Dispositionsfähigkeit des die Naturalisation beantragenden Ausländers zu verstehen sei, daß derselbe der väterlichen oder vormundschaflichen Gewalt überhaupt nicht mehr unterworfen sein müsse, oder ob dieser Bedingung dadurch genügt werde, wenn die Erklärung des Minderjährigen ic. durch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes supplirt worden ist?

allerdings Zweifel entstehen können.

Bei nochmaliger Erwägung habe ich jedoch für die zweite Alternative entscheiden und demzufolge annehmen müssen, daß die Naturalisation, gleichwie die Entlassung eines minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt befindlichen Individuums unter Zustimmung des Vaters, resp. Vormundes ausnahmsweise für zulässig zu erachten sei.

Ich veranlasse das Königliche Polizei-Präsidium, das Gesuch des H. demgemäß zu prüfen und auf dasselbe reformativ zu befinden. Berlin, den 20. März 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

97) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Besetzung der Gemeindeförster-Stellen betreffend, vom 13. März 1861.

Dem Antrage der Königlichen Regierung vom 18. Januar d. J., zu gestatten, daß die Civil-Anwärter, welche vor Erlass der Verfügung vom 20. August 1858 (Minist.-Bl. S. 184) ihre Forst-Ausbildung begonnen resp. vollendet haben, bei der Besetzung von Gemeindeförster-Stellen berücksichtigt werden dürfen, vorausgesetzt, daß zu diesen Stellen weder ein versorgungsberechtigter noch ein zwölf Jahre dienender Reserve-Jäger sich meldet oder nachgewiesen werden kann, so daß in diesem Falle die Civil-Anwärter der bezeichneten Art den Reserve-Jägern von weniger als zwölf Dienstjahren nicht nachgesetzt werden müssen, kann nicht entsprochen worden.

Die Circular-Verfügung vom 20. August 1858 enthält keine neue Beschränkung, sondern bringt nur die Vorschrift der Verordnung vom 24. December 1816 in Erinnerung, wonach die Gemeinden bei der Wahl ihrer Forstbeamten vorzugsweise auf die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägercorps Rücksicht zu nehmen haben. Wenn daher Jemand das Forstfach in der Absicht erlernt hat, eine Schupbeamtensstelle im Kommunalforstdienste auf anderem Wege, als durch den Dienst im Jägercorps zu erlangen, so hat er solches von vorn herein auf die Befahr unternommen, dieses Ziel nicht zu erreichen, da das Gesetz anordnet, daß ihm die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägercorps vorgeben. Zu diesen gehören aber nicht nur die Jäger, welche sich bereits im Besitze des Forstversorgungsscheins befinden, sondern auch diejenigen Kriegs-Reservejäger, welche den Forstversorgungsschein erst noch zu erwarten haben, wobei wir auf die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 6. October 1837 und 21. Mai 1840 (Ges.-Samml. 1838 S. 257 und 1840 S. 129. verweisen. Berlin, den 13. März 1861.

Der Finanz-Minister. Der Minister für die landwirth- Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.  
v. Patow. schaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Schwerin. v. Koon.  
Graf v. Pückler.

98) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Beerdigungs-Kosten für in Gerichtesgefängnissen verstorbene unvermögende Untersuchungs- und Strafgefangene betr., vom 28. März 1861.

Die Direction des Landarmenwesens der Provinz Westphalen hat aus Anlaß eines Spezialfalles, in welchem durch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 14. Januar d. J. die Beerdigungs-Kosten für den im Gerichtesgefängnisse zu N. verstorbenen Strafgefangenen N. dem Land-Armenverbande zur Last gelegt worden sind, meine principielle Entscheidung über die Frage in Antrag gebracht, von welchem Fonds in Zukunft derartige Kosten getragen werden müssen.

Demgemäß eröffne ich der Königlichen Regierung, daß den betreffenden Armenverbänden eine Verbindlichkeit zur Tragung der Beerdigungskosten für die in den Gerichtesgefängnissen verstorbenen unvermögenden Untersuchungs- und Strafgefangenen nicht obliegt.

Wenn die Beerdigung eines Unvermögenden, der auch keine zu seiner Fürsorge verpflichteten Angehörigen hinterlassen hat, zur Last fällt, ist in den Gesetzen nicht ausdrücklich entschieden worden. Es ist zwar allgemeine Praxis, daß diejenigen, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, nach ihrem Tode auf Kosten des Armenverbandes, der ihre Unterstützung bei Lebzeiten bewirkt hat, auch beerdigt werden. Der Grund hierfür ist indessen nicht sowohl darin zu finden, daß die Beerdigung eines Unvermögenden an sich als Pflicht der Armenpflege anzusehen, sondern vielmehr darin, daß die Bestattung als der letzte Akt der Fürsorge derjenigen zu erachten ist, welcher den Verstorbenen bei Lebzeiten zu unterhalten hatte. Hieraus folgt aber, daß die Gerichtsbehörde, welche den in ihrem Gewahrsam befindlichen Gefangenen versorgen muß, denselben nach seinem Ableben auch aus ihren Fonds beerdigen zu lassen hat, gleichwie die Kosten der Beerdigung der in den Strafanstalten ohne Vermögen verstorbenen Sträflinge aus den Strafanstalts-Fonds bestritten werden, ohne daß ein Rückgriff auf die zur Fürsorge verpflichtete Gemeinde statufindet.

Indem ich der Königlichen Regierung eröffne, daß sich der Herr Justiz-Minister mit dieser Auffassung einverstanden erklärt hat, veranlasse ich Sie, hiernach in künftigen Fällen zu verfahren.  
Berlin, den 28. März 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

## V. Polizei-Verwaltung.

### A. Im Allgemeinen.

99) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die geschäftliche Behandlung der Gesuche um Aufhebung einer Polizei-Aufsicht; welche von den Gerichten erkannt, oder zufolge Allerhöchster Bequädigung an Stelle einer andern Strafe getreten ist, vom 23. März 1861.

In Folge des Berichts vom 7. v. M., betreffend die zwischen der 1c. und dem Königlichen Appellationsgericht in N. obwaltende Meinungsverschiedenheit über die geschäftliche Behandlung von Gesuchen um Aufhebung einer Polizei-Aufsicht, welche zufolge Allerhöchster Bequädigung an Stelle einer andern Strafe getreten ist, hat der Herr Justiz-Minister, mit welchem ich mich dieserhalb in Kommunikation gesetzt habe, unter dem 14. d. M. diejenige Verfügung an das genannte Appellationsgericht erlassen, von welcher ich eine Abschrift zur Kenntnißnahme hier beifüge. (Anl. a.)

Wenn die 1c., wie es nach Ihrem Berichte der Fall zu sein scheint, in dem vorliegenden Spezialfalle das Königliche Appellationsgericht in N. nicht um eine bloße gutachtliche Äußerung, resp. Mittheilung der Untersuchungs-Akten, sondern um eine selbstständige Erörterung des Bequädigungs-Gesuches des S., um förmliche Berichtserstattung an den Herrn Justiz-Minister und die dabei übliche Einreichung eines Akten-Auszuges ersucht hat, und ein derartiges Verfahren gebilligt zu sehen wünscht, so hat ein hierauf bezüglicher Antrag an den Herrn Justiz-Minister nicht gestellt werden können.

Bei Berichtserforderung über Anträge wegen gnadenweisen Erlasses der Polizei-Aufsicht, mag diese vom Gerichte erkannt, oder im Gnadenwege zufolge Allerhöchster Anordnung an Stelle einer Freiheitsstrafe getreten sein, erscheint es angemessen, daß die Bezirks-Regierungen, wie bei Erörterung der Gesuche um Wiederherstellung der gerichtlich aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte, die hauptsächlich Prüfung und die gerichtliche Beurtheilung der Bequädigungs-Gesuche übernehmen, und von dem zuständigen Appellationsgerichte nur eine gutachtliche Äußerung zur Sache, erforderlichen Falls unter Mittheilung der Untersuchungs-Akten, einholen.

Hiernach hat die 1c. in künftigen Fällen zu verfahren. Berlin, den 23. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

a.

Aus dem von dem Herrn Minister des Innern hierber mitgetheilten, extractweise in Abschrift beifolgenden Berichte der Königlichen Regierung zu M. vom 7. Februar d. J. über den Antrag des S. um Aufhebung der Polizei-Aufsicht 1c. hat der Justiz-Minister ersehen, daß zwischen der Königlichen Regierung und dem Kollegium eine Verschiedenheit der Ansichten über die geschäftliche Behandlung von Gesuchen um Aufhebung einer Polizei-Aufsicht besteht, welche zufolge Allerhöchster Bequädigung an Stelle einer andern Strafe getreten ist.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, dem Königlichen Appellationsgericht, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes zu eröffnen:

Bei Anträgen auf Rehabilitirung solcher Personen, welche durch eine nach dem Strafgesetzbuch erfolgte Verurtheilung der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt gegangen sind, wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Order vom 30. December 1852 und der danach erlassenen Circular-Verfügung vom 18. Januar 1853 nach Art. 1. (Ministerrath bei der innern Verwaltung S. 12) Seitens des Herrn Ministers des Innern von der betreffenden Regierung Bericht erfordert, von dieser das selbstständige Gericht um gutachtliche Äußerung ersucht, dieselbe dem Herrn Minister des Innern eingereicht, und von dem Letzteren solann, wenn ein Inmediat-Bericht zu erhalten ist, der Bericht der Regierung mit seinen Anlagen dem Justiz-Minister vorgelegt. Dieses Verfahren gewährt den Vorteil, daß es dann zum Bezug der Entschließung des Justiz-Ministers in der Regel einer besonderen Berichtserforderung von den Gerichten nicht bedarf.

Es empfiehlt sich, daß bei Inmediatgesuchen um Aufhebung der Polizei-Aufsicht, möge diese nun von den Gerichten erkannt, oder im Gnadenwege zufolge Allerhöchster Anordnung an Stelle einer Freizeithäufung getreten sein, ein gleiches Verfahren stattfinden.

Wenn daher, wie es nach dem Berichte der königlichen Regierung vom 7. Februar d. J. den Anschein gewinnt, das königliche Appellationsgericht ein Ansuchen derselben, selbstständig den Antrag des S. um Wiederaufhebung der im Gnadenwege gegen ihn festgesetzten Polizei-Aufsicht zu erörtern, und darüber an den Justiz-Minister zu berichten, abgelehnt hat, so findet sich zwar hiesigerseits Anlaß zu erinnern, es wird aber das Kollegium angewiesen, in künftigen Fällen, wenn Gesuche um Aufhebung einer gerichtlich erkannten oder im Gnadenwege angeordneten Polizei-Aufsicht demselben von der königlichen Regierung mitgetheilt werden, sich gegen diese gutachtlich darüber, unter Berücksichtigung der Untersuchungs-Akten zu äußern. Der Herr Minister des Innern ist von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt und ersucht worden, auch seinerseits die königliche Regierung in R. mit einer entsprechenden Anweisung zu versehen. Berlin, den 14. März 1861.

Der Justiz-Minister. v. Bernuth.

In

das königliche Appellationsgericht in N.

## B. Paß- und Fremden-Polizei.

100) Bescheid an die königliche Regierung zu N., das Verfahren gegen reisende, legitimationslose Inländer betreffend, vom 20. März 1861.

Der zc. eröffne ich auf den Bericht vom 7. Januar d. J., betreffend das Verfahren gegen unlegitimirt Inländer hierdurch Folgendes:

Der §. 42. der Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 bestimmt im vierten Alinea, daß, wenn reisende, legitimationslose Inländer den Nachweis ihrer Unverdächtigkei und Unbescholtenheit nicht zu führen vermögen, sie nicht als unverdächtig behandelt werden können, und daß sie entweder nach ihrem Wohnort, nöthigenfalls mittelst Transports, zurückgeschickt oder bis zur Ermittlung ihrer Unverdächtigkei unter polizeilicher Observation, und nach dem Grade des Verdachts selbst im polizeilichen Arrest gehalten und nach Vorschrift des Gesetzes weiter behandelt werden müssen.

Schon hieraus ergibt sich, daß eine längere polizeiliche Detention nur als das äußerste anwendbare Mittel von der Paß-Instruktion bezeichnet und nur für den Fall als zulässig anerkannt wird, wenn eben ein erheblicher sonstiger Verdacht gegen die betreffende legitimationslose Person obwaltet, welcher, da die Legitimationslosigkeit an sich kein Vergehen ist, nur dahin gerichtet sein kann, daß das betreffende Individuum der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig ist. Liegt ein solcher Verdacht vor, so ist selbstverständlich nach den Vorschriften des inzwischen ergangenen Gesetzes vom 12. Februar 1850 zu verfahren; fehlt es aber an einem solchen Verdachte, so liegt auch der Fall nicht vor, in welchem die Freizeithentziehung und Inhaftbehaltung des legitimationslosen Inländers bis zur Konstatirung seiner Verhältnisse durch die erwähnte gesetzliche Bestimmung gestattet wird.

Hiernach wolle die zc. verfahren und das dortige Polizei-Präsidium mit entsprechender Vorbescheidung versehen. Berlin, den 20. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

## VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

101) Cirkular an sämtliche königliche Regierungen excl. Sigmaringen, die Handhabung der bestehenden Gewerbe-Gesetze betreffend, vom 2. April 1861.

Durch meinen Erlaß vom 16. Juni v. J. (Ntl. a.) sind die königlichen Regierungen aufgefordert worden, ein auf Thatsachen und praktische Erfahrungen begründetes Urtheil über die Ergebnisse abzugeben, welche bei der Handhabung der auf der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 beruhenden Gewerbe-Gesetzgebung hervorgetreten sind, und die Folgerungen darzulegen, zu welchen jene Ergebnisse in Beziehung auf das Bedürfniß oder die Rathsichtigkeit von Abänderungen dieser Gesetzgebung geführt haben.

So weit die darauf erstatteten Berichte den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb zum Gegenstande haben, ist ihr Inhalt in der beifolgenden Denkschrift zusammengestellt.

Dieselbe ergibt, daß sich die überwiegende Mehrzahl der vernommenen Behörden nicht allein für die Erhaltung der auf zwanglosem Beitritt beruhenden Handwerker-Innungen in ihrer bisherigen Wirksamkeit, sondern auch für die Beibehaltung der Vorschriften über die Lehrlings- und Gesellenzeit und über die Verpflichtung zur Ablegung der Gesellen- und Meister-Prüfungen ausgesprochen hat. Zur Begründung dieser Auffassung ist geltend gemacht worden, daß die Rücksicht auf die zu besetzende Prüfung die Lehrlinge und Gesellen zu größerem Fleiße bei der Arbeit, so wie zum Besuche der Sonntags- und Fortbildungsschulen anregt, daß dadurch zugleich die Aufrechterhaltung guter Ordnung in den Werkstätten erleichtert werde, daß der günstige Erfolg sich sowohl in der besseren Beschaffenheit der gelieferten Probearbeiten, als auch in der leichteren Versorgung der Werkstätten mit brauchbaren Gesellen herausstelle, daß ferner die Zahl tüchtiger Handwerksmeister in neuerer Zeit erheblich zugenommen, dagegen die Zahl derjenigen, welche in unreifem Lebensalter und ohne genügende Vorbereitung den selbstständigen Handwerks-Betrieb beginnen, sich vermindert habe und daß die den Innungen eingeräumte Mitwirkung bei der Regelung der Lehrlings- und Arbeitsverhältnisse und bei den Prüfungen für die gedeihliche Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse in gleichem Grade dienlich sei, wie diese Mitwirkung die Erhaltung der gedachten Korporationen und der mit ihnen verbundenen wohlthätigen Einrichtungen bedinge.

Andere Behörden sind durch mehrfache von ihnen wahrgenommene Uebelstände veranlaßt worden, für wesentliche Aenderungen der erwähnten Vorschriften zu stimmen. Als solche Uebelstände sind, nach Inhalt der Denkschrift, hauptsächlich die mangelhafte Feststellung der Befähigung bei den Prüfungen nebst dem durch diese veranlaßten Zeit- und Kostenaufwande, so wie die Nachtheile für den Handwerkerstand und das Publikum geltend gemacht, welche die mit dem Prüfungszwange in unmittelbarer Verbindung stehende Abgrenzung der einzelnen Handwerke gegen einander zur Folge habe.

Eine nähere Erörterung der in dieser Hinsicht angeführten Wahrnehmungen läßt indessen erkennen, daß die gerügten Uebelstände weniger in der bestehenden Gesetzgebung selbst, als vielmehr in einer unrichtigen Auffassung oder Ausföhrung der letzteren ihren Grund haben. Dieselben würden zum größten Theile nicht eingetreten sein, wenn bei der Handhabung der Vorordnung vom 9. Februar 1849 folgende Bestimmungen nicht häufig außer Acht gelassen worden wären:

1) Das Gesetz vom 15. Mai 1854 gewährt, indem es im §. 5. für die Wahl der Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen der Innungen die Bestätigung der Kommunalbehörde erfordert und die Ernennung der Mitglieder der Kreis-Prüfungs-Kommissionen dem Landrathe zuweist, ausreichende Gelegenheit zur Ausschließung unbesähigter oder pflichtvergessener Meister von der Mitwirkung bei den Prüfungen. Es ist deshalb nicht anzuerkennen, daß, wie manche Behörden annehmen, die Prüfungsvorschriften schon aus dem Grunde aufzuheben seien, weil bei den Prüfungsmeistern einerseits die Befähigung zur Abhaltung der Prüfungen vermisst werde, und andererseits die Neigung vorwalte, aus persönlichen Rücksichten den zu Prüfenden entweder zu begünstigen oder von dem selbstständigen Gewerbebetriebe abzuhalten.

2) Nach §. 1. der Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen vom 31. März 1849 (Minist.-Bl. S. 137) hat jede Kommission mit Zustimmung des Gewerberaths beziehungsweise der Kommunalbehörde diejenigen Aufgaben für die Prüfungen festzustellen, unter welchen die zu Prüfenden ihre Probe-Arbeiten wählen dürfen. Dabei sollen ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten ausgeschlossen werden. In gleicher Weise sind nach §. 2. a. a. D. bei jeder Kommission die Prüfungsgebühren mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmen. Wenn dessen ungeachtet in mehreren der vorliegenden Berichte darauf hingewiesen wird, daß die Kosten der Prüfungen und des Meisterthums viele geschickte Handwerker von dem Nachweise ihrer Befähigung zurückhalten, so liefert diese Anführung den Beweis, daß die betheiligten Behörden unterlassen haben, gegen die wahrgenommenen Mißbräuche rechtzeitig einzuschreiten.

3) Den zur Sprache gebrachten Meldungen zur Ablegung der Prüfung bei entfernteren Prüfungs-Kommissionen zu dem Zwecke, um bei diesen das Prüfungsgewandnis leichter zu erlangen, als bei der Prüfungs-Kommission des Wohnorts, ist dadurch vorzubeugen, daß die Vorschriften solcher Kommissionen, welche die ergangenen Kompetenz-Bestimmungen überschreiten, für jeden derartigen Verstoß verantwortlich gemacht und nach Befinden durch nachdrückliche Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden. In dieser Beziehung werden der königlichen Regierung die Bestimmungen des Circular-

Erlasses vom 31. März 1849 zu VI. und die Erlasse vom 2. Dezember 1851 (Minist.-Bl. S. 304) und 17. April 1858 (Minist.-Bl. S. 62) in Erinnerung gebracht.

4) Die Verschiedenheit der für den Betrieb der einzelnen Handwerke erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bedingt zwar eine Abgrenzung der Handwerke gegen einander, jedoch keineswegs in dem Sinne, daß jedem Handwerke ein, nach allen Seiten hin abgeschlossenes Gebiet ausschließlich zu überweisen wäre. Die Art, wie sich der Betrieb zahlreicher Handwerke thatsächlich gestaltet hat und noch täglich weiter gestaltet, hat Arbeiten, deren Ausführung in früheren Zeiten als das ausschließliche Recht eines einzigen Handwerks angesehen wurde, zum Gemeingut mehrerer verwandter Handwerke gemacht, dergestalt, daß die Ausbildung in einem solchen Handwerke die volle Befähigung zur Ausführung dieser Arbeiten notwendig mit sich bringt. Diese thatsächlichen Gestaltungen mit ihren Konsequenzen zu ignoriren, war nicht die Absicht der Verordnung vom 9. Februar 1849, welche eben den Nachweis der gewerblichen Befähigung zur Grundlage der gewerblichen Befugnisse machte.

Es sind deshalb schon durch die Fassung des im §. 23. der Verordnung enthaltenen Verzeichnisses der prüfungspflichtigen Handwerker mehrere Kategorien derselben, z. B. die „Grob- und Kleinschmiede jeder Art“, die „Gerber aller Art“, die „Sattler mit Einschluß der Riemer und Tischner“ u. s. w. auch dann, wenn sie nach örtlichem Herkommen in verschiedene Unterabtheilungen zerfallen, doch rücksichtlich des Nachweises der gewerblichen Befähigung als gemeinsame Klassen von Meistern bezeichnet, innerhalb deren jede Sonderung der Arbeitsbefugnisse ohne Rücksicht darauf, zu welcher Unterabtheilung die einzelnen Meister gehören, ausgeschlossen bleibt.

Die nämlichen Gesichtspunkte sind ferner in Betreff eines Theils der unter den Bauhandwerkern begriffenen Arbeiten durch die §§. 42. ff. der Verordnung vom 24. Juni 1856 und durch die Cirkular-Befugung vom 13. Dezember 1859 (Minist.-Bl. S. 343) zur Geltung gebracht. In gleichem Sinne haben die Gewerbe-Räthe und Kommunal-Behörden auch für die Meister anderer unter sich verwandter Handwerke gemeinsame Arbeitsgebiete in allen Fällen festzustellen, in welchen die beteiligten Meister auf die Abgrenzung freitiger Arbeitsbefugnisse antragen, und hat die Königliche Regierung in den Fällen, in welchen nach §. 2. der Verordnung vom 9. Februar 1849 Beschwerden über ungewordene Festsetzungen der Gewerbe-Räthe oder Kommunal-Behörden zu Ihrer Entscheidung gelangen, diese Entscheidung nach dem Ergebnisse Ihrer eigenen Ermüdung eintreten zu lassen.

Sind die vorstehend erörterten Vorschriften und Gesichtspunkte bis dahin von manchen Innungen und Kommunalbehörden nicht genügend berücksichtigt worden, so ergibt sich daraus zunächst für die vorgesetzten Behörden die Verpflichtung, den wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten oder Mißgriffen zu dem Zweck entgegenzutreten, damit den bestehenden Vorschriften überall gebührende Folge gegeben und jeder Uebelstand beseitigt werde, welcher nicht diesen Vorschriften, sondern den mit ihrer Ausführung beauftragten Organen zur Last fällt.

Darnach veranlasse ich die Königliche Regierung, auch die Behörden Ihres Verwaltungsbezirks mit weither Anweisung zu versehen und auf die sorgfältige Beachtung der in Bezug genommenen Bestimmungen mit Nachdruck zu halten. Berlin, den 2. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Im Laufe der letzten Session des Landtags ist, wie der Königlichen Regierung bekannt geworden sein wird, ein Antrag auf wesentliche Abänderungen der, auf der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und auf der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, vom 9. Februar 1849 bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung im Hause der Abgeordneten eingebracht worden. Dieser Antrag ist zwar nicht zur Beratung gelangt, er bietet indessen in seiner Verbindung mit Anregungen ähnlicher Art, welche in der Presse hervorgetreten und von Vereinen aufgenommen sind, eine, für die Regierung willkommen Veranlassung, die Ergebnisse seiner, zumweil über ein Jahrzehnt in Wirksamkeit stehenden Gesetzgebung in vollständiger Weise zusammenzufassen und zur Anschauung zu bringen, als dies durch die Wahrnehmungen geschehen kann, zu welchen die, in der Ministerial-Ansicht gelangenden Spezialfälle Gelegenheit darbieten.

Inwiefern ich zu diesem Zwecke aus die Erfahrungen zurückgehe, welche die Königliche Regierung und die Ihr untergeordneten, mit der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der gewerbepolizeilichen Verhältnisse beauftragten Behörden gemacht haben, liegt es mit fern, theoretische Erörterungen über Vorzüge oder Nachtheile der Gewerbefreiheit veranlassen zu wollen.

Minist.-Bl. 1861.

Es kommt mir allein darauf an, ein auf Thatfachen und praktische Erfahrungen begründetes Urtheil über die Ergebnisse zu vernehmen, welche bei Handhabung der bestehenden Gesetzgebung hervorgetreten sind, und von den Folgerungen in Kenntnis gesetzt zu werden, zu welchen jene Ergebnisse in Beziehung auf das Bedürfnis oder die Richtigkeit von Abänderungen dieser Gesetzgebung geführt haben.

Die einzelnen Fragen, welche die königliche Regierung von diesen Geschäftspunkten aus der Erörterung unterziehen möchte, will ich in keiner Weise begrenzen, ich wünsche indes Ihre Aufmerksamkeit auf einige Punkte zu lenken, auf deren Erörterung ich vor allen Dingen Werth zu legen habe.

1) Den wichtigsten Theil der bestehenden gewerbepolitischen Gesetzgebung bilden die Vorschriften über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb. Schon die Gewerbe-Ordnung ging von der entscheidenden Absicht aus, das fortparative Element in diesen Gewerben zu erhalten und zu betreiben (§§. 94—124, 131, 132, 137, 147, 157, 162—170.) und die Verordnung vom 9. Februar 1849 stellte sich die Aufgabe, diese nach den damaligen Erfahrungen durch die Gewerbe-Ordnung nicht erreichte und nicht zu erreichende Absicht zur Verwirklichung zu bringen. Wesentlich auf diesem Gesichtspunkte beruhen ihre Vorschriften über die Lehrlings- und Gesellenzeit (§§. 36, 36.), über die Gesellen- und die Meisterprüfungen (§§. 23, 26, 37—43.); eine Konsequenz derselben war die, wenn auch nur in einem gewissen Maße vorgeschriebene Abgrenzung der einzelnen Handwerke. (§§. 28, 47, 48.) Andererseits boten die Annungen, sobald sie wieder zu lebensfähigen und lebendigen Organisationen worden waren, die natürlichen und berechtigten Anknüpfungspunkte dar für gemeinnützige, allen Angehörigen des Handwerks zu Gute kommende Einrichtungen. (§§. 56, 57.)

Es fragt sich nun einerseits, ob der Zweck dieser Vorschriften erreicht, ob das fortparative Leben im Handwerksstande gefördert, die Ordnung und Jucht unter der, dem Handwerke sich widmenden Jugend befestigt und ein wirklich wohlthätiger Erfolg der an die Annungen geknüpften gemeinnützigen Einrichtungen sichtbar gemacht ist. Andererseits kommt in Frage, ob die Innehaltung der Lehrlings- und Gesellenzeit, das Erforbernis der Gesellen und Meisterprüfung und der Abgrenzung der verschiedenen Handwerke auf die Gewerbsamkeit im Ganzen von nachtheiligem Einflusse gewesen ist, oder doch der freien Entwicklung der Individualität ungerückte Schranken gezogen hat. Es ist dabei namentlich auch zu erwägen, ob die Beschränkungen, welchen die Fabrikanten rücksichtlich der Beschäftigung von Handwerkern. Oefteren unterworfen sind (§§. 31, 32. der Verordnung), sühbare Nachtheile für die Fabrikation zur Folge gehabt haben. Ihren Abschluss werden die, an diese Fragen sich anknüpfenden Erwägungen in dem Urtheil darüber finden, ob die Vortheile oder die Nachtheile der bestehenden Einrichtungen schwerer wiegen und wie den, etwa hervorgetretenen Nachtheilen durch einzelne Abänderungen der Gesetzgebung, ohne Gefährdung der Vortheile, abgeholfen werden kann. Die Bestimmungen in den §§. 29 und 34. der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke und wegen des Haltens von Wagensinn in dem Detailverkauf von Handwerkerwaaren kann, wenn sie auch mit der Gesamtheit der bestehenden Vorschriften nur in looser Verbindung stehen, hierbei nicht außer Augen zu lassen. Die erste von diesen Bestimmungen ist gar nicht, die letzte nur in beschränktem Umfange praktisch geworden.

2) In einem engeren Zusammenhange mit den Vorschriften über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb stehen die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 über die Gewerbe-Räthe. (§§. 1—21.) Nach der Absicht dieser Verordnung sollten die Gewerbe-Räthe die Interessen des Handwerks, welche in den einzelnen Annungen nur einzeln zum Ausdruck gelangen, in ihrer Gesamtheit und in Verbindung mit den Interessen der Fabrikation wahrnehmen. Diese Absicht ist nicht erreicht. Die überwiegende Mehrzahl der auf Grund der Verordnung gebildeten Gewerbe-Räthe ist eingegangen, und es werden nur wenige der königlichen Regierungen in der Lage sein, sich über das Bedürfnis einer Aufhebung der bezüglichen Vorschriften zu äußern. Nur die Frage kann zu einer allseitigen Erwägung Anlaß geben, ob es sich, wie von einigen Seiten angeregt worden, empfehlen möchte, das Institut dadurch wieder zu betreiben, daß von den drei Klassen, welchen die Mitglieder derselben, nach §. 3. der Verordnung, angethören sollen, — dem Handwerkerstande, dem Fabrikantenstande und dem Handelsstande — die letzte, die Handelsklasse, von der Vertretung im Gewerbe-Rathe ausgeschlossen wäre.

3) Die Gewerbe-Ordnung macht den Beginn des Gewerbebetriebes unter gewissen Voraussetzungen von der durch Eigenschaften des Charakters bedingten politischen Geschäftsmäßigkeit abhängig. Sie fordert die Genehmigung derjenigen, welche wegen eines, von dieser Genehmigung jugendlichen Verbrechen verurtheilt worden sind, für den Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbebetriebes (§. 21.) und bei Jedermann für den Beginn des Gewerbes als Schlichter, Erbdöler, Kommissionsair, Konsipient, Führer öffentlicher Transportmittel und Händler mit Garabaisellen (§. 49. und Geleß vom 5. Juni 1852, Gef. Samml. S. 320). Es kommt darauf an, ob, nach den gemachten Erfahrungen, die Ertheilung dieser Genehmigung in dem ersten Falle überhaupt entbehrlich, in dem zweiten Falle dadurch zu ersetzen sein möchte, daß solche Personen, welche wegen gewisser Verbrechen bestraft, oder zu gewissen Strafen verurtheilt sind, von dem Betriebe der bezüglichen Gewerbe unbedingt ausgeschlossen, alle anderen Personen aber, ohne besondere Genehmigung zu diesem Betriebe zugelassen werden. Es würde sich in dieser Unternehmung von selbst verstehen, daß demjenigen, welcher ein solches Gewerbe betreibt, die Fortsetzung des Betriebes zu unterlassen wäre, sobald er wegen eines Verbrochens zu einer Strafe verurtheilt wird, wegen deren er von dem Beginn des Gewerbebetriebes ausgeschlossen sein würde.

4) Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten in einzelnen Klassen von Kindern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, hat die Gewerbe-Ordnung da, wo sie bestanden, im Falle örtlicher Gewohnheiten und Bedürfnisse, aufrecht erhalten (§. 79.) und die Verordnung vom 9. Februar 1849 auch da, wo sie nicht bestanden, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses angeschlossen. (§. 71.) Diese Verordnung hat serner die Fortdauer solcher örtlichen Gewohnheiten gestattet, nach welchen einzelne, zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs nicht gehörige Handwerkerwaaren aus schließlich von den Gewerbetreibenden des Marktes für den Wochenmarktverkauf werden dürfen. Es fragt sich, ob die gemachten Erfahrungen es nicht rathsam erscheinen lassen,

diese Abweichungen von dem, in der Gewerbe-Ordnung ausgesprochenen Grundsatze der Gleichberechtigung aller die Wochenmärkte besuchenden Käufer und Verkäufer (§. 75.) nicht weiter zuzulassen.

Ueber einige andere Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, deren Abänderung in Anregung gebracht worden ist, nämlich die Bestimmungen hinsichtlich der, einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen (§§. 27—41.) und wegen der polizeilichen Taxen für Badmoaren (§. 89.) haben sich die Königlichen Regierungen aus Veranlassung der Cirkular-Verfügungen vom 15. Februar d. J. und vom 20. September 1855 bereits geäußert.

Ich lege Bericht darauf, daß die Königliche Regierung zum Zweck der Verantwortung vorstehender Fragen und der Begründung der von Ihr einzuziehenden Beschlüsse namentlich die Magisträte, vornehmlich der größeren Städte Ihres Verwaltungsbereichs gütlich vernimmt und deren Gutachten Ihrem Berichte beifügt. Das Gesetz überweicht die Aufsicht über die Innungen und die mit den letzteren verbundenen Einrichtungen den Kommunalbehörden und es mag die Genehmigung für den Beginn eines Theiles der vorstehend unter 3 genannten Gewerbe von deren vorgängiger Genehmigung und die Fortdauer oder Einföhrung der vorher unter 4 erwähnten Einrichtungen von ihren Anträgen abhängig. Es bedarf hierdurch nur aus, wie eng alle diese Verhältnisse mit den Kommunal-Interessen verflochten sind, und diele eng Verbindung machte es nothwendig, bei der Beratung des Gegenstandes den Kommunal-Vertretern zur Darlegung ihrer Erfahrungen und Ansichten Gelegenheit zu geben.

Dem Berichte der Königlichen Regierung setze ich binnen drei Monaten entgegen.

Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Ha

sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an das Königliche Polizei-Präsidium hier.

## VI. Eisenbahnen.

### 102) Cirkular-Erlass, das Betriebs-Reglement für den Güter-Verkehr auf Eisenbahnen betr., vom 22. April 1861.

Bei der schließlichen Beratung des Allgemeinen Deutschen Handel-Gesetzbuches haben diejenigen Bestimmungen, welche sich auf das Frachtgeschäft im Allgemeinen und der Eisenbahnen im Besonderen beziehen, einige Abänderungen erlitten, welche von den nach vollendetem zweiter Lesung gemachten Vorschlägen abweichen. Die Königliche Direktion erhält hierbei (Anl. a.) eine Abschrift der betreffenden Artikel in ihrer gegenwärtigen Fassung, wie sie dem Landtage zur Beschlußnahme vorgelegt sind, und zugleich (Anl. b.) Abschrift einiger Bemerkungen über die erheblicheren Unterschiede, welche zwischen dem Inhalte derselben und den Bestimmungen des in Hamburg vereinbarten Betriebs-Reglements bestehen. Da die Absicht dahin geht, das Handels-Gesetzbuch so bald als thunlich zu publiziren und in Wirksamkeit treten zu lassen, so erscheint es nicht gerathen, gleichzeitig ein Reglement die Zustimmung zu ertheilen, welches mit jenem Gesetzbuch nicht völlig übereinstimmt und deshalb auch von dem Richter als maßgebend nicht anerkannt werden würde. Diefelbe Rücksicht, sollte auch für die übrigen Eisenbahn-Verwaltungen maßgebend sein, und es empfiehlt sich daher, daß dieselben das in Hamburg vereinbarte Reglement alsobald einer nochmaligen Revision unterwerfen und den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches durchweg anschließen. Um dahin zu gelangen, wird die Berufung einer neuen General-Versammlung der Mitglieder des Deutschen Eisenbahn-Vereins erforderlich sein, und die Königliche Direktion wolle sich daher sofort mit einem desfallsigen Antrage an den derzeitigen Vorstand des Vereins wenden.

Bei dem hohen Werthe, welchen ich auf eine gemeinsame Regelung dieser Angelegenheit lege, erkläre ich mich damit einverstanden, daß es bis auf Weiteres bei den zur Zeit geltenden Bestimmungen verbleibe und von Einföhrung des bereits durch Verfügung vom 5. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 23) festgestellten Reglements für jetzt abgesehen werde. Es geschieht dies jedoch nur in der sichern Erwartung, daß mit Berufung der neuen Versammlung ohne Verzug vorgegangen wird, und daß ein bereitwilliges Eingehen auf die Vorschriften des neuen Gesetzbuches sich kundgiebt. Ich würde sonst nicht weiter anstehen dürfen, für die unter Verwaltung des Staats befindlichen Preussischen Bahnen besondere Anordnung zu treffen, da die allgemeinen Interessen des Verkehrs den Vorzug verdienen vor der allerdings wünschenswerthen Gemeinsamkeit des Verfahrens beim Betriebe der Transport-Angelegenheiten auf den Deutschen Eisenbahnen.

Wegen der neben dem Betriebs-Reglement aufzustellenden Ausführungs-Vorschriften wird der Königlichen Direktion besondere Verfügung zugehen. Berlin, den 22. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An  
sämmliche Königliche Eisenbahn-Direktionen.

Abchrift erhält das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zur Kenntnissnahme mit dem Auftrage, dahin zu wirken, daß von den Vorständen der Ihrer Aufsicht überwiesenen Privat-Eisenbahn-Gesellschaften gleiche Anträge, wie oben den Königlichen Direktionen aufgetragen, bei dem geschäftsführenden Vorstände des Vereins gestellt werden. Ich darf voraussetzen, daß bei jetziger Lage der Sache die Gesellschaften noch weniger, wie früher, Bedenken tragen werden, die Absichten der Regierung zu fördern. Bereits im verfloffenen Jahre ist bei Gelegenheit der Erörterung über die von den Eisenbahn-Verwaltungen aufgestellte Ansicht die Frage erörtert worden, ob nach der Lage der Eisenbahn-Gesetzgebung eine Eisenbahn-Gesellschaft die Förderung der Güter von einer vorgängigen Feststellung vertragsmäßiger, von den gesetzlichen Vorschriften abweichender Bedingungen abhängig zu machen befugt ist, obwohl §. 26 und 32. des Gesetzes vom 3. November 1838 sie zur Fortschaffung aller ihr übergebenen Waaren gegen Erlegung der tarifmäßigen Gebühr verpflichtet. Die weitere Verfolgung dieser Frage unterließ nur, weil eine Regulirung des Betriebs-Reglements vorgenommen und dessen Einführung für alle Vereinsbahnen in Aussicht gestellt wurde. Wenn bei der bevorstehenden schließlichen Erledigung dieser Regulirung die Privatbahnen an abweichenden Grundfragen festzuhalten versuchen sollten, so müßte ihre Berechtigung dazu um so mehr einer Prüfung unterworfen werden, als das neue Handels-Gesetzbuch eine vertragsmäßige Abänderung seiner wesentlichen Vorschriften ausdrücklich untersagt.

Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat wolle den Direktionen hiernach eine geeignete Eröffnung machen und über den Erfolg seiner Zeit Bericht erstatten. Berlin, den 22. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An  
die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate.

Art. 395. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch innere Verderb, Schwäben, gewöhnliche Fäulnis u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Für Kostbarkeiten, Gelder und Wertpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm die Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Art. 396. Wenn auf Grund des vorerghenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ertrag geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Ouz derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zölle und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswert des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Ist das Gut seinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine bössliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen. Art. 397. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Veräumnung der bedungenen oder üblichen Lieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verpachtung durch Anwesenheit der Organe eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Art. 400. Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportis bedient.

Art. 401. Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transportis das Gut einem anderen Frachtführer übergibt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Über Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbrieft auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 408. Durch Annahme des Gutes und Begehung der Fracht erfüllt jeder Anspruch gegen den Frachtführer. Nur wegen Verlasses oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Begehung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlasses oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgefragt worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlass oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Expediteur wegen Verlasses, Beschädigung oder verpäteter Ablieferung des Gutes (Art. 386.) haben auch auf den Frachtführer Anwendung.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Güter-Transport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgeforderte Eingangs eines Frachtgeschäftes für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern:

- 1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen,
- 2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Zulieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transport-Verbindungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahn-Verwaltung unterwirft,
- 3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transport-Verhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begründet werden.

Zumüberhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Erlass des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423. Die in Art. 422 begränzten Eisenbahnen sind nicht besagt, die Anwendung der in den Art.: 395, 396, 397, 400, 401, 408. enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schabenersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mitteist Reglements oder durch besondere Uebereinkünfte) im Voraus auszuweichen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel angeschlossen ist.

Vertrags-Bestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 424. Es kann bedungen werden: 1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transport-Art verbundenen Gefahr entstanden ist,

2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihrer Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlass oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverbahrt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,

3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem befohrt wird, daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlass oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, ausgetretene Ladung u. s. w. zu erleiden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist,

5) in Ansehung lebender Thiere:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist,

6) in Ansehung begeiteter Güter:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: daß bis zum Nachweis des Gegentheils vermutet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Passivität kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahn-Verwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 425. In Ansehung des Reisegeldes kann bedungen werden: 1) daß für Verlass oder Beschädigung von Kestgepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder

ihrer Reute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reise-  
Equipagen befinden;

2) daß für Verlußt von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck  
binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungzeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht länger als drei Tage sein.

Art. 426. In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen  
Verlußt an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normal-  
verlußt für Verlußt an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalverlußt muß, im Falle mehrere Stücke zusammen  
transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen  
Stück im Frachtbrief verzeichnet oder sonst ermittelt ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlußt nach  
den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte  
Normalverlußt dieser Beschaffenheit oder bei sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Art. 427. Es kann bedungen werden: 1) daß der nach Art. 396. der Schadensberechnung zu Grunde zu legende  
Werth den im Frachtbrief, im Ladechein oder im Gepäckchein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermang-  
lung einer solchen Angabe einem im Voraus bestimmten Normalverlußt nicht übersteigen soll;

2) daß die Höhe des nach Art. 397. wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes den im Frachtbrief,  
im Ladechein oder im Gepäckchein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in  
Ermangelung einer solchen Angabe einem im Voraus bestimmten Normalverlußt, welcher auch in dem Verlußt der Fracht oder  
eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer doppelten Handlungsweise der Eisenbahn-Verwaltung oder ihrer Reute kann die Beschränkung der Haft-  
pflicht auf den Normalverlußt oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 428. Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Erzapfung der Fracht jeder Anspruch  
wegen Verlußtes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht  
erkennbar waren und erst später entdekt worden sind (Art. 408. Abs. 2.) erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer be-  
stimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahn-Verwaltung angemeldet worden ist. Die Frist darf nicht länger  
als 4 Wochen sein.

Art. 429. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere  
Stücke aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämtliche Eisenbahnen,  
welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maßgabe des Art. 401. als Frachtführer für den ganzen  
Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuerst über-  
nommen hat, dieser Pflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rücktritts der Eisenbahnen gegen-  
einander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch ge-  
nommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich erregt hat.

Art. 430. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der  
Ablieferung ein weiter als ihrer Bahn noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so  
kann bedungen werden, daß die Pflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen  
Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport  
mittels Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen  
des Spediteurs ein.

Art. 431. Ist von dem Abfender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden  
Ort abzugeben oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein andererwilliger Bestimmungsort ange-  
geben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur  
Ablieferung an diesem Orte verantwortlich.

#### b.

Nachgezeichnete Bestimmungen des in Hamburg vereinbarten Betriebs-Reglement werden, als dem neuen Handlungsgesetz-  
buch widersprechend einer Abänderung bedürfen:

1) §. 13. Nach Alinea 1 und 2 soll im Verkehre von Bahn zu Bahn nur die Verpflichtung des Spediteurs,  
nach erfolgter Ueberlieferung an die nicht im Verein befindliche Bahn, Platz greifen und demgemäß nach §. 26. auch, dieser  
Bahn gegenüber, nur eine Vermittlung im außgerichtlichen Verladen statthaben. Nach Art. 429. und 430. haften die  
Bahn-Verwaltungen, bei Annahme eines direkten Frachtbriefes bis zum Bestimmungsorte, so weit dieser an ihrer  
oder einer sich anschließenden Bahn befindet, als Frachtführer.

Da der Art. 430. einer verlässlichen Ansehung fähig ist und namentlich die Worte „...oder einer der sich an sie  
anschließenden Bahnen“ auf einen Ansehung durch Verein gebraut werden kann, so wird es sich empfehlen, die Wirkung  
direkter Frachtbriefe im Reglement näher zu präzisiren. Andernfalls könnten die bedenklichen Folgen heraus begreift werden.

2) Der im §. 3. gemachte Unterschied zwischen Fracht- und Fahrverkehr löst sich mit rechtlicher Wirkung nicht  
aufreht erhalten. Für Güter, welche von den Interessenten selbst auf- und abgeladen werden, gehaftet der Art. 424 3.  
eine beschränkte Pflicht, welche allein an der betreffenden Stelle aufzunehmen sein wird. Demgemäß bedarf das Regle-  
ment auch an den anderen Stellen, wo von Fahrgebern gesprochen wird, einer Aenderung.

3) Der §. 17. beschränkt die Pflicht der Bahn-Verwaltung für ihre Reute auf deren „Verrichtungen bei Ausführung  
des übernommenen Güterbeförderungsgeschäftes.“ Der Art. 400 kennt diese Beschränkung nicht.

4) Im §. 19. ist die Postpflicht der Eisenbahn-Verwaltungen ausgeschlossen bei „einem Ereignisse, welches die Bewältigung nicht abwarten konnte.“ Der Art. 395. hat den Ausdruck: „höhere Gewalt (vis major)“ beibehalten, welcher engere Schranken stellt, als die Fassung des Reglements.

5) Statt der im §. 19. gebrauchten Worte: „Natur oder Beschaffenheit“ der Güter hat der Art. 395. die Worte: „natürliche Beschaffenheit.“

6) Im §. 20. wird für gewisse Arten der Frachtgüter nur dann Ertrag geleistet, wenn der Eisenbahn-Verwaltung „ein der Beschädigung zu Grunde liegendes Verschulden nachgewiesen wird.“ Der Art. 424. bestimmt, daß für gewisse Fälle eine gewisse Gefahr nicht übernommen zu werden brauche, und daß der aus einer solchen nicht übernommenen Gefahr entstandene Schaden nicht ersetzt zu werden brauche. Die Fassung des Vereins-Reglements kann hiernach nur dann geändert, wenn die Worte „ein der Beschädigung zu Grunde liegendes Verschulden“ einen ganz bestimmten Causal-Nexus bezeichnen sollen, in dessen Ermangelung die Pauptrregel Geltung hat, daß der Eisenbahn-Verwaltung die Beweislast obliegt.

7) Nach §. 20.2. sollen Gewichtsmängel spätestens binnen 24 Stunden angemeldet werden. Der Art. 428. verlangt mindestens eine Frist von 4 Wochen. Diese Frist wird anzunehmen sein, wenn nicht Gewichtsmängel zu den Beschädigten gerechnet werden sollen, welche bei der Ablieferung äußerlich erkennbar sind.

8) Nach §. 20.1. und §. 21. haftet die Eisenbahn-Verwaltung bei den Frachtgütern, deren Auf- und Abladen die Interessenten besorgt haben, sowie bei allen Frachtgütern nur a) wenn der Verlust oder die Beschädigung die Folge einer Beschädigung des Wagens ist, oder b) wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Das Pandelgesetzbuch bestimmt, im Art. 424. eine Ausnahme in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen von dem Absender besorgt wird, und macht die Eisenbahn-Verwaltung dabei für den Schaden nicht verantwortlich, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist.

9) Nach §. 22.2. soll die Eisenbahn-Verwaltung nur den gemeinen Werth der Waare am Ablendungsorte, unter Zuzug der Unkosten und eines Betrages von 5 resp. 10 pCt. ersetzen. Der Art. 396. bedingt Ertrag des gemeinen Pandelwerthes am Bestimmungsorte und gestaltet Abzug der etwa ersparten Unkosten.

10) Nach §. 22.5. steht dem Versender eine Art Versicherung frei um eine „andere willk.“ Entschädigung zu sichern. Die Bestimmung findet keine Grundlage im Pandelgesetzbuche.

11) Nach §. 22.5. in Ansehung 2 sind die Frachtgüter, Kostbarkeiten u. a. m. von der Deklaration eines höheren Wertes ausgeschlossen. Das Pandelgesetzbuch verweigert solche Ausschließung nicht. Der Art. 395. bestimmt nur, daß der Frachtführer für Kostbarkeiten, Gelder und Wertpapiere nur dann hafte, wenn ihm Verschuldung oder Werth des Waars angegeben werden.

12) Im §. 22.6. ist für theilweisen Verlust eine verhältnismäßige Theilung des für Gesamtverlust zu berechnenden Ertrages zugelagt. Das Pandelgesetzbuch bewilligt im Art. 396. die Differenz zwischen dem Verkaufswerte der beschädigten und dem Pandelwerthe der unbeschädigten Waare.

13) Der §. 23. knüpft die Versicherung der Eisenbahn-Verwaltung, für richtige Lieferfrist zu haften, unter andern auch an den fahrbaren Zustand der Bahnen und der Beförderungsmittel, und beschränkt nur die Gültigkeit des Einwandes von „Mangel an Betriebsmitteln“ oder „mangelhafter Beschaffenheit der Betriebsmittel“ auf eine besondere zu bestimmende Zeitfrist. Diese Bedingungen entsprechen dem Art. 397. P. G. B. nicht, und wengleich der Art. 423. die Eisenbahn zur Annahme von Gütern nur so weit verpflichtet, als die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausföhrung des Transportes genügen, so berechtigt dies doch nur zu beschränkenden Bestimmungen über die Annahme bei Güterandrang. Dergleichen hat das Reglement auch vorgezehen. Wirklich angenommene Güter sind aber regelmäßig zu befördern.

14) Der §. 25. will eine gerichtliche Klage nur gegen die Eisenbahn der Versand-Station oder des Bestimmungsortes zulassen. Der Art. 429. macht alle einzelnen Vorfälle für den Transport verantwortlich und gestaltet eine Einschränkung nur dahin, daß die in der Mitte liegenden Eisenbahnen allein dann in Anspruch genommen werden mögen, wenn ihnen nachgewiesen wird, daß der Schaden sich auf ihrer Bahn ereignet hat.

Das Vereins-Reglement wird auch an einzelnen Stellen der ersten Abtheilung mit dem Pandelgesetzbuche in Einklang zu bringen sein, nämlich: a) im §. 29., wo für Abfordrung des Reisegepäckes nur eine 24stündige Frist zugelassen ist, während der Art. 426. eine 3tägige bedingt; b) im §. 36., wo für das in Equipagen untergebrachte Gepäck keine Verantwortlichkeit übernommen wird, während dasselbe durch Art. 425. dem Reisegepäck gleichgestellt wird; c., im §. 36., wo für Equipagen besondere Fristen vorgeschrieben werden, während das Pandelgesetzbuch für Equipagen als solche keine eigenthümlichen Beschränkungen zuzüßt.

### 103) Circular-Erlaß, die Beaufsichtigung der Eisenbahn-Züge während der Fahrt betreffend, vom 15. April 1861.

Auf den Bericht vom 17. Januar c., die Beaufsichtigung der Züge während der Fahrt betreffend, eröffne ich dem königlichen Eisenbahn-Kommissariat in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der darüber vernommenen Eisenbahn-Verwaltungen Folgendes:

Das Zugbegleit-Personal darf während der Fahrt nur einem Beamten (Zugführer, Oberschaffner) untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges sich der Art plazirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsen, soweit dieselben zur Beaufsichtigung des Zuges resp. zur Bedienung der Bremsen dienen. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß die übrigen Theile des Zug-Personals gestaut werden, innerhalb der Wagen Platz zu nehmen, und daß die Sitzplätze des außerhalb derselben postirten Personals überdeckt, und in sonstiger, die Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigender, Weise geschützt werden, bezugleich daß der Zugführer (Oberschaffner) bei längerer Dauer der Fahrt durch einen erfahrenen und zuverlässigen Schaffner abgelöst wird, und im Uebrigen nur Bremswärter auf den äußersüßigen der Wagen sich befinden, während die Schaffner, welchen der Verkehr mit den Reisenden obliegt, innerhalb der Wagen die Fahrt zurücklegen. Zu diesen Bremswärter-Posten dürfen jedoch nur erprobte, mit dem Signalwesen und den Sicherheitsbestimmungen vollkommen vertraute, Personen verwendet werden.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind hiernach mit entsprechender Weisung zu versehen; insbesondere ist darauf zu halten, daß die gegenwärtig für die Kourierzüge zwischen Berlin und Dschersleben bestehende Abweichung, wonach bei denselben auch der Zugführer resp. dessen Vertreter in den Wagen Platz nimmt, befeitigt wird. Berlin, den 15. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

<sup>An</sup>  
1) das königliche Eisenbahn-Kommissariat hier.

Abchrift zur Beachtung. Berlin, den 15. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

<sup>An</sup>  
2) sämtliche königliche Eisenbahn-Direktionen.

Abchrift (von 1.) zur Kenntniß und ebenmäßigen Anweisung der Eisenbahn-Verwaltungen des Großherzogthums. Berlin, den 15. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

<sup>An</sup>  
3) die königliche Eisenbahn-Kommissariate zu Breslau und Köln und den königlichen Eisenbahn-Kommissarius, Herrn Oberleutenants Regierungsrath Grafen v. Keller, Hochgeboren, zu Erfurt.

#### 104) Cirkular-Verfügung, die Stärke und Beförderungsweise der Kourier- und Schnellzüge betreffend, vom 10. April 1861.

In Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der, in Folge des Erlasses vom 10. Januar c. über die Stärke und Beförderungsweise der Kourier- und Schnellzüge eingegangenen gutachtlichen Äußerungen will ich, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Reglements vom 27. Mai 1859, (Minist.-Bl. S. 153), die Sicherung des Betriebes auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen betreffend, zwar genehmigen, daß diese Züge aus mehr als 30 Wagenachsen bestehen (§. 27), jedoch darf die Ueberschreitung dieser Zahl nicht durch Einstellung von Güterwagen (§. 28.) herbeigeführt werden. In der Regel soll zur Beförderung eines Kourier- oder Schnellzuges nur eine Lokomotive verwendet werden. Erfolgt die Beförderung ausnahmsweise mit zwei Lokomotiven (§. 22), so darf die für Personenzüge festgesetzte Maximal-Geschwindigkeit (§. 25.) nicht überschritten werden.

Berlin, den 10. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

<sup>An</sup>  
sämmliche königliche Eisenbahn-Direktionen.

Abchrift zur Kenntnissnahme mit dem Auftrage, die Eisenbahn-Verwaltungen Seines Geschäftsbezirks mit ebenmäßiger Weisung zu versehen. Berlin, den 10. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An  
sämmliche königliche Eisenbahn-Kommissariate.

## VII. General-Postverwaltung.

105) Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. März 1861, wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preussische Postporto-Taxe, vom 12. April 1861.

Die Bestimmung im §. 1. des Gesetzes vom 21. März 1861, wonach für Briefe bei einem Gewichte von 1 Loth an und darüber künftig das zweifache Briefporto als Maximum zu erheben ist, findet nicht nur auf gewöhnliche, sondern auch auf rekommandirte Briefe und auf Briefe mit deklarirtem Werthe Anwendung; bei den letzterwähnten Arten von Briefen tritt die Rekommandations- resp. die Versicherung-Gebühr wie bisher hinzu.

Es brauchen künftig gewöhnliche Briefe (Gegenstände der Briefpost) nicht mehr mit einem Gewichtsermerk versehen zu werden. Die Franko-Vorzeichnung oder die auf dem Briefe ausgeworfene Taxe ergehen zugleich, ob der Brief ein einfacher ist oder ob er in die Klasse aller übrigen, mit dem Maximal-Sätze des zweifachen Portos zu belegenden Briefe gehört. Ueber die Erparung der Gewicht-Notirung darf aber die wirkliche Biegung der Briefe in so weit nicht unterlassen werden, als dieselbe nothwendig ist, um festzustellen, ob der Brief etwa schon das Gewicht von 1 Loth erreicht oder noch darunter wiegt. Auch bei den mit Freimarken oder Franko-Kouverts versehenen Briefen ist nach denselben Grundätzen zu verfahren. Ergiebt sich aber, daß ein in solcher Weise frankirter Brief von dem Absender statt mit den Werthezeichen des zweifachen, nur mit denen des einfachen Portos versehen war, dann ist das ermittelte höhere Gewicht auf den Brief zu vermerken, um die Nachtarium desto unzweideutiger zu begründen; eben so ist zu verfahren, wenn bei baarer Frankirung aus Versehen am Aufgaborte nur das einfache statt des zweifachen Portos erhoben war und es sich um Nachtarium des Portos in Folge des höhern Gewichtes handelt.

Briefe mit Waarenproben oder Mustern, in Vorschriftenmäßiger Verpackung, kosten künftig von 2 Loth an und darüber den Maximal-Satz des zweifachen Briefportos; auch bei diesen Sendungen bedarf es künftig — ausgenommen die Fälle unzulänglicher Frankirung — nicht mehr der Gewicht-Notirung, wohl aber, so weit es zweifelhaft sein kann, ob das einfache oder zweifache Porto zutreffend sei, der Gewicht-Ermittelung.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband kosten zwar künftig, bis zur Erreichung des zweifachen Briefportos, die bisherige Gebühr von 4 Pfennigen pro Loth; sobald aber auf die betreffende Entfernung die zweifachen Briefporto-Sätze also bis 10 Meilen 2 Sgr., über 10 — 20 Meilen 4 Sgr. und über 20 Meilen 6 Sgr. erreicht werden, bilden diese die zu erhebenden Maximal-Sätze. Von da ab, wo Streif- oder Kreuzbände dem Maximal-Sätze des zweifachen Briefportos der betreffenden Entfernung unterliegen, bedarf es nicht mehr der Gewicht-Notirung, auf dieselben.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auf solche Sendungen, die bei einer Preussischen Post-Anstalt ausgehen und nach einer anderen Preussischen Post-Anstalt bestimmt sind.

Briefpost- und Fahrpost-Sendungen im Postvereins-Verkehr werden von der ganzen Maßregel überall nicht betroffen. Eben so wenig werden davon Briefpost-Sendungen nach und von anderen fremden Staatsgebieten berührt; wohl aber finden auf Briefe mit deklarirtem Werthe nach und von den fremden letzterwähnten Staatsgebieten für den diesseitigen Porto-Antheil künftig die Maximal-Sätze des zweifachen Briefportos in so weit Anwendung, als dieser Porto-Antheil vertragsmäßig hies nach der Preussischen internen Tax-Vorschrift zu bemessen ist.

Eben so hat die im §. 2. des obigen Gesetzes enthaltene Bestimmung, daß für Schriften in Paketen künftig nur das gewöhnliche Güterporto zu erheben sei, auch auf den Porto-Antheil nach und von solchen

fremden Staatsgebieten, bei welchen diesseits für den Fahrpost-Verkehr stets die Preussische interne Tar-Vorschrift zur Anwendung kommt, sich zu beziehen.

Wenn nach den §§. 3 und 4. des Gesetzes künstlich Gold, Kourant, Papiergeld u. s. w. in beliebiger Weise in den Sendungen zusammengefügt, auch geschriebene Gegenstände in ein mit der Post zu beförderndes Paket strasslos eingeschlossen werden können, so werden die Absender von Gegenständen die nach Dritten außerhalb des Preussischen Postbezirks bestimmt sind, doch nicht außer Acht lassen dürfen, in wie fern etwa auf dem jenseitigen Gebiete hindernde Vorschriften entstehen.

Die Vorschriften, welche das Gesetz vom 21. März d. J. gewährt und die gegenwärtige Instruktion an die technische Ausführung anknüpft, finden Anwendung auf die vom 1. Mai d. J. an zur Post-Aufgabe gelangenden Gegenstände. Berlin, den 12. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. v. Seyditz.

### VIII. Domainen- und Forstverwaltung.

106) Circular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen, die Ausfertigung und Bestätigung der Forstlehrbriefe betreffend, vom 13. Februar 1861.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen sind bei Ausfertigung und Bestätigung der Forstlehrbriefe mehrfach Verstöße gegen die diesbezüglich bestehenden Vorschriften, namentlich in der Weise vorgekommen,

daß der Bestimmung sub 5 der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1850 (Minist.-Bl. S. 309) wonach das ärztliche Attest über die körperliche Tüchtigkeit der Lehrlinge den Lehrbriefen angeheftet werden soll,

und der Bestimmung der Circular-Verfügung vom 31. Oktober 1849 (Minist.-Bl. S. 81), wonach in der dem Lehrbriefe demnächst zu anerkennenden Genehmigung des Herrn Oberforstbeamten zum Eintritte in die Lehre ausdrücklich erwähnt werden muß, daß nach der vom Herrn Oberforstbeamten selbst oder vom Forst-Inspektor vorgenommenen persönlichen Prüfung des Angemeldeten die Ueberzeugung begründet werde, daß gegen dessen körperliche, intellektuelle und moralische Qualifikation kein Bedenken obwalte, nicht Genüge gesehen ist.

Der Königlichen Regierung resp. dem Herrn Oberforstbeamten wird daher die gehörige Beachtung jener Vorschriften hierdurch in Erinnerung gebracht und erwartet, daß denselben für die Folge pünktlich nachgekommen wird. Berlin, den 13. Februar 1861.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten. v. Bodelschwingh.

107) Circular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen, die zur Aufnahme in die Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde erforderlichen Schulzeugnisse betr., vom 11. März 1861.

Der Lehrplan für die höhere Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde setzt voraus, daß die Studirenden rüchsiglich die mathematischen Kenntnisse den Anforderungen vollständig und unbedingt genügen, welche das Prüfungs-Reglement für die Gymnasien v. 4. Juni 1834 (Annalen S. 375) im §. 28. sub 6. und das Reglement für die Abiturienten-Prüfung der Real-Schulen vom 6. Oktober 1859 (Minist.-Bl. S. 262) im §. 2. sub 8. vorschreibt. Eine vollständig genügende Schulbildung in der Mathematik ist daher ein unerlässliches Erforderniß, um an dem Unterrichte auf der Forstlehr-Anstalt mit Nutzen Theil nehmen zu können, und da bei der Wichtigkeit der Mathematik als erster Hilfswissenschaft für das Forstfach diese Disziplin auch bei der forstlichen Staats-Prüfung als eine Haupt-Disziplin ins Gewicht fällt, in welcher nicht hinreichende Leistungen besonders nachtheilig werden und event. von weiterer Verfolgung der Laufbahn für den Staats-

Forstdienst ausschließen, so ist im Interesse der, dem Forstfache sich widmenden jungen Leute bereits seit dem Jahre 1842 die Anordnung getroffen,

daß zur Aufnahme in die Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde nur ein solches Schul-Zeugniß der Reife befähigt, welches in der Mathematik eine unbedingt genügende Censur enthält,

damit Personen, welche wegen Mangels genügender mathematischer Kenntnisse den Unterricht auf der Forst-Lehranstalt nicht mit Erfolg benutzen und auf das Bestehen der Prüfungen nicht hoffen können, rechtzeitig abgehakt werden, Zeit und Kosten auf Studien zu verwenden, die nicht zum Ziele führen würden.

Obgleich jene Bestimmung damals veröffentlicht worden, und seitdem stets danach verfahren ist, so sind in neuerer Zeit doch einige Fälle vorgekommen, daß junge Leute, deren Schul-Zeugniß in der Mathematik eine unbedingt genügende Censur nicht enthält, dem Forstfache sich gewidmet, und das Lehrjahr absolviert haben, und erst bei Zurückweisung ihrer Meldung zur Aufnahme in die Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde auf den Mangel ihres Zeugnisses aufmerksam geworden, dadurch aber in empfindliche Verlegenheit versetzt sind.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes ist es notwendig, daß schon bei Ertheilung der Genehmigung zum Eintritte in die Forstlehre auch Seitens der Herren Oberförstbeamten der Prüfung des Schul-Zeugnisses der Reife eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und die Genehmigung versagt wird, wenn das Zeugniß nicht eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik enthält.

Indem ich die Herren Oberförstbeamten veranlasse, demgemäß zu verfahren, empfehle ich der Königlichen Regierung, auch den Forstinspektionsbeamten und Oberförstern von dieser Bestimmung Mittheilung zu machen. Berlin, den 11. März 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

## IX. Militair-Angelegenheiten.

109) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestelt zu werden wünschen, vom 18. April 1861.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.

2) Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegsarbeiten verpflichtet.

4) Bei dem einjährigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfnis in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5) Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr nicht vollendet haben.

6) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31. der Instruktion für Militairärzte bezeichneter Körper-Konstitution besitzen.\*)

\*) Auszug aus der Instruktion für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten u. vom 9. Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (seit Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Eintheilung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5' 2" (nunmehr mindestens 5' 1") groß, vollkommen gesund

7) Er muß sich bis dahin tabellos geführt haben.

8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spejies rechnen können.

9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Jüglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppenheer überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Komplettirung seiner gesetzlichen zjährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zjährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule 4 Jahre, mithin im Ganzen 5 Jahre.

10) Er muß mit Schutzzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Angleichen mit 2 Halern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug u. beschaffen zu können.

11) Befuß Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Kommando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen: a) den Taufschein; b) Führungsbüchlein seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn; c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokolirliche Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando resp. bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden. Die Zuteilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Kommandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13) Die einkerkulenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinkerbung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos, resp. durch das Kommando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Kommando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1. jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 (Minist.-Bl. S. 216) vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationalos, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregtem Nationalos ist unter „Bemerkungen“ anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Valat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Valanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholter nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorsehend unter „5“ festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben. Berlin, den 18. April 1861.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie befuß ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schulabtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen selbstdienlichfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Nachgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schulabtheilung vollkommen selbstdienlichbrauchbar zu werden.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29),  
welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Herausgegeben zu Berlin am 8. Mai 1861.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 5.

Berlin, den 31. Mai 1861.

22<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Behörden und Beamte.

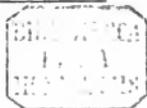
110) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, die Stellvertretung abwesender oder behinderter Landräthe betreffend, vom 23. April 1861.

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche bei der Stellvertretung auf längere Zeit abwesender oder behinderter Landräthe oder bei der kommissarischen Verwaltung erledigter Landrathsämter für den Dienst dadurch entstehen, daß die im Kreise angefahrenen Stellvertreter, getrennt von dem Siege des landrätlichen Bureau's, auf ihren Gütern wohnen, sey es unter Bezugnahme auf das Cirkular-Rescript vom 13. März 1830 (Annal. S. 10) für die Zukunft als Regel fest, daß der Stellvertreter während der Dauer seines Commissariats seinen Aufenthalt an dem Orte zu nehmen hat, an welchem sich das landrätliche Bureau befindet. Von dieser Regel soll nur in besonderen, dazu geeigneten Fällen Abstand genommen werden, es ist aber dann dem Stellvertreter zur Pflicht zu machen, — wichtige Abhaltungen abgerechnet, — täglich oder an mehreren näher zu bestimmenden Tagen der Woche zur Ausübung seiner Funktionen im landrätlichen Bureau anwesend zu sein.

Um übrigens in jedem einzelnen Falle diesseits beurtheilen zu können, ob durch die der ministeriellen Genehmigung unterliegende Stellvertretung voraussichtlich den Anforderungen des Dienstes Genüge geschieht, hat die königliche Regierung, bei Angabe des Wohnorts des Stellvertreters, zugleich anzuzeigen, wie weit derselbe von dem Siege des Landrathsamtes entfernt ist, und welche Anordnungen für den Fall, daß der Stellvertreter seinen Wohnsitz nicht an dem Orte des landrätlichen Officiums nehmen kann, geeignet erscheinen, um das Interesse des Dienstes nach allen Richtungen hin zu wahren.

Berlin, den 23. April 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.



## II. Kirchliche Angelegenheiten.

111) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen (mit Ausnahme der zu Magdeburg), die Aufstellungen in den Kirchen zum Gedächtniß der Krieger aus den Feldzügen von 18<sup>40</sup> betr., vom 20. April 1861.

Nachdem zur Allerhöchsten Kenntniß gekommen, daß in Betreff solcher Personen, welche die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht haben, aber nicht vor dem Feinde geblieben, sondern später in der Heimath verstorben sind, Gedächtnistafeln mit ihren Namen und den von ihnen getragenen Ehrenzeichen in der Driß-Kirche aufgestellt gewesen, dann aber entfernt worden, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. März d. J. nicht nur die Wiederherstellung solcher Tafeln zu gestatten geruht, sondern mich auch ermächtigt, wenn an anderen Orten ähnliche Aufstellungen zum Gedächtniß der Krieger aus den Feldzügen von 18<sup>13</sup> Statt gefunden haben sollten, es bei denselben zu belassen.

Von dieser Allerhöchsten Bestimmung setze ich hierdurch die Königliche Regierung mit Bezug auf die Verfügung vom 23. Februar 1839 zur Nachachtung in Kenntniß.

Berlin, den 20. April 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Gollweg.

## III. Unterrichts-Angelegenheiten.

112) Bescheid an das Königliche Kreisgericht zu N., die Mitwirkung der Geistlichen bei der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, vom 18. März 1861.

Dem Königlichen Kreisgericht erwidere ich auf das Schreiben vom 13. Januar v. J., die religiöse Erziehung der von Demselben bevormundeten N.ischen Minorennen betreffend, daß die Geistlichen unweifelhaft verpflichtet sind, der Ausführung der Bestimmungen, welche die Gesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen für den Fall des Todes des Vaters getroffen haben, keine Hindernisse entgegen zu setzen, und daß die Vormundschafts-Behörde daher eben so unweifelhaft das Recht hat, den Befehlen, welche dieselbe zum Behuf dieser Ausführung erläßt, auch den Geistlichen gegenüber im Falle versagten Gehorsams Nachdruck zu geben.

Andererseits sind jedoch die den Geistlichen vorgesetzten Disciplinar-Behörden nicht die Organe, deren sich die Vormundschafts-Behörden zu bedienen haben, um ihre schließlichen Anordnungen in Vollziehung zu setzen. Derselbe Grundsatz ist in einem zur Allerhöchsten Kognition gediehenen analogen Falle in Betreff der Schulaufsichts-Behörden angenommen worden und muß in gleichem Maße auch auf die geistlichen Behörden Anwendung finden, obschon denselben die oben erwähnte Verpflichtung gegenüber dem Staatsgesetze gleichfalls obliegt. Im vorliegenden Falle wird übrigens auf meine Veranlassung die geeignete Einwirkung erfolgen, so daß es weiterer Maßnahmen des Königlichen Kreisgerichts hoffentlich nicht bedürfen wird, um dem Gesetz seine Anwendung zu sichern, vorausgesetzt, daß nicht specielle Thatsachen vorliegen, welche das von dem Königlichen Kreisgericht gerügte Verfahren des betreffenden Geistlichen zu rechtfertigen geeignet sind.

Berlin, den 18. März 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Gollweg.

113) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Förderung des Massivbaues neuer Schulhäuser in Gemeinden, welche zum Empfange freien Bauholzes, resp. des Werthes desselben aus der Staatskasse berechtigt sind, vom 1. Januar 1861.

Der Prinz-Regent der Königliche Hoheit haben unterm 15. v. M. u. J. im Anschlusse an die Allerhöchsten Erlasse vom 25. Februar 1857 und 14. Mai v. J. zu genehmigen geruht, daß, wie beim Neubau von Schulhäusern und der dazu gehörigen Kirchschafst-Gebäude, so auch bei Reparaturen an dergleichen Gebäuden, sofern Hiesus das Bauholz frei zu gewähren hat, dem Baupflichtigen, wenn er die Umfassungswände massiv aufführt, der Werth des gegen die Wiederherstellung in Fachwerk ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds vergütet werde.

Die Königliche Regierung sehe sich hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß, daß wegen der derartigen Vergütung in derselben Weise zu verfahren ist, wie durch die Verfügungen vom 16. März 1857 (Anl. a.) und 31. Mai v. J. (Anl. b.) für Neubausfälle vorgeschrieben worden ist. Berlin, den 1. Januar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

a.

Von mehreren Provinzial-Behörden ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß zur Förderung des Massivbaues neuer Schulhäuser denjenigen Gemeinden, welche zum Empfange freien Bauholzes und beziehungsweise dessen Werths aus dem Patronatsbaufonds berechtigt sind, dieser Werth auch dann gezahlt werde, wenn das Holz selbst wegen des von den Beihilfigen gewählten Massivbaues nicht zur Verwendung gelangt.

Auf meinen Antrag haben des Königs Majestät unterm 25. v. M. mich zu ermächtigen geruht, beim Neubau von Schulhäusern, zu welchem die Staatskasse das Bauholz frei zu gewähren hat, dem Baupflichtigen, wenn er massiv baut, den Werth des gegen den Fachwerkbau ersparten Bauholzes zu vergüten.

Die Königliche Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt mit der Anweisung, in vorkommenden Neubausfällen von Schulhäusern, bei welchen jene Voraussetzung zutrifft, soweit Ihr Patronatsbaufonds die dazu erforderlichen Mittel darstellt, den Beihilfigen die geeigneten Vorschläge zu machen, und nach Befinden auf die Bewilligung des gegen den Fachwerkbau ersparten Holzwerths anzutragen. Dem Antrage ist der Anschlag jederzeit beizufügen. Berlin, den 16. März 1857.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Raum er.

An die Königliche Regierung zu N.

b.

Des Prinzen Regenten Königliche Hoheit haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M. im Anschlusse an die Allerhöchste Order vom 25. Februar 1857 auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß, wie bei Neubauten von Schulhäusern, so auch bei den dazu gehörigen Kirchschafstgebäude, sofern die Staatskasse das Bauholz frei zu gewähren hat, dem Baupflichtigen, wenn er massiv baut, der Werth des gegen den Fachwerkbau ersparten Bauholzes vergütet werde.

Die Königliche Regierung sehe sich unter Bezugnahme auf den Erlaß meines verehrlichen Amtsvorgängers vom 16. März 1857 hiervon mit der Anweisung in Kenntniß, in vorkommenden Fällen von Schul-Neubauten, bei welchen jene Voraussetzung zutrifft, soweit Ihr Patronatsbaufonds die dazu erforderlichen Mittel gewährt, den Beihilfigen die geeignete Vorschläge zu machen und nach Befinden auf die Bewilligung des gegen den Fachwerkbau ersparten Holzwerths anzutragen. — Dem Antrage ist der Anschlag jederzeit beizufügen. Berlin, den 31. Mai 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Keller.

An die Königliche Regierung zu N.

114) Bescheid an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., die Pensionsberechtigung der Lehrerinnen an den mit einer Realschule verbundenen höheren Mädchen-Schulen betreffend, vom 28. Februar 1861.

Es unterliegt, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium auf den Bericht vom 31. v. M. erwidere, keinem Bedenken, den definitiv angestellten Lehrerinnen an den mit den Realschulen zu N. und N. verbundenen höheren Mädchenschulen die Pensionsberechtigung nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Mai 1846 zuzugestehen.

Daß dieselben im Fall der Verheirathung mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt den Pensionsanspruch verlieren, folgt daraus, daß die Pension überhaupt nur dann gewährt wird, wenn nach mindestens fünfjährigen Dienstzeit eine durch Abnahme der Geistes- oder Körperkräfte bedingte Dienstunfähigkeit die Ursache der Amtsniederlegung ist. Berlin, den 28. Februar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

- 115) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Universitäts-Kuratoren und Kuratoren, das Studium Preussischer Staatsangehörigen auf österreichischen Universitäten betreffend, vom 5. März 1861.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß hinsichtlich der Anrechnung der Studienzeit, welche studierende Inländer auf Oesterreichischen Universitäten zugebracht haben, auf das Triennium resp. quadriennium academium nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, mache ich auf den Wunsch der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung darauf aufmerksam, daß die über den Besuch ausländischer Universitäten bestehenden Vorschriften auch auf diejenigen Oesterreichischen Hochschulen in den zum deutschen Bunde gehörigen Landtheilen Anwendung finden, welche mit den den deutschen Hochschulen eigenthümlichen Fakultäten ausgestattet sind, und bei welchen wenigstens den ausländischen Studierenden der Besuch sämtlicher Vorlesungen, insbesondere auch bei einer anderen Fakultät, als bei welcher sie inskribirt sind, freisteht, und hinsichtlich der Auswahl der Dozenten die Studierenden keinerlei Zwang unterliegen.

Die eingelegenen Erkundigungen haben ergeben, daß die Universitäten zu Wien und Prag vollständig, diejenigen zu Graz und Innsbruck mit der Raabgasse, daß eine medizinische Fakultät daselbst nicht besteht, ganz so wie die übrigen deutschen Universitäten organisiert sind.

Demnach bestimme ich hinsichtlich meines Ressorts, daß unter Aufrechterhaltung der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1841 (Gesetz-Sammlung S. 139) — nach welcher Studierende, die dereinst eine Anstellung im Staatsdienst, oder die Approbation als praktischer Arzt erhalten wollen, in der Regel mindestens drei Semester auf Preussischen Universitäten studirt haben müssen, — die auf den genannten vier Oesterreichischen Universitäten zugebrachte Studienzeit auf das vorschriftsmäßige Triennium resp. quadriennium anzurechnen ist, und daß hiervon nur hinsichtlich der Studierenden der Medicin die Universitäten zu Graz und Innsbruck ausgeschlossen sind.

Wenngleich hiernach den Studierenden der Medicin die Zeit des Besuchs der zuletzt genannten beiden Universitäten auf das quadriennium nicht angerechnet werden kann, so ist von ihnen, falls sie demnächst bei einer Preussischen Universität immatriculirt werden, doch noch diejenige Immatrikulationsgebühr zu erheben, welche die von nichtösterreichischen deutschen Universitäten kommenden Studierenden reglements- oder statutenmäßig zu zahlen haben.

Ew. rc. wollen den Inhalt gegenwärtigen Erlasses zur Kenntniß des Herrn Rectors und des Senats der dortigen Universität bringen und den Studierenden bekannt machen lassen.

Berlin, den 5. März 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

#### IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 116) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Grundsätze bei Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer betreffend, vom 26. April 1861.

Ew. rc. erwiedern wir auf den gefälligen Bericht vom 14. v. M. ergebenst, daß es selbst dann, wenn die von Ihnen angeregten Bedenken gegen die Bestimmung einzelner Gemeinde-Einkommensteuer-Regulative, wonach für die Veranlagung zu einer solchen Steuer die Annahme des mittleren der Staatssteuer zum Grunde liegenden Einkommens der betreffenden Staatssteuer-Stufe vorgeschrieben ist, als begründet anzu-

kennen wären, an zureichender Veranlassung fehlen würde, zum Zweck einer entsprechenden Abänderung der betreffenden Regularien von Amtswegen einzuschreiten.

Uebrigens bemerken wir, daß sich gegen die fragliche Bestimmung wegen Festsetzung des mittleren Einkommens der betreffenden juristischen Personen u., um danach die Steuer-Stufe zu bestimmen, nichts zu erinnern findet, und ein Grund zur Beschwerde, den physischen Personen gegenüber, um so weniger daraus abgeleitet werden kann, als letztere — auch bei der Staatssteuer — grade ebenso behandelt werden.

Berlin, den 26. April 1861.

Der Finanz-Minister.  
v. Patow.

Der Minister des Innern.  
v. Schwerin.

117) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei der Festsetzung von Strafen wegen Hinterziehung städtischer Steuern und Abgaben betreffend, vom 11. April 1861.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 6. November v. J., daß das Cirkular-Rescript vom 27. October v. J., (Minist.-Bl. S. 224.) wonach den städtischen Behörden eine Befugniß zur Festsetzung von Strafen wegen Hinterziehung städtischer Steuern und Abgaben nicht zusteht, allerdings auch auf die directen Steuern, welche von den Kommunen erhoben werden, wie Gemeinde-Einkommensteuern, Kommunal-Zuschläge zu der Klassensteuer u., Anwendung findet. Das den Stadtgemeinden im §. 53. Article 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beigelegte Recht, in den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden Regulativen Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf Höhe von zehn Thalern anzuordnen, wird hierdurch nicht berührt; vielmehr hat die Königliche Regierung derartigen Festsetzungen nach wie vor Ihre Genehmigung zu ertheilen. Macht sich jedoch ein Steuerpflichtiger einer solchergestalt mit Ordnungsstrafe bedrohten Kontravention schuldig, so ist die Abwendung der letzteren im geordneten Wege bei dem Polizei-Richter zu beantragen. Berlin, den 11. April 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

118) Bescheid an den Magistrat zu N., die Verpflichtung der Kommunen zur Tragung der Kosten für die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte betreffend, vom 4. Mai 1861.

Die von dem Magistrat an den Herrn Minister des Innern gerichtete Vorstellung vom 10. April v. J. in Betreff der thierärztlichen Ueberwachung der dortigen Viehmärkte ist zur reifermäßigen Verfügung an mich abgegeben worden. Ich eröffne dem Magistrat, daß die von Derselben in Bezug genommene Verfügung vom 5. April 1860 (Minist.-Bl. 1860 S. 75) sich nur auf die zu den Dienstgeschäften der Kreis-Thierärzte gehörigen, veterinair-polizeilichen Einrichtungen bezieht, und daher auf den vorgetragenen Spezialfall keine Anwendung findet. Durch den Erlaß vom 6. März 1855 (Minist.-Bl. S. 47) sind diejenigen Kommunen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, verpflichtet, diese Märkte, gleichviel ob dieselben sparsam oder stark besucht sind, durch approbirte Thierärzte auf ihre Kosten überwachen zu lassen. Wählen die Kommunen hierzu den Kreis-Thierarzt, so haben sie denselben dafür auch zu remuneriren, wenn er am Marktort selbst wohnhaft ist, da die Ueberwachung der Viehmärkte an sich nicht zu den Amtobliegenheiten der Kreis-Thierärzte gehört.

Hiernach darf der Magistrat sich nicht weigern, den Kreis-Thierarzt N. dafelbst für die Ueberwachung der dortigen Viehmärkte zu remuneriren. In Betreff der Höhe der Remuneration bleibt dem Magistrat überlassen, sich mit dem N. zu einigen. Berlin, den 4. Mai 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Lehner.

## V. Polizei-Verwaltung.

### A. Gendarmerie.

119) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen) und an das Polizei-Präsidium hieselbst, den Ersatz der Fourage betreffend, welche den Gendarmen bei Bränden verloren gegangen ist, vom 29. April 1861.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 28. Februar d. J., den Ersatz für die in N. verbrannte Gendarmerie-Fourage betreffend, wie ich es im Einverständnis mit dem Herrn Chef der Land-Gendarmerie für zweckmäßig erachte, daß in künftigen vorkommenden derartigen Fällen den Gendarmen der Fourage-Vorrath, welcher bei Gelegenheit von Bränden ohne eigenes Verschulden des Gendarmen und ohne daß derselbe den Versuch zur Rettung der Fourage unterlassen hat, durch das Feuer vernichtet wird, auf eine von ihm dem betreffenden Landraths-Amte zu erstattende diesfällige Anzeige durch den betreffenden Fourage-Lieferanten, welcher hierzu in jedem einzelnen Falle Seitens des Landraths-Amts mit besonderer Anweisung zu versehen ist, sofort in natura ersetzt werde, damit der Gendarm nicht erst genöthigt ist, sich aus eigenen Mitteln Fourage zu kaufen. Der Geldbeitrag für das verbrannte und hiernach ersetzte Fourage-Quantum ist in derselben Weise wie für die übrige Gendarmerie-Fourage zur Zahlung auf die Regierungs-Haupt-Kasse anzuweisen und demnachst der General-Staats-Kasse in gewöhnlicher Art in Aufrechnung zu bringen. Behufs der Kontrolle über die Richtigkeit wird Seitens des Herrn Chefs der Landgendarmerie angeordnet werden, daß der betreffende Gendarm eine Abschrift der dem Landraths-Amte zu erstattenden Anzeige dem Militair-Vorgesetzten einreicht und daß das Districts-Kommando nach angestellter Recherche einen entsprechenden Vermerk in der der Königlichen Regierung allmonatlich einzureichenden Fourage-Nachweisung macht. Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, demgemäß die Landraths-Aemter mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 29. April 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

### B. Gewerbe-Polizei.

120) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Stempel- und Sportelfreiheit und die Insinuation der Bescheide in Schank-Konzessions-Sachen betreffend, vom 16. März 1861.

Auf den Bericht vom 26. Januar c. eröffne ich der *cc.*, daß bereits seit längerer Zeit im Einverständnis mit dem Königlichen Finanz-Ministerium der Grundsatz festgestellt ist, daß die Stempelfreiheit, welche §. 2. der Verordnung vom 7. Februar 1835 den für den Betrieb der Schankwirtschaften *cc.* ertheilten Erlaubnißscheinen einräumt, auch den betreffenden Gesuchen um Ertheilung derartiger Konzessionen, sowie den auf dieselben ergehenden Bescheiden, mögen sie willfährlicher oder ablehnender Art sein, zusteht. Nur die zurückweisenden Bescheide, welche auf unbegründete Beschwerden über die Verletzung der Schank-Konzession ergehen, können nach Maßgabe der Bestimmungen in der Tarif-Position „Ausfertigungen“ des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 auf Stempelpapier ertheilt werden.

Da nun die obengedachte Verordnung die Erlaubnißscheine auch für sportelfrei erklärt, so muß folgerweise ein Gleiches von den in diesen Angelegenheiten ergehenden Bescheiden gelten und ist daher ein Sportuliren für dieselben nicht zulässig.

Indem ich die *cc.* veranlasse, für die Folge nach diesen Grundsätzen zu verfahren, bemerke ich gleichzeitig, daß es überhaupt zu einer nicht gerechtfertigten Beschwerung des Publikums gereicht, wenn die Bescheide einer Polizei-Behörde, anstatt durch die Post, durch einen besonderen Boten insinuirt werden, für

welchen mehr als das dreifache Porto zu entrichten ist. Eine Remedur in dieser Beziehung eintreten zu lassen, muß hiernach der Erwägung der *cc.* anheimgestellt werden. Berlin, den 16. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

- 121) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufstellen von Apparaten zum Volzenschießen betreffend, vom 1. Mai 1861.

Die Königliche Regierung wird unter Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 14. Dezember 1856 (Minist.-Bl. 1857 S. 17) hiedurch ermächtigt, fortan Gewerbescheine zum Aufstellen von Apparaten zum Volzenschießen, jedoch immer nur unter strenger Beachtung der im §. 18. des Hausir.-Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebenen Bedingungen, selbstständig zu ertheilen. Berlin, den 1. Mai 1861.

Der Finanz-Minister.  
v. B a t o w.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

### C. Versicherungs-Wesen.

- 122) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, an das Polizei-Präsidium hierselbst und an sämtliche Königliche Ober-Präsidenten, die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Errichtung inländischer Versicherungs-Anstalten betreffend, vom 18. April 1861.

Das Geſetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geſchäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten, verordnet im §. 1., daß die Genehmigung der Staatsbehörde für Errichtung inländischer Anstalten dieser Art bei der Bezirks-Regierung des Wohnorts des Unternehmers nachzuſuchen ist.

Die zur Ausführung des gedachten Gesetzes ergangene Cirkular-Verfügung vom 31. August 1853 (Minist.-Bl. S. 236) bestimmt, daß die Königlichen Regierungen über die an sie gelangenden Anträge Bericht zu erstatten haben, und daß die Genehmigung sodann von den Ober-Präsidenten, beziehungsweise von den Ministerien zu ertheilen ist.

Bei wiederholter Erwägung dieser Anordnung sind wir indessen zu der Ueberzeugung gelangt, daß es der allgemeinen Vorschrift des §. 2. Nr. 5. und des §. 17. Nr. 8. und 9. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, sowie der oben erwähnten besonderen Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1853 entspricht, die Ertheilung der für den Geschäftsbetrieb einer Versicherungs-Anstalt erforderlichen Genehmigung, sofern die Anstalt ihre Wirksamkeit nicht über den Bezirk einer Provinzial-Regierung zu erstrecken beabsichtigt, der betreffenden Königlichen Regierung zu überlassen.

Soll der Wirkungsbereich der Versicherungs-Anstalt dagegen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinausgehen, so ist, wie bisher, — je nachdem derselbe sich auf eine Provinz beschränkt oder nicht — die Genehmigung des Ober-Präsidenten oder der Ministerien einzuholen.

Hinsichtlich derjenigen besonderen Fälle, in denen es sich nicht bloß um die polizeiliche Genehmigung des Geschäftsbetriebes der Versicherungs-Anstalt, sondern um die Errichtung einer Aktiengesellschaft, oder um die Ertheilung von Korporationsrechten, oder um eine Versicherungs-Anstalt für eine gewisse Klasse von Beamten handelt, — und für welche der Cirkular-Erlaß vom 31. August 1853 unter Nr. 1. bis 4. die Berichterstattung näher regelt —, bewendet es jedoch hierbei auch in Zukunft.

Indem wir der Königlichen Regierung überlassen, fortan hiernach zu verfahren, bemerken wir zugleich, daß es der Einreichung der Statuten der Abreife über von dem Königlichen Ober-Präsidium künftig zu genehmigenden Versicherungs-Anstalten nicht weiter bedarf. Berlin, den 18. April 1861.

Die Minister

für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.	für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern.
v. d. G y b t.	Graf v. B ü c k l e r.	v. B e t h m a n n - G o l l w e g.	Graf v. S c h w e r i n.

### D. Paß- und Fremden-Polizei.

- 123) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, und an das Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren bei Einholung des gesandtschaftlichen Visa für Auslands-Pässe betreffend, vom 10. April 1861.

Durch die Circular-Verfügungen vom 5. August und 13. September 1858 (Minist.-Bl. S. 167. 209.) ist die Anordnung getroffen worden, daß sämtliche, des Visa's der am hiesigen Königlichen Hofe accreditirten fremden Gesandten bedürftende, Preussische Pässe Behufs Beschaffung dieses Visa's ausschließlich bei dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Essenungeachtet ist der hiesigen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft seither eine große Anzahl von Preussischen Behörden ausgefertigter Auslands-Pässe direct durch die Post vorgelegt worden.

Aus Anlaß einer über dieses Verfahren erhobenen Beschwerde beauftrage ich die Königliche Regierung, die Landräthe und Polizeibehörden Ihres Bezirkes, zum Zwecke der eigenen Beachtung wie zur Mittheilung an die betreffenden Paß-Extrahenten, nochmals darauf hinzuweisen, daß alle diejenigen Preussischen Auslands-Pässe, welche der Visirung durch die hiesige Kaiserlich Russische Gesandtschaft bedürfen, nicht unmittelbar an die Gesandtschaft, sondern allein an das Paßbureau des Ministeriums des Innern einzusenden sind.

Berlin, den 10. April 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

- 124) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, das Wandern der Handwerks-Gehülften nach der Schweiz betreffend, vom 18. Mai 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. M. mich zu ermächtigen geruht, daß durch die Circular-Verfügung vom 15. October 1852 erlassene Verbot des Wanderns diesseitiger Handwerksgehülften nach der Schweiz nunmehr wieder aufzuheben, und denjenigen ausländischen Handwerksgehilfen, welchen wegen ihres Aufenthalts in der Schweiz nach dem 1. Januar 1853 das Wandern im Inlande versagt war, den Aufenthalt in den Preussischen Staaten wieder zu gestatten.

Indem ich demzufolge die bezogene Circular-Verfügung vom 15. October 1852 hiermit außer Kraft setze, veranlasse ich die Königliche Regierung die betreffenden Behörden mit der danach erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 18. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

### E. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

- 125) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen betreffend, vom 7. Mai 1861.

— In dem Berichte des Ober-Inspectors N. ist zwar außerdem noch angeführt, daß der Aufseher N. bei der Straf-Anstalt zu N. auch die im Freien beschäftigten Gefangenen, was für die Sommermonate tagtäglich geschehe, zu beaufsichtigen habe, ich bemerke jedoch, daß diese Art der Beaufsichtigung, wenn sie vorgekommen sein sollte, künftig jedenfalls abzustellen sein wird, da nach den bestehenden Grundsätzen weibliche Gefangene, sie mögen mit Garten- und Feldarbeiten oder im Innern der Anstalt beschäftigt werden, nur durch weibliche Angestellte beaufsichtigt werden sollen. Berlin, den 7. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

## VI. General-Postverwaltung.

- 126) Verfügung, betreffend die Portofreiheit der Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse unter einander sich zusenden oder an die Regierungen einreichen, vom 13. April 1861.

Die Post-Anstalten weise ich an, Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich unter einander zusenden oder an die königlichen Regierungen einreichen, ausnahmsweise portofrei befördern zu lassen, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Im Uebrigen sind, nach wie vor, lediglich die Bestimmungen der General-Verfügung vom 7. September 1860 (Minist.-Bl. S. 210) über die Portofreiheit der Kreisblätter zu befolgen.

Berlin, den 13. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

- 127) Verfügung, die portofreie Beförderung der Reklamationen und Gutachten in Gewerbesteuer-Rekurs-Angelegenheiten betreffend, vom 23. April 1861.

In Gewerbesteuer-Rekurs-Angelegenheiten ist nachgelassen worden, daß die Begutachtung der Reklamationen durch die Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse unter Umständen schriftlich bemittelt werden darf und zwar in der Form von Rundschreiben, damit das Gutachten der zuerst vernommenen Abgeordneten den später vernommenen bekannt wird.

In Uebereinkunft mit dem Herrn Finanz-Minister soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen und bei der Circulation derselben unter den Abgeordneten die Portofreiheit in folgender Art begründet werden.

Von dem betreffenden Kreis-Landrathe oder von der betreffenden Regierung ist jeder solcher portofrei zu befördernden Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beizufügen und darin zu bemerken, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reklamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-gesellschaft eingefordert werde.

Die betreffenden Abgeordneten haben die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatstempel zu verschließen, und als Legitimation für die portofreie Weiterbeförderung den obgedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beizufügen.

Die königlichen Post-Anstalten weise ich an, von jetzt ab hiernach zu verfahren.

Berlin, den 23. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

## VII. Eisenbahnen.

- 128) Circular-Erlaß an sämtliche königliche Eisenbahn-Direktionen, das Verfahren bei Anstellung der für den Eisenbahn-Dienst erforderlichen Beamten betreffend, vom 18. April 1861.

Nach §§. 17. 18. der Allerhöchst genehmigten Allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der Staats-Eisenbahnen und die Anstellung der dabei erforderlichen Beamten sollen die Beamten, welche überhaupt im Staats-Eisenbahndienst seth angestellt werden dürfen, zum Theil nur der Regel nach (§. 17.) zum größeren Theile aber unbedingt erst, nachdem sie fünf Jahre lang die ihnen übertragene Geschäfte zur Zufriedenheit verwaltet haben, fest angestellt werden können. Dem entgegen findet sich, wie wahrgenommen worden, bei einzelnen Verwaltungen in den Verhandlungen, welche mit Beamten der bezeichneten

Minist.-Bl. 1861.

15

Art über ihre Anstellung auf Kündigung aufgenommen sind, der Passus, daß dieselben nach Ablauf der fünfjährigen Frist einen Anspruch auf feste Anstellung erlangen. So wenig es angemessen erscheint, die in der Fakultät der Verwaltung liegende feste Anstellung vorzuzuenthalten, sofern die vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt sind, so kann doch die Aufnahme eines derartigen, den bestehenden Vorschriften widersprechenden Passus um so weniger gebilligt werden, als dieselbe erfahrungsmäßig eine Quelle vielfacher ungebührlicher Ansprüche wird. Die Königliche Direction wird deshalb veranlaßt, den bezüglichen Passus fortan in die Engagements-Verhandlungen nicht mehr aufzunehmen.

Zugleich erachte ich an der Zeit, zur Feststellung eines für die gesammte Staats-Eisenbahn-Verwaltung passenden Formulars für Engagements-Verhandlungen auf Probe oder Kündigung überzugehen. Zu dem Ende veranlasse ich die Königliche Direction, je ein Exemplar der von Ihr bisher benutzten Formulare einzureichen und diejenigen besonderen Bestimmungen zu bezeichnen, deren Aufnahme Ihr mit Rücksicht auf vorzige Verhältnisse wünschenswerth erscheint. Ich mache darauf aufmerksam, daß ein solches Formular im Anschluß an die betreffende Anstellungs-Verfügung Nichts enthalten darf, was den bestehenden Gesetzen und Vorschriften widerspricht, ebenso erscheint die Aufnahme alles dessen überflüssig, was in solchen allgemeinen Bestimmungen bereits festgesetzt ist. Der Inhalt wird deshalb im Wesentlichen in der Bestimmung der Stelle, des Gehalts (die Zusage von Dienstkleidung, Meilen- und Nachtgeldern, Diäten für Reisen u. s. w. gehört nicht dahin) der Kündigungsfrist (bei Engagements auf Kündigung), der Verpflichtung wegen des Beitritts zur Pensionklasse — ferner in der Antündigung über die Modalitäten der Entlassung bei Anstellung auf Kündigung (§§. 18. 19.), der Bezeichnung über die speziellen Dienstpflichten und dem Bekenntniß, daß die bezüglichen Instruktionen und Reglements ausgehändigt sind und dergl. zu bestehen haben.

Für diejenigen Personen, welche bei den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen nicht als Staats- sondern als Gesellschaftsbeamte angestellt werden, sind dagegen selbstständig ausführliche Verträge, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten umfassend bestimmen, erforderlich und greifen für sie bei der Anstellung der Staats-Eisenbahn-Beamten maßgebenden Gesichtspunkte nicht Platz.

Berlin, den 18. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydl.

## 129) Verfügung, die Transport-Preise für Beförderung von Pferden zu den Rennen und landwirthschaftlichen Ausstellungen betreffend, vom 30. April 1861.

Auf den Bericht vom 13. d. M. ermächtige ich die Königliche Direction, die für Beförderung von Pferden zu den Rennen und landwirthschaftlichen Ausstellungen durch den Erlass vom 5. Mai v. J. (a.) genehmigte Fracht-Ermäßigung auch bei denjenigen Transporten von Rind-, Schaaf- und Schwarz-Vieh, welche zu den Thierschauen verwendet werden, vom 15. Mai d. J. ab versuchsweise in Anwendung zu bringen und demgemäß auch für diese Transporte nur  $\frac{1}{2}$  des tarifmäßigen Frachtfages zu erheben, sowie den Begleitern des Viehs die Benutzung der III. Wagenklasse, resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets zur IV. Wagenklasse zu gestatten. Diese Ermäßigung ist jedoch nur im Lokalverkehr, im directen Verkehr mit Anschlußbahnen dagegen nur für den Fall zu gewähren, daß dieselben sich zu gleichen Transport-Vergleichungen verstehen.

Behuf der Kontrolle zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung dieser Vergünstigung sind nachstehende Bestimmungen zu treffen: die Aussteller haben auf der Abgangsstation den Zweck des Transportes anzugeben, und ihre Absicht zu erklären, daß sie auf die Transport-Vergünstigung Anspruch machen wollen; der Zweck des Transportes ist in der Frachtkarte, sowie in dem Viehzetteln zu vermerken, und sodann die volle tarifmäßige Fracht für den Hintransport zu erheben. Bei dem Rücktransport haben die Beförderer eine Bescheinigung des betreffenden Ausstellungs-Comité's beizubringen, durch welche nachgewiesen wird, daß das Vieh wirklich zur Schau gestellt gewesen ist. Auf Grund dieses Attestes hat die Güter-Expedition, welche das Vieh zurückerpedirt, nur  $\frac{1}{2}$  des Tarifsfages für die Rückfahrt zu erheben, und in der Frachtkarte, sowie im Viehzetteln den Vermerk „von der Ausstellung zurück“ zu machen. Derselbe hat sich durch Vergleichung des zu produzierenden Viehzettels für den Hintransport zu überzeugen, daß das zurückbeförderte Vieh mit dem zur Ausstellung transportirten identisch ist.

Die Güter-Expeditionen sind hiernach mit entsprechender Instruktion zu versehen. Ueber den Erfolg der angeordneten Maßregel, zu deren gleichmäßiger Einführung die Königlichen Directionen der Eisenbahnen,

der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn angewiesen worden sind, hat die Königliche Direktion nach Jahresfrist zu berichten. Berlin, den 30. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An die Königliche Direktion der Niedersächsisch-Märkischen Eisenbahn hier und ab schriftlich an die übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen, so wie die Eisenbahn-Kommissariate.

a.

Auf den Bericht vom 20. v. M. genehmige ich, daß zur Erleichterung der Theilnahme an den für die Fehdung der Pferde und wichtigen Pferde-Rennen auf der Niedersächsisch-Märkischen Eisenbahn veruchsweise die Transport-Preise für Rennpferde auf  $\frac{1}{3}$  der tarifmäßigen Sätze ermäßigt, auch die nöthigen Begleiter in der 3ten Wagenklasse, beziehungsweise soweit sie in den Pferdewagen Platz zu nehmen haben, auf ein Billet der 4ten Klasse befördert werden.

Dieselbe Vergünstigung ist auch, unter entsprechender Anwendung der in dem Erlaß vom 17. v. M. bezeichneten, für ausreißende erlanten Kontroll-Maßregeln, auf die Transporte von Pferden zum Zwecke der Theilnahme an landwirthschaftlichen Ausstellungen, und deren Begleiter auszudehnen.

Erl der reglementmäßigen Beschrift, daß mit den Schnellzügen Pferde nicht transportirt werden, behält es sein Verbleiben.

Obige Maßregel ist sofort, spätestens zum 15. d. M. in Kraft zu setzen. Ueber den Erfolg erwarre ich nach Jahresfrist Bericht.

Die Königlichen Direktionen der Eßb., der Westfälischen Eisenbahn und in Saarbrücken sind in gleicher Weise mit Anweisung versehen. Berlin, den 5. Mai 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An die Königliche Direktion der Niedersächsisch-Märkischen Eisenbahn hier.

## VIII. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

130) Verfügung an die General-Staatskasse, die Zusammenrechnung der unmittelbar auf einander folgenden periodischen Forderungen an fixirten Diäten und Gehalt Behufs Feststellung des Quittungsstempels betreffend, vom 26. März 1861.

Um Unzuträglichkeiten bei Berechnung des Stempels zu Quittungen von Beamten über die im Laufe eines Kalenderjahres aus öffentlichen Kassen empfangenen Zahlungen zu vermeiden, und ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, erscheint es mir angemessen, daß der Verfügung vom 8. Dezember 1856 keine weitere Folge gegeben werde, daß vielmehr bei Zahlungen von fixirten Diäten, welchen sich die Zahlung von festem Gehalte an den betreffenden Beamten unmittelbar anschließt, Behufs der Bestimmung des Stempels zur Jahresquittung die gezahlten fixirten Diäten mit dem gezahlten Gehalte zusammengerechnet werden, wie solches bei Gehalt und Pension schon bisher geschehen ist. Hierbei kommt es darauf nicht an, ob die Amtseinstellung und der Zahlungsort unverändert bleiben, auch sind fixirte Diäten, sofern sie nur keine Unterbrechung erleiden, selbst dann zusammenzurechnen, wenn sie nicht von einer und derselben Behörde, beziehungsweise aus demselben Kommissorium bezogen sind.

Die General-Staatskasse veranlasse ich, sich hiernach in Zukunft zu achten, wobei ich zugleich bemerke, daß der Stempel fortan bei derjenigen Behörde zur Verwendung gelangt, welche die letzte Zahlung im Jahre gegen Empfangnahme der Jahresquittung des betreffenden Beamten zu leisten hat.

Berlin, den 26. März 1861.

Der Finanz-Minister.

131) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse der Großherzoglich Oldenburgischen Unterthanen aus dem Herzogthum Oldenburg betreffend, vom 21. Februar 1861.

Die Königliche Regierung wird mit Bezug auf die Verfügung vom 5. Februar 1855 davon in Kenntniß gesetzt, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung in Folge einer im Herzogthum Oldenburg

eingetretenen Aenderung des Steuer-Systems denjenigen ihrer Unterthanen aus dem gedachten Herzogthume, welche in anderen Zollvereins-Staaten Waarenbestellungen aufsuchen, Waarenankäufe machen oder Märkte besuchen wollen, die Gewerbe- Legitimations- Zeugnisse von jetzt ab genau nach den sonst allgemein in Anwendung kommenden Formularen A. B. und D. ausstellen lassen wird. Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, fortan Großherzoglich Oldenburgischen Unterthanen aus dem Herzogthum Oldenburg steuerfreie Gewerbebesuche zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf frachtweis zu befördernder Waaren, beziehungsweise die Erlaubnis zum Besuche von Messen und Märkten nur auf Grund von Legitimations- Zeugnissen nach den der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 (Annal. S. 830) beigefügten Formularen A. B. oder D. zu erteilen. Berlin, den 21. Februar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.

## IX. Münz-Wesen.

- 132) Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Verfahren der Gerichte bei Beschlagnahme falscher Münzen, vom 1. Mai 1861

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers sind von einzelnen Gerichtsbehörden die beschlagnahmten Vorchriften, nach welchen alle in Beschlag genommenen falschen Münzen und zu deren Fabrication benutzten Gegenstände nach geschlossener oder auch bei unterbliebener Untersuchung an die Königlichen Regierungen zur weiteren Beförderung an die Münzverwaltung behufs der Vernichtung abzuliefern sind, nicht befolgt worden, indem der letzteren viele, schon vor Jahren ihr zur Begutachtung vorgelegene falsche Münzen zur Vernichtung nicht wieder zugekommen sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, die bei ihnen verhandelten, noch vorhandenen Akten in Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen zu dem Zwecke einer Prüfung zu unterwerfen, um zu ermitteln, ob und in wie weit entbedröht gewordene falsche Münzen und Münzapparate bisher zurückbehalten worden sind, und diese zurückbehaltenen Münzen und Apparate nachträglich an die betreffenden Regierungen zur Weiterbeförderung an die Königliche Münz-Direction abzuliefern.

Zugleich wird den Gerichtsbehörden empfohlen, bei diesen und allen künftigen Ablieferungen gleichen Zweckes, nicht allein die Untersuchungssache, in welcher die falschen Münzen und die zu deren Anfertigung benutzten Gegenstände vorgelegen haben, anzugeben, sondern auch auf das betreffende Gutachten der Königlichen Münz-Direction Bezug zu nehmen. Berlin, den 1. Mai 1861.

Der Justiz-Minister. v. Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

## X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 133) Beschrei an die Königliche Regierung zu N., Stau-Anlagen der Uferbesitzer betreffend, vom 30. März 1861.

Den von der Königlichen Regierung in der Preys-Sache des Gärtners R., wider den Gärtner M., beide zu N., erhobenen Kompetenz-Konflikt, können wir nicht für begründet erachten und haben daher, wie wir Ihr auf den Bericht vom 19. v. M. erwidern, den Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 8. April 1847 heute zurückgenommen.

Die Polizei-Behörde ist gegen die Bewässerungs-Anlage des Gärtners R. aus zwei Gründen eingeklagt:

- a. wegen des privatrechtlichen Interesses des Gärtners M., welcher sich über Versumpfung seines Grundstücks durch das abgeleitete Wasser beklagt,

b. wegen des öffentlichen Interesses der Gemeinde N., welcher das Koch- und Trinkwasser durch den N. theils entzogen, theils verunreinigt wurde.

Die Klage vom 30. Oktober 1860 hat es nur mit dem ersten Punkte, dem privatrechtlichen Interesse des M. zu thun.

Kläger sucht nachzuweisen, daß der Verklagte kein Recht habe, der Ableitung des Rieselwassers über sein Grundstück zu widersprechen, weil — abgesehen von anderen Gründen — das Wasser dorthin stets abgelaufen sei.

Die Verwaltung hat keinerlei Veranlassung, die Führung eines solchen Prozesses zu hindern. Sollte der Kläger darin obliegen, so hat die Polizei-Behörde aus diesem Gesichtspunkte sich nicht weiter um die M.'schen Stau-Anlagen zu bekümmern, und das ist um so weniger zu beklagen, als das Einschreiten der Polizei-Behörde im Interesse des M. überhaupt auf einem zweifelhaften gesetzlichen Boden steht.

Denn einer polizeilichen Genehmigung bedarf der M. nach §. 19. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zu seinen Stau-Anlagen nicht. Eine polizeiliche Vermittelung nach §§. 19 und 24. l. c. hat derselbe nicht in Anspruch genommen. In solchen Fällen muß die Polizei-Behörde diejenigen Nachbarn, welche sich durch eine Bewässerungs-Anlage beträchtigt glauben, auf den Rechtsweg verweisen. Ausnahmsweise kann allerdings die Polizei dennoch einschreiten, wenn durch die Stau-Anlage die Vorfluth in dem Bach auf nachtheilige Weise gehemmt wird, nach §. 10. des Vorfluth-Gesetzes vom 15. November 1811 und §. 7. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. Nun klagt zwar der M. über Verjümpfung, dieselbe ist aber nicht sowohl dadurch entstanden, daß durch die Stau-Anlagen in dem Bach ein nachtheiliger die M.'sche Wiese verjümpfender Rückflau verursacht wurde, sondern dadurch, daß das über das Bach-Üfer abfließende Wasser nach seinem Laufe über das N.'sche Grundstück auf das unterhalb liegende M.'sche Grundstück abfließt und es ist mindestens zweifelhaft, ob die Kompetenz der Polizei-Behörde „die Räumung“ der Bäche und Gräben anzuordnen, so weit reicht, auch dergleichen Beschwerden, wie der M. hier erhebt, im polizeilichen Wege zu erledigen.

Unberührt bleibt durch den Prozeß die Befugniß der Polizei-Behörde, wegen des öffentlichen Interesses, wegen des wirtschaftlichen Bedarfs an reinem Wasser nach §. 15. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 einzuschreiten. Die königliche Regierung erkennt aber selber an, daß in dieser Beziehung die Erörterung der Sache noch nicht genügend erfolgt ist und sie möge daher alsbald mit der Vervollständigung der Verhandlungen vorgehen, damit die anscheinend zu weit getriebene Beschränkung des M. in der Benutzung des Dorfbaches aufhöre.

Die den Bach verunreinigende Leitung desselben wird sich anscheinend leicht abstellen und für die Zeit des knappen Wassers eine geeignete Regulirung der Wasserengen einführen lassen, so, daß die verschiedenen Interessen sich vereinigen. Es bedarf nach §. 15. l. c. der eigenen Entscheidung der königlichen Regierung über diesen Gegenstand und die Ortspolizeibehörde hätte alsbald die Verhandlungen zu dieser Entscheidung vorbereiten und vorlegen sollen. Berlin, den 30. März 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
Graf v. Pückler.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

134) Verfügung an die königliche Regierung zu N. in der Rhein=Provinz, die Kompetenz der Landes-Polizeibehörde in Bewässerungs-Angelegenheiten betreffend, vom 21. April 1861.

Der königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 9. v. M. erwidert, daß die Beschwerde der Grundbesitzer am Ner Bache über die von Ihr unter dem 1. Oktober v. J. erlassene Polizei-Verordnung wegen Benutzung des Ner Baches begründet erscheint.

Das Polizeigesetz vom 11. März 1850 §. 6. Lit. b. h. und i. und das Reffort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 2. Nr. 3. und 4., auf welche die königliche Regierung sich beruft, genügen nicht, um den Größ jener Polizei-Verordnung zu rechtfertigen. Die Lit. b. im §. 6. des Gesetzes vom 11. März 1850 spricht vom Schutz des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Gräben und die Lit. h. handelt vom Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u., während im vorliegenden Falle

die Grundbesitzer der Wiesen zc. einen Schutz der Polizei-Behörde gar nicht fordern, sondern nur ein Mühlenbesitzer wegen Entziehung von Betriebswasser aus einem Privatflusse klagt. Die Lit. i. endlich lautet allerdings sehr allgemein, kann aber mit Rücksicht auf den Beruf der Polizei, für die Ruhe und öffentliche Sicherheit zu sorgen, nicht füglich so weit ausgelegt werden, daß schon die Beschwerden eines Interessenten über Verenträchtigung seines Gewerbebetriebes Veranlassung bieten darf, legislativ durch Erlassung einer Polizei-Verordnung einzuschreiten.

Die Bestimmungen im §. 2. Nr. 3 und 4. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 ermächtigen die Regierungen der Rhein-Provinz zur Entscheidung einzelner Streitigkeiten in Wasserbau-Sachen in ähnlicher Weise, wie die Regierungen im Bereich des Allgemeinen Landrechts durch das Vorfluthgesetz vom 15. November 1811 eine Kompetenz dafür erlangt haben. Für den Erlass von allgemeinen Polizei-Verordnungen ist aber in jenem §. 2. des Ressort-Reglements ebensowenig, wie in dem Vorfluthgesetz vom 15. November 1811 eine gesetzliche Basis zu finden.

Dazu kommt, daß in der Materie der Bewässerungs-Anlagen an Privatflüssen das Gesetz vom 28. Februar 1843 Spezial-Vorschriften über die Kompetenz der Verwaltungs-Behörden enthält, welche die Regel für ihre Einmischung in Streitigkeiten über Bewässerungs-Anlagen bilden.

Nach §. 19. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 braucht der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage an Privatflüssen eine polizeiliche Erlaubniß dafür nicht. Vielmehr ist es dem Ermessen des Unternehmers überlassen, ob er eine polizeiliche Vermittelung zur Feststellung der Widersprüche oder zur Beschränkung entgegenstehender Rechte in Anspruch nehmen will. Macht der Unternehmer von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so ist die Regierung nicht kompetent, über Streitigkeiten, welche durch die Bewässerung entstehen, zu entscheiden. Insbesondere wird der §. 23. l. c. nach der konstanten Praxis so ausgelegt, daß die Regierung zur Entscheidung über Beschwerden der Triebwerksbesitzer wegen Schwämmerung des Betriebswassers nur dann kompetent ist, wenn der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage auf polizeiliche Vermittelung provokirt hat.

Ist das nicht geschehen, so muß der Triebwerksbesitzer seinen Anspruch im Rechtswege verfolgen. In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall, muß dem Müller zu N. überlassen werden, gegen die Wiesenbesitzer, welche ihm das Wasser entziehen, vor Gericht zu klagen, da eine Provokation der Wiesenbesitzer auf polizeiliche Vermittelung nicht angebracht ist.

Im Gegensatz zu dieser Lage der Gesetzgebung über die polizeiliche Kompetenz in Bewässerungsstreitigkeiten vindicirt die königliche Regierung sich mit Unrecht eine Kompetenz unter der Form einer Polizei-Verordnung.

Es mag sich rechtfertigen lassen, daß die königliche Regierung auf Grund des §. 6. Lit. h. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 im Wege einer Polizei-Verordnung Bestimmungen über eine Wässerungs-Ordnung an Privatflüssen trifft, wenn es darauf ankommt, Streitigkeiten zahlreicher Grundbesitzer über die Ableitung des Wassers zu regeln, thätlichen Konflikten der Adjazenten vorzubeugen und eine unpflegliche Verschwendung des Wassers im Interesse der Boden-Kultur eines größeren Distrikts zu verhüten, — indem dergleichen Streitigkeiten unter zahlreichen, nicht sehr begrenzten Parteien im Wege des Prozeßes zu einem angemessenen Resultate nicht führen können. Im vorliegenden Falle steht aber ein Mühlenbesitzer den oberhalb liegenden Grundbesitzern gegenüber. Er behauptet, daß die Grundbesitzer durch Ableitung des Wassers sein Mühlenrecht schmälern, und es hindert ihn nicht, im Wege des Prozeßes die einzelnen Grundbesitzer zu verklagen, damit sie verurtheilt werden, die Ableitung ganz zu unterlassen, oder auf gewisse Zeiten einzuschränken.

Die königliche Regierung wird hiernach angewiesen, die für den N. er. nach erlassene Polizei-Verordnung vom 1. Oktober 1860 wieder aufzuheben, daß dies geschehen durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen und demgemäß die beschwerdebefreienden Wiesenbesitzer auf ihre hieneben zurückerfolgende Vorstellung vom 6. Februar e. zu beschreiben.

Berlin, den 21. April 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
Graf v. Büdler.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

135) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. in der Rheinprovinz, das Verfahren in Vorfluths-Angelegenheiten nach dem Gesetze vom 14. Juni 1859 betreffend, vom 13. Mai 1861.

Die im Bericht vom 26. v. M. vorgetragene Frage, ob der Provokant eines Vorfluths-Verfahrens nach dem Gesetze vom 14. Juni 1859 in jedem Falle ein öffentliches Aufgebot, nebst Präklusion nach dem Gesetz vom 23. Januar 1846 ertrahiren müsse, ist nach meiner mit der Minorität des Kollegiums übereinstimmenden Ansicht zu verneinen.

Das Gesetz vom 23. Januar 1846 hat im §. 1. den Unternehmern von Entwässerungs-Anlagen nur die Befugniß eingeräumt, die Vermittelung der Polizei-Behörde zur Feststellung der privatrechtlichen Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche, welche die Anlage hervorrufen möchte, in Anspruch zu nehmen. Eine Verpflichtung dazu spricht das Gesetz nicht aus. Deshalb wird in dem Bereich des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 Seitens der Unternehmer von einfachen Entwässerungs-Anlagen durch fremde Grundstücke, bei welchen sie die Theiligten genügend zu kennen meinen, von dem Gesetz vom 23. Januar 1846 in der Regel kein Gebrauch gemacht, vielmehr die Vorfluths-Provokation noch jetzt in derselben Weise durchgeführt, wie es vor dem Jahre 1846 geschah.

Bei der Entwässerung des Gesetzes vom 14. Juni 1859 ist nicht die Absicht gewesen, in dieser Beziehung etwas Abweichendes für den Bezirk des neuen Gesetzes vorzuschreiben und die Haftung des Oeseges bietet keinen Anlaß zu der Annahme, daß die Kompetenz der Regierung nur eintreten solle, wenn ein öffentliches Aufgebot ertrahirt ist.

Wenn der Unternehmer in seiner Provokation einen Theiligten übergangen hat, so wird dessen Widerspruch oder Entschädigungs-Anspruch allerdings durch das administrative Verfahren nicht erledigt. Indes ist das einetheils Sache des Unternehmers, andertheils lehrt die Erfahrung, daß bei den einfachen Entwässerungs-Sachen, welche am häufigsten vorkommen und bei denen ein neuer Abflusweg nach einem schon bestehenden Graben oder Fluß durch wenige Nachbargrundstücke gesucht zu werden pflegt, fast niemals dergleichen unerwartete Widersprüche und Entschädigungsanforderungen von dritten im Provokationsverfahren übergangenen Personen vorkommen.

Ein praktisches Bedürfnis, das öffentliche Aufgebots- und Präklusions-Verfahren bei allen Vorfluths-Provokationen eintreten zu lassen, liegt demnach nicht vor, vielmehr würde dadurch die Vorfluths-Provokation in einfachen Sachen ohne Noth erschwert werden.

Das Gesetz vom 28. Februar 1843 wegen Benutzung der Privatflüsse unterscheidet bei der Einrichtung von Bewässerungs-Anlagen ebenfalls die Vermittelung der Polizeibehörde,

- 1) zur Feststellung der stattfindenden Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche, §. 19. Nr. 1.
- 2) zur Beschränkung fremder Rechte, §. 19. Nr. 1. §. 24. ff.

Wenn der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage die Beschränkung fremder Rechte fordert, z. B. die Ziehung eines Grabens über benachbarte Grundstücke und die Beschränkung eines Mühlentriebes, so kann er die Provokation ohne Weiteres gegen den Besitzer des betreffenden Grundstücks und der Mühle anbringen, nach §. 19. Nr. 2. und §. 24. ff. des Gesetzes, und es bleibt seiner Erüdigung überlassen, ob er außerdem zu seiner Sicherstellung gegen etwaige unbekannt Theiligte das Präklusions-Verfahren nach §. 19. Nr. 1. ertrahiren will. Die Kompetenz der Regierung zur Entscheidung über das Landeskultur-Interesse (§. 32), den Bewässerungsplan einschließlich der dabei vorkommenden Fragen über die Einräumung von Wasserleitungsrechten und Beschränkung des Mühlbetriebes (§. 34. 37. 42.) sowie über die Entschädigungs-Ansprüche (§. 45. l. c.) wird nach den meines Erachtens unabweislichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1843 begründet, auch wenn die Provokation des Unternehmers nur nach §. 19. Nr. 2. §. 24. angebracht ist, ohne gleichzeitige Ertrahirung eines Präklusions-Verfahrens. Eine Differenz in dieser Beziehung zwischen dem Gesetze für die Entwässerungen und dem Gesetz für Bewässerungsanlagen besteht nicht. Als eine singuläre Bestimmung des Bewässerungsgesetzes vom 28. Februar 1843 ist es zu betrachten, daß nach §. 23. desselben die Kompetenz der Regierung zur Entscheidung der Frage, ob ein Triebwerke das zum Betriebe im bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde, auch durch die Ertrahirung des Aufgebots- und Präklusions-Verfahrens nach §. 19. Nr. 1. begründet wird. (sfr. Minist.-Rescr. vom 6. December 1843 Ministerial-Blatt de 1843 S. 331.) Denn eine gleiche Bestimmung kommt in den Gesetzen für die Ent-

wässerungen, namentlich in dem Gesetze vom 23. Januar 1846 nicht vor. Die fragliche Bestimmung ist aber ohne Einfluß auf die von der königlichen Regierung vorgetragene Frage.

Berlin, den 13. Mai 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Büdler.

## XI. Militair-Angelegenheiten.

136) Allerhöchste Ordre, betreffend die Servis-Gewährung für die aus der Garnison beurlaubten Mannschaften, vom 11. April 1861.

Ich will auf Ihren Vortrag hierdurch genehmigen, daß für die Natural-Quartiere der aus der Garnison beurlaubten Mannschaften vom Feldwebel abwärts der tarifmäßige Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt werde, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt und die Rückkehr desselben im Laufe des nächsten Monats erfolgt. Berlin, den 11. April 1861.

Wilhelm.  
v. Koon.

In den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß danach vom 1. d. M. ab zu verfahren ist.

Berlin den 27. März 1861.

Der Kriegs-Minister. v. Koon.

137) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Berechtigung der Zöglinge mehrerer höherer Lehranstalten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betr. vom 30. April 1861.

Mit Bezug auf die Erlasse vom 27. Dezember v. J. und 28. Januar v. J. (Minist.-Bl. S. 74) benachrichtigen wir das königliche General-Kommando und das königliche Ober-Präsidium auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur gefälligen weiteren Veranlassung ergeben, daß das königliche Progymnasium in der Bellevue-Straße hieselbst unter dem Namen „Wilhelms-Gymnasium“ zu einem Gymnasium erhoben worden ist und die Dorotheensländische Realschule hieselbst, sowie die Realschule zu Magdeburg und die Realschule am Gymnasium zu Iborn in die erste Ordnung, die Realschule zu Hagen im Regierungs-Bezirk Arnberg und die mit dem Gymnasium zu Insterburg verbundenen Realklassen in die zweite Ordnung der Realschulen aufgenommen worden sind.

Berlin, den 30. April 1861.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.  
v. Koon.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. 29), welcher zugleich mit dem Social-Redakteur für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 4. Juni 1861.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N<sup>o</sup>. 6.

Berlin, den 29. Juni 1861.

22<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

138) Bekanntmachung, die Errichtung einer „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer“ betreffend, vom 3. Juni 1861.

Allerhöchster Bestimmung vom 31. v. M. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai v. J. (Ges.-Samml. S. 253 u. ff.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direktion unter dem Namen „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer“ gebildet und der Wirkliche Geheim- Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Directors an die Spitze dieser Direktion gestellt worden.

Zu General-Kommissarien in Gemäßheit des §. 9. der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften sind berufen und mit der speziellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

- 1) für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheim- Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen hieselbst;
- 2) für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten Geheim-Regierungs-Rath Schuhmann hieselbst;
- 3) für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Öconomie-Rath Deffen, Mitglied der General-Kommission zu Merseburg;
- 4) für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz der General-Inspector des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius zu Münster.

Berlin, den 3. Juni 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

## II. Behörden und Beamte.

- 139) Verfügung an den königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die Dienstwohnungen, in denen die Reparatur-Kosten nicht vom Wohnungs-Inhaber zu tragen sind, betreffend, vom 22. April 1861.

Sw. x. ermächtige ich auf den Bericht vom 30. v. M., dem mit 250 Thlr. besoldeten Hauptamtöbdiener N. in E. die ihm für das Tünchen der Decken und Wände seiner Dienstwohnung zur Last gelegten Kosten zum Betrage von 5 Thlr. 15 Sgr. erstatten zu lassen.

Nach §. 5. des Regulativs wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 18. Oktober 1822 (Annal. 1823 S. 3.) sind unter den geringe besoldeten Beamten, in deren Dienstwohnungen die Reparaturen — sofern sie nicht durch eigene Schuld oder Fahrlässigkeit veranlaßt worden — für Rechnung des Staats ausgeführt werden sollen, in der Regel diejenigen Beamten zu verstehen, deren Dienstfeinkommen bis 200 Thlr. beträgt. Bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen laßt sich dieses Sages fortan ein solches von 250 Thlr. zur Norm genommen werden.

Berlin, den 22. April 1861.

Der Finanz-Minister. v. Batow.

## III. Kirchliche Angelegenheiten.

- 140) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen (excl. Aachen, Koblenz, Köln, Trier und Sigmaringen) die Behandlung der durch förmliche Erklärung aus der Kirche ausgeschiedenen Individuen in Bezug auf kirchliche Lasten und Leistungen betreffend, vom 15. Mai 1861.

In der aus den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern auf Grund einer Berathung mit dem Chef der Justiz-Verwaltung ergangenen Cirkular-Verfügung vom 19. November 1850 war den königlichen Regierungen zur Nachachtung eröffnet worden, daß dem Austritt aus den Kirchengemeinschaften die Kraft, den Verband auch in vermögensrechtlicher Beziehung zu lösen, nur dann zugestanden werden könne, wenn derselbe unter Beobachtung der auch für ihn als maßgebend anzusehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (Theil II. Tit. 6. §. 181. ff.) über den Austritt aus den Korporationen statgefunden habe. Später hat jedoch ein Erlaß meines verehrigten Amtsvorgängers vom 31. März 1858, unter Aufhebung dieser Verfügung und mit Hinweisung auf die Nr. 2. der zu dem Allerhöchsten Patente vom 30. März 1847 (Ges.-Samml. S. 121.) gehörigen Zusammenstellung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Glaubens- und Religionsfreiheit ganz allgemein den Grundsatz ausgesprochen,

„daß, mit Ausschluß der Stolgebühren, alle anderen kirchlichen Gebühren und Leistungen von den staatlich nicht anerkannten Dissidenten auch nach ihrem Austritte aus der Kirche unverfügt fortzuentrichten seien.“

Demgemäß sind durch förmliche Erklärung aus der Kirche ausgeschiedene Individuen vielfältig auch zu den auf der persönlichen Zugehörigkeit zu den Pfarrgemeinden beruhenden Abgaben und Lasten zwangsweise herangezogen worden, und es ist in Folge dieses Verfahrens eine so große Anzahl von Beschwerden eingegangen, daß die Staats-Regierung den Grund derselben einer näheren Erwägung zu unterziehen dringend veranlaßt gewesen ist. Hierbei hat sich aus den, dem Erlaß des Allerhöchsten Patents vom 30. März 1847 und der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage (Ges.-Samml. S. 125) vorangegangenen Verhandlungen mit Gewißheit ergeben, daß nicht die Absicht obgewaltet hat, in der Hof. 2. der der Verfügung vom 31. März 1858 zum Grunde liegenden Zusammenstellung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Glaubens- und Religionsfreiheit auch für die Entscheidung der gegenwärtigen Frage eine gesetzliche Norm zu geben. In dem bezeichneten Absatze der Zusammenstellung handelt es sich vielmehr um die innerhalb der Kirchen zu besondern Religions-Übungen zusammengetretenen und ohne Staatsgenehmigung be-

stehenden Verbindungen, und es wird für diese aus dem Allgemeinen Landrechte der Grundlag abgeleitet, daß sie nur als erlaubte Privatgesellschaften und ihre Mitglieder, auch wenn sie die Aussonderung bedenkten, vorerst noch als Angehörige ihrer bisherigen Religionsgemeinschaften anzusehen seien. Dagegen war sie nicht bestimmt, die Rechtsverhältnisse auch derjenigen Personen zu ordnen, welche von der dem Landrechte ganz unbekanntem, und erst längere Zeit nach dem Abschlusse der Zusammenstellung in Vorschlag gekommenen Bestimmung in §. 17. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1847 Gebrauch machen, und demgemäß aus der Kirche durch gerichtliche Erklärung auscheiden. Im Gegenwärtigen zeigen die Verhandlungen der Abtheilungen des Staats-Rathes über den gedachten, erst längere Zeit nach dem Abschlusse der „Zusammenstellung“ in Vorschlag gekommenen Paragraphen der Verordnung, daß hinsichtlich dieses Punktes eine Verschiedenheit der Meinungen bestand, daß aber zur Aufnahme einer speziellen Bestimmung in die Verordnung kein hinlänglicher Anlaß gefunden, sondern es für ausreichend erachtet wurde, die Entscheidung etwa vorkommender Fälle dem Richterspruche zu überlassen. Schon diese Thatsachen lassen die fernere Beibehaltung des durch den Cirkular-Erlaß vom 31. März 1858 begründeten Verfahrens als bedenklich erscheinen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium veranlasse ich daher die Königliche Regierung, Sich die Verfügung vom 19. November 1850 (a.) wieder als Norm dienen, und demgemäß die administrative Execution nur in den durch diese Verfügung gezogenen Grenzen gewähren zu lassen. Es versteht sich von selbst, daß es sich bei dieser Weisung nur um die auf der persönlichen Zuständigkeit zu dem Kirchenverbande beruhenden Leistungen handelt, und daß weder die dinglichen, noch diejenigen Abgaben, welche nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen auch von anderen, als den zur Kirche gehörigen Personen zu entrichten sind, von derselben berührt werden. Berlin, den 15. Mai 1861.]

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit. v. Bethmann-Hollweg.

a.

Ueber den Austritt von Mitgliedern bestehender kirchlicher Gemeinschaften aus dem bisherigen Verbande einer anerkannten Kirchengemeinde, welcher nach den §§. 2. 41. 42. Theil II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechtes in Verbindung mit §. 17. der Verordnung vom 30. März 1847 und Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 einem Jedem vollkommen freistehet, haben kaiserlich Berathungen mit dem Herrn Justiz-Minister stattgefunden, als deren Ergebnis wie bei der folgenden Grundzüge, welche in specie die vermögensrechtliche Auseinanderlegung des Auscheidenden mit seiner früheren Gemeinde betreffen, zur Nachsicht hierdurch mittheilen.

Nach den zur Anwendung kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in den §§. 182. seq. Theil II. Tit. 6. des Allgemeinen Landrechtes muß nämlich der Auscheidende:

- 1) seinen Austritt dem Vorstande der Gemeinde, welche er verläßt, gebrügg anzeigen (§. 183.).
- 2) er muß diesen Austritt, resp. die vermögensrechtliche Wirkung desselben bis auf einen Zeitpunkt verschieben, wo die Vortheile und Lasten der bisherigen Verbindung am sichtlichsten gegen einander abgemogen werden können; (§. 184.).
- 3) und insbesondere wird der Auscheidende (nach §. 185.) wenn er die Vortheile eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen hat, vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten können, als wenn er auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet hat, oder die Gemeinde dafür entschädigt.

Darans folgt, daß der Vorstand einer anerkannten Kirchengemeinde in der Regel noch für die Dauer derjenigen Jahres, in welchem ihm der Austritt eines ihrer Mitglieder angezeigt worden, den vollen Betrag der auf der Gemeinde-Mitgliedschaft beruhenden Lasten und Leistungen zu fordern berechtigt sein wird; und daß die Lösung des bisherigen kirchlichen Verbandes in vermögensrechtlicher Beziehung erst mit dem Ende dieses Jahres eintritt. Berlin, den 19. November 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
v. Ladenberg.

Der Minister des Innern.  
v. Rantaußel.

#### IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

141) Beschied an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N., die depositalmäßig sichere Unterbringung von Kapitalien der Schul-Institute betreffend, vom 25. Februar 1861.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Belegung von Kapitalien der Gymnasien und anderer Institute in andern als depositalmäßig sichern Papieren grundsätzlich nicht statthaft ist, weil die Verwalter der Institute im Allgemeinen mit den Vormündern gleiche Pflichten haben.

Hievon in Betreff des Gymnasiums zu N. eine Ausnahme zu machen, liegt um so weniger Grund vor, als die Obligationen der Stadt N. voraußeglich kein marktgängiges Papier sind und keinen Börsen-Kours haben, wodurch nicht bloß die Kontrolle bei dem Anlauf und der Umsehung erschwert, sondern auch, namentlich in Finanzkrisen, die Verlässlichkeit der Papiere beeinträchtigt, wenn nicht ganz ausgeschlossen wird.

Ich kann hiernach den Antrag des Gymnasial-Verwaltungsraths in N. nicht nur nicht genehmigen, sondern muß das königliche Provinzial-Schulcollegium auch veranlassen, die bereits früher geschehene Belegung von Gymnasial-Kapitalien in Obligationen der Stadt N. rückgängig zu machen und für die anderweitige vorschriftsmäßige Unterbringung dieser Kapitalien Sorge zu tragen.

Berlin, den 28. Februar 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehner.

## V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 142) Verfügung an den königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Erhöhung der Gehälter der Magistrats-Mitglieder auf Anordnung der Verwaltungsbehörde betreffend, vom 14. Mai 1861.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu N. hat mittelst der schriftlich beigegebenen Vorstellung über die Verfügung der königlichen Regierung zu N., durch welche die Erhöhung des Gehalts des Rämmerers N. von 200 Thlr. auf 240 Thlr. vom 1. Januar 1861 ab angeordnet worden ist, und über Cw. x. bestätigten Rekurrscheid bei mir Beschwerde geführt.

Diese Beschwerde erscheint begründet. Wenn auch der königlichen Regierung nach §. 64. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Recht zusteht, zu verlangen, daß dem Bürgermeister und den besoldeten Magistratsmitgliedern die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungen bewilligt werden, so muß doch eine solche Prüfung und Festsetzung der Anstellung des betreffenden Magistratsmitgliedes vorhergehen, und ich kann daher die königliche Regierung nicht für befugt erachten, im Laufe der Amts-Periode des N. eine Erhöhung seines Gehalts anzuordnen, wie sehr ich auch die Zweckmäßigkeit einer solchen mit Cw. x. und der Regierung anerkennen will. Uebrigens gehörte der vorliegende Fall keineswegs zu denjenigen, wo eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Stadtbehörden auf dem im §. 36. der Städte-Ordnung vorgeschriebenen Wege zum Antrage zu bringen ist. Denn einerseits schied es an einem Beschlusse der Stadtverordneten, welcher der Zustimmung des Magistrats bedurfte, und andererseits ist die der Regierung im §. 64. l. c. beigelegte Befugniß eine solche, welche ihr selbstständig und unabhängig von Beschlüssen der Stadtbehörden zusteht. x. x. Berlin, den 14. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

- 143) Erlass an den königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, die Verhältnisse der Geistlichen und Schullehrer, der zurückgebliebenen Familien der ins Feld gerückten Militair-Personen und der zur Miete wohnenden königlichen Beamten in Bezug auf Einquartierungs-last betreffend, vom 13. Oktober 1860.

Auf den aus Veranlassung einer Anfrage der königlichen Regierung zu Erfurt: ob die Geistlichen und Schullehrer, ferner die zurückgebliebenen Familien der ins Feld gerückten Militair-Personen und endlich die zur Miete wohnenden königlichen Beamten im Fall einer Mobilmachung von der Gewährung des Natural-Quartiers befreit seien, unterm 4. Oktober pr. erhaltenen gefälligen Bericht erwidern wir Cw. x. Folgendes ergebend. Die anderweitige gesetzliche Regelung des Einquartierungswesens ist bisher nur rücksichtlich der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen in Aussicht genommen und zum Gegenstande näherer Einleitungen gemacht worden. Was die Emanation reglementarischer Bestimmungen über die Befriedigung des Quartierbedürfnisses im Mobilmachungsfalle anbelangt, so ist mit Rücksicht auf das Gesetz

wegen der Kriegsdienstleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, welches im §. 16. die Gemeinden als dem Staate in Betreff der Gewährung des Natural-Quartiers verpflichtet hinstellt, im Allgemeinen daran festzuhalten, daß der Erlaß derartiger Bestimmungen innerhalb der durch die gesetzlichen Vorschriften gegebenen Grenzen prinzipialiter den Kommunen obliegt, und ein Zutreten der Staatsbehörden möglichst auf vorkommende Beschränkungen zu beschränken ist. Zur Richtschnur für die Behandlung solcher Fälle bemerken wir Nachstehendes.

I. Nach §. 3. Nr. 3. und §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 ist die Gewährung des Natural-Quartiers für die Truppen während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee Gemeinde-last.

II. In welcher Art die Gemeinde ihre Verpflichtungen erfüllen und die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch nehmen will, ist zunächst ihre Sache. Es kann dies in verschiedener Art geschehen:

- 1) durch Umlageung auf die Häuser schlechthin. Dann trifft die Last schließlich lediglich die Hauseigentümer und bleibt es den Miethern überlassen, in Betreff der von ihnen event. getragenen Einquartierung ihren Regress an die Hauseigentümer zu nehmen (Theil I. Tit. 21. §§. 289. 290. des Allg. Landr.). Die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer sind nach §. 4. Alinea 7. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 befreit; für andere öffentliche Gebäude ist die Auerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1854 maßgebend; oder:
- 2) durch Repartition auf die Häuser, resp. die Wohnungen in denselben. In diesem Falle hört die Last auf eine einfache Real-Last zu sein und nimmt den Charakter einer gemischten Real- und Personal-Last an, welche von dem Besitzer des belasteten Wohnungsraums zu tragen ist; für die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer aber bleibt der §. 4. Alinea 7. der Städte-Ordnung maßgebend; dieselben sind frei und wenn die Menge der Truppen zu deren Mitbenutzung zwingt, so kann dies nur gegen Entschädigung nach §. 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 geschehen; Gleiches gilt hinsichtlich der ferioberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes; oder endlich:
- 3) durch Kasernirung der Truppen und Ausbringung der dadurch entstehenden Kosten im Wege der Kommunal-Versteuerung. In diesem Falle kommen hinsichtlich der Beitragspflicht überall die gewöhnlichen Bestimmungen zur Geltung, nämlich: a) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer sind nach §. 4. Alinea 12. der Städte-Ordnung zu beurtheilen, also in der Regel erimirt u.

Berlin, den 13. Oktober 1860.

Der Finanz-Minister.  
v. Patow.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.  
v. Koon.

144) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Wiederbeitreibung der im Wege der Armenpflege verauslagten Kur- und Verpflegungskosten betreffend, vom 18 Februar 1861.

Auf den Bericht vom 15. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, wie ich mit derselben einverstanden bin, daß die Kur- und Verpflegungskosten einer Person, welcher die öffentliche Armenpflege zu Theil gemorden ist, von dieser selbst im Verwaltungswege, event. erektivisch, nicht eingezogen werden können. Dieser Ersatzungs-Anspruch der Armenverbände beruht, wie die Königliche Regierung mit Recht annimmt, auf einem privatrechtlichen Titel und kann deshalb nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Kognition der richterlichen Behörden, in Ermangelung einer entgegenstehenden Gesetzesvorschrift, nicht entzogen werden. Eine solche ist nun aber weder in dem Gesetze über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842, noch in dem die Befugnisse der Verwaltungsbehörden wesentlich erweiternden Ergänzungs-Gesetze vom 21. Mai 1855 enthalten. Nach den Bestimmungen beider Gesetze ist vielmehr die Kompetenz der Verwaltungsbehörden in Armensachen wesentlich auf Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden beschränkt, und erst der Artikel 6 der Novelle hat — in Abänderung des §. 35. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 — der Verwaltungsbehörde die Befugnisse beigelegt, auf den Antrag des Armenverbandes die näher bezeich-

neten Personen zu der ihnen gesetzlich obliegenden, aber unerfüllt gelassenen Verpflichtung der nothdürftigen Unterstützung des verarmten Angehörigen im Verwaltungswege und nöthigenfalls erektivisch anzuhaltend. Diese Befugnis ist jedoch der Verwaltungsbehörde dem Verpflegten selbst gegenüber auch nicht durch die Novelle vom 21. Mai 1855 verliehen. Es rechtfertigt sich dies aber auch vollkommen durch die Erwägung, daß es sich bei der Einziehung der Kur- und Verpflegungskosten von dem Verpflegten selbst nicht, wie in dem durch den Artikel 6. l. c. vorgesehenen Falle, um die Beschaffung von laufenden Alimenter handelt, ein Einschreiten der Verwaltungsbehörde durch das öffentliche Interesse mithin in keiner Weise geboten ist.

Da aber die in Rede stehende Befugnis auch durch eine anderweite gesetzliche Vorschrift den Verwaltungsbehörden nicht beigelegt ist, so muß es den betreffenden Armenverbänden lediglich überlassen bleiben, die Kur- und Verpflegungskosten eines Individuums, dem die öffentliche Fürsorge zu Theil geworden, von demselben im Wege Rechtsens beizutreiben.

Uebrigens mache ich die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß dieser Grundsatz, wenn auch in früherer Zeit davon abweichende Entscheidungen ergangen sind, bereits in dem diesseitigen Erlasse v. 20. Mai v. J. (Minist.-Bl. S. 115) ausgesprochen worden ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demgemäß, die Beschwerde des dortigen Magistrats im Sinne dieses Erlasse zu erledigen und in künftigen Fällen darnach zu verfahren, auch die Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. Februar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

145) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, den Vertheilungsmaßstab der Kommunal-Abgaben in den Landgemeinden betreffend, vom 3. Juni 1861.

Auf den gefälligen Bericht v. 18. v. M., die anderweite Regulirung des Ausbringungs-Maßstab für die Kommunal-Abgaben in der Gemeinde N., Kreis N., betreffend, erwidere ich Entw. ic. ergehen, daß der unterm 24. August 1858 und 19. Februar 1859 von der Gemeinde beschlossene anderweite Vertheilungsmaßstab zwar nicht geeignet ist, alle Mißverhältnisse in der bisherigen Besteuerung der einzelnen Einwohner vollständig zu beseitigen, daß derselbe aber wenigstens das Beitragsverhältniß der bestehenden Einwohner-Klassen zu einander angemessener regulirt und daß daher ein materieller Grund nicht vorgelegen hat, um dem Beschlusse vom 19. Februar 1859 die Bestätigung zu versagen. Ein formelles Hinderniß für diese Bestätigung scheint allerdings darin zu bestehen, daß der Vorschrift des §. 23. Theil II. Titel 7. Allg. Landr. nicht Genüge gesehen ist, denn es gewinnt nach den Unterschriften unter der Eingabe vom 22. Februar 1859 den Anschein, als wenn die Mehrzahl der Bauern dem Beschlusse widersprochen hätten. Es ist dies noch näher zu ermitteln und event. mit der Klasse der Bauern nochmals darüber zu verhandeln, ob dieselben bei ihrem Widerspruche gegen den Beschluß verharren oder demselben beitreten wollen.

Sollte das letztere geschehen, dann hat die Königliche Regierung den Beschluß zu bestätigen, denn es erscheint jedenfalls wünschenswerther, daß eine, wenn schon an sich weniger befriedigende, Reform der bestehenden Gemeinde-Berfassung durch einen autonomsichen Beschluß der Gemeinde herbeigeführt, als daß im Oberaufsichtswege durch Anordnung der Regierung eine die vorhandenen Mißstände gründlicher beseitigende Aenderung der Verfassung vorgeschrieben wird. Zu einer solchen Aenderung würde aber dann geschritten werden müssen, wenn die Bauern nicht zur Aufgabe ihres Widerspruchs zu bestimmen sein sollten, da das bei den Alten befindliche Verzeichniß keinen Zweifel darüber läßt, daß die bisherige Verfassung zu erheblichen Mißverhältnissen führt. Dies ist nicht nur von dem Landrathe und der Orts-Polizeibehörde anerkannt worden, sondern wird auch von der Regierung selbst nicht in Abrede gestellt, indem dieselbe in dem Eingange des vorliegenden Berichtes unter Anführung schlagender Beispiele die bisherige Vertheilung der Kommunal-Lasten in N. als ein allerdings höchst ungleichmäßige bezeichnet.

Die Regierung interpretirt indessen das Reskript vom 5. Februar 1858 (Minist.-Bl. S. 70) unrichtig, wenn sie daraus die Annahme herleitet, daß das Vorhandensein eines „erheblichen Mißverhältnisses“ nur dann anzuerkennen sei, wenn der bestehende Vertheilungs-Maßstab den Nahrungsstand oder die Prästationsfähigkeit einzelner Steuerpflichtiger gefährde. Indem das Gesetz die Aenderung der Ortöverfassung von „erheblichen Mißverhältnissen“ abhängig macht, weist es dadurch in unzweideutiger Weise darauf hin, daß es sich hierbei nicht sowohl um das Quantum der von den einzelnen Gemeinde-Angehörigen zu leistenden Beiträge und Dienste handelt, als vielmehr um das Verhältniß, in welchem diese Beiträge zu einander stehen. Es findet dies darin seine Begründung, daß gerade das Beitrags-Verhältniß den wesentlichsten Einfluß auf die Prästationsfähigkeit der ganzen Gemeinde und auf die Erhaltung der Einigkeit und des Friedens unter den Gemeinde-Mitgliedern ausübt; es ist aber allerdings nicht zu verkennen, daß die in einem bestehenden Steuerfusse etwa begründeten Härten für die Steuerpflichtigen um so fühlbarer werden, je größer die Höhe der danach zu vertheilenden Leistungen wird, und es ist insofern ganz gerechtfertigt, wenn bei der Frage nach der Nothwendigkeit einer Aenderung der bestehenden Vertheilungs-Art zugleich auch auf den Gesamtbetrag der darnach aufzubringenden Prästationen gebührende Rücksicht genommen wird.

Ob nun das nach der Verfassung eines Orts hinsichtlich der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben bestehende Mißverhältniß für ein so erhebliches zu erachten, daß dadurch die Nothwendigkeit einer zwingenden Aenderung bedingt wird, läßt sich immer nur nach den konkreten Verhältnissen des gerade vorliegenden Falles beurtheilen. Wird die Nothwendigkeit einer Modifikation von der Gemeinde selbst anerkannt, so wird die Aufsichtsbehörde der Regel nach keine Veranlassung haben, dieser Auffassung entgegenzutreten. Kann sich aber die Gemeinde selbst darüber nicht einigen, ob der bestehende Vertheilungs-Modus der Aenderung bedürftig ist, dann wird — wie das Reskript vom 5. Februar 1858 dies vorschreibt — die Aufsichtsbehörde sorgfältig zu prüfen haben, ob die hierauf gerichteten Anträge nur durch „geringe Unzuträglichkeiten“ oder durch „erhebliche Mißverhältnisse“ hervorgerufen sind.

Um. zc. ersuche ich ergebenst, dem Vorstehenden gemäß zur Erledigung des Spezialfalles das Erforderliche gefälligst zu veranlassen und zugleich darauf zu halten, daß nicht nur die Regierung in N., sondern auch die übrigen Regierungen der dortigen Provinz bei Handhabung der §§. 11 und 12. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856 die in dieser Verfügung dargelegten Grundsätze beachten. Berlin, den 3. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

## VI. Polizei-Verwaltung.

### A. Paß- und Fremden-Polizei.

- 146) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Paß-Verhältnisse zwischen Preußen und den Niederlanden betreffend, vom 1. Juni 1861.

Nach einer mir Seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Mittheilung ist zwischen der Preussischen und der königlich Niederländischen Regierung das Uebereinkommen getroffen worden, daß gegenseitig die Unterthanen des einen Theils zu Reisen in das Gebiet des andern auf Grund ihrer heimatlichen Pässe zugelassen werden sollen, ohne daß die Letzteren zuvor der Wisa der betreffenden Gesandtschaft oder eines Konsulates bedürfen. Das Uebereinkommen tritt mit dem 5. Juni c. in Kraft.

Indem ich die königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, überlasse ich Ihr, das weiter Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 1. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

## B. Gewerbe-Polizei.

- 147) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., den Verkauf selbstfabrizirter Getränke innerhalb der Grenzen des Hofraums betreffend, vom 5. Juni 1861.

— Wenn die 2c. übrigens in dem an den N. N. zu N. gerichteten Bescheide vom 30. April d. J. bemerkt, daß ihm, da er eine Brennerei betreibe, in Gemäßheit des §. 55. des Edicts vom 7. September 1811 und des Reskripts vom 30. August 1842 (Minist.-Bl. S. 326) auch das Recht zustehe, innerhalb der Grenzen seines Hofraums das selbstfabrizirte Getränk zu verkaufen, so hat dieselbe hierbei übersehen, daß diese Auffassung der gesetzlichen Vorschriften durch das Circular-Reskript vom 7. Juni 1850 (Minist.-Bl. pro 1850 S. 193) und das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Juni 1859 (Minist.-Bl. pro 1859 S. 214) reprobirt worden ist.

Da der von der 2c. festgehaltene Grundsatz in dem dortigen Bescheide bisher allgemeine Geltung gefunden zu haben scheint, so wolle Dieselbe Ihren sämmtlichen Unterbehörden eine entsprechende Eröffnung zugehen lassen. Berlin, den 5. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Scherwin.

## C. Versicherungs-Wesen.

- 148) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung älterer Sterbe- und Begräbniß-Kassen-Vereine betreffend, vom 21. Mai 1861.

Auf den mit Gew. 2c. gefälliger Randbemerkung begleiteten Bericht der Königlichen Regierung zu N. vom 27. v. M., in Betreff der Vorstände der N. Sterbe-Kasse und der N. Sterbe-Kasse zu N. wegen der zur Zeit verfallenen Bestätigung ihrer Statuten finde ich mich zu folgenber ergebener Eröffnung veranlaßt:

So viel aus den bestrittenen Angaben der Beschwerdeführer zu ersehen ist, bestehen die beiden Sterbe-Kassen, deren nachträgliche Genehmigung gegenwärtig in Frage gekommen, seit alten Zeiten, die eine seit dem 17., die andere seit dem 14. Jahrhundert; die letztere hat die ausdrückliche Bestätigung der nach damaliger Verfassung dazu berufenen Behörde erhalten, der ersteren wird eine gleiche stillschweigende Genehmigung ihrer Existenz nicht zu bestreiten sein. Eine Verpflichtung solcher, unter obrigkeitlicher Genehmigung längst bestandener Vereine, neuerdings nochmals eine Genehmigung der Staatsbehörde nachzusuchen, kann weder aus §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuchs, noch aus §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten hergeleitet werden, so lange diese Kassen nicht in dem Wesen ihrer Statuten Änderungen eintreten lassen. Geschieht letzteres, so wird allerdings die Einholung der staatlichen Genehmigung erforderlich, dabei aber wiederum auf den durch das hohe Alter geführten Beweis der Lebensfähigkeit solcher Vereine die gebührende Rücksicht zu nehmen sein. Von welcher Art die Änderungen sind, denen die hier in Rede stehenden Kassen ihre bisherigen Statuten unterwerfen wollen, erhebt nicht. Kann durch die beabsichtigten Änderungen die materielle Grundlage der (so viel aus den vorliegenden Verhandlungen zu entnehmen) bis jetzt unbezweifelten Leistungsfähigkeit der Kassen nicht geschwächt werden, so ist die Nothwendigkeit der denselben angebotenen Sicherheits-Prüfung durch einen Sachverständigen überhaupt nicht anzuerkennen. Aber auch im anderen Falle würde es nicht zulässig sein, den Vereinen die lospflichtige Einholung des Gutachtens zweier Sachverständigen in einer entfernten Stadt zur Pflicht zu machen. Nach der Äußerung Gew. 2c. darf ich annehmen, daß von letzterer Forderung nunmehr abgesehen, und dem eventuellen Antrage der Beschwerdeführer wegen Benennung eines einheimischen Sachverständigen entsprochen werden wird; indessen bleibt noch die nach obigen Andeutungen zu beantwortende Vorfrage offen, ob es überhaupt einer solchen Prüfung bedarf.

Auch der andere Gegenstand der ursprünglichen Beschwerde, daß nämlich diese Vereine fortan einer besonderen Aufsicht der Polizeibehörde unterstellt werden sollen, muß — wenngleich die Beschwerdeführer den hiergegen gerichteten Antrag fallen gelassen haben, — einer schonenden Behandlung empfohlen werden. Es

ist zwar nicht näher ausgesprochen, welcher Grad der Aussicht in dem Plane der Regierung liegt, doch schon die Bemerkung, daß über die General-Versammlungen ein Protokoll vor Gericht oder Notar oder einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden müsse, weist darauf hin, daß die Regierung in ihren Anforderungen sehr weit geht. Die obrigkeitliche Aussicht über Vereine dieser Art wird sich in der Regel darauf beschränken können, daß die alljährliche Einreichung eines Rechnungs-Abschlusses verlangt und nach Ausweis desselben von der Ortsbehörde die statumäßige Verwaltung und die Lage der Kasse im Allgemeinen geprüft, namentlich die sichere Unterbringung des Vermögens in's Auge gefaßt wird. Eine sonstige amtliche Einwirkung wird nur in Folge besonderen Anlasses (Beschwerden u.) eintreten haben.

Es sehr ed der durch die oben angezogenen Gesetze gestellten Aufgabe der Staatsverwaltung entspricht, auf dem Gebiete des Versicherungswesens nicht nur der gewinnfälligen Ausbeutung, sondern auch dem eigenen Seglreifen der Unerfahrenheit und Unbesonnenheit nach Möglichkeit zu begegnen, so darf doch andererseits nicht außer Betracht bleiben, daß ein allseitiges und lebhaftes Streben, im Wege gesellschaftlicher Selbsthilfe die Unfälle des menschlichen Lebens zu lindern, im höchsten Interesse des gemeinen Wesens liegt, und die Staatsbehörde wird sich deshalb um so mehr zu hüten haben, daß nicht dieses gemeinnützige Streben durch ihre übertriebene Fürsorge in schädlicher Weise jurüdgebrängt werde.

Indem ich schließlich unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 18. v. M. (Minist.-Bl. S. 103) noch ganz ergebenst bemerke, daß die einfache politische Genehmigung dieser Kassen (§. 1. Gesetz vom 17. Mai 1853) von der Regierung zu erteilen sein würde, füge ich die obengedachten Beschwerden zur gefälligen Erledigung nach Maßgabe der vorangedeuteten Gesichtspunkte wieder bei.

Berlin, den 21. Mai. 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

149) Verfügung an den königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Abänderung der Statuten älterer und das Verfahren bei Gründung neuer Sterbe-Kassen betreffend, vom 25. Mai 1861.

Er. u. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 19. v. M., betreffend die Bestätigung der umgearbeiteten Statuten der Sterbe-Kassen-Vereine von N. und N., ergebenst folgendes.

Was zunächst die Frage anlangt, ob denjenigen Sterbekassen, welche — obwohl nicht auf rationaler Grundlage ruhend — doch einmal die obrigkeitliche Bestätigung erhalten haben, die Genehmigung an sich zweckmäßiger oder unschädlicher Statuten-Abänderungen so lange zu versagen sei, bis sie sich zur Annahme richtiger Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung und zur entsprechenden Umwandlung ihrer Einrichtungen verstanden haben, so erachtet die unbedingte Durchführung dieses Grundsatzes bedenklich.

Er. u. verkennen nicht, daß es diesen Kassen unbenommen bleibt, an den bisherigen Statuten festzuhalten und die verlangte Umgestaltung derselben abzulehnen. Die Regierung zu N. versichert auch, daß in den gegenwärtig vorliegenden Fällen dies unbedingt die Folge der verlagten Genehmigung sein würde.

Es wird außerdem eingewendet, daß die wesentlich andere Art der Beitragsleistung das Wesen der Vereine selbst aufhebe und daher nur mit Zustimmung aller Interessenten rechtlich zulässig, diese aber nie zu erreichen sei. Eine relativ erwünschteste Verbesserung dieser Sterbe-Kassen müßte also unterbleiben, weil das absolut Beste nicht zu erreichen ist.

Diesem Verfahren vermag ich mich nicht anzuschließen. Es handelt sich hier um an und für sich sehr heilsame Einrichtungen, welche auch für die öffentliche Wohlfahrt von besonderer Wichtigkeit sind und gewiß die gelegentliche Förderung seitens der Staatsregierung verdienen. Ihre Entstehung und ihr Gedeihen bleiben aber von dem guten Willen und der eigenen freien Ueberzeugung der Beteiligten abhängig, und hierauf muß sich die Einwirkung der Behörden vorzugsweise richten.

An die Absicht der Täuschung und Uebervorteilung ist bei den vorliegend in Rede stehenden Kassen nicht zu denken. Den Theilnehmern sind die Vortheile rationaler abgemessener fester Beiträge und die Gefahren der jetzigen Kassen-Einrichtung bekannt; sie ziehen letztere indessen aus den von der königlichen Regierung zu N. angeführten, der Erwägung nicht unwerthen Gründen vor und hoffen, sich auf der bisherigen

Minist.-Bl. 1861.

Grundlage eben so zu erhalten, wie dies seit alten Zeiten so manchen Sterbe-Kassen gelungen ist, welche sich auf ein naheß genossenschaftliches Gebiet beschränken und einen regelmäßigen Zuwachs aus demselben erwarten dürfen.

Bei solcher Sachlage kann ich es nicht für rathsam erachten, den beabsichtigten indirekten Zwang auf Umwandlung dieser Sterbe-Kassen-Vereine auszuüben, ersuche vielmehr Ew. Ic. ergebenst, der Prüfung der beschlossenen Statuts-Änderungen nach dem Antrage der Königlichen Regierung zu N. gefälligst näher zu treten.

Daß das Verfahren bei Gründung neuer Sterbe-Kassen der hier beregten Art anlangt, so ist es gewiß gerechtfertigt, alsdann mit besonderem Nachdruck auf die Annahme rationaler Unterlagen hinzuwirken. Wenn indessen die Theilseitigen der Belehrung ungeachtet dabei stehen bleiben, das Risiko einer minder zuverlässigen Einrichtung zu übernehmen, so widerspricht es nicht den Rücksichten auf die Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung, aus welchen die Vorschrift des §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuchs hervorgegangen ist, die freie Selbstbestimmung des Einzelnen über die Wahrnehmung seiner Interessen, walten zu lassen und, wenn im Uebrigen keine durchgreifenden Bedenken entgegenstehen, die einfache polizeiliche Genehmigung für den Betrieb der Kasse zu ertheilen. Wird aber die Verleihung der Rechte einer juristischen Person nachgesucht, so stellt sich die Sache anders; alsdann kann die Vorrecht von dem zuverlässigen Nachweise vollständig gesicherter Lebensfähigkeit abhängig gemacht werden. Die Kosten hierfür fallen den Antragstellern zur Last, wie schon in der Verfügung vom 18. Mai 1854 bemerkt ist.

Uebrigens setze ich voraus, daß die Königliche Regierung zu N. bei der von ihr beabsichtigten allgemeinen Empfehlung der Errichtung von Sterbe-Kassen nicht unterlassen wird, das Publikum über die dauerhaftesten Grundlagen solcher Anstalten, etwa im Anschluß an die ihr bekannte Schrift des Dr. Unger über Begräbnisstätten-Vereine gemeinschaftlich zu belehren. Berlin, den 25. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

#### D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

150) Verfügung, die Behandlung der rückfälligen Sträflinge betreffend, vom 30. Mai 1861.

In Erwiederung auf den Bericht vom 13. April d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß der Cirkular-Erlass vom 14. März c., durch welchen angeordnet worden ist, daß die Bestimmungen in den §§. 34 und 35. des Strafanstalts-Reglements vom 4. November 1835, soweit sie sich auf Verfassung der Morgensuppe an rückfällige Sträflinge beziehen, nicht weiter in Anwendung zu bringen, auch auf die in der dortigen Strafanstalt detinirten Gefängniß-Sträflinge in Anwendung gebracht werde, und modificirt sich hiernach das der Königlichen Regierung durch Ober-Präsidential-Verfügung vom 9. April 1835 mitgetheilte Ministerial-Rescript vom 30. März desselben Jahres. (Annal. S. 236.)

Berlin, den 30. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

<sup>N</sup>  
1) die Königliche Regierung zu Köln.

Abchrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in Beziehung auf die in dem vorigen Departement befindlichen Arresthäuser, so weit auch dort die Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 30. März 1835 bisher in Geltung gestanden haben. Berlin, den 30. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

<sup>N</sup>  
2) die Königlichen Regierungen zu Düsseldorf und Trier.

Durch die in Abschrift beifolgende Verfügung vom 14. März d. J. ist bestimmt worden, daß die in dem Normativ-Reskript vom 31. Januar 1834 (Annal. S. 179) enthaltenen und demnächst auch in das allgemeine Strafanfalls-Reglement vom 4. November 1835 (Annal. S. 1080) übergegangenen Vorschriften wegen zeitweiser Verfassung der Morgensuppe an rückfällige Zuchthaus- u. Strafzunge nicht weiter in Anwendung zu bringen seien.

Von der Regierung zu Köln ist nun zur Sprache gebracht worden, daß diese Vorschriften durch ein Ministerial-Reskript vom 30. März 1835 (Annal. S. 236) auch auf die rückfälligen forreltionellen Sträflinge in der Rhein-Provinz für gültig erklärt worden seien, weshalb dieselbe zugleich darauf angetragen hat, daß der neuerliche Erlaß vom 14. März c. ausdrücklich auch auf diese Sträflinge ausgedehnt werden möge.

Ich habe kein Bedenken getragen, mich hiermit einverstanden zu erklären, wovon ich die Königliche Regierung mit dem Auftrage in Kenntniß setze, Anordnung zu treffen, daß, soweit das Ministerial-Reskript vom 30. März 1835 auch in den Arresthäusern des dortigen Departements bisher in Anwendung geblieben hat, das befallige Verfahren für die Zukunft eingestellt werde.

Berlin, den 30. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

3) die Königlichen Regierungen zu Coblenz und Aachen.

## VII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

151) Erlaß an die oberen Provinzial-Behörden der Provinz N., betreffend die Verhältnisse derjenigen, welche bei der Ersaz-Aushebung als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden, den von ihnen übernommenen Pflichten aber vor beendeter Dienstzeit nicht nachgekommen sind, vom 14. März 1861.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium bringen in dem Bericht vom 25. September v. J. die Meinungsverschiedenheit zur Sprache, welche zwischen Denselben über die Anwendung der Bestimmung zu § 4 im §. 56. der Militair-Ersaz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3) besteht,

betreffend diejenigen Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewordenen Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienste vor beendeter Dienstzeit aber nicht erfüllen.

Die in Rede stehende Bestimmung, welche sich auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. November 1851 gründet, giebt den oberen Provinzial-Behörden ein Zwangs- und resp. Strafmittel gegen diejenigen Individuen zur Hand, welche den von ihnen übernommenen Pflichten nicht nachgekommen sind, und präsumirt demnach eine Pflichtverletzung. Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß

- 1) diejenigen Individuen, welche ihrer Pflicht nachgekommen sind, derselben aber dadurch überhoben werden, daß das Familienglied, zu dessen Ertrage sie berücksichtigt worden, mit Tode abgegangen ist, sowie
- 2) diejenigen Individuen, welche ebenfalls ihrer Pflicht nachgekommen sind aber inzwischen ein Sohn herangewachsen ist, welcher die Familie unterstützen kann, zur nachträglichen Erfüllung ihrer Militairpflicht nicht heranzuziehen, resp. nicht einzustellen sind u. c.

Schließlich erklären wir uns mit der Auffassung des Königlichen Ober-Präsidiums dahin einverstanden, daß die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Kategorien nur alsdann wieder zum Militairdienste heranzuziehen sind, wenn auf ihre Altersklassen recurriert wird.

Berlin, den 14. März 1861.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.  
v. Roon.

- 152) Cirkular-Erlass an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse der in das Schiffsjungen-Institut aufgenommenen Freiwilligen betreffend, vom 30. März 1861.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob den in das Schiffsjungen-Institut aufgenommenen, aus demselben aber wegen Nichtgeeignetheit zum Matrosendienst vor vollendeter Ausbildung entlassenen Individuen eine besondere Dienstpflicht für den Aufenthalt in dem erwähnten Institut aufzuerlegen sei.

Im Einverständnis mit der Königlichen Marine-Verwaltung finden wir und veranlaßt, den §. 167. zu e. der Militair-Erlass-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3.) dahin zu interpretiren, daß denjenigen Individuen, welche wegen Nichtgeeignetheit zum Matrosendienst vor Ablauf des 3. Jahres ihres Aufenthalts in dem Schiffsjungen-Institut aus demselben ausscheiden, eine besondere Dienstverpflichtung für den Aufenthalt in beregtem Institut nicht obliegt.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir die gefällige weitere Veranlassung hiernach ergebenst anheim.

Berlin, den 30. März 1861.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.  
v. Roon.

- 153) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen, die Vergütung für Vorspannleistungen betreffend, vom 26. April 1861.

Auf den Bericht vom 6. Februar c. eröffnen wir der Königlichen Regierung, wie wir der Ansicht, daß nach §. 3. sub 2 a. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsdienstleistungen und deren Vergütung (Ges. Samml. S. 362) bei Vorspannleistungen über 4 Meilen die Vergütung nicht bloß für die über 4 Meilen hinausgehende Strecke, sondern für die ganze zurückgelegte Entfernung zu gewähren sei,

nicht bezutreten vermögen. Wir können vielmehr nur die entgegengesetzte Auslegung, wie solche der angezogenen Gesetzesstelle in der Verfügung des Königlichen Militair-Defonomie-Departements vom 16. Februar c. an die Intendantur des 8. Armeekorps gegeben worden ist, für richtig erachten, da in dem gedachten §. 3. ausdrücklich bestimmt ist, daß die daselbst bezeichneten Leistungen, unter welchen auch die Erstellung des Vorpanns sich aufgeführt findet, nur zu vergütigen seien, sobald und inso weit Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden etc.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. April 1861.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.  
v. Roon.

Der Finanz-Minister.  
Im Auftrage: Horn.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 7.

Berlin, den 15. August 1861.

22<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Behörden und Beamte.

154) Verfügung an den königlichen Regierungs-Präsidenten zu N., das Stimmrecht der Assessoren in den Plenar-Versammlungen der Regierungen betr., vom 22. März 1861.

Der in Erw. ic. Berichte vom 6. November v. J. entwickelten Ansicht: daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetts Ordre vom 31. Dezember 1825 unter D. V. (Gesetz-Sammlung S. 8. de 1826), wonach die Assessoren in den Plenar-Versammlungen der Regierung nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ein Votum haben, auch auf die mit der Wahrnehmung der Justitiariats-Geschäfte beauftragten Assessoren Anwendung findet, — können wir nur beitreten.

Die von dem Regierungs-Assessor N. in der Vorstellung vom 11. November v. J. vorgetragene entgegenge setzte Ansicht wird weder durch den Wortlaut, noch durch den Sinn des angezogenen §. 44. der Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817 gerechtfertigt. Auch ist kein Grund abzusehen, warum den nach diesem Paragraphen den Justitiariats obliegenden Pflichten von einem Assessor dann nicht sollte genügt werden können, wenn derselben, wie allen anderen Assessoren ein Votum nur in den von ihm selbst bearbeiteten Sachen zusteht. ic. ic. Berlin, den 22. März 1861.

Der Finanz-Minister.  
v. Patow.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

155) Verfügung an den königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die Form der ärztlichen Atteste, welche zur Begründung von Anträgen auf Pensionirung dienen sollen, betreffend, vom 25. Mai 1861.

— — Uebrigens ist künftig darauf zu achten, daß die ärztlichen Atteste, welche zur Begründung von Anträgen auf Pensionirung dienen sollen, den Erfordernissen entsprechen, welche in dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen ic. Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 (Minist.-Bl. S. 2) angegeben sind.

Berlin, den 25. Mai 1861.

Der General-Direktor der Steuern.

## II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

- 156) Verfügung an die Königlichen Regierungen der Rhein-Provinz, die Ausstellung von Kautions-Verschreibungen bei Niederlegung der zur Kautions gegebenen Staats-Papiere betreffend, vom 8. April 1861.

(Minist.-Bl. 1860. S. 129 ff.)

Nach §. 2. des Gesetzes vom 21. Mai v. J. wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeltungs-Kautionswesens (Ges.-Samml. S. 211) sind die dem Staate in Effekten zu bestellenden Kautionen bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungswesen-Geschäft im Einverständnis mit dem Finanz-Minister bestimmt werden, unterpfändlich niederzulegen. Die Niederlegung der zur Kautions gegebenen Staatspapiere ist demzufolge in der für die Bestellung von Hauspfändern vorgeschriebenen Form zu bewirken, und es ist mithin nach Artikel 2074 des bürgerlichen Gesetzbuchs im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln die Ausstellung von Kautions-Verschreibungen erforderlich, welche von dem Kautionsbesteller und den Beamten derjenigen Kasse, bei welcher die Kautions zu hinterlegen ist, zu vollziehen und in welchen die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 15. April 1837 (Ges.-Samml. S. 73) erwähnten eventuellen Ansprüche gegen den Beamten, zu deren Sicherung die Kautions dienen soll, anzugeben und die zur Kautions gegebenen Papiere zu bezeichnen sind.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, demgemäß bei den Kautionsbestellern in Ihrem Geschäftsbereiche verfahren zu lassen. Berlin den 8. April 1861.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

## III. Kirchliche Angelegenheiten.

- 157) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Beiträge von den Dotations-Grundstücken der Pfarrer und Lehrer zu Deichbauten betreffend, vom 18. Mai 1861.

Die Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 17. Januar d. J. enthalten keinen zureichenden Grund, daß in dem Circular-Erlaß vom 3. October 1857 (Minist.-Bl. 1860. S. 85) bezeichnete und seitdem festgehaltene Prinzip wegen Aufbringung der auf die Dotationsgrundstücke der Pfarrer und Lehrer treffenden Deichbaukosten aufzugeben oder einzuschränken.

Eine strenge Sonderung der Deiche in solche, welche zur Erhaltung der Substanz der gesügneten Grundstücke und in solche, welche zur Melioration dienen, ist praktisch nicht durchführbar und würde auch rechtlich nur dann von Interesse sein, wenn es sich darum handelte, zu entscheiden, ob ein Pfarrer oder Lehrer ein Recht habe, die Anlage eines Deichs zum Vortheil seiner Dotationsgrundstücke auf Kosten der Baupflichtigen zu fordern. Diese Frage hat aber, wie in allen Fällen, so auch in demjenigen, welcher den vorliegenden Bericht veranlaßt hat, ihre Erledigung bereits durch die landesherrliche Anordnung der Deichanlage gefunden.

Wenn ferner auch zugegeben werden kann, daß die Höhe des aus der Deichanlage zu erwartenden Vortheils für die einzelnen Interessenten im Allgemeinen die Grundlage für die Vertheilung der Kosten bildet, so reicht doch dies Prinzip nicht aus zur Bestimmung des Rechtsverhältnisses, welches hinsichtlich der Deichpflicht zwischen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher obwaltet. Während das Gesetz über das Deichwesen sich darauf beschränkt, die vorläufige Heranziehung der Nießbraucher zu gestatten, ohne ihre definitive Verpflichtung auszusprechen, bleiben für das Rechtsverhältnis zwischen Eigenthümer und Ausnießer die gesetzlichen Bestimmungen über den Nießbrauch entscheidend. Wäre das allgemeine Prinzip, daß derjenige, der den Vortheil hat, die Kosten tragen muß, auch auf diesem Gebiet maßgebend, so würde selbst für einen sogenannten eigentlichen Pfarrdeich, d. h. für einen solchen, welcher speziell zum Schutz eines Pfarrgrundstücks gegen Wasserbeschädigung angelegt ist, der Pfarrer die Kosten zu tragen haben und das dem Circular-Erlaß vom 3. October 1857 beifügte Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. August 1809 rechtlich nicht begründet sein. Denn auch der Vortheil eines sogenannten eigentlichen Pfarrdeichs kommt lediglich

dem Pfarrer zu Gute. Gleichwohl hat das Königl. Ober-Tribunal ihn von dieser Verpflichtung entbunden, und zwar aus Gründen, welche lediglich der rechtlichen Natur des dem Pfarrer zustehenden Nießbrauchs an den Dotationsländereien entnommen sind. Diese Gründe treffen zu, es mag der Reich in reell abgegränzten Theilen von einzelnen Verpflichteten, oder in seiner Gesamt-Ausdehnung von einer Societät unterhalten werden, und die Verwaltungsbehörde hat alle Veranlassung, an dieser Entscheidung so lange festzuhalten, bis etwa der höchste Gerichtshof sich zu einer andern Auffassung bekennen sollte.

Ich kann hiernach die Beschwerde des Probstes N. zu N. und Genossen nicht für unbegründet erachten, veranlasse vielmehr die Königliche Regierung, dieselbe nach Maßgabe des Cirkular-Erlasses vom 3. October 1857 zu erledigen, wobei es sich von selbst versteht, daß, sofern auf Grund der älteren kurfürstlichen Befehlsgebung eine Verpflichtung der Geistlichen und Lehrer zur Tragung der Reichsaufossen als provincialrechtlich vorhanden anzuerkennen sein möchte, der Königlichen Regierung unbenommen bleibt, in den zu erlassenden Resoluten eine entsprechende Festsetzung zu treffen und abzuwarten, in wie weit es den Beteiligten gelingt, eine andere Entscheidung im geordneten Instanzenwege herbeizuführen. Berlin, den 18. Mai 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

#### IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

158) Verfügung an sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien, das Verfahren bei Abiturienten-Prüfungen in Bezug auf Gleichmäßigkeit der zu stellenden Anforderungen betr., vom 16. Mai 1861.

Bei Gelegenheit eines Spezialfalles ist mir von der betreffenden Königlichen Behörde die Wahrnehmung mitgeteilt worden, daß die Leistungen der Abiturienten, welche sich der militärischen Laufbahn zu widmen beabsichtigen, von Seiten der Prüfungs-Kommissionen dem Anschein nach oft mit geringerer Strenge beurtheilt werden, als es bei denen geschieht, die zu einem Fakultätsstudium auf der Universität übergehen wollen. Daß eine derartige Verschiedenheit des Maassstabes zweckwidrig sein und das Vertrauen gefährden würde, welches auf die Urtheile der öffentlichen Lehranstalten über den Bildungsstand der von ihnen Entlassenen gesetzt wird, bedarf keiner besonderen Ausführung.

Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium veranlasse ich daher, die Abiturienten-Prüfungs-Kommissionen der Gymnasien Seines Ressorts daran zu erinnern, daß nach der Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1856 (Minist.-Bl. S. 31) von Lit. C. §. 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 bei der Abiturienten-Prüfung keine Anwendung gemacht werden darf, es müste denn ausdrückliche Autorisation dazu erteilt worden sein. Aus gleicher Veranlassung sind die Prüfungs-Kommissionen der Realschulen 1. Ordnung darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Reglement vom 6. October 1859 (Minist.-Bl. S. 262) das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwähnten Beruf nicht motivirt werden darf. Berlin, den 16. Mai 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

159) Verfügung an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu N., bezüglich auf die Disziplinar-Gewalt der Direktoren der höheren Unterrichts-Anstalten, vom 21. Mai 1861.

— Die bei diesem Anlaß von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium ausgesprochenen allgemeinen disciplinarischen Grundsätze haben im Wesentlichen meine Zustimmung. Es kann dem Vater nicht geuehrt werden, seinen Sohn zu jeder Zeit aus der Schule zurückzunehmen, auch in dem Fall, daß eine über ein Vergehen desselben begonnene Untersuchung noch nicht geendigt sein sollte.

Ich bin indes damit nicht einverstanden, daß durch solche freiwillige Entfernung die Sache abgethan, und der Zweck, den eine Relegation haben würde, damit erreicht sei. Die verlegte stitliche Ordnung der Schule verlangt eine Genugthuung, sollte diese sich auch darauf beschränken müssen, daß die Schule ihrem Anspruch an den ausgeschiedenen Schüler in dem Zeugniß über ihn einen Ausdruck giebt.

Läßt sich in Folge des beschleunigten Abganges des Schülers die Untersuchung nicht zu Ende führen, oder ergiebt sie eine unzweifelbaste Strafbarkeit desselben, so sind in dem ersteren Falle die Umstände, unter denen er die Schule verlassen hat, und der auf ihm ruhende Verdacht in dem Abgangszeugniß zu vermerken, und eben so ist in dem anderen Fall darin zu bezeugen, daß er sich der nach den Schulgesetzen über ihn zu verhängenden Strafe, z. B. der förmlichen Relegation, durch den Abgang entzogen habe. Bei schwereren Vergehen wird es der Direktor für seine Pflicht halten, der Polizei oder dem Staats-Anwalt Anzeige davon zu machen und denselben das weitere Verfahren zu überlassen.

In dem Fall aber, daß ein Schüler eine ihm auf Grund beendigter Untersuchung vom Lehrerkollegium zuerkannte Karzerstrafe schon angetreten hat, muß die Schule für befragt angesehen werden, ihn erst dann zu entlassen, wenn die Zeit der Strafe verlaufen ist. Berlin, den 21. Mai 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

## V. Medizinal-Angelegenheiten.

160) Erlass an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Kosten für die erste Konstatirung des Vorhandenseins einer contagiös-epidemischen Krankheit in Ortschaften, in welchen die Verwaltung der Polizei dem Fiskus obliegt, vom 20. Juni 1861.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 27. April d. J. wird hierdurch genehmigt, daß die dem Fiskus als Ortspolizei-Behörde zur Last fallenden Kosten für die erste Konstatirung des Vorhandenseins einer contagiös-epidemischen Krankheit in solchen Ortschaften, in welchen die Verwaltung der Polizei dem Fiskus obliegt, soweit diese Kosten in Titeln und Fuhrkosten für Kreis-Medizinal-Beamte bestehen, fortan ebenso wie die übrigen der Staatskasse zur Last fallenden Titeln und Fuhrkosten dieser Beamten auf den Titeln- und Fuhrkosten-Fonds der dortigen Regierungs-Hauptkasse angewiesen werden.

Berlin, den 20. Juni 1861.

Die Minister

der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.  
v. Bethmann-Hollweg.

der Finanzen. des Innern.  
v. Patow. Graf v. Schwerin.

161) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., den Gewerbetrieb der Hühneraugen-Operateure betreffend, vom 17. Juni 1861.

Auf den Bericht vom 13. v. M. erwidere ich der Königl. Regierung, daß es unbedenklich erscheine, die von einer Königl. Regierung ertheilte Konzession als Hühneraugen-Operateur auch für den Betrieb des Gewerbes in dem Bezirk einer andern Königl. Regierung als gültig anzuerkennen.

Die Königl. Regierung hat daher für die Folge danach zu verfahren. Berlin, den 17. Juni 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

## VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

162) Bescheid an die Königl. Regierung zu N. in der Rhein-Provinz, das Verfahren betreffend von Gemeinde-Kapitalien betreffend, vom 11. Juni 1861.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 8. April d. J. behandelte Frage, ob es zur Gültigkeit der Gession eines Gemeinde-Kapitals erforderlich sei, daß der Gessions-Urkunde der Beschluß der

Stadtverordneten-Versammlung über die Genehmigung der Gession beigefügt werde, kann, als eine privatrechtliche Frage, nur von den Gerichten definitiv entschieden werden. Schon von diesem Gesichtspunkte aus muß die Entscheidung, welche der Herr Ober-Präsident in der Sache getroffen hat, daß nämlich die von dem Kreisgerichte zu N. erforderte Beibringung des bezüglichen Stadtverordneten-Beschlusses nicht notwendig erscheine, für zweckmäßig erachtet werden; denn hierdurch ist die Angelegenheit in die Lage gebracht, daß das Kreisgericht seine früheren Bedenken in nochmalige Erwägung nehmen muß, und die Möglichkeit gegeben, falls das Kreisgericht auf seiner früheren Ansicht beharren sollte, die Frage zur Entscheidung des Appellationsrichters zu bringen, während diese Möglichkeit ausgeschlossen war, wenn der Bürgermeister der Weisung der Königlichen Regierung gemäß dem Verlangen des Kreisgerichts nachgekommen wäre, und den genehmigenden Stadtverordneten-Beschluss nachträglich beigefügt hätte.

Abgesehen hiervon kann ich aber nach der Fassung des §. 53. Nr. 8. der Rheinischen Städte-Ordnung der von dem Herrn Ober-Präsidenten aufgestellten Ansicht nur beipflichten. Denn diese Fassung scheint darüber keinen Zweifel zu lassen, daß es der Wille des Gesetzgebers gewesen ist, den Bürgermeister nach Außen hin als den legitimierten Vertreter der Stadtgemeinde der Art hinzustellen, daß die Gemeinde durch die Rechtshandlungen desselben ohne Weiteres verpflichtet wird; nur für diejenigen Fälle, in welchen die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erforderlich ist, bestimmt das Gesetz, daß diese Genehmigung in deglaubigster Form der Urkunde beigefügt werden soll, woraus sich ergibt, daß es im Uebrigen leiblich bei der Regel verwendet, nach welcher die Gemeinde-Urkunden von dem Bürgermeister unterzeichnet werden, ohne daß es hierzu ihrer Gültigkeit nach einer weiteren Solennität, namentlich der Beibringung des das Geschäft genehmigenden Stadtverordneten-Beschlusses bedarf.

In diesem Sinne hat sich im Prinzip bereits der diesseitige Erlass vom 15. Februar 1852 (Minist.-Bl. S. 27) ausgesprochen, auf welchen, wenn er auch unter der Herrschaft der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ergangen ist, doch um deshalb noch gegenwärtig Bezug genommen werden kann, weil die hier in Frage kommenden Vorschriften der Gemeinde-Ordnung von 1850 und der Städte-Ordnungen von 1853 und 1856 im Wesentlichen völlig übereinstimmen. Nach der Gemeinde-Ordnung von 1850 war aber der Gemeinde-Vorstand befugt, die Gemeinde nach Außen hin zu vertreten, ohne einer anderen Legitimation zu bedürfen, als der ihm durch das Gesetz und sein Amt ertheilten Vollmacht; dies ergeben die Materialien auf das Unzweideutigste. Es heißt in dem Kommissions-Berichte der ersten Kammer zum §. 53. in Betreff der Führung von Gemeinde-Prozessen ausdrücklich:

„Da der Vorstand die ausführende Behörde ist, so steht ihm allein das Recht zu, die Gerechtfame der Gemeinde vor Gericht wahrzunehmen, und die Prozesse der Gemeinde zu führen. Wenn auch vor Anstellung der Klage oder vor Einlassung auf den Prozeß der Beschluß des Gemeinderaths erforderlich ist, so wird doch der Richter die Beibringung dieses Beschlusses zur Legitimation nicht fordern können.“ (cf. Verhandlungen der 1. Kammer 1849 Vb. IV. S. 1888.)

Dasselbe, was hier von der Prozeßführung gesagt ist, muß grundsätzlich auch von anderen Rechtshandlungen des Gemeinde-Vorstandes gelten, wie denn auch in beiden Beschlüssen die jetzt geltende Rheinische Städte-Ordnung denselben Ausdruck: „die Gemeinde in Prozessen zu vertreten“ „die Gemeinde nach Außen hin zu vertreten“ gebraucht.

Hiernach halte ich die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten prinzipiell für durchaus gerechtfertigt. Berlin, den 11. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

163) Bescheid, bezüglich auf die Verhältnisse der Gemeinde-Forst-Administratoren in der Rhein-Provinz und die Diäten bei Dienstreisen derselben außerhalb ihres Verwaltungsbezirks, vom 28. Juni 1861.

Der in dem Berichte vom 3. d. M. vorgetragene Ansicht der Königlichen Regierung treten wir dahin bei, daß die Gemeinde-Forst-Administratoren im dortigen Verwaltungsbezirke, ebenso wie die Kreisförster im Coblenzer und die Kommunal-Oberförster im Trierer, Arnberger und Mindener Regierungsbezirke, in Hinsicht auf den Umfang und die Wichtigkeit ihrer Dienstfunktionen den Königlichen Oberförstern gleichzustellen

sind, und daß ihnen bei Dienstreisen außerhalb ihres Verwaltungsbezirks der Dienstaß von Einem Thaler und Zwanzig Silbergroschen zu bewilligen ist. Berlin, den 28. Juni 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
Graf v. Büdler.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

An die königliche Regierung zu Nachen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die königliche Regierung zur Kenntnisaahme und Nachachtung.  
Berlin, den 28. Juni 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
Graf v. Büdler.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

An die königlichen Regierungen zu Coblenz, Trier, Arnberg und Minden.

164) Erkenntniß des königlichen Obergerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, welches Dienst-Einkommen bei der Pensionirung eines Kommunal-Beamten als Gehalt desselben anzusehen sei, vom 14. April 1860.

Auf den von der königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem königlichen Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache n. n. erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

#### Gründe.

Am 22. April 1853 trat der Kläger, der vormalige Bürgermeister F., das Amt als Bürgermeister der Stadt G. an und wurde am 1. Juli 1859 auf seinen Antrag pensionirt. Vor seiner Ernennung stellte der Gemeinde-Rath das Gehalt des Bürgermeisters, in der Erwartung, daß demselben das etwa 80 Thaler einbringende Ober-Provisoriat der dortigen Nikolaiskirche verbleiben werde, auf 600 Thaler fest. Die königliche Regierung zu Stettin änderte aber diese Bestimmung dahin, daß das Bürgermeistergehalt 700 Thaler betragen, jedoch, wenn dem Bürgermeister das Kirchen-Provisoriat übertragen würde, das aus der Kämmerer-Kasse zu zahlende Gehalt desselben um den nach einer Fraktion festzustellenden Betrag des Einkommens aus dem Kirchen-Provisoriat ermäßigt werden sollte. Bei der Pensionirung des Klägers ist nun die aus einem Viertel seines Einkommens bestehende Pension von den ihm aus der Kämmerer-Kasse gezahlten 628 Thalern, nicht aber von dem Einkommen des Kirchen-Provisoriat's berechnet und auf 157 Thaler ermittelt, während er verlangt, daß ihm 175 Thaler als der vierte Theil des von der Regierung auf 700 Thaler festgestellten Gehalts gezahlt werde. Er hat deshalb in der vorliegenden Klage darauf angetragen: die verflagte Stadt G. zu verurtheilen, ihm vom 1. Juli 1859 ab an jährlicher Bürgermeister-Pension statt 157 Thaler die Summe von 175 Thalern zu zahlen.

Die Verflagte erbob in der Klagebeantwortung den Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund des §. 65. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, und bald darauf, noch vor deren Mittheilung an den Kläger, die königliche Regierung zu Stettin, auf dieselbe gesetzliche Bestimmung sich stützend, den Kompetenz-Konflikt. Von dem Kläger ist eine Erklärung darüber nicht eingegangen, die Verflagte mit dem Kompetenz-Konflikt einverstanden, und das Verfahren vorschriftsmäßig abgeschlossen worden.

Sowohl das Kreisgericht zu G., als das Appellationsgericht zu Stettin erachten den Rechtsweg für ausgeschlossen, und zwar auf Grund des §. 65. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welcher an der betreffenden Stelle, Absatz 3, lautet:

„Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeinbedienten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatfache der Dienstfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienst-Einkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt.“

Sowohl das Kreisgericht, als das Appellationsgericht, halten auf Grund dieser Bestimmung den Kompetenz-Konflikt für begründet. Das Erstere fügt hinzu, daß der §. 61. der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850, unter deren Herrschaft Kläger das Amt übernommen hat, wiewohl er, sowie die frühere Städte-Ordnung vom Jahre 1808, die Entscheidung über den streitigen Anspruch den Gerichten überweise, dem Kläger nicht zur Seite stehe, weil in diesem §. 61. kein wohlverworfenes Recht berühre, und der citirte §. 65. der Städte-Ordnung von 1853, weil er das Gebiet des öffentlichen Rechts berühre, unbedingt zur Anwendung gebracht werden müsse. Das Appellationsgericht zu Stettin pflichtet ihm darin bei, da beide Gesetze, die Gemeinde-Ordnung und die Städte-Ordnung, publicistischer Natur seien, und daher von einem ermorbenen Privatrechte nicht die Rede sein könne, während der §. 61. nur von der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen einen Beschluß des Bezirks-Raths, einer Behörde, die nicht existire, spreche, und es sich hier um den Rechtsweg gegen einen Beschluß der Regierung handle.

Diesen Ansichten der gerichtlichen Behörden muß, soviel die Frage betrifft, ob der Rechtsweg zuzulassen, beigetreten werden. — Allerdings findet sich der Passus im §. 65. der Städte-Ordnung von 1853, worauf es allein ankommt, nämlich die Worte: „insofern der Beschluß der Regierung sich darauf bezieht, welcher Theil des Dienstfeinkommens als Gehalt anzusehen,“ — erst in dieser Ordnung und nicht in den Gesetzen, welche zu der Zeit galten, als der Kläger sein Amt antrat. Die Entscheidung der Sache selbst würde mithin davon abhängen, inwiefern durch die Anstellung in früherer Zeit ein vertragmäßiges Recht entstanden ist. Die Erledigung dieses Streitpunktes aber ist durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in die Hand der Verwaltung gelegt, und so wie ein jedes das Verfahren regulirende Gesetz sofort zur Anwendung kommt, ohne Unterschied, ob die zu erledigenden Fälle sich aus einer anderen Zeit herschreiben, so muß auch die Frage, ob ein Anspruch im Verwaltungswege oder durch die Gerichte zu erledigen, nach denjenigen Gesetzen beantwortet werden, welche zur Zeit, wo die Erledigung verlangt wird, die geltenden sind. Aus diesem Grunde kann, nachdem die Städte-Ordnung von 1853 ins Leben getreten, über die Frage: „welches Dienstfeinkommen als Gehalt anzusehen?“ der Rechtsweg nicht mehr gestattet werden.

Es hat daher, wie gesehen, auf Ausschließung des Rechtsweges erkannt werden müssen.

Berlin, den 14. April 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

165) Bescheid an den Magistrat zu G., die Erstattung der für die Kur und Verpflegung auf der Reise erkrankter Personen aufgelaufenen Kosten Seitens der Heimat-Behörde betreffend, vom 27. Juni 1861.

In der Kurkosten-Sache des Reservisten N. wird dem K. auf die Vorstellung vom 15. v. M. nach näherer Erörterung des Sachverhältnisses hierdurch eröffnet, daß die Königliche Regierung zu B. die von der Liquidation abgesehen, in baaren Auslagen nicht bestehenden Gebühren des Arztes im Betrage von 48 Thlr. mit Recht dem Armen-Verbande der Stadt-Gemeinde G. zur Last gelegt hat.

Die §§. 29. und 30. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842 bestimmen, daß Personen, welche auf der Reise erkranken, — d. h. alle diejenigen, welche sich zur Zeit ihrer Erkrankung an einem anderen, als ihrem Heimorte befinden — von der Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen sind, daß sie ohne Noththeil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können, so wie, daß die Gemeinde oder Gutsherrschaft zwar Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten von der Heimat-Gemeinde des Verpflegten verlangen, hierbei aber die Arztgebühren, soweit sie nicht in baaren Auslagen bestehen, nicht in Rechnung stellen darf.

Wenn nun auch der N. die Verlegung, welche seine Kur erforderlich machte, in G. erhalten hat, so ist doch nicht hier, sondern erst in U., wohin ihn sein Bruder ohne Vorwissen des Ortsvorstandes von G. geschafft, die öffentliche Fürsorge für ihn in Anspruch genommen worden, also erst in U. das Bedürfnis der öffentlichen Armenpflege eingetreten. Es ist sonach die Kommune G. und nicht die Gemeinde U. als derjenige Armenverband anzusehen, welchem die Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge für den N. oblag.

Hiernach entbehrt der wider die Kommune G. erhobene Anspruch auf Erhaltung der liquidirten Arztgebühren der rechtlichen Begründung. Berlin, den 27. Juni 1861.

166) Bescheid an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Untertanen-Verband betreffend, vom 22. Juni 1861.

Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 25) hat, wie ich dem zc. auf den Bericht vom 11. d. M., den N. betreffend, eröffne, die Landes-Polizeibehörde nur ermächtigt, an die Verleihung der Eigenschaft als Preussischer Untertan künftighin die Beschränkung zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, vom Tage der Ausstellung der Naturalisations-Urkunde an gerechnet, die Befugniß des Augenommnen zur Wahl eines anderen inländischen Wohn- oder Aufenthaltsorts, in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses letzteren, lediglich nach der in dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Untertan vom 31. Dezember 1842 §. 7. Nr. 2 bis 4. und 8. für Ausländer ertheilten Vorschriften beurtheilt werden solle. Aus diesem Wortlaut der Allerhöchsten Ordre ergibt sich, daß die Hinzufügung der beschränkenden Klausel keinesweges, wie das zc. anzunehmen scheint, in allen Fällen geboten ist, vielmehr rechtfertigt es sich, wie auch bereits durch die Restripte vom 6. April 1848 (Minist.-Bl. 1850 S. 103) und 21. Mai 1851 (Minist.-Bl. S. 132) ausgesprochen worden, in solchen Fällen von ihrer Anwendung Abstand zu nehmen, in welchen die Persönlichkeit oder die Verhältnisse des Wittkellers die Befugniß ausschließen, daß gegen die Niederlassung desselben in einer anderen Gemeinde, wenn diese beabsichtigt würde, Bedenken erhoben werden könnten.

zc. zc. Berlin, den 22. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzger.

167) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die temporaire Zulassung ausländischer Juden als Dienkboten, Gewerbegehülfen, Rabbiner und Synagogenbeamte betreffend, vom 10. Juni 1861.

Da das praktische Bedürfniß eine mildere Handhabung der Bestimmungen des §. 71. des Gesetzes vom 23. Juli 1847, betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden, und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Oktober 1838 (Ges.-Samml. S. 503) in Betreff der temporären Zulassung jüdischer Ausländer, namentlich aus der Klasse der gewerblichen Arbeiter, im Inlande gefattet, so finden wir uns veranlaßt, folgendes anzuordnen:

1) Die in der Allerhöchsten Ordre v. 14. Oktober 1838, resp. in der Cirkular-Verfügung vom 28. Dezember 1838 (Annal. Th. XXII. S. 172) des damaligen Ministers des Innern und der Polizei vorgeschriebenen Konfessionen, welche, Behuß des Arbeitnehmers bei inländischen Meßnern, an jüdische Handwerksgefelln aus den deutschen Bundesstaaten, beziehentlich, nach der durch die allerhöchsten Erlasse v. 19. Februar 1842 (Minist.-Bl. S. 188) und vom 20. März 1858 (Minist.-Bl. S. 59) der erstgedachten Ordre gegebenen Ausdehnung, an solche Gesellen aus dem Königreiche Dänemark und den Niederlanden von den Bezirks-Regierungen ertheilt werden, und zu denen nach der Cirkular-Verfügung von 1838 bisher ein Stempel von 15 Silbergroßen zu verwenden gewesen, sind künftig stempelfrei auszufertigen.

2) Daß in der Cirkular-Verfügung vom 28. Dezember 1838 ad 6. ausgesprochene unbedingte Verbot, die gedachten Konfessionen auf eine längere als höchstens dreijährige Frist zu ertheilen, wird in Rücksicht darauf, daß die Allerhöchste Ordre vom 14. Oktober 1838 die Dauer solcher Konfessionen nur in der Weise beschränkt,

daß ihre Ausstellung auf bestimmte Zeit, etwa auf 2 bis 3 Jahre erfolgen solle, dahin abgeändert, daß deren Verlängerung ausnahmsweise, wo solches aus besonderen Gründen billig und die Verlängerung an sich nach Punkt 5 der vorgedachten Cirkular-Verfügung nicht bedenklich erscheint, auch auf bestimmte kürzere Fristen über den bisherigen dreijährigen Zeitraum hinaus erfolgen kann. Es versteht

sich jedoch von selbst, daß die hier in Rede stehenden jüdischen Handwerksgelesen allen sonstigen, die Zulassung ausländischer Handwerksgelesen überhaupt regelnden Bestimmungen, namentlich denen des Wander-Regulativs vom 24. April 1833 (Annal. S. 185) unterworfen bleiben.

3) Die besondere Genehmigung, deren es nach §. 71. zweites Alinea, des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zur Annahme ausländischer Juden im Inlande als Rabbiner und Synagogens-Beamte, oder als Dienftboten bedarf, und deren Ertheilung durch die Verfügung vom 30. Januar 1851 den Regierungen allgemein delegirt worden, ist künftig nur aus solchen Gründen zu versagen, welche auch die Zulassung eines christlichen Ausländers in ähnlichen Lebens- und Erwerbs-Verhältnissen hindern würden. Dies gilt auch für die Handhabung des zweiten Alinea des allegirten §. 71. bezüglich Zulassung derjenigen jüdischen Gewerksgehülfe, Gesellen und Lehrlinge aus dem Auslande, auf welche die Allerhöchste Ordre vom 14. Oktober 1838 seine Anwendung findet, sofern dieselben solchen Staaten des Auslandes angehören, welche — wie namentlich Großbritannien, Frankreich und Belgien — die seitigen jüdischen Gesellen den Aufenthalt und die Beschäftigung in den dortseitigen Gebieten ohne größere Beschränkung, als denen christlichen Konfession gehalten. Hinsichtlich der jüdischen Gesellen aus außerdeutschen Staaten, welche diese Reziprozität nicht gewähren, bleibt es dagegen bei dem bisherigen Verfahren.

Sollte in konkreten Fällen über das Bestehen dieser Reziprozität in einem bestimmten Staate Zweifel entstehen, so bleibt der Königlichen Regierung überlassen, dieselbe bei uns anzufragen.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.  
v. b. Seyditz.

Der Finanz-Minister.  
v. Batow.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

## VII. Polizei-Verwaltung.

### A. Im Allgemeinen.

168) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Kosten für allgemeine polizeiliche Maßregeln betreffend, vom 31. Mai 1861.

— — Kosten für allgemeine polizeiliche Maßregeln — wie die im vorliegenden Falle im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Aufstellung von Spritzen Befuß Bewachung der Brandhätte zum Befuß der Hülfsleistung bei einem etwaigen Wiederaufstodern des Brandhausens — können in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften, die ein Anderes bestimmen, nicht dem einzelnen Privaten, bei welchem jene Maßregeln gerade zur Anwendung kommen, sondern nur denjenigen zur Last gelegt werden, der gesetzlich die örtlichen Polizei-Verwaltungs-Kosten zu tragen hat, d. i. der Kommune, wogegen von dem Einzelnen höchstens verlangt werden darf, daß er sein Eigenthum im polizeimäßigen Zustande halte. Gernügt er der desfalligen Aufforderung nicht, so würde die Polizei-Behörde berechtigt sein, auf seine Kosten ihre Anordnungen zur Ausführung zu bringen. Dagegen können die Kosten allgemeiner, über das Gebiet der privaten Verpflichtung hinausgehender Anstalten durch eine bloße Polizei-Verordnung (und eine solche ist die Feuer-Ordnung für die Stadt N. vom 26. August 1833) den einzelnen Beteiligten nicht aufzuerlegt werden: vielmehr kann dies nur durch eine gesetzliche Vorschrift geschehen. Die Bezugnahme auf den §. 109 der gedachten Feuerordnung reicht daher nicht hin, um eine gesetzlich nicht bestehende Verpflichtung der Feuerwehrführer zur Erstattung der qu. Brandwachskosten zu begründen.

Abgesehen hiervon würde aber auch äußersten Falls nur die Polizei-Behörde befugt sein, die entstandenen Kosten von den angeblich Verpflichteten beizutreiben, während es an jeder gesetzlichen Unterlage dafür fehlt, den einen Verpflichteten zur Einziehung und Beitreibung derartiger Kosten im administrativen Wege von dem andern Verpflichteten zu ermächtigen.

In dem vorliegenden Falle ist es aber nicht die Polizei-Behörde, sondern die Stadt N., welcher gesetzlich zunächst die Polizeikosten zur Last fallen, und welche gleichwohl für befugt erachtet werden soll, die Kosten der Bewachung von den Theater-Eigenthümern einzuziehen.

Minist.-Bl. 1861.

Der von der Kommune gegen die Petenten erhobene Anspruch auf Erstattung der fraglichen Kosten stellt sich hiernach als ein rein privatrechtlicher dar, und es ist demgemäß von allen administrativen Zwangs-Maßregeln gegen letztere Abstand zu nehmen, der Stadt N. vielmehr lediglich zu überlassen, Befußs Realisirung ihrer qu. Forderung den Rechtsweg zu beschreiten.

Die *x.* wolle demgemäß das weitere Erforderliche veranlassen und die Beschwerdeführer bescheiden.  
Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

169) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Verpflegungskosten für solche unvermögende Kontravenienten, welche bei Unbeitreiblichkeit der gegen sie wegen Uebertretungen auf Kreis-, Aktien- und Kommunal-Chauffeen festgesetzten Geldstrafe die der letztern substituirte Gefängnißstrafe abzubüßen haben, vom 30. Juni 1861.

Auf den Bericht der *x.* vom 22. April d. J. sind wir mit derselben darin einverstanden, daß die Verpflegungskosten für solche unvermögende Kontravenienten, welche wegen Unbeitreiblichkeit der gegen sie wegen Uebertretungen auf Kreis-, Aktien- und Kommunal-Chauffeen festgesetzten Geldstrafe die der letztern substituirte Gefängnißstrafe abzubüßen haben, lediglich der Staatskasse zur Last fallen, und ermächtigen demgemäß die *x.* hierdurch, diese Verpflegungskosten, insoweit sie von den Kontravenienten selbst nicht eingezogen werden können, auf den zu allgemeinen polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds Ihrer Haupt-Kasse anzunehmen.

Berlin, den 30. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.  
v. d. Seydt.

Der Finanz-Minister.  
v. Patow.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

## B. Gewerbe-Polizei.

170) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hiersebst, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1861, bezüglich auf einige Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, vom 16. Juli 1861.

Das in Nr. 26. der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 22. v. M., betreffend einige Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, giebt Veranlassung, die Gesichtspunkte, nach welchen die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes im Anschlusse an die bisherigen Vorschriften aufzufassen sind, durch folgende Bemerkungen zu erläutern:

1) Durch den Artikel III. des Gesetzes ist der §. 67. der Verordnung v. 9. Februar 1849, nach welchem bis dahin ausländischen Gewerbetreibenden die Erlaubniß zum Betriebe eines stehenden Gewerbes oder die Naturalisation in Preußen, soweit ihnen solche nicht in Ermiederung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen war, nur aus erheblichen Gründen ertheilt werden sollte, aufgehoben.

Demzufolge kommen fortan hinsichtlich der Naturalisation ausländischer Gewerbetreibender lediglich die Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan vom 31. December 1842 zur Anwendung.

2) Nach §. 18. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 durften bisher Ausländer, ohne vorgängige Naturalisation, ein stehendes Gewerbe in Preußen, soweit nicht durch Staats-Verträge ein Anderes bestimmt war, nur mit Erlaubniß der Ministerien betreiben. Dieser Erlaubniß bedürfen nach Artikel I. §. 18. des Gesetzes vom 22. v. M. fortan nur noch die juristischen Personen des Auslandes. Die Entbindung der übrigen Ausländer von dem gedachten Erfordernisse ändert jedoch nichts an den Voraussetzungen, unter welchen dieselben sich in Preußen aufhalten dürfen. In letzterer Beziehung bleiben daher auch diejenigen Bestimmungen in Wirkksamkeit, nach welchen Ausländer unter Umständen aus landespolizeilichen

Rücksichten oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen angehalten werden können, das diesseitige Staatsgebiet zu verlassen.

Uebensowenig sind durch den §. 18. a. a. D. die Bedingungen geändert, von welchen die Gesetze den Betrieb eines stehenden Gewerbes für einen Jeden, mithin sowohl für Ausländer wie für Inländer abhängig machen. Danach müssen die Ausländer, welche ein solches Gewerbe in Preußen betreiben wollen, auch fernerhin den, in den §§. 16. 17. 19. ff. der Gewerbeordnung für den Betrieb stehender Gewerbe überhaupt vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, für diejenigen Gewerbe aber, welche nur auf Grund einer besondern politischen Genehmigung (Approbation u. f. w.) oder nach Ablegung einer Prüfung betrieben werden dürfen, gleich den Inländern jene Genehmigung erhalten oder diese Prüfung bestanden haben, bevor ihnen der Gewerbebetrieb zu gestatten ist.

In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze bestimmt der §. 18. des Gesetzes vom 22. v. M. am Schlusse, daß es hinsichtlich der ausländischen Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, sowie hinsichtlich der ausländischen Auswanderungs-Unternehmer bei den bestehenden Gesetzen bewende. Diese Unternehmer dürfen daher ihr Geschäft in Preußen auch künftighin nicht ohne die nach §. 2. des Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853, resp. nach §. 7. des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern vom 17. Mai 1853, erforderliche Genehmigung der Ministerien betreiben.

3) Die Agenten und Unter-Agenten der Versicherungs-Anstalten haben, nachdem die bisherigen Vorschriften über ihre Konzeffionirung durch den Artikel III des Gesetzes vom 22. v. M. aufgehoben sind, eine besondere polizeiliche Erlaubnis für den Beginn ihres Gewerbes nicht mehr einzuholen, sondern fernerhin nur den allgemeinen Erfordernissen der §§. 16. 17. 19. ff. der Gewerbe-Ordnung zu genügen, welche den Beginn eines jeden stehenden Gewerbes bedingen. Danach bedürfen auch die erwähnten Agenten der im §. 23. a. a. D. vorgeschriebenen Bescheinigung der Polizeibehörde des Wohnorts über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes.

Außerdem soll nach der Schlussbestimmung, welche den bisherigen Vorschriften des §. 22. a. a. D. in dem Artikel I. §. 22. des Gesetzes vom 22. v. M. beigelegt worden ist, jeder, welcher Versicherungen für eine Mobil- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, gleichviel, ob er bereits ein anderes Gewerbe betreibt oder nicht, vor der Uebnahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage jener Behörde davon Anzeige machen. Die Unterlassung dieser Anzeige, durch welche die vorgeschriebene Uebwachung des Geschäftsbetriebes der Feuerversicherungs-Agenturen sichergestellt werden soll, ist im Artikel I. §. 176. a. a. D. mit gleicher Strafe bedroht, wie die Unterlassung der Anmeldung des Gewerbes bei der Kommunalbehörde.

4) Hinsichtlich der Konzeffionirung der Auswanderungs-Agenten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853, welches durch das Gesetz vom 22. v. M. nicht abgeändert ist, in Wirksamkeit.

5) Von den im §. 49. der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbetreibenden dürfen fortan in Folge der veränderten Fassung, in welcher dieser Paragraph in den Artikel I. des Gesetzes vom 22. v. M. übernommen ist,

- a) die Schlosser,
  - b) diejenigen, welche mit Schießpulver handeln,
  - c) diejenigen, welche meublirte Zimmer oder Schlaffellen gewerbsweise vermieten,
  - d) die Kohnlaken und andere Personen, welche in Wirthshäusern — nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen — ihre Dienste anbieten,
- ihre Gewerbe ohne besondere polizeiliche Erlaubnis, mithin unter den Bedingungen beginnen, welche in den §§. 16. ff. der Gewerbe-Ordnung für den Betrieb eines jeden stehenden Gewerbes vorgeschrieben sind. Neben letzteren haben jedoch die Schlosser die im §. 23. der Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849 für den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes erforderliche Befähigung auch fernerhin nachzuweisen.

Die polizeilichen Vorschriften, welchen die vorstehend gedachten Gewerbetreibenden bei der Ausübung ihres Gewerbes zu genügen haben, sind durch ihre Freilassung von dem Erfordernisse der Konzeffion zum Gewerbebetriebe nicht abgeändert. Dies gilt insbesondere auch rücksichtlich der Anordnungen über die Auf-

bewahrung und den Transport des Schießpulvers, sowie in Ansehung der Vorschriften über die Anmeldung Neuanziehender und jedes Wohnungswechsels bei der Polizei-Behörde.

6) Für den Betrieb der im Artikel I. §. 49. des Gesetzes vom 22. v. M. bezeichneten Gewerbe ist zwar das Erforderniß einer besonderen polizeilichen Erlaubniß beizubehalten. Die Voraussetzungen, an welche die Ertheilung der Letztern nach den bisherigen Vorschriften geknüpft war, sind aber nach zwei Seiten hin modificirt worden. Einerseits sollen die Behörden nach §. 49. a. a. D. die Ertheilung der Erlaubniß nicht mehr von der, im §. 49. der Gewerbe-Ordnung erforderlichen „Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit“ des Antragstellers, sondern von seiner „Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb“ abhängig machen. Dieser Aenderung der früheren Bestimmungen liegt die Absicht zum Grunde, das Erforderniß der Befähigung für den betreffenden Gewerbebetrieb nur von denjenigen Eigenschaften abhängig zu machen, welche für die in Betracht kommenden sicherheits- und gewerbepolizeilichen Interessen von unmittelbarer Bedeutung sind, indem sie die geschäftliche Zuverlässigkeit in Beziehung auf das zu betreibende Gewerbe bedingen. Wo diese Eigenschaften vorhanden sind, darf die nachgesuchte Konzession fernerhin nicht mehr auf Grund solcher Thatfachen oder Wahrnehmungen versagt werden, welche in anderer, den Geschäftsbetrieb nicht berührender Beziehung den guten Ruf oder die Unbescholtenheit des Antragstellers in Zweifel ziehen lassen. Andererseits sind die Bestimmungen des §. 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849 und des Gesetzes, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen x. vom 5. Juni 1852, nach welchen die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe eines der dort und im §. 49. der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbe zu versagen war, wenn die darüber zu vernehmende Kommunalbehörde nach Anhörung der Gemeinde-Berträter die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkannte, durch den Artikel III. des Gesetzes vom 22. v. M. aufgehoben.

Daraus folgt, daß fortan keinem der im Artikel I. §. 49. a. a. D. bezeichneten Gewerbetreibenden, welcher dem dort vorgeschriebenen persönlichen Erfordernisse genügt, die Konzession aus dem Grunde versagt werden darf, weil das Bedürfniß oder die Nützlichkeit seines Betriebes nicht anerkannt wird.

7) Nach meinem, des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Circular-Erlasse vom 5. März 1858 (Minist.-Bl. S. 48) soll bei der Prüfung der Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kopizienten-Gewerbes in jedem einzelnen Falle auch erörtert werden, ob nach den obwaltenden Verhältnissen die Konzession mit auf die Abfassung schriftlicher Aufsätze in gerichtlichen Angelegenheiten zu ruhe, oder ob Bestere davon auszusprechen seien. Diese auf die Bestimmungen des §. 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gestützte Anordnung ist nach erfolgter Aufhebung der gedachten Bestimmungen nicht mehr maßgebend. Daneben kommt aber, gegenüber den häufigen Gesuchen um Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß zur Anfertigung von Prozeßschriften oder zum Auftreten als Rechts-Konzulent in Erwägung, daß die Verwaltungs-Behörden nicht befugt sind, die Antragsteller zur Ausübung von Funktionen zu ermächtigen, welche nach den Vorschriften der Prozeß-Gesetze nur den Rechts-Anwälten zustehen. Demzufolge und da die Entscheidung über die Zulässigkeit der von einem Kopizienten angefertigten Prozeßschriften den Gerichten zu überlassen ist, haben die Verwaltungsbehörden fortan in den für den Betrieb des Kopizienten-Gewerbes auszufertigenden Konzessionen die Abfassung von Schriftsätzen in gerichtlichen Angelegenheiten weder auszusprechen, noch auch zu erwähnen, sondern mit Vermeidung jeder nähern Bezeichnung des Gegenstandes der Aufsätze, die Konzession in allen Fällen, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend, lebiglich

„zur gewerbmäßigen Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere“ zu ertheilen.

8) Die Bestimmungen der §§. 71. ff. der Gewerbe-Ordnung, in Betreff der Befugniß der Provinzialbehörden zur Zurücknahme der in den §§. 42. bis 52 und 55 a. a. D. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Befallungen, sind durch Artikel I. §. 71. ff. des Gesetzes vom 22. v. M. dahin abgeändert, daß fernerhin:

- a) von der Verwaltungsbehörde nur die in den §§. 42. 43. 47. 50. 51. und 52. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Konzessionen x., die Approbationen der Hebammen, die Konzessionen inländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten und die, nach Inhalt des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern, vom 7. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 729) ertheilten Konzessionen nach Maßgabe der neuen Bestimmungen zurückgenommen werden dürfen, dagegen:

- b) den Gewerbetreibenden, welche in den §§. 44. 45 und 55 a. a. D., sowie im Artikel I. §. 49. des Gesetzes vom 22. v. M. bezeichnet sind, mit Ausnahme der Hebammen, die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur durch den zuständigen Richter aberkannt werden kann.

Mit der Beschränkung des Administrativ-Verfahrens auf die Jurisdiktion der vorstehend zu a. erwähnten KonzeSSIONen, Approbationen und Befahlungen stehen die Strafbestimmungen des Artikels I. §. 173. des Gesetzes vom 22. v. M. insofern im Zusammenhange, als sie neben den Strafbestimmungen der §§. 172. und 174. a. a. D. auch rüchlichlich der, dem administrativen Verfahren nicht mehr unterworfenen Gewerbetreibenden den nöthigen Anhalt darbieten, um das Publikum gegen die Nachtheile eines gewissenlosen oder ungeschickten Betriebs der betreffenden Gewerbe zu schützen. Denn dieser tritt hauptsächlich in der Uebertretung der bau-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hervor, welche in den Bereich des §. 173. a. a. D. fallen, und da in der Staats-Anwaltschaft das Organ für die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen bei der Erhebung und Verfolgung der gerichtlichen Anklagen wegen strafbarer Handlungen oder Unterlassungen gegeben ist, so haben die Verwaltungsbehörden in den Fällen zu b. auf die Ausschließung unfähigter oder unzuverlässiger Personen von dem ihnen gestatteten Gewerbebetriebe dadurch hinzuwirken, daß sie die ermittelten Kontraventionen derselben rechtzeitig zur Kenntniß der Staats-Anwaltschaft bringen und Letztere die Stellung geeigneter Anträge bei den Gerichten durch die Beschaffung der erforderlichen Beweismittel erleichtern.

9) Der Artikel I. §. 57. a. a. D., ermächtigt die Ministerien, die bisherigen Vorschriften über den Betrieb des Pfandleih- und des Frödlers-Gewerbes, zu welchem letztern ferner nach §. 49. a. a. D. auch der Kleinhandel mit Metallbruch zu rechnen ist, nach Befinden in polizeilicher Hinsicht abzuändern oder zu ergänzen.

Da den Pfandleihern und den Frödlern, nach §. 71. a. a. D., die Befugniß zum Gewerbebetriebe nicht mehr im Verwaltungswege, sondern nur durch richterliches Erkenntniß und zwar wegen wiederholter Verletzungen der, den Betrieb dieser Gewerbe betreffenden Vorschriften entzogen werden kann, mithin der Mangel an ausreichenden Vorschriften dieser Art die Ausschließung nicht mehr zuverlässiger Personen von dem Gewerbebetriebe verhindern oder erschweren würde, so empfehlen wir der Königlichen Regierung die nähere Erwägung der etwa erforderlichen Bestimmungen, indem wir, sofern sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte, Ihren Anträgen entgegensehen.

10) Die Bestimmungen des Artikels II. a. a. D. beziehen sich nur auf das bereits eingeleitete Verfahren wegen Entziehung solcher KonzeSSIONen etc., welche auch fernerhin im Verwaltungswege zurückgenommen werden können. Einem bei Verkündigung dieses Gesetzes etwa schwebenden KonzeSSION-Entziehungs-Verfahren gegen einen der oben unter Nr. 8. lit. b. bezeichneten Gewerbetreibenden ist kein Fortgang zu geben.

Nach Vorstehendem hat die Königliche Regierung die Behörden Ihres Verwaltungs-Bereichs mit Anweisung zu versehen, und die betreffende Verfügung zu beschleunigen.

Berlin, den 16. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

Der Minister des Innern.

Graf v. Schwerin.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Hoene.

- 171) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Erörterung der Bedürfnisfrage bei der Ertheilung von Schank-KonzeSSIONen betreffend, vom 10. Juni 1861.

Inhalts des Berichts vom 17. April d. J., betreffend das Schank-KonzeSSION-Gesuch des Kaufmanns N. in N., hat die Königliche Regierung seiner Zeit den Unterbehörden bei Mittheilung des Cirkular-Rescripts vom 14. September 1859 (Minist.-Bl. S. 217) eröffnet, daß danach Ihre Genehmigung zur Ertheilung von Konzessionen für die Errichtung von Getränke-Verkaufs-Stellen nicht weiter erforderlich sei, gleichzeitig aber die Erwartung ausgesprochen, daß die betreffenden Behörden gleichwohl die Bedürfnisfrage mit der größten Sorgfalt in jedem Falle erörtern und sich hierbei nach den von Ihr bisher ertheilten Instruktionen richten werden.

Hiergegen ist an sich durchaus nichts zu erinnern. Zu den fraglichen Instruktionen rechnet die König-

liche Regierung aber auch Ihre Verfügung vom 28. Februar 1859, durch welche für jede einzelne Stadt das maximum der zulässigen Getränke-Verkaufs-Stellen in der Art festgesetzt worden ist, daß, wenn die Zahl der vorhandenen Schank- u. Anlagen darüber hinausgeht, dieselbe je nach dem Größten der KonzeSSIONen bis auf das maximum ermäßigt werden muß. So ist für die Stadt N. die Normalzahl der fraglichen Anlagen auf 14 statt der gegenwärtigen 21 bestimmt.

Eine solche Anordnung bewegt sich nicht mehr innerhalb der Grenzen einer Instruktion, sondern entscheidet selbst unmittelbar über die Bedürfnisfrage in den Spezialfällen und beeinträchtigt dadurch die Befugnis der gesetzlich zur Beurtheilung des Bedürfnisses zunächst berufenen Behörden, während es die ausdrückliche Absicht der Verfügung vom 14. September 1859 war, diese Befugnis aufrecht zu erhalten.

Hiernach kann ich die Königliche Regierung nur veranlassen, Ihre Verfügung vom 28. Februar 1859 so zu modifiziren, daß durch dieselbe, wenn gleich leitende Gesichtspunkte vorgezeichnet werden mögen, doch das eigene Urtheil der betreffenden Behörden über die Bedürfnisfrage nicht mehr suspendirt wird. Daneben bleibt es der Königlichen Regierung unbenommen, falls ungeachtet Ihrer Instruktionen und im Widerspruch mit denselben Mißbräuche hinsichtlich der Ertheilung von KonzeSSIONen für Schankwirtschaften bemerkt werden sollten, denselben von Aussichtswegen entgegenzutreten. Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

172) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Ertheilung von KonzeSSIONen zur Schankwirtschaft mit Ausschluß aller geistigen Getränke betreffend, vom 3. Juli 1861.

Der *ic.* eröffne ich auf den Bericht vom 12. v. M., betreffend das Gesuch des N. zu N. um Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe einer Kassenwirtschaft, Folgendes:

Wenn ein Antrag auf die Ertheilung der Erlaubniß zu einer Schankwirtschaft mit Ausschluß aller geistigen Getränke gestellt wird, so ist es nach dem Cirkular-Reskript vom 13. August 1835 ad 7. (Annal. S. 253) nicht zulässig, die Bedürfnisfrage zur Erörterung zu ziehen. Dies ist auch nicht dadurch zu begründen, daß (wie im vorliegenden Falle) die Behörde annimmt, der Antragsteller könne mit seiner Wirtschaft ohne den Ausschank geistiger Getränke nicht bestehen und suche durch den beschränkten Antrag lediglich die Erörterung der Bedürfnisfrage zu umgehen. Eine solche mehr oder minder nicht unsichere Besorgniß kann nur zu einer um so strengeren Ueberwachung der besichtigten Wirtschaft, nicht aber dahin führen, dieselbe gegen den Antrag des Nachsuchenden unter dem Gesichtspunkte einer vollständigen Schankwirtschaft zu beurtheilen.

Die *ic.* wird daher veranlaßt, die Ertheilung der von dem N. erbetenen beschränkten KonzeSSION anzuordnen und denselben auf die Beschwerde vom 18. April d. J. in meinem Namen mit geeignetem Bescheide zu versehen. Berlin, den 3. Juli 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

### C. Versicherungs-Wesen.

173) Verfügung an das Königl. Polizei-Präsidium zu N., die den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften eingeräumten Befugnisse der Immobilien-Versicherung mit Rücksicht auf die in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli 1859 in Bezug auf neu zu errichtende Agenturen festgesetzten Beschränkungen betreffend, vom 13. März 1861.

Auf den Bericht v. 24. v. M., betreffend die Beschwerde der Direktion der N. Feuerversicherungs-Gesellschaft wegen Bestätigung des N. als Agent mit der in dem Allerhöchsten Erlasse v. 2. Juli 1859 in Bezug auf die Immobilien-Versicherung enthaltenen Beschränkung, wird dem *ic.* Folgendes eröffnet.

Es ist nicht die Absicht gewesen, — wie das *ic.* annimmt, — den konzeSSIONsmäßigen Befußtand der Privat-Versicherungs-Gesellschaften aufzuheben und die denselben eingeräumten Befugnisse der Immobilien-Versicherung dadurch unwirksam zu machen, daß bei dem Abgange der einzelnen, mit unbeschränkter Kon-

cession versehenen Agenten den Nachfolgern nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. S. 394) nur die Vermittelung von Versicherungen solcher Immobilien gestattet wird, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements unterlagt oder von dem Ermeßen derselben abhängig gemacht ist.

Daß die in der Verfügung vom 26. November 1859 (Anl. a.) gegebene Auslegung des in Rede stehenden Allerhöchsten Erlasses mit den Materialien desselben übereinstimmt, ist in jener Verfügung schon ausdrücklich bemerkt, und es liegt auf der Hand, daß lediglich in dieser Materialien die Beantwortung der aufgeworfenen Frage gesucht werden muß. Der Umstand, daß Agenten einer und derselben Versicherungs-Gesellschaft mit zweifachen Befugnissen neben einander an Einem Orte in Thätigkeit sein können, tritt überdies, nicht bloß in der Stadt N. hervor und läßt sich nur dadurch beseitigen, daß das jetzige Provisorium in Betreff der Immobilien-Versicherung die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 vorbehaltene Lösung findet. N. Berlin, den 13. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

— Was ferner die Anfrage betrifft, ob die in dem Allerhöchsten Erlasse v. 2. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 394) bezüglich der „neu zu errichtenden“ Agenturen von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften bei Versicherung von Immobilien angeordnete Beschränkung auf alle seitdem concessionslos und künftig zu concessionslos errichteten Agenten derartiger Gesellschaften Anwendung findet, so laß ich mich mit der in dem Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 17. v. M. ausgesprochenen, mit den Materialien über Erstattung jenes Erlasses übereinstimmenden, Ansicht nur dahin einverstanden erklären, daß unter dem Ausdruck „neu zu errichtende“ lediglich solche Agenturen begriffen sind, welche an dem jetzt erwähnten Orte seither noch nicht bestanden haben, und daß die erwähnte Beschränkung also auf diejenigen Agenturen nicht zu beziehen ist, welche bereits vor Publikation des gedachten Allerhöchsten Erlasses errichtet gewesen sind, und bei denen es sich jetzt nur um einen Wechsel in der Person des Verwalters (Agenten) handelt.

Berlin, den 26. November 1859.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Die Königlich-provinzial-Feuer-Societäts-Direction, beziehungsweise an die Königlich-preussischen Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst.

174) Erlaß an den Königlich-Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend Immobilien-Feuer-Versicherungen bei Privat-Gesellschaften im Bereiche der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät, vom 2. Februar 1861.

In ergebendster Erwiderung auf den gefälligen Bericht vom 18. Dezember v. J. erkläre ich mich mit der von Ew. N. darin entwickelten Ansicht dahin einverstanden, daß dem nochmaligen Antrage des 33sten Kommunal-Landtages der Kurmark vom 29. November v. J., wegen Abänderung der diesseitigen Erlasse vom 9. Juli 1859. (Anl. a.) und 18. Januar v. J., durch welche die Forderung der ständischen General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz, daß die Abfassung der Versicherungs-Anträge und der Taxen von Gebäuden im Bezirke der ständischen Societät Bedarfs Aufnahme bei einer anderen Gesellschaft nach den, für Versicherungen bei ersterer bestehenden Vorschriften erfolgen müsse, keine Folge zu geben ist.

Ew. N. beehre ich mich indessen hierbei noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen.

Die Auffassung des Kommunal-Landtages der Kurmark scheint in der Hauptsache von einer irrthümlichen Auslegung des §. 14. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobilien-Versicherungs-Wesen (Ges.-Samml. S. 102 u. ff.) bestimmt zu werden. Der Bericht des Ausschusses nämlich vom 3. Dezember 1859, welcher dem Beschlusse des Kommunal-Landtages von demselben Tage zum Grunde liegt, geht offenbar von der Ansicht aus, daß, wenn am angeführten Orte bestimmt ist:

„der Polizei-Obrigkeit bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungsbetrages die nöthige Uebersetzung zu verschaffen“

der Versicherung-Suchende verpflichtet sei, seinerseits die „anderen der Polizei-Obrigkeit dienlich scheinenden Mittel“ herbeizuschaffen.

Dies ist jedoch nicht der Fall, sondern die Polizei-Behörde hat die Prüfung des Versicherung-Antrages lediglich von Amtswegen zu besorgen, und — wie derselbe Paragrath besagt — alle hierauf sich beziehenden Verhandlungen sind ftempel- und kostenfrei.

Da nun §. 27. des residirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg ic. vom 15. Januar 1855 (Ges.-Samml. S. 73 u. ff.) vorschreibt:

„Hinsichtlich des Verfahrens, welches bei einer Versicherung bei anderen Gesellschaften oder Banken zu beachten ist, kommen die Vorschriften der §§. 14., 15. und 31. des Gesetzes über das Mobilien-Versicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837 mit der Maassgabe zur Anwendung, daß die der Ortspolizei-Obrigkeits abzugebende amtliche Erklärung von derselben vorher dem Kreisdirector zur Genehmigung vorgelegt werden muß“,

hiernach also der Kreisdirector nicht befugt ist, ein Mehreres als die Polizei-Obrigkeits von dem Versicherenden zu fordern, so folgt nach Obigem mit Nothwendigkeit, daß derselbe auch nicht berechtigt ist, die Versicherungen bei anderen Gesellschaften von denselben Bedingungen der Tare abhängig zu machen, als dies bei Versicherungen bei der sändischen Societät nach den §§. 34. bis 41. des genannten Reglements vorge-schrieben ist.

Ev. ic. überlasse ich ganz ergebenst, demgemäß den Kommunal-Landtag der Kurmark gefälligst mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Berlin, den 2. Februar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

a.

— — Dagegen kann ich im Uebrigen die Ansicht, daß den Ausführungen der sändischen General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark ic. vom 6. October 1855 in Betreff der Auslegung der §§. 26 und 27. des residirten Kurmärkischen Land-Feuer-Societäts-Reglements N. beizutreten sei, nicht theilen, und mich nicht der Meinung anschließen, daß Versicherungen bei anderen Gesellschaften im Bereiche der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät nur genau unter denselben Bedingungen und Modalitäten Platz greifen dürfen, als die bei der genannten Land-Feuer-Societät selbst, und daß deshalb die Taren stets nach den Vorschriften der §§. 34 bis 41. des Reglements vom 15. Januar 1855 aufgestellt werden müßten.

Allerdings schreibt §. 26. des Reglements vor, daß ein im Bereiche der sändischen Societät befindliches Gebäude bei einer anderen Gesellschaft oder Bank niemals zu einem höheren Betrage versichert werden dürfe, als die Versicherung nach dem Reglement bei der sändischen Societät zulässig sein würde; wenn aber §. 27. a. a. D. hinsichtlich des Verfahrens, welches bei einer Versicherung bei anderen Gesellschaften oder Banken zu beachten, zugleich ausdrücklich bestimmt, daß dabei die Vorschriften der §§. 14. 15. und 31. des Gesetzes über das Mobilien-Versicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837 (Ges.-Samml. S. 102 ff.) nur mit der Maassgabe zur Anwendung kommen sollen, daß die von der Ortspolizei-Obrigkeits abzugebende amtliche Erklärung von derselben vorher dem Kreis-Director zur Genehmigung vorgelegt werden müsse, und ohne diese Genehmigung keine Wirkung habe, so geht das von der sändischen General-Direction in ihrer Circular-Berufung vom 6. October 1855 bezüglich der Versicherungen bei Privat-Gesellschaften ausgeübte Verlangen, daß die Taren und Versicherungs-Anträge bei anderen Gesellschaften oder Banken im Bereiche der Land-Feuer-Societät genau nach Vorchrift des sändischen Reglements und auf dem dafür vorgeschriebenen Formulare aufgestellt werden müßten, nicht nur weit über den Wortlaut der §§. 26 und 27. des Reglements vom 15. Januar 1855 hinaus, sondern harmonisch auch noch weniger mit den hier ausdrücklich zur Geltung kommenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837, da nach denselben und insbesondere nach §. 14. l. c. die fongelionirten Privat-Gesellschaften resp. deren Agenten nur die Verpflichtung haben, ein Duplikat des Versicherungs-Antrages und der damit verbundenen Declaration des Versicherungsnehmers bei der Polizei-Obrigkeits des Wohnortes des Versicherungs-Nehmers Vorhanden zu haben, während dagegen andererseits der Polizei-Obrigkeits es überlassen ist, durch Befragung an Ort und Stelle, oder durch andere für dienlich schmeisende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungs-Betrages die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Wenn hierin nach den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Versicherungen bei anderen Gesellschaften im Bereiche der Land-Feuer-Societät nur die Maassgabe eintrittend ist, daß die von der Ortspolizei-Obrigkeits abzugebende amtliche Erklärung von derselben vorher dem Kreis-Director zur Genehmigung vorgelegt werden muß, so liegt es auf der Hand, daß, wie auf dem vorgeschriebenen Bogen die Polizei-Obrigkeits sich Ueberzeugung von der Angemessenheit des Versicherungs-Betrages zu verschaffen haben, eben so noch mehr die sändischen Kreis-Feuer-Societäts-Directoren für verpflichtet erachtet werden müssen, sich selbstständig das ihnen etwa noch nöthige Material zu beschaffen, um überleitet über die Angemessenheit des Versicherungs-Betrages nach den oben genannten Bestimmungen des Reglements urtheilen und die vorgeschriebene Genehmigung der ihnen vorgelegten amtlichen Erklärung der Polizei-Obrigkeits erteilen zu können. Ein solches Versehen ist den Kreis-Directoren in der ihnen erteilten Instruktion — Anhang zum Reglement Ges.-Samml. S. 113 — auch ausdrücklich vorgeschrieben, indem es daselbst am Schlusse des §. 1. heißt, daß sie die im Falle einer Versicherung bei einer anderen als der sändischen

Sozialät, von der Ortspolizei-Obrigkeit aufzustellenden Erklärungen nicht eher genehmigen dürfen, als bis sie sich von der Zulässigkeit der beabsichtigten Höhe vollständig überzeugt haben. Wenn nun aber dem entgegen die General-Direktion für Versicherungen bei Privat-Gesellschaften im Bereiche der Land-Feuer-Sozialät angeordnet hat, daß die Taren und Versicherungs-Anträge genau nach Vorchrift des Reglements und auf dem dafür vorgeschriebenen Formular aufgestellt werden, und von der Polizei-Obrigkeit vollzogen werden müßten, so ist dies nach Vorstehendem weder in den gesetzlichen noch in den reglementarischen Bestimmungen begründet. Berlin, den 9. Juli 1859.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Sulzer.

175) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Unzulässigkeit der Uebernahme von Agenturen für Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften durch Privatgehülfen der Orts-Polizei-Behörden betreffend, vom 21. Juni 1861.

Nach dem von dem Privat-Sekretair N. zu N. mit der anliegenden Beschwerde vom 7. d. M. einge-  
reichten Bescheide des Bürgermeisters daselbst von demselben Tage hat die Königliche Regierung dem Be-  
schwerdeführer die nachgesuchte Befähigung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der N. Bank verweigert,  
weil es nicht zulässig erscheine, Privatgehülfen des Bürgermeisters, als der mit der Beaufsichtigung über die  
Geschäftsführung der Agenten beauftragten Behörde selbst, als Agenten von Versicherungs-Gesellschaften zu  
konfessioniren.

Wenngleich nun durch den bevorstehenden Erlaß des Nachtragsgesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung die Konfessions-Pflichtigkeit der Agenten sich erledigen wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß die  
vorstehend gedachten Rücksichten nach wie vor dagegen sprechen werden, daß von den Gehülfen der Orts-  
Polizei-Behörden die, auch in Zukunft einer besonderen politischen Aufsicht, namentlich auf Grund des  
Gesetzes vom 8. Mai 1837 unterliegenden Agenturgeschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalten betrieben  
werden.

Da nun im vorliegenden Falle es sich um eine solche Versicherungs-Gesellschaft handelt, so wolle die  
Königliche Regierung den N. in meinem Namen unter Anführung der Gründe ablehnend bescheiden.

Auch wird der Erwägung der Königlichen Regierung anheimgegeben, ob nicht durch eine allgemeine  
Verfügung in geeigneter Weise dem Uebelstande vorzubeugen sein möchte, daß in Folge der bereiteten Abän-  
derung der Gesetzgebung Privatgehülfen der Orts-Polizei-Behörden dazu übergehen, Agentur-  
Geschäfte für Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zu betreiben.

Berlin, den 21. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

#### D. Feuer-Polizei.

176) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß  
gegen feuerpolizeiliche Anordnungen, welche bei der Anlage einer Eisenbahn zur Sicherung der  
in der Nähe befindlichen Gebäude getroffen werden, der Rechtsweg nicht gestattet ist,  
vom 14. April 1860.

(Minist.-Bl. 1847. S. 332, 1848. S. 133.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem  
Königlichen Kreisgericht zu Halle a. d. Saale anhängigen Prozeßsache zc. zc. erkennt der Königliche Ge-  
richtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für un-  
zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Berlin-Anhalter Eisenbahn-Gesellschaft hat im Jahre 1857 zum Bau und Betriebe der Bittersfeld-  
Hallefchen Zweigbahn verschiedene Grundflächen in der Stadtflur Halle im Wege der Expropriation erwor-  
ben. Minist.-Bl. 1861.

ben. Zu diesen Grundflächen gehört unter andern der Garten des damals dem Defonomen Sch. gehörig gewesenen, unter dem 31. März 1859 an den Wollhändler H., jetzigen Kläger, verkauften Grundstücks an der Magdeburger Chaussee. Unweit des expropriirten Terrains befindet sich ein dem Eigenthümer verbliebenes Scheunengebäude, und schon bei der im Jahre 1857 stattgefundenen Abschätzung kam die für dieses Gebäude durch den Betrieb der Bahn entstehende Feuergefahr zur Sprache. In der Abschätzungs-Verhandlung vom 6. November 1857 wurde dieserhalb gesagt:

Wenn nun auch hier die Exarations-Kommission den Morgen auf 4500 Thaler abgeschätzt hat, so hat dabei ihrerseits doch nicht berücksichtigt werden können, ob Herr Sch. durch etwaige polizeiliche Maasregeln zu einer Veränderung in seinen Defonomie-Anlagen nöthigt, oder in Folge der allzugroßen Nähe der Bahn an letzteren beschädigt werden könnte, weshalb ihm der expropriirenden Bahnverwaltung gegenüber ausdrücklich vorbehalten bleibt, demgemäß sich herausstellende Benachtheiligungen zu liquidiren.

Nachdem der Bau der Eisenbahn ausgeführt worden, sind von der Polizei-Direktion zu Halle an dem Scheunengebäude des Klägers längs der Bahn verschiedene bauliche Sicherungs-Maasregeln für nothwendig erachtet; — im Wesentlichen bestehend in einer mit Zinkblech bekleideten Vorthür, — in Vermaachungen der Fenster und Lustdächer durch Zinkblech-Kasten und Lustdöffnungen von Drahtnetz, — und in einem Kalkverpus an dem Gesimmsbrett und den Dachsteinen. Zur Ausführung dieser baulichen Sicherungs-Maasregeln ist die Eisenbahn-Gesellschaft angewiesen, und dem Eigenthümer der Scheune unter dem 24. März 1859 aufgegeben, sich die Ausführung dieser Bauten gefallen zu lassen. Gleichzeitig wurde die Schätzung des für den H. durch diese neuen Einrichtungen entstehenden Schadens angeordnet, und es ist unter dem 14. Mai 1859 der durch die Sicherungs-Vorkehrungen dem Eigenthümer der Scheune erwachsende Nachtheil auf 950 Thaler geschätzt.

Der H. hat aber die Annahme der Entschädigungssumme geweigert und, gestützt auf die Behauptung, daß das Expropriationsrecht nicht so weit gehe, nothwendige Servituten auf sein Eigenthum zu konstituiren, gegen die Berlin-Anhalter Eisenbahn-Gesellschaft Klage erhoben, mit dem Antrage, zu erkennen: daß das gegen ihn nach Inhaft der Verfügung der Königl. Polizei-Direktion zu Halle vom 24. März 1859 eingeschlagene Verfahren für nicht gesetzlich gerechtfertigt, die Verklagte auch nicht für befugt zu erachten, Anlagen ohne seine, des Klägers, Genehmigung und Einwilligung, wie die in der Klage erwähnten, auf seinem Grund und Boden ausführen zu lassen, und das Eigenthum desselben mit einer nothwendigen Servitut zu belasten.

Noch vor Beantwortung der Klage ist von der Regierung zu Merseburg der Kompetenz-Konflikt erhoben. In dem Konfliktbeschlusse wird das ganze in der Angelegenheit beobachtete Verfahren dargestellt und gerechtfertigt, im Wesentlichen aber der Rechtsweg, als gegen die Ausführung einer polizeilichen Verfügung gerichtet, für unzulässig erklärt. Sowohl das Kreisgericht zu Halle, als das Appellationsgericht zu Naumburg erachten den Kompetenz-Konflikt für vollkommen begründet, und dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Es liegt der eigenthümliche Fall vor, daß der Kläger den Antrag, die polizeiliche Anordnung vom 24. März 1859 für ungerechtfertigt zu erklären, nicht gegen die Behörde, welche die Anordnung getroffen, sondern gegen denjenigen Theil, welcher nur zugezogen ist, weil er die Kosten tragen soll, gerichtet hat. Denkt man sich den Ausgang der Sache so, daß gar nichts weiter geschehe, so hat der verklagte Theil dabei weiter kein Interesse. Der Berlin-Anhalter Eisenbahn-Gesellschaft ist die Anlage, welche gemacht werden soll, als Pflicht auferlegt, und zwar ihr die Ausführung, dem Kläger bloß die Duldung oder das Gesehenlassen. Nur insofern hat der Antrag gegen die verklagte Eisenbahn-Gesellschaft Bedeutung, als dabei an andere Anlagen auf dem eigenen Terrain der verklagten Gesellschaft, oder an eine weitergehende Expropriation gedacht ist. In dem Konfliktbeschlusse ist deswegen ausgeführt, daß die Verwaltung zu einer weitergehenden Expropriation überzugehen, keine Veranlassung gehabt habe, und in den Berichten des Kreisgerichts zu Halle, wie des Appellationsgerichts zu Naumburg wird ausgeführt, daß das Expropriationsrecht unzweifelhaft nicht auf die reine Eigentumsfrage beschränkt sei, sondern daß auf eben diesem Wege auch nothwendige Servituten konstituiert werden könnten, wie die sehr häufig vorkommende Anlage von neuen Wegen, Tristen, Gräben u. f. w. klar darthue.

Es kommt indeß hierauf nicht an, weil von Konstituierung einer nothwendigen Servitut gar nicht die Rede ist. Der Berlin-Anhalter Eisenbahn ist kein Recht auf ein anderes Grundstück eingeräumt, und dem

Grundstück des Klägers keine Einschränkung zum Vortheil eines bestimmten anderen Grundstücks auferlegt, sondern lediglich eine feuerpolizeiliche Anordnung getroffen. Es liegt somit eine polizeiliche Verfügung vor, gegen welche ein besonderer Rechtstitel, wie er sich nach dem Besetze vom 11. Mai 1842 zur Entscheidung im Wege Rechtsens eignen würde, nicht angeführt ist, daher die Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit lediglich den geordneten Verwaltungs-Ansätzen anheimfällt.

Sollte der für den Kläger durch die Anordnung entstehende, von der Eisenbahn-Gesellschaft zu ersetzende Schaden sich höher belaufen, als er geschätzt worden, so bleibt dem Kläger der Rechtsweg und die Liquidirung eines höheren Schadens bis zu dem ganzen Betrage der durch die Feuergefahr betroffenen Scheune hin, sofern er sich damit durchzukommen getraut, unbenommen. Gegen die Anordnung selbst aber kann kein Proceß zugelassen werden, und hat daher der Kompetenz-Konflikt, wie geschähen, für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 14. April 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

### E. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

177) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, excl. derjenigen zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Magdeburg und Erfurt, die Gehaltsätze der Unterbeamten der Straf-Anstalten betreffend, vom 14. Mai 1861.

Nach dem Normal-Befoldungs-Etat bestehen für die bei den Straf-Anstalten diesseitigen Ressorts angelegten Büroangestellten, Lehrer, Hausväter und Werkmeister folgende Gehaltsätze:

a. für Büroangestellten	minimum 400 Thlr.,	maximum 450 Thlr.,	im Durchschnitt 425 Thlr.,
	und wenn sie zugleich Rendanten sind,	Zulage 50 Thlr.,	
b. für Lehrer . . . . .	minimum 300 Thlr.,	maximum 400 Thlr.,	im Durchschnitt 350 Thlr.,
c. " Hausväter . . . . .	300 " "	350 " "	325 "
d. " Werkmeister . . . . .	250 " "	300 " "	275 "

Um nun denjenigen Beamten dieser Kategorien, welche entweder längere Zeit im Amte sind und durch ihre Leistungen befriedigt haben, oder aber bei größeren Anstalten durch ihren Dienst ganz besonders stark in Anspruch genommen sind, eine angemessene Befoldung innerhalb der Grenzen dieser Normal-Befoldungsätze bewilligen zu können ist es, da die desfalligen Stellen von den Königlichen Regierungen selbstständig besetzt werden, erforderlich, daß bei eintretenden Erledigungen die gedachten Stellen, welche zur Zeit mit einem höheren als dem niedrigsten Gehaltsätze dotirt sind, nicht wieder mit diesem, sondern zunächst mit dem niedrigsten Satze wiederbesetzt werden.

Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung, mir von jetzt ab von jeder vorkommenden Erledigung der bezeichneten Stellen Anzeige zu machen und, wenn Sie besondere Umstände für die Bewilligung eines höhern als des Minimalsatzes an den Nachfolger geltend zu machen haben sollte, anzufragen, ob die Stelle mit diesem höhern Betrage besetzt werden darf.

Ich mache hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß etwaige Anträge auf Erhöhung des Einkommens der gegenwärtigen Stellen-Inhaber wegen Mangels an disponiblen Fonds zur Zeit unerfüllt bleiben müssen und deshalb zu unterlassen sind.

Berlin, den 14. Mai 1861.  
Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

178) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, das Disziplinar-Strafverfahren in den Straf-, Arrest- und Korrektilions-Anstalten der Rhein-Provinz betreffend, vom 14. März 1861.

In der Angelegenheit, betreffend die Disziplinar-Straf-Befugnis des Direktors N. zu N., fann ich Ew. Hochwohlgeboren in ergebenster Erwieberung auf den gefälligen Bericht vom 1. November pr. darin

zur beitreten, daß es ein Mißverhältniß ist, wenn nach den bestehenden Vorschriften die Disziplinar-Estrafbefugniß der Vorsteher an den fünf großen Arrest- und Korrektions-Häusern zu Düsseldorf, Köln, Coblenz, Trier und Aachen in Beziehung auf die Festsetzung von einsamem Arrest als Disziplinarstrafe gegen Gefängnißstrafe Verbüßende auf drei Tage beschränkt ist, während denselben andererseits durch die Circular-Verfügung vom 13. November 1838 die Befugniß beigelegt ist, in ersteren Disziplinarfällen körperliche Züchtigung bis zu zehn Peitschenhieben als Disziplinarstrafe festzusetzen.

Um diesem Mißverhältniß abzuhelfen und zu verhindern, daß bei Disziplinarvergehen der bezeichneten Gefangenen in Fällen, wo eine dreitägige einsame Einsperrung nicht ausreichend erscheint, nicht immer sogleich zur Festsetzung von körperlichen Züchtigungen geschritten werden dürfe, will ich Ew. Hochwohlgeboren nach Ihrem Antrage ermächtigen, die Disziplinar-Estrafbefugniß des Direktors an dem Arrest- und Korrektions-Hause zu N., wo die Einrichtung und Zusammenberufung einer besonderen Disziplinar-Estraf-Kommission, wie sie in der Hausordnung für die Rheinischen Arrest- und Korrektions-Häuser vom 23. Oktober 1827 gedacht ist, nach den örtlichen Verhältnissen als besonders unpraktisch und unausführbar sich erwiesen hat, dahin zu erweitern, daß derselbe befugt sein soll, die Strafe des einsamen Arrestes (Circular-Verfügung vom 31. März 1834 Anmal. S. 195) nicht, bloß auf drei Tage, sondern nöthigenfalls bis zu einer Dauer von vierzehn Tagen anzuordnen.

In wieviel dieselbe Befugniß auch den Direktoren der anderen 4 genannten Arrest-Häuser beigelegen, muß von dem Nachweise eines gleichen Bedürfnisses hierzu abhängig gemacht werden, was Ew. Hochwohlgeboren deshalb gefälligst mit besonderer Rücksicht auf die Frage, ob in diesen Orten ähnliche Schwierigkeiten in Betreff eines regelmäßigen Zusammentritts der Disziplinar-Estraf-Kommission obwalten, eventuell in jedem einzelnen Fall einer näheren Prüfung unterwerfen wollen.

Dagegen muß in Betreff der körperlichen Züchtigungen, soweit dies noch nicht geschehen, für die Zukunft streng der Grundsatz festgehalten werden, daß körperliche Züchtigung immer nur ganz ausnahmsweise in besonders erheblichen Fällen, aber auch dann überhaupt nur gegen solche Gefängnißsträflinge als Disziplinarstrafe verhängt werden dürfe, welchen das Recht zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst Fürsorge zu treffen, daß in diesem Sinne die Vorsteher der einzelnen Anstalten ausdrücklich mit Anweisung versehen werden.

Berlin, den 14. März 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

## F. Transport-Wesen.

179) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Kosten des Transports von Gefangenen, welche auf Grund richterlichen Erkenntnisses nach verbüßter Strafe über die Landesgrenze zu bringen sind, vom 8. Juli 1861.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 13. Juni d. J., daß in Fällen, wo ein Gefangener auf Grund richterlichen Erkenntnisses nach verbüßter Strafe über die Landesgrenze zu bringen ist, die Kosten des Transports bis zur Landesgrenze, wie auch von dem Herrn Justiz-Minister anerkannt ist, als zu den Kosten der Vollstreckung der Strafe gehörig dem Kriminalfondz zur Last fallen, und daß eine Erstattung dieser Kosten aus dem Arbeitsverdienst des Gefangenen mit Rücksicht auf die Allerhöchste Ordre vom 28. Dezember 1840 (Ges.-Samm. 1841 S. 32) nicht beansprucht werden kann.

Berlin, den 8. Juli 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

180) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, excl. derjenigen zu Danzig, Köslin, Stralsund, Magdeburg, Erfurt, Breslau und Liegnitz, betreffend die Kosten des Transports von Zuchthaus-Sträflingen Bewußt ihrer Vernehmung in gerichtlichen Untersuchungen und die Kosten für Anschaffung von Bruchbändern, vom 11. Juni 1861.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob in den Fällen, wo ein zu Zuchthausstrafe verurtheilter Gefangener bereits in die Straf-Anstalt eingeliefert ist, aber auf Requisition einer Gerichtsbehörde Bewußt seiner Vernehmung aus der Straf-Anstalt an das betreffende Gericht und von dort in die Straf-Anstalt zurückgebracht wird, die durch diesen Hin- und Rücktransport entstehenden Kosten aus den gerichtlichen oder aus den Straf-Anstalts-Kassen zu berichtigen sind.

Wenngleich die Transportkosten der ersten Einlieferung eines Zuchthaus-Sträflings in die Straf-Anstalt nach der Cirkular-Befugung vom 9. October 1857 gegenwärtig auf Straf-Anstalts Fonds angewiesen werden, so sind doch die Kosten für den Transport eines Sträflings aus der Straf-Anstalt an den Ort des Gerichts und zurück nicht zu den Aufwendungen für die Strafvollstreckung zu rechnen, sondern sie gehören zu den baaren Auslagen des Untersuchungs-Verfahrens und müssen deshalb, womit sich auch der Herr Justiz-Minister einverstanden erklärt hat, von dem Kriminal-Fonds getragen werden; die Straf-Anstalten haben daher derartige Kosten aus ihrem Fonds nicht zu übernehmen.

Ferner ist in einem Specialfall die Frage aufgeworfen, ob, wenn sich bei der Einlieferung eines Zuchthaus-Sträflings in die Straf-Anstalt ergibt, daß derselbe an einem Bruchschaden leidet und derselbe deshalb mit einem Bruchbände versehen werden muß, die Kosten dafür aus der Straf-Anstalts-Kasse zu bezahlen sind. Diese Frage muß bejaht werden. Denn da die Gerichte verpflichtet sind, die Sträflinge bei der Uebergabe an die Transportbehörde mit der nöthigen Bekleidung zu versehen, wozu auch in betreffenden Fällen die Bruchbänder gehören, so können Fälle der vorerwähnten Art, etwaige Versehen abgerechnet, für welche der Beschwerdeweg offen bleibt, nur dann vorkommen, wenn die Anlegung des Bruchbandes erst nach Ablieferung des Sträflings an die Transportbehörde nothwendig wird und in diesem Falle hat nicht das Gericht sondern die Straf-Anstalt die Kosten dafür zu übernehmen.

Hiernach ist in vorerwähnten Fällen zu verfahren.

Berlin, den 11. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schöerlin.

181) Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, die Transporte fremdländischer und inländischer Refraktaire und die Erstattung der dabei auslaufenden Unterhaltungs- und Unterhaltungskosten betreffend, vom 13. Juni 1861.

Bei Ausführung der Transporte inländischer und fremder Refraktaire, welche Seitens ausländischer Behörden über die diesseitige Grenze ausgeliefert werden, ist nach den mir vorliegenden Mittheilungen sowohl bezüglich der Art und Weise der Beförderung dieser Individuen an den Ort ihrer Bestimmung, als auch hinsichtlich der ihnen event. zu gewährenden Reise-Unterstützungen von den Verwaltungsbehörden verschiedentlich verfahren worden. — Ich finde mich daher veranlaßt, den Königlichen Regierungen über den Gegenstand Folgendes zu eröffnen:

Was zunächst die Beförderung der Transportaten an sich betrifft, so enthalten wegen der fremdländischen Refraktaire die mit den betreffenden ausländischen Regierungen abgeschlossenen Kartel-Konventionen, insbesondere die Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831, hierüber bestimmte Vorschriften, welche den Königlichen Regierungen zur genauen Beachtung hierdurch empfohlen werden. Dagegen dürfte in Betreff der inländischen Refraktaire wegen der Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse derselben sich nicht für alle Fälle vorher bestimmen lassen, wie und unter welchen Vorichtsmaßregeln die Vorführung zu bewirken sei. In der Regel sind seit-

her die bloß unsicheren Heerespflichtigen mittelst einer die Stelle des Transports vertretenden Reiseroute an den Ort ihrer Bestimmung dirigirt worden. — Es ist selbstverständlich, daß der Refraktair die Rückreise auf seine Kosten zu bestreiten hat, sobald er beim Eintritte in Preußen noch die hierzu erforderlichen Mittel besitzt. Meistentheils aber sind diese Leute von Gelde gänzlich entblößt und in diesem Falle würde denselben allerdings eine Reise-Unterstützung zu Theil werden müssen, wenn sie, worauf es den betreffenden Behörden vorzugsweise ankommt, wirklich an dem Bestimmungsorte anlangen sollen.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Unterstützung würde weiter in Betracht kommen, wem die Verpflichtung obliege, solche zu tragen, resp. zu ersetzen.

Die Heimatbehörde in Anspruch zu nehmen, kann nicht als gerechtfertigt erachtet werden, theils weil die Leistung des Militärdienstes aus einer allgemeinen, nicht nothwendig durch die Gemeindeangehörigkeit vermittelten Pflicht des Staatsangehörigen beruht, theils weil die Verfolgung der Refraktaire nicht Sache der Gemeinden, sondern lediglich Sache der Staatsbehörden ist. — Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der Staatskasse zur Tragung der diesfälligen Kosten.

Bezüglich der Frage: aus welchem Fonds die zu ersattenden Unterstützungs- oder Unterhaltungskosten zu gewähren seien, giebt der §. 102. der Militär-Ersap-Instruktion v. 9. Decbr. 1856 (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3.) das entscheidende Kriterium an die Hand. Es ist darin bestimmt, daß die Disposition über die von der Departements-Ersap-Kommission u. für einen Truppentheil definitiv ausgeschobenen Militairpflichtigen (Rekruten) eine reine Militair-Angelegenheit ist, und hieraus folgt, daß, wenn die Verfolgung solcher Leute unrechtmäßige Kosten verursacht, der Militär-Fiskus einzutreten hat. Ebenso folgt aber auch, daß letzterer wegen der Haftverbüßung solcher Leute, welche der Disposition der Militairbehörde noch nicht unterliegen, nicht einzukommen braucht.

In allen den Fällen nun, in welchen an den Militär-Fiskus eine Zumuthung wegen Erstattung der fraglichen Reise-Unterstützungen nicht zu stellen ist, würden dieselben aus den Fonds der königlichen Regierungen für allgemeine politische Zwecke zu bestreiten sein, (sfr. die Verfügung vom 28. Juni 1828, v. Kämpf Annal. de 1828 S. 566 und vom 12. August 1833, v. Kämpf Annal. 1833 S. 836) und dies überall da stattzufinden haben, wo ein unsicherer Heerespflichtiger, welcher noch nicht definitiv für einen Truppentheil bezeichnet worden ist, von einem im Kartel-Verbanne stehenden Staate auf diesseitige Requisition zurückgeliefert wird.

Damit nun für die Folge die Gewährung von Reise-Unterstützungen für die in Rede stehenden Militairpflichtigen nicht nöthig, auch die Einstellung derselben in den Militärdienst gesichert wird, und die heimathlichen Ersap-Behörden der Weiterungen entoben werden, welche die Verfolgung der qu. Individuen bei Nichtbeachtung der ihnen ertheilten Reiserouten mit sich führt, bestimme ich hierdurch nach Kommunikation und im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister,

daß die sämmtlichen vom Auslande ausgelieferten unsicheren Heerespflichtigen in das der Grenze nächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier befördert und, sofern sie für den Militärdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militairverhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zum Zwecke ihrer Einstellung dem nächsten Truppentheile überwiesen werden.

Die durch den Transport von der Grenze in das nächste Landwehr-Bataillons-Stabsquartier etwa entstehenden Begleitungs- und Verpflegungskosten sind nach den oben entwickelten Grundätzen entweder aus den Militair-Fonds, oder aus den Fonds zu allgemeinen politischen Zwecken, im letzteren Falle von derjenigen königlichen Regierung zu übernehmen, in deren Bezirk der Militairpflichtige nach Preußen übertritt.

— Der Nachsichung der besonderen diesseitigen Genehmigung zur Uebernahme der in dem einzelnen Falle entstandenen Transport- u. Kosten auf den Fonds zu allgemeinen politischen Zwecken bedarf es nicht, wie auch den königlichen Regierungen fortan die selbstständige Anweisung der Kosten in denjenigen Fällen überlassen wird, auf welche sich der Erlaß vom 12. August 1833 (v. Kämpf Annal. S. 836) bezieht.

Berlin, den 13. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

182) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn der Magistrat einer Stadt auf Requisition des Gerichts den Transport von Gefangenen bewerkstelligt, und die Erstattung der dadurch entstandenen Ausgaben demnachst von dem Fiskus um deshalb verweigert wird, weil bei Ausführung der Requisition von Seiten des Magistrats ein Versehen begangen worden sei, vom 14. April 1860.

Auf den von dem Königlichen Ostpreussischen Tribunal zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Memel anhängigen Prozeßsache x. c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Recht wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu Memel ließ in Folge zweier, am 21. April 1857 von dem dortigen Kreisgericht an ihn erlassenen Requisitionsschreiben zwei Gefangene, und zwar den einen am 23., den anderen am 24., des- selben M. zu Wagen nach der Strafanstalt zu Insterburg transportiren, und erhielt demnachst den für jeden dieser Transporte liquidirten Kostenbetrag von 10 Thalern 22 Sgr. 6 Pf. aus dem Kriminalfond erstattet. Die Ober-Rechnungskammer monirte indessen diese doppelte Zahlung; sie war der Meinung, daß beide Gefangene auf einem Wagen hätten transportirt werden können, und ordnete daher an, daß 10 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. von dem Magistrat, und zwar ohne Klage, wieder einzuziehen seien. Dies geschah auch, indem der Magistrat in Folge der, durch Vermittelung der Regierung ihm angebotenen Ersetzung die Rückzahlung jener Summe zur Kreisgerichts-Salarien-Kasse unter Vorbehalt leistete. Gegenwärtig aber fordert derselbe klagend von dem durch die gedachte Kasse vertretenen Justiz-Fiskus „Wiedererstattung dieser von ihm zurückgezahlten 10 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. Transportkosten“, indem er behauptet, daß ihm hinsichtlich des veranlassenen doppelten Transports kein vertretbares Versehen zur Last falle, da beide Requisitionsschreiben des Kreisgerichts, deren jedes sich nur auf einen der beiden Gefangenen bezogen habe, zwar an demselben Tage, allein nicht gleichzeitig, vielmehr das eine Vormittags, das andere erst Abends, bei ihm eingegangen seien, auch in seinem Versehen das Verlangen eines zu bewirkenden gemeinschaftlichen Transports ausgesprochen, und deshalb zu vermuthen gewesen sei, daß gerade der gesonderte Transport der Verbrecher von der requirirenden Behörde für notwendig erachtet und beabsichtigt worden sei. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel habe dem Magistrat, als der requirirten Behörde, sein Urtheil zugefallen, und sei daher der doppelte Transport durch ein Versehen veranlaßt, so falle dies dem Kreisgericht, nicht aber dem Magistrat zur Last.

Nach vor der gerichtlichen Verhandlung über diese Klage hat das Ostpreussische Tribunal den Kompetenz-Konflikt erhoben, welchen jedoch sowohl der klagende Magistrat, als der Kommissarius des Kreisgerichts für un begründet erachten. Der Herr Justiz-Minister, welcher im vorliegenden Falle zugleich die Stelle des beteiligten Verwaltungs-Chefs einnimmt, hat ohne Erklärung über den Kompetenz-Konflikt die Akten dem unterzeichneten Gerichtshofe zur Entscheidung übersandt. Diese konnte nur dahin erfolgen, daß der Kompetenz-Konflikt unbegründet ist.

Das Ostpreussische Tribunal hat zu dessen Rechtfertigung kein Gesetz angeführt. Von den seinem Beschlusse vorangeführten „Erwägungsgründen“ haben die vier ersten keinen Bezug auf die Kompetenzfrage, sondern nur auf das dem Rechtsstreit zum Grunde liegende Sachverhältniß; nur erst in dem fünften und letzten wird diese Frage mit den Worten berührt:

„in Erwägung, daß der Rechtsweg unzulässig erscheint, weil die Königliche Ober-Rechnungskammer die Zahlung ohne Klage angeordnet, auch die Königliche Regierung zu Königsberg im Wege der Ersetzung den Magistrat zur Zahlung veranlaßt hat, und sonach Seitens des Magistrats nur im Wege der Beschwerde Abhilfe erstrebt werden dürfte, beschlossen x.“

Es bleibt zweifelhaft, welchem der hier angeführten Umstände das Tribunal ein für den Kompetenz-Konflikt entscheidendes Gewicht beilegen zu können glaubt. Zunächst scheint dasselbe in dieser Beziehung die Anordnung der Ober-Rechnungskammer zu berücksichtigen, daß die aus dem Kriminalfond an den Magistrat

vermeintlich zur Ungebühr gezahlten Kosten für den einen der beiden Transporte ohne Klage von dem Magistrat wieder eingezogen werden sollten.

Wäre nun aber auch vielleicht zuzugeben, daß die Ober-Rechnungskammer unter den obwaltenden Umständen befugt gewesen sei, die eventuelle Wiedereinzugung des dem Magistrat Gezahlten anzuordnen, so läßt sich doch jedenfalls nicht anerkennen, daß dieselbe auch berechtigt gewesen wäre, im Voraus den Rechtsweg über eine von dem Magistrat demnachst gegen den Fiskus anzustellende Klage für unstatthaft zu erklären. Dieser Unstatthaftigkeit könnte nur aus einer positiven, die Kompetenz der Gerichte in einem derartigen Falle ausschließenden gesetzlichen Vorschrift hergeleitet werden, und eine solche ist weder von der Ober-Rechnungskammer, noch von dem Preussischen Tribunal angeführt worden, und überhaupt nicht nachweisbar.

Ebenso wenig aber würde es zutreffend sein, wenn das Tribunal, nach seinen ferneren Worten zu urtheilen, etwa der Ansicht sein sollte, daß der Magistrat gegen einen von der Regierung, also von seiner vorgesetzten Dienstbehörde, an ihn, unter Androhung der Exekution erlassenen und auch befolgten Zahlungsbefehl nicht im Rechtswege auf Wiederstattung des Gezahlten klagen, sondern nur den Weg der Beschwerde über die Regierung einschlagen dürfe.

Gegen diese Argumentation wäre zuvörderst einzuwenden, daß dabei das eigentliche Sachverhältniß nicht genau aufgefaßt ist. Nicht die Regierung, sondern zunächst die Salarienkasse des Kreisgerichts hatte gegen den Magistrat die Anordnung der Ober-Rechnungskammer auszuführen. Diese Kasse erließ deshalb auch, wie aus dem Bericht des Gerichts-Kommissars hervorgeht, an den Magistrat eine Aufforderung zur Rückzahlung der 10 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. und requirirte, als dies ohne Erfolg blieb, vorschriftsmäßig nach §. 152. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung die Regierung zur Vollstreckung der administrativen Exekution gegen den Magistrat. Also nur als requirirte und vermittelnde Behörde, nicht vermöge eigener Autorität trat die Regierung handelnd hierbei auf, und wenn der Magistrat hiergegen, wie das Tribunal meint, den Beschwerdeweg hätte einschlagen sollen, so würde er sich nicht an die der Regierung vorgelegte Behörde, sondern vielmehr an das Preussische Tribunal selbst, als an die vorgelegte Behörde des Kreisgerichts, haben wenden müssen. Aber gesetzt auch, dem wäre nicht so gewesen, und die Regierung hätte den von ihr an den Magistrat gerichteten Zahlungsbefehl im Interesse eines von ihr selbst verwalteten föhalschen Fonds erlassen, so fehlt doch in der Deduktion des Preussischen Tribunals auch hier noch immer der Nachweis einer gesetzlichen Vorschrift, welche dem Magistrat unter den obwaltenden Umständen den Rechtsweg gegen die ihm zugesetzte Zwangsmaßregel verschloße.

Durch die von dem Tribunal angeführten Gründe wird also die behauptete Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht dargezogen; dagegen leuchtet dessen Zulässigkeit von selbst ein, wenn man, wie es auch der Kommissar des Kreisgerichts ganz angemessen gethan hat, die Natur der vorliegenden Klage einfach ins Auge faßt. Der Magistrat fordert darin Erstattung von Transporkosten, die er als requirirte Behörde für den Fiskus verausgabt hat, und deren Zahlung ihm Fiskus verweigert, weil er dem Kläger ein Versehen bei Ausführung der Requisition imputiren zu können glaubt, während der Kläger dieses Versehen bestritt. Einem solchen rein zivilrechtlichen Rechtsstreit zwischen dem Fiskus und einer Privatperson steht der ordentliche Weg Rechts nach §§. 81 und 82. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts ganz unverschränkt offen. Berlin, den 14. April 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

## VIII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

183) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Einholung bautechnischer Gutachten in Untersuchungs-Sachen betreffend, vom 29. Juni 1861.

In der Anlage erhält die Königliche Regierung Abschrift einer von dem Herrn Justiz-Minister an die Herrn Ober-Staats-Anwälte erlassenen Circular-Versügung vom 18. April d. J. (Anl. a.),

betreffend die Einholung technischer Gutachten in Voruntersuchungen, zur Kenntnißnahme mit der Anweisung, wenn dessenungeachtet in Sachen, bei welchen es auf bautechnische Gutachten bei konflurrendem öffentlichen oder föhalschen Interesse ankommt, Requisitionen zur Abgabe der-

selben durch die technischen Mitglieder des Kollegiums Seitens der Staats-Anwälte oder Gerichte ergehen sollten, unter Hinweisung auf diesen Cirkular-Erlass die Abgabe abzulehnen, sobald es sich nicht um ein Superarbitrium über bereits abgegebene und angefochtene Gutachten von Kreisbaudeamten handelt und dagegen geeignete Sachverständige aus der Zahl der letzteren, an welche die requirirenden Behörden sich zu wenden haben, zu bezeichnen. Berlin, den 29. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß in Untersuchungsachen, in welchen das Gutachten eines Sachverständigen erforderlich war, die Abgabe desselben von vorn herein von dem technischen Mitgliede eines Regierungs-Kollegiums verlangt, und im Falle dagegen erprobter Ausstellungen demnach die anderweitige Begutachtung durch die königliche technische Bau-Deputation beantragt worden ist.

Da es der sonstigen Bestimmung der höchsten technischen Baubehörde aber nicht entsprechen würde, in allen Fällen, wo gegen hantwärtige Gutachten Sachverständiger Bedenken erhoben werden, unmittelbar auf sie zu recurriren, so empfiehlt es sich, daß, wenn sachverständige Gutachten dieser Art erforderlich sind, in der Regel zunächst unbedingte Kreisbaudeamte zu diesem Zwecke zugezogen werden, wonächst dann eventuell die nöthig werdende anderweitige Begutachtung durch die technischen Mitglieder der Regierungs-Kollegien eintreten könnte.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel u. werden Sie, Herr Ober-Staats-Anwalt, aufgefordert, die Beamten der Staatsanwaltschaft Ihres Departements anzuweisen, vorkommenden Falls bei Stellung ihrer Anträge nach diesen Anordnungen zu verfahren. Berlin, den 18. April 1861.

Der Justiz-Minister. v. Bernuth.

Die sämtlichen königlichen Herrn Ober-Staatsanwälte.

## IX. General-Postverwaltung.

184) Verfügung an sämtliche königliche Postbehörden, die Annahme der Post-Expeditions-Gehülfen betreffend, vom 28. Juni 1861.

Es sollen fortan auch solche junge Männer als Post-Expeditions-Gehülfen angenommen werden, welche den Grad ihrer schulwissenschaftlichen Bildung durch das Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse eines der Progymnasien zu Spandau, Inowracław, Neustadt in Westpreußen, Köffel, Litz und Trarbach nachweisen und im Uebrigen die Bedingungen des §. IV. des revidirten Reglements über die Zulassung u. der Post-Expeditions-Gehülfen vom 15. August 1860 (Minist.-Bl. S. 182) erfüllen. Berlin, den 28. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

## X. Landstraßen und Chaussees.

185) Cirkular-Erlass an sämtliche königliche Regierungen und an die königliche Ministerial-Bau-Kommission hier, die Umwandlung der Pappel-Alleen an den Staatsstraßen in Alleen von andern Baumarten betreffend, vom 4. Juli 1861.

Nachdem aus den Berichten, welche in Folge der Cirkular-Verfügung vom 18. Mai v. J., die Umwandlung der fiskalischen Pappel-Alleen in Alleen von andern Baumarten betreffend, von sämtlichen königlichen Regierungen erstattet worden, in Verbindung mit dem Seitens der Ministerial-Bauräthe bei Bestellung ihrer Departements hin und wieder gemachten Beobachtungen sich ergaben hat,

daß durch die in den Cirkular-Erlassen vom 18. Juli 1851 (Minist.-Bl. S. 208) und 30. Juli Minist.-Bl. 1861.

1854 (Minist.-Bl. S. 185) vorgeschriebenen provisorischen Maßregeln des Verkürens und Abkätens der Bäume sowie des Abgrabens der Wurzeln gegen das beinträchtigte Erdreich der beabsichtigte Zweck, den schädlichen Einwirkungen der Pappeln auf die angrenzenden Grundstücke abzuwehren, ohne doch die Chaussees des Schmutz der Allee zu entkleiden, im Allgemeinen nicht zu erreichen ist, indem diese Maßregeln, um wirksam zu sein, eine sehr sorgfältige und kunstgemäße Ausführung erfordern, wie solche in den meisten Fällen nicht gesichert ist, und die abgekäteten und gestupften Bäume in den ersten Jahren einen sehr unschönen Anblick gewähren, und daß nur etwa die lanadischen Pappeln wiederholtes Auskästen zweckmäßig erscheint, um das übermäßige Schattentwerfen zu beseitigen;

haben des Königs Majestät auf den von mir hierüber gehaltenen Vortrag durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. v. M. mich zu ermächtigen geruht, die Regierungen dahin mit anderweiliger Anweisung zu versehen, daß sie in Fällen nachgewiesener überwiegender Schädlichkeit der Pappel-Alleen mit deren allmählichen Umwandlung in Alleen von anderen Baumarten vorgehen können, ohne vorher die provisorischen Maßregeln des Verkürens der Bäume und des Abgrabens der Wurzeln gegen das beinträchtigte Erdreich zur Anwendung bringen zu müssen.

Indem ich die königliche Regierung hiervon zur Nachacht und weiteren Anweisung der Baubeamten Ihres Bezirks in Kenntniß setze, bemerke ich, daß, wenn hiernach die Umwandlung der Pappel-Alleen ohne vorgängige Anwendung der bezeichneten, als Versuch der Abhülfe angeordneten Maßregeln gestattet ist, es um so mehr in jedem einzelnen Falle einer sorgfältigen Prüfung bedarf, ob die schädlichen Einwirkungen der Pappeln auf die angrenzenden Grundstücke nicht nur an und für sich, sondern auch im Vergleich mit den schädlichen Einwirkungen anderer Baumarten für so erheblich und im Verhältnis zu den Vortheilen, welche die Pappeln theils für die Sicherheit des Verkehrs, theils für den Schmutz der Chaussees gewähren, für so überwiegend zu erachten sind, daß eine Abhülfe geboten erscheint. Wo die Pappel-Alleen in geringeren Abständen als von 3 Ruthen gepflanzt sind, wird es sich unter Umständen empfehlen, dieselben durch Pflanzung auf größere jedoch 5 Ruthen nicht übersteigende Abstände zu bringen, wie denn auch das Auskästen der lanadischen Pappeln nach wie vor unbedenklich zur Anwendung zu bringen ist. Daß anstatt der als schädlich anerkannten Pappeln nicht wieder Pappeln nachgepflanzt werden dürfen, versteht sich von selbst. Dagegen ist die Anpflanzung von Pappeln auch für die Folge bei solchen Chaussees nicht ausgeschlossen, auf denen wegen Sterilität des Bodens andere Baumarten nicht vorkommen und von den Pappeln eine nachtheilige Einwirkung auf die angrenzenden Grundstücke nicht zu besorgen steht, oder wenn es darauf ankommt, besonders gefährliche Chausseestrecken in thunlichst kurzer Zeit durch eine lebendige Baumreihe zu schütten.

In Betreff der an Stelle der Pappeln anzupflanzenden anderen Baumarten ist noch zu bemerken, daß dazu Obstbäume nur da zu wählen sind, wo nach der Lage und Beschaffenheit des Bodens und der klimatischen Verhältnisse auf einen gedeihlichen Fortgang derselben mit Sicherheit zu rechnen ist, auch eine sorgfältige Beaufsichtigung und Unterhaltung derselben gesichert erscheint. Das hin und wieder beobachtete Verfahren, wonach die Anpflanzung von Obst-Alleen den angrenzenden Gemeinden und Grundbesitzern gegen den Genuß der Ästungen überlassen worden ist, hat sich in der Erfahrung vielfach nicht bewährt, indem die Gemeinden u. ihrer Verpflichtung zur gehörigen Unterhaltung der Obstbäume nicht überall in genügendem Maße nachgekommen sind. Insofern daher nicht genügende Sicherheit dafür geboten ist, daß die Adjazenten zur Pflanzung nur gute Alleebäume wählen und solche so sorgfältig unterhalten, daß dieselben der Chaussee zur Zierde gereichen, ist von dergleichen Abkommen abzusehen; überall aber der nothwendige Vorbehalt zu machen, daß die den Adjazenten oder Gemeinden überlassenen Anpflanzungen, wenn es für erforderlich erachtet wird, von der Staatsverwaltung ohne unverhältnismäßige Belastung der Staatskasse übernommen werden können.

Von einigen Regierungen ist auch darauf hingewiesen worden, daß das in der Circular-Berufung vom 18. Juli 1851 vorgeschriebene System der Umwandlung der Pappel-Alleen in zwei Perioden, welches auf der Voraussetzung beruht, daß die Alleen in Gemäßheit des §. 71. der Allerhöchsten genehmigten Anweisung zum Kunststraßenbau vom 6. April 1834 in Abständen von 3 Ruthen oder 36 Fuß gepflanzt sind, in Fällen wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, nicht gleich zweckmäßig sei, daß vielmehr, wenn es sich um die Umwandlung von Alleen handle, welche entweder von vorn herein in größeren Abständen als von 3 Ruthen gepflanzt oder später durch Pflanz auf solche größere Abstände gebracht worden seien, im Interesse der schnelleren Erzielung eines gleichmäßigen Bestandes der neuen Allee es sich mehr empfehle, sämmtliche junge Bäume

gleichzeitig in den Zwischenräumen anzupflanzen, und demnachst, wenn diese soweit gediehen sind, daß sie ihren Zweck erfüllen, sämtliche Pappeln gleichzeitig wegzunehmen.

Insofern der, dem Zwei-Perioden-System zu Grunde liegende Erfahrungssatz, daß auf dem Standorte, den eben erst ein ausgebildeter Baum eingenommen hat, ein neuer Baum ohne unverhältnismäßig große und kostspielige Bodenverbesserung nicht aufzubringen ist, gleichmäßig zur Anwendung kommt; haben des Königs Majestät auf meinen diesfälligen Vortrag ferner Sich damit einverstanden zu erklären geruht, daß an dem System der Umnöndlung in zwei Perioden nicht unbedingt festzuhalten sei.

Bei der Ausführung ist demnachst darauf zu achten, daß die Pappeln nicht eher weggenommen werden, als bis die jungen Bäume die ihrem Zwecke entsprechende Stärke erlangt haben und demnach ihr gedeihliches Fortkommen gesichert erscheint. Auch empfiehlt es sich, um das Wachsthum der jungen Bäume zu befördern, gleichzeitig mit deren Anpflanzung die Krone der alten Pappeln gehörig auszuwäfen.

Insofern vorsehend ein Anderes nicht vorgeschrieben worden ist, behält es bei den Circular-Verfügungen vom 18. Juli 1851 und 30. Juli 1854 überall das Bestehen.

Berlin, den 4. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

## XI. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

186) Erlass an die königliche Regierung zu N., daß der unbefugte Betrieb des Hausirhandels mit Druckschriften eine Steuer-Strafe und nicht daneben noch eine Gewerpelizei-Strafe nach sich ziehe, vom 13. Juni 1861.

Auf den Bericht vom 28. Mai d. J., die Hausir-Konvention des N. zu N. betreffend, eröffnen wir der zc. Folgendes:

Wer einen Hausirhandel mit Druckschriften betreibt, übt ein Gewerbe aus, zu welchem ein Gewerbebeschein überhaupt nicht erteilt werden darf, und hat die im §. 40. des Gewerbebeschein-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und im §. 26. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Strafe verwirkt, welche nach dem §. 32. des gedachten Regulativs den Charakter einer (Finanz)-Steuerstrafe hat und hinsichtlich welcher nach dem §. 42. des Gewerbebeschein-Gesetzes vom 30. Mai 1820 in Verbindung mit den dort angeführten Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und dem Artikel 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, das überhaupt hinsichtlich der Steuerstrafen gesetzlich bestimmte Verfahren eintritt.

In den erwähnten Bestimmungen des Gewerbebeschein-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ist durch neuere Vorschriften, namentlich auch durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht geändert. Im Gegentheil bestimmt die Letztere im §. 14. ausdrücklich, daß für den Gewerbebetrieb im Umherziehen die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben, und es ist auch darin nicht geändert, daß, wie der §. 8. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt, der Gewerbebeschein die Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird, bildet, so daß es auch jetzt noch zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen keiner andern Konzession als des Gewerbebescheins bedarf. Hiernach können wir der Rechtsansicht des Ober-Staats-Anwalt N., daß der N. durch den unbefugten Betrieb des Hausirhandels mit Druckschriften nur eine Steuer-Strafe und nicht daneben noch eine Gewerbe-pelizei-Strafe verwirkt habe, nur beitreten. Daß der Steuer-Behörde nach der Schlußbestimmung im Art. 136. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das Recht zusteht, sich der Entscheidung zu enthalten, und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche zu veranlassen, scheint der Ober-Staats-Anwalt jedoch bei seiner Bemerkung am Schluß des Schreibens vom 12. Mai d. J. übersehen zu haben.

Nach dem Vorbemerkten hat die zc. sich künftig zu achten.

Berlin, den 13. Juni 1861.

Der Finanz-Minister.  
v. Patow.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

187) Bekanntmachung wegen Vergütung der Rübenzucker-Steuer für ausgeführten Zucker, vom 2. Juli 1861.

Nach Vorschrift der §§. 1. und 2. der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 417) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinierten ausländischen Zucker eintritt. Zur Ausführung dieser Vorschrift wird folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandiszucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestohlenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerfleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereins-Grenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuervergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich. Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestohlenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Kaffinade bestehenden höheren Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzucker-Steuer entsprechende Steuer-Vergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung besugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungart und Bezeichnung der Kolln angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4.) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu erteilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesehnen Hauptamte einzufenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuer-Behörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuer-Behörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzucker-Steuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu erteilen, welche auf jeden Inhaber lauten. Die Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzucker-Steuer bei Preussischen Gebieten, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntnis übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Aner-

fennnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzucker-Steuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine, und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauch im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifräsmässigen Eingang-Abgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861.

Der Finanz-Minister.

## XII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

188) Regulativ über die Geschäftsführung und die Resport-Verhältnisse der oberen Marine-Behörden, vom 30. April 1861.

(Vgl. Allerhöchste Ordre vom 16. April 1861 Ges.-Samml. S. 205)

§. 1. Zum Geschäftskreis des Marine-Ministeriums gehören alle diejenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche erforderlich sind, um Preußen zur See in wehrfähigen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten. — Der Marine-Minister hat als Chef der Marine-Verwaltung dieselben Pflichten und Rechte, welche dem Kriegs-Minister als Chef der Armee-Verwaltung zugewiesen sind. Ihm sind, mit Ausnahme der im aktiven Dienst befindlichen und als solche unter dem Befehl des Oberbefehlshabers der Marine stehenden maritimen Streitkräfte, alle Behörden und Personen, welche für Preußens Wehrfähigkeit zur See zu dienen und zu wirken berufen sind, in derselben Weise untergeordnet, wie die Militair-Behörden und Beamten dem Kriegs-Minister.

§. 2. Der Marine-Minister hat den Immediat-Vortrag in den Angelegenheiten der Marine-Verwaltung ebenso, wie der Kriegs-Minister in denen der Militair-Verwaltung.

§. 3. Unter dem Minister steht, mit den Rechten und Pflichten eines Departements-Direktors im Kriegs-Ministerium, ein höherer Offizier als Präses der Marine-Verwaltung dem Geschäftskreis derselben vor. Diesem sind sämtliche Behörden und Personen der Marine-Verwaltung direkt untergeordnet. Derselbe ist zunächst für die prompte, einheitliche und sachgemäße Leitung und Behandlung der Geschäfte der gesamten Marine-Verwaltung verantwortlich. Er entscheidet und unterzeichnet selbstständig in allen Angelegenheiten, in denen der Minister sich die Entscheidung nicht vorbehalten hat oder die ihrer Bedeutung nach nicht zur Kognition des Ministers für geeignet zu erachten sind. — In den Geschäftsfragen zwischen der Marine-Verwaltung und dem Ober-Kommando, bei denen es sich um Feststellung allgemeiner Verwaltungs-Grundsätze, um deren genaue Beobachtung oder um Remedur bei etwaiger Verletzung derselben, oder um die Aufstellung von Etats und Etats-Dispositionen handelt, so wie bei Mittheilung Meiner Bestimmungen und Entscheidungen bleibt die Vollziehung der betreffenden Verfügungen jedoch in der Regel dem Minister vorbehalten. Dasselbe gilt von allen Verichten und Eingaben an Mich, so wie von dem Geschäfts-Verkehr zwischen dem Marine-Ministerium einerseits und dem Staats-Ministerium oder den einzelnen Ministerien andererseits.

§. 4. Alle Meins dem Marine-Ministerium zugefertigten Befehle und Entscheidungen, so wie alle von dem Marine-Ministerium selbstständig angehenden Anordnungen, zu deren Ausführung es der Mitwirkung des Ober-Kommandos oder der diesem direkt untergebenen Organe bedarf, sind an das Ober-Kommando zur weiteren Veranlassung zu richten. Wenn indes bei wichtigen Angelegenheiten Gefahr im Verzuge liegt, so ist das Marine-Ministerium befugt, seine Erlasse und Benachrichtigungen direkt an die ausführenden Behörden zu richten, gleichzeitig aber verpflichtet, Abschrift dieser Erlasse u. dem Ober-Kommando zuzusenden. — In technischen, namentlich in Hafengebaur-, Schiffsbau- und Maschinenbau-Angelegenheiten hat die Marine-Verwaltung das Ober-Kommando von ihren Verfügungen in derselben Weise in Kenntniss zu erhalten, wie dies Seitens des Kriegs-Ministeriums in technischen Angelegenheiten der Artillerie, der General-Inspektion dieser Waffe gegenüber, geschieht.

§. 5. Der Ober-Befehlshaber der Marine steht, wie die kommandirenden Generale, unter Meinen unmittelbaren Befehlen. — Ihm sind, unter eigener Verantwortlichkeit, alle im aktiven Dienst befindlichen maritimen Streitkräfte direkt untergeordnet, namentlich:

- 1) die in Dienst gestellten Schiffe mit ihrer Besatzung und ihrem sachlichen Zubehör, nach Maßgabe der Personal- und Materialien-Stats, resp. des Inventars,
- 2) die Offiziere der Marine und des See-Bataillons, so wie die zum militärischen oder Seediensft eingestellten oder einberufenen Mannschaften des See-Bataillons und der Marine;
- 3) die Marine-Stationen-Kommandos, soweit dieselben Militär-Kommando-Behörden sind; auch
- 4) die Marine-Häfen und andere Marine-Etablissements, sobald sie in Kriegs-Zustand erklärt sind, und
- 5) diejenigen dem Militär- oder Seemanns-Stande nicht angehörigen Beamten aller Grade, welche auf den in Dienst gestellten Schiffen oder in Kriegs-Zustand erklärten Marine-Häfen und Marine-Etablissements angestellt sind.

§. 6. Zum Ressort des Ober-Kommandos gehören in Betreff der ihm untergeordneten Personen des Militär- und Seemanns-Standes alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Entlassungen, Auszeichnungen, Gnadenbewilligungen, Beurteilungen, Heiraths-Konfens-Besuche, und überhaupt alle Anträge, welche in den monatlichen Besuchslisten der Armees zu Meiner Entscheidung gebracht werden. Diese Vorschläge, sowie die Besuchslisten der Marine-Offiziere und des See-Bataillons, desgleichen die Personal- und Qualifikations-Berichte, sowie die Rapporte, werden Mir von dem Ober-Befehlshaber direkt vorgelegt und gleich den entsprechenden Eingaben der Landmacht behandelt und erledigt. — Ueber alle Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen von Personen des Militär- und Seemanns-Standes aufwärts und ausschließlich bis zum Fähnrich zur See hat der Ober-Befehlshaber nach den betreffenden Gesetzen und Bestimmungen Entscheidung zu treffen, resp. durch seine Untergebene treffen zu lassen, dem Marine-Ministerio jedoch Anzeige zu erstatten, sofern solche nicht mittelst der demselben terminlich einzureichenden Versetzungs-Rapporte erfolgt. —

§. 7. Dislokationen maritimer Streitkräfte dürfen zu Friedenszeiten in der Regel nur auf Meinen Befehl erfolgen. Die Segel-Ordres für die in Dienst gestellten Schiffe oder Geschwader sind daher zwar immer von dem Ober-Befehlshaber, jedoch nur im Kriegs-, falls Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung, selbstständig und unter eigener persönlicher Verantwortlichkeit auszufertigen. Auch in solchen Fällen hat der Ober-Befehlshaber jedoch die erforderlichen Meldungen und Anzeigen an Mich und das Marine-Ministerium zu erstatten.

§. 8. Der Ober-Befehlshaber der Marine ist berechtigt und verpflichtet, auch die seinen Befehlen nicht untergeordneten Marine-Häfen und Marine-Etablissements von Zeit zu Zeit zu inspizieren, und demnachst darüber an Mich und das Marine-Ministerium zu berichten. Letzteres wird seinen Wahrnehmungen und Vorschlägen die sachgemäße Beachtung zuwenden. Das Recht zu direkten Eingriffen in die dem Marine-Ministerio allein zustehende Administration der gedachten Marine-Institute darf aus diesen Inspektionen indeß nicht hergeleitet werden.

§. 9. Der Ober-Befehlshaber der Marine übt innerhalb seines Dienst-Bereichs die Disziplinar-Strafgewalt, die Militär-Verschickbarkeit und das Bestätigungsrecht in den den kommandirenden Generalen zugewiesenen Grenzen nach den erlassenen Gesetzen und geltenden Dienstvorschriften aus. — Der Minister hat das Bestätigungsrecht in gleichem Umfange, wie solches nach §. 155. Theil II. des Militär-Strafgesetzbuches dem Kriegs-Minister bei der Landarmee zusteht. In den Fällen des §. 154. a. a. D. werden Mir die Erkenntnisse auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zur Bestätigung vorgelegt.

§. 10. Die Marine-Bildungs-Anstalten ressortiren von dem Marine-Ministerio und dem Ober-Kommando der Marine gemeinschaftlich und zwar in gleicher Weise, wie die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule von dem Kriegs-Ministerio und dem Kuratorium der letzteren Schule gemeinschaftlich ressortirt.

§. 11. Für den Zweck technischer Beratungen wird ein Admiralitäts-Rath eingesetzt, welcher auf Anordnung des Marine-Ministers zusammentritt, um über folgende Punkte gutachtlich zu befinden:

- 1) die Organisation und Zusammensetzung Meiner Kriegsflotte, in Beziehung auf die Wahl der Klassen der zu erbauenden, umzubauenden oder anzufaufenden Fahrzeuge und die Zahl der den verschiedenen Klassen einzuverleibenden Schiffe,
- 2) die Zusammensetzung der für gewisse Zwecke auszurüstenden Expeditionen-Geschwader;
- 3) die Armirung, Taktung und Ausstattung sämtlicher in Dienst zu stellender Schiffe;
- 4) die Ausbegründung der auf den Antrag des Ober-Kommandos oder der Marine-Verwaltung für dienstunfähig zu erklärenden Fahrzeuge;
- 5) die Anlage, den Bau und die Befestigung der Kriegshäfen und Marine-Etablissements;

6) die etwaige Ausarbeitung neuer Dienst-Reglements für die Flotte, die Häfen, das Werk-Korps und die Marine-Truppen.

§. 12. Der Admiraltäts-Rath wird zusammengesetzt aus:

- 1) dem Marine-Minister, als Vorsitzenden,
- 2) dem Präses der Marine-Verwaltung, als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- 3) dem Chef des Stabes des Ober-Befehlshabers,
- 4) den beiden Abtheilungs-Chefs der Marine-Verwaltung oder ihren Stellvertretern, resp. den betreffenden Decernenten \*),
- 5) sowie den Sachverständigen, welche der Ober-Befehlshaber der Marine und der Minister hinzu-ziehen für angemessen erachten;

hierzu tritt ein Protokollführer aus dem Personal der Marine-Verwaltung.

Dem Ober-Befehlshaber ist es anheimgestellt, den Beratungen beizuwohnen, auch in denselben, welchen der Minister nicht selbst präsidirt, den Vorsitz zu übernehmen.

In allen dem Admiraltäts-Rath vorgelegten Angelegenheiten, in denen es Meiner Entscheidung bedarf, ist ein Gutachten des Admiraltäts-Raths mit vorzulegen. Dasselbe ist von dem Decernenten so zu fassen, daß auch die Vota derjenigen Mitglieder ausgedrückt werden, deren Ansichten nicht zur Geltung gekommen sind. Berlin, den 30. April 1861.

**Wilhelm.**  
v. Roon.

\*) Vergl. den unten folgenden Allerhöchsten Erlass vom 27. Juni 1861.

189) Allerhöchster Erlass, die Organisation der oberen Marine-Behörden betreffend, vom 27. Juni 1861.

Im weitem Verfolg Meiner Ordre vom 16. April d. J., betreffend die Organisation der oberen Marine-Behörden, bestimme Ich auf Ihren Vortrag, daß die Stellen der Abtheilungs-Direktoren, welche in der früheren Marine-Verwaltung bestanden haben, bei dem Marine-Ministerium eingehen.

Schloß Wabelsberg, den 27. Juni 1861.

**Wilhelm.**  
v. Roon.

In  
den Kriegs- und Marine-Minister.

190) Allerhöchster Erlass, die provisorische Einrichtung von Divisions-Intendanturen beim I., III., IV. und VIII. Armeekorps betreffend, vom 27. Juni 1861.

Auf Ihren Vorschlag bestimme Ich, daß beim I., III., IV. und VIII. Armeekorps nunmehr je zwei Divisions-Intendanturen provisorisch errichtet werden. Die Wirksamkeit derselben soll bei den erstgenannten drei Armeekorps am 1. October dieses Jahres, beim VIII. Armeekorps aber am 1. Januar 1862 beginnen. Die Vorstände der Divisions-Intendanturen bleiben den Korps-Intendanten untergeordnet, und treten zu den Divisions-Kommandeuren in dasselbe Verhältniß, in welchem sich die Korps-Intendanten zu den kommandirenden Generalen befinden. Die durch die Ordre vom 1. November 1820 den Militair-Intendanten auferlegte persönliche Verantwortlichkeit geht, insoweit sie sich auf das Liquidations- und Rechnungs-Wesen bezieht, nicht allein auf die Vorstände der Divisions-Intendanturen, sondern zugleich auf alle Abtheilungs-Vorstände bei den Korps-Intendanturen über und haben dieselben demgemäß die Feststellung der von ihren Abtheilungen u. ressortirenden Liquidationen in der vorgeschriebenen Form allein zu vollziehen. — Die den Divisions-Intendanturen zu gebenden Standquartiere sollen schon während der provisorischen Einrichtung als Garnisonorte angesehen werden. Indem Ich Ihnen überlasse, Befehl Ausführung dieser Bestimmung die

erforderliche Geschäfts-Instruktion zu ertheilen, spreche Ich zugleich die Erwartung aus, daß mit der in Rede stehenden neuen Einrichtung die beabsichtigten Zwecke, nämlich: die Administration schon im Frieden dem Feldverhältniß möglichst anzupassen, die Verwaltungs-Beamten zu den Truppen in nähere Beziehung zu bringen, den Geschäfts-Verkehr zu vereinfachen und das Schreib-Wesen zu vermindern, — zum allseitigen Vortheil des Dienstes werden erreicht werden.

Schloß Babelsberg, den 27. Juni 1861.

**Wilhelm.**

v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

191) Verfügung, betreffend die Attestirung der Pensions-Quittungen solcher pensionirten Offiziere, welche zum aktiven Militair-Dienste wieder herangezogen und in den ihnen übertragenen Stellen zur Führung eines Dienstzeigels berechtigt sind, vom 17. Juni 1861.

Bestimmungsmäßig müssen alle Quittungen über Pension von Beamten u., welche zur Führung öffentlicher Dienstzeigel berechtigt sind, hinsichtlich der Lebensfordauer, des Domizils u. des Pensionärs, unter Beibringung des Vorkontrahenten beglaubigt sein.

Dieser Vorkontrahent sind bisher auch alle diejenigen Offiziere (i. B. die stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeure) unterworfen worden, welche in Folge der Reorganisation der Armee unter Beibehaltung ihrer Pension zum aktiven Militair-Dienste wieder herangezogen und in den ihnen übertragenen Stellen zur Führung eines Dienstzeigels, mithin selbst zur Beglaubigung von Pensions-Quittungen vollständig berechtigt sind.

Wenn hiernach die bezeichnete dienstliche Stellung dieser Offiziere die fernere Beibringung von Beglaubigungen durch Andere jedoch entbehrlich macht, so wird im Einverständnisse mit der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nunmehr bestimmt, daß die in Rede stehenden Offiziere das beregte Attest ferner nicht beizubringen, sondern in ihren Pensions-Quittungen neben ihrer früheren dienstlichen Charge, in welcher sie Pension beziehen, die aktiomilitairdienstliche Stellung, in welcher sie sich gegenwärtig befinden, zu bemerken und das in dieser Stellung zu führende Dienstzeigel beizubringen haben.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 17. Juni 1861.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

192) Erlaß an das königliche Ober-Kommando der Marine, den einjährigen freiwilligen Eintritt von Ärzten in die Marine betreffend, vom 28. Juni 1861.

Da die Marine Manquements an Hülfssärgen hat, so genehmige ich, daß den, Behufs Ableistung ihrer Militairpflicht in die Marine eintretenden, einjährigen freiwilligen Ärzten die Wahrnehmung etatsmäßiger Assistenzarzt-Stellen übertragen, und, wenn hiermit die Aufgabe des von ihnen sonst gewählten Gar-nisonortes verbunden ist, aus den vakanten Gehältern der Marine-Assistenzärzte ein nicht pensionsfähiges Gehalt von 300 Thln. jährlich gewährt werden kann.

Berlin, den 28. Juni 1861.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hiersebst.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. 29), welche zugleich mit dem Bezugsbehrer für Berlin beauftragt ist.

Herausgegeben zu Berlin am 15. August 1861.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8.

Berlin, den 30. September 1861.

22<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Behörden und Beamte.

193) Beschluß des Königl. Staats-Ministerii, die Kosten für Unterhaltung der Dienstwohnungen der Beamten betreffend, vom 20. Juni 1861.

Das Staats-Ministerium hat nach beendigter schriftlicher Abstimmung über das Schreiben der Ober-Rechnungs-Kammer vom 21. Oktober 1859, betreffend die Feststellung von Grundsätzen über die Bestreitung der Kosten, welche durch neue Anschaffungen von Meubeln und sonstigen Inventariensachen für Dienstwohnungen, sowie durch Unterhaltung der in Dienstwohnungen vorhandenen Ameublements u. dgl. entstehen, zu dem Beschluß sich geeinigt:

I. 1c.

II. Endlich ist das Staats-Ministerium in Uebereinstimmung mit den von dem Minister für Handel u. in dessen Votum vom 11. August 1860 begründeten Anträgen zu einem Einverständnis auch darüber gelangt, daß in folgerichtiger Auslegung des Regulativs vom 18. Oktober 1822 (Annal. 1823 S. 3):

- 1) das Verhüten der Fenster, weil dasselbe nicht zur Unterhaltung der Fensterscheiben gehört, sondern wesentlich zur Erhaltung des Holzwerks der Fenster dient, nach §. 3. l. c. in den Dienstwohnungen stets auf Kosten der Staatskasse zu bewirken;
- 2) bei Neubauten oder Instandsetzungen von Dienstwohnungen die Einrichtung von Bratöfen und eingemauerten Wasserfesseln oder Waschkesseln für Rechnung des Baufonds nicht als ausgeschlossen durch die Vorschriften unter Litt. c. und g. des §. 2. l. c. zu betrachten, es vielmehr als Sache pflichtmäßigen Ermessens der Dienstbehörden in jedem einzelnen Baufall anzusehen ist, ob durch das Dienstverhältnis des Wohnungs-Inhabers, durch den örtlichen Gebrauch oder durch sonstige, auf die bessere Erhaltung des Gebäudes selbst zu nehmende Rücksichten sich Herstellungen jener Art bedingt finden und deshalb auf Staatskosten zu bewirken sind.

Berlin, den 20. Juni 1861.

Staats-Ministerium.

v. Auerswald. v. d. Heydt. Frhr. v. Schleich. Frhr. v. Batow. Graf v. Pückler.  
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Dernuth.

194) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Berechnung des Zuschusses aus der Pension eines ehemaligen, im Civil wieder beschäftigten Offiziers zu seinem Civil-Einkommen betreffend, vom 29. August 1861.

Im Verfolg des Berichts vom 13. v. M. setze ich die Königliche Regierung davon in Kenntniß, daß die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer, mit welcher ich in Kommunikation getreten war, an dem Grundsatze festhält, daß bei Berechnung des Zuschusses aus der Pension eines ehemaligen, im Civil wieder beschäftigten Offiziers zu seinem Civil-Einkommen, die denselben in seiner Civilstellung etwa bewilligte freie Wohnung mit in Betracht zu ziehen sei. Dagegen ist dieselbe damit einverstanden, daß hierbei der Werth der Wohnung auf 5% des Einkommens zu veranschlagen sei. Berlin, den 29. August 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

195) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Unterstützung theilweise noch dienstfähiger Beamten im Amte betreffend, vom 15. Mai 1861.

Der 2c. wird auf den Bericht vom 14. December v. J. eröffnet, daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. October 1835, wonach Beamten, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten ihres Dienstes vollständig zu genügen, um ihre sofortige Pensionirung zu vermeiden, nach dem Ermessen ihrer vorgesetzten Behörde ein Gehülfe, den sie ganz oder theilweise zu remuneriren gehalten, beigeordnet werden kann, auch jetzt noch in Kraft besteht und daß deren Anwendung auf Steuerempfänger nicht ausgeschlossen ist.

Die in dieser Beziehung von der 2c. aus dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 13. October 1858 abgeleiteten Bedenken sind unbegründet. In dem Falle, welcher zu dem gedachten Erlaß Veranlassung gegeben hat, handelte es sich nicht von einem theilweise noch dienstfähigen, sondern von einem 79jährigen, seinem eigenen Zugeständnisse zufolge seit mehreren Jahren absolut dienstunfähigen Beamten, welcher dem von ihm zunächst ohne Vorwissen und Genehmigung der 2c. angenommenen Gehülfsen die ganze Verwaltung seines Amtes unter Vorbehalt einer bestimmten Summe aus dem Dienst-Einkommen übertragen hatte; es handelte sich also nicht von der Unterstüßung im Amte durch einen Gehülfsen, sondern von der vollständigen Vertretung des Beamten durch eine andere Person. Auf einen solchen Fall bezieht sich die Allerhöchste Kabinetts-Ordre aber nicht.

Hinsichtlich der Steuer-Empfänger ward in früherer Zeit, als denselben noch keine Pensionsberechtigung zukam, hier und da weiter gegangen, indem denselben die Annahme von Gehülfsen auch selbst in Fällen gänzlicher Dienstunfähigkeit nachgelassen wurde, um ihnen, anstatt der Pension, für ihre Lebenszeit einen Theil ihres früher bezogenen Dienst-Einkommens zu erhalten. Gegen eine solche Anordnung ist die fragliche Verfügung hauptsächlich gerichtet, um dabei hervorzuheben, daß auch in den Fällen, in welchen die Steuer-Empfänger es verabsäumt haben, sich Pensions-Ansprüche in der ihnen nachgelassenen Weise zu erwerben, die erwähnte Anordnung nicht getroffen werden dürfe.

Dem durch die Eingangs allegirte Allerhöchste Kabinetts-Ordre ausgesprochenen Grundsatz ist hiermit nicht zu nahe getreten. Berlin, den 15. Mai 1861.

Der Finanz-Minister.  
v. Patow.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

196) Circular-Erlaß an die Königlichen Provinzial-Auseinandersehungs-Behörden und an die Bezirks-Kommissarien in den sechs östlichen Provinzen, die Pensionsberechtigung der bei den Grundsteuer-Vermessungs-Arbeiten beschäftigten Feldmesser betr., vom 10. August 1861.

Seitens mehrerer bei den Auseinandersehungs-Behörden beschäftigten und mit Pensionsberechtigung versehenen Feldmesser ist eine Erklärung darüber gewünscht worden, ob dieselben durch ihre Beschäftigung bei den Grundsteuer-Vermessungs-Arbeiten die Pensionsberechtigung beibehalten würden.

Zur Befriedigung der in dieser Beziehung geäußerten Bedenken wird hierdurch erklärt, daß durch die gedachte Beschäftigung bezüglich der Pensionsberechtigung ebensowenig etwas geändert wird, als bezüglich der Zahlung der Beiträge zum Pensionsfonds.

Die *ic.* wird (Gw. *ic.* werden) ermächtigt, dies den betreffenden Feldmessern auf eine etwaige Anfrage derselben zu eröffnen. Berlin, den 10. August 1861.

Der Finanz-Minister.  
Im Auftrage: Ritter.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Kette.

197) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei Entlassung der auf Probe *ic.* angestellten Beamten und die Wirkung der dagegen erhobenen Beschwerde betr., vom 23. Februar 1861.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 31. Dezember v. J., daß die Befugniß eines auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten zur Beschwerdeführung über eine, seine Entlassung aussprechende Verfügung der Anstellungs-Behörde bei den der letzteren vorgesetzten Instanzen keinem Zweifel unterliegt. Das berechtigt jedoch nicht, wie der, die vorgezeichnete Befugniß in Zweifel ziehende Theil des vorzigen Regierungs-Kollegiums angenommen hat, zu der Folgerung, daß eine Beschwerde gedachten Zweckes adobann die Natur eines Rechtsmittels haben und Suspensiv-Effect für die von der Anstellungs-Behörde ergangene Entlassungs-Verfügung mit sich führen müsse. Denn von einem Rechtsmittel im eigentlichen und engeren Sinne des Wortes kann überhaupt überall die Rede nur da sein, wo entweder ein prozessualisches Verfahren in der Mitten liegt, oder wo vermöge ausdrücklicher Gesetzes-Vorschrift die schlechtlche Entscheidung in einer Sache abhängig von einem Instanzen-Zuge gemacht ist. Von diesen Voraussetzungen trifft keine bei dem Verfahren zu, welches im §. 83. des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 wegen Entlassung der auf Probe *ic.* angestellten Beamten vorgesehen ist.

Wenn demnach das hier in Rede stehende Refus-Recht lediglich dem allgemeinen Beschwerde-Recht, welches bezüglich jeder Amtshandlung der Behörden dem durch eine solche vermeintlich in seinen Rechten Gebränkten offen steht, gleich zu stellen ist, so ergibt sich hieraus, daß der Gebrauch desselben an sich noch keinesweges eine unbedingt durchgreifende Nothigung zur Befassung des recurrirenden Beamten in seiner Dienststellung und seinem Gehalt bis nach Austrag seiner Beschwerde in sich trägt, sondern es in jedem Spezialfalle von der Eigenthümlichkeit desselben abhängig bleiben wird, welche Wirkung die erhobene Beschwerde für den Beschwerdeführer haben kann. Berlin, den 23. Februar 1861.

Der Finanz-Minister.  
v. Watow.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

198) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Nichtanrechnung der Remuneration für Besorgung von Amtsblatt-Geschäften bei Feststellung des Gnaden-Quartals für Hinterbliebene von Regierungs-Beamten, vom 18. Mai 1861.

Der *ic.* wird auf den Bericht vom 7. d. M. eröffnet, daß diejenigen Remunerationen, welche an Regierungs-Beamte für die Besorgung von Amtsblatts-Geschäften neben ihren Gehältern widerruflich gewährt worden sind, nicht zur Kategorie der Besoldungen gehören, von denen den Hinterbliebenen solcher Beamten ein Anspruch auf den Gnadenmonats- oder Gnadenquartals-Betrag zusteht.

Der hierauf bezügliche Antrag der *ic.* in Betreff der Hinterbliebenen des N. ist daher zur Genehmigung nicht geeignet. Berlin, den 18. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

## II. Unterrichts-Angelegenheiten.

199) Erlass an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, die Ausbringung der Mittel zur Unterhaltung der Elementar-Schulen betreffend, vom 28. Juli 1861.

Wm. x. erwidern wir ergebnis auf den gefälligen, die Ausbringung der Schulkosten in N. betreffenden Bericht vom 5. Januar c., daß wir die von der Königlichen Regierung zu N. gegen Ihre Verfügung vom 8. November pr. erhobenen Bedenken nicht zu theilen, dagegen daß von der gedachten Regierung vorge-schlagene Verfahren im vorliegenden Falle nicht für ein angemessenes zu erachten vermögen.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der hier zur Anwendung kommenden Land-gemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 sind die politischen Gemeinden nicht verpflichtet, wohl aber berech-tigt, freiwillig die Unterhaltungskosten der Elementar-Schulen aus Gemeindemitteln zu übernehmen. Die Ausführung eines hierauf gerichteten, jedoch ausdrücklich nur die Schulen der Konfession der Majorität berücksichtigenden Gemeinde-Beschlusses würde nun in der von der Regierung zu N. vorgeschlagenen Weise, durch einfache Absehung der vorritten Kosten vom Gemeinde-Gut, von Aufschwächwegen nur verhindert werden können, indem man auf Grund des §. 33. der Landgemeinde-Ordnung denselben für nichtig erklärt.

Man wird von diesem Auskunftsmitel in Fällen, wo die Majorität eines Gemeinde-Raths einen Beschluß zu Gunsten nur der Einen Klasse der Eingefessenen faßt, welcher diese Majorität angehört, der Regel nach nur da Gebrauch zu machen haben, wo in augensälliger Weise ein Widerspruch zwischen den persönlichen Interessen der einzelnen Mitglieder und den Interessen der Gemeinde als solcher behauptet und wo gleichzeitig die Benach-theiligung der Minorität nicht in anderer, der Gemeinde-Ordnung entsprechender Weise verbütet werden kann.

Das Eine wie das Andere im vorliegenden Falle vorauszusetzen erscheint ebenfalls und jedenfalls bedent-licher, als daß bei Konflikten ähnlicher Art bisher eingehaltene, dem Gesez ebenso wie der Billigkeit entsprechende Verfahren.

Verüht es nämlich allerdings auf dem freien Entschlus einer Gemeindevertretung, ob sie die sonst der Schullozietät zur Last liegenden Schul-Unterhaltungskosten übernehmen will, so folgt daraus, wenn sie dieselbe übernehmen will, doch keinesweges, daß die Gemeinde, so lange sie bei ihrem Entschlusse beharrt, dem-jenigen nicht unterworfen sei, was die Schul- und was die Gemeinde-Aufsichtsbehörde, jede innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, in Bezug hierauf anzuordnen für angemessen erachten. So lange die Gemeinde mit Unterhaltung der Elementar-Schulen sich befaßt, so lange muß sie sich den Anordnungen der Schul-Aufsichtsbehörde unterwerfen, wenn diese z. B. die Errichtung von Konfession-Schulen hat der bisher nur vorhandenen Simultan-Schule vorschreibt. Und eben so muß sie auch bei freiwillig übernommenen Leistun-gen sich demjenigen fügen, was die Gemeinde-Aufsichtsbehörde als durch die unparteiische Handhabung der Gemeinde-Ordnung bedingt für nöthig erkennt.

Der §. 2. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 bestimmt nun in Uebereinstimmung mit den übrigen Gemeinde-Ordnungen, daß alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks, ebenso wie sie zur Theilnahme an den Gemeinde-Kassen verpflichtet sind, so auch zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt sein sollen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diesem Rechte der Einwohner auch die correspon-dierende Pflicht der Gemeinde gegenübersteht, — wenn jenes Recht nicht ein illusorisches sein soll — die öffentlichen Gemeinde-Anstalten so einzurichten, daß alle Einwohner, soweit ihre Lebensverhältnisse dazu an-gewesen sind, auch wirklich Gebrauch davon machen können.

Hiermit soll allerdings nicht behauptet werden, daß die Gemeinden verpflichtet seien, — was auch fal-sch unmöglich sein würde — eine absolute Gleichheit in der Möglichkeit der Mitbenutzung herzustellen, beziehungsweise nur solche Gemeinde-Anstalten zu errichten, nur solche Wege z. B. zu bauen, welche allen Eingefessenen in gleicher Weise zu Gute kommen.

Wohl aber und mit vollem Recht wird der Gemeinde die Befugnis zu bestreiten sein, solche Anstalten aus Gemeinde-Mitteln zu gründen und zu unterhalten, von deren Mitbenutzung, trotz ihrer sonst dazu ge-eigneten Lebensverhältnisse, gewisse Klassen der Eingefessenen grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen. Dann wenigstens wird ihr jene Befugnis zu bestreiten sein, wenn dieselbe Gemeinde es verweigert, neben jenen Anstalten auch solche zu gründen und zu unterhalten, welche für die aus den ersteren grundständig Ausge-schlossenen einen genügenden Ersatz bieten. Ein solches Verfahren der Gemeinde würde eine direkte Ver-

legung des im allegirten §. 2. ausgesprochenen Grundgesetzes der Parität nur dann nicht enthalten, wenn der Begünstigung der Einen Klasse besondere wohlmotivirte Rücksichten der Humanität oder eine positive Verpflichtung gerade nur dieser Einen Klasse gegenüber zum Grunde lägen. Weber das Eine, noch das Andere ist aber hier der Fall. Gründe der Humanität liegen gewiß nicht vor, wenn die Gemeinde der einen Konfession auf eine nur engherzig zu nennende Weise versagt, was sie der andern im vollen Maße gewährt. Auch eine positive Rechtspflicht nur der katholischen Konfession gegenüber kann, wie auch die Regierung zu N. annimmt, als vorhanden nicht anerkannt werden. Die Regierung führt mit Recht aus, daß eine Obervang nur zu Gunsten der Katholischen — vor Einführung des Allgemeinen Landrechts, wo dies rechtlich nur möglich gewesen wäre — schon deshalb sich nicht gebildet haben könne, weil der Gegensatz zwischen katholischen und evangelischen Schulen zu N. bis vor wenigen Jahren noch gar nicht existirt und daher das Rechtsbewußtsein eine Beschränkung auf die katholischen Schulen nicht habe aufstellen können. Diefelbe Ermäßigung steht aber der Annahme einer bereits vollendeten Versäherung zu Gunsten der Katholiken allein auch dann entgegen, wenn man, abweichend von der Regierung zu N. und der jetzt wohl allgemein angenommenen Ansicht folgend — einen dreißigjährigen und nicht einen vierundvierzigjährigen Zeitraum als genügend zur Akquisitiv-Versäherung einer politischen Gemeinde gegenüber ansieht. Eine geforderte katholische und evangelische Schul-Sozialität existirt zu N. erst seit 1857; die bis dahin seit 1825 etwa vollendete Versäherung würde also nur der bis dahin bestandenen, beide Konfessionen umfassenden Schul-Sozialität zu Etatten gekommen sein; man müßte annehmen, daß die daraus entspringenden Rechte, nach Trennung dieser Sozialität in deren zwei, gänzlich erloschen, oder, was wohl das Richtigere, daß sie auf beide neu gebildete Sozialitäten, also auf die evangelische ebenso wie auf die katholische übergegangen seien.

Demnach stehen der Handhabung des allegirten §. 2., der Aufrechthaltung des durch denselben hingestellten, in Beziehung auf jüdische Schulen durch §. 67. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ausdrücklich anerkannten Grundgesetzes der Gleichberechtigung aller Einwohner keine Bedenken entgegen und die künftige Behörde muß deshalb ebenso verpflichtet wie berechtigt erscheinen, sich dieser Handhabung zu unterziehen. Glaubt die Gemeinde sich nicht in der Lage, die Unterhaltung der Elementar-Schulen von jetzt ab den Schul-Sozialitäten wieder zu überlassen, so muß sie dazu angehalten werden, der einen dieser Sozialitäten verhältnißmäßig eben das zu gewähren, was sie und so lange sie es der andern gewährt. Welcher Maßstab hierbei anzulegen sei, bleibt zunächst — da das Thatsächliche in dieser Beziehung nicht klar vorliegt — der Ermäßigung der Königl. Regierung überlassen, soweit indessen, wie der Fall zu sein scheint, die Gemeinde N. alle durch das Schulgeld nicht gedeckten Schulbedürfnisse der Katholiken bestreitet, soweit wird sie auch alle durch das Schulgeld nicht gedeckten Schulbedürfnisse der in N. wohnenden Evangelischen zu übernehmen haben.

Ev. ic. eruchen wir ergebenst, bei der zunächst von Ihnen zu treffenden Entscheidung die vorstehenden Ausführungen zur Richtschnur nehmen zu wollen. Berlin, den 28. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Lehner.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

200) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Land-Schullehrer betreffend, vom 18. Juli 1861.

Auf den Bericht vom 25. März d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß es nicht an der Zeit ist, jetzt eine prinzipielle Entscheidung über die den Hinterbliebenen der Land-Schullehrer zu bewilligende Gnadenzeit zu treffen. Eine direkte Anwendung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. April 1816 ist nicht ohne Bedenken. Dagegen hat in den zur Kognition des Ministeriums gelangten Fällen dieser Art eine analoge Anwendung der gedachten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre keinen Anstand gefunden, und überlasse ich der Königl. Regierung, bis zu der anderweiten gesetzlichen Regelung der Frage hiernach zu verfahren, beziehentlich die Gemeinden und sonst Verpflichteten vorkommenden Falls zu einer entsprechenden Bewilligung an die Hinterbliebenen eines Land-Schullehrers zu vermögen.

Berlin, den 18. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

### III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 201) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Erhöhung der Gehälter der Magistrats-Mitglieder auf Anordnung der Verwaltungs-Behörde betreffend, vom 28. Juni 1861.

(Winkh.-Bl. 1861 S. 116.)

Mit Uw. zc. Ansicht in dem gefälligen Bericht vom 8. d. M., betreffend die Beschwerde des Magistrats und der Stadtrordneten zu N., wegen zwangsweiser Erhöhung des Bürgermeister-Gehaltes kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Wenn auch der Königlichen Regierung nach §. 64. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Recht zusteht, zu verlangen, daß dem Bürgermeister N. die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Befoldungs-Beträge bewilligt werden, so muß doch eine solche Prüfung und Feststellung, wie die Beschwerdeführer richtig ausführen, der Anstellung des betreffenden Magistratsmitgliedes vorhergehen und ich kann daher die Königliche Regierung nicht für befugt erachten, im Laufe der Amtsperiode des Bürgermeisters N. eine Erhöhung seines Gehaltes gegen den Willen der Kommune anzuordnen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß das Gehalt des zc. N. außerordentlich niedrig normirt ist, jedoch kann hierbei auch nicht außer Acht gelassen werden, daß wenn dasselbe bei Ausschreibung der Wahl auf einen höheren Betrag festgesetzt worden wäre, die Stadt insofern einen Vortheil gehabt haben würde, als dann eine größere Konkurrenz unter den Bewerbern stattgefunden hätte.

Schon aus diesem Grunde kann nicht zugegeben werden, daß das Recht, während eingetretener Vakanz das künftige Gehalt des Amtsinhabers zu normiren, das weitergehende, das Recht, eine Erhöhung des Gehalts während der Dauer der Amtsperiode anzuordnen, das mindere wäre.

Aber auch darum ist der in Uw. zc. gefälligen Berichte angeführte Satz: minus inest majori auf die von der Regierung gegenüber den Stadtbehörden von N. beanspruchte Befugniß nicht anwendbar, weil das Recht: das für eine gewisse Stelle nothwendige Gehalt zu bestimmen, qualitativ ein ganz anderes ist, als das Recht: das Gehalt einer bestimmten Person zu normiren.

Berlin, den 28. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

- 202) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die bei Königlichen Behörden beschäftigten Büreaugehülfen, wenn sie zur Leistung von Kommunal-Abgaben herangezogen werden, ihre Befreiung von denselben auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822 §. 11. (Ges.-Zamml. S. 186) nicht im Rechtswege geltend machen können, vom 13. Oktober 1860.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht dafelbst anhängigen Prozeßsache zc. zc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der bei dem Kreisgericht zu L. vikarisch als Büreaugehülfe beschäftigte Kläger, welcher von dem dortigen Magistrat in den Jahren 1855 bis 1858 zur Zahlung von Kommunal-Abgaben herangezogen worden ist, forderte, da seine im Verwaltungswege hiegegen erhobenen Beschwerden fruchtlos geblieben waren, im Wege des bei dem dortigen Kreisgericht angehängten Prozeßes Erstattung der gezahlten Selber im Gesamtbetrage von 8 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., indem er behauptete, das Gesetz vom 11. Juli 1822 befreie ihn von deren Entrichtung, da es im §. 11. bestimme, daß in Bezug auf Gemeinde-Abgaben außerordentliche und einflussweilige Gehülfen in den Büreaus der Staatsbehörden als solche überhaupt nicht für Einwohner des

Orte zu erachten, vielmehr denselben nur dann gleich zu behandeln sein, wenn sie anderweit im rechtlichen Sinne einen Wohnsitz daselbst hätten, was bei ihm in L. nicht der Fall sei.

Der verklagte Magistrat bestritt zwar die Zulässigkeit des Rechtsweges und setzte event. dem Anspruch unter anderen Einreden auch die entgegen, daß Kläger, nach der Angabe des Appellationsgerichts zu Frankfurt, seinen Wohnsitz allerdings in L. habe; dennoch aber erkannte der Kommissarius des Kreisgerichts, indem er den Präjudicial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges verwarf, auf Verurtheilung des Verklagten. Nachdem dieser gegen das Erkenntnis den Rekurs bei dem Appellationsgericht eingelegt hatte, erhob die Regierung zu Frankfurt den Kompetenz-Konflikt, den indessen sowohl der Kläger als auch das Appellationsgericht für un begründet halten.

Dies ist derselbe indessen nicht, vielmehr muß er für begründet erklärt werden. Die Regierung stütze in ihrem Beschlusse den Kompetenz-Konflikt auf folgende Erwägungen:

- a. daß die Entscheidung darüber, wer nach §. 4. der Städte-Ordnung von 1853 zu den Kommunal-lasten beizutragen habe, in der Regel den Verwaltungsbehörden zustehe, und
- b. daß Kläger selbst nicht zu der Klasse der Beamten gehören wolle, für welche durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 eine besondere Bestimmung getroffen, vielmehr sich selbst zu den Büroangestellten rechne, welche nach §. 11. a. a. D. gleich anderen Bürgern und Schupverwandten behandelt werden sollen, mithin jeder besondere Grund für die Zulässigkeit des Rechtsweges fehle.

Hierauf ist von dem Kläger erwidert worden: wenn es auch richtig sei, daß die Entscheidung über die Beitragspflicht zu Gemeindefasten der Regel nach den Verwaltungsbehörden gebühre, so stütze doch gerade der vorliegende Anspruch auf gänzliche Befreiung sich auf das Ausnahmegesetz vom 11. Juli 1822. Aus diesem sei nach vielfachen Entscheidungen des Kompetenz-Gerichtshofes der Rechtsweg jederzeit zugelassen worden. Ebenso erhele klar aus §. 11. des gedachten Gesetzes, daß Büroangestellte nicht als solche, sondern nur dann zur Leistung von Kommunal-Abgaben herangezogen werden könnten, wenn sie aus anderen rechtlichen Gründen am Orte ihren Wohnsitz hätten. Daß aber Letzteres bei dem Kläger in L. der Fall sei, habe der verklagte Magistrat nicht nachzuweisen vermocht.

Diese Ausführung widerlegt indessen die im Wesentlichen zutreffenden Argumente der Regierung nicht. Denn wenn auch allerdings der unterzeichnete Gerichtshof oftmals schon Klagen von Staatsdienern, welche sich wegen ihrer geforderten gänzlichen oder theilweisen Befreiung von Gemeindefasten auf die, eine solche Befreiung aussprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 beriefen, zum rechtlichen Gehör nach §. 79. Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts um deshalb verurtheilt hat, weil jene Vorschriften die Natur eines den Staatsdienern ertheilten Privilegiums an sich tragen, so kann doch hieraus — wie die Regierung richtig bemerkt — eine gleiche Entscheidung nicht auch zu Gunsten des jetzigen Klägers hergeleitet werden, welcher, ganz abweichend von den Klägern in jenen erwähnten früheren Fällen, seine behauptete Freiheit von den Gemeindefasten in L. gerade nicht auf seine Eigenschaft als angestellter Staatsdiener, und auf die rücksichtlich dieser Personen in den §§. 1. bis 8. des Gesetzes von 1822 ertheilten privilegientartigen Vorschriften, sondern im Gegentheil darauf gründet, daß er nicht zu den angestellten Staatsdienern, vielmehr nur zu den ihnen in jenem Gesetze gegenübergestellten Büroangestellten gehöre, rücksichtlich deren der §. 11. des Gesetzes Folgendes bestimmt:

„Auch werden außerordentliche und einwillige Gehülfen in den Büreaus der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeindefasten den Staatsdienern nicht gleich und solche überhaupt nicht für Einwohner des Ortes geachtet, sondern nur, wenn sie anderweilig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich anderen Bürgern oder Schupverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder der anderen Klasse gehören.“

Diese Vorschrift kann aber in keiner Weise, wie der Kläger und das Appellationsgericht zu Frankfurt vermaßen, als ein den Büroangestellten ertheiltes Privilegium aufgefaßt werden; sie bestimmt nicht, wie es die §§. 1. bis 7. des Gesetzes rücksichtlich der besondern Staatsdiener thun, daß die Büroangestellten ganz oder theilweise von den Gemeindefasten befreit sein sollen, vielmehr erklärt sie im Gegentheil diese Personen gleich allen übrigen Einwohnern des Ortes für abgabepflichtig, sofern sie überhaupt dort einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, und sie deklarirt nur in der letzteren Beziehung noch, daß das Vorhandensein eines Wohnsitzes dieser Personen an dem Orte noch nicht aus dem Umfange allein gefolgert werden solle, daß sie sich als Gehülfen im Bureau einer Staatsbehörde dort aufhalten. Diese letztere Bestimmung ist aber keinesweges, wie namentlich das Appellationsgericht auszuführen sucht, als ein Privilegium

zu Gunsten dieser Bürogehülfen zu betrachten; ihre Natur ist vielmehr der eines Privilegiums oder Ausnahmegesetzes gerade entgegengesetzt, indem sie offenbar nur verbüten will, daß nicht auch auf diese Bürogehülfen die vorher im §. 8. in Ansehung der eigentlichen Staatsdiener aufgestellte besondere Vorschrift angewendet werde, nach welcher diese Beamten unbedingt und ohne Rücksicht auf ihren zeitigen Aufenthalt als Einwohner des Orts betrachtet werden sollen, an welchem die Behörde, bei der sie angestellt sind, ihren Sitz hat. Rücksichtlich der Beurtheilung des Wohnsitzes und der davon abhängigen Steuerpflichtigkeit der Bürogehülfen will es also das Gesetz lediglich bei den allgemeinen Regeln lassen, nach welchen auch alle übrigen Einwohner des Orts, mit Ausnahme der Staatsdiener, beurtheilt werden.

Es aber hiernach die Berufung des Klägers auf den §. 11. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht als Berufung auf ein Privilegium zu betrachten, so kann demselben auch der Rechtsweg über die in der Klage behauptete Steuerfreiheit nach §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts nicht zugelassen, vielmehr mußte der Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden. Berlin, den 13. Oktober 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

203) Bescheid an den Bürgermeister N. zu N. in der Rhein-Provinz, die Umlegung und Einforderung nachträglicher Gemeinde-Abgaben betreffend, vom 23. Juli 1861.

Ew. r. eröffnen wir auf das an den mitunterzeichneten Finanz-Minister gerichtete Recursgesuch vom 8. Juni c., daß die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, durch welche derselbe die Erhebung der erst nach dem 31. December pr. für das Jahr 1860 umgelegten Gemeindesteuer sistirt hat, nicht für ungerechtfertigt erachtet werden kann. Nach §§. 5., 6. und 14. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verzögerungsfristen bei öffentlichen Abgaben in Verbindung mit §. 37. des Gesetzes vom 1. Mai 1851., betreffend die Einföhrung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ist die Einföhrung nachträglich umgelegter direkter Staats- oder Gemeinde-Abgaben nur im Laufe des Kalenderjahres zulässig und kann es dabei keinen Unterschied zum Nachtheile des Steuerpflichtigen machen, ob die Verspätung der Umlage resp. Einföhrung in einem Verschulden der Behörde oder in anderen Umständen ihren Grund hat. Das Recursgesuch muß daher, wie hiermit geschieht, zurückgewiesen werden. Berlin, den 23. Juli 1861.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Sulzer.

204) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, die Besteuerung der Reuanziehenden in den Landgemeinden betreffend, vom 15. Juli 1861.

— — Aus dem Eingange des erwähnten Regierungsgerichts ergibt sich übrigens, daß in der Gemeinde N. an sogenanntem Nachbargelde von Einheimischen 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und von Fremden das Doppelte zur Gemeindekasse zu entrichten ist. Auch diese Mehrbelastung der Reuanziehenden ist mit der Vorschrift im §. 1. des Anzugsgesetzes vom 31. December 1842 unvereinbar. Ew. r. wollen deshalb gefälligst Sorge tragen, damit diese lästige, den Anzug erschwerende Bedingung beseitigt und das Nachbargeld fortan von Einheimischen und Fremden im gleich hohen Betrage erhoben werde. Berlin, den 15. Juli 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

205) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Frage: welcher Armenverband die Kur- und Verpflegungskosten für einen auf der Reise erkrankten Armen zu bezichtigen habe, im Rechtswege zu entscheiden, dagegen die Festsetzung des Betrages der Kosten im Verwaltungswege zu bewirken ist, vom 13. November 1859.

(Minist.-Bl. 1859 S. 251)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig anhängigen Prozeßsache r. r. erkennt der Königl. Gerichtshof

zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache, insoweit die Feststellung der Verpflichtung des Verklagten zur Erstattung der Kosten der Verpflegung der verhehlichten K. in der Zeit vom 8. Dezember 1855 bis 11. Februar 1856 den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, für zulässig und der Kompetenz-Konflikt für unbegründet, hinsichtlich des Betrages dieser Kosten dagegen der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Arbeiter K. und dessen Ehefrau geborene G. trafen am 7. Dezember 1855 ohne Substanzmittel auf der Reise in M. ein. Die verhehlichte K., nachdem man sie und ihren Ehemann in ihren angeblichen Wohnort A., von dort aber nach B. und von hier nach C. geschickt hatte, wurde nach Verschwinden des Ehemannes wieder nach M. zurückgebracht. Sie hatte erfrorene Füße, war schwanger, mit Lumpen bedeckt, voll Unrath und außer Stande, sich zu bewegen. In M. wurde sie nunmehr von der Ortsbehörde, weil kein Anderer sie aufnehmen wollte, bei der verhehlichten S. gegen Zuficherung der verlangten Entschädigung von täglich 10 Egr. untergebracht, wo sie vom 8. Dezember 1855 bis zum 11. Februar 1856 in Wartung und Pflege verblieb. Die Bezahlung des für die verhehlichte S. liquidirten Betrages der Verpflegungskosten hatte die Gemeinde M. vergebens bei dem Armenverbande T. gesucht, demnächst aber nach der beigebrachten Quittung aus der Dorfkasse mit 21 Thalern an die S. bezahlt, und die Erstattung von dem Landarmen-Verbande der Provinz Westpreußen beantragt. Ihr Antrag wurde jedoch in der Verfügung der Regierung zu Danzig vom 10. April 1855 abgelehnt mit dem Bescheide, daß die Nothwendigkeit der Einleitung einer Kur der verhehlichten K. unter ärztlicher Behandlung im Sinne des §. 29. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samm. 1843 S. 8.) nicht anerkannt werden könne, nach §. 26. der Armenverband M. vorläufig die Kosten zu tragen und Ersaz von einem nach §. 1. verpflichteten Armenverbande zu fordern habe, eventualiter auf resolutorische Entscheidung prozontar oder nachweisen müsse, daß ein definitiv verpflichteter örtlicher Armenverband nicht vorhanden, jedenfalls aber zu beachten sei, daß nach §. 33. nur die Erstattung der durch das unabweisliche Bedürfniß erforderlichen Kosten verlangt werden könne, der geforderte Betrag aber zu hoch ersehe.

Die Gemeinde M. hat sich daher veranlaßt gefunden, wider den Landarmen-Verband der Provinz Westpreußen eine Klage bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig mit dem Antrage anzustellen: denselben zur Zahlung von 21 Thalern an die Klägerin anzuweisen, eventualiter zu verurtheilen.

In der Klage ist die Widerlegung des Inhalts der gedachten Regierung-Verfügung versucht und behauptet: daß nach §. 30. des allegirten Gesetzes die Gemeinde, welche sich eines reisenden Armen wegen seiner Erkrankung angenommen, sich lediglich wegen Erstattung der Kosten an den Landarmen-Verband zu halten habe, und diesem die Ausführung seiner Rechte gegen andere Verpflichtete überlassen sei. Ferner ist in der Klage mit Angabe von Beweismitteln angeführt: daß die verhehlichte K. auf der Reise im Bezirk der Gemeinde M. zu krank befunden worden, um die Reise fortsetzen zu können, und nur zur Ersparrung der Kosten die Zuziehung eines Arztes unterblieben sei, daß aber eine billigere Verpflegung, als für 10 Egr. täglich, nicht zu erlangen und solche die berechnete Zeit hindurch unermäßig gewesen sei.

Gegen das Mandat des Kommissarius für Vagatellensachen des Stadt- und Kreisgerichtes zu Danzig hat die Regierung daselbst, in Vertretung des verklagten Landarmen-Verbandes, Widerspruch und demnächst auch mittelst Plenarbeschlusses vom 13. November 1858 dem Kompetenz-Konflikt erhoben. Zur Motivirung dieses Beschlusses ist behauptet: daß, abgesehen von dem Mangel des zur matriculären Begründung des Anspruchs nach §§. 26., 29. und 30. erforderlichen Nachweises, daß kein anderer örtlicher Armenverband zur Erstattung der Kosten verpflichtet sei, doch in formeller Hinsicht zu früh geklagt worden, weil die klagende Dorfgemeinde den ihr von der Regierung, als der zur Entscheidung dieser Frage nach §. 33. des Gesetzes und dem Plenarbeschlusse des Ober-Tribunals vom 21. Februar 1853 (Entscheidungen Bd. 24. S. 254.) ausschließlich kompetenten Landespolizei-Behörde, auferlegten Nachweis: daß das von ihr ersetz verlangte Maas der Verpflegung (10 Egr. pro Tag) innerhalb der, bei der öffentlichen Armenpflege immer sehr ausdehnenden Grenzen der Nothdurft geblieben, noch nicht geführt hat.

Die Gemeinde M., in ihrer nach Einstellung des Prozeßverfahrens eingereichten Erklärung hat der Erhebung des Kompetenz-Konfliktes widersprochen und dafür gehalten, daß der Rechtsweg gegen die Verfügung der Regierung zu Danzig vom 10. April 1855 zulässig sei, weil der §. 34. die Frage zum Rechtswege gewiesen: welcher Armenverband die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? Sie ist der Ansicht, daß die Behauptungen, es sei zu früh geklagt, die Nothwendigkeit der Verpflegung nicht nachgewiesen, das

unabweisbare Bedürfnis überschritten, und die Klage wegen fehlenden Nachweises des Mangels anderer Erhaltungspflichtigen nicht substantiirt, — die Frage der Kompetenz gar nicht berühren, sondern Einwände in der Hauptsache seien.

Das Gutachten des schon erwähnten Richters erster Instanz erachtet den Kompetenz-Konflikt für begründet. Es stützt sich darauf, daß der Fall des nach §. 34. zum Rechtswege gewissen Streits darüber, welchem von verschiedenen Armenverbänden die Verpflichtung obliege, die administrative Entscheidung der Frage voraussetze: ob überhaupt von einem Armen und einer Leistung der Armenpflege die Rede sei? Hier aber werde die Nothwendigkeit der Einleitung der Kur der verehelichten K. in Abrede gestellt. Ferner sei nach §. 34. der Rechtsweg über den Betrag der Verpflegungskosten unbedingt ausgeschlossen, hier aber der bestrittene Betrag gerade eingeklagt.

Dagegen hält das Appellationsgericht zu Marienwerder in seinem Gutachten den Kompetenz-Konflikt nicht für gerechtfertigt. Es beruft sich zuvörderst auf die Entscheidung des Ober-Tribunals vom 2. Juni 1856 (Entscheidungen Bd. 33. S. 280), obgleich der dort beurtheilte Fall von dem vorliegenden verschieden war. Denn dort, nachdem der Westpreussische Landarmen-Verband der Stadt Pr. Stargard die aufgewandten Kur- und Verpflegungskosten erstattet, demnächst aber die Regierung zu Danzig die Erstattung an den Landarmen-Verband durch ein Resolüt der Guts Herrschaft zu K., als Armenverband, aufgelegt und von ihr beigetrieben hatte, sondirte diese mit der Behauptung, daß sie gar nicht die Verpflichtete sei, die abgemessene Zahlung von dem Landarmen-Verbande. Hiernächst wird in dem Gutachten des Appellationsgerichts debattirt, daß die Vorschrift des §. 34. des Gesetzes, welche die Ausschließung des Rechtsweges in Ansehung des Betrages der Verpflegungskosten und der nicht bloß die Frage der Verpflichtung betreffenden Streitigkeiten unter verschiedenen Armenverbänden verordnet, dann keine Anwendung finde, wenn es sich nicht mehr um Verabreichung der Verpflegung an den Armen, sondern bloß um die Erstattung der verwendeten Kosten handle, und namentlich nicht in Betreff der Kurkosten für einen Kranken, weil es der im Gesetze bewanderten schleunigen Sorge und Hilfe für Erkrankte widersprechen würde, wenn die Landespolizei-Behörde, welche zugleich Vertreter des Armenfonds, also als Richter in eigener Sache, alle möglichen Bedenken endgültig gegen die Erstattung erheben könnte.

Bei Beurtheilung dieser Sache drängt sich von selbst die Nothwendigkeit auf, den eigentlichen Streit der Parteien zur Feststellung des Sinnes der Klage in Betracht zu ziehen. Denn obwohl der Klage-Antrag wörtlich nur dahin gerichtet ist: den Landarmen-Verband der Provinz Westpreußen zur Zahlung von 21 Thalern an die Klägerin anzuweisen, eventualiter zu verurtheilen, so ergeht sich doch aus der Regierungs-Verfügung vom 10. April 1858, aus der Klage und aus dem Kompetenz-Konflikt-Beschlusse unzweideutig, daß zwischen den Parteien 1) zunächst über die Verpflichtung des verklagten Landarmen-Verbandes zur Erstattung der Kosten der Wartung und Verpflegung der verehelichten K. in der Zeit vom 8. Dezember 1855 bis 11. Februar 1856 und sodann 2) über den Betrag der event. zu erstattenden Kosten gestritten wird. Der Klage-Antrag soll also, der Begründung der Klage nach, sowohl den Ausdruck der Verpflichtung ad 1, als die Zuerkennung des Betrages von 21 Thalern herbeiführen, und unvornehmlich kann der mit der Sache befasste Richter, wenn er über die Festsetzung des Betrages nicht befinden kann, doch auf Grund der so erhobenen Klage über die Verpflichtung des Beklagten an sich (wie ad 1) erkennen.

Die Klägerin will nämlich nach ihrem früheren Antrage bei der Regierung und nach ihrer jetzigen Klage die Behauptung im Rechtswege durchführen: der verklagte Landarmen-Verband müsse ihr die verlegten Verpflegungskosten erstatten, weil die K. eine auf der Reise **erkrankte** Arme im Sinne des §. 29. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 gewesen sei, und in solchen Fällen es gar nicht darauf ankomme, ob die Armenpflege dem Landarmen-Verbande definitiv obliege, sondern derselbe nach §. 30. zur Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten jederzeit verpflichtet sei, vorbehaltlich seiner Rechte gegen den wirklich Verpflichteten. Die Regierung dagegen, dies, was auch klar im Gesetze liegt, stillschweigend anerkennend, will die §§. 29 und 30. nicht angewandt wissen, weil die Nothwendigkeit der Einleitung einer Kur der K. (mit ärztlicher Behandlung) im Sinne des §. 29. nicht vorgelegen, mithin nach §. 26. nur der definitiv verpflichtete Armenverband habe, und ein Anspruch an den verklagten Landarmen-Verband eben deshalb durch den Beweis bedingt sei, daß kein anderer zur Tragung der aufgelaufenen Kosten definitiv verpflichteter Armenverband vorhanden sei. Nicht darüber also stritt man, ob die K. eine der Verpflegung bedürftige Arme, sondern ob sie eine auf der Reise **erkrankte** Arme im Sinne des §. 29. gewesen sei. Ueber diese letztere Frage aber hat unbedenklich das Gericht zu entscheiden, weil nach §. 34. a. a. D. die

Frage: welcher von zweien Armenverbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? zum Rechtswege gehört, und mithin auch die Beurtheilung der Bedingungen, von denen die Verpflichtung des einen oder anderen abhängt, hier also die Beurtheilung der Frage: ob die *R.*, als sie von der Klägerin aufgenommen wurde, nicht bloß arm (woraüber kein Streit war), sondern wirklich eine *erkrankte* Arme gewesen sei? In Bezug auf diesen Theil der Klage konnte also der Ausschluß des Rechtsweges nicht ausgesprochen werden.

Anderß dagegen verhält es sich mit dem Klage-Antrage, soweit dadurch auch eine Entscheidung über den Betrag der Forderung verlangt wird. Denn dem steht die Bestimmung des §. 34. direkt entgegen, welche in Ansehung des Betrages der Verpflegungskosten den Rechtsweg ausschließt. Zunächst ist es dabei unersichtlich, wenn das Appellationgericht zu Marienwerder einen Unterschied zwischen Kurkosten und anderen Verpflegungskosten verlangt, da jene selbstredend zu den letzteren gehören, was auch in der im Gutachten angetretenen Entscheidung des Ober-Tribunals und dessen oben erwähnitem Plenarbeschlusse ausgeführt ist. Alle Kosten, welche in Folge der dem Armenverbände zur Last fallenden Fürsorge für den Armen entstehen, sind im Sinne des §. 34. unter Verpflegungskosten zu verstehen; ein Grundsatz, welcher im Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes v. 11. Dezbr. 1858 (Minist.-Bl. 1859 S. 250) schon nachgewiesen ist. Ferner fehlt es an jedem, auch nur scheinbaren Grunde, wenn das Appellationsgericht zu Marienwerder in Ansehung der Zuständigkeit der Festsetzung des Betrages der Verpflegungskosten unterscheiden will: ob dieselben noch zu verwenden oder schon verwendet worden? und für den letzteren Fall den §. 34. nicht gegeben erachtet. Diese Ansicht wird sofort durch die Erwägung widerlegt, daß die nach der Natur der vorwaltenden Umstände und dem Zwecke der Ausgabe verordnete Befugniß der Verwaltungsbehörde zur ausschließlichen Entscheidung über den Betrag des Aufwandes völlig illusorisch gemacht werden würde, wenn selbige nicht vorher, sondern erst nach der Verwendung nachgeschaut würde. In den meisten Fällen, wo eine Erstattung von anderen Armenverbänden nachgeschaut wird, kann dies auch möglicherweise nur nach schon erfolgter Verwendung geschehen. — Endlich können die Gründe in der vom Appellationsgericht zu Marienwerder allegirten Entscheidung des Ober-Tribunals vom 2. Juni 1856 das Gutachten nicht fügen, da solche einen Fall betreffen, welcher mit der vorliegenden Frage keine Ähnlichkeit hat.

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 12. November 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

## IV. Polizei-Verwaltung.

### A. Gewerbe-Polizei.

206) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über die Konzessionirung des Betriebes der Gast- und Schankwirtschaft und des Getränke-Kleinhandels betreffend, vom 26. August 1861.

Die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über die Konzessionirung des Betriebes der Gast- und der Schankwirtschaft, sowie des Getränke-Kleinhandels hat außerordentlich viele, bis in die Ministerial-Instanz gelangende Beschwerden im Gefolge.

Die große Mehrzahl dieser Beschwerden pflegt sich bei eingehender Prüfung als unbegründet zu erweisen und im Gegentheile darzutun, daß die Behörden es an einer ebenso sorgfältigen, als umsichtigen Anwendung der bestehenden Gesetzgebung nicht fehlen lassen. Indessen bleibt doch die Zahl der Fälle nicht unbedeutlich, wo über die Absicht und das Ziel des Gesetzes hinausgegangen, und dadurch zu gerechtfertigten Klagen Veranlassung gegeben ist.

Diese Wahrnehmung bestimmt mich, die Königliche Regierung auf die leitenden Principien der betreffenden Gesetzgebung nachstehend im Allgemeinen aufmerksam zu machen, diejenigen Punkte, gegen welche vorzugsweise verstoßen wird, besonders hervorzuheben, und das einschlägige Verfahren durch einige Bestimmungen näher zu regeln.

1) Die Hauptabsicht der Verordnung vom 7. Februar 1835 geht dahin, der Völlerei in geistigen Getränken und zwar namentlich dem übermäßigen Genuße des Branntweins, besonders in den niederen Volksklassen, vorzubeugen.

Zur sicheren Erreichung dieses Zweckes hat der Gesetzgeber den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft jeder Art, der Speisewirthschaft, sowie des Kleinhandels mit geistigen Getränken von einer besonderen, auf die bestimmte Person und das bestimmte Lokal lautenden polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht. (§. 1. a. a. D.) Dagegen ist die obrigkeitliche Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses der neuen Anlage nicht auf alle diese Geseßverordnungen ausgedehnt, sondern nur für

a. Gastwirthschaften in den Drißschaften der 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung,

b. solche Schankwirthschaften, in welchen geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle feilgeboten werden sollen,

c. Kleinhandlungen mit geistigen Getränken

vorgeschrieben (§. 4. a. a. D., §. 2. der Verordnung vom 21. Juni 1844, Circular-Verfügung vom 13. August 1835 Annal. S. 251).

2) Es bleiben daher von der Erörterung der Bedürfnisfrage gänzlich ausgeschlossen: bloße Speisewirthschaften;

ferner Schankwirthschaften, in welchen nur andere, als geistige Getränke, z. B. Kaffee, Milch, Chokolade, Mineralwasser ic. ausgekänft werden sollen: endlich die Gastwirthschaften in den Städten der 1ten, 2ten und 3ten Gewerbesteuer-Abtheilung.

3) Aus der vorangestellten Hauptabsicht des Gesetzes ergibt sich ferner, daß die Bedürfnisfrage, insoweit sie überhaupt in Betracht kommt, doch eine wesentlich verschiedene Auffassung und Entscheidung finden muß, je nachdem der Branntwein oder aber, mit ganzlichem Ausschlusse der destillirten Flüssigkeiten, andere geistige Getränke den Gegenstand des Auskänfs oder des Kleinhandels bilden sollen.

Durch die allgemeine Verfügung vom 17. November v. J. ist bereits ausdrücklich anerkannt, daß es sowohl gesetzlich zulässig, als auch zweckmäßig ist, für Schankstätten, wie für Getränke-Kleinhandlungen beschränkte Konzessionen mit der Maßgabe zu erteilen, daß nur gewisse Getränke, mit Ausschluß von anderen, verabfolgt werden dürfen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um den Gegensatz von Bier und Wein einerseits und Branntwein andererseits. Die Beschränkung der Branntwein-Verkaufs-Stätten jedes Ortes auf eine Zahl, welche nach dem Urtheil der Behörden dem öffentlichen Bedürfnisse genügt, ist die wesentliche Aufgabe des Gesetzes, und ihr muß die Verwaltung mit sorgfältiger Strenge entsprechen. Es kann zwar auch die Völlerei in Wein oder Bier für die sittlichen und volkswirthschaftlichen Zustände ein Uebel werden, zu dessen Verhütung die Polizei die durch die Schank- ic. Gesetzgebung gebotenen Mittel nicht unbenutzt lassen darf. Indessen schon der Preis dieser Getränke pflegt dem Mißbrauche seitens der unbemittelten Klassen eine weit engere Grenze zu setzen. Selbst an Orten, wo ein Uebermaaß von Branntwein-Schänken beflagt wird, kann eine neue Bier- oder Wein-Stube nicht bloß unbedenklich, sondern selbst als Gegengewicht gegen den üblen Einfluß jener Schänken erwünscht sein. Insbesondere werden Kleinhandlungen mit Bier oder Wein wohl überall als nützliche Anlagen erachtet werden können, und ihrer Vermehrung wird nicht füglich mit dem Einwande des mangelnden Bedürfnisses entgegenzutreten sein, da es im allgemeinen Interesse liegt, das Publikum mit seinem Haubbedarf an diesen Getränken möglichst billig und gut versorgt zu sehen.

Wenngleich ich nicht verkenne, daß der allergrößte Theil der Konzessions-Nachsucher seine Anträge auf den Auskänf oder Kleinverkauf von Branntwein richtet, so zeigen doch die eingehenden Beschwerden, daß in nicht seltenen Fällen von den Antragstellern auf den Ablass des Branntweins verzichtet wird. Um so mehr empfehle ich der königlichen Regierung, darauf hinzuwirken, daß solchen Gesuchen jede, mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbare Rücksicht gewährt, und dadurch den Beschwerden über drückende Hemmungen einer dem öffentlichen Wesen unschätzblichen Betriebsamkeit vorgebeugt werde.

4) Wie bereits in verschiedenen Reskripten, namentlich dem vom 26. Mai 1838 (v. Kampß Annal. Bd. 22 S. 198) hervorgehoben ist, unterliegt die Beurtheilung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses auch hinsichtlich der vermöglichen Anlagen, welche den Ablass destillirter Getränke nicht auszuschließen beabsichtigen, einer umsichtigen Unterscheidung je nach der Gattung der einzelnen Schankwirthschaft. Es muß die Bedürfnisfrage von anderen Gesichtspunkten betrachtet werden, wenn es sich hauptsächlich um den Ablass von Branntwein an die niederen Volksklassen oder nur um den nebenhächlichen Verkauf der Destillations-Fabrikate, namentlich in einem für die höheren Stände bestimmten Lokale handelt. Es darf z. B. die wünschenswerthe

Bermehrung der Speisewirthschaften, wenn für deren Bestehen der Absatz dieser Fabrikate nothwendig ist, nicht durch eine zu ängstliche Abwägung der Nützlichkeit dieses nebegewerblichen Ausschankes vereitelt werden.

5) Die Erörterungen, welche in Folge der durch das Reskript v. 16. August 1854 über den Kleinhandel mit geistigen Getränken erforderlichen Berichte gepflogen sind, haben zu dem Resultate geführt, daß in denselben Orten, in welchen den Kaufleuten bisher der Verkauf von Wein, Rum, Arrak und dergleichen geistigen Getränken in vorräthig gehaltenen versiegelten Flaschen auch ohne den Besitz einer besonderen Konzeßion stillschweigend gestattet worden, ein solcher Verkauf bis auf Weiteres auch ferner nachzulassen ist, daß jedoch der Verkauf von gewöhnlichem Brantwein hiervon ausgeschlossen bleiben muß, dergestalt, daß der Brantwein auch in versiegelten Flaschen von Kaufleuten nicht ohne eine ausdrückliche Konzeßion verkauft werden darf.

Da dieser Grundsatz nur einem Theile der königlichen Regierungen mittelst Reskripts vom 17. October 1856 eröffnet worden ist, so wird derselbe hierdurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, und dessen allgemeine Anwendung ausdrücklich für zulässig erklärt.

6) Nach §. 7. der Verordnung vom 7. Februar 1835 sind zwar die Behörden über die Gründe zur Verlangung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungsvermerkes nur ihrer vorgelegten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig. Indessen empfiehlt es sich, in den betreffenden Verfügungen nicht bloß die maßgebenden Gesetzesvorschriften, sondern auch die in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse, insofern seine besonderen Bedenken entgegenstehen, auf geeignete Weise bemerlich zu machen, da es einerseits in der Billigkeit liegt, den Beteiligten die Gründe der Ablehnung nicht vorzuenthalten, andererseits, — worauf auch in dem Circular-Reskript v. 13. August 1835 ad 7 (v. Kämpf Annual. pro 1835 S. 251) bereits hingewiesen ist, — eine solche Vervollständigung zur Abklärung des Verfahrens im Falle der Beschwerde gereichen kann.

7) Die Verordnung vom 7. Februar 1835 §. 4. hat der Gemeindebehörde das Recht beigelegt, über die Nützlichkeit und das Bedürfnis einer neuen Gast- oder Schankwirthschaft oder Getränke-Kleinhandlung sich gutachtlich zu äußern. Es muß derselben daher zu diesem Behufe jeder diesfällige Konzeßions-Antrag mitgetheilt werden. Hiebei sodann zwischen ihr und der Orts-Polizeibehörde, beziehungsweise dem Landrath Meinungsverschiedenheit über die Bedürfnisfrage statt, so muß stets die Entscheidung der Regierung eingeholt werden. (a. a. O.) Es ist bemerkt worden, daß beide Vorschriften nicht selten von den landrätlichen Behörden unberücksichtigt bleiben. Es muß aber auf deren ausnahmßlose Beachtung um so mehr gehalten werden, als dieses Zusammenwirken verschiedener Behörden eine Gewähr gegen die einseitige Beurtheilung der Bedürfnisfrage darbieten soll.

8) Die polizeilichen Erlaubnißscheine werden nur für ein Kalenderjahr ertheilt, jedoch sollte Verlängerung derselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern die Inhaber bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben (§. 5.)

Bei der Handhabung dieser Vorschrift ist zunächst daran festzuhalten, daß es begründete Beschwerden sein müssen, — beneidlich festgestellte Handlungen oder Unterlassungen. Der bloße Verdacht, eine mehr oder minder nahe Wahrscheinlichkeit darf der Polizeibehörde nicht genügen, um die Verlängerung des Erlaubnißscheins zu versagen. Hat gleich ferner das Gesetz ein bestimmtes Verfahren für den Fall der Prolongations-Verfügung nicht vorgeschrieben, so ist diese Maßregel doch für das Vermögen, die Erwerbsefähigkeit und die ganze bürgerliche Stellung des davon Betroffenen von solchem Gewicht, daß es geboten erscheint, denselben die zur Feststellung des Sachverhalts und zu seiner Vertheidigung nothwendigen förmlichsten nach Möglichkeit zu sichern.

Zu diesem Behufe bestimme ich Folgendes zu künftiger genauer Nachachtung:

- a. dem Gast-, Schank- oder Speisewirthe oder Getränke-Kleinhändler, welchem die Verlängerung seines Erlaubnißscheins versagt werden soll, sind die Gründe hierfür schriftlich oder zu Protokoll bekannt zu machen;
- b. denselben ist eine angemessene Frist zu seiner Vertheidigung zu gewähren;
- c. im Falle der Verfügung ist ein mit vollständiger Angabe der Gründe versehener Bescheid zu erlassen;
- d. dieses Verfahren ist, wenn thunlich, so zeitig einzuleiten und durchzuführen, daß der Beteiligte noch vor Ablauf des Jahres nicht nur den Beschwerdeweg beschreiten, sondern auch die Entscheidung der vorgelegten Instanz erlangen kann.

Die königliche Regierung wolle nach den vorstehend unter Nr. 1. bis 8. bemerkten Gesichtspunkten und ertheilten Anweisungen die betreffenden Behörden mit näherer Instruktion versehen und auf deren genaue

Befolgung achten, damit den hier in Rede stehenden Zweigen der Gewerbetätigkeit diejenige freie Bewegung und Schonung zu Theil werde, welche innerhalb der richtig aufgestellten Zwecke des Gesetzes liegt.

Berlin, den 26. August 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

207) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das Aufblasen des zum Verkauf gestellten Fleisches betreffend, vom 17. August 1861.

Das Verbot des Aufblasens von zum Verkauf gestellten Fleische, welches die Königliche Regierung nach Inhalt der mit dem Berichte vom 26. Juni in Abschrift vorgelegten Polizei-Verordnung vom 30. Januar d. J. erlassen hat und gegen welches die anliegend zurückersolgenden Vorstellungen der Fleischer-Innungen zu N. N. gerichtet sind, läßt sich in dem Umfange, in welchem es gegeben ist, nicht rechtfertigen. Das Aufblasen, welches sich auf das Fleisch und einen Theil der Eingeweide von Kälbern und Hammeln zu beschränken pflegt, gewährt den Vortheil, daß die Haut sich leichter und ohne Verletzungen ablösen läßt, und daß das Fleisch ein besseres Aussehen erhält. Geschieht es mittels Blasebalges, so ist es für die Gesundheit des Genießenden ohne allen Nachtheil. Es begünstigt aber auch nicht den Betrug, da das Fleisch fast ausschließlich nach dem Gewicht verkauft wird und das Aufblasen einen irgend erheblichen Unterschied im Gewicht nicht hervorbringt. Ein sachliches Bedürfnis zur Untersagung des Aufblasens mittels Blasebalges ist daher nicht anzuerkennen, das unbedingte Verbot aber auch durch den formalen Grund nicht zu motiviren, daß die Kontrolle darüber, ob das Aufblasen mit Hilfe des Blasebalges oder durch Einblasen mit dem Munde geschehe, nicht durchführbar sei. Diese Kontrolle ist wohl möglich, da sich darauf halten läßt, daß die Fleischer sich mit geeigneten Blasebälgen versehen, und sobald dies einmal geschehen, die Anwendung derselben, welche von den Fleischern selbst dem unbequemen und anstrengenden Aufblasen mit dem Munde vorgezogen wird, durch öftere Visitationen sich kontrolliren läßt. In dieser Weise ist in hiesiger Residenz die Kontrolle gehandhabt worden und dabei irgend eine erhebliche Schwierigkeit nicht hervorgetreten.

Die Königliche Regierung wolle hiernach eine Abänderung des erlassenen Verbots dahin, daß nur das Aufblasen, welches nicht mit Hilfe von Blasebälgen geschieht, untersagt werde, in Erwägung nehmen, und im Falle Sie dazu sich veranlaßt findet, diese Abänderung der Verordnung vom 30. Januar c. zur Kenntniß der Betheiligten bringen, andern Falls aber unter Darlegung der besondern Gründe, welche nach Ihrer Erfahrung für die Aufrechterhaltung des Verbots sprechen, anderweit berichten.

Berlin, den 17. August 1861.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel, Gewerbe &c. Der Minister der geistl. &c. Angelegenheiten.  
Graf v. Schwerin. Im Auftrage: Delbrück. Im Auftrage: Lehner.

208) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Verhältnisse der Handwerks-Artilleristen in Bezug auf gewerbliche Prüfungen betreffend, vom 1. Juni 1861.

Der Vermerk, welchen der mittelst Berichtes vom 30. October v. J. vorgelegte Urlaubspass des Kanoniers N. aus N. in Betreff der Ausbildung desselben als Handwerks-Artillerrist (Schmied) enthält, ist nach der von dem Herrn Kriegs-Minister ertheilten Auskunft über die Militair-Verhältnisse der Handwerks-Artilleristen nur als eine Notiz für die Kreis-Ertrag-Behörde anzusehen und befundet nicht eine technische Befähigung.

Demzufolge und da auch die Einstellung der Dienstpflichtigen in die Artillerie-Verkslätten von dem Nachweise bestimmter technischer Kenntnisse und Fertigkeiten nicht abhängig ist, begründet der gedachte Vermerk für sich allein weder die Gleichstellung des Betheiligten mit den nach §. 157. der Gewerbe-Ordnung geprüften und aus dem Lehrlingsverhältnisse entlassenen Gesellen, mithin auch nicht hinsichtlich der Erlangung eines Wanderpasses, noch den Anspruch auf Zulassung zum selbstständigen Betriebe eines Hand-

werks ohne vorgängige Ablegung der im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 erfordernden Meister-Prüfung.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, denjenigen Handwerks-Lehrlingen und Handwerks-Gesellen, welche ihrer Militärpflicht bei einer Handwerks-Kompagnie genügt haben, bei der Zulassung zur Gesellen-Prüfung resp. Meister-Prüfung ihre technischen Leistungen im Werkstätt-Dienste in soweit in Anrechnung zu bringen, als die Behörden nach §§. 22. 35. zu 3. und 36. a. a. D. überhaupt ermächtigt sind, ausnahmsweise eine Abkürzung der im Allgemeinen vorgeschriebenen Lehrlings- und Gesellenzeit mit Rücksicht auf die benutzte Gelegenheit zur Erlangung gewerblicher Kenntnisse und Fertigkeiten zu bewilligen.

Abgesehen von den Bemerkten in den Urlaubss-Büchern sind den zur Reserve entlassenen Mannschaften der Handwerks-Kompagnien in einzelnen Fällen auf jedesmaliges Verlangen auch besondere Zeugnisse über ihre Werkerkündigkeit und ihre technischen Leistungen von den Werkstätt-Direktoren erteilt worden. Die Berücksichtigung der durch solche Zeugnisse festgestellten Befähigung bei Gesuchen um Einbindung von der Meister-Prüfung nach §. 27. a. a. D. bleibt dem §. 6. des Gesetzes vom 15. Mai 1854 gemäß der königlichen Regierung überlassen. Berlin, den 1. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.  
v. v. Seyd.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

## B. Versicherungs-Befen.

209) Erlass an den königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die staatliche Genehmigung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen betreffend,  
vom 3. Juli 1861.

Erw. zc. erwidere ich auf die gefällige Anfrage vom 30. Mai d. J. Folgendes.

Wie in dem Erw. zc. bekannten Restripte vom 8. Juli 1848 näher ausgeführt ist, war die Nothwendigkeit einer staatlichen Genehmigung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen durch den §. 4. der Verordnung vom 6. April 1848 erledigt, es blieb inessen zulässig, diese Genehmigung auf die Gesuchen der Verheiratheten, kraft und nach Maßgabe des §. 651. Tit. 11. Th. I. Allg. Landr. und des Allerhöchsten Erlasses vom 29. September 1833 mit den daraus folgenden Wirkungen zu gewähren.

Das Strafgesetzbuch hat durch den §. 340. Nr. 6. und in Ausführung desselben das Gesetz vom 17. Mai 1854, betreffend den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten, die Errichtung auch der vorgenannten Kassen von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gestellt. Diese Genehmigung hat jedoch nur eine polizeiliche Bedeutung, und zwar (wie das Strafgesetzbuch sich ausdrückt) „in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und der öffentlichen Ordnung“, ist lediglich unter diesem Gesichtspunkte, wie für alle anderen Versicherungs-Anstalten, so auch für die gemeinschaftlichen Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen von den königlichen Regierungen zu erteilen und schließt namentlich nicht die Verleibung der Rechte einer juristischen Person in sich. Zu letzterem Behufe bedarf es für die fraglichen Kassen der die Landesherrliche Genehmigung verretenden, Genehmigung der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 29. September 1833 (Ges.-Samm. S. 121) bezeichneten Behörden.

Hierdurch wird der von Erw. zc. vorgebrachte Zweifel seine Erledigung finden.

Daß übrigens in dem einen und dem anderen der vorgedachten Fälle auch materiell andere Bedingungen für die Genehmigung zu stellen sind, ist in der an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien gerichteten, durch das Ministerial-Blatt S. 121 veröffentlichten Verfügung vom 25. Mai d. J. näher dargelegt.

Berlin, den 3. Juli 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

### C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

- 210) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, excl. derjenigen zu Danzig, Cöslin, Straßburg, Magdeburg und Sigmaringen, und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Lagerung der Gefangenen in den Straf-Anstalten betreffend, vom 7. August 1861.

In dem Cirkular-Reskript vom 31. Januar 1834 (Annal. S. 172) über die Beschäftigung, Bekleidung und Lagerung der Gefangenen in den Straf-Anstalten ist sub II. No. 7. e. bestimmt, daß an Stroh zum Stopfen eines Strohsacks und eines Kopfsiffens 40 Pfund und zum Nachstopfen 8 Pfund verwendet werden dürfen, daß alle 4 Monate frisches Stroh zu diesem Zwecke gegeben werden solle und daß also im ganzen Jahre 144 Pfund Stroh zu jeder Lagerstelle erforderlich wären.

Nachdem inzwischen in Folge des Gesetzes vom 17. Mai 1856 ein neues Landesgewicht eingeführt ist, haben die vorstehenden Sätze eine Aenderung erlitten, indem danach zum Stopfen des Strohsacks nebst Kissen 37 Pfund 12 Loth 5 Quent. und zum Nachstopfen 7 Pfund 14 Loth 5 Quent., im ganzen Jahre aber 134 Pfund 21 Loth 1 Quent. zu verwenden sein würden. Der bessern Abrundung wegen bei der Berechnung des Strohsbedarfes wird jedoch hierdurch bestimmt, daß für Stopfen und Nachstopfen eines Strohsacks und Kopfsiffens zusammen 45 Pfund, im Jahre also 135 Pfund neuen Gewichts verwendet werden dürfen, wonach die Königliche Regierung in den Anstalten Ihres Bezirks verfahren zu lassen hat.

Berlin, den 7. August 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

- 211) Beschreib an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Behandlung weiblicher Strafgefangener bei konstatirter Schwangerschaft, vom 15. August 1861.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 29. Juli d. J. eröffnet, daß es unzulässig ist, weibliche Strafgefangene, bei denen erst nach Antritt der zu verbüßenden Zuchthausstrafe ihre Schwangerschaft konstatirt wird, einstweilen in ihre Heimath zurückzuschicken, um sie nach der Entbindung und event. nach erfolgter Entwöhnung des Kindes von der Mutterbrust der Straf-Anstalt wieder zuführen zu lassen.

Dasselbe gilt daher auch in Beziehung auf die in der dortigen Gefangenen-Anstalt detinirte, zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte verheirathete N., und es bleibt mithin nur übrig, in Betreff derselben entweder nach §. 121. des Strafanstalts-Reglements zu verfahren, oder den Versuch zu machen, sie für die Zeit der Wochen etwa in eine häusliche Kranken-Anstalt unterzubringen.

Berlin, den 15. August 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

### V. Handel, Gewerbe und Baugesetze.

- 212) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) mit der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 31. August 1861.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage Abschrift der Instruktion (a), welche ich zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 749) erlassen habe, mit der Anweisung, dieselbe durch die nächste Nummer Ihres „Amtsblattes“ bekannt zu machen und unter Beachtung der nachstehenden Uebergangsbestimmungen zur Anwendung zu bringen:

1) Das nach §. 27. ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eingeleitete Exaltations-Verfahren in Betreff solcher gewerblichen Anlagen, welche aus §. 27. cit. in das Verzeichniß des §. 1. des

Gesetzes vom 1. Juli d. J. nicht übernommen sind, und zu deren Errichtung es ferner einer besonderen polizeilichen Genehmigung im Sinne des §. 26. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht mehr bedarf (Braunweinbrennereien, Bierbrauereien, Malzdarren, Zucker-Siedereien, Spiegelgläserfabriken, Kartoffelstärkefabriken, Metallgießereien, sofern sie bloße Ziegelgießereien sind, Eichorienfabriken, Fließblechereien, Wachöbleichen und durch Wind bewegte Triebwerke), so wie in Betreff der Dampfkessel-Anlagen ist durch eine Verfügung der Königlichen Regierung einzufüllen und davon den Betheiligten Kenntniß zu geben. Die Zulässigkeit der ersten Anlagen ist nach den allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, diejenige der Dampfkessel-Anlagen nach §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. zu beurtheilen.

2) Bei solchen gewerblichen Anlagen, welche hieher der besonderen polizeilichen Genehmigung nach §. 26. ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht bedürften, bei denen dies aber fortan nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. der Fall ist (Anlagen zur Gewinnung von Braunfoblentheer, welche außerhalb des Dries der Gewinnung des Materials errichtet werden, Dachpappen- und Dachsilzfabriken, Knochenlocherereien) ist das Gdystal-Verfahren nach §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. einzuleiten, sofern die baupolizeiliche Erlaubniß nicht bereits vor dem Zeitpunkt, wo das gedachte Gesetz am Orte der Errichtung der Anlage in Wirksamkeit getreten ist, dem Unternehmer erteilt war.

3) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli d. J. über das Verfahren, §. 3. bis 9., finden nur auf diejenigen Anlagen Anwendung, zu denen die Genehmigung erst nach dem Zeitpunkt, an welchem das Gesetz vom 1. Juli d. J. am Orte der Errichtung der Anlage in Wirksamkeit tritt, bei der Polizeibehörde schriftlich nachgesucht ist. Alle vor diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge sind nach den bisherigen Vorschriften über das Verfahren zu Ende zu führen.

4) Sind Veränderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte einer gewerblichen Anlage nach Maßgabe des §. 36. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vor dem bezeichneten Zeitpunkt bereits durch das Amtsblatt publizirt, so ist das Verfahren gleichfalls nach den bisherigen Vorschriften zum endlichen Austrag zu bringen. Ist die Bekanntmachung aber an diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt, so steht es der Königlichen Regierung frei, von der im §. 10. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, wonach von dem Bekanntmachungs-Verfahren Abstand genommen werden kann, sofern die im Gesetz angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

Durch die polizeilichen Vorschriften, deren Erlaß im §. 13. des Gesetzes vorbehalten ist, soll den Gefahren vorgebeugt werden, welche durch das Scheitern des Viehs auf Wegen oder Grundstücken, in der Nähe von Windmühlen, in Folge des Betriebes der letzteren entstehen können. Im Allgemeinen werden dabei die Anordnungen über die einzuhaltenen Entfernungen als Norm zu dienen haben, welche in den Erlassen vom 7. Juni 1828 und 29. Oktober 1835 (v. Kamptz Annalen Bd. XII. S. 544 und Bd. XIX. S. 1104), sowie in dem Cirkular-Erlaß vom 10. Juli 1848 (Minist.-Bl. 1848 S. 310) getroffen sind. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, Modifikationen nach der Besonderheit der örtlichen Verhältnisse eintreten zu lassen. Von den darüber erlassenen bezüglichen Verordnungen sind seiner Zeit Abschriften einzureichen.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

#### Instruktion.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, v. 1. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 749) wird auf Grund der §§. 9. und 15. desselben Folgendes bestimmt:

Zu §. 2.

1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1. des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, so wie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2) Demselben sind in zwei Exemplaten beizufügen: A. eine Beschreibung der Anlage, B. eine Situations-Zeichnung, C. der Bauplan.

3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

I. a. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll; b. die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekensuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name; c. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigentümer derselben; d. die Entfernung, in Minist.-Bl. 1861.

welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, so wie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen; e. die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der konzeptionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.

III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der konzeptionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Beschreibung der zu gewinnenden Produkte und des Vergangs der Gewinnung erforderlich.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesamten Eisan-Vorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserläufe beizulegen. Eine Zeichnung des gesamten Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß: a. das Längen-Profil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Futterbaches, b. eine Anzahl von Querschnitten desselben, und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wasserformen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, so wie der Ermittlung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektierten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situations-Plan sind die Grundstücke, welche an dem Wasserlauf fließen, soweit der Rückfluß reicht, mit der Art, welche sie im Hypothekencache oder Kataster führen oder mit dem Namen des jetzigen Eigentümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstab von 1/5000 der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem Flächen Maßstabe, bei welchem 1/2500 = 1 pr. Fuß darstellt. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von 1/2500 der wirklichen Länge zu nehmen, bei anderen Situationsplänen sind bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Nivellierern oder Bauingenieuren zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, so wie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Wertmessen aufgenommen werden. In Betreff der Dampffessel kommen die Bestimmungen des §. 2. des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

#### Zu §. 3.

7) Die im §. 3. des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben dem vorstehend unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Lokal-Bauingenieur, in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Haben sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erste Prüfung ist von den vereideten Ingenieuren auf den Vorlagen zu beschleunigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten: a. Name, Stand, Wohnort des Antragstellers, b. den Gegenstand des Unternehmens, c. die Beschreibung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3. L. h.), d. die im §. 3. des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind; e. die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusiv ist; f. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

9) Nachdem die Bekanntmachung von dem im §. 2. genannten Behörden demgemäß zur Abfertigung an die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Konzeptionsgesetz mit einem Exemplar der Vorlagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzugeben, mit dem Auftrage, die besondern ortsübliche Bekanntmachung (Aussage, Ausruf) sogleich zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegenzunehmen. Dafür, daß von den Vorlagen des Projektes während der ganzen 14-tägigen Frist innerhalb der Diensthunden seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Kreispolizeibehörde Sorge zu tragen.

#### Zu §. 4.

10) Werden innerhalb der Präklusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Kreis-Polizeibehörde zu beschleunigen und sind die Vorlagen mit dem Akte, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreis-Landrats zu überreichen. Ist die Kreis-Polizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Beschädigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreis-Landrat hat die Begleitblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinem etwaigen Bemerkungen der Regierung einzuleben.

#### Zu §. 5.

11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingeht, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präklusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer, als die Widerprechenden vorgeladen sind. Dem Ersteren ist mit der

Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugehoben würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugehoben, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laßen, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen wärdien geföhrt werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zwischen und Sachverhältnisse, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse freitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angelegt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Befehlung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schluß der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber berüthlichigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgefertigt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und den Kreisbaubeamten zur gütlichstigen Kennerung mitzutheilen. Die Verhandlungen aber Einlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren hiesig zur Beglaubigung vorzugulegen.

14) Sind mehrere Widersprüche vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher die bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Am Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruches dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6. des Gesetzes) auch darüber befinden, ob der Einwaad zum gerichtlichen Verfahren zu verwerten.

Zu §. 6.

16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Forderung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7. des Gesetzes und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Konzeptions-Urkunde die Befugnis zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7.

17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laßen, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprüche vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugesandt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszubändigen. Wohnet der Unternehmer auswärtig und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Verbändigungschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung hiesig schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instruktions-Termin (s. Art. 12.) und zu dem Publikations-Termin (Art. 17.) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Verbändigungschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Verbändigung durch den damit beauftragten Boten zu bezeichnen. Die Verbändigung der Rekurschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an dem Gegenheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplikat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuerst gelangt und die geschriebene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Theilnehmern steht die Einsicht der Schrift bei diesen oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Rekurschrift, für welche der Rekurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Rekursinstanz würden eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreis-Vorstands der Regierung und von dieser mit gütlichstem Bescheid den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Rekursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster In-

fang. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publikations-Termin angeblieben sind.

20) Ist von den Widersprechenden Refusus nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publizirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzuführen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Refusalschwerte der Opponenten durch den Refusalscheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Konzeptions-Urkunde auszufertigen und dem Unernehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, soweit als angänglich, durch Schraur und Einzel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10.

21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachung-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gütlicher Kaufung, vor welcher auf die Orts-Polizei-Behörde, so wie auf den Kreis-Baubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzuliefern. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu erteilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20. vorgezeichnet, zu verbinden.

Zu §. 11.

22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen (§. 7. des Gesetzes, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861, Gef.-Samml. S. 425), so ist das Konzeptionsgesetz bei der im §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen, und von dieser die Verpfändung, so wie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruktion zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instruktions-Termin beizuwohnen und die Instruktion gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu lesen. Nach Abschluß der Instruktion über erhobene Einwendungen oder wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präklusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrat dem Revier-Bergbeamten überreicht und von diesem mittelst gütlichen Verdicts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnach mit seinem Votum der Regierung angeben läßt. Das Rekolat resp. die auszufertigende Konzeption werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publikation liegt der Orts-Polizeibehörde ob — (§. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1861) — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Refusal-Entscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht. Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

213) **Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen), mit dem neuen Regulativ, betreffend die Anlage von Dampffesseln, vom 31. August 1861.**

Das Gesetz über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli d. J. (Gef.-Samml. S. 749), nach welchem der polizeilichen Genehmigung zur Anlage von Dampffesseln ein Civilverfahren fortan nicht mehr vorangehen soll, hat mir Anlaß gegeben, die polizeilichen Vorschriften über die Aufstellung und den Gebrauch von Dampffesseln einer Prüfung zu unterziehen, um durch übersichtliches Zusammenfassen den praktischen Gebrauch zu erleichtern und sie unter möglicher Vereinbarung des gewerblichen Interesses und desjenigen der öffentlichen Sicherheit mit dem durch die Erfahrung erkannten Bedürfnisse in Einklang zu setzen. Nachdem diese Prüfung, unter Zuziehung praktischer Fachmänner aus den Hauptzweigen der beglückten Industrie, stattgefunden hat, habe ich auf Grund der §§. 12. und 15. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. ein neues Regulativ betreffend die Anlage von Dampffesseln erlassen, welches an die Stelle des Regulativs vom 6. September 1848, und der zu demselben ergangenen Ergänzungen tritt und von welchem die königliche Regierung anliegend eine Abschrift (a) mit dem Auftrage erhält, dasselbe in der nächsten Nummer Ihres Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wie sich aus der Vorschrift im §. 13. des Regulativs ergibt, ist, und zwar nach dem beinahe einstimmigen Gutachten aller vernommenen Fachmänner, davon Abstand genommen worden, die Stärke des zu den Kesseln zu verwendenden Materials zu bestimmen. Die Bemessung derselben ist dem Urtheil des Verfertigers überlassen, wie dies schon bisher bei allen Kesseln von anderer als cylindrischer Form der Fall war. Dagegen erschien es im Interesse der Sicherheit geboten, die Druckprobe mittelst Anwendung einer Druckpumpe mit Wasser über den anerhaltenen Betrag des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes, mit welchem Betrage sie bisher stattfand, zu erhöhen und als Regel den dreifachen Betrag dieses Gewichtes festzusetzen. Diese Erhöhung ist von einem Theile der vernommenen Fachmänner empfohlen,

fie entspricht den in den benachbarten Ländern, namentlich in Frankreich und Belgien bestehenden Vorschriften und sie wird, wie die in diesen Ländern gemachten Erfahrungen darthun, ohne erhebliche Schwierigkeiten durchzuführen sein. Sollte die hohen Dampfspannungen das verwendbare Manometer nicht ausreichend sein, so ist die Probe mittelst Belastung des Sicherheitsventils der Pumpe zu bewirken. Eine Probe mit dem zweifachen Betrage konnte nur bei Kesseln von Lokomotiven und solchen Dampfschiffkesseln, welche nach Art derselben gebaut sind, für ausreichend erachtet werden, weil die ununterbrochene Aussicht, welcher dieselben unterworfen sind, eine Garantie gewährt, wie solche bei anderen Kesseln in gleichem Maße nicht vorhanden ist.

Die Bestimmungen des Regulativs finden auf alle Dampfessel Anwendung, zu deren Aufstellung die Genehmigung am Tage der Publikation des Regulativs durch das Amtsblatt noch nicht ausgefertigt ist.

Daß die Anordnungen derselben, welche eine Erhöhung der Sicherheit bezwecken, insbesondere die in den §§. 8. und 9. vorgezeichneten Vorschriften auch bei solchen Dampfesseln, welche bereits konfessionirt sind, angebracht werden, ist im Hinblick auf die zahlreichen Explosionen, welche in jüngster Zeit stattgefunden, und die Opfer, welche sie gefordert haben, dringend zu wünschen. Die Königliche Regierung wolle daher bei Revisionen der Kessel und sonst in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß diesen Vorschriften, deren Erfüllung im eigenen Interesse der Kesselbesitzer liegt und mit nicht beträchtlichem Aufwande zu bewirken ist, genügt werde. Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

## a.

## Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfesseln, vom 6. September 1848 (Ref.-Samm. S. 321) und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 (Ref.-Samm. S. 32) und vom 6. August 1856 (Ref.-Samm. S. 707) wird auf Grund der §§. 12 und 13. des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für die Anlage von Dampfesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

## §. 1.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfessels (§. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibung in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. wenn die Anlage eines feststehenden Dampfessels beabsichtigt wird: 1) ein Situations-Plan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung bestehenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist; 2) der Dauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenan sicht oder ein Durchschnitt genügen; 3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zuzulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist; 4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gestalt des Materials, die Art der Zusammenfügung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, so wie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hier- nach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnung.

Der Beibringung von Rivullements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Kondensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Eiskammern u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

11. Wenn die Anlage eines Schiffes, Lokomobil- oder Lokomobil-Dampfessels beabsichtigt wird: eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Dispolizeibehörde aufbewahrt.

## §. 2.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfessels durch einen sachverständigen Beamten zu beschließen ist.

## §. 3.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufhalten pflegen, dürfen Dampfessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitsäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnismäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu anderen Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in dem Feuerzuge ohne Schwierigkeit geschehen können.

## §. 4.

Soll ein Dampfessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, oder in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine mindestens zwei Fuß hohe Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

## §. 5.

Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Lüftungsmassen verschlossen werden darf.

## §. 6.

Die durch oder um einen Dampfessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfessel festgelegten niedrigsten Wasserpiegel liegen. Bei Dampfesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserpiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Ergüssen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

## §. 7.

Die Feuerung feststehender Dampfessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteindröhe zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden. a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Höhe und Pöde der Schornsteindröhe angemessene Stärke bekommen. b. Im zweiten Falle muß am die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Höhe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Bekleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke ausgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung besessen werden. In beiden Fällen müssen bei der Anführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteindröhe entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.

2) Die Breite der Schornsteindröhe bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Breite der Schornsteindröhen geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteindröhe bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Aus u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten vergleichbare Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Verleistung verpflichtet durch Erhöhung der Schornsteindröhe, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise vorzusehen.

Auf Dampfesseln, Kesseln und Lokomotiv-Kesseln finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kesseln von Lokomotiven nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

## §. 8.

Jeder Dampfessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserhandhöhe im Innern versehen, wie 1. B. mit gläsernen Wasserhandröhren oder Wasserhandschälben mit Probirgläsern oder Schwämmen u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

## §. 9.

An jedem Dampfessel muß ein Speise-Ventil angebracht sein. Jeder Dampfessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

## §. 10.

An jedem Dampfessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheits-Ventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stiege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom

Feuer verträglichere Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

		m e t r a s										Atmosphäre
0	$\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	3	3 $\frac{1}{2}$	4	4 $\frac{1}{2}$	5	5 $\frac{1}{2}$	
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	
$\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	3	3 $\frac{1}{2}$	4	4 $\frac{1}{2}$	5	5 $\frac{1}{2}$	6	
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,9	2,5	2,3	2,0	1,93	1,7	□ Einlen freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampf-Abführungsgrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgeperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und befißt eins derselben die im Vorstehenden schärfste freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unterlagte Reflexion geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Abwehr angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausströmen des Reflexinosters durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiff-, Lokomotiv- und Lokomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheits-Ventile erhalten. Bei Dampfschiff-Kesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit unterucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdeck aus leicht zugänglich ist.

## §. 11.

In jedem Dampfessel oder an den Dampfleitungsgeröhrren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig anzeigt (Manometer). Wenn mehrere Dampfessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgeperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. In Dampfschiff-Kesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Kabinenraum im Gesichtsfeld des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Konstruktion für das Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberdröhrren-Manometer (Kontroll-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer veränderte Dampfessel in Verbindung gebracht werden kann.

Es wegen besonderer drücklicher Verhältnisse eine Verbindung des Kontroll-Manometers mit dem Dampfraum des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Kontroll-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Kontroll-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung verbunden ist.

In allen Manometern, mit Ausfluß der Kontroll-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

## §. 12.

Die Verwendung von Gusseisen zu den Bandungen der Dampfessel, der Feuerdröhrren und Siederdröhrren ist ohne Ausnahme und ohne Unterchied der Abmessungen unterlag. Zu den Bandungen sind in vieler Beziehung nicht zu rechnen: Dampfboje, Ventilgehäuse, Wasserschbedel, Deckel von Reinigungsstufen und Hochröhren, Kestere, sofern sie nicht von Reflektormauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Reflektormauerwerk zu den Bandungen der Dampfessel ist gleichfalls unterlag, es ist jedoch gestattet, sich des Reflektormauerwerks zu Feuerdröhrren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

## §. 13.

Um die Dampfessel gegen das Zerspringen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Festigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Befertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Bandhöhe des Kessels, so wie der Sieder- und Feuerdröhrren, beziehungsweise des Feuerrostens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stützbojen, dem beschäbigten Dampfdruck entsprechen, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammenbrechen und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, so wie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Konstruktion ist der Befertiger des Kessels verantwortlich.

## §. 14.

Jeder Dampfessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verfluß sämtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar: bei Kesseln von Lokomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfesseln mit dem dreifachen, bei allen anderen Dampfesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beschäbigten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden: a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen; b) wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15.

Ein jeder Kessel muß vor der nach der heiligenliche Genehmigung zulässige Ueberdruß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, so wie der Name des Fabricanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16.

Die in §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich: 1) auf die vorchriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels, 2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe gefertigt wird, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angeheißt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranhaltenen Untersuchung ausgefertigt.

§. 17.

Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befinden, als die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erlitten, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften gefertigt worden sind, an einem andern Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Konstruktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seyd.

214) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, den Wegfall der einzureichenden gewesenen besondern Nachweisungen über die Zahl der Handwerks-Meister, Gesellen und Lehrlinge betreffend, vom 26. August 1861.

Durch meine, des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Cirkular-Befehle vom 16. Mai 1855 (Minist.-Bl. S. 96), 26. Mai 1856 und 30. April 1857 sind die königlichen Regierungen angewiesen worden, alljährlich freisweise geordnete Nachweisungen über die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge, welche in den, im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerken beschäftigt sind, aufstellen zu lassen und einzureichen.

Wenngleich die Gesichtspunkte, welche die Einforderung dieser Nachweisungen veranlaßt haben, es nöthig machen, daß auch fernerhin eine Uebersicht der Bewegung der Zahl der in jenen Handwerken beschäftigten selbstständigen Gewerbetreibenden, sowie ihrer Gesellen und Lehrlinge beschafft werde, ist doch darauf Bedacht genommen worden, den Behörden in dieser Beziehung eine Erleichterung dadurch zu gewähren, daß die betreffenden Aufnahmen fortan nicht mehr alljährlich, sondern nur alle drei Jahre und zwar in Verbindung mit den regelmäßigen gewerbe-statistischen Aufnahmen erfordert werden sollen. Nachdem durch die zu diesem Zwecke getroffenen Einleitungen dafür Sorge getragen ist, daß künftighin die statistischen Gewerbe-Tabellen auch darüber Auskunft geben werden, wieviel Meister, Gesellen und Lehrlinge in jedem der bezeichneten Handwerke zur Zeit der jedesmaligen Aufnahme beschäftigt sind, wird die königliche Regierung von der ferneren Einreichung der vorerwähnten besondern Nachweisungen hierdurch entbunden.

Berlin, den 26. August 1861.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.  
Im Auftrage: Hoene.

215) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Frankfurt a. D., Magdeburg und Bromberg) incl. Sigmaringen und die Königliche Ministerial- = Bau-Kommission, die Gehalts-Zahlung an die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Unterbeamten der Bau- und Chaussée-Verwaltung betreffend, vom 15. August 1861.

Der Königlichen Regierung wird befolgend ein Erlaß an die Königliche Regierung zu Magdeburg vom 18. September v. J. (a.) zur Beachtung mit dem Vermerken abschriftlich mitgetheilt, daß derselbe auch auf die Sold-Duittungen der Chaussée-Aufscher und Wärter sich bezieht. Berlin, den 15. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Schede.

a.

Der von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 1. v. M. gemachte Vorschlag: die Gehalts-Duittungen derjenigen Unterbeamten der Bau-Verwaltung, welche, weil sie seitler neben ihrem Gehalte Kleidergelder oder die Dienstkleider in natura bezogen haben, zum Tragen der letzteren verpflichtet sind, jedesmal mit einer durch „Gefahren“ ausgedrückenden Befehlsanweisung des betreffenden Baubeamten versehen zu lassen, kann nicht gebilligt werden.

Abgesehen davon, daß den in Rede stehenden Beamten die Gehaltszahlung deshalb, weil sie sich momentan oder dauernd ohne Dienstkleidung befinden, nicht würde verweigert werden können, die Abthugung zum Tragen der Dienstkleidung vielmehr auf andere zulässige Weise würde erfolgen müssen, so scheint es auch dem dienstlichen Interesse und der Ausübung der Dienst-Funktionen der fraglichen Beamten nicht zu entsprechen, wenn sie zu dem obigen Befehle genöthigt sein sollten, die Gehalts-Duittung dem oft mehrere Meilen von ihrem Stationsorte entfernten Bau-Beamten jedesmal am Schluß des Monats zuweisen.

Der Königlichen Regierung kann daher nur überlassen werden, das Tragen der vorgeschriebenen Dienstkleidung Seitens der Unterbeamten der Bau-Verwaltung bei Gelegenheiten der von den Baubeamten vorzunehmenden Dienstreisen kontrolliren zu lassen, ohne daß die Gehaltszahlung an die ersteren davon und von der fraglichen Befehlsanweisung abhängig gemacht wird. Berlin, den 18. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Pöppel.

## VI. Landstraßen und Chausséen.

216) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die Erhebung des Chausséegeldes für Lastwagen, auf welchen sich außer dem Führer noch mehrere Personen befinden, betreffend, vom 19. Juni 1861.

Nach der Beschwerde des N. N. zu N. vom 26. April d. J. und Ew. ic. Bericht vom 5. d. M. hat der Chausséegeld-Erheber zu N. von einem Lastwagen den unter A. II. 1. des Chausséegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 vorgeschriebenen Abgaben-Satz für beladenes Lastfuhrwerk erhoben, weil auf dem Lastwagen außer dem Führer noch 2 Personen sich befunden haben, deren Gewicht als über 2 Centner hinausgehend angenommen worden ist.

Der Ansicht der Magistrats, daß in Fällen dieser Art nur der Abgaben-Satz für unbeladenes Lastfuhrwerk (von 8 beziehungsweise 4 Pf. für Zugthier und Meile) zu erheben sei, muß beigetreten werden. Wie aus der Fassung des Chausséegeld-Tarifs zu entnehmen, entscheidet darüber, ob ein Fuhrwerk als ein Personen- oder als ein Lastfuhrwerk zur Chausséegeld-Entrichtung heranzuziehen sei, zunächst dessen Beschaffenheit und Bauart, nicht aber der zulässige davon gemachte Gebrauch. Befinden sich also auf einem seiner Beschaffenheit nach unweifelhaft zum Lastfuhrwerke zu rechnenden Wagen Personen, so wird derselbe dadurch im Sinne des Tarifs nicht zu einem Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen; ebensowenig läßt sich aber ein solcher Wagen, selbst wenn das Gewicht der darauf befindlichen Personen über 2 Centner hinausgeht, zu den beladenen Lastwagen rechnen, weil, was unter A. II. 1. a. a. D. von Gegenständen gesagt ist, die mehr als 2 Centner wiegen, nicht wohl auf Personen bezogen werden kann.

Berlin, den 19. Juni 1861.

Der General-Direktor der Steuern.

## VII. Eisenbahnen.

- 217) Verfügung an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Köln, die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Privat-Depeschen, namentlich Seitens der Eisenbahn-Reisenden betreffend, vom 14. September 1861.

Unter den, im Berichte vom 4. d. M. dargelegten Umständen will ich die Bestimmung des Reglements vom 10. December 1858 (Minist.-Bl. 1859, S. 17) über die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Privat-Depeschen (S. 5.), „wonach, sofern der Aufgeber nicht ausdrücklich ein Anderes verlangt, die Beförderung der Depeschen ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen zu erfolgen hat, wenn die Aufgabe und die Adress-Station innerhalb des, einer und derselben Eisenbahn-Verwaltung unterstehenden Bahngbietes liegen und der Staats-Telegraph nicht die Mittel zur ununterbrochenen Beförderung bietet,“ auf den Antrag des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats dahin erweitern:

daß die Beförderung auch in solchen Fällen innerhalb eines und desselben Bahngbietes ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen erfolgen darf — wenngleich der Staats-Telegraph die Mittel zur ununterbrochenen Beförderung bietet —, wo die Depeschen von Eisenbahn-Reisenden zu dem Zwecke aufgegeben werden, um nach zurückgebliebenen Reise-Effekten zu recherchiren, resp. über dieselben Disposition zu treffen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen Depeschen als Dienst-Depeschen mit den Bahn-Telegraphen gebührenfrei zu befördern sind, wenn das Zurückbleiben der Effekten durch die Bahn-Verwaltung, resp. deren Organe verschuldet ist. Berlin, den 14. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

## VIII. General-Postverwaltung.

- 218) Erlaß, die Portofreiheit in Grundsteuer-Veranlagungs-Angelegenheiten betreffend, vom 23. August 1861.

Für die Korrespondenz, Geld- und Päcksendungen, welche bei der, zur Ausführung der Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai d. J. (Ges.-Samm. S. 253 f.) für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie anzuwendenden Grundsteuer-Veranlagung nothwendig werden, soll die Portofreiheit auf den Königlichen Posten in demselben Umfange eintreten, wie solche nach §. 277. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse bei den in den westlichen Provinzen vorkommenden Kataster-Angelegenheiten stattfindet.

Die betreffenden Sendungen müssen mit dem Rubrum „Herrschaftliche Grundsteuer-Veranlagungs-Sache“ versehen und mit dem Dienstiegel des absendenden Beamten versehen sein. In den Fällen, wo die Beamten nicht mit einem Dienstiegel versehen sind, müssen die betreffenden Korrespondenzen offen oder unter Kreuzband, unter Angabe des Namens und Dienst-Charakters des Absenders, zur Post eingeliefert werden. Die portofrei zu versendenden Pakete dürfen einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht überschreiten.

Die Einladungen der Mitglieder der, Behufs Ausführung der Grundsteuer-Veranlagung gebildeten Bezirks-Kommissionen werden Seitens der ernannten Bezirks-Kommissarien durch Schreiben unter Verfügung von Behändigungsscheinen erfolgen, deren Bestellung nach Maßgabe der Instruktion über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen vom 5. Januar 1853 zu bewirken ist. Für diese Insinuationen ist dem §. 4. der genannten Instruktion gemäß das reglementmäßige Bestellgeld und die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. für jede zu insinuierende Sendung zu erheben, jedoch soll vorerst versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden, daß die Verichtigung dieser Gebühren nicht gleich bei der Entlieferung resp. Bestellung der qu. Sendungen, sondern auf Grund vierteljährlicher Liquidationen durch die Bezirks-Kommissarien erfolge.

Zu dem Ende wird folgendes Verfahren angeordnet: Die Postanstalt, bei welcher dergleichen Briefe mit Insinuations-Dokumenten eingehen, hat die Insinuation ohne Einziehung von Gebühren und Bestellgeld zu

bewirken, das Bestellgeld auf die Entlastungsarte zu bringen und das zurückgehende Dokument mit einer Zutaxe zu versehen, welche die Insinuations-Gebühr und das Bestellgeld in einer Summe enthält, damit die Vereinnahmung in der Karte auf die Post-Anstalt geschieht, wohin das vollzogene Dokument jurätkommt. Die letztere Post-Anstalt trägt das Dokument unter Bezeichnung des Adressaten der Sendung und Angabe der aufgelaufenen Kosten in ein besonderes Konto ein, in welchem der Bezirks-Kommissar oder ein von ihm zu bezeichnender Beamte die Richtigkeit bescheinigt.

Im Uebrigen werden die entstandenen Kosten bei der Post-Anstalt wie das kreditirte Porto behandelt, Kontogebühr wird dafür nicht angelegt. Die Liquidirung der Beträge erfolgt vierteljährlich auf Grund des die Stelle der Liquidation vertretenden Kontos bei dem Bezirks-Kommissar, welcher die Erstattung aus der betreffenden Regierungs-Hauptkasse herbeiführt. Berlin, den 23. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

## 219) Bekanntmachung, die Portofreiheit der öffentlichen Immobilien-Feuer-Sozialitäten betreffend, vom 14. August 1861.

In dem Verzeichnisse zu dem Regulativ über die Portofreiheit der öffentlichen Immobilien-Feuer-Sozialitäten vom 12. October 1855 (Minist. -Bl. S. 216) ist die, unter Nr. 6 aufgeführte Feuer-Sozialität der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. P. zu streichen. Berlin, den 14. August 1861.

General-Post-Amt.

## IX. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

### 220) Erlaß in Betreff der geschäftlichen Stellung der General-Kommissarien für die Regelung der Grundsteuer, vom 8. Juni 1861.

§. 1. Die in Gemäßheit des §. 9. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. ernannten vier General-Kommissarien sind die ständigen Kommissarien des Finanz-Ministers.

Neben der ihnen im Allgemeinen obliegenden Verpflichtung für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungs-Resultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Ab- und Einschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen in den verschiedenen Gegenden des Landes möglichst genaue Kenntniss zu verschaffen, haben sie insbesondere die Ausführung der Ab- und Einschätzungs-Arbeiten und der übrigen, den Bezirks- und Veranlagungs-Kommissionen nach den Vorschriften der Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861 zu übertragenden Geschäfte in denjenigen Provinzen zu überwachen, welche ihnen vom Finanz-Minister als besondere Geschäftsbezirke überwiesen worden sind.

§. 2. In den ihm besonders zugetheilten Provinzen hat der General-Kommissar sich nicht allein in einer beständigen Kenntniss von der Thätigkeit der Bezirks- und Veranlagungs-Kommissarien, so wie aller anderen, bei dem Veranlagungsbewert beschäftigten Beamten zu erhalten, sondern auch seinerseits mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf einen ununterbrochenen Fortgang des Geschäftes und dessen rechtzeitige Vollenbung hinzuwirken. Namentlich liegt ihm ob, die Zulänglichkeit der geometrischen Kräfte zu prüfen, event. die erforderliche Verstärkung derselben zu veranlassen; die Leistungen der Veranlagungs-Kommissarien zu beobachten und von den bemerzten Mängeln dem Bezirks-Kommissar zu deren Abstellung Nachricht zu geben; ein gutes Einvernehmen aller Beamten untereinander und mit den Mitgliedern der Kommissionen zu fördern; endlich alle zur Befestigung von Etodungen oder zur Verbesserung des Geschäftsganges notwendigen Maasregeln mit dem betreffenden Bezirks-Kommissar zu vereinbaren, nöthigenfalls solche auch einzuwillen und mit Vorbehalt der demnächstigen Entscheidung des Finanz-Ministers darüber auf eigene Verantwortung selbst anzuordnen.

Beschwerden gegen den Bezirks-Kommissar sind zunächst bei dem General-Kommissar anzubringen, von demselben zu prüfen und im Wege der Verständigung zu erledigen, beziehungsweise zur Entscheidung des Finanz-Ministers vorzubereiten.

Ueber seine Reisen und die dabei gemachten Wahrnehmungen, beziehungsweise von ihm getroffenen Anordnungen hat der General-Kommissar dem Finanz-Minister Bericht zu erstatten.

§. 3. Sofern dem General-Kommissar innerhalb seines Geschäftsbereiches Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit oder Gleichmäßigkeit der Klassifikations-Tarife oder der Einschätzungen entgegenstehen, hat er deren Erledigung im Wege der Verständigung mit der betheiligten Veranlagungs- oder Bezirks-Kommission zu versuchen. Führt dieser Versuch nicht zu einem entsprechenden Resultat, so müssen diese Bedenken zum Gegenstande der Erörterung und der Beschlussnahme innerhalb der betreffenden Kommission gemacht werden, und ist der darüber zu fassende Beschluss in dem Sitzung-Protokoll speziell zu begründen.

§. 4. Der General-Kommissar ist ermächtigt, den Sitzungen der Veranlagungs- oder Bezirks-Kommissionen nicht nur in seinem Geschäftsbereiche, sondern auch in allen übrigen Theilen des Staats, immer jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen. Innerhalb seines Geschäftsbezirks ist er auch befugt, zur Ausgleichung von Abweichungen in den Schätzungs-Arbeiten zwischen zwei oder mehreren Kreisen beziehungsweise Regierungsbezirken, zwei oder mehrere Veranlagungs- oder Bezirks-Kommissionen, erstere jedoch ebenfalls unter Zuziehung des Bezirks-Kommissars zu einer gemeinschaftlichen Berathung unter seinem Vorsitz zu vereinigen.

§. 5. Bedenken, zu welchen ein General-Kommissar außerhalb seines Geschäftskreises Veranlassung findet, sind eben so, wie die von anderen Mitgliedern der Central-Kommission angeregten, durch Vermittelung des General-Kommissars der Provinz zu erörtern und zu beseitigen, beziehungsweise zur weiteren Bestimmung des Finanz-Ministers vorzubereiten.

§. 6. Von allen Behörden und Beamten, welche nicht unmittelbar mit der Regulirung der Grundsteuer befaßt sind, darf der General-Kommissar der Provinz eine entgegenkommende Bereitwilligkeit zur Genügung seiner Requisitionen erwarten. Anstände, welche sich bei dem Verkehre zwischen diesen Behörden oder Beamten und den Bezirks-Kommissarien herausstellen, wird der General-Kommissar auf dem kürzesten Wege beseitigen; nöthigenfalls deren reformmäßige Entscheidung in der Ministerial-Anstalt vorbereiten.

§. 7. Mit den Mitgliedern der Central-Kommission für die ihrem besonderen Geschäftsbezirk angehörigen Provinzen haben sich die General-Kommissarien in ein näheres Einvernehmen zu setzen, sie insbesondere von den beabsichtigten Reisen in diesen Provinzen rechtzeitig zu benachrichtigen, um event. mit ihnen zusammentreffen zu können; auch etwaige besondere Wünsche der Mitglieder der Central-Kommission wegen gemeinschaftlicher Beschäftigung einzelner Punkte u. s. w. möglichst zu berücksichtigen.

§. 8. Die General-Kommissarien versammeln sich periodisch unter dem Vorsitze des Finanz-Ministers oder dessen Stellvertreter, um ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen unter einander auszutauschen und allgemeine Anordnungen im Interesse des Geschäfts, insbesondere zur Sicherstellung der gleichmäßigen Ausführung der Veranlagungsarbeiten, zu berathen und festzustellen. Ueber ihre sonstige Stellung zur Central-Direktion und zum Vorsitzenden der letzteren ergeht besondere Bestimmung.

Berlin, den 8. Juni 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

221) Technische Anleitung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer in Beziehung auf Ermittlung des Rein-Ertrags der Holzungen, vom 17. Juni 1861.

Bei Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, fällt dem Forst-Sachverständigen die Aufgabe zu, den Reinertrag der Holzungen, d. h. derjenigen Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzucht besteht (§. 5. e. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Rein-Ertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861) in verhältnismäßiger Gleichheit (§. 1. d. Anw.) zu ermitteln.

Der Rein-Ertrag soll bemessen werden nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und nach den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Untriebszeit, mit einem Abzuge

für mögliche Ungleichfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Räder- und Fuhrlöbne und der nothwendigen Kulturkosten, wobei der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes unberücksichtigt bleibt (§. 9. der Allgemeinen Grundsätze, Anlage C. zu §. 24. Anm.)

Als Rein-Ertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Roh-Ertrage verbleibende Ueberschuß, welcher aus der Holznutzung erzielt werden kann (§. 3. d. Anw.).

Die Nebennutzungen an Weide, Gräferei, Streu u. oder zeitweiser, zur Vorbereitung des Holzlandbaues dienender, landwirthschaftlicher Benutzung einzelner Forstflächen bleiben für den Rohertrag unberücksichtigt, wogegen aber auch Zinsen von dem Holzbetriebs-Kapitale oder Zinsen von dem Forstkultur-Kapitale unter den Wirthschaftskosten nicht zu berechnen sind.

Die Ermittlung des steuerbaren Rein-Ertrags soll in der Weise erfolgen, daß für jeden landrätthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende Abtheilung (Klassifikations-Distrikt) (§. 26. d. Anw.) ein Klassifikations-Tarif aufgestellt wird, welcher die sämmtlichen im Kreise, beziehungsweise Distrikte vorkommenden Holzungen unter höchstens acht Rein-Ertrags- (Bonitäts-) Klassen zusammenfaßt (§. 6. d. Anw.) und daß demnach eine jede Holzung in die festgestellten Klassen eingestuft wird (§§. 8. u. 39. d. Anw.).

Die Geschäfte zerfallen also in zwei Hauptabschnitte:

- I. Die Aufstellung des Klassifikations-Tarifs für den ganzen Kreis, beziehungsweise Distrikt, und
- II. Die Einschätzung der einzelnen Holzungen in die Klassen des Tarifs.

#### I. Aufstellung des Klassifikations-Tarifs.

Um eine den lokalen Verhältnissen entsprechende Klassifikation sämmtlicher Holzungen eines Kreises, beziehungsweise Distrikts entwerfen zu können, muß dem Forst-Sachverständigen eine spezielle Kenntniß der forstlichen Verhältnisse und Zustände des Kreises bevorzogen, welche er sich, soweit sie ihm nicht schon eigen ist, durch Vereisung der wichtigeren Forsten des Kreises zu erwerben, beziehungsweise zu ergänzen hat.

Als Grundlage für die weiteren Arbeiten ist sodann zunächst eine generelle Beschreibung der forstlichen Verhältnisse des Kreises anzufertigen, welche ausführliche Auskunft geben muß über:

1) Gesamt-Flächeninhalt der Holzungen und deren Vertheilung nach Lage und Umfang der einzelnen Waldflächen über den Kreis.

2) Standort-Verhältnisse: a. Lage, ob die Holzungen in der Ebene, im Hügellande oder auch im Gebirge liegen, wie weit sie im Gebirge aufsteigen, Figuration der Berge, Abdachungen, ob und welche Seen, Ströme, Flüsse die Holzungen berühren u. b. Klima in Beziehung auf Waldbau. c. Bodenverhältnisse, geognostisch und bodenkundlich.

3) Dominirend und eingesprengt vorkommende Holzarten, ungefähres Maß für den Umfang der einzelnen dominirenden Holzarten.

4) Betriebsarten, übliche Umtriebszeiten, übliche Verjüngungs- und Kulturweisen.

5) Arbeiter-Verhältnisse in Beziehung auf die Höhe der Holzwerbungskosten (Gauer-, Roder-, Räder-, Fuhrlöbne) und Kulturkosten.

6) Forstschuß-Verhältnisse: a. in Beziehung auf Holzdiebstahl, Forst- und Jagdrevol; b. in Beziehung auf Kalamitäten durch Wasser, Wind, Feuer, Insekten u.

7) Holzablag-Verhältnisse und Holzpreise: Die Holzpreise sind thunlichst nach einer aus den Jahren 1837/60 (§. 21. f. d. Anw.) zu berechnenden Fraktion der Tarpreise eines den durchschnittlichen Miß- und Preisverhältnissen des Kreises entsprechenden Königlichen, Kommunal- oder größeren Privat-Forstreviers, oder aber nach einer gleichen Fraktion der marktgängigen Preise eines geeigneten Marktores zusammen zu stellen. Bei Ermittlung dieser demnach der Reinertrags-Berechnung von den Forsten zu Grunde zu legenden Holzpreise (§. 3. der Allg. Grundsätze) sind aber außergewöhnlich günstige oder ungünstige Konjuncturen einzelner Zeitperioden, und der Einfluß, welchen neuere industrielle Anlagen zeitweise auf Steigerung der Preise geübert haben, ganz außer Betracht zu lassen.

8) Gutachtliche Äußerung, auf wie viel Morgen Wald, nach dessen durchschnittlicher Lage und Verjüngung im Kreise, und den durchschnittlichen Schutzverhältnissen ein verwallender Forstschreiber (Oberförster) und auf wie viel Morgen ein Forstschußbeamter durchschnittlich zu rechnen ist, A. bei Laubholz-Hochwaldbetrieb, B. bei Nadelholz-Hochwaldbetrieb, C. bei Mittelwald-Betrieb, D. bei Niederwald-Betrieb, und welche

Durchschnittssätze an Befolgungskosten einschließlich Emolumenten für den Morgen einer jeden dieser Betriebeskategorien a. für Verwaltung, b. für Fortschub, anzunehmen sind\*).

9) Durchschnittliche Rein-Erträge für den Morgen der im Kreise vorhandenen Staatsforsten, und so weit darüber zuverlässige Data zu erlangen sind, auch von Kommunal- und Privatforsten. Die Regierungen werden durch den Veranlagungs-Kommissar den Forst-Sachverständigen die Rein-Erträge für den Morgen der im Kreise delegierten Forsten nach einer Fraktion aus den Jahren 1858/60 mittheilen, und dabei angeben, ob und in wie weit etwa außergewöhnliche Verhältnisse, sei es eine außergewöhnliche Steigerung, sei es eine Ermäßigung der Rein-Erträge, veranlaßt haben.

Um nach dieser Vorarbeit zur Aufstellung des Klassifikations-Tarifs schreiten zu können, wird der Forst-Sachverständige zunächst das im Kreise vorkommende Maximum und Minimum des Rein-Ertrages von Holzungen der verschiedenen Waldarten (Holz- und Betriebsarten) aufzuführen haben.

Wenn also beispielsweise im Kreise an Waldarten vorkommen: Eichen-Hochwald, Buchen-Hochwald, Kiefern-Hochwald, gemischter Mittelwald, gemischter Niederwald, Eichenkahl-Wald, Weiden-Niederwald, so wird es notwendig sein, die im Kreise vorkommenden günstigsten und ungünstigsten Produktions-Verhältnisse einer jeden dieser Waldarten, nach bestimmten maßgebenden Waldflächen, welche demnach als Normal- und Musterstücke (§. 28. Anw.) dienen können, ins Auge zu fassen, und sowohl für jene günstigsten, als auch für diese ungünstigsten Verhältnisse den Rein-Ertrag für den Morgen zu schätzen, beziehungsweise zu berechnen.

Für die desfallsigen Reinertrags-Ermittelungen sind folgende Anbeutungen zu beachten.

Der Roh-Ertrag ist zu bemessen nach der vorhandenen Waldart (Holz- und Betriebsart), der Standortsgüte für diese Waldart und nach den Holzpreisen, beziehungsweise den Holz-Sortimentsverhältnissen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß (nach §. 2. der Allg. Grundsätze) der Ertrag so geschätzt werden soll, wie er sich bei einer gemeinwöhnlichen Bewirtschaftungsweise im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren für jeden Pflanz stellen kann.

Demgemäß dürfen in Beziehung auf die Preis- und Sortiments-Verhältnisse (Nutzholz-Quoten) nicht etwa die gegenwärtigen Debit-Verhältnisse, sei es, daß diese außerordentlich günstig, sei es, daß sie außerordentlich ungünstig sind, als maßgebend betrachtet werden, sondern es müssen solche Preis- und Sortiments-Verhältnisse zum Grunde gelegt werden, wie sie sich seit einer längeren Reihe von Jahren, ohne Rücksicht auf vorübergehende oder in neuerer Zeit erst, z. B. durch industrielle Anlagen hervorgerufene Konjunkturen, namentlich für Nutzholz-Abfab, stetig gebildet haben (§. 3. Anw.)

Der Roh-Ertrag der Niederwaldungen wird in der Regel nach lokalen Erfahrungssätzen über die Material-Abtriebserträge und deren Netto-Geldwerth für den Morgen, beziehungsweise nach bekannten Verkaufspreisen von Hohlschlägen oder Weidenschlägen für den Morgen geschätzt, und durch Theilung mit den Jahren der üblichen Umtriebszeiten der Jahres-Brutto-Ertrag (ausschließlich Werbungskosten) gefunden werden können.

Der Roh-Ertrag der Hochwaldungen wird nach dem durchschnittlichen Material-Ertrage der üblichen Umtriebszeit, einschließlich Durchforstungen, so weit solche verwertbar, in Kubfußigen jährlichen Durchschnittszuwachses für den Morgen nach Maßgabe der Standortsgüte so geschätzt, wie ihn der gewöhnliche Forstbetrieb liefert.

Für die einzelnen Holzarten und Standortsgütern sind dabei die anliegenden Durchschnitts-Ertrags-tafeln (Anl. a.) zum Anhalt zu nehmen.

\*) Unter gewöhnlichen Schupverbhältnissen, bei arrondirter Lage der Revolettheile wird in ebenem Terrain zum Anhalt genommen werden können, daß zu rechnen ist:

A. bei Laubholz-Hochwald	1 Oberförster à 1000 Thlr. Gehalt, Dienstaufwand und Emolumente auf 10000 Morgen, also für den Morgen	3,0 Egr.
	1 Schupbeamter à 250 Thlr. Gehalt und Emolumente auf 1500 Morgen, also für den Morgen	5,0 "
B. bei Nadelholz-Hochwald	1 Oberförster auf 18000 Morgen, also für den Morgen	1,7 "
	1 Schupbeamter auf 2000 "	3,75 "
C. bei Mittelwald	1 Oberförster auf 6000 "	3,75 "
	1 Schupbeamter auf 1200 "	6,25 "
D. bei Niederwald	1 Oberförster auf 12000 "	2,5 "
	1 Schupbeamter auf 1400 "	5,36 "

Hiervon ist ein Abzug zu machen von  $\frac{1}{4}$  bis höchstens  $\frac{1}{2}$  für die gewöhnlichen Unvollkommenheiten und möglichen Unglücksfälle, je nachdem unter den lokalen Verhältnissen die betreffende Holzart in der betreffenden Standorts-Klasse weniger oder mehr Gefahren ausgesetzt ist.

Der verbleibende Werthholz-Ertrag ist den gemeingewöhnlichen Abgab-Verhältnissen entsprechend in Kuppel-, Scheit- und Knüppelholz zu zerlegen; soweit Stoch- und Reiserholz verwertbar, ist dasselbe zuzufügen, und soann für das gesammte Material nach den zu Hof. 7. der generellen Forstbeschreibung des Kreises ermittelten Nettopreisen der Geldwerth zu berechnen. Da jene Preise aber nur Durchschnittsätze sind, so wird bei dieser Geldwerthberechnung der Kuppelholztheile für die besseren Standorts-Gütern, welche besseres Kuppelholz liefern, ein etwas höherer, und für die schlechteren Standorts-Gütern, welche weniger wertvolles Kuppelholz liefern, ein etwas geringerer Kuppelholz-Preis zu rechnen sein.

Der Roh-Ertrag für den Mittelwald ist für das Baumholz zu  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{2}{3}$  des Roh-Ertrages des entsprechenden Hochwaldes, und für das Schlagholz zu beziehungsweise  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{2}{3}$  des Roh-Ertrages des entsprechenden Niederwaldes anzunehmen.

Die Bewirtschaftungskosten bestehen in

a. Kosten der Verwaltung: Dabin gehören die Ausgaben für die Unterhaltung des verwaltenden und leitenden Personals an baaren Besoldungen, Emolumenten, Pensionen, für die Rendantur-Geschäfte, für Polizei-Verwaltung, für Holzverkaufs-Kosten.

b. Kosten des Forstschuges: Dabin sind zu rechnen die Ausgaben für Unterhaltung des Forstschug-Personals an baaren Besoldungen, Emolumenten, Pensionen, Ausgaben für außergewöhnliche Forstschughülfe und die Ausgaben für Abwendung oder Beseitigung von Wald-Kalamitäten durch Insekten, Feuer, Wasser.

c. Kulturkosten: Diese bestehen in den Ausgaben für den Holzanbau, für Unterhaltung der Forst-, Saat- und Pflanzstämme, für Bewahrung und Verbeugung der Schonungen, für die Bestandes- und Bodenpflege, für Forstwege und Wasserbauten, für Erhaltung der Grenzen und Grenzmale, für die Forstvermessungs- und Betriebs-einrichtungs-Geschäfte.

d. Erntekosten des Holztrags der Abtriebs-Nutzung: Bestehen in den Holzhauer-, Rücker-, Roderlöhnen, und wenn die Holzpreise nach den in den Städten oder auf Ablagen markt gängigen Preisen bemessen werden, in den Fuhrlohnen für Transport des Holzes aus dem Walde zur Verkaufsstelle.

Da die Erntekosten in der zu Hof. 7. der generellen Forstbeschreibung des Kreises erwähnten Preis-Zusammenstellung bereits in Abzug gebracht sind, und also der Roh-Ertrag nur nach den Netto-Holzpreisen zu Geldre berechnet ist, so sind als besondere Bewirtschaftungskosten nur noch Verwaltungskosten, Schutz- und Kulturkosten in Rechnung zu stellen. Um für diese die erforderlichen Durchschnittsätze behufs der Reinertrags-Berechnung für den Klassifikations-Tarif zu finden, ist den Besoldungskosten, welche in der generellen Forstbeschreibung des Kreises unter Hof. 8. arbitrir sind, zuzurechnen:

zu a. für Pensionen, Rendantur, Polizei-Kosten, Holzverkaufs-Kosten und sonstige allgemeine Verwaltungskosten ein Zusatz von 60—90 Prozent,

zu b. für Pensionen, extraordinäre Schutzkosten und für Ausgaben zur Abwendung oder Beseitigung von Wald-Kalamitäten ein Zusatz von 30—60 Prozent.

Die Kulturkosten-Sätze zu c. sind nach dem durchschnittlichen Stande der Tagelöhne und den durchschnittlich obwaltenden Forstkultur-Verhältnissen des Kreises in der Weise zu arbitrirn, daß ermesen wird, wie viel an Ausgaben für alle vorstehend zu c. erwähnten Zwecke auf den Morgen einer jeden Holz- und Betriebsart im Laufe der ganzen Umtriebszeit und demgemäß durchschnittlich für das Jahr aufzuwenden ist.

Wenn in der vorstehend vorgezeichneten Weise der Roh-Ertrag, die Bewirtschaftungskosten und somit der Reinertrag für die beste und schlechteste Standorts-Güte einer jeden im Kreise vorkommenden Waldart ermittelt ist, so ergibt sich hieraus zunächst der höchste und der niedrigste Tarifsaß für den aufzustellenden Klassifikations-Tarif. \*)

\*) Nach den Beispielen in Anlage 3. würden die Reinerträge sein:

für Eichen-Hochwald . . . . .	höchstens 90	Egr., mindestens 24	Egr.
" Buchen-Hochwald . . . . .	60	"    "    "	12
" Kiefern-Hochwald . . . . .	60	"    "    "	3
" Mittelwald . . . . .	78	"    "    "	15

Außer diesen beiden Sägen dürfen zwischen ihnen nur noch höchstens sechs Tariffäge gebildet werden (§. 6. Anw.)

Um diese Zwischensäge den konkreten Verhältnissen entsprechend festzustellen, ist es rathsam, zunächst für jede einzelne Waldart zwischen dem gesunden höchsten und niedrigsten Reinertrags-Säge, analog den üblichen fünf Bodenklassen der Taration, noch bis zu drei Sägen zu interpoliren. \*)

Mit Rücksicht auf die unter den so gebildeten Ertragsklassen am meisten vorkommenden, und nach dem Umfange der betreffenden Waldarten und Standorts-Gütern am meisten in's Gewicht fallenden Zahlen, sind dann schließlich die Tariffäge für den Klassifikations-Tarif zu wählen, und ist der letztere aufzustellen. \*\*)

für Gemischter Nierderwald . . .	höchsten	54 Egr.	mindestens	6 Egr.
• Eichen-Holzwald . . . . .	78	18		
• Weidenbeeger . . . . .	90	30		
also höchster Tariffuß = 90, niedrigster = 3.				

Nach den Beispielen in Anlage 4 würden die Reinerträge sein:

für Eichen-Holzwald	höchsten	21 Egr.	mindestens	3 Egr.
• Buchen-Holzwald	12	4		
• Kiefern-Holzwald	18	1		
also höchster Tariffuß = 21, niedrigster = 1.				

\*) Nach den Beispielen in den Anlagen 3 und 4 würden sich für die einzelnen Standorts-Gütern folgende Reinerträge ergeben:

nach Anlage 3:

	I. II. III. IV. V.				
	Standorts-Güteklass.				
	Egr.	Egr.	Egr.	Egr.	Egr.
für Eichen-Holzwald . . .	90	69	54	24	—
• Buchen-Holzwald . . .	—	60	48	24	12
• Kiefern-Holzwald . . .	60	36	18	8	3
• Mittelwald . . . . .	78	48	36	21	15
• Gemischter Nierderwald	54	30	24	12	6
• Eichen-Holzwald . . .	78	54	36	24	18
• Weidenbeeger . . . . .	90	78	60	42	30

nach Anlage 4:

	I. II. III. IV. V.				
	Standorts-Güteklass.				
	Egr.	Egr.	Egr.	Egr.	Egr.
für Eichen-Holzwald . . .	—	—	21	8	3
• Buchen-Holzwald . . .	—	12	8	4	—
• Kiefern-Holzwald . . .	—	18	8	3	1

\*\*) Nach den vorstehenden beispielemäßig Zahlen aus Anlage 3 würde der niedrigste Tariffuß 3 Egr. der höchste Tariffuß 90 Egr. sein. Zwischen diesen würden bei gleichmäßiger Abtheilung, um 8 Klassen zu bilden, zu interpoliren sein: 3, 15, 27, 39, 51, 63, 75, 87, 90, und diese Zahlen nach der Klassifikations-Stufe (§. 5. Anw.) berücksichtigt werden auf 3, 15, 24, 36, 54, 69, 78, 90. Da aber der Satz 12 in den Bonitätszahlen öfter vorkommt als 15, und der Umfang dieser Bonitätsklasse (Mittelwald V.) weit geringer ist, als derjenige der Bonitätsklasse 12. (Buchen-Holzwald V. und Nierderwald IV.), so ist statt 15, der Satz 12, anzunehmen. Gleiche Gründe sprechen dafür, statt des nur einmal vorkommenden Satzes 69, den dreimal sich findenden Satz 60 zu nehmen, so daß der Klassifikations-Tarif zweckmäßig auf die Säge: 3, 12, 24, 36, 54, 60, 78, 90 gestellt wird. Danach würde sich folgender Klassifikations-Tarif ergeben:

1. Tariffuß zu 90 Egr. umfaßt: Eichen-Holzwald I. Weidenbeeger I. Standorts-Güter.
2. " " 78 " " Mittelwald I. Eichen-Holzwald I. Weidenbeeger II. Standorts-Güter.
3. " " 60 " " Eichen-Holzwald II. Buchen-Holzwald II. Kiefern-Holzwald I. Weidenbeeger III. Standorts-Güter.
4. " " 54 " " Eichen-Holzwald III. Buchen-Holzwald III. Mittelwald II. Eichen-Holzwald II. Gem. Nierderwald I.
5. " " 36 " " Kiefern-Holzwald II. Mittelwald III. Eichen-Holzwald III. Weidenbeeger IV.
6. " " 24 " " Eichen-Holzwald IV. Buchen-Holzwald IV. Mittelwald IV. Nierderwald II. und III. Eichen-Holzwald IV. Weidenbeeger V.
7. " " 12 " " Buchen-Holzwald V. Kiefern-Holzwald III. und IV. Mittelwald V. Nierderwald IV. Eichen-Holzwald V.
8. " " 3 " " Kiefern-Holzwald V. und Nierderwald V.

Nach den Reinertrags-Sägen der in Anlage 4 enthaltenen Beispiele, würde 1 der niedrigste und 21 der höchste Tariffuß sein, zwischen denen nur noch die Säge 3, 4, 8, 12, 18, vorkommen.

Um über die Angemessenheit des so erlangten Klassifikations-Tarifs ein weiteres Urtheil zu erlangen, ist es rathsam, dessen Reinertrags-Sätze in Vergleich zu stellen: einerseits mit den wirklichen durchschnittlichen Reinerträgen solcher Forsten des Kreises, welche bei regelmäßigen Bestands-Verhältnissen nachhaltig bewirtschaftet sind (siehe Nos. 9. der generellen Forstbeschreibung des Kreises), und andererseits mit den für die Äcker- und Wiesengrundstücke des Kreises aufgestellten Reinertrags-Sätzen.

Nach dem Ergebnisse dieser Vergleichung wird der Forst-Sachverständige eine nochmalige Revision event. Berichtigung seiner forstlichen Ertrags-Berechnung und des Klassifikations-Tarifs für die Holzungen vorzunehmen haben, um in dem letzteren den richtigen Maßstab zu gleichmäßiger Veranlagung der Forsten nicht nur im Vergleiche zu einander, sondern auch im Vergleiche zu den übrigen Kultur-Arten herzustellen.

#### II. Einschätzung der Holzungen in die Tarif-Klassen.

Für die nun folgende Einschätzung der Holzungen in die festgestellten Tarif-Klassen ist zunächst zum Anhalte zu nehmen die Produktionsfähigkeit des Bodens (Standorts-Güte) für die sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten (§. 39. der Anw.). Da aber auf den Reinertrag außerdem noch einwirken die Abgabeverhältnisse, Holzpreise, Höhe der Verwaltungs-, Schutz- und Kulturkosten nach Umfang und Lage der einzelnen Holzungen, so ist in jedem konkreten Falle sorgfältig zu erwägen, ob diese Momente für den einzuschätzenden Wald dem bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs angenommenen durchschnittlichen Zustande dieser Verhältnisse gleichkommen, oder ob und in wie weit sie günstiger oder ungünstiger sind.

Im ersten Falle, also bei günstigeren Verhältnissen, wenn z. B. höhere als bei der Aufstellung des Klassifikations-Tarifs zu Grunde gelegten Holzpreise bei außergewöhnlich günstigen Abgabeverhältnissen den Ertragswerth des Waldes erhöhen, oder wenn die lokalen Verhältnisse die Schutz- und Verwaltungskosten unter die angenommenen Durchschnittssätze ermäßigen, kann es gerechtfertigt sein, den Wald in eine höhere Tarif-Klasse einzuschätzen, als diejenige, in welche er nach seiner Standorts-Güte gehören würde.

Im umgekehrten Falle, wenn also z. B. ungünstige Abgabeverhältnisse geringere Holzpreise oder geringeren Kupfbolz-Abfag veranlassen, wenn außergewöhnliche Höhe der Tagelöhne die Holzverbungs- und Kulturkosten über das bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs angenommene durchschnittliche Maß steigern, oder wenn schwierigere Schutz- und Verwaltungsverhältnisse zu außergewöhnlich hohen Schutz- und Verwaltungskosten nöthigen, oder wenn der Wald den Gefahren der Beschädigung durch Wind, Wasser, Insekten etc. in außergewöhnlichem Maße ausgesetzt ist, muß erwogen werden, in welche niedrigere Tarif-Klasse derselbe einzuschätzen ist, als diejenige ist, welcher er nach der Produktionsfähigkeit seines Bodens angehört.

Auf die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der Bestände und auf das Altersklassen-Verhältniß darf bei der Einschätzung keine Rücksicht genommen werden, vielmehr muß die Einschätzung so erfolgen, als ob ein mittelmäßiger Holzbestand und ein normales Altersklassen-Verhältniß für die konkrete Waldbart in solcher Vollkommenheit vorhanden wären, wie sie bei gewöhnlichem Forstbetriebe in regelmäßig bewirtschafteten Forsten im großen Durchschnitt gefunden zu werden pflegt.

Jeder einzelne Waldbörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel als ein Ganzes nur zu einer Tarif-Klasse einzuschätzen. Nur wenn in einem Waldbörper zusammenhängende Flächen von mindestens 100 Morgen nach Waldbart und Standorts-Güte sehr erheblich von der durchschnittlichen Bonitäts-Klasse des übrigen Waldes abweichen, können solche Flächen als besondere Bonitierungs-Abschnitte behandelt und in eine besondere Tarif-Klasse eingeschätzt werden.

Eine Sonderung der Waldbarten darf überhaupt aber nur in so weit stattfinden, als ein verschiedener Betrieb nach verschiedenen Waldbarten bisher bereits bewirkt ist.

Der Klassifikations-Tarif kann in diesem Falle füglich auf die sechs Sätze: 1. 3. 8. 12. 18. 21. beschränkt werden, und würde sich bilden wie folgt:

1. Tarifssatz zu 21 Egr. umfasst die besten Eichen-Pochwaldungen des Kreises, auf III. Standorts-Güte für Eichen.
2. " " 18 " " die besten Kiefern-Pochwaldungen auf II. Standorts-Güte für Kiefern.
3. " " 12 " " die besten Buchen-Pochwaldungen auf II. Standorts-Güte für Buchen.
4. " " 8 " " die Buchen- und Kiefern-Pochwaldungen auf III., die Eichen-Pochwaldungen auf IV. Standorts-Güte.
5. " " 3 " " die Buchen- und Kiefern-Pochwaldungen auf IV., die Eichen-Pochwaldungen auf V. Standorts-Güte.
6. " " 1 " " die Kiefern-Pochwaldungen auf V. Standorts-Güte.

Einzelne neue Anlagen in einem Wald-Komplexe, welche für die Zukunft eine von der allgemeinen dominirenden Holz- und Betriebsart des ganzen Waldkörpers abweichende Waldbart herzustellen beabsichtigen, dürfen daher als solche nicht besonders eingeschätzt werden. Demgemäß wird z. B. der Eichen- u. Buchen-Wald-betrieb als eine besondere Waldbart nur da berücksichtigt werden dürfen, wo er schon herkömmlich und nicht erst ein einmaliger erster Versuch ist, und noch weniger darf jener Betrieb berücksichtigt werden, wo es sich erst um eine neue, in der Absicht künftig diesen Betrieb einzuführen, hergestellte Anlage handelt.

Da die Sondernung eines Waldes in mehrere Bonitäts-Klassen zur Folge hat, daß deren Grenzen ungemessen und larirt und die Flächen der einzelnen Nutzungs-Abchnitte ermittelt werden müssen, so wird der Forst-Sachverständige, damit die geometrischen Arbeiten nicht weiter ausgedehnt zu werden brauchen, als es durchaus nothwendig ist, nur dann zur Zerlegung eines Waldkörpers in mehrere Bonitäts-Klassen schreiten dürfen, wenn die Verschiedenheiten in großen zusammenhängenden Komplexen so beträchtlich sind, daß ohne deren Sondernung eine richtige Einschätzung des Ganzen durchaus nicht thunlich ist, wie z. B., wenn der eine Theil eines Waldkörpers fruchtbareren Aueboden mit Laubholzbeständen, der andere Theil Höheboden mit Kiefernbeständen auf Sandboden enthält.

In vielen Fällen wird aber der Forst-Sachverständige ohne vorgängige spezielle Flächen-Ermittlung einen genügenden Anhalt für die Wahl der Tarifklasse, welche der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit eines Waldkörpers entspricht, erlangen können, indem er nach der bei einer aufmerksamen Besichtigung des Waldes gewonnenen Uebersicht arbeitet, zum wievielten Theile derselbe der einen und der anderen Waldbart und Standort-Güte angehört.

Auch wird, wo Vermessungs- und Betriebsregulierungs-Werke vorhanden sind, aus diesen die erforderliche Auskunft zu erlangen sein, wie groß die Flächen sind, welche die einzelnen Waldbarten eines Forstkörpers einnehmen, um danach ersehen zu können, zu welcher Tarifklasse nach Maßgabe der Standort-Güten der ganze Waldkörper durchschnittlich zu schätzen ist.

Wenn beispielsweise ein Waldkörper, dessen dominirende Waldbart Buchen-Hochwald ist, auch Eichen, Fichten und Kiefern, theils in einzelnen Stämmen eingesprengt, theils in einzelnen Beständen enthält und auf einigen nasen Stellen auch mit Erlen-Schlagholz bestanden ist, so bedarf es dieserhalb nicht gesonderter Einschätzung der einzelnen Eichen-, Fichten-, Kiefern- und Erlenflächen, wenn sie nicht etwa größere zusammenhängende Komplexe bilden, sondern der ganze Waldkörper würde als „Buchen-Hochwald“ anzusprechen sein. Angenommen, daß in demselben die 2te, 3te, 4te und 5te Standort-Güte für Buchen-Hochwald sich finden, überwiegend aber die 3te und 4te vertreten sind und die 5te noch mehr als die 2te vorkommt, im Ganzen also der Buchen-Hochwald sich mehr zur 4ten als zur 3ten Klasse neigt, daß aber die etwa  $\frac{1}{2}$  der Gesamtfläche einnehmenden Nadelholz-Bestände durchschnittlich in die 3te Nadelholz-Klasse zu schätzen und die geringere Bonität der Erlenbestände mit der besseren Bonität einiger Eichenbestände zu kompensiren wäre, so würde die Standort-Güte und Waldbart zu der Schätzung führen, daß für  $\frac{1}{2}$  des Waldes ein der 4ten Buchen-Hochwald-Bonität (z. B. 24 Sgr.), näher als der 3ten (48 Sgr.) stehender Satz, also z. B. 30 Sgr.) und für  $\frac{1}{2}$  der Satz der 3ten Nadelholz-Bonität (z. B. mit 18 Sgr., mithin für das Ganze durchschnittlich 25,2 Sgr. anzunehmen wäre. Da diesem Rein-Ertrage von den im Klassifikations-Tarif festgestellten Sätzen der Tariffuß zu 24 Sgr. am nächsten steht, so würde schließlich der ganze Waldkörper in diese Tarifklasse zu 24 Sgr. einzuschätzen sein. Wären aber Abzagsverhältnisse günstiger, als sie durchschnittlich im Kreise sind, oder wären bei großem Umfange des Waldes und völlig araubroiter Lage die Schutz- und Verwaltungskosten niedriger anzunehmen, als sie bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs angelegt sind, so könnte es gerechtfertigt sein, den ganzen Waldkörper in die höhere Tarifklasse zu 36 Sgr. einzuschätzen.

Dem sachverständigen Erweisen des einschätzenden Technikers muß vertraut werden, daß er in allen Beziehungen die sorgfältigste Abwägung eintreten läßt, um jeden Wald richtig einzuschätzen. Unerläßlich ist aber hierzu, daß der Sachverständige alle einzelnen Momente, aus denen die Sätze des Klassifikations-Tarifs hervorgegangen sind, sich stets vergegenwärtigt und mit den korrespondirenden Verhältnissen des einzuschätzenden einzelnen Waldes speziell vergleicht, um den Hauptzweck, den Rein-Ertrag aller Holzungen in verhältnißmäßiger Gleichheit zu schätzen, möglichst vollkommen zu erreichen.

Berlin, den 17. Juni 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Durchschnitts-Ertragstafel einschließlich der Durchforschungs-Erträge für Hochwaldbetrieb.

Besizer und Umariebesizer	I. Standortsgüte, sehr gut.			II. Standortsgüte, gut.			III. Standortsgüte, mittelmäßig.			IV. Standortsgüte, gering.			V. Standortsgüte, schlecht.		
	Derbstoll.	Stochstoll.	Reiterstoll.	Derbstoll.	Stochstoll.	Reiterstoll.	Derbstoll.	Stochstoll.	Reiterstoll.	Derbstoll.	Stochstoll.	Reiterstoll.	Derbstoll.	Stochstoll.	Reiterstoll.
	Subitus.			Subitus.			Subitus.			Subitus.			Subitus.		
Fischen 120—150 Jahre.	25 bis 32 30	4	2	23 bis 27 25	4	2	16 bis 22 19	3	2	11 bis 15 13	2	1	bis 10	1	1
Buchen 90—120 Jahre.	32 bis 40 36	3	3	25 bis 31 28	3	2	20 bis 24 22	3	2	13 bis 19 16	2	2	bis 12	2	2
Fichten, Tannen 80—120 Jahre.	36 bis 44 40	5	3	20 bis 35 32	5	3	20 bis 28 24	4	3	15 bis 19 17	4	2	bis 14	3	2
Kiefern, Föhren 60—120 Jahre.	29 bis 35 32	4	3	20 bis 28 24	4	3	13 bis 19 16	3	2	10 bis 12 11	2	2	bis 9	1	2
Erlen, Birken 40—60 Jahre.	30 bis 38 34	1	5	23 bis 29 26	1	4	14 bis 22 18	1	4	11 bis 13 12	1	3	bis 10	1	3

222) Bestimmungen über das Verfahren bei Festsetzung und Auszahlung der durch die Ermittlung des Rein-Ertrags der Liegenschaften, behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, entstehenden Kosten, vom 21. Juni 1861.

Für das Verfahren bei Festsetzung der durch die Ermittlung des Rein-Ertrags der Liegenschaften nach §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, entstehenden Kosten, und bei Erlaß der diesfälligen Zahlungs-Anweisungen an die königlichen Kassen werden — vorbehaltlich der Abänderungen, welche sich nach den im Laufe des Veranlagungsgeschäfts etwa zu machenden Erfahrungen als notwendig ergeben möchten — nachstehende Bestimmungen ertheilt:

§. 1. Die Festsetzung und Zahlungs-Anweisung der sämtlichen Kosten der Central-Verwaltung und der Central-Kommission erfolgt durch das Finanz-Ministerium; imgleichen die Festsetzung und Zahlungs-Anweisung der fortlaufenden Remunerationen der Bezirks-Kommissarien, der etwaigen Kosten der Stellvertretung der letzteren in ihrer sonstigen amtlichen Stellung, sowie endlich der Tagegelder und Reisekosten derselben und der sonstigen mit der Ausübung der Funktionen der Bezirks-Kommissarien verbundenen Kosten.

§. 2. Der Bezirks-Kommissar hat die Richtigkeit der von den Mitgliedern der Bezirks-Kommission, von dem Ober-Geometer und von den Veranlagungs-Kommissarien aufgestellten Liquidationen zu prüfen, und letztere sowohl hinsichtlich der Richtigkeit der ausgeführten Reisen, als hinsichtlich der in Anlaß gebrachten Tage- und Meilenzahl und der Gebührensätze zu bescheinigen, nach vorgängiger kalkulatorischer Festsetzung festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

§. 3. In gleicher Weise hat der Veranlagungs-Kommissar die Liquidationen über Reisekosten und Tagelöhner der Mitglieder der Veranlagungs-Kommission zu bescheinigen, sie dann aber dem Bezirks-Kommissar einzureichen, welcher dieselben nach vorgängiger kalkulatorischer Feststellung schliesslich festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen hat.

§. 4. Die von den Geometern und technischen Hülfarbeitern liquidirten Gebühren sind von dem Veranlagungs-Kommissar bezüglich der geschehenen Ausführung der zur Liquidation gestellten Arbeiten, sowie bezüglich der in Anwendung gebrachten Säge als richtig zu bescheinigen, in eine Haupt-Liquidation für den Kreis zu vereinigen, und nebst letzterer dem Bezirks-Kommissar einzureichen.

Der Bezirks-Kommissar hat — nach vorgängiger Prüfung und Bescheinigung der Liquidationen hinsichtlich der vorschriftsmässigen Ausführung der liquidirten Arbeiten, der in Anwendung gebrachten Säge und in calculo durch den Ober-Geometer — die liquidirten Gebühren schliesslich festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

§. 5. Sämmtliche Liquidationen über die in den §§. 2 bis 4. bezeichneten Kosten sind dem Bezirks-Kommissar, ebenso die Liquidationen über die im §. 1. bezeichneten Kosten dem Finanz-Ministerium in doppelter Ausfertigung einzureichen. Wegen der bei Aufstellung derselben in Anwendung zu bringenden Formulare wird besondere Bestimmung ergehen.

§. 6. Die Bestimmung über die Befolgungen der Ausführungs-Beamten und über die bei den Liquidationen in Anwendung zu bringenden Gebührensätze erfolgt, vorbehaltlich der im §. 17. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Rein-Ertrages der Liegenschaften vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 257) in Aussicht gestellten Allerhöchsten Verordnung einstweilen auf Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung durch das Finanz-Ministerium.

§. 7. Die den Ober-Geometern, den Veranlagungs-Kommissarien und den Geometern zu gewährenden fortlaufenden Remunerationen sind — nach vorheriger Bestimmung über die Höhe ihres Betrages durch das Finanz-Ministerium — in monatlichen Raten praenummerando zu zahlen und durch den Bezirks-Kommissar zur Auszahlung anzuweisen.

§. 8. Die in den §§. 2 bis 7. bezeichneten Zahlungs-Anweisungen sind an die Hauptkasse derjenigen Regierung zu erlassen, für deren Bezirk die zum Empfang der betreffenden Kosten berechtigten Beamten und Personen zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts berufen sind.

§. 9. In den Zahlungs-Anweisungen ist in Uebereinstimmung mit der beiliegenden Uebersicht (a.) und unter Beifügung des Namens des betreffenden Regierungsbezirks diejenige Rubrik zu bezeichnen, unter welcher die auszahlenden Beträge zu verausgaben sind.

§. 10. Die Aussteller sämmtlicher in den §§. 2 bis 4. genannten Bescheinigungen sind für die Richtigkeit der Liquidationen persönlich verantwortlich; nicht minder die Bezirks-Kommissarien wegen der von ihnen zu bewirkenden Festsetzung derselben und der zu ertheilenden Zahlungs-Anweisung.

Berlin, den 21. Juni 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Uebersicht der Rubriken, unter welchen die Kosten der Ermittlung des Rein-Ertrages der Liegenschaften nach §. 6. des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, zu buchen sind.

#### A. Kosten der Central-Verwaltung.

Abtheilung I. Für die Central-Direktion und die Central-Kommission.

Zu 1. Fortlaufende Remunerationen:

- a. des Direktors,
- b. der General-Kommissarien,
- c. der übrigen Beamten,
- d. der Unterbedienten.

Zu 2. Kopialien.

Zu 3. Tagelöhner und Reisekosten des Direktors, der General-Kommissarien und der übrigen Beamten.

Zu 4. Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder der Central-Kommission (ausschliesslich der General-Kommissarien).

Zu 5. Sachliche Ausgaben (für Bedürfnisse des Büreaus u. a. m.).

Zu 6. Verschiedene Ausgaben.

**Abtheilung II. Für die Beschaffung der Formulare und der sonstigen Drucksachen.**

- Tit. 1. In Betreff der sechs östlichen Provinzen.  
 Tit. 2. In Betreff der beiden westlichen Provinzen.  
 Tit. 3. Im Allgemeinen.

**Abtheilung III. Sonstige Ausgaben.**

- Tit. 1. In Betreff der sechs östlichen Provinzen.  
 Tit. 2. In Betreff der beiden westlichen Provinzen.  
 Tit. 3. Im Allgemeinen.

**B. Kosten der Ausführung in den sechs östlichen Provinzen.**

**Abtheilung I. Kosten der Bezirks-Kommissionen.**

- Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Vorsitzenden und ähnliche Kosten.  
 Tit. 2. Tagelöhler und Reisekosten der Vorsitzenden.  
 Tit. 3. Tagelöhler und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen.  
 Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

**Abtheilung II. Kosten der Veranlagungs-Kommissionen.**

- Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Vorsitzenden und ähnliche Kosten.  
 Tit. 2. Tagelöhler und Reisekosten der Vorsitzenden.  
 Tit. 3. Tagelöhler und Reisekosten der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen.  
 Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

**Abtheilung III. Kosten der geometrischen Arbeiten.**

- Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Ober-Geometer.  
 Tit. 2. Reisekosten und Tagelöhler der Ober-Geometer.  
 Tit. 3. Gehältern der Geometer und des technischen Hülfspersonals:  
 a. für Verfertigung der Bemerkungs-Karten, Berechnung des Flächen-Inhalts etc., Aufstellung der Register etc.;  
 b. für die Eintragung der Einschätzung in die Bemerkungs-Karten.  
 Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

**C. Kosten der Ausführung in den beiden westlichen Provinzen.**

**Abtheilung I. Kosten der Bezirks-Kommissionen.**

- Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Vorsitzenden und ähnliche Kosten.  
 Tit. 2. Tagelöhler und Reisekosten der Vorsitzenden.  
 Tit. 3. Tagelöhler und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen.  
 Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

**Abtheilung II. Kosten der Veranlagungs-Kommissionen.**

- Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Vorsitzenden und ähnliche Kosten.  
 Tit. 2. Tagelöhler und Reisekosten der Vorsitzenden.  
 Tit. 3. Tagelöhler und Reisekosten der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen.  
 Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

**Abtheilung III. Kosten der geometrischen Arbeiten.**

- Tit. 1. Gehältern der Geometer und des technischen Hülfspersonals:  
 a. für die Verzeichnung der Einschätzungs-Resultate,  
 b. für die Aufstellung der Register etc.  
 Tit. 2. Verschiedene Ausgaben.

**223) Erlaß in Betreff der dienstlichen und geschäftlichen Stellung der Bezirks-Kommissarien zur Regelung der Grundsteuer, vom 6. Juli 1861.**

§. 1. Der den Bezirks-Kommissarien ertheilte Auftrag erstreckt sich auf die Ausführung des Ein- und Abschätzungsverkehrs nach den Vorschriften der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Rein-Ertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 257) und die damit im Zusammenhange stehenden Arbeiten zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung (Gesetz-Sammlung S. 327), innerhalb der ihnen überwiesenen Bezirke.

§. 2. Die Bezirks-Kommissarien sind hinsichtlich der Ausführung ihres Auftrages der Aufsicht und den Anordnungen des Finanz-Ministers, beziehungsweise der Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer untergeordnet.

In Behinderungsfällen werden dieselben durch ein Mitglied der Bezirks-Kommission vertreten, welches hierzu von dem Finanz-Minister auf den Vorschlag des Bezirks-Kommissars bestimmt wird. Diese Stellvertretung erstreckt sich jedoch nicht auf den Vorsitz in den Sitzungen der Bezirks-Kommission. Hinsichtlich dieses Punktes ist das Erforderliche im §. 5. bestimmt. Für den Fall sie sich auf länger als acht Tage aus ihrem Geschäftskreise entfernen wollen, haben die Bezirks-Kommissarien Urlaub hierzu bei dem Finanz-Minister nachzusuchen.

§. 3. Zur gehörigen Regelung des formellen Geschäftsbetriebes haben die Bezirks-Kommissarien ein Journal über die ein- und abgehenden Berichte, Schreiben und Verfügungen zu führen, die Korrespondenzen und sonstigen Schriftstücke in besonderen, dem Gegenstande nach getrennten, Akten aufzubewahren und diese in einem Repertorium zu verzeichnen; ferner ein Verzeichniß der ihnen übergebenen, beziehungsweise neu angefertigten Karten anzulegen und mit Genauigkeit fortzuführen; endlich über ihre Reisen in Grundsteuer-Angelegenheiten ein besonderes Tagebuch zu führen.

Die sichere Aufbewahrung und gute Erhaltung der ihnen anvertrauten Karten wird ihnen bei eigener Verantwortlichkeit dringend empfohlen.

Vor Ablauf eines jeden Berichtsjahrs haben die Bezirks-Kommissarien einen Extrakt aus dem Reisetagebuche der Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer mit den danach aufgestellten Liquidationen ihrer Diäten und Reisekosten behufs Anweisung der letzteren einzureichen.

§. 4. Das Verhältnis der Bezirks-Kommissarien zu den General-Kommissarien ist durch den besondern Erlaß vom 8. Juni 1861 (Minist.-Bl. S. 183.) geordnet.

Die Bezirks-Kommissarien haben sich mit dem General-Kommissar der betreffenden Provinz fortwährend in Verbindung zu erhalten, denselben in seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen und ihm mit entgegenkommender Vereinnwilligkeit die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Mittheilungen über die Lage des Geschäfts u. s. w. zu machen.

Die General-Kommissarien sind befugt, sich zur Fertigung von Bureau-Arbeiten des Hülfspersonals der Bezirks-Kommissarien zu bedienen.

Ebenso haben die letzteren den Mitgliedern der Central-Kommission auf deren Wunsch zu ihrer Information ausführliche Mittheilungen über die Lage, den Gang und die Ergebnisse des Abschlagungs-Geschäfts zu machen, jede von ihnen gewünschte Auskunft in dieser Hinsicht zu ertheilen und sie dadurch in den Stand zu setzen, selbstständig die Erfolge zu beurtheilen.

Mit den Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks, insbesondere den Ober-Präsidenten, Regierungen und General-Kommissionen, haben sich die Bezirks-Kommissarien in gutem Einvernehmen zu erhalten, den Ober- und Regierungen-Präsidenten über den Fortgang des Veranlagungs-Geschäfts in entsprechenden Zeiträumen schriftliche Mittheilungen zu machen, sich über alle Fragen, welche in das Ressort anderer Behörden hinübergreifen, vorher mit denselben zu verständigen, auf die ihnen von den gedachten Beamten und Behörden zugehenden Andeutungen und sonstigen Mittheilungen das Geeignete zu veranlassen, überhaupt sich zu erstern stets entgegenkommend und dienstwillig zu stellen.

Von etwaigen Anständen in dem Verkehr zwischen den Bezirks-Kommissarien und anderen Behörden oder Beamten ist zunächst dem betreffenden General-Kommissar behufs weiterer Veranlassung nach der Vorschrift im §. 8. des Erlasses vom 8. Juni d. J. Anzeige zu machen.

§. 5. In den Sitzungen der Bezirks-Kommission führt der Bezirks-Kommissarius den Vorsitz, und in dessen Behinderung das den Jahren nach älteste oder durch die Wahl der Bezirks-Kommission im Voraus bestimmte Mitglied derselben.

Die Bezirks-Kommission ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (§. 16. der Anweisung). Es ist aber für die gehörige und möglichst zeitige Inflation der Einladungen an die Mitglieder derselben Sorge zu tragen, und sind die Bescheinigungen über diese Inflation zu den Akten zu bringen. (§. 16. der Anweisung.)

Der Vorsitzende ist befugt, die Bezirks-Kommission nicht nur hinsichtlich der in der Anweisung besonders bezeichneten Punkte, sondern so oft zur Berathung und Beschlußfassung zu berufen, als es im Interesse des schleunigen Betriebs und der Gleichmäßigkeit des Verfahrens, unter gehöriger Berücksichtigung der übrigen

Geschäfte der Mitglieder und der Nothwendigkeit zur Vermeidung jedes unnötigen Kostenaufwandes, bringen und unabwieslich erscheint.

Zu den Sitzungen der Bezirks-Kommissionen haben die Bezirks-Kommissarien die erforderlichen Vorbereitungen dergestalt zu treffen, daß die ersteren bei ihrer Einkerufung die von ihnen auszuführenden Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Ueber jede Sitzung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gefassten Beschlüsse unter kurzer Darstellung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welche von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehen ist.

§. 6. In Ausführung der Vorschrift des §. 13. der Anweisung hat der Bezirks-Kommissar nach Anhörung der Kommission und möglichst im Einverständnis mit derselben den Regierungsbezirk in verschiedene, nach Kreisen abgegrenzte Bezirke zu zerlegen, innerhalb deren je ein Mitglied der Kommission unter allgemeiner Kontrolle des Bezirks-Kommissars die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerts zu überwachen, zu diesem Behufe sich von den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen dieser und der angrenzenden Kreise möglichst genau zu unterrichten, die Klassifikations-Arbeiten der Veranlagungs-Kommission zu begleiten und bei Ausstellung der Klassifikations-Tarife mitzuwirken, endlich die Ab- und Einschätzungsarbeiten selbst zu prüfen hat.

Dem Beschlusse der Kommission bleibt es vorbehalten, ihre einzelnen Mitglieder — neben den ihnen nach Vorstehendem zu ertheilenden besonderen Aufträgen — zur Einziehung von Information, beziehungsweise zur Ausführung spezieller Untersuchungen u. s. w. auch in andere Theile des Regierungsbezirks zu entsenden; ebenso, wenn es für zweckmäßig erachtet wird, mit Ueberwachung der Abschätzungsarbeiten in den einzelnen Kreisen je zwei Mitglieder zu beauftragen.

§. 7. Die Einwendungen der freisändischen Versammlungen, beziehungsweise der Besitzer selbständiger Gutsbezirke und der Gemeinde-Vorsteher gegen die Klassifikations-Tarife für den Kreis und gegen die gefasste Einschätzung, (§§. 31. und 45. der Anweisung) müssen sofort nach deren Anbringung von den mit der Ueberwachung der Veranlagungsarbeiten der Kreise besonders beauftragten Mitgliedern der Bezirks-Kommission an Ort und Stelle geprüft, und sofern es, worauf besonders hinzuwirken, nicht gelingt, dieselben ganz zu beseitigen, sogleich die zu ihrer demnächstigen Entscheidung erforderlichen Momente — event. auf Grund örtlicher Untersuchung — in bestimmtester Weise festgesetzt werden, dergestalt, daß die Bezirks-Kommission in den Stand gesetzt ist, die Entscheidung über solche Einwendungen zu treffen, ohne ihrerseits vorher nochmals besondere örtliche Untersuchungen im Felde anordnen zu dürfen.

Aufgabe des Bezirks-Kommissars ist es, den Mitgliedern der Bezirks-Kommission die Ausführung dieser Vorschrift, welche insbesondere für den rechtzeitigen Abschluß der Klassifikations-Arbeiten (§§. 23. bis 33. der Anweisung) von großer Bedeutung ist, recht dringend ans Herz zu legen, event. seinerseits persönlich nachzusehen, was von einzelnen der ersteren in der fraglichen Beziehung etwa hier und da verabsäumt werden möchte. Die Veranlagungs-Kommissarien sind zu diesem Behufe angewiesen, dem Bezirks-Kommissar und den betreffenden Mitgliedern der Bezirks-Kommission von solchen Einwendungen sogleich nach deren Eingang Nachricht zu geben.

§. 8. Die Revision der geometrischen Arbeiten, sowohl aus eigener Befugniß, als auf Antrag der Veranlagungs-Kommissarien, haben die Bezirks-Kommissarien durch die ihnen zugeordneten Obergometer, hinsichtlich deren dienlicher und geschäftlicher Stellung besonderer Erlaß ergeht, bewirken zu lassen.

§. 9. Zur Prüfung und Beurtheilung forsttechnischer Fragen und behufs Auswahl der den Veranlagungs-Kommissarien beizugebenden Forst-Sachverständigen haben die Bezirks-Kommissarien sich des Beiraths der ihnen vom Finanz-Minister zugeordneten Forst-Sachverständigen zu bedienen.

Die Befugniß der Bezirks-Kommissionen, behufs der von ihnen zu treffenden Entscheidungen event. auch andere Forst-Sachverständige zuzuziehen, wird hierdurch nicht beschränkt.

§. 10. Die Bernehmung der Bezirks-Kommission mit den Bezirks-Kommissionen angrenzender Regierungsbezirke nach §. 30. der Anweisung ist in der Regel im Korrespondenz-Wege durch Vermittelung der Bezirks-Kommissarien herbeizuführen. Erscheint die Vereinigung zweier oder mehrerer Bezirks-Kommissionen zu einer gemeinschaftlichen Beratung notwendig, so ist davon der General-Kommissar des betreffenden Geschäftsbezirks Nachricht zu geben, damit dieser Befugnisse erhält, event. unter vorheriger Benachrichtigung und Einladung des anderen beteiligten General-Kommissars, den Beratungen beizuwohnen.

In solchen vereinigten Bezirks-Kommissionen führt der General-Kommissar oder in dessen Abwesenheit der dem Range nach älteste Bezirks-Kommissar den Vorsitz.

Zu förmlichen Beschlüssen sind dergleichen vereinigte Bezirks-Kommissionen nicht befugt. Vielmehr kann nur jede Bezirks-Kommission für sich allein und unter dem Vorsitz ihres Bezirks-Kommissars, beziehungsweise dessen Stellvertreters, Beschlüsse fassen.

§. 11. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Bezirks-Kommissionen hinsichtlich der Leitung des Abschätzungswerks sind durch die Anweisung zum Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861, beziehungsweise durch den §. 12. des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, bestimmt.

Es haben danach für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts in dem ihnen anvertrauten Regierungsbezirke unter Beachtung der in der Anlage C. zu §. 24. der Anweisung gegebenen allgemeinen Grundsätze zu sorgen und mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß das Abschätzungswerk innerhalb der im Gesetze vorgegebenen Frist vollständig zum Abflusse gebracht werde. In dieser Beziehung liegt ihnen besonders ob, die Geschäftsführung und Thätigkeit der Veranlagungs-Kommissionen und Kommissionen zu beaufsichtigen; etwaige Beschwerden über das Verfahren derselben zu untersuchen und zu erledigen, beziehungsweise zur Entscheidung in höherer Instanz vorzubereiten; dahin zu wirken, daß das Abschätzungswerk in einem raschen ununterbrochenen Betrieb erhalten wird, nirgend Störungen eintreten, und die Fristen für die verschiedenen Stadien des ersten und zweiten Pünktlich inne gehalten werden; die gleichmäßige Anwendung der Ab- und Einschätzungsgrundsätze zu überwachen, auf die Befeitigung etwa hervortretender Verschärfenheiten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken, überhaupt Nichts zu verabsäumen, was zur schnellen und gründlichen Erledigung der gestellten Aufgabe beitragen kann.

§. 12. Die Stellung der Veranlagungs-Kommissionen und deren Verhältnis zu den Bezirks-Kommissionen ist durch besonderen Erlaß geregelt. Soweit Urlaubsgesuche der ersteren sich nicht auf einen weiteren als vierwöchentlichen Zeitraum erstrecken, sind die Bezirks-Kommissionen zu deren Genehmigung ermächtigt; weitergehende Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung des Finanz-Ministers.

Die Bezirks-Kommissionen haben die ihnen den Veranlagungs-Kommissionen gegenüber zusehenden Befugnisse einerseits mit aller zulässigen Schonung zu üben, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge zu benutzen, um die energische und pünktliche Durchführung des Geschäfts und zweckentsprechende Resultate zu erreichen.

§. 13. Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, beziehungsweise zur Ausgleichung von abweichenden Ansichten zwischen Veranlagungs-Kommissionen sind die Bezirks-Kommissionen ermächtigt, sämtliche Veranlagungs-Kommissionen ihres Bezirks oder einige derselben zu gemeinschaftlichen Besprechungen zu vereinigen, mit ihnen die maßgebenden Gesichtspunkte durchzugehen, hervortretende Zweifel und Bedenken zu erörtern, beziehungsweise zu erledigen, und etwaige besondere, die tüchtige und pünktliche Förderung des Geschäfts bedrohende Maaßregeln zu verabreden. Da es wünschenswerth sein kann, daß der betreffende General-Kommissar einer oder der anderen Versammlung dieser Art ebenfalls beiwohnt, so ist denselben von der Anberaumung derselben rechtzeitig vorher Anzeige zu machen.

§. 14. Der Bezirks-Kommissar ist ermächtigt, den Sitzungen der Veranlagungs-Kommissionen in seinem Geschäftsbezirke, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen. Innerhalb seines Geschäftsbereiches ist er auch befugt und auf Verlangen des betreffenden General-Kommissars verpflichtet, zur Ausgleichung von Abweichungen in den Abschätzungsarbeiten zwei oder mehrere Veranlagungs-Kommissionen zu einer gemeinschaftlichen Berathung unter seinem, beziehungsweise unter dem Vorsitz des General-Kommissars zu vereinigen. Von solchen Berathungen, welche von dem Bezirks-Kommissar ausgegangen, ist dem betreffenden General-Kommissar Nachricht zu geben.

Vereinigte Veranlagungs-Kommissionen sind zu bindenden Beschlüssen nicht befugt; vielmehr kann eine jede Veranlagungs-Kommission nur für sich allein und unter dem Vorsitz des Veranlagungs-Kommissars Beschlüsse fassen.

§. 15. Nach Beendigung der im §. 30. der Anweisung zum Grundsteuer-Gesetze bezeichneten Arbeiten hat der Bezirks-Kommissar jedem Veranlagungs-Kommissar die Zusammenstellung sämtlicher Klassifikations-Tarife des Regierungsbezirks und der angrenzenden Kreise, sowie eine Abschrift der von der Bezirks-Kommission aufgenommenen Verhandlung über die Erörterung der ihrer Prüfung nach §. 30. der Anweisung unterliegenden Gegenstände und den Klassifikations-Tarif seines Kreises mit dessen Unterlagen zu zufertigen, um

die Publikation des Tarifs und das Weitere nach Maßgabe der Anordnung des §. 31. der Anweisung an den Kreis-Landrath zu veranlassen.

§. 16. Ueber das Liquidations-, Kassen- und Rechnungswesen der Bezirks-Kommissionen ergeben besondere Bestimmungen. Berlin, den 6. Juli 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

224) Erlaß in Betreff der geschäftlichen Stellung der Veranlagungs-Kommissionen für die Regelung der Grundsteuer, vom 6. Juli 1861.

§. 1. Die Veranlagungs-Kommissionen sind in Ausführung des Gesetzes für die anderweitige Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861, innerhalb der ihnen zugetheilten Kreise mit der Leitung des Abschätzungswesens nach den Vorschriften der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Rein-Ertrages der Eigenschaften und der hiermit im Zusammenhange stehenden Arbeiten zur Ausführung des anderweitigen Gesetzes von dem oben bezeichneten Datum, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, beauftragt. So weit sie nicht bereits den allgemeinen Dienst-Eid geleistet haben, sind sie durch den Bezirks-Kommissar zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags an Eideshau zu verpflichten.

§. 2. Hinsichtlich der Ausführung ihres Auftrags sind die Veranlagungs-Kommissionen der Aufsicht der Bezirks-Kommissionen und in höherer Instanz den Anordnungen des Finanz-Ministers, beziehungsweise der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer unterworfen.

Ihre Anträge u. s. w. haben sie in der üblichen Form der Berichte an die Bezirks-Kommissionen zu richten und deren Anordnungen Folge zu leisten.

In Behinderungsfällen werden sie durch ein im Voraus, im Einverständnisse mit dem Bezirks-Kommissar bestimmtes Mitglied der Veranlagungs-Kommission vertreten.

Für den Fall einer längeren als viertägigen Abwesenheit, aus dem ihnen angewiesenen Geschäftsbereiche ist dem Bezirks-Kommissar Anzeige zu machen, auch bei diesem der Urlaub zu einer mehr als achtägigen Abwesenheit nachzusuchen.

§. 3. Zur gehörigen Regelung ihres Geschäftsbetriebes haben die Veranlagungs-Kommissionen

1) ein Journal über sämtliche ein- und abgehende Schreiben, Verfügungen und Berichte mit dem Vermerken der Zeit des Ein- und Abganges und unter kurzer Angabe des Gegenstandes und der Art der Erledigung zu führen;

2) Korrespondenzen, Verfügungen und sonstige Schriftstücke in besonderen, nach ihrem Gegenstande getrennten Aktenbüchern aufzubewahren, und diese in einem anzulegenden Repertorium zu verzeichnen; sowie

3) ein genaues Verzeichniß sämtlicher ihnen überwiesenen oder neu angefertigten Karten mit bestimmtem Vermerk der Zeit der Einsendung, sowie des Namens der Eigenthümer und des Verbleibens der Karten, anzulegen und fortzuführen.

Ueber den Empfang von Karten haben sie deren Eigenthümern Verzeichnisse auszustellen. Die sichere Aufbewahrung und Schonung der Karten, für deren gute Erhaltung und richtige Rücklieferung die Staatskasse verantwortlich ist (§. 20. der Anweisung), wird den Veranlagungs-Kommissionen, bei eigener Regerepflichtigkeit dem Staate gegenüber, zur besonderen Pflicht gemacht.

Die zu Veranlagungs-Kommissionen berufenen, bei den Auseinanderbesetzungsböden beschäftigten Special-Kommissionen haben in dem von ihnen, in letzterer Eigenschaft zu führenden Tagebuch die auf die Grundsteuergeschäfte verwendete Zeit besonders nachzuweisen. Andere Veranlagungs-Kommissionen sind zur Führung eines genauen Tagebuchs über die ausgeführten Reisen verpflichtet. Extrakte aus diesen Tagebüchern sind dem Bezirks-Kommissar allmonatlich einzureichen.

§. 4. Das Verhältnis der Veranlagungs-Kommissionen zu den General-Kommissionen für die Regelung der Grundsteuer ist durch den Erlaß des Finanz-Ministers vom 8. Juni 1861 geordnet.

Den Mitgliedern der Bezirks- und Central-Kommission haben sie jede gewünschte Auskunft zu erteilen, Karten und sonstige zu ihrer Information dienende Materialien vorzulegen, auch ihnen Gelegenheit zur Kenntnisaufnahme von den örtlichen und sonst wichtigen Verhältnissen der Kreise zu verschaffen.

Minist.-Bl. 1861.

27

Die Veranlagungs-Kommissarien haben Alles aufzubieten, um mit den Behörden im Kreise ein gutes Einvernehmen zu erhalten. Wenn dasselbe geföhrt, beziehungsweise ihren Requisitionen nicht Folge geleistet, überhaupt ein eingehendes Entgegenkommen versagt werden sollte, ist dem Bezirks-Kommissar davon Anzeige zu machen.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirks- und Veranlagungs-Kommissarien sind dem General-Kommissar der betreffenden Provinz schriftlich oder gelegentlich der Anwesenheit desselben im Kreise zur weiteren Veranlassung mitzutheilen. In dringenden Fällen sind der Bezirks-Kommissarien jedoch beauftragt, zur Verhütung von Stockungen des Geschäftes auch zuvor schon einseitige Anordnungen zu treffen, denen die Veranlagungs-Kommissarien sich zu fügen haben.

§. 5. In den Veranlagungs-Kommissionen führen die Veranlagungs-Kommissarien den Vorsitz. Die Kommissionen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (§. 16. der Anweisung); es ist daher für die gehörige und möglichst zeitige Insnuation der Einladungen an die Mitglieder derselben Sorge zu tragen und sind die Bescheinigungen über diese Insnuation zu den Akten zu bringen.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefassten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind, und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Veranlagungs-Kommissarien sind beauftragt, die Veranlagungs-Kommission nicht nur in den, in der Anweisung zum Grundsteuerergesetz speziell vorgeschriebenen Fällen, sondern auch so oft zusammenzubertufen, als sie dies im Interesse des schleunigen Betriebs und der Gleichmäßigkeit des Verfahrens für nöthig erachten. Aus Rücksicht auf die sonstigen Geschäfte der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen und auf die Nothwendigkeit der Vermeidung jedes unnöthigen Kostenaufwandes, darf jedoch hinsichtlich solcher Zusammenberufungen über das bringende Bedürfnis nicht hinausgegangen werden.

Zu den Befugnissen der Veranlagungs-Kommissarien gehört es, für jeden der nach §. 34. der Anweisung zu bildenden Einschätzungsbezirke die beiden Einschätzungs-Deputirten aus den Mitgliedern der Veranlagungs-Kommission zu bestimmen. Bei dieser Wahl ist zwar möglichst auf die Wünsche der Kommissions-Mitglieder Rücksicht zu nehmen, als Hauptgesichtspunkt aber festzuhalten, dass die Bestimmung so getroffen werden muss, dass das Geschäft möglichst rasch und zweckmäßig gefördert wird und tüchtige, überall Vertrauen erweckende Resultate erzielt werden. Insbesondere ist darauf zu sehen, dass ein Deputirter nicht in die Lage kommen darf, die Abschätzung seines eigenen Grundbesitzes bewirken oder solche dem anderen Deputirten allein überlassen zu müssen.

§. 6. Die Obliegenheiten der Veranlagungs-Kommissarien in Betreff des Abschätzungswertes sind durch die Anweisung zum Grundsteuerergesetz vom 21. Mai 1861 beziehungsweise durch den §. 12. des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die für die Aushebung der Grundsteuer-Befreiungen und Vorvorzügen zu gewährende Einschätzung, bestimmt. Sie haben darnach in dem ihnen anvertrauten Geschäftsbereiche das Abschätzungswert zu leiten und sind für dessen gehörige und vollständige Ausführung nach den Grundrügen der vorgedachten Anweisung verantwortlich (§. 23. der letzteren). Ihre besondere Aufgabe ist es, mit aller Anstrengung und mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass das Abschätzungsgeschäft ebenso gründlich und zufriedenstellend, als vollständig innerhalb der im Gesetze vorgeseheneu Frist, nach den darüber seitens des Finanz-Ministers zu treffenden besonderen Anordnungen, zum Abschluss gebracht werde.

§. 7. Als nächste Aufgabe fällt den Veranlagungs-Kommissarien die Anfertigung der Kreisbeschreibung (§. 23. der Anweisung) zu. Zu diesem Behufe haben sie die nach Anleitung des §. 21. der Anweisung angefertigten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung, herbeizuföhren und sich mit den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreises auf das Genaueste bekannt zu machen; Kauf- und Pachtpreise (§. 4. der allgemeinen Grundsätze, Anlage C. zu §. 24. der Anweisung) in möglichst großer Zahl zu ermitteln; diejenigen Umstände, welche auf die Höhe derselben einwirken, insbesondere die Gründe für ungewöhnlich hohe oder niedrige Pacht- und Kaufpreise, sorgfältig zu ermitteln, und zu diesem Behufe, soweit als thunlich, Erkundigungen bei zuverlässigen, unparteiischen, sach- und ortkundigen Personen, den Besitzern größerer Güter, Ortsvorständen, Pächtern, Gerichtsbeamten, Rechtsanwältinnen u. s. w. einzuziehen, event. auch von den Kauf- und Pachtkontrakten, den Grund- und Hypothekendbüchern u. s. w. selbst Einsicht zu nehmen. Die Ergebnisse aller dieser Ermittlungen sind in einer zu den Akten zu nehmenden Registratur niederzulegen.

Um für die Anfertigung der Kreisbeschreibung die nähere Darlegung der im Kreise vorhandenen Forsten

nach ihren verschiedenen Bewirthschaftungsweisen, ferner deren Klassifizierung und demnächstige Einschätzung zu erleichtern, werden den Veranlagungs-Kommissarien durch den Bezirks-Kommissar Forst-Sachverständige zugeordnet werden, deren Beirath und Mitwirkung sich dieselben zu dem fraglichen Zwecke zu bedienen haben. Der den Veranlagungs-Kommissionen gemäß §. 37. der Anweisung zustehenden Befugniß, zu den Einschätzungen von Holzungen Forst-Sachverständige zuzuziehen, wird hierdurch nicht vorgegriffen.

Die Anforderungen, welche an eine vollständige Kreisbeschreibung gemacht werden müssen, ergeben sich aus der Anlage B. der Anweisung. Zur schnelleren und bequemerem Orientierung wird jedoch das Muster zu einer Kreisbeschreibung entworfen und den Veranlagungs-Kommissarien zugesteltigt werden.

§. 8. Der auf die Entwerfung des Klassifikations-Tarifs sich beziehende Theil des Veranlagungswerts bildet die wesentlichste Grundlage des gesammten Abschätzungs-Verfahrens, und ist hiervon die Erreichung gleichmäßiger Abschätzungs-Resultate, behufs gerechter Vertheilung der Grundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen Provinzen, und innerhalb derselben auf die einzelnen Kreise, hauptsächlich abhängig. Auf die hierzu erforderlichen Arbeiten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Die Vorstipenden haben es sich besonders angelegen sein zu lassen, die Veranlagungs-Kommissionen alsbald nach ihrer Konstituierung über die Bedeutung und Wichtigkeit dieses Theils des Abschätzungs-Verfahrens ins Klare zu setzen und denselben die rüchhaltlose, unparteiische Ausübung der ihnen in Bezug hierauf zustehenden Befugnisse eindringlich ans Herz zu legen; zugleich aber überseits Alles aufzubieten, um die Mitglieder der Veranlagungs-Kommission in den Stand zu setzen, unter vollständiger Würdigung aller die Werthschätzung gebingenden lokalen Verhältnisse den Klassifikations-Tarif zur definitiven Festsetzung vorzubereiten.

So weit die von dem Veranlagungs-Kommissar entworfenen Kreisbeschreibung die zur Beurtheilung der fraglichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen noch nicht in genügendem Maße darbieten sollte, ist für deren Vervollständigung, erforderlichenfalls auf einer zu diesem Behufe mit der ganzen Kommission oder mit einzelnen von ihr dazu erwählten Mitgliedern derselben vorzunehmenden Vereifung des Kreises Sorge zu tragen und mit Berücksichtigung der Ergebnisse der diesfälligen Ermittlungen der vorläufige Klassifikations-Tarif (§. 24. der Anweisung) aufzustellen.

Bei dem hierauf nach §. 27. der Anweisung vorzunehmenden besondern Begange des Kreises, ist der Auffuchung der Musterstücke für jede Bonitäts-Klasse einer jeden Kultur-Art, aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten (§. 28. der Anweisung) vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich darauf zu sehen, daß dadurch in allen Theilen des Kreises ausreichende Anhaltspunkte für die demnächstigen Einschätzungen gewonnen werden. Zu den Klassifikations-Protokollen (§. 27. der Anweisung) wird ein Muster entworfen und den Veranlagungs-Kommissarien zugesteltigt werden.

§. 9. Nach Beendigung der im §. 30. der Anweisung bezeichneten Arbeiten wird den Veranlagungs-Kommissarien seitens des Bezirks-Kommissars bei Rückgabe der eingereichten Schriftstücke die Zusammenstellung sämmtlicher Klassifikations-Tarife des Regierungs-Bezirks und der angrenzenden Kreise, so wie eine Abschrift der Verhandlung der Bezirks-Kommission über die Erörterung der, ihrer Prüfung nach §. 30. der Anweisung übertragenen Gegenstände zugesteltigt werden.

Diese Schriftstücke sind ohne Verzug dem Kreis-Landrath mitzutheilen, um sie zur Einsicht der Beteiligten offen zu legen. Gleichzeitig hat der Veranlagungs-Kommissar den Klassifikations-Tarif im Kreisblatte, oder in der sonstigen im Kreise hergebrachten Art unter Angabe desjenigen Tages zu publiciren, an welchem die Mittheilung der betreffenden Schriftstücke an den Kreis-Landrath erfolgt ist, und des Termins, bis zu welchem etwaige Einwendungen bei diesem bei Vermeidung der Präklusion schriftlich eingereicht werden müssen (§. 31. der Anweisung).

Der besondern Mittheilung des Tarifs oder der Benachrichtigung über die erfolgte Publication desselben an die Vögte selbständiger Gutsbezirke und Gemeinde-Vorsteher bedarf es nicht.

Die Veranlagungs-Kommissionen haben sich mit dem Kreis-Landrath, beziehungsweise der etwa gewählten Kreis-Kommission (§. 31. der Anweisung) in Verbindung zu setzen und die von diesen oder den Besitzern selbständiger Gutsbezirke oder den Gemeinde-Vorstehern erhobenen Einwendungen sogleich und ohne den Ablauf der Präklusiv-Frist abzuwarten, zur Prüfung und eventuellen Erwägung in der Veranlagungs-Kommission zu bringen und möglichst deren Befriedigung herbeizuführen. — Von derartigen Einwendungen ist sogleich nach deren Eingang dem Bezirks-Kommissar und den hierzu bezeichneten Mitgliedern der Bezirks-Kommission Anzeige zu machen.

§. 10. Behufs Feststellung der in seinem Kreise auszuführenden geometrischen Arbeiten hat der Ver-

anlagungs-Kommissar sogleich nach Antritt seiner Funktionen seine Thätigkeit darauf zu richten, daß die vorhandenen Karten und die sonstigen hierauf bezüglichen Materialien für den Umfang des Kreises schleunigst und vollständig herbeigeschafft werden.

Alle Behörden, Kredit-Institute, Gemeinden und Privatpersonen sind gemäß §. 20. der Anweisung verpflichtet, dem Veranlagungs-Kommissar in dieser Beziehung die erforderliche Unerfügung zu Theil werden zu lassen. Mit Hülfe des ihnen sofort zu überweisenden Feldmessers ist demnach eine Nachweisung der in dem Kreise noch erforderlichen Vermessungen anzufertigen, und ein Plan über die Zeit und Reihenfolge der Ausführung dieser Vermessungen sowohl, als der sonstigen geometrischen Arbeiten nach den Vorschriften der Anlage A. der Anweisung zu entwerfen. Es ist hierbei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Arbeiten spätestens bis zum Monat Mai des Jahres 1864 beendet sein und dergestalt zur Ausführung kommen müssen, daß die Einschätzungen der Gemarkungen nach den Vorschriften der §§. 34. ff. der Anweisung unbehindert ihren Fortgang nehmen und ebenfalls alsbald nach dem vorbezeichneten Zeitpunkt für sämtliche Gemarkungen des Kreises zum Abschluß gebracht sein müssen.

Dieser Plan ist dem Bezirks-Kommissar zur Prüfung durch den Ober-Geometer und zur Genehmigung, sowie zur Ueberweisung der zur Ausführung erforderlichen Feldmesser einzureichen.

Sofern sich im Verlauf der Arbeit ergeben sollte, daß das überwiesene Geometer-Personal dem Bedürfnis nicht entspricht und mit demselben der Abschluß der geometrischen Arbeiten voraussichtlich nicht rechtzeitig zu erreichen sein würde, ist die Verärkung des Geometer-Personals bei dem Bezirks-Kommissar zu beantragen.

Die Thätigkeit und sonstige Führung der in seinem Kreise beschäftigten Feldmesser hat der Veranlagungs-Kommissar auf das Sorgfältigste zu überwachen; dabei mit Strenge auf die Beachtung der besonderen Instruktion für die Feldmesser zu halten; alle Zuwiderhandlungen auf das Schärfste zu rügen, event. davon dem Bezirks-Kommissar zum weiteren Einschreiten Anzeige zu machen.

In technischer Beziehung steht die Leitung und Ueberwachung der Arbeiten der Feldmesser dem Ober-Geometer nach den näheren Bestimmungen der gedachten Instruktion zu.

§. 11. Bezugs Ausführung der Einschätzungen (§. 34. ff. der Anweisung) hat der Veranlagungs-Kommissar zeitig vor dem Beginn derselben unter sorgfältiger Erwägung des zu diesem Geschäfte in den verschiedenen Theilen des Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts, je nach der größeren oder minderen Schwierigkeit der Schätzung erforderlichen Zeitaufwandes, einen Geschäftsplan zu entwerfen, in welchem die Zerlegung des Kreises in die verschiedenen Einschätzungsbezirke näher zu erläutern; unter Angabe der Namen der für die einzelnen Bezirke bestimmten Einschätzungs-Deputirten, die Mäßigkeit der Ausführung sämtlicher Einschätzungen bis spätestens mit Ablauf des Monats Juni im Jahre 1864 speziell zu begründen; endlich nachzuweisen, wie die dem Veranlagungs-Kommissar nach §. 34. obliegende Kontrolle der Einschätzungs-Arbeiten in den verschiedenen Bezirken im Allgemeinen gehandhabt werden soll. Bei der Eintheilung des Kreises in die Einschätzungs-Bezirke ist darauf zu sehen, daß sämtliche Einschätzungs-Deputirten ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen erhalten und im Stande sind, dasselbe ohne Ueberleitung oder zu große Anstrengungen in der gegebenen Zeit zu bewältigen. Dieser Geschäftsplan ist dem Bezirks-Kommissar zur Prüfung und Genehmigung, sowie zur Mittheilung an die, mit der speziellen Ueberwachung der Arbeiten beauftragten Mitglieder der Bezirks-Kommission einzureichen.

§. 12. Bei der Ermittlung und Feststellung der Zahl und Grenzen der im Kreise belegenen, bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind deren Besitzer zuzuziehen. Ebenso hat der Veranlagungs-Kommissar dafür Sorge zu tragen, daß den Letzteren, soweit deren Grundstücke künftig steuerpflichtig werden, Gelegenheit gegeben werde, den Einschätzungen derselben beizuwohnen (§. 40. der Anweisung).

In Betreff der Obliegenheiten der Veranlagungs-Kommissare bei Ermittlung der landüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke nach den diesfälligen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen oder Vorzügen zu gewählende Einschätzung, ergeht eine besondere Anweisung.

§. 13. Wegen der Art und Weise der Aufstellung und Anszahlung der Liquidationen der Veranlagungs-Kommissarien und der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen hinsichtlich ihrer Tagelöhner und Reisekosten, sowie der Gebühren der Geometer ergehen besondere Bestimmungen. Berlin, den 6. Juli 1861.

Der Finanz-Minister. v. B o t o w.

225) Erlaß, betreffend die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861, sowie die Ausführung und Besablung der geometrischen Arbeiten in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, vom 24. August 1861.

§. 1. Die Annahme der Feldmesser und der etwa nöthigen technischen Hülfсарbeiter erfolgt nach Anhörung des Ober-Geometers durch den Bezirks-Kommissar (§. 15. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Rein-Ertrags ic. vom 21. Mai 1861).

§. 2. Die Feldmesser sind zunächst der Disziplin und der oberen Aufsicht des Bezirks-Kommissars unterworfen, der die Aufsicht auch durch den ihm zugeordneten Ober-Geometer ausüben lassen kann.

Der Bezirks-Kommissar ist befugt, die Feldmesser nach Anhörung des Ober-Geometers mit Ordnungstrafen bis zu 5 Thalern zu belegen.

In höherer Instanz unterliegen die Feldmesser den Anordnungen des Finanz-Ministers, beziehungsweise der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer.

§. 3. Jedem Feldmesser wird seine Bestimmung durch den Bezirks-Kommissar nach Berechnung mit dem Ober-Geometer zugewiesen. Den diesfälligen Anordnungen hat der Feldmesser pünktlich nachzukommen.

In der Regel wird der Feldmesser einem Veranlagungs-Kommissar zugetheilt, welcher die von ihm im Kreise auszuführenden Arbeiten bestimmt, und dessen Weisungen er unbedingt Folge zu leisten hat. (§. 10. des Erlasses vom 6. Juli 1861, in Betreff der geschäftlichen Stellung der Veranlagungs-Kommissarien.) Gewisse Wünsche, Berichte, Eingaben u. s. w. an den Bezirks-Kommissar hat der Feldmesser durch Vermittelung des Veranlagungs-Kommissars an ersteren gelangen zu lassen.

§. 4. Bewußt einer längeren, als vier und zwanzigtägigen Abwesenheit aus dem ihm angewiesenen Geschäftsbereiche hat der Feldmesser bei dem Veranlagungs-Kommissar Urlaub nachzusuchen.

Die Bewilligung eines längeren Urlaubs als von drei Tagen bedarf der Genehmigung des Bezirks-Kommissars. Dem Ober-Geometer ist von den Urlaubs-Bewilligungen Nachricht zu geben.

§. 5. Allen Kommissions-Mitgliedern gegenüber ist der Feldmesser verpflichtet, jede auf das Geschäft bezügliche Auskunft zu ertheilen.

§. 6. In technischer Beziehung hat der Feldmesser den Weisungen des Ober-Geometers pünktlich nachzukommen; bei der Ausführung seiner Arbeiten die in der Anlage a. enthaltenen Vorschriften, die Bestimmungen der Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861, sowie die künftig noch zu erlassenden Instruktionen genau zu beobachten; der Prüfung seiner Arbeiten und der Arbeiten seiner Privatgehülfen durch den Ober-Geometer beizuwohnen und bei dieser Gelegenheit die erforderlichen Hülfleistungen zu gewähren, auch Proberrechnungen und Proberrechnungen, und zwar, soweit sie zur Prüfung seiner eigenen Arbeiten oder der Arbeiten seiner Privatgehülfen dienen, ohne besondere Entschädigung, nach Anordnung des Ober-Geometers auszuführen.

Wird eine Revision durch einen vom Bezirks-Kommissar hierzu zu bestimmenden Vermessungs-Revisor ausgeführt, so hat der Feldmesser derselben nur beizuwohnen. Finden sich bei der Revision größere Differenzen, als die in der Anlage a. näher bezeichneten, so fallen dem Feldmesser die Revisionskosten zur Last, ebenso wie derselbe in einem solchen Falle auch zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit oder zur neuen Ausführung derselben verpflichtet ist.

Die Prüfung und Anerkennung der Arbeiten durch den Ober-Geometer entbindet den Feldmesser nicht von der Verhaltung für die Richtigkeit derselben.

§. 7. In der Regel soll dem Feldmesser die vollständige Bearbeitung aller Stadien des Vermessungs-Geschäfts in den ihm zugewiesenen Gemerkungen — mit Ausnahme etwa der Anfertigung der Kopien von vorhandenen Karten und der bei Ausführung der Einschätzung zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — übertragen werden. Einen Anspruch darauf hat er jedoch nicht. Vielmehr ist der Veranlagungs-Kommissar befugt, Aenderungen in der statigefundenen Arbeits-Uebersetzung eintreten zu lassen, wenn das Interesse der Veranlagung dies erfordert, oder die Arbeitskräfte des Feldmessers sich zur rechtzeitigen Vollenbung der ihm übertragenen Arbeiten als unzureichend erweisen.

§. 8. Die Verteilung der Arbeit an die einem Veranlagungs-Kommissar überwiesenen Feldmesser geschieht von ersterem auf Grund eines allgemeinen, der Prüfung des Ober-Geometers und der Genehmigung des Bezirks-Kommissars unterliegenden Geschäftsplanes. Dieser Plan ist nach Einsicht der vorhandenen

Karten und der sonstigen hierauf bezüglichen Materialien von dem Veranlagungs-Kommissar am 1. März und 1. November jeden Jahres in der Art aufzustellen, daß aus denselben der Umfang der von jedem Feldmesser bis zur nächstfolgenden Aufstellung eines Planes auszuführenden Neumessungen, Kartirungen, Kartensopirungen, Verwollständigungen der kopirten Karten, Einschägungsarbeiten, Flächeninhalts-Berechnungen u. s. w. mit Angabe der Zahl der von jedem Feldmesser beschäftigten Privatgehülfen und Zöglinge (§. 12.) ersichtlich ist.

Von der durch einen solchen Plan festgestellten Reihenfolge seiner Arbeiten ist der Feldmesser nur mit Genehmigung des Veranlagungs-Kommissars abzuweichen befugt.

§. 9. Nebengeschäfte darf der Feldmesser ohne Genehmigung des Bezirks-Kommissars nicht besorgen. Auf die Erledigung etwaiger Aufträge der Auseinanderhebungs- Behörde wird bei der Festsetzung des Geschäftesplanes nach erfolgter Verhändigung mit dieser Behörde Rücksicht genommen werden.

§. 10. Kopien aus den behufs der Grundsteuer-Veranlagung gefertigten, oder aus den zur Benutzung bei letzterer ihm übergebenen Karten und Schriftstücken dürfen von dem Feldmesser ohne besondere Genehmigung des Bezirks-Kommissars an dritte Personen nicht ertheilt werden.

§. 11. Ueber seine eigenen und die Leistungen seiner Privatgehülfen und Zöglinge (§. 12.) hat der Feldmesser ein Tagebuch nach dem Muster a. gewissenhaft zu führen und mit einer nach Anleitung des Musters b. aufgestellten Nachweisung über den Stand seiner Arbeiten — letztere in doppelter Ausfertigung — dem Veranlagungs-Kommissar am Schlusse jeden Monats einzureichen. Aus der Nachweisung müssen zugleich die für den folgenden Monat in Aussicht genommenen Verrichtungen ersichtlich sein.

§. 12. Es wird den Feldmessern gestattet, zur Ausführung ihrer Aufträge unter ihrer Verantwortlichkeit sich der Mitwirkung von Privatgehülfen und zur Ausbildung angemessenen Zöglinge zu bedienen.

Zur Annahme solcher Gehülfen und Zöglinge ist jedoch die Genehmigung des Bezirks-Kommissars erforderlich, welchem zugleich die Bedingungen der Annahme zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind.

Die Art und Weise der Beschäftigung solcher Gehülfen und Zöglinge unterliegt der besonderen Kontrolle des Ober-Geometers. Der letztere hat die Befugniß, dieselben, wenn es im Interesse des Geschäftes erforderlich ist, von der Verwendung zu gewissen Arbeiten auszuschließen.

§. 13. Die von den Privatgehülfen oder Zöglingen gefertigten Arbeiten werden von dem Feldmesser nach dem Gebühren-Tarif (§. 18.) liquidirt und die Gebühren-Beträge an letzteren gezahlt.

Die Privatgehülfen und Zöglinge haben sich wegen ihrer Remunerirung lediglich an den Feldmesser zu halten und mit ihm sich auseinanderzusetzen.

§. 14. Auf Anfordern des Veranlagungs-Kommissars ist der Feldmesser verpflichtet, seine Privatgehülfen zur Ausführung gewisser Geschäfte disponibel zu stellen. Er hat dagegen aber auch — gegen Schadloshaltung der Gehülfen — die für diese Arbeiten tarifmäßig bestimmten Gebühren zu beanspruchen und zu liquidiren.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Veranlagungs-Kommissar die Privatgehülfen des Feldmessers zur Begleitung der Einschägungs-Deputirten (§. 34. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrags zc. v. 21. Mai 1861) behufs Eintragung der Klaffen Grenzen, Musterstücke zc. in die Bemerkungskarten heranzieht. In diesem Falle ist dem Gehülfen die volle Entschädigung für Reisekosten nach den tarifmäßigen Sätzen (§. 18.), nebst drei Vierteln der tarifmäßigen Tagegelde direct, dem Feldmesser aber das letzte Viertel der Tagegelde zu überweisen.

§. 15. Bei der Ausführung ihrer Aufträge haben die Feldmesser und deren Privatgehülfen auf die Schonung der Grundstücke und der darauf befindlichen Früchte Bedacht zu nehmen, namentlich aber die ihnen anvertrauten Dokumente und Karten vor Beschädigung und Verlust zu bewahren. Für den daran durch ihre Schuld verursachten Schaden sind sie verhaftet.

Ueber den Empfang und die Ausgabe von Karten und Dokumenten, sowohl der für die Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung angefertigten, als der von Behörden oder Privatpersonen zur Benutzung disponibel gestellten, hat der Feldmesser ein Journal nach dem Muster c. mit besonderer Sorgfalt zu führen.

Karten dürfen unter keinen Umständen gefaltet werden. Die Bemerkungskarten sind ungerollt, flach in horizontal liegenden Wappen, welche an den Seiten mit Klappen versehen sind, aufzubewahren. Werden Karten bei Ausführung der Geschäfte im Felde mitgeführt, so sind sie gerollt und in einer mit festgelegtem Papier oder Pappe ausgefüllten Blechbüchse von etwa 4 bis 5 Zoll Durchmesser und von entsprechender Länge (etwa 28 Zoll) zu transportiren. Die Verwendung kann ebenfalls gerollt und auch in Holzkasten erfolgen. In allen Fällen sind die Karten aber baldigst wieder in Wappen zu bringen.

Sobald der Feldmesser der Karten und Dokumente zur Ausführung seiner Arbeiten nicht mehr bedarf, hat er dieselben bei Vermeidung von Ordnungsstrafen sofort an den Veranlagungs-Kommissar abzugeben.

§. 16. Seine dienstlichen Korrespondenzen, insbesondere etwaige Intimations-Dokumente *ic.*, hat der Feldmesser in geordneten Heften, soweit als möglich nach Gemarkungen getrennt, sorgfältig aufzubewahren und nach Fertigstellung der sämmtlichen Arbeiten in einer Gemarkung an den Veranlagungs-Kommissar abzuliefern.

§. 17. Die vorgeschriebenen Druckformulare werden, soweit dies überhaupt allgemein geschieht, den Feldmessern unentgeltlich geliefert. Das Groß-Adretpapier zu den Gemarkungskarten erhalten sie gegen Er-  
satz der Kosten auf dem hierfür bestimmten Wege.

Die zum Gebrauch des Feldmessers und seiner Privatgehülfen erforderlichen Instrumente, Karten-Mappen, Blechtafeln *ic.*, Zeichnen- und Schreibmaterialien und alle sonstigen zur Ausführung ihrer Arbeiten erforderlichen Gegenstände haben sie ohne besondere Entschädigung selbst zu beschaffen.

§. 18. Die Remunerirung der geometrischen Arbeiten erfolgt, wenn nicht vor der Uebertragung eines Auftrags ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, nach Maßgabe des unter B. beiliegenden, zunächst bis zum 1. October 1862 gültigen Gebührens-Tarifs (Anl. a.).

Die Liquidirung der Gebühren geschieht nach vollständiger Fertigstellung der unter den betreffenden Positionen des Gebührentarifs aufgeführten Arbeiten und Ablieferung der bezüglichen Karten und Schriftstücke an den Veranlagungs-Kommissar, sobald die Arbeiten das Visa des Ober-Geometers erhalten haben, in gewissen Zeiträumen, deren Bestimmung durch den Bezirks-Kommissar erfolgt, unter Anwendung des anliegenden Modells *d.*

Zu den Liquidationen über Tagegelde und Reisekosten ist das Muster e. zu benugen.

§. 19. Der Feldmesser hat sämmtliche Liquidationen in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Veranlagungs-Kommissar einzureichen, welcher mit denselben nach Vorchrift des §. 4. der Bestimmungen über das Verfahren bei Festsetzung und Auszahlung der durch die Ermittlung des Rein-Ertrages der Liegenschaften, behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer entstehenden Kosten, vom 21. Juni 1861 weiter zu verfahren hat. Ein Exemplar der Liquidation bleibt beim Bezirks-Kommissar, das zweite geht mit der Zahlungsanweisung zur Kasse.

Die Festsetzung der Gebühren des Feldmessers und die Ertheilung der Zahlungsanweisung erfolgt durch den Bezirks-Kommissar. Gegen diese Festsetzung steht dem Feldmesser binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung der Rekurs an das Finanz-Ministerium, beziehungsweise die Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer offen. Gegen die diesfällige Entscheidung findet keine Berufung statt.

§. 20. Von sämmtlichen zur Anweisung gelangenden Gebühren werden fünf vom Hundert zurückbehalten und dem Feldmesser erst nach Beendigung des Reklamations-Verfahrens (Abschnitt IV. zu D.) der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Rein-Ertrags *ic.* vom 21. Mai 1861) und nach Abzug der durch die Berichtigung etwaiger, in den Arbeiten vorgefundenen durch die Schuld des Feldmessers entstandenen Unrichtigkeiten verursachten Kosten ausgezahlt. Für Mehrkosten bleibt der Feldmesser außerdem verhaftet.

§. 21. Der Bezirks-Kommissar kann dem Feldmesser auf Vorschlag des Veranlagungs-Kommissars und nach Anhörung des Ober-Geometers einen fortlaufenden Vorschuß bis zum Betrage von dreißig Thalern monatlich, und für jeden besonders tüchtigen Privatgehülfen bis zum Betrage von zwanzig Thalern monatlich anweisen, welcher durch die verdienten Gebühren oder Tagegelde zu decken und zu diesem Behufe von der nächsten Liquidation in Abzug zu bringen ist.

Unter denselben Voraussetzungen kann der Bezirks-Kommissar mäßige und ratenweise zu erstattende Vorschüsse zur Anschaffung von Winkel- und Berechnungs-Instrumenten bewilligen. Bis zur vollständigen Tilgung solcher Vorschüsse dürfen die angeschafften Instrumente von dem Feldmesser nicht veräußert oder verpfändet werden, und er hat sich hierzu vor Bewilligung des Vorschusses ausdrücklich zu verpflichten.

§. 22. Für die etwaige Verlegung seines Wohnortes nach dem ihm zugewiesenen Bestimmungsort, behufs Antritts seiner Beschäftigung bei den Grundsteuer-Vermessungsarbeiten, hat der Feldmesser keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Dasselbe findet statt, wenn er im Laufe des Geschäftes auf seinen Antrag nach einem anderen Orte versetzt wird.

Nur wenn der Feldmesser auf Anordnung des Bezirks-Kommissars im Laufe seiner Beschäftigung in

einen anderen Kreis versetzt wird, hat er für die diesfällige Reise persönliche Diäten und Reisekosten nach den Sätzen des Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857 (Minist.-Bl. S. 1858 S. 81) zu liquidiren.

§. 23. Die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen und Entschädigungen kann unter besonderen Verhältnissen, wie z. B. in Folge der Erkrankung u., bei der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer in Antrag gebracht werden.

§. 24. Tüchtigen und bewährten Feldmessern können, bevor die Prüfung der Arbeiten durch den Ober-Geometer stattgefunden hat, auf Antrag des Veranlagungs-Kommissars und nach Anhörung des Ober-Geometers angemessene Vorschlagsabgaben auf die von ihnen bereits verdienten Gehühren u. f. w. durch den Bezirks-Kommissar gewährt werden.

§. 25. Es darf mit Bestimmtheit vorausgesetzt werden, daß die Feldmesser den Grundeigenthümern ihres Geschäftsbezirks, sowie dem Publikum gegenüber ein ihrer Stellung angemessenes, in jeder Hinsicht würdiges Betragen beobachten werden. Sie selbst sowohl, wie ihre Privatgehülfen und Zöglinge haben sich selbstredend von jedem unerlaubten Verkehr mit den Grundeigenthümern, insbesondere von der Aufnahme von Darlehen, oder der Annahme von Geschenken fern zu halten, sowie jeden Anstoß durch ihr Betragen zu vermeiden.

§. 26. Wegen wiederholter Uebertretung der Vorschriften dieses Erlasses, wegen andauernden Unfleißes, oder ungenügender Leistungen, sowie aus anderen Gründen, welche seiner Rechtfertigung bedürfen, kann der Feldmesser jederzeit von dem Bezirks-Kommissar entlassen oder zur Entlassung von Gehülfen oder Zöglingen geneigt werden.

In diesem Falle hat der Feldmesser nichts weiter zu beanpruchen, als die tarifmäßigen Gehühren für die vom Ober-Geometer als annehmbar anerkannten Arbeiten.

Für unvollendete, aber vom Ober-Geometer als brauchbar erklärte Arbeiten erhält der Entlassene nur denjenigen Gehührenantheil, welcher nach Abzug der Kosten für die Vollenzung der Arbeit übrig bleibt.

In einem solchen Falle steht dem Feldmesser nur die Beschwerde beim Finanz-Ministerium, beziehungsweise bei der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer frei, von wo aus auch bestimmt werden wird, ob der Feldmesser in einem anderen Regierungsbezirk bei den Grundsteuer-Veranlagungsarbeiten beschäftigt werden darf. Berlin, den 24. August 1861.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Bitter.

a.

Gebühren-Tarif zur Bezahlung der behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen auszuführenden geometrischen Arbeiten.

I. Bei Herstellung der Gemarkungskarten auf Grund neuer Aufnahmen.

1) Für den Wegang und die Feststellung der Gemarkungsgrenzen (§§. 9. u. folg. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten u. vom 21. Mai 1861); für die vollständige Aufmessung und Kartirung der äußeren Grenzen der Gemarkungen; der Grenzen sämtlicher Kulturarten; sowie aller Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und einer möglichst großen Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Bornbrunnenssteine, Wärdern, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Felsen, Hüme und sonstige Grenzzeichen), welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Eigenthümer notwendigen Eintragung der Klammengrenzen als Anhalt zu dienen (§. 5. a. a. D.); unter Beachtung der Bestimmungen des §. 6. der vorhergehenden Anweisung und ohne Berücksichtigung der einzelnen Verhältnisse; ferner für die besonders sorgfältige Ermittlung, Aufmessung und Kartirung:

A. der Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21. zu e. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages u. vom 21. Mai 1861);

B. der Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2. zu a. und §. 21. zu c. und d. a. a. D.);

C. der Grenzen der mit Gebäuden versehenen Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Pausgärten (§. 2. zu b. a. a. D.);

und zwar der Grundstücke zu A. und B. nach dem Besitzstande einzeln; der zu C. dagegen nur in ihrem Gesammtumfang (§. 7. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten u. vom 21. Mai 1861); endlich für die Kartirung, Beschreibung und topographische Auszeichnung der Gemarkungsgrenzen; mit Einschluß jedoch des bei Ausföhrung der Einschätzung zu bewirkenden Eintragens der Postleitzahlen-Grenzen und der Klassenlinien, sowie der Mutterstücke (§. 31. der Spezialanweisung) und des Nummerirens der Flächenabtheilungen, sowie der Feststellung des Flächeninhalts derselben und der Aufstellung des Einschätzungregisters u. (§§. 34 bis 40. ebendasselbe);

alles nach den Vorschriften des §. 2. lit. a. 3. und der §§. 3 bis einschließlich 11., 13. und 14. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und den in der Spezialanweisung vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen: können je nach Maßgabe der vorkommenden verschiedenartigen Terrain- und sonstigen Schwierigkeiten liquidirt werden: im Ganzen:

a. nach dem Preis Nr. I. für den Morgen . . . . .	15 Pfennige.
b. . . . . II. . . . .	18 . . . . .
c. . . . . III. . . . .	22 . . . . .
d. . . . . IV. . . . .	26 . . . . .
e. . . . . V. . . . .	30 . . . . .

In diesen Preisen ist zugleich die Vergütung für alle dienstliche Auslagen des Feldmessers und seiner Gehülfen, wie für Arbeits- und Belehren, für Karten- und Schreibvorrat, für Einlassen der Karten mit Band, für Zeichen- und Schreibmaterialien, für Kopirspendenzien, Kopialien und Porto, für Reisekosten u. a. m. mit enthalten.

Im Uebrigem findet der Preis Nr. I. für jede Gemarkung Anwendung, in welcher die auf der Gemarkungskarte dargestellten geschlossenen Figuren bis einschließlich zu  $\frac{1}{2}$  ihrer Gesamtzahl unter 50 Morgen groß sind; der Preis Nr. II. da, wo die Zahl der unter 50 Morgen großen geschlossenen Figuren über  $\frac{1}{2}$  und bis einschließlich zu  $\frac{3}{4}$  der Gesamtzahl sämtlicher geschlossener Figuren in der Gemarkung beträgt; der Preis Nr. III. da, wo jene Zahl über  $\frac{3}{4}$  und bis einschließlich zu  $\frac{1}{2}$  der Gesamtzahl; der Preis Nr. IV. da, wo jene Zahl mehr als  $\frac{1}{2}$  der Gesamtzahl sämtlicher geschlossener Figuren in der Gemarkung beträgt; der Preis Nr. V. wird nur unter besonders schwierigen Verhältnissen gezahlt.

Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Flüsse, Bäche, Gräben und ähnliche Plätze zählen hierbei nicht als besondere geschlossene Figuren.

Bei Anwendung der Preislage auf die Gesamtfläche der Gemarkung ist jedoch die Fläche der Eisenbahnen, Chausseen u. s. w. mit zu letzterer zu rechnen und mit zu liquidiren.

Wenn die Beschaffenheit des Terrains der Messung besondere Schwierigkeiten entgegensetzt, oder wenn die Arbeiter nur gegen ungemöhnlich hohes Tagelohn zu beschaffen sind, können die nach vorstehenden Anhaltspunkten sich ergebenden Preislagen, dem Maße dieser Schwierigkeiten entsprechend, erhöht werden, jedoch darf diese Erhöhung den nächst höheren Preisfuß in der Regel nicht übersteigen.

Bei Bemessung der Erhöhung ist weniger auf die in einer einzelnen Gemarkung etwa bestehenden besonderen Schwierigkeiten, als vielmehr auf die allgemeinen Verhältnisse des von dem Feldmesser während eines längeren Zeitraums anzunehmenden größeren Komplexes Rücksicht zu nehmen.

Wo, wie namentlich in sehr gebirgigen Terrain, die vorstehend festgesetzte Entschädigung bis zum Maximum von 30 Pfennigen für den Morgen erweislich nicht ausreichen sollte, kann eine außerordentliche Erhöhung derselben bis zu 26 Pfennigen für den Morgen eintreten. In einer Erhöhung über diesen Satz hinaus ist die besondere Genehmigung der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer nachzusehen.

## II. Bei Herstellung der Gemarkungskarten mittelst Kopirens vorhandener Karten.

2) Für das Kopiren bereits vorhandener Karten, und zwar: a. für das Kopiren der Karten auf Großobaltpapier ohne Anwendung des Maßstabes der Karte, jedoch einschließlich für das etwaige Zulammentragen einzelner getrennter Blätter, wo solches erforderlich ist, nach Vorchrift der §§. 9. bis 11. der Spezialanweisung vom heutigen Tage, sind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen: wenn die Karte

1) im Maßstabe 1:2000 gezeichnet ist . . . . .	15 Silbergrößen.
2) . . . . . 1:2500 . . . . .	12 . . . . .
3) . . . . . 1:3000 . . . . .	10 . . . . .
4) . . . . . 1:4000 . . . . .	8 . . . . .
5) . . . . . 1:5000 . . . . .	5 $\frac{1}{2}$ . . . . .
6) . . . . . 1:10000 und darüber gezeichnet ist . . . . .	3 $\frac{1}{2}$ . . . . .

In diesen Sätzen ist die Vergütung für das Kartepapier, für das Einpassen mit Band, sowie für sämtliche Zeichen- und Schreibmaterialien und für andere Unkosten mit enthalten.

b. Wenn behufs der Kopierung auf Großobaltpapier die Zeichnung der ganzen Gemarkungskarte zunächst mittelst transparenten Papiers von der vorhandenen Karte abgenommen, oder wenn die Kopie in Quadraten ausgeführt werden muß, sind die unter a. angeführten Gebührensätze um  $\frac{1}{2}$  vom Hundert zu erhöhen.

Bei der Liquidirung ist die in Ansaß zu bringende Fläche der Gemarkung auf volle Hunderte von Morgen abzurunden, bergseit, das Flächen von 50 Morgen und darüber für ein volles Hundert, Flächen von weniger als 50 Morgen dagegen gar nicht gerechnet werden.

3) Für das Vergleichen der Kartenkopie mit dem Felde, für die hierbei vorzunehmende Notizung der zur Verbesserung der Kopie zu bewirkenden Nachtragungen und Nachmessungen; ferner für die Ermittlung, das Aufmessen und Einzeichnen von, in der Karte noch nicht vorhandenen Eigentumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücken, und derjenigen Grundstücke, welche aus Mangel von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen; sowie für das Aufmessen und Einzeichnen von Umzäunungen der im §. 7. zu c. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung von Gemarkungskarten vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundstücke; und für das Aufmessen und Einzeichnen veränderter Kulturgrenzen, verlegter oder neuer Wege, Eisenbahnen u. s., insofern die Einzeichnung der letzteren nicht nach vorhandenen Karten der betreffenden Bau- oder Eisenbahnverwaltung u. s. mit hinlänglicher Schärfe erfolgen kann (s. Nr. 4. dieses Tarif); endlich für das Durchzeichnen von in der Kartenkopie vorhandenen, nicht mehr bestehen gebliebenen Grenzlinien (§. 19. der Spezialanweisung vom heutigen



## IV. Tagelöhner und Reisefloßen.

8) a. Für Arbeiten, welche nicht nach Gehaltsmaßen bezahlt werden, tritt eine Entschädigung nach Tagelöhnern ein, welche

- |  |           |
|--|-----------|
| 1) für den Feldmesser . . . . .        | 2 Thaler. |
| 2) für den Privatgehälfen . . . . .    |           |
| a. bei Einschüpfungsarbeiten . . . . . | 2 "       |
| b. bei anderen Arbeiten . . . . .      | 1 1/2 "   |

täglich betragen.

b. Wenn der Feldmesser (a. zu 1.) bei Ausführung solcher Arbeiten außerhalb seines Wohnorts übernachten muß, hat er zugleich als Entschädigung für Wohnungsmiete zc. für jeden Kalendertag eine Feldzulage von . . . . . 15 Silbergrößen. zu liquidiren.

Für Privatgehälfen wird keine Feldzulage gewährt.

c. Bei Einschüpfungsarbeiten gelten die vorstehend angeführten Tagelöhnersätze für den Kalendertag. Bei anderen Arbeiten ist durch den Districts-Kommissar in jedem Falle besonders zu bestimmen, ob die Tagelöhner für den Kalendertag oder für den achtstündigen Arbeitstag zu bemessen sind.

- |   |                     |
|---|---------------------|
| d. Als Reisefloßen-Entschädigung bei nicht tarifmäßig bezahlten Arbeiten hat der Feldmesser |                     |
| 1) für die Meile auf Landwegen . . . . .  | 1 Thaler.           |
| 2) für die Meile auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen . . . . .                               | 7 1/2 Silbergrößen. |
| 3) in letzterem Falle für jeden Zu- und Abgang zusammen . . . . .                           | 15 "                |

nach Maßgabe der hiererhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beziehen.

Privatgehälfen erhalten bei Reisen auf Landwegen nur . . . . . 15 Silbergrößen. für die Meile, bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen dieselben Sätze wie die Feldmesser.

e. Wegen der bei Ausführung der Einschüpfungsarbeiten an den die Einschüpfung-Deputirten begleitenden Feldmesser oder Gehälfen zu zahlenden Reisengelder-Entschädigung bleibt die Festsetzung eines Firms vorzuziehen.

Berlin, den 24. August 1861.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Bittler.

## 226) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, vom 12. August 1861.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Nr. 5413, Ges.-Samml. für 1861 S. 697), welches (§. 23.) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den beizuziehenden Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Bezeichnung des stehenden Handels. Klasse A. I., Klasse A. II., Klasse B. — §§. 1 bis 13, §. 15. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1) Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im §. 22. die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (Ges.-Samml. S. 849) bestand, wieder ein. Andererseits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 3. den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im §. 3. ausgedrückten Maßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15, Absatz 2. den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1. u. 2. des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbestandmaßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen beteiligten Behörden und Beamten wird zur beson-

berer Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend erteilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäftsinhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnach ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Easieres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den im §. 2. Nr. 3. des Gesetzes beispielsweise benannten Hörter-, Trödler-, Virtualien-, Dohr- und Gemüschhandelsgeschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagung sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versendenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der geistlichen Liebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatz und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuerlägen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ertrag für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwicklung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbetreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die Ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbetreibenden sich zugefügt zu sehen wünschen werden, welche ungewisselhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9. Nr. 8. des Gesetzes) notwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerlässlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8. der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gegebenen Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollen-Bezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem andern Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen,

wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rückfichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollen-Bezirken zu den höchst besteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zu der Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maas gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2. Nr. 2. des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalfusse der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuerfällen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesamtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerksgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelstokale, in den Getreidepeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertriebe der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäftsbereichs über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher die fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w. sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Bestimmungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesamtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2) Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in Klasse A. I. zu besteuerten Gewerbetreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9, Nr. 6. des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks beauftragt, Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zutritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9, Nr. 8.) ist demnach möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Oktobers. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungs-Verhörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Theilnahme des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§. 9, Nr. 5.)

3) Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11. Absatz 2, daß die Abgeordneten der Steuer-Gesellschaft über die bei der Einschätzung zum Zweck u. z. legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollen-Bezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreis-Verhörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3 im §. 11. und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnach unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeinde-Verhörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§. 9, Nr. 8.), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Auscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnach noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreis-Verhörde, sich anerkennend zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von

ihz festzustellen und den Abgeordneten Behufs Verwirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreis-Behörde unermäßig anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluss angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuer-Verteilung durch die Abgeordneten der Steuer-Gesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4) Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Comtoire hält, wenn er in Bezug auf eine der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollen-Bezirk belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende lausdännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maßgabe des Umlangs des in jedem Comtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäftsinhaber wegen eines anderen Comtoirs oder einer anderen Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5) Nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrication und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrication und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirk sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufsstotal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2. des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufsstotal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollen-Bezirk, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesamtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagern, sofern von dem Fabrikstotal aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufsstotal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufsstotal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufsstotal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabrikstotal ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6) Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überwiesen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1 des §. 2. des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbetriebes ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatz der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unabweislich annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Untertiegt es seinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umlange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9. Nr. 1. bestellten Regierungs-Kommissarius sofort seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreis-Behörde behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatz der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unabweislich, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im §. 2. Nr. 3. in die Klasse B. verwieset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7) Nach dem zweiten Absätze des §. 15. soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B. mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1sten, 2ten, 3ten, oder 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Tlhr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maßgabe des Umlanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im §. 15. Absatz 2 bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeinde-Behörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizei-Behörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Zahlung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schluß zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15. Absatz 2. Ebenso wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbetreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betreiben, welche mithin gleich allen anderen Handelstreibenden lediglich nach Maßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. f. w. zu besteuern sind.

**Gast-, Speise und Schankwirthschaft und Vermietten möblirter Zimmer.**  
Klasse C. §§. 14., 15., Absatz 1. und §. 16.

8) Der §. 14. erhöht die bisherige Mittelsähe der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsähe der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sähe die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatz des §. 15. des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbeweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuße feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsähe der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht bloß in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlassen, und es ist derjenige Betrag, auf welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuwerfende Steuer hinter dem Mittelsähe derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9. der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 9. b. Jeden, welcher gewerbeweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermietet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbspflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermietet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermietten von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

**Zeiselergewerbe. Klasse E. §. 17.**

9) Der §. 17. stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsähe und der niedrigsten Sähe in der dritten und vierten Abtheilung den Bädern gleich.

**Handwerker. Klasse H. §. 18. §. 21. Nr. 2.**

10) Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820, §. 13 b. ist die Weberei und Wülferei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier oder weniger Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21. Nr. 2. ist der Finanz-Minister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestalten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten, und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem

Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wiewolgleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andre steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

- a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers oder das Beziehen der Wochenmärkte der Wohnort der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.
- b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelfaße in Klasse B. desselben Rollen-Bezirks veranlagten Handelsschäfte gleichgeachtet werden muß.
- c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarkterkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung) der Handwerker hinsichtlich der Gesamterhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21. Nr. 2. nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuerrolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November, zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

#### Schiffergewerbe. Klasse K. §. 19.

11) Der §. 19. ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Dichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerb. Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 Ges.-Samm. S. 121) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Versügung vom 4. Mai 1858 (Minist.-Bl. S. 120) vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Säzen zu erheben:

	1) bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von	3 bis einschl.	6 Lasten mit	—	Thlr.	20 Sgr.
2)	"	7	12	"	1	10
3)	"	13	18	"	2	"
4)	"	19	24	"	2	20
5)	"	25	30	"	3	10
6)	"	31	36	"	4	—
7)	"	37	42	"	4	20
8)	"	43	48	"	5	10
9)	"	49	54	"	6	—
10)	"	55	60	"	6	20
11)	"	61	66	"	7	10
12)	"	67	72	"	8	—
13)	"	73	78	"	8	20
14)	"	79	84	"	9	10
15)	"	85	90	"	10	—

16)	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von 91 bis einschl. 96 Lasten mit 10 Tplr. 20 Egr.
17)	" " " " " " " " 97 " " 102 " " 11 " 10 "
18)	" " " " " " " " 103 " " 108 " " 12 " — "
19)	" " " " " " " " 109 " " 114 " " 12 " 20 "
20)	" " " " " " " " 115 " " 120 " " 13 " 10 "

u. s. w.

Bruchtheil von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um seine volle Last überschritten wird, bleiben nach dem Ansat.

Die vorstehend bezeichneten Steuerfäße finden nach §. 19. Absat. 3 des Gesetzes auch auf solche flussfähige Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschiffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19. Abs. 2 foran das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Förderung von Gegenständen verwendet werden, (remorqueurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Egr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Klasse L. §. 20., §. 21. Nr. 3.

12) In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

227) Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn Steuerbeamte bei dem Verdacht einer Steuer-Tresaudation die Geschäftsbücher und Skripturen eines Kaufmanns oder Fabrikanten ohne hinreichenden Grund in Beschlag nehmen, darin eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse liegt, und sie demzufolge für den dadurch entstehenden Schaden verhaftet sind, der Entschädigungsanspruch aber im Rechtswege geltend zu machen ist, vom 10. März 1860.

Auf den von der königlichen Provinzial-Steuerdirektion zu Köln erhobenen Konflikt in der bei dem königlichen Landgericht zu Aachen anhängigen Prozeßsache zc. erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Recht wegen.

Gründe.

Der Dirigent des Haupt-Zollamts zu Aachen, Ober-Zoll-Inspektor G., hatte den jetzigen Kläger in Verdacht, mit auswärtigen Schmugglern in Verbindung zu stehen, und durch dieselben ausländische Tuchwaaren mit Umgebung des Zolls in bedeutenden Quantitäten einzuführen. Er nahm deshalb im Herbst 1858 und Januar 1859 Hausdurchsuchungen in den Wohnungen und den Waarenlagern des Klägers, die außerhalb des Grenzbezirks, also im Binnenlande liegen, vor, und hat dabei verschiedene Geschäftsbücher des Klägers und Briefe in Beschlag und Gewahrsam genommen, auf deren Rückgabe und Entschädigung wegen der Wegnahme und Vorenthaltung derselben im vorliegenden Prozesse bei dem Landgericht zu Aachen am 12. Februar v. J. Klage gegen den bezeichneten Beamten erhoben worden ist. Schon am Tage danach hat die Provinzial-Steuerdirektion den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem sie, unter Allegation des §. 1, des Gesetzes vom 13. Februar 1854 und §. 4. des Gesetzes vom 8. April 1847 das Fundament der Klage, daß nämlich nach §. 38. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 die Zollbehörde überhaupt und insbesondere ein einzelner Zollbeamter ohne Beschluß des Haupt-Zollamts nicht befugt gewesen, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahme im Binnenlande vorzunehmen, durch Bezugnahme auf eben diesen Paragraphen, in Ver-  
Minist.-Bl. 1861.

bindung mit den §§. 28. und 33. des Zollstrafgesetzes zu wiederlegen sucht, worin ihr der Ober-Prokurator beigetreten ist, während der Kläger in einer rechtzeitig eingereichten Erklärung den Kompetenz-Konflikt bestritten hat.

Der Beschluß der Provinzial-Steuerdirektion vom 13. Februar v. J. enthält der Ausführung nach — und nicht der demselben gegebene Name, sondern nur der Inhalt des Beschlusses kann darüber entscheiden — nur einen Konflikt im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 1854, obwohl er als Kompetenz-Konflikt bezeichnet ist. Denn die Provinzial-Steuerdirektion behauptet gar nicht, daß bei vorausgesetzter Richtigkeit des faktischen und rechtlichen Klagefundaments nicht der Prozeßrichter, sondern die Verwaltung über die Klage auf Rückgabe widerrechtlich weggenommenen Bücher und Entschädigung zu entscheiden habe. Es wird gerade mit Bezug auf das Gesetz vom 13. Februar 1854 zur Entscheidung im jetzigen Verfahren ausgeführt, daß der Verklagte in den Grenzen seiner Amtsbefugnisse geblieben sei, und deshalb nicht im Prozeßwege dieserhalb belangt werden könne, sondern event. wegen etwaiger Beschwerdepunkte nur seine Disziplinarbehörde angegangen werden dürfe. Gerade das soll also vor dem Kompetenzgerichtshofe erörtert werden, was das Gesetz von 1854 als Gegenstand des Konflikt-Verfahrens bezeichnet.

Dies vorausgeschickt, erscheint der Rechtsweg in der Sache zulässig und der eingelegte Konflikt unbegründet. Es bedarf bei der Beurtheilung der Sache eines Eingehens auf die beiderseitig erörterte Frage nicht, ob nach §. 38. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 und §§. 28. und 33. des Strafgesetzes von demselben Tage der Verklagte als Ober-Zoll-Inspektor besetzt war, Hausfuchung nach einschmuggelten Tuchwaren bei dem Kläger im Binnenlande vorzunehmen. Denn aus dieser Befugnis würde immerhin noch nicht folgen, daß dem Verklagten die Befugnis zustand, dem Kläger seine Handelsbücher und dazu gehörigen Literalen, wegen deren Wegnahme allein Klage erhoben ist, wegzunehmen und außer dessen Geschäftslökalen aufbewahren zu lassen. Diese Befugnis folgt ohne Weiteres auch nicht daraus, daß der Zollbehörde im §. 28. des Zollstrafgesetzes das Recht des ersten Angriffes und der vorläufigen Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Übertretung gegeben ist. Der Paragraph drückt dies um so weniger aus, als er nur von Beschlagnahme der Gegenstände des Vergehens, der Transportmittel, und, in Bezug auf unbekante Kontravenienten, von der Verhaftung und Ablieferung derselben an das nächste Gericht spricht.

Die Frage: ob und inwiefern bei begründeten Anzeigen einer verübten Steuer-Defraud die Verwaltungsbehörde befugt sei, die Bücher der Kaufleute durch ihre Beamten in Beschlagnahme zu nehmen und nachsehen zu lassen ist dagegen schon im Jahre 1819 zur Entscheidung des königlichen Staats-Ministeriums gekommen, welches am 13. Oktober desselb. J. (s. Rheinische Sammlung Band II. S. 14) entschied: 1) daß, wenn die Vorlegung der Handelsbücher verweigert werde, solches jedesmal als Verusung auf richterliche Untersuchung anzunehmen und in diesem Falle die Sache an die betreffende Gerichtsbehörde abzugeben sei; 2) daß die Maßregel der **Verfiegelung** der Bücher zwar anzuwenden, solche jedoch in der Regel ausschließlich nur von der Justizbehörde zu vollstrecken sei, als Ausnahme aber die Verfiegelung nur in dem Falle der Verwaltungsbehörde zustehe, wenn alsbald keine Gerichtsperson zu haben ist. Um in letzter Hinsicht der Verwaltungsbehörde zu Hülfe zu kommen, wurden die Friedensrichter in der Rheinprovinz noch besonders angewiesen, auf Antrag der Verwaltungsbehörde die sich der Verfiegelung der Bücher zu unterziehen. Daneben wurde in den Restripen des Justiz-Ministers vom 6. Februar und 2. September 1833 (Ergänzungen und Erläuterungen der Preussischen Rechtsbücher Band IX. S. 25) noch besonders bemerkt gemacht, daß nur die Gerichtsbehörden Offenlegung der kaufmännischen Bücher behufs der Nachforschung nach Defraudations Spuren verlangen könnten, und die Gerichtsbehörden der Steuerbehörde nicht die integrale Einsicht der Handelsbücher gestatten sollten.

Diese Bestimmungen sind durch die Zollgesetzgebung von 1838 und durch die spätere nicht aufgehoben, sondern bestehen noch jetzt (Ministerial-Restripi vom 4. September 1849, vergl. Rheinische Sammlung Band X. S. 66). Es ist nun aber nicht einmal von der Verwaltung behauptet, daß der Kläger bei den Hausfuchungen in Rede gezogen sei, die Handelsbücher vorgelegt und in die Wegnahme gemilligt, oder, daß der Verklagte in Wachen, wo Friedensrichter und Landgericht sind, keine Gerichtsperson zur Verfiegelung habe erlangen können. Er hat vielmehr nach der Klage ohne Weiteres die in Rede stehenden Bücher und Strippen mitgenommen, und, wie der Kläger behauptet, bei einem Kontrolleur in Verwahrung geben lassen.

Nach den angeführten Bestimmungen überschreitet er hierin seine Amtsbefugnis, und ist dem Kläger zur Rückerstattung der Bücher und nach Art. 1382 des Civil-Verfahrens auch zur Entschädigung wegen

dieser widerrechtlichen Handlung verpflichtet, wenn dieser dadurch, wie er behauptet, Schaden gelitten haben sollte. Ueber die diesfälligen Ansprüche kann nur der Civilrichter entscheiden, und die Ueberschreitung der Amtsbefugniß des Verklagten ist daher eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete, der eingelegte Konflikt mithin ungegründet. Berlin, den 10. März 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

228) Cirkular-Erlaß an sämmtliche königliche Regierungen (mit Ausschluß von Potsdam, Frankfurt und Sigmaringen), betreffend die Feststellung und Abänderung der Tarife von Kommunikations-Abgaben, welche nicht dem Staate zuziehen, vom 2. August 1861.

Zur Sicherung gleichmäßiger Grundsätze bei der Regulirung der Kommunikations-Abgaben haben wir schon seit längerer Zeit darauf gehalten, daß auch bei den, nicht dem Staate zuziehenden Abgaben dieser Art die Feststellung oder Abänderung der Tarife nicht ohne Mitwirkung der königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren erfolge. Nachdem die Mehrzahl der königlichen Regierungen bereits bei Gelegenheit einzelner Fälle in diesem Sinne mit Weisung versehen ist, wollen wir hiermit allgemein anordnen, daß in allen Fällen, wo es sich um den Erlaß neuer oder die Abänderung bestehender Tarife für solche, nicht dem Staate zuziehende Kommunikations-Abgaben handelt, welche, wenn sie dem Staate zuzulanden, zum Ressort der Verwaltung der indirecten Steuern gehören würden, vor der Bericht-Erstattung an und der königliche Provinzial-Steuer-Direktor um seine Äußerung zu ersuchen und der Inhalt der letzteren zu unserer Kenntniß zu bringen ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, um auch bei der Anwendung der Tarifsätze, der zuzufälligen Bestimmungen und der Befreiungen des allgemeinen Schauffergeld-Tarifs auf Aktien-, Gemeinde-, Kreis- u. Schauffeien mit den Grundsätzen der königlichen Steuer-Verwaltung in Uebereinstimmung zu bleiben.

Berlin, den 2. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Delbrück.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

## X. Militair-Angelegenheiten.

229) Erlaß an den königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Province und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an die königlichen Ober-Präsidenten der übrigen Provinzen, die Vertheilung des Militair-Ersatzbedarfs auf die Kreise betreffend, vom 4. August 1861.

Mit der in dem gefälligen Berichte vom 3. Juli c. ausgesprochenen Ansicht, daß die Vertheilung des Militair-Ersatzbedarfs auf die Kreise nur nach der Civilbevölkerung und ohne Rücksicht auf die Militairbevölkerung erfolge, wie solches auch bei Aufstellung der Haupt-Vertheilung des Ersatzbedarfs dieseits geschieht, erklären wir uns einverstanden und stellen Erw. u. hiernach das Weitere ergebenst anheim.

Berlin, den 4. August 1861.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Sulzer.

Der Kriegs-Minister.

Im Vertretung: v. d. Goltz.

230) Erlaß an die oberen Provinzial- Militair- und Civilbehörden der Provinzen Westphalen und Rheinland, und, mut. mut., an die übrigen oberen Provinzial-Behörden, betreffend die Vertheilung der Zöglinge der Real-Schulen Ister Ordnung, welche die reglementsmäßige Kenntniß der lateinischen Sprache nicht erworben haben, zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, vom 6. Juni 1861.

Für solche Realschulen erster Ordnung, bei welchen vor dem Erscheinen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 die lateinische Sprache kein obligatorischer Unterrichtsgegenstand war, ist

unterm 28. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 75) nachgegeben worden, daß für die nächsten fünf Jahre, also bis zum Schlusse des Jahres 1865, denjenigen Schülern ihrer oberen Klassen, welche früher nicht am lateinischen Unterrichte Theil genommen, oder bei der Kürze der Zeit in der lateinischen Sprache die reglementsmäßigen Kenntnisse noch nicht erworben haben, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zugegeben ist, wenn dieselben nach absolvirtem zweijährigen Kursus der Sekunda ein Zeugniß der Reife für Prima in den übrigen Lehrobjekten erlangt haben.

Diese in dem diesjährigen Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung S. 75 abgedruckte, namentlich auf die Realschule zu Elberfeld Anwendung findende Cirkular-Verfügung hat den Erwartungen nicht entsprochen und einer Anzahl dortiger Einwohner Anlaß gegeben, eine weitere Uebergangs-Bestimmung nachzusuchen. Die Bittsteller übersehen, daß die Realschule zu Elberfeld bei der Beschaffenheit ihres Lehrplans die Befugnisse einer Realschule erster Ordnung einzuwillen nur bedingt erlangen konnte und daß sie durch den Cirkular-Erlass vom 28. Januar c. mit einer nach den früheren Vorschriften über die Militär-Berechtigung der Realschulen geordneten Uebergangs-Bestimmung eine anerkenndwerthe Vergünstigung erhalten hat. — Es erscheinen daher die vorliegenden Anträge rechtlich unbegründet.

Gleichwohl wollen wir in Betracht der sonstigen Verhältnisse eine annähernde Gewährung des Gesuchs aus Billigkeitsrücksichten eintreten lassen, weil nicht zu verkennen ist, daß für die betreffenden Eltern aus der irrtümlichen Voraussetzung, daß die Realschule zu Elberfeld mit der Erhebung in die erste Ordnung sofort in den vollen Genuß der solchen Anstalten eingeräumten Vorrechte gelangt sei, wesentliche Nachteile entstehen. — Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten treffen wir demnach hiermit eine letzte Uebergangs-Bestimmung dahin:

daß denjenigen Schülern der Realschule zu Elberfeld und der mit derselben sich in gleicher Lage befindenden Realschulen erster Ordnung, welche, ohne die reglementsmäßigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache erworben zu haben, nach mindestens halbjährigem Besuche der Sekunda im Jahre 1860 oder zu Ostern 1861 von der Schule abgegangen sind, resp. zu Michaelis 1861 abgehen werden, ausnahmsweise die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste gewährt, für alle später und bis zum Schlusse des Jahres 1865 abgehenden Schüler aber der Cirkular-Erlass vom 28. Januar c. unbedingt aufrecht erhalten werde,

und stellen dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium ergebenst anheim, das Weitere hiernach gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 6. Juni 1861.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Scherwin.

Der Kriegs- u. Marine-Minister.  
v. Roon.

231) Erlass an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., bezüglich auf die Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 an die bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, vom 26. Juni 1861.

Auf den gefälligen Bericht vom 3. Mai c. erwidere ich Ev. zc. ergebenst, daß die Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 an die bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften — wie diesseits bereits anderweit entschieden worden — demjenigen Kreise obliegt, in welchem die Familie des Reservisten oder Landwehrmanns zur Zeit seiner Einberufung ihren Aufenthalt hat. Ev. zc. stelle ich hiernach die gefällige Beschreibung der dortigen Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 24. April c. ergebenst anheim.

Berlin, den 26. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hiersebst.

Druck durch J. F. Starke (Christian-Str. 29), welcher zugleich mit dem Hauptbetriebe für Berlin beschäftigt ist.

Nachgelesen zu Berlin am 17. October 1861.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N<sup>o</sup>. 9.

Berlin, den 31. Oktober 1861.

22<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Allgemeine Verwaltungssachen.

232) Allerhöchster Erlaß, die Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten betreffend, vom 24. Juni 1861.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 20. Juni d. J. bestimme Ich in Ergänzung des §. 8. des durch die Ordre vom 3. November 1822 genehmigten Regulativs vom 18. Oktober dess. J. (Annal. 1823 S. 3) wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten, daß in denjenigen Dienstwohnungen, welche mit Möbeln, sowie den Umständen nach mit Haus-, Wirthschafts- und Tafelgeräth auf Kosten des Staats ausgestattet worden sind, oder künftig ausgestattet werden, die Instandhaltung der angeschafften Gegenstände und die Ergänzung des in Folge der Abnutzung oder in Folge der Beschädigung einzelner Stücke defekt gewordenen inventaritmäßigen Bestandes, wenn die Beschädigung ohne Verschuldung des Wohnungs-Inhabers, seiner Familie oder seiner Leute eingetreten ist, aus dem Bau-Fonds der betreffenden Gebäude, beziehungsweise bei dem Kriegs-Ministerium aus dem besonders ausgesetzten Utensilien-Fonds bestritten werden. Auch sind aus jenen Bau-Fonds die Kosten, welche für das Auspoliren der den Dienstwohnungen zugehörigen Möbeln nöthig werden, zu entnehmen. Dagegen sind die Kosten für das Waschen und für die Reinigung der entweder zur Ausstattung der Wohnung oder für den wirthschaftlichen u. Bedarf angeschafften Inventaritmstücke von dem Inhaber der Wohnung zu übernehmen. Außer dem oben vorgesehnen Falle ersagweiser Ergänzungen des Inventariums beabsichtige und mithin entweder Erweiterungen des inventaritmäßigen Bestandes oder Umgestaltung in denselben bezweckende Anschaffungen von Möbeln, Haus-, Wirthschafts- und Tafelgeräthen dürfen für Rechnung der Staatskasse ohne Meine vorgängige spezielle Genehmigung nur insofern geschehen, als bereits im Allgemeinen nach Maßgabe des §. 8. l. c. eine Ausstattung der betreffenden Wohnung mit Gegenständen gleichen Zwecks innerhalb der vorbezeichneten 4 Kategorien von Mir genehmigt worden ist und als der erforderliche Kostenbedarf aus verfügbaren Mitteln der obengenannten Fonds ohne Beeinträchtigung der sonstigen Zweck, zu welchen diese Fonds mit bestimmt sind, entnommen werden kann. Zugleich bestimme Ich, daß eine Uebertragung dieser Fonds

mit anderen gleichartigen Fonds, auch wo sie bisher gestattet war, künftig nicht stattfindet und hiernach das Erforderliche bei der nächsten Etatsfeststellung vorgesehen wird.

Schloß Babelsberg, den 24. Juni 1861.

**Wilhelm.**

v. Kuerswald. v. d. Seydt. v. Schleinig. v. Patow. Graf v. Büdler.  
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

In das Staats-Ministerium.

**233) Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten, vom 4. October 1861.**

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwähler-Listen zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahl-Bezirke (§§. 5., 6., 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4., 6., 7. der Verordnung) festzusetzen. Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwähler-Liste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahl-Bezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden. Kein Urwahl-Bezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, das mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Ausschlag gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugerechnet.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten

Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen, und bei gleichem Namen durch das Loos, geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15., 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind. Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahl-Bezirks wird für jeden einzelnen landwehrrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienst einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

- a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
- b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansaß gekommen ist,
- c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
- d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben so zu bescheinigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

§. 9.\* Die sämtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung, und der §§. 9 bis 16. dieses Reglements durch den Wahl-Vorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituir.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahl-Vorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher ernannt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahl-Vorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viele Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmen. Ungültig sind außer dem Fall des §. 22. der Verordnung solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach §. 18. der Verordnung, oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

\* Die §§. 9 — 16. sind im Urwahltermine zu verlesen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlverhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsitzer zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahl-Vorsitzer reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach dem Namen der Gemeinden oder der selbständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landrätlichen, resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden. Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Verlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements eröffnet. Alsbald werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19. des Reglements.) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituit ist (§§. 9. und 20. des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirk angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der ausgerufenen Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen Desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl geliebten Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen Derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheset, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Auerwald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf Büdler. v. Bethmann-Hollweg.  
Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

234) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, Aenderungen in Bezug auf die Portofreiheit der in Staatsdienst-Angelegenheiten an Behörden abzulaßenden Fahrpost-Sendungen betreffend, vom 12. September 1861.

Durch den unter dem 18. August v. J. abgeschlossenen, mittelst Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. in der Gesetz-Sammlung für das laufende Jahr Seite 25 ff. veröffentlichten Postvereins-Vertrag sind einige Aenderungen in Bezug auf die Portofreiheit der in Staatsdienst-Angelegenheiten nach auswärtigen, zum deutschen Postvereins-Gebiete gehörigen Orten an Behörden abzulaßenden Fahrpost-Sendungen (Sendungen von Paketen, Geldern oder Briefen mit deklarirtem Werth, mit baaren Einzahlungen oder mit Postvorschüssen) herbeigeführt worden.

Früher erfolgte die Tarirung der Fahrpost-Sendungen im deutschen Post-Vereine in der Weise, daß das Porto für jedes einzelne Postgebiet, auf dessen Strecken die Beförderung stattfand, absondert erhoben und verrechnet wurde. Jede dem Vereine angehörige Post-Verwaltung bezog ihr Porto bis zu den Grenzen ihres Bezirks.

Bei diesem Systeme konnte der Grundsatz, daß die nach dem Auslande gerichteten, im Inlande portofreien Sendungen bis zur Grenze des Preussischen Postgebiets portofrei zu befördern waren, wogegen von da ab auf den fremdländischen Strecken die Entrichtung des fremden Portos stattzufinden hatte, in Betreff der nach anderen Staaten des deutschen Postvereins bestimmten derartigen Sendungen Seitens der Postanstalten ohne Schwierigkeit zur Ausführung gebracht werden.

In Folge des auf der dritten deutschen Post-Konferenz zu München unter dem 26. Februar 1857 abgeschlossenen Nachtrag-Vertrages zu dem älteren Postvereins-Vertrage trat vom 1. Juli 1858 ab eine Reform des Vereins-Fahrpostwesens ins Leben, welche die gebietsweise Tarirung und den gebietsweisen Porto-bezug beseitigte. Sämmtliche Vereins-Postbezirke werden seitdem auch in Rücksicht auf die Fahrpost als ein ungetheiltes Gebiet angesehen: das Porto wird ohne Rücksicht auf die verschiedenen Landesgrenzen im ganzen

Verein lebiglich nach der graden Linie vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte erhoben und als eine gemeinlich affliche Vereins-Einnahme berechnet, welche am Schlusse der Rechnungs-Perioden unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, die ein Fahrpostwesen besitzen, nach gewissen Prozenzfäden vertheilt wird. Gleichwohl war auf der Münchener Post-Konferenz der bisherige Grundfag in Betreff der Tarirung der streckenweise portofreien Sendungen vorerst noch aufrecht erhalten worden. Die inzwischen gewonnene Erfahrung hatte indessen erwiesen, daß die streckenweise Tarirung der in einem Vereins-Postgebiete portofreien, in dem andern aber portopflichtigen Fahrpost-Sendungen nicht allein zu großen Unzuträglichkeiten führe, sondern daß sie auch in vielen Fällen garabesu unausführbar sei.

Auf der im Sommer v. J. zu Frankfurt a. M. stattgehabten vierten deutschen Post-Konferenz ist deshalß das Prinzip angenommen worden, die streckenweise Portofreiheit im Vereinsverkehr zu beseitigen und die Vereins-Fahrpost-Sendungen, welche derselben bis dahin theilhaftig waren, entweber im ganzen Vereinsgebiete für portofrei, oder im ganzen Vereinsgebiete für portopflichtig zu erklären.

Demzufolge ist im Artikel 68. des erwähnten neuen Postvereins-Vertrages, welcher vom 1. Januar d. J. ab in Kraft getreten ist, den gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- oder öffentlichen Behörden des einen Postgebiets an solche Behörden eines andern auch bei der Beförderung mit der Fahrpost die Portofreiheit, soweit sie nicht schon Kraft der, durch die neueren Vereinbarungen unberührt gebliebenen Verabredungen unter den Zollvereins-Staaten bestand, im ganzen Bereiche des deutschen Postvereins zugestanden worden, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiets der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene allein stehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Alle anderen Fahrpost-Sendungen sind nach dem erwähnten Artikel 68 im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungs-Orte portopflichtig; dahin gehören also die Geldsendungen, Sendungen mit Postvorschriften, mit baaren Einzahlungen und mit Gegenständen, die nicht in Schriften oder Akten bestehen, zwischen den Behörden, sowie alle Sendungen, die nicht in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten oder nicht zwischen Behörden gewechselt werden. Während daher bei diesen Sendungen, welche bisher bis zur Preussischen Grenze frei waren, jetzt eine Beschränkung der Portofreiheit eingetreten ist, findet in Betreff der Schriften- und Akten-Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen Behörden eine Erweiterung der Portofreiheit über das ganze Postvereins-Gebiet statt. Es muß hiernach bei solchen Sendungen, wenn sie nicht Schriften oder Akten enthalten, die Anwendung eines portofreien Rubrums für die Folge unterbleiben.

Die nach dem neuen Postvereins-Vertrage eintretenden Aenderungen beziehen sich übrigens nur auf Vereins-Fahrpost-Sendungen. In Betreff der Briefpost-Sendungen bleiben die bisherigen Festsetzungen in Kraft. Dasselbe gilt von den Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche nach fremden Staaten bestimmt sind, die nicht zum deutschen Postvereine gehören.

Berlin, den 12. September 1861.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

Der Finanz-Minister.  
Im Auftrage: Görn.

## II. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

235) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichtsbehörden die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht statt findet, vom 8. Dezember 1860.

Auf den von der Königl. General-Kommission zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Kreisgericht zu Minden anhängigen Prozeßsache zc. zc. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der in dieser Sache erhobene Kompetenz-Konflikt für unzulässig und der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten für zulässig zu erachten. Von Recht wegen.

## Gründe.

Der Kläger, Ackerwirth R. zu M., hat den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Minden, aus einem rechtskräftigen Erkenntniße des Appellationsgerichts zu Paderborn vom 6. Mai 1852 auf Zahlung einer Summe von 176 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. nebst fünfprozentigen Zinsen seit dem 11. April 1845 bei dem Kreisgericht in Minden in Anspruch genommen. Der Kläger war als Besitzer eines Kottens zu M. holzberechtigt in den Königlichen Wäldungen von D. Er behauptete, in den Jahren 1826—43 zu wenig Holz erhalten zu haben; das oben erwähnte Erkenntniß vom Jahre 1852 sprach ihm die Summe zu, welche er jetzt, da sie inzwischen nicht berichtigt worden sei, wiederum einlagt. Nach vor Abhaltung des Klageantwortungs-Termins hat die Königliche General-Kommission zu Münster auf den Antrag der Regierung in Minden den Kompetenz-Konflikt erhoben, und, wie folgt, zu begründen gesucht:

Im Jahre 1845 habe die Regierung zu Minden auf Ablösung der den Eingeseßenen zu M. in den Königlichen Wäldungen von D. zuziehenden unbestimmten Holzberechtigungen provisorig und damit zugleich den Antrag verbunden, den den Provolaten für die Vergangenheit gegen das bezogene bisherige fixe Holzquantum, in Folge rechtskräftiger Entscheidung gebührenden Mehrbetrag zu ermitteln und festzustellen. Untern 14. September 1851 sei endlich von dem Kommissarius der General-Kommission ein Vergleich sowohl über das Recht selbst, als über die Rückstände aus der Vergangenheit aufgestellt worden. Dieser Vergleich, über dessen Rechtsbefähigkeit sich ein Streit zwischen dem Königlichen Fiskus und mehreren der Holzberechtigten, unter Anderem auch dem jetzigen Kläger, entsponnen habe, sei Gegenstand eines Prozeßes geworden; derselbe sei aber durch Erkenntniß der General-Kommission in Münster vom 10. September 1852 und des Revisions-Kollegiums vom 26. Mai 1854 rechtskräftig für rechtsverbindlich erklärt worden. In diesem Vergleich sei die Entschädigung des Klägers für zu wenig empfangenes Holz aus den Jahren 1826—43 auf eine bedeutend geringere Summe festgesetzt worden (nämlich 62 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.), welche dem Kläger angeboten, von ihm aber zurückgewiesen sei.

Die General-Kommission ist nun unter Bezugnahme auf den §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 der Ansicht, daß ihr und nicht den Gerichten die Entscheidung über den Anspruch des Klägers gebühre. Denn der §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 überweise der General-Kommission nicht bloß den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse und die obrigkeitlichen Festsetzungen; derselbe Paragr. bestimme, daß die Auseinandersetzungsbehörde die Interessen zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen habe; hierzu gehöre aber unbedenklich die Lösung des zwischen den beiden, im Laufe des schwebenden Auseinandersetzungsverfahrens ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen der General-Kommission vom 10. September 1852 und des Appellationsgerichts zu Paderborn vom 6. Mai 1852 obwaltenden Widerspruch. Durch ein Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1851 sei bereits der Grundsatz anerkannt, daß derartige streitige Rückstände von Realakten, welche den Gegenstand eines bei einer General-Kommission anhängigen Ablösungsverfahrens bilden, zu denjenigen mit dem Haupt-Verfahren conneren Gegenständen gehören, welche von der General-Kommission mit zu entscheiden seien.

Der Anwalt des Klägers hat die Verwerfung des Konflikts beantragt, weil ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliege. Das Kreisgericht zu Minden sowohl, als das Appellationsgericht zu Paderborn sind über die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht zweifelhaft.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt war als unzulässig zu verwerfen. Es würde zwar nach §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834, mit Rücksicht auf das bei ihr schwebende Ablösungsverfahren, die Königliche General-Kommission unbedenklich kompetent gewesen sein, über den zwischen den Parteien entstandenen Streit, den Betrag des für die Vergangenheit dem Kläger zu gewährenden Holzquantums, resp. die dafür zu leistende Entschädigung betreffend, zu entscheiden, und hätte die Königliche General-Kommission in dem, während des bereits schwebenden Ablösungsverfahrens bei den Gerichten verhandelten, und durch die Urtheile des Königlichen Kreisgerichts zu Paderborn vom 10. November 1851, des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 6. Mai 1852 und des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Juli 1854 entschiedenen Prozeßes den Kompetenz-Konflikt erhoben, so würde derselbe also begründet haben anerkannt werden müssen.

Allein die Lage der Sache hat sich wesentlich dadurch verändert, daß jener Prozeß durch die allegirten Urtheile rechtskräftig entschieden ist und gegenwärtig lediglich aus dem damals ergangenen Judikate, welches dem Kläger eine Brennholz-Vergütung von 176 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. nebst Zinsen zugesprochen hatte, geklagt wird.

Es handelt sich also nicht mehr um Feststellung des Entschädigungs-Quantums, sondern um Erfüllung des Jubilats. Gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichtsbehörden findet aber nach dem an die Stelle der Bestimmungen der §§. 9. und 52. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und der darin allegirten Kabinetts-Ordre vom 30. Juni 1828 getretenen §. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847, welcher nach §. 21. daselbst auch für die Auseinandersetzung-Beörden maßgebend ist, die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht ferner statt.

Das von der Königlichen General-Kommission allegirte Präjudikat vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 5.) paßt daher nicht, weil es zwar auf den §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 sich bezieht, aber den Fall, daß bereits von den Gerichten rechtskräftig entschieden worden, nicht voraussetzt, und ebenso gleichgültig erscheint es für die Beurtheilung der Kompetenzfrage, daß (wie in dem Plenarbeschlusse der Königlichen General-Kommission ferner hervorgehoben wird) zwischen den obenerwähnten, von den Gerichtsbehörden gefällten rechtskräftigen Urtheilen und den in dem daneben schwebenden Ablosungsverfahren von der Königlichen General-Kommission resp. dem Königlichen Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen am 10. September 1852 resp. 26. Mai 1854 gesprochenen, gleichfalls rechtskräftigen Urtheilen ein Widerspruch obwalten soll. Was hieraus für den vorliegend im Wege der Jubilatslage geltend gemachten Anspruch des Klägers folge, darüber wird allein der Richter zu befinden haben, dessen Kompetenz jetzt — nachdem die Königliche General-Kommission die Erhebung des Kompetenz-Konflikts im Vorprozeße verabsäumt hat — nicht mehr in Zweifel zu ziehen ist.

Hiernach war, wie gesehen, zu erkennen. Berlin, den 8. Dezember 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

### III. Staatshaushalt Etats, Kassen und Rechnungswesen.

236) Reglement des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher bei allen Königlichen Kassen, vom 5. Juli 1861.

(Minist.-Bl. 1844 S. 194.)

§. 1. Konzept-Rechnungen, sowie Manuale, welche die Stelle derselben vertreten (§. 19. der Geschäfts-anweisung für die Regierungen-Hauptkassen v. 1. Juni 1857), können nach Ablauf von zehn Jahren seit Ertheilung der Decharge vernichtet werden, falls außer der an die Königliche Ober-Rechnungskammer eingesendeten Reinschrift der Rechnung ein zweites Exemplar an die der Kasse vorgelegte Behörde eingereicht und bei dieser noch vorhanden ist.

§. 2. Alle übrigen Konzept-Rechnungen und Manuale, welche deren Stelle vertreten, sowie die im §. 1. gedachten, bei der vorgelegten Behörde aufbewahrten Rechnungs-Exemplare sind erst nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie gelten, zur Vernichtung geeignet.

§. 3. Die Vernichtung der Kassenbücher, soweit nicht hinsichtlich einzelner derselben besondere Bestimmungen (§§. 1., 2. und 4.) getroffen sind, kann nach Verlauf von zehn Jahren seit Dechargirung der betreffenden Jahresrechnung vorgenommen werden. In Betreff der bei Gerichten und Auseinandersetzung-Beörden geführten Kassen-Kontobücher und Listen über gekündelte, vorläufig niedergeschlagene und sichergestellte Kosten beginnt jedoch die zehnjährige Frist erst dann, wenn die Angelegenheiten, auf welche die Kosten sich beziehen, beendet, und außerdem sämtliche in diesen Büchern und Listen eingetragenen Soll-Einnahmen durch Zahlung, Niedererschlagung, Uebertragung oder sonst erledigt sind.

§. 4. Asseveraten-Bücher und Vorshus-Konten sind nach dreißig Jahren, die Haupt-Journale der Provinzial- und der Centralkassen nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie angelegt sind, zur Vernichtung geeignet.

§. 5. Wenn besondere Gründe nach Verlauf der in den §§. 1. bis 4. bestimmten Fristen die längere Aufbewahrung fassationsfähiger Rechnungen oder Bücher angemessen erscheinen lassen, so kann die Ausschließung derselben von der Vernichtung durch die der Kasse vorgelegte Provinzialbehörde, bei Centralkassen durch den Departements-Chef, angeordnet werden. Der Regel nach sind von der Vernichtung auszuschließen:

- 1) die Haupt- und General-Rechnungen der Central- und der Provinzialklassen;
- 2) alle diejenigen Rechnungen, welche sich auf dauernde Verhältnisse, insbesondere auf die Verwaltung von Grundstücken, auf umfangreiche Bauten und Meliorationen, sowie auf die Vermögens-Angelegenheiten von Instituten, Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen beziehen;
- 3) diejenigen Rechnungen und Kassenbücher, an welche sich ein erhebliches historisches oder statistisches Interesse knüpft.

§. 6. Die Vernichtung von Rechnungen und Kassenbüchern darf nur mit Genehmigung der im §. 5 bezeichneten Behörde, welche über eine längere Aufbewahrung Bestimmung treffen kann, erfolgen. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, nachdem eine sorgfältige Prüfung, den Umständen nach durch unmittelbare Einsicht der Rechnungen und Bücher, Seitens eines damit beauftragten Beamten veranlaßt worden ist. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren, sowie darüber, ob die Aussonderung der Kassationsfähigen Rechnungen und Bücher alljährlich oder in gewissen längeren Zeiträumen zu bewirken sei, bleibt die nähere Bestimmung der einzelnen Departements-Chefs vorbehalten.

§. 7. Eine Veräußerung der zur Kassation bestimmten Rechnungen und Bücher darf nur zum Einstampfen in Papiermühlen oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauch an zuverlässige Personen statt finden.

§. 8. Das Reglement vom 7. Mai 1844 (Minist.-Bl. S. 194) über die Vernichtung der Beläge bereits berücksichtigter Rechnungen wird dahin abgeändert, daß die in den §§. 1. und 2. desselben vorgeschriebene Frist von zehn Jahren erst von dem Tage der von der Königlichen Ober-Rechnungsammer erteilten Decharge zu berechnen ist.

§. 9. In Beziehung auf die Kassation unbrauchbarer Depositalbücher und Beläge behält es bei den Bestimmungen der an sämtliche Gerichtsbehörden erlassenen Verfügung vom 18. November 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 390) sein Bewenden. Berlin, den 5. Juli 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Febr. v. Schleinig.  
v. Patow. Graf v. Büdler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.  
v. Roon. v. Bernuth.

237) Verfügung an sämtliche Königliche Provinzial-Steuer-Direktoren, die Bescheinigung der Unterschrift des Zahlungsempfängers unter Pensions- und Wartegelder-Liittungen betreffend, vom 13. April 1861.

Em. K. wird hieneben (Anl. a.) Abschrift einer an das Königliche Regierungs-Präsidium in Magdeburg unter dem 13. d. M. erlassenen Verfügung, betreffend die Bescheinigung der Richtigkeit der Unterschrift unter Liittungen über empfangene Wartegelder und Pensionen, beziehungsweise Wittwenkassen-Pensionen, zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung mitgetheilt. Berlin, den 14. April 1861.

Der General-Direktor der Steuern.

a.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium erwidere ich auf den Bericht vom 26. November v. J., daß keine Veranlassung ist, die Kassenbeamten allgemein anzuweisen, zu allen Liittungen über Zahlungen von Wartegeldern und Pensionen resp. Wittvenpensionen die Beibringung von Attesten, durch welche die eigenthümliche Unterschrift des Zahlungsempfängers bescheinigt wird, zu verlangen. Vielmehr wird es bei der schon in dem Cirkulare vom 28. März 1825 erfolgten und seitdem mehrfach wiederholten Anordnung, wonach es solcher Bescheinigung in der Regel nicht bedarf, sein Bewenden zu behalten haben, und zwar um so mehr, als die Bescheinigung in vielen Fällen überflüssig sein und zu einer lästigen Form werden würde.

Wenn Kassenbeamte sich unter Umständen zu ihrer Sicherheit veranlaßt finden, die Beibringung solcher schriftlichen Bescheinigungen zu verlangen, so ist mit Rücksicht auf die Position „Atteste“ — Schlußabzug — im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 bei Zahlungen von Wartegeldern und Pensionen (mit Einschluß der Wittven-Pensionen) aus öffentlichen Kassen auch zu vergleichenen amtlichen Attesten, durch welche die eigenthümliche Unterschrift des Zahlungsempfängers bescheinigt wird, ein Stempel nicht zu verwenden. Danach motivirt sich die im §. 50. des Nachtrages zur Anweis.-Minist.-Bl. 1861.

fung für die Kassen- und Buchführung bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern vom 25. Oktober 1856 getroffene Anordnung, soweit dieselbe die Stempelspflichtigkeit derartiger Bücher auspricht. Berlin, den 13. April 1861.

Der Finanz-Minister.

Am  
das Königliche Regierungs-Präsidium zu Magdeburg.

#### IV. Kirchliche Angelegenheiten.

238) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. (in der Rhein-*Provinz*), die Freilassung der Geistlichen und Lehrer in den Landestheilen des linken Rhein-Ufers von den nicht rein aus Kommunal-Mitteln bestrittenen Kirchen- u. Steuern betreffend, vom 19. August 1861.

Nach Inhalt des Berichts vom 19. April d. J., betreffend die Frage über die Beitragspflicht zu denjenigen Kirchensteuern, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. März 1845 (Ges.-Samml. S. 163) in den Landestheilen des linken Rhein-Ufers umgelegt werden, wünscht die Königliche Regierung eine Bescheidung, ob das Reskript vom 25. Oktober 1854, nach welchem, insoweit die Bedürfnisse für Kirchen und Pfarren nicht rein aus Kommunal-Mitteln bestritten werden, die Geistlichen und die Lehrer nicht beitragspflichtig sind, noch Geltung habe.

Ich erwiderte der Königlichen Regierung, daß dies allerdings der Fall ist, zu einer Modifikation jener Entscheidung aber keine Veranlassung vorliegt, zumal da inzwischen durch das Gesetz vom 15. Mai 1856, die Gemeinde-Versaffung in der Rhein-*Provinz* betreffend, (Ges.-Samml. S. 435) Art. 10. die Befreiung des Dienst-Einkommens und der Dienst-Grundstücke der Geistlichen und der Lehrer von allen direkten Gemeinde-Abgaben wieder hergestellt, und hiermit die aus der Aufhebung dieser Immunität durch die Gemeinde-Ordnung für den Preussischen Staat vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 213 ff.) hinsichtlich der Fortdauer der Befreiung der Geistlichen und der Lehrer von kirchlichen Gemeinde-Umlagen entstandenen Zweifel beseitigt worden sind.

Der Antrag des Bürgermeisters zu N. wegen Aufnahme der beteiligten Geistlichen und Lehrer in die Heberolle zur Aufbringung des Ner Vistariegehalts ist demnach abzulehnen, und zwar um so mehr, als nach dem von mir mit dem Herrn Minister des Innern gemeinsam erlassenen Reskript vom 31. Januar 1860 (Minist.-Bl. 1861 S. 25) die Anfertigung der Heberollen für die Kirchensteuern in den hier in Betracht kommenden Landestheilen nicht den Bürgermeistern, sondern den katholischen Kirchenvorständen und resp. den evangelischen Presbyterien obliegt. Berlin, den 19. August 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Aulike.

#### V. Unterrichts-Angelegenheiten.

239) Erlaß an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster und abgeschrieben zur Kenntnignahme an das Provinzial-Schul-Kollegium zu Coblenz, die schriftlichen Arbeiten aus der Religionslehre bei Abiturienten-Prüfungen der Realschulen in den beiden westlichen *Provinzen* betreffend, vom 27. August 1861.

Nach einer mir von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zugegangenen Mittheilung hat das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium seit Erlaß der Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 bei den Abiturienten-Prüfungen der Realschulen einen Aufsatß aus der Religionslehre nicht mehr anfertigen lassen. Eine derartige Aufgabe ist allerdings in der gedachten Prüfungs-Ordnung nicht vorgeschrieben; und zwar deshalb nicht, weil die Bestimmungen derselben für sämtliche Realschulen der Monarchie maßgebend sind. Die ausschließlich für die beiden westlichen *Provinzen* unter dem 16. Februar 1855 (Mnl. a.) erlassene Versü-

gung, nach welcher wie bei den Gymnasien so auch bei den Realschulen daselbst ein Aufsatz aus der Religionslehre zu den Aufgaben für die Abiturienten gehören soll, ist damit jedoch nicht aufgehoben, sondern nach wie vor zu befolgen.

Ich veranlasse das königliche Provinzial-Schul-Kollegium, demgemäß das Erforderliche anzuordnen.  
Berlin, den 27. August 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner t.

a.

Es erscheint zweckmäßig, die in Westfalen und der Rheinprovinz bestehende Einrichtung, wonach zu den schriftlichen Abiturienten-Arbeiten an den vorstigen Gymnasien auch ein Aufsatz über ein Thema aus der Religionslehre gehört, auf die zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen der beiden genannten Provinzen auszuweiten. In dem ich dies als eine Ergänzung der Instruktion vom 8. März 1833 (Annal. S. 163) hiedurch anordne, bestimme ich zugleich, daß die betreffenden schriftlichen Arbeiten und der passus concernens aus dem Protokoll über die mündliche Prüfung in gleicher Weise wie es bei den Gymnasien geschieht, dem königlichen Konfistorium der Provinz resp. der bischöflichen Behörde mitgeteilt werden.

Ich veranlasse das königliche Provinzial-Schul-Kollegium, an die Direktoren der zu Seinem Refort gehörenden, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen hienach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 16. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

240) Beschreib an den Magistrat zu N., den Geschäftsgang in städtischen Schul-Angelegenheiten betreffend, vom 13. August 1861.

Auf den Bericht vom 22. v. M. eröfne ich dem Magistrat, daß die lediglich zur Vereinfachung des Geschäftsgangs getroffene Anordnung der königlichen Regierung zu N., wonach der Magistrat seine Berichte über Interna des Schulwesens durch den Superintendenten, als den für die Beaufsichtigung des letzteren berufenen perpetuirlichen Kommissarius der Regierung einzureichen hat,

eben so wenig, als mein, jene Anordnung billigender, Erlaß vom 28. Juni d. J. zu der Folgerung berechtigt, daß damit der Magistrat in ein untergeordnetes Verhältnis zu dem Superintendenten hat gestellt werden sollen. Berlin, den 13. August 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner t.

## VI. Medizinal-Angelegenheiten.

241) Verfügung an den Kurator der Universität zu Bonn, die Zulassung von Apotheker-Lehrlingen und Gehülfen zu den Universitäts-Vorlesungen betreffend, vom 9. Juli 1861.

Erw. ic. erwidere ich auf den Bericht vom 8. Mai d. J., daß ich durch die zur Befürwortung des Antrages der dortigen Apotheker N. zu N., den Apotheker-Lehrlingen und Gehülfen den Besuch von Universitäts-Vorlesungen zu gestatten, vorgebrachten Gründe mich nicht bestimmen lassen kann, die Verfügung vom 27. November 1858 (Anl. a.) aufzuheben.

Wenn in dieser Verfügung die Beforgnis ausgesprochen worden, daß die praktische Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen durch die Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen leiden würde, so ist hierbei nicht so sehr die Rücksicht darauf, daß die jungen Leute durch den Besuch von Kollegien einige Zeit ihren praktischen Beschäftigungen entzogen werden würden, als vielmehr die grundsätzliche Anschauung maßgebend gewesen, daß die ganze Ausbildung der Pharmazeuten während der Lehr- und Servirzeit eine vorzugsweise praktische und propädeutische bleiben muß.

Die dem Lehrherrn obliegende Aufgabe, seine Lehrlinge zur exakten Beobachtung pharmakologischer Gegenstände und pharmazeutischer Prozesse anzuleiten und dieselben dabei durch Erläuterung des objectiv Wahrgenommenen allmählig erst für die Auffassung theoretischer Begriffe empfänglich zu machen, findet ihre Lösung zweckmäßig nur auf dem Wege der persönlichen Unterweisung. Das Anhören von akademischen Vorträgen ist aber nicht geeignet, den Lernenden auf dieser Stufe der Ausbildung einen Ersatz für den mündlichen Unterricht des Lehrherrn zu gewähren. Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß selbst bei den Gehülfen, welche nach absolvirter Servizeit das pharmazeutische Studium auf der Universität beginnen, in der Regel ein Semester vergeht, bis sie so weit sich gesammelt und denken gelernt haben, um einen akademischen Vortrag mit Nutzen zu verstehen, muß die Vorsorgniß, daß den Lehrlingen namentlich die intellektuelle Reife, welche zur Verwerthung von Universitäts-Vorlesungen erforderlich ist, nicht jugetraut werden könne, um so mehr für begründet erachtet werden.

Unter dieser Voraussetzung ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß die Lehrlinge durch die immer nur unvollkommene Theilnahme an einer über die Sphäre ihres allgemeinen Bildungsgrades hinausgehenden wissenschaftlichen Beschäftigung nur zu leicht der Gefahr ausgelegt sind, zu einer Ueberhebung verleitet zu werden, welche ihrem sittlichen Verhalten nicht zum Vortheil gereichen kann.

Hinsichtlich der Gehülfen aber ist die Bestimmung der Verfügung vom 27. November 1858, abgesehen von den vorstehenden, auch für sie maßgebenden Gründen, schon deshalb aufrecht zu halten, damit dieselben von ihrer Verpflichtung, sich mindestens drei Jahre hindurch unaußgesetzt einer praktischen Servizeit zu widmen, durch äußere Umstände nicht irgendwie abgezogen werden.

Gw. ic. wollen die Apotheker N. zu N. in diesem Sinne mit Bescheid versehen.

Berlin, den 9. Juli 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

## a.

Auf den Bericht des königlichen Universitäts-Suratoriums vom 6. d. M. bestimme ich, daß Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen von der förmlichen Immatrikulation auszuscheiden sind, und daß den Apotheker-Lehrlingen das Possitiren in den Universitäts-Vorlesungen gar nicht, und den Apotheker-Gehülfen erst nach dreijähriger Servizeit zu gestatten ist, da sonst die praktische Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen leidet, auch den Lehrlingen überall nicht die erforderliche Reife und intellektuelle Reife, welche zum Besuch einer Universitäts-Vorlesung nothwendig ist (Universitäts-Statuten §. 131. 1.), jugetraut werden kann. Auch genehmige ich in Bezug der Ministerial-Verfügung vom 27. Juni 1850, daß die Immatrikulation der Pharmazienten auf Grund des §. 36. des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 nur auf diejenigen Aspiranten Anwendung finde, welche sich dem Universitäts-Studium ausschließlich widmen.

Das königliche Universitäts-Suratorium beauftrage ich, hiernach an den Rektor und Senat der dortigen Universität, so wie an die dortige philosophische Fakultät das weitere Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. November 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

## 242) Circular an die philosophischen Fakultäten der Landes-Universitäten, die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades betreffend, vom 20. Juli 1861.

Die unter dem 19. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 63) erlassene Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der durch Ministerial-Erlaß vom 7. Januar 1826 (Annal. S. 153) angeordneten Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktorgrades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde hat zu Zweifeln und unrichtigen Auffassungen verschiedener Art Anlaß gegeben, welchen zu begegnen der Zweck nachstehender Erläuterungen ist.

Durch die Einführung des Tentamen philosophicum wurde beabsichtigt, die Studirenden der Medizin zu einem gründlicheren Studium der für ihre wissenschaftliche Ausbildung mehr oder weniger wichtigen Hülfswissenschaften zu veranlassen. Als solche wurden nicht ohne guten Grund außer der Logik und Psychologie, deren Kenntniß dem Mediciner nicht weniger nützlich ist, als dem Theologen und Juristen, die sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften und besonders die Physik und die Chemie betrachtet. Jedem künftigen Arzte ist anzurathen, sich mit den genannten Disziplinen möglichst vertraut zu machen, so wenn

auch der unmittelbare Gewinn in die Augen fallen mag, der aus denselben für die ärztliche Praxis hervorgeht. Kein wissenschaftlich gebildeter Arzt läugnet dies oder wird es läugnen.

Dennoch sind je länger desto mehr von Seiten der oberen Medicinal-Behörden, wie aus dem Schooße der medicinischen Fakultäten, denen hinsichtlich der Regelung des medicinischen Studiums unzweifelhaft die erste Stimme gebührt, ernste Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtung erhoben worden.

Zunächst wurde auf die Thatfache hingewiesen, daß das Studium der hier in Betracht kommenden philosophischen und naturhistorischen Fächer bei den künftigen Aerzten in Folge der eingeführten Prüfung ein ernstes und gründliches in Wahrheit nicht geworden ist. Die Prüfungsergebnisse der philosophischen Fakultäten zeigen in den allermeisten Fällen, daß die Kenntnisse der Studirenden in jenen Fächern sehr gering und durchaus oberflächlich sind. Große Ansprüche sollen insbesondere in den beschreibenden Naturwissenschaften vorchriftsmäßig nicht gemacht und nach solchen Einzelheiten, die dem medicinischen Studium fern liegen, überhaupt nicht gefragt werden; dennoch sind die Resultate der Prüfung durchschnittlich sehr mäßig und in der Schlussprüfung des Staats-Examens giebt sich im Allgemeinen eine bedauerliche Unwissenheit in diesen Disziplinen kund. Der eigentliche Zweck des Tentamen philosophicum ist also nicht erreicht worden; er konnte aber auch nicht erreicht werden, weil es in Folge der außerordentlichen Entwicklung, welche sämmtliche Theile der Naturwissenschaft, wie nicht weniger die Arzneiwissenschaft, gewonnen haben, sehr wenigstens nicht mehr möglich ist, binnen zweier akademischer Studienjahre gründliche Kenntnisse in Zoologie, Botanik und Mineralogie, in Physik und Chemie, ferner in Logik und Psychologie zu erwerben und nebenbei noch die für den künftigen Arzt so ganz unentbehrlichen, schwierigen Gebiete der Anatomie und Physiologie gehörig kennen zu lernen. Was durch das Tentamen erreicht werden sollte, war gut und in hohem Grade wünschenswerth, aber es war bei dem gegenwärtigen Stande des medicinischen Studiums unerreichbar.

Das Tentamen wirkte aber in seiner bisherigen Einrichtung zugleich auch gerade nachtheilig auf das medicinische Studium ein; es beförderte eine Oberflächlichkeit im Studium, die für die gesammte Entwicklung der jungen Leute äußerst gefährlich ist, indem es dieselben zwang, ihre Kräfte auf eine unnatürliche Weise zu zerstückeln und es ihnen fast unmöglich machte, sich den für ihre Ausbildung so überaus wichtigen Fächern der Anatomie und Physiologie mit dem Fleiße und der Hingebung zu widmen, ohne welche ein erheblicher Gewinn aus ihrem Studium nicht gezogen wird.

Solche Bedenken sind es, welche meinen verehrten Amtsvorgänger im Jahre 1857 veranlaßten, von sämmtlichen medicinischen Fakultäten des Landes gutachtliche Äußerungen über die notwendigen oder wünschenswerthen Abänderungen des Tentamen philosophicum einzufordern. Die Vota der Fakultäten weichen in einzelnen Punkten von einander ab, im Wesentlichen aber stimmten jedesmal fünf unter sechsen in folgenden Punkten überein: 1) das Tentamen müsse — falls es überhaupt beibehalten werden soll — nothwendig auf das Fach der Anatomie ausgedehnt werden; 2) von der Beibehaltung einer Prüfung in Logik und Psychologie könne nach den vorliegenden Erfahrungen ein erkennbarer Einfluß auf das medicinische Studium nicht erwartet werden, so wünschenswerth ein solcher auch sein möge; 3) die Prüfung in den beschreibenden Naturwissenschaften müsse auf die eine oder die andere Weise eingeschränkt, die in der Physik und Chemie verschärfte werden. Für die Aufnahme der Physiologie unter die Prüfungs-Gegenstände sprachen sich vier Fakultäten aus.

Bei Erwägung der Sache auf den Grund dieser in den Jahren 1857 und 1858 abgegebenen Voten war zunächst die Frage zu entscheiden, ob überhaupt die Beibehaltung eines Tentamen im Laufe der Studienzeit nöthig oder doch räthlich sei oder nicht. Bedenklich ist dieselbe, weil solche Prüfungen die Richtung und den Eifer im wissenschaftlichen Studium abzuschneiden geeignet sind. Auch lassen die in anderen deutschen Staaten gemachten Erfahrungen dergleichen keineswegs als nothwendig erscheinen, indem es ihnen an wissenschaftlich tüchtigen und in jeder Hinsicht wohl befähigten Aerzten durchaus nicht fehlt, obgleich der Promotions- resp. der Staats-Prüfung ein Tentamen nicht vorangeht. Ich habe indessen, da einmal, ein solches in Preußen seit längerer Zeit besteht, Bedenken getragen mich für die gänzliche Abschaffung desselben zu erklären und geglaubt, lediglich diejenigen Aenderungen in dessen Einrichtungen eintreten lassen zu müssen, welche unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen durch das Bedürfniß des medicinischen Studiums in gegenwärtiger Zeit geboten wurden.

Dabei fanden in erster Linie die Berücksichtigung der Anatomie und Physiologie und das größere Gewicht, das auf die Ausbildung in der Physik und Chemie zu legen ist. Es wäre vielleicht möglich gewesen, daneben auch die übrigen bisherigen Prüfungs-Gegenstände beizubehalten, wenn die Studirenden

der Medizin gleichzeitig versperrt worden wären, ihren Studien-Kursus auf mindestens fünf Jahre auszu-  
dehnen. Durch eine solche Anordnung würden jedoch die nicht wenig zahlreichen ärmeren unter ihnen bei  
der ohnehin verhältnißmäßig großen Kostspieligkeit ihres Studiums in eine so nachtheilige Lage versetzt, daß  
die Maafregel nur durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden könnte. Da aber nicht behauptet werden  
kann, daß es um einen Arzt auf seinen künftigen Beruf gründlich vorzubereiten erforderlich sei, daß er mit  
mehr oder minder zweifelhaftem Erfolge eine Prüfung in allen oben aufgezählten Fächern bestanden habe,  
und da die dem Arzte unentbehrlichen Kenntnisse bei anhaltendem Fleiße und erträglicher Vergabung aller-  
dings innerhalb eines Quadrenniurns erworben werden können, da es endlich Jedem unbenommen ist, sein  
Studium über das Quadrenniurn hinaus so lange fortzusetzen, als er will und kann, so habe ich von einer  
allgemeinen Verlängerung der Studienzeit für Mediziner Abhand nehmen müssen.

Hiernach blieb nur übrig, in der ersten Prüfung der Mediziner die zu ihrer weitern Ausbildung uner-  
läßlichen Disziplinen vorzugsweise zu berücksichtigen, wie dieses ja hinsichtlich der Physik und Chemie im  
Allgemeinen schon durch die Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschrieben war; ferner in andren Fächern,  
die weniger unmittelbar in die künftige Berufsthatigkeit des Arztes eingreifen, die Ansprüche auch ferner,  
wie bisher, nur auf allgemeine Uebersichten und solche Einzelheiten zu richten, die für das medizinische  
Studium von besonderer Wichtigkeit sind; die philosophischen Disziplinen endlich, welche diesem Studium  
nicht näher stehen, als jedem andern wissenschaftlichen Gebiete, von der Prüfung auszuschließen. Es läßt  
sich erwarten, daß die Kraft der Studirenden sich künftig mehr konzentriren und ihre Leistungsfähigkeit in  
den wichtigsten Fächern sich steigern werde. Daß die Prüfung in den beschriebenen Naturwissenschaften  
nicht den Lehrern derselben in der philosophischen Fakultät verbleibt, wird aller Wahrscheinlichkeit nach den  
davon befürchteten nachtheiligen Einflus nicht haben, da es nicht anzunehmen ist, daß es unter den Exami-  
natoren, welche aus der medizinischen und philosophischen Fakultät werden gewählt werden, an Männer fehlen  
könnte, die befähigt wären zu ermitteln, ob sich die Studirenden in jenen Fächern die notwendigen Vor-  
kenntnisse erworben haben oder nicht.

Wenn ich somit von der Einrichtung des Tentamen physicum für das medizinische Studium heilsame  
Folgen erwarre, so versteht es sich wohl von selbst, daß es nach wie vor höchst wünschenswerth bleibt, daß  
sich die Studirenden der Medizin nicht auf das Studium der unentbehrlichsten Fächer beschränken, sondern  
auch solche Disziplinen möglichst gründlich kennen zu lernen suchen, welche, wie die Philosophie, Philologie  
und Mathematik für die allgemeine Bildung von größter Wichtigkeit sind, oder gar, wie die naturhistorischen  
Fächer, einen nähern Zusammenhang mit den wichtigsten Vorbereitungs-Wissenschaften haben, welche der  
Mediziner zu studiren hat. Hierauf werden auch die Studirenden durch einen neuen Studienplan aufmerksam  
gemacht werden, dessen Beachtung ihnen künftig auf allen Landes-Universitäten empfohlen werden soll.  
Dagegen kann ich es nicht für angemessen halten, denselben den Besuch von Vorlesungen über die so eben  
erwähnten Zweige der Wissenschaft zur Pflicht zu machen, indem von einer solchen Anordnung ein wirklicher  
Gewinn für das Studium erfahrungsmäßig nicht zu erwarten ist. Wenn ein Studirender bei der Prüfung  
darthut, daß er diejenigen Kenntnisse in den naturhistorischen Disziplinen besitzt, welche von ihm verlangt  
werden müssen, so kommt es nicht darauf an, wo und wie er dieselben erworben hat; bleibt er dagegen in  
seinen Leistungen unter dem Maße des Erforderlichen, so ist es Sache der Prüfungs-Kommission, ihm das  
Zeugniß der hinreichenden Vorbereitung auf die nachfolgende Promotions-Prüfung zu versagen.

Die von verschiedenen Seiten ausgesprochene Befürchtung, daß das naturwissenschaftliche Studium durch  
die Einrichtung des Tentamen physicum werde gefährdet werden, muß ich für durchaus unbegründet halten.  
Ueberhaupt handelt es sich bei dieser Gelegenheit gar nicht um die Regelung jenes Studiums, deren dasselbe  
auch zur Zeit nicht bedarf. Es werden aber auch den naturhistorischen Disziplinen durch die neue Gestaltung  
des Tentamen in Wahrheit keine Kräfte entzogen werden, die sich ihnen sonst zugemendet haben würden.  
Wer für diese Studien Reizung und Talent besitzt, der wird auch ohne Kollegienzwang und ohne ausge-  
dehnte Berücksichtigung derselben in einer Prüfung zukünftiger Aerzte den Weg zu ihnen finden, und die  
Studirenden der Medizin insbesondere werden noch immer Anregung in Fülle empfangen, die sie einem ein-  
gebendern Studium der Zoologie, Botanik oder Mineralogie zuführen können, wenn sie dafür Sinn haben.  
Am allerwenigsten aber kann davon die Rede sein, daß durch die Verfügung vom 19. Februar d. J. die  
Naturwissenschaft wiederum zur bloßen Magd der Arzneiwissenschaft herabgewürdigt werde; eine Klage die  
mit der ebenfalls vorgebrachten im geraden Widerspruch steht, daß die Medizin ihrer natürlichen Grundlage  
verberbt werden.

Daß freilich die Zahl der Mediziner, welche naturhistorische Vorlesungen hören, sich verringern werde, war vorauszusetzen, obgleich sich der Umfang, in welchem dies der Fall sein werde, noch keineswegs ermessen läßt. Darunter aber leidet nicht die Wissenschaft, insofern die ausbleibenden Studirenden nicht die sein werden, welche überhaupt aus dem Besuche der Vorlesungen einen wesentlichen Nutzen gezogen hätten. Nur eine Verringerung der Honorar-Einnahme, die für einzelne Dozenten nicht unerheblich sein mag, wird vielleicht eine bedauerliche, aber nicht leicht abwendbare Folge der neuen Einrichtung sein.

Einige der philosophischen Fakultäten haben in den Bestimmungen der Verfügung vom 19. Februar d. J. einen Eingriff in das den Fakultäten — in diesem Falle der medizinischen Fakultät — zustehende selbstständige Promotionsrecht erlitten. Diese Auffassung muß als eine durchaus irrige bezeichnet werden. Eine nicht geringe Einschränkung ihres Promotionsrechts haben allerdings die medizinischen Fakultäten erlitten, aber nicht jetzt, sondern schon durch die Einführung des Tentamen philosophicum im Jahre 1826, wodurch die Promotion von der Prüfung in einer andern Fakultät abhängig gemacht wurde. Die Verfügung vom 19. Februar d. J. giebt dagegen der medizinischen Fakultät den beseitigten oder doch erheblich geschmälernten natürlichen Einfluß auf die erste Prüfung ihrer Kandidaten dadurch größtentheils wieder, daß ihr Defect bei derselben den Vorzug führt, und daß ein Theil der Examinatoren, wie es die Absicht ist und noch weiter deklarirt werden wird, aus ihrem Schooße gewählt werden wird, während Mitglieder der philosophischen Fakultät nur in soweit zugezogen werden, wie es der gegenwärtige Stand der Wissenschaft unvermeidlich macht.

Wenn sich ferner einige der philosophischen Fakultäten darüber beklagt haben, daß sie nicht vor der Bekanntmachung der Verfügung vom 19. Februar d. J. über deren Gegenstand gehört seien, so kann ich diese Beschwerde nicht für begründet erachten, da es sich lediglich um die Regelung des Studiums innerhalb einer andern Fakultät handelte.

Im Uebrigen wird nun zunächst abzuwarten sein, ob in Folge der Einführung des Tentamen physicum Unzuträglichkeiten hervorritten, welche eine Modification der darauf bezüglichen Bestimmungen nöthig oder wünschenswerth erscheinen lassen. Sollte dies wirklich der Fall sein, so werde ich gern bereit sein, auf eine Revision jener Bestimmungen einzugehen. Berlin, den 20. Juli 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

## VII. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

243) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Erstattung der im Wege der öffentlichen Armenpflege entstandenen Verpflegungs-Kosten Seitens der dazu verpflichteten Verwandten der Hülfbedürftigen betreffend, vom 7. Oktober 1861.

Auf den Bericht vom 26. Juli d. J., betreffend die Beschwerde des N. zu N., über das in der Armenpflege-Sache seiner Tochter, der verheiratheten N., gegen ihn beobachtete Verfahren, erlasse ich der Königlichen Regierung, daß ich die von Ihr dem Art. 6 der Konvulle vom 21. Mai 1855 gegebene Auslegung, nach welcher die Verwaltungsbehörden auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung befugt sein sollen, den in dem gedachten Artikel bezeichneten Verwandten des Verarmten auch die Verpflichtung zur Erstattung der im Wege der öffentlichen Armenpflege bereits entstandenen Kosten aufzuerlegen, für begründet nicht zu erachten vermag.

Durch die Vorchrift des Artikel 6 l. c. ist eine Ausnahme von der Regel statuirt, daß privatrechtliche Ansprüche nur im Wege Rechts geltend gemacht werden können. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß die in Rede stehende gesetzliche Vorchrift daher auch strictissime interpretirt werden. Weber die Fassung, noch die Absicht des Gesetzes sprechen nun aber für die Ansicht der ac., vielmehr kann es nach Bedeuten keinem Bedenken unterliegen, daß die in dem allegirten Art. 6 aufgeführten, zur Alimentation verpflichteten nächsten Verwandten des Verarmten durch administrativen Zwang nur zur künftigen Erfüllung der ihnen obliegenden Fürsorgepflicht angehalten werden können. Die Absicht des Gesetzes geht, wie es nach den Materialien nicht zweifelhaft ist, abgesehen von der intendirten Gegenwirkung wider die Forderung der Familienbände, lediglich dahin, aus Gründen des öffentlichen Wohls den Armenverbänden dadurch eine Er-

leichterung zu gewähren, daß die principaliter verpflichteten Angehörigen eines Verarmten durch die Verwaltungsbehörden sollen angehalten werden können, ihrer gesetzlichen Verbindlichkeit nachzukommen.

Das öffentliche Interesse erfordert aber nur, daß die Armen nicht hilflos gelassen werden, während in denjenigen Fällen, wo es sich um die Erstattung bereits aufgewendeter Verpflegungskosten handelt, zunächst nur das Privat-Interesse desjenigen, der diese Kosten gezahlt hat, im Spiele ist.

Zur Rechtfertigung Ihrer Annahme beruft sich die *cc.* zwar darauf, daß nach den hiesigst festgehaltenen Grundsätzen auch der §. 34. des Armengesetzes vom 31. December 1842 auf die Erstattung bereits entstandener Verpflegungskosten für anwendbar erachtet wird. Die königliche Regierung übersieht aber dabei, daß es sich in den Fällen des §. 34. lediglich um Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden handelt, und zwar nach dem Wortsinne und der Absicht dieser Vorschrift um Streitigkeiten jeder Art zwischen solchen Verbänden, und daß eben nur die Streitigkeiten zwischen diesen der Kognition der Regierungen unterworfen sind, während der Art. 6 nicht Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, sondern die Säumligkeit der Verwandten eines Hilfsbedürftigen in Erfüllung seiner Alimentationspflicht voraussetzt.

Endlich aber legt Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 die Folgen ausdrücklich fest, welche es haben soll, wenn solche Verwandte ihre Pflicht dergestalt vernachlässigen, daß die öffentliche Armenpflege für die Hilfsbedürftigen hat eintreten müssen, und unter diesen Folgen ist die resolutorische Festsetzung und exekutische Beitreibung der für diese Armenpflege verausgabten Kosten nicht mit aufgeführt, also auch, da es eines ausdrücklichen Ausspruchs einer solchen Ausnahme vom gemeinen Rechte bedürfte, nicht vom Gesetz anerkannt. Wenn sich hiernach der Art. 6 a. a. O. nur auf die Gewährung laufender Unterhaltungskosten bezieht, so kann durch Resolut der Verwaltungsbehörden auch bloß festgesetzt werden, daß der privatrechtlich Verpflichtete verbunden ist, die Verpflegung des verarmten Verwandten hinfort zu übernehmen, resp. die dazu erforderlichen Mittel herzugeben. Dagegen ist der Anspruch auf Erstattung bereits verausgabter Verpflegungskosten Seitens des betreffenden Armenverbandes lediglich im Wege der gerichtlichen Klage geltend zu machen.

Da das Landrathamt zu N. und die *cc.* demgemäß, was die vorliegende Beschwerde anlangt, in einem Falle resolvirt hat, zu dessen Entscheidung Sie gesetzlich nicht kompetent gewesen, so sehe ich die erlassenen Resolute vom 12. u. 31. März d. J. hiermit außer Kraft, und veranlasse die *cc.* den betreffenden Armenverband unter Verweisung auf den Rechtsweg, zur Erstattung der ungerechtfertigter Weise durch administrative Creditation von dem Beschwerdeführer eingezogenen Verpflegungskosten anzuhalten.

Berlin, den 7. October 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

244) Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten über die Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften in Berlin zur Zahlung der Miethsteuer von dem Rechtsweg ausgeschlossen sind, vom 10. December 1859.

Auf den von der königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache *cc. cc.*, erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft und dem Magistrat zu Berlin hat schon früher ein Prozeß geschwebt über Entrichtung der Miethsteuer von den zum Betriebe der Bahn benutzten Räumlichkeiten. Diese Steuer ist nämlich in den vierziger Jahren erhoben worden, bis solches im Jahre 1845 von der Regierung zu Potsdam untersagt wurde. Dann entstand ein Prozeß, in welchem die Eisenbahn-Gesellschaft die vom April 1843 bis Ende December 1845 erhobenen Beträge zurückfordert und der Magistrat reconveniendo auf Anerkennung der Verpflichtung zur Zahlung dieser Steuer antrug.

Dieser Prozeß ist durch alle Instanzen gegangen, und durch Wiederherstellung des Erkenntnisses erster Instanz in der dritten Instanz zum Nachtheil des Magistrats entschieden. Derselbe wurde zur Rückzahlung der erhobenen Beiträge verurtheilt und mit dem in reconventionen gestellten Antrage abgewiesen. Dabei ist

es geliebert bis zur Publikation der neuen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welche im §. 4. dritten Absatz auch die Heranziehung juristischer Personen, die im Stadtbezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben, zu gewissen Lasten gestattet, nämlich zu denjenigen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Zu diesen Lasten wird, wie bereits aus dem ganz ähnlichen Prozesse der Berlin-Estettiner Eisenbahn-Gesellschaft gegen den Magistrat zu Berlin bekannt (Minist.-Bl. von 1858 S. 108), von der höchsten Verwaltungs-Anstalt auf die Miethsteuer gerechnet und deswegen seit dem Juli 1853 neuerdings von der Berlin-Magdeburg-Potsdamer Gesellschaft wieder erhoben. Auf die Rückzahlung der demzufolge bis jetzt erhobenen Beträge ist gegenwärtig von der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft geklagt, und der Antrag einfach auf Erstattung der erhobenen Beträge nebst Zinsen gerichtet. Die Klage ist darauf gestützt, daß der Eisenbahn-Gesellschaft die Verordnung vom 26. Januar 1815 über die Servis-Einrichtung in Berlin zur Seite stehe, und demzufolge in dem Vorprozeß von dem höchsten Gerichtshofe zu Gunsten der Gesellschaft entschieden worden sei. Dabei wird behauptet, daß gegen jene rechtskräftige Entscheidung die Steuer auch jetzt, nach dem Erscheinen der neuen Städte-Ordnung, nicht gefordert werden könne, weil dadurch keine wesentliche Veränderung eingetreten sei.

Von der Regierung zu Potsdam ist noch vor Eingang der Klageantwortung der Kompetenz-Konflikt erhoben, weil über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen kein Prozeß statufnde, wie dies namentlich hinsichtlich der von den Betriebs-Kassalen der Eisenbahn-Gesellschaften zu entrichtenden Miethsteuer in dem Falle der Berlin-Estettiner Eisenbahn-Gesellschaft durch das Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 7. November 1857 (Minist.-Bl. von 1858 S. 108) anerkannt worden. Nur auf die Behauptung, daß ein rechtskräftiges Erkenntnis vorliege, glaubt die Regierung zu Potsdam in dem Konfliktbeschlusse etwas Besonderes erwidern zu dürfen. Sie bemerkt, daß dies nicht angenommen werden könne, weil ein anderes Objekt, nämlich die Steuerbeträge für verschiedene Zeiten, in lito befangen sei, und der Rechtsgrund für die Erhebung ein anderer geworden, nachdem die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in die Mitte getreten. In der Erwiderung auf den Kompetenz-Konflikt wird für die Zulässigkeit des Rechtsweges, abgesehen von der früheren Entscheidung, der §. 131. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts in Bezug genommen, und das Hauptgericht auf die vorliegende rechtskräftige Entscheidung gelegt. Dieser letzteren Auffassung sind auch das Stadtgericht zu Berlin und das Kammergericht beigetreten. Sie erachten den Kompetenz-Konflikt nach §. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847 für unannehmbar, weil der klagende Theil eine rechtskräftige Entscheidung für sich habe.

Dieser Ansicht kann indes nicht beigetreten, vielmehr muß der Kompetenz-Konflikt, und zwar wegen veränderten Rechtsgrundes für die Steuer-Erhebung, anerkannt werden.

Im Allgemeinen bedarf es bei den vielfach ergangenen und bekannt gemachten Entscheidungen des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte keiner Ausführung, daß wegen der Gemeinde-Abgaben mit Recht auf den §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts Bezug genommen wird, namentlich aber ist zur Beistellung der Bezugnahme auf den §. 131. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts nur auf das Erkenntnis vom 22. Oktober 1853 in Sachen des Magistrats zu Berlin wider die Berlin-Estettiner Eisenbahn-Gesellschaft (Justiz-Minist.-Bl. von 1853 S. 443) zu verweisen. Grundsätzlich ist daher der Kompetenz-Konflikt unzweifelhaft gerechtfertigt; nur auf das durch den Vorprozeß entstandene besondere Rechtsverhältnis könnte, wie mit Recht von der Regierung zu Potsdam bemerkt wird, zur Begründung einer entgegenstehenden Ansicht Bezug genommen werden. In dieser Beziehung aber kann nicht anerkannt werden, daß der Rechtsweg unbedwillen ausgeschlossen sei, weil jetzt die Steuerbeträge für andere Jahre in lito sind, als früher der Fall war; denn der Magistrat ist in dem Vorprozeß mit dem reconveniendo gestellten Antrage: „die Eisenbahn-Gesellschaft für schuldig zu erachten, von den Betriebs-Räumlichkeiten Miethsteuern zu entrichten“, pure abgewiesen. Hierin liegt, wie von den Gerichtsbehörden mit Recht hervorgehoben wird, eine definitive Entscheidung über die Verpflichtung, und insofern ist allerdings res judicata vorhanden.

Dagegen muß anerkannt werden, daß der Rechtsgrund für die Steuer-Erhebung sich verändert hat, und zwar in der Weise, daß das früher ergangene Urtheil für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr maßgebend sein kann. In dem unter dem 7. November 1857 entschiedenen Falle der Berlin-Estettiner Eisenbahn-Gesellschaft gegen den Magistrat zu Berlin, wegen der Miethsteuer von den Betriebs-Kassalen, war der Fall einer res judicata nicht in gleicher Weise vorhanden; der Magistrat war in einem Vorprozeß nur zur Zeit abgewiesen, weil das Servis-Reglement vom 26. Januar 1815 nur die Heranziehung der Bür-

ger und Schutzverwandten gestatte, die Eisenbahn-Gesellschaft zwar zu keiner von beiden Kategorien gehöre, wohl aber in einem anderweiten Prozesse ihre Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts geltend gemacht werden könne. In ähnlicher Weise hatte der Richter zweiter Instanz den Prozeß der Berlin-Potsdam-Regenburger Gesellschaft gegen den Magistrat zu Berlin erledigt, das Ober-Tribunal stellte aber das auf unbedingte Abweisung lautende Erkenntnis des Richters erster Instanz wieder her und führte in den Gründen an:

„die gegen das Erkenntnis erster Instanz verlangte Beurtheilung der Widerverklagten nach dem Antrage der Widerlage ist nicht gerechtfertigt, vielmehr mußte Widerkläger abgewiesen werden, und zwar nicht bloß zur Zeit, wie der Appellationsrichter will, sondern ohne diesen Zusatz, da gegenwärtig die in Anspruch genommene Verpflichtung nicht vorhanden ist, und der Umstand, daß eine solche Verpflichtung dereinst, sei es durch Gewinnung des Bürger- resp. Gemeinderechts, oder sonst begründet werden könnte, nicht geeignet sein kann, eine Abweisung nur zur Zeit, zu motiviren, indem es sich von selbst versteht, daß wenn solche, eine Verpflichtung erst erzeugende Umstände später eintreten, die gegenwärtige Entscheidung der demnächstigen Heranziehung nicht entgegenstehen kann.“

Auf diesen Passus wird von der Regierung zu Potsdam in dem Konfliktbeschlusse ein besonderes Gewicht gelegt, indem daraus folgt, daß das Erkenntnis vom Jahre 1851 für die durch die Städte-Ordnung von 1853 entstandenen Rechtsverhältnisse nicht mehr maßgebend sei. Es versteht sich indes ohnedies von selbst, daß eine rechtskräftige Entscheidung nicht auf veränderte Verhältnisse bezogen werden kann. Eine solche Veränderung in der Gesetzgebung aber ist durch die Städte-Ordnung von 1853 eingetreten. Zur Zeit, als der frühere Prozeß angefaßt wurde, galt noch die Städte-Ordnung von 1808, welche wesentlich auf dem Unterschiede zwischen Bürgern und Schutzverwandten basirte. Im Laufe der Instanzen ward die Gemeinde-Ordnung vom 11. Mai 1850 publizirt, welche allerdings im §. 3. schon eine dem §. 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 analoge Bestimmung emblet. Auf den sich hierüber auszusprechenden Passus in den Gründen des Tribunal-Erkenntnisses vom 14. Oktober 1851, welcher die Stelle in der Weise auslegt, daß dadurch die in Rede stehende Ruchthamer-Forderung nicht begründet werde, glaubte die Klägerin ein besonderes Gewicht legen zu können. Allein die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welche die Verwaltung zur Heranziehung der klagenden Gesellschaft veranlaßt hat, ist ein späteres Gesetz, und kann nur nach Inhalt und Zusammenhang des Ganzen für die Auslegung seiner einzelnen Bestimmungen maßgebend sein, ohne daß es darauf ankommt, ob ähnliche Ausdrücke sich schon in früheren Gesetzen finden. Ueberdies aber würde der von der Klägerin herorgehobene Passus in den Gründen des Tribunal-Erkenntnisses nicht entscheidend sein, weil damals nicht die im Laufe der Instanzen erst erschienene Gemeinde-Ordnung vom 11. Mai 1850, sondern das vor dieser Gemeinde-Ordnung bestandene Rechtsverhältnis als Klagegrund hingestellt war, der Klagegrund aber sich im Laufe der Instanzen nicht ändern kann, und daher die Aeußerung über ein neueres Gesetz in den nicht in Rechtskraft übergehenden Gründen seine Bedeutung verliert. Mit Unrecht wird deswegen auf eine unter anderen nicht mehr bestehenden Zuständen ergangene Entscheidung Bezug genommen.

Das Kammergericht, welches diese Lage der Sache nicht verkennt, sagt in seinem gutachtlichen Berichte: die Frage, ob das Judikat durch die neuere Gesetzgebung, namentlich durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, seine Kraft verloren, müsse der richterlichen Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten bleiben und könne nicht in die Beurtheilung des Kompetenz-Konflikts hineingezoogen werden. Auf solche Weise würde insof das Ressortverhältnis, welches durch die Kompetenz-Konflikte und das dieserhalb angeordnete Verfahren gewahrt werden soll, grundsätzlich gestört werden. Wenn die Verwaltungsbehörde, welche ein neueres Gesetz zur Anwendung bringt, und nach den anerkannten Ressortverhältnissen zur Anwendung zu bringen verpflichtet ist, durch den Einwand sollte gehemmt werden können, daß es unter einer anderen, nicht mehr bestehenden Gesetzgebung anders gewesen, so wäre ihre Wirksamkeit vernichtet, und dieses nicht zu gestatten, ist das durch Einführung des Konflikt-Verfahrens ins Auge gefaßte Ziel, daher nur der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte über die angetragte Frage zu befinden hat.

Aus diesen Gründen ist, wie gesehen, zu erkennen gewesen. Berlin, den 10. Dezember 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

1. laufende Nr.	11. Sparkasse (Kolonne 7., 8. und 9.) sind linear angelegt:														
	2) In- stände e.	3) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft.				4) gegen Bankpfand.				5) bei öffent- lichen Instituten und Korporationen.			überhaupt.		
		Stk.	fl.	kr.	pf.	Stk.	fl.	kr.	pf.	Stk.	fl.	kr.	pf.	Stk.	fl.
1. Köln	21	3	20,753	15	—	2,424	—	—	55,560	—	—	—	368,205	4	3
2. Bonn	—	—	8,454	26	4	—	—	—	4,050	—	—	—	95,575	5	—
3. Dan	2	6	23,117	10	—	36,440	—	—	23,244	14	—	—	526,743	27	1
4. War	—	—	71,536	27	1	5,967	2	6	3,653	8	—	—	192,090	16	7
5. Pof	15	8	25,937	4	6	100	—	—	198,369	17	10	—	413,365	12	—
6. Bre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48,700	—	—
7. Stei	18	10	72,835	13	7	235,379	1	6	160,622	22	9	—	2,128,096	23	5
8. Göt	—	—	92,994	21	1	364,596	20	—	34,363	10	—	—	806,829	6	1
9. Str	3	—	3,475	—	—	500	—	—	15,150	—	—	—	144,721	—	3
10. Pom	5	—	16,875	17	6	19,280	2	5	64,650	—	—	—	3,288,891	29	11
11. Bra	15	3	34,081	20	9	202,177	14	3	296,363	20	11	—	3,640,201	10	—
12. Wra	29	4	37,317	—	—	180,226	28	—	193,142	—	—	—	3,421,182	—	10
13. West	1	4	37,467	14	—	234,640	11	2	207,746	22	11	—	5,766,092	2	11
14. Erf	6	11	37,223	—	—	41,649	—	—	157,709	—	—	—	1,001,968	26	5
15. Bre	3	11	5,660	—	—	719,309	13	—	390,669	19	1	—	3,801,214	6	9
16. Sieg	22	5	4,668	—	—	238,288	15	—	208,012	14	4	—	1,866,575	23	9
17. Rh	—	—	23,000	—	—	23,060	—	—	48,395	12	—	—	1,134,895	22	7
18. Opp	9	—	11,733	—	—	92,032	21	—	29,079	9	11	—	427,473	21	3
19. Rüm	6	—	440,631	14	5	72,778	1	6	341,427	11	3	—	1,598,575	8	1
20. Winb	—	—	1,323,384	29	2	86,010	3	7	166,111	28	4	—	2,415,307	6	1
21. Arnsh	3	—	1,508,528	24	1	159,075	27	1	741,952	7	5	—	7,166,021	2	6
22. Nachen	0	—	1,076,542	16	6	473,085	15	—	655,513	17	4	—	5,589,566	8	8
23. Coblen	0	—	106,549	6	2	23,103	15	—	122,396	21	2	—	391,480	7	9
24. Eöln	05	—	165,086	7	1	140,220	15	—	268,743	28	3	—	1,338,038	14	6
25. Düffel	33	—	572,169	5	11	53,232	13	7	752,033	13	3	—	3,508,912	22	9
26. Trier	13	—	36,402	2	3	299	8	—	98,040	28	—	—	154,617	28	—
27. Zeit	10	—	1,756,425	5	5	3,403,976	17	7	5,337,001	26	9	—	51,235,342	7	5
28. 1859	08	—	970,444	11	6	2,991,468	5	6	4,688,356	8	4	—	46,308,493	8	8
29. Rhein	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. eine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Spark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32. statig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33. u. eine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Spark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. statig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36. u. eine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

b=   
 n)   
 ür

r-   
 i-   
 f-   
 ö-   
 ie   
 in   
 er   
 er   
 e,

in

r-

r-

ie

r-

n

ie

rt

h

n

ie

1897 1898 1899 1900	1897 1898 1899 1900	1897 1898 1899 1900	1897 1898 1899 1900
1897 1898 1899 1900	1897 1898 1899 1900	1897 1898 1899 1900	1897 1898 1899 1900

## VIII. Polizei-Verwaltung.

### A. Im Allgemeinen.

246) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abgeschrieben zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen (excl. derjenigen zu Sigmaringen) betreffend die Verpflichtung der Dominal-Polizei-Verwaltungen zur Tragung der Kosten für Formulare zu Inlands-Pässen etc., vom 18. September 1861.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M., daß allerdings auch die Dominal-Polizei-Verwaltungen in denjenigen Orten, wo die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung nicht dem Fiskus zur Last fallen, ebenso wie die städtischen Polizei-Verwaltungen verpflichtet sind, die Kosten für die Formulare zu den von ihnen zu ertheilenden Inlands-Pässen, Reiserouten und Transportzetteln zu tragen und resp., wenn ihnen die Formulare Erlass der Königlichen Regierung durch die betreffenden Landräthe verabsolgt werden, die Kosten dafür zu erstatten. Der Königlichen Regierung kann daher nur überlassen werden, diese Kosten von den betreffenden Dominal-Polizei-Verwaltungen in geeigneter Weise wieder einziehen zu lassen, indem es nicht zulässig ist, lediglich wegen der Schwierigkeit, mit welcher nach den Ausführungen der Königlichen Regierung die Wiedereinzichung der Kosten verbunden sein würde, von der letzteren abzugehen. Berlin, den 18. September 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

### B. Paß- und Fremden-Polizei.

247) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, Erleichterungen im Reise-Verkehr zwischen Preußen und Oesterreich betreffend, vom 3. October 1861.

Nach den Kaiserlich Oesterreichischen Paßgesetzen bedürfen die von ausländischen Behörden ihren Nationalen zur Reise nach Oesterreich ausgestellten Pässe des Visas einer Kaiserlich Oesterreichischen Gefandtschaft, insoweit nicht ein Uebereinkommen mit der betreffenden auswärtigen Regierung eine Ausnahme begründet.

Von dem Wunsche geleitet, diese Beschränkung des Reiseverkehrs nach Oesterreich, welche für Preussische Reisende in den meisten Fällen mit Zeit und Kostenaufwand verbunden war, wegzufallen zu sehen, ist Preussischer Seits der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung eine Vereinbarung dahin vorgeschlagen worden, daß gegenseitig die Reisenden des einen Staates auf Grund ihrer ordnungsmäßigen Pässe im andern Staate zugelassen werden, ohne für dieselben ein gefandtschaftliches Visa zu erfordern, selbst wenn die Reisenden einen Ort, wo eine Gefandtschaft des andern Staates ihren Sitz hat, auf der Reise berührt haben sollten.

Nach der Mittheilung des königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist die Kaiserlich Oesterreichische Regierung auf diesen Vorschlag eingegangen und es ist eine Vereinbarung in der gedachten Weise durch Notenwechsel zu Stande gekommen.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setze, beauftrage ich Sie zugleich, die betreffenden Behörden Ihres Ressorts mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 3. October 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

248) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Legitimationen zu Reisen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika betr., vom 28. September 1861.

Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mir abschriftlich mitgetheilten Note der hiesigen Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 23. d. M. hat die Regierung dieser Staaten mittelst einer d. d. Washington, den 19. August 1861 erlassenen Bekanntmachung angeordnet, daß alle Fremden, welche die Vereinigten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandtschaft oder eines Konsulates dieser Staaten erhalten haben muß, versehen sein sollen. Das Visum wird unentgeltlich ertheilt.

Indem ich die königliche Regierung von dieser Paß-Maßregel in Kenntniß setze, beauftrage ich Sie, für deren weitere Publikation zu sorgen.

Berlin, den 28. September 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

249) Erlaß an das königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, die Ertheilung von Paßkarten an bestrafte Personen betreffend, vom 10. Oktober 1861.

Auf den Bericht des zc. vom 28. Juli c. erkläre ich mich damit einverstanden, daß Personen, welche wegen solcher gemeinen Verbrechen, die aus Mangel ehrlicher Gesinnung hervorgehen, und insbesondere wegen wiederholten Diebstahls bestraft sind, nach dem Aufhören der über sie verhängten polizeilichen Aufsicht und nach dem Wiedereintritt in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht ohne Weiteres und in allen Fällen als Personen anzusehen sind, welche die zur Ertheilung einer Paßkarte verträglichmäßig erforderliche Eigenschaft der „völligen Zuverlässigkeit“ besitzen.

Dagegen wird, wenn nach der Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte ein längerer Zeitraum verstrichen und die Führung des Betheiligten untadelhaft gewesen ist, kein Hinderniß entgegenstehen, die gleichen Personen dann wiederum als solche zu betrachten, welchen die Paßkarte ertheilt werden darf. Die Dauer dieses Zeitraums muß mit Rücksicht auf das Verhalten des Bestraften dem Ermessen der Polizei-Behörde überlassen werden. Berlin, den 10. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

### C. Gewerbe-Polizei.

250) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., den Gewerbebetrieb der Photographen betr., vom 26. August 1861.

Der zc. eröffne ich auf den Bericht v. 18. v. M., in Betreff des darin zur Sprache gebrachten Gewerbebetriebes der Photographen, daß wenn der Photograph beabsichtigt, in einem stehenden Lokale nur auf Bestellung photographische Portraits gegen Bezahlung anzufertigen, die bloße Gewerbe-Anmeldung auf Grund des §. 22. der Gewerbe-Ordnung genügt. Soll aber zugleich, wie dies häufig der Fall ist, ein Handel mit photographischen Bildern aller Art betrieben werden, so bedarf der Unternehmer in Gemäßheit des §. 1. des Pressegesetzes (cfr. §. 55. ibid.) eine besondere Konzession als Kunsthändler resp. Bilderverkäufer.

Soll endlich das Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, so kommen die allgemeinen Vorschriften über das Hausgewerbe zur Anwendung.

Berlin, den 26. August 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

- 251) Verfügung an die königliche Regierung zu N., den Handel mit Knall-Erbsen und ähnlichen Fabrikaten aus Knallsilber oder Knall-Quecksilber betreffend, vom 5. September 1861.

Die durch das Amtsblatt publicirte Verordnung vom 8. März 1815, auf welche die *rc.* in Ihrem Bericht vom 18. Juni c. den Antrag stützt, daß dem Kaufmann N. in N. die nachgesuchte Erlaubniß zum Handel mit Knall-Erbsen versagt werde, überschreitet, indem sie den Handel mit diesen und ähnlichen Fabrikaten aus Knallsilber oder Knall-Quecksilber gänzlich verbietet, den Bereich der nach den bestehenden Gesetzen zulässigen Maßnahmen.

Bei der Abfassung des Art. I. §. 49. und des Art. III. des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, ist zwar nur die Entbehrlichkeit fernerer Beschränkungen des Handels mit Schießpulver in Erwägung gekommen, und demgemäß auch die Aufhebung der Vorschrift des §. 345. zu 3. des Strafgesetzbuches nur insoweit erfolgt, als dieselbe sich auf den Handel mit Schießpulver bezieht. Werden aber auch die Knall-Erbsen u. s. w. zu den dort erwähnten „Feuerwerken“ in weiterem Sinne gerechnet, so begründet die gedachte Vorschrift doch nur das Erforderniß einer vorläufigen Erlaubniß für das Feilhalten der bezeichneten Gegenstände, nicht aber die unbedingte Unterfügung jedes Handels mit denselben.

Hiernach weisen wir die *rc.* zur Aufhebung Ihrer Verfügung vom 8. März 1815 mit der Maßgabe an, daß Ihr überlassen bleibt, die erforderlichen näheren Bestimmungen in Betreff der Voraussetzungen, von welchen die Erlaubniß zum Feilhalten erpordirter Stoffe und Feuerwerke abhängig zu machen ist, auf Grund des §. 345 a. a. D. und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassen.

Berlin, den 5. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.  
v. d. Seydt.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

- 252) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., den Betrieb des Kleinhandels mit Getränken durch Frauens-Personen betreffend, vom 28. September 1861.

— Die Bemerkung der *rc.*, daß, da die Beschwerdeführerin verheirathet sei, für sie eine Konzession in der beantragten Weise nicht ausgestellt werden könne, vielmehr ihr Ehemann mit dem Konzessions-Gesuche hervortreten und den Getränke-Klein-Handel auf eigenen Namen betreiben müsse, indem bestimmungsmäßig Frauen überhaupt nicht und event. nur Wittwen derartige Konzessionen erteilt würden, entbehrt übrigens in dieser Allgemeinheit der Begründung, da nach der Ausführung in dem Restripte vom 6. Juli 1859 (Minist.-Bl. 1859 S. 176) Ehefrauen als solche von der Zulassung zum Schank- u. Betriebe gesetzlich nicht ausgeschlossen sind, und die Cirkular-Verfügung vom 13. August 1835 (Annal. S. 251) nur ganz besondere Vorsicht bei der Prüfung diesfälliger Anträge unverheiratheter Frauenspersonen angewendet wissen will. Berlin, den 28. September 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

## D. Wege-Polizei.

- 253) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen wegebaupolizeiliche Anordnungen der Rechtsweg unzulässig ist, vom 8. Dezember 1860.

Auf den von der königlichen Regierung zu Arnberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem königlichen Kreisgericht zu Arnberg anhängigen Prozeßsache *rc.*, erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Recht wegen.

## Gründe.

Durch Verfügung des Landraths zu M. vom 23. Februar 1856 wurde dem Bürgermeister T. zu G. eröffnet, daß zur Herbeiführung einer Kommunikation mit dem Kirchspiel R. ein Weg von G. nach S. durch das Thal aufwärts über R. und andere angegebene Ortschaften nach dem Henne-Thal und in diesem Thale aufwärts bis zu dem Punkte gebaut werden solle, wofelbst er in den von G. nach S. gleichfalls zu bauen beabsichtigten Weg münde, daß die Einzelgemeinde R. die kurze Strecke dieses Weges von G. bis zur Grenze der Gemeinde Kirchspiel R. zu bauen und die Kosten davon zu tragen habe. Der Bürgermeister wurde angewiesen, den Gemeinde-Rath zu R. von der Nothwendigkeit dieses auf Grund des Wege-Edikt's vom 14. Januar 1769 zu bauenden Weges in Kenntniß zu setzen, ihn über Beschaffung der dazu erforderlichen Kosten zu vernehmen, den Beschluß aber binnen 14 Tagen einzusenden. In Folge dessen und der sich hieran anschließenden weiteren Verhandlungen beschloß die Gemeinde-Vertretung zu R. unterm 29. Januar 1857 den Ausbau und die theilweise Verlegung des qu. Weges. Die projekirte neue Wegestrecke sollte über die zu G. belegene Besizung des Ackerwirths Sch. führen, der sich zur freiwilligen Abtretung der hierzu erforderlichen Grundstücke um deswillen nicht verstehen wollte, weil er eine andere, seine Besizung nicht berührende Wegelinie für zweckmäßiger hielt. Die durch seine Reklamation veranlaßte, von der Königlichen Regierung zu Arnberg angeordnete Untersuchung stellte jedoch heraus, daß die projekirte Wegelinie ohne Inkonvenienzen nicht geändert werden könne. Sch. erhielt unterm 11. Februar 1858 vom Landrath, unterm 3. Juni dess. Jahres von der Königlichen Regierung, unterm 29. November dess. Jahres vom Herrn Minister für Handel u. einen abtöndlichen Bescheid, die durch gerichtliche Taxation ermittelte Entschädigungssumme wurde — weil er die Annahme verweigerte — zum gerichtlichen Depositem eingezahlt, die festgesetzte Wegebaulinie aber in Angriff genommen.

In der gegen die Gemeinde R. erhobenen Negatorien-Klage, in der er zugleich bemerkt, daß er gleichzeitig eine Besitzstörungs-Klage eingereicht habe, stellt Sch. den Antrag: zu erkennen, daß die verklagte Gemeinde nicht befugt sei, das Eigenthum des Klägers zum Zwecke ihrer neuen Wege-Anlage zu expropriiren.

Zur Begründung desselben wird auszuführen gesucht, daß ein gesetzliches Expropriations-Recht — welches Verklagte zu beanspruchen scheine, obwohl ein förmliches Expropriations-Verfahren nicht stattgefunden habe und ihm ein Expropriations-Bescheid bisher nicht zugegangen sei — der Gemeinde nicht zustehe, da weder der Fall der §§. 4 ff. Tit. 15 Th. II., §§. 4 bis 11. Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrecht — Expropriation zu Staatszwecken und zum Wohle des gemeinen Wesens — noch der des §. 74. der Einleitung zum Allg. Landrecht — wonach Rechte und Vortheile einzelner Mitglieder des Staates den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinen Wohls im Kollisionsfalle nachstehen müssen — vorliege, letzterer um deswillen nicht, weil der §. 74. ungewißhaft nicht das Interesse einzelner Personen, Korporationen oder Gemeindeverbände, sondern nur das Interesse der Gesamtheit der Staats-Einwohner im Auge habe, was sich sowohl aus der Natur der Sache, als aus §. 75. a. a. D. und dem Gutachten des Königlichen Staats-Ministeriums vom 16. November 1831 (Wesf.-Samml. E. 256 ff.) klar ergebe, und daß endlich das Kurkölnische Wege-Edikt vom 14. Januar 1769 (Scotti Sammlung I. Abth. und Theil, S. 891 ff.) — dem Kläger die ihm von der Verwaltungsbehörde beigemessene Eigenschaft eines Provinzial-Öfizers im Sinne des §. 3. des Patents vom 21. Juni 1825 (Wesf.-Samml. E. 152) bekreitet — der Gemeinde ein solches Expropriations-Recht nicht verleihe, weil die Art. 1—13 desselben rein transitorische Anordnungen trafen, der Art. 14 aber, der alle in Bestimmungen über künftige Behandlung der nach Vorchrift des Edikt's in Stand gesetzten Wege enthalte, weder dem Staate, noch den Gemeinden eine Expropriations-Befugniß für den Fall in Zukunft beliebiger Veränderungen oder Verlegungen bestehender Wege belege. Da nun auch bei der entschiedenen ausgesprochenen Weigerung des Klägers, sein Eigenthum herzugeben, ein Vertrag steht der Gemeinde nicht zur Seite stehe, das Begehren der letzteren sich also als ein widerrechtliches darstelle, so hält Kläger den gestellten Klageantrag für gerechtfertigt.

Die Klage wurde von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu M. eingeleitet, von der Gemeinde R. — die den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhob, event. aber auch Zurückweisung der nach ihrer Ansicht materiell unbegründeten Klage beantragte — beantwortet. Inzwischen erhob noch vor Eingang der Klagebeantwortung die Königliche Regierung zu Arnberg durch Plenarbeschluß vom 16. Dezember 1859 den Kompetenz-Konflikt, worauf das Königliche Kreisgericht zu Arnberg das Rechtsverfahren vorläufig einstellte. Von den Parteien hat nur Kläger durch seinen Sachwalter eine Erklärung über den

**Kompetenz-Konflikt** abgegeben, in welcher dessen Verwerfung beantragt wird. Das Königliche Kreisgericht und das Königliche Appellationsgericht zu Arnberg halten nach ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenz-Konflikt für begründet, eine Ansicht, der auch der Herr Handels-Minister in seinem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben sich anschließt.

Der Kompetenz-Konflikt war für begründet zu erachten. In dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung wird zunächst das — zu Eingang bereits angegebene — Sachverhältnis und der Inhalt der Klage vorgetragen, die Deduktion der letzteren zu widerlegen und auszuführen gesucht, daß die Kurkölnische Verordnung vom 14. Januar 1769 als Provinzial-Gesetz Geltung habe, auch das Erpropriationsrecht für Fälle der vorliegenden Art begründe. Es wird hervorgehoben, daß nach den dafür statgehobenen Ermittlungen die Erpropriation der klägerischen Grundstücke nothwendig sei, weil der bisherige Weg in dem Dorfe H. streckenweise Hohl- und Wasserweg und deshalb nur mit Gefahr und Verschwerbe zu benutzen, die projektirte Wegelinie aber die einzige sei, welche einen bleibend guten und trockenen Weg gewähren könne. Es wird der fragliche Wegebau, das dabei eingeschlagene Verfahren und die dadurch bedingte Erpropriation als eine nach dem allegirten Provinzial-Gesetze gerechtfertigte, polizeiliche Maaßregel bezeichnet, und die Unzulässigkeit des Rechtsweges darauf begründet, daß keiner der Fälle vorliege, in denen das Gesetz vom 11. Mai 1842 denselben ausnahmsweise gegen solche Maaßregeln gestatte.

Dieser Ausführung schließen sich die in den gutachtlichen Berichten der Gerichtsbehörden enthaltenen im Wesentlichen an. Kläger dagegen bestritt in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt vorwiegend die Behauptung der Königlichen Regierung, daß der bisherige Weg in dem Dorfe H. mit Gefahr und Verschwerbe zu benutzen sei, indem er über das Gegenheil event. Beweis durch die Sachverständigen antritt. Er wiederholt seine in der Klage enthaltene Ausführung über den Inhalt und die Bedeutung des Edikts vom 14. Januar 1769 und stellt endlich in Abrede, daß das Gesetz vom 11. Mai 1842 auf den vorliegenden Fall passe, weil es behauptet, sich in casu nicht um Durchführung einer polizeilichen Maaßregel handle, da die Königl. Regierung das Wegebau-Projekt, welches von der polizeiliche Befugnisse nicht ausübenden Gemeinde ausgegangen, zwar genehmigt habe, dies aber von ihr nicht in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde, sondern nur in der einer Aufsichtsbehörde der Gemeinde geschehen sei, indem die höhere Genehmigung, wie bei allen Gemeinde-Anlagen, so auch hier schon der Kostenfrage halber nothwendig gewesen.

Bei Beurtheilung der Sache kann es zunächst seinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei dem fraglichen Wegebau, zu dessen Behuf die Befestigungen des Klägers im Wege der Erpropriation in Angriff genommen worden sind, in der That um eine polizeiliche Maaßregel, als welche dieselbe in dem Plenarbeschlusse der Regierung bezeichnet wird, handelt, nämlich um Herbeiführung einer, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechenden Kommunikation zwischen dem Kirchspiel H. und dem zwischen H. und G. projektirten Wege. Die zu Eingange erwähnten Verhandlungen ergeben dies klar, wie denn auch die vom Kläger gegen die das Projekt genehmigende Verfügung der Königlichen Regierung an das Königliche Ministerium des Innern gerichtete Beschwerde an den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als die in Wegebau-Polizei-Angelegenheiten kompetente Centralbehörde, zur reformmäßigen Erledigung abgegeben, und von diesem der Kläger per deer. vom 29. November 1858 ablehnend beschieden worden ist. Der Beschluß der Gemeinde H. wurde auf Anweisung des Landraths — als der Kreis-Polizeibehörde — vom Bürgermeister zu G. nur um deswillen veranlaßt, weil die Gemeinde die Kosten des Baues der in ihr Gebiet fallenden Wegebaustraße, — deren Anlegung im Interesse der Wegebau-Polizei als nothwendig bezeichnet wurde — aufzubringen hatte.

Handelt es sich aber — was Kläger hiernach mit Unrecht bestritt — um eine polizeiliche Maaßregel, und muß daher allerdings das Gesetz vom 11. Mai 1842 die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen (Ges.-Samm. S. 192) der Beurtheilung zum Grunde gelegt werden, so erscheint auch der Rechtsweg in der Weise, wie er in der vorliegenden Klage betreten worden, offenbar unzulässig. Denn nach §. 1. das. gehören Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde. Der Rechtsweg ist nur zulässig, „wenn die Verletzung eines des Privatigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den — in den nachfolgenden Paragraphen angegebenen — näheren Bestimmungen“, nämlich,

- a. wenn Befreiung auf Grund einer speziellen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechttitels behauptet wird (§. 2.), über das Recht dieser Befreiung und dessen Wirkungen;
- b. darüber, ob ein zur Entschädigung verpflichtender Eingriff in Privatrechte geschehen und über den Betrag der zu leistenden Entschädigung (§. 4.);
- c. unter den Kontribuenten darüber, ob die dem Einen durch polizeiliche Verfügung auferlegte Verpflichtung einem Anderen obliege und über die von diesem zu leistende Entschädigung (§. 5.);
- d. im Falle eine polizeiliche Verfügung im Beschwerdewege aufgehoben wird, über die von dem verführenden Beamten nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungspflicht der Beamten zu leistende Entschädigung (§. 6.).

Keiner dieser Ausnahmefälle liegt hier vor; die Klage ist in der Weise, wie sie begründet und wie ihr Antrag gestellt wird, lediglich darauf gerichtet, die bezoggene polizeiliche Maßregel rückgängig zu machen. Alles, was in derselben über die Unanwendbarkeit der landrechtlichen Vorschriften, über Expropriation und über das kurfürstliche Wegebau-Edikt, dessen Inhalt und die ihm angeblich mangelnde Eigenschaft eines Provinzial-Gesetzes ausgeführt wird, die Behauptung endlich, daß ein Bedürfnis zu der projektirten Wegelinie nicht vorhanden sei, betrifft nur die Geschmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der qu. Polizei-Maßregel, über die der Rechtsweg nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ausgeschlossen ist, weshalb es denn auch dahingestellt bleiben kann, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Expropriation in dem im vorliegenden Falle stattgehabten Verfahren beobachtet worden sind. Es war demnach zu geschehen zu erkennen. Berlin, den 8. Dezember 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

## E. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

254) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Dedung der Transport-, resp. Detentionskosten von Sträflingen aus dem von ihnen in die Straf-Anstalten mitgebrachten baaren Gelde, vom 21. September 1861.

Das Monitum der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Rechnung der Strafanstalt zu N. pro 1859, wonach das von einem Sträfling in die Strafanstalt mitgebrachte baare Geld (ausschließlich der Ueberverdienstgelder) zur Dedung der entstandenen Transportkosten von der Anstaltskasse vereinnahmt werden soll, muß ich, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 3. b. M. erwiedere, aus den von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer geltend gemachten Gründen und mit Rücksicht auf §. 13. der Transport-Instruktion vom 16. September 1816 für vollkommen begründet erachten und hat die Königliche Regierung danach verfahren zu lassen.

Dabei mache ich jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der früher in den Gerichts-Gefängnissen erworbene Ueberverdienst, welcher von dem Sträfling mit in die Strafanstalt gebracht wird, wie auch die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer in der Verhandlung vom 11. Juli c. bemerkt hat, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Dezember 1840 (Minist.-Bl. 1841 S. 69) nicht zu dem baar eingebrachten Betrage zu rechnen ist, welcher zur Dedung der Transport-, resp. der Detentionskosten von der Anstalt eingezogen werden soll; es ist daher in den betreffenden Fällen zu ermitteln, wieviel Ueberverdienst-Gelder in diesem baar eingebrachten Betrage enthalten sind, und danach die Vereinnahmung zu bewirken.

Berlin, den 21. September 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

## IX. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

255) Cirkular-Erlaß, enthaltend Bestimmungen betreffs derjenigen Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, vom 19. September 1861.

Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergeetze vom 21. Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die praktische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmung getroffen:

1) Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, haben a. die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speziell namhaft zu machenden Vermessungsarbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können, b. die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorchriftsmäßig aufgetragen und gezeichnet haben.

2) Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1. genannten Bescheinigungen haben sie die Ertheilung einer Probefarte bei der betreffenden königlichen Regierung nachzusuchen.

3) Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1. genannten Bescheinigungen als genügend anerkennt, dem Kandidaten eine Probefarte von mäßigem Umfange.

4) Wenn die Regierung die von dem Kandidaten gezeichnete Probefarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1. genannten Bescheinigungen der königlichen technischen Bau-Deputation vor.

5) Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifikations-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Ausbändigung.

6) Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

256) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen incl. Sigmaringen, die den Baubeamten zu bewilligenden Zuschüsse bei Reisen zum Zweck von Dampfessel-Revisionen betr., vom 27. September 1861.

Nach einer Mittheilung der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hat dieselbe bei den Rechnungs-Revisionen bisher den Grundslag festgehalten, daß der den Baubeamten bei Dienstreisen von mindestens 2½ Meilen Entfernung vom Wohnorte bewilligte Reisezuschuß von 1 Thlr. pro Tag dann nicht gezahlt werden dürfe, wenn lediglich Dampfessel-Revisionen Veranlassung zur Ausdehnung der Reise über 2½ Meilen vom Wohnorte hinausgegeben haben, weil in den den Baubeamten bewilligten Revisionsgebühren schon eine genügende Entschädigung enthalten sei. In Folge einer hierüber stattgefundenen Erörterung hat die königliche Ober-Rechnungs-Kammer sich jedoch der Ansicht angeschlossen, daß Reisen, welche Behufs vorzunehmender ordentlicher Dampfessel-Revisionen unternommen werden, ebenso zu behandeln sind, wie die Reisen der Baubeamten zur Verrichtung anderer Dienstgeschäfte und daß der Zuschuß von 1 Thlr. pro Tag danach ihnen zu zahlen ist, sowohl, wenn eine aus anderer Veranlassung unternommene Dienstreise lediglich wegen einer damit zu verbindenden Dampfessel-Revision bis zur Entfernung von 2½ Meilen vom Wohnorte ausgekehrt werden muß, als auch, wenn beim Mangel anderer, damit zu verbindender Dienstgeschäfte eine Reise in solche Entfernung ausschließlich Behufs ordentlicher Revision von Dampfesseln unternommen werden muß.

Die königliche Regierung wird angewiesen, hiernach in solchen vorkommenden Fällen den Reisekosten-Zuschuß zu bewilligen. Berlin, den 27. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

257) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Ertheilung von Konzessionen an Auswanderungs-Agenten zur direkten Beförderung von Emigranten über Niederländische Häfen betreffend, vom 7. Oktober 1861.

Nachdem die Königlich Niederländische Regierung in dem Befehle vom 1. Juni und dem Beschlusse vom 1. August d. J. Bestimmungen getroffen hat, welche eine geregelte Beförderung von Auswanderern über Niederländische Häfen sicher zu stellen geeignet sind, ermächtige ich die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die in dem Cirkular-Erlaß vom 6. September 1853 (Minist.-Bl. S. 201) vorbehaltene weitere Mittheilung nunmehr, Auswanderungs-Unternehmern und Agenten Konzessionen zur direkten Beförderung von Emigranten aus Niederländischen nach transatlantischen Häfen, beziehungsweise zur Vermittelung dieser Beförderung zu ertheilen. Für die Verleihe solcher Konzessionen sind die Bestimmungen des Cirkular-Erlasses und des Reglements vom 6. September 1853, sowie die das letztere ergänzenden Anordnungen maßgebend. Berlin, den 7. Oktober 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

258) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnignahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen (excl. Eismaringen) und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Ausdehnung der Konzessionen zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften auf auswärtige Bezirke betreffend, vom 23. Oktober 1861.

Die besagenden Vorstellungen des N. aus Demmin, in welchem derselbe darüber Beschwerde führt, daß ihm die Ausdehnung der von dem dortigen Magistrate ertheilten Konzession zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften auf den Kreis Franzburg versagt worden, giebt Veranlassung, die Zulässigkeit des Geschäftsbetriebes, für welchen Büttler jene Ausdehnung seiner Konzession zu erlangen wünscht, nach den gegenwärtig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften zu erörtern.

Wer, der Vorschrift im §. 22. der Gewerbe-Ordnung gemäß, von seiner Absicht, den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes zu beginnen, der Kommunal-Behörde des Ortes, in welcher er dieses Gewerbe betreiben will, Anzeige gemacht und, der Vorschrift im §. 23. a. a. D. entsprechend, über diese Anmeldung eine Bescheinigung erhalten hat, ist nach der Vorschrift im §. 59. a. a. D. nicht verpflichtet, sein Gewerbe bei der Kommunal-Behörde jedes Ortes von Neuem anzumelden, in welchem er nur einzelne, seinem Gewerbebetriebe angehörende Handlungen vornimmt.

Dieser allgemeine Grundlag findet auf den Gewerbebetrieb derjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen für Andere ein Gewerbe machen, volle Anwendung. Denn die Vorschrift im §. 49. a. a. D., nach welcher diesen Personen der Beginn des Betriebes erst dann zu gestatten ist, wenn sich die zuständige Behörde von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf diesen Gewerbebetrieb überzeugt und die Erlaubnis zu demselben ertheilt hat, setzt eine Beschränkung nur in Beziehung auf die Erwerbung, nicht auf den Umfang der Gewerbs-Befugnisse fest. Wer diese Erlaubnis erhalten hat, ist daher nicht verpflichtet, dieselbe von Neuem nachzusehen, wenn er an einem anderen Orte, ohne dafelbst ein stehendes Geschäftsbüreau zu errichten oder sonstige Einrichtungen zu fortgesetztem Betriebe zu treffen, Geschäfte vermittelt oder Aufträge ausführt.

Die entgegen gesetzte, auf die Bestimmung im §. 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849 begründete Auffassung der Königlichen Regierung hat durch die inzwischen erfolgte Aufhebung dieser Bestimmung ihre Bedeutung verloren. Es ist deshalb ferner nicht zulässig, die auf Grund des §. 49. der Gewerbe-Ordnung ertheilte Erlaubnis, wie solches hier und da geschehen zu sein scheint, in der dem Gewerbetreibenden zu ertheilenden schriftlichen Konzession räumlich zu beschränken.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die vorstehenden Grundsätze, wie sie aus den gesetzlichen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb hergeleitet sind, nur auf solche gewerbliche Handlungen Anwendung finden, welche die Merkmale des stehenden Gewerbebetriebes beizien. Wer außerhalb seines Wohnortes Geschäfte ohne vorgängige Bestellung vermittelt oder Aufträge aussucht, betreibt ein Gewerbe im Umher-

ziehen, und für einen solchen Betrieb sind, nach der Circular-Verfügung vom 6. August 1840 (Minist.-Bl. S. 316), Gewerbescheine nicht zu ertheilen.

Hierauf hat die Königliche Regierung den N. auf das erneuerte Gesuch um Ausdehnung seiner Konzeßion auf den Kreis Franzburg ablehnend mit dem Größten zu beschreiben, daß nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften die Erweigerung seines Geschäftsbetriebes auf den genannten, oder auf einen anderen Kreis unter den vorkommend angegebenen Voraussetzungen an eine Ausdehnung der Konzeßion nicht gebunden sei, daß dagegen, wenn seine Absicht dahin gehen sollte, die Gelegenheit zur Vermittelung von Geschäften oder zur Uebernahme von Aufträgen im Umherziehen aufzusuchen, dieser Betrieb nicht zu gestatten wäre.

Berlin, den 23. October 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

## X. General-Postverwaltung.

259) Verfügung, die Postfreiheit in Grundsteuer-Veranlagungs-Angelegenheiten betreffend, vom 23. September 1861.

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers werden in Grundsteuer-Veranlagungs-Angelegenheiten postfrei zu besördernde Schreiben mit Insinuations-Dokumenten nicht nur von den Bezirks-Kommissarien, sondern auch von den Veranlagungs-Kommissarien abgehandelt werden. Solche Schreiben der Veranlagungs-Kommissarien sind bei den Post-Anstalten — der Vorchrift der General-Verfügung vom 23. August cr. (Minist.-Bl. S. 182) entsprechend — ebenso zu behandeln, wie derartige Schreiben der Bezirks-Kommissarien. Die Liquidation der Insinuations-Gebühr und des Bestellgeldes, auf Grund des die Stelle der Liquidation vertretenden Kontos, geschieht aber auch rücksichtlich der von den Veranlagungs-Kommissarien ausgehenden Schreiben unmittelbar bei dem Bezirks-Kommissar. Berlin, den 23. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

260) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Postfreimarken und gestempelter Brief-Kouvertés, von 19. September 1861.

(Minist.-Bl. S. 103, 266)

Die Postfreimarken und die gestempelten Brief-Kouvertés, welche gegenwärtig zum Frankiren der innerhalb des Preussischen Postbezirks für Aufgabs gelangenden Korrespondenz etc. zur Anwendung kommen, werden künftig, anstatt mit dem Bildnisse Sr. Majestät des hochseligen Königs, mit dem preussischen Wappen-Adler versehen werden. In Bezug auf die Farbe der verschiedenen Werthsorten tritt nur die Veränderung ein, daß die Postfreimarken zu 3 Sgr., so wie die Stempel der Kouvertés zu denselben Beträge, anstatt der bisherigen gelben, eine hellbraune Farbe erhalten.

Die neuen Marken-Bogen sind, zur leichteren und bequemerem Loötrennung der einzelnen Marken, an den Rändern der letzteren mit Einschnitten versehen, so daß die Marken ohne Hilfe eines Schneide-Instrumentes, durch Abreißen, losgetrennt werden können.

Auf sämtlichen neuen Franko-Kouvertés ist der Werthstempel, welcher sich bei den jetzigen Kouvertés in der oberen linken Ecke befindet, in der oberen rechten Ecke angebracht. Die Form und sonstige Ausstattung der Kouvertés bleibt unverändert.

Daß Publikum wird hiervon mit dem Bemerten in Kenntniß gesetzt, daß die Ausgabe der neuen Postfreimarken und Franko-Kouvertés nach dem 1. October d. J. und nachdem die bei den Post-Anstalten noch vorhandenen Vorräthe an alten Marken und Kouvertés aufgebraucht sein werden, beginnen wird. Kouvertés zu den Werthsbeträgen von 4, 5, 6 und 7 Sgr., welche bisher nur in sehr beschränktem Maße vom Publikum verlangt worden sind, sollen vom 1. October d. J. ab nicht mehr ausgegeben werden.

Es werden hiernach von diesem Termine ab nur folgende Werthsorten an Marken und Kowerts bei den Post-Anstalten käuflich zu haben sein:

Postfreimarken zu 4 Pfennigen (in grüner Farbe).	6	(in zinnoberrother Farbe).
" " 1 Silbergroschen (in rosarother Farbe).	2	(in blauer Farbe).
" " 2 " (in gelber, künftig in hellbrauner Farbe).	3	(in gelber, künftig in hellbrauner Farbe).
Franko-Kowerts in großem und kleinem Format:		
" zu 1 Silbergroschen (mit rosarothem Stempel).	2	(mit blauem Stempel).
" " 2 " (mit blauem Stempel).	3	(mit gelbem, künftig hellbraunem Stempel).

Die von dem Publikum gekauften Marken und Kowerts der älteren Art bleiben neben den neuen Marken und Kowerts bis zum vollständigen Verbrauche gültig.

Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß es wesentlich zur Erleichterung des Abstempels der Briefe, so wie zur besseren Uebersicht bei der Expedition gerichtet, wenn die Postfreimarken gleichmäßig in der oberen rechten Ecke der Adresse, wo auch bei den neuen Franko-Kowerts sich der Werthstempel befindet, befestigt werden. Das korrespondirende Publikum wird deshalb ersucht, das Aufkleben der Franko-Marken an dieser Stelle der Adresse zu bewirken. Berlin, den 19. September 1861.

General-Post-Amt. Schmäderl.

## XI. Landstraßen und Chaussees.

261) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abgeschrieben zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen, die Verpflichtungen der Pächter von Chausseegeld-Hebestellen in Bezug auf Instandhaltung der ihnen überlassenen fiskalischen Etablissements betreffend, vom 22. Oktober 1861.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 20. v. M. werden die Bestimmungen im §. 16. der allgemeinen Kontrakt-Verbindungen für die Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen vom 29. März 1845 (Minist.-Bl. S. 140) in Bezug auf diejenigen Verpflichtungen, welche den Pächtern hinsichtlich der Instandhaltung der ihnen überlassenen fiskalischen Chausseegeld-Hebe-Etablissements nebst Zubehör obliegen, in nachstehendem näher erläutert resp. modifizirt.

(Zu Absatz 5.):

1) Die dem Pächter obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung des Schlagbaums nebst Zubehör umfaßt nicht die völlige Erneuerung einzelner Theile desselben, wie des Schlagbaums, des Schlagpfahls, des Scherpfahls, des Seiles; solche Erneuerungen erfolgen vielmehr ebenso, wie der Anstrich des ganzen Schlagbaums auf Kosten der Staatskasse.

(Zu Absatz 6 lit. a. und c.):

2) Das Anstreichen und Verkitten der in den Außenflächen des Chausseehaufes befindlichen Thüren und Fenster ist zu Lasten der Staatskasse, dasjenige der inneren Thüren und etwaiger im Innern des Hauses befindlicher Fenster dagegen vom Pächter für eigene Rechnung zu bewirken, es sei denn, daß letzteres lediglich in Folge der ganzen oder theilweisen Erneuerung dieser Gegenstände erforderlich werden möchte, in welchem Falle dasselbe gleichfalls der Staatskasse zur Last fällt.

(Zu lit. b. daselbst):

3) Die Ausbesserung des Ruges der inneren Wände und Decken liegt dem Pächter nur in sofern ob, als dieselbe zu dem Ausweichen der Wände und Decken wie die Nebensache zur Hauptsache sich verhält.

4) Die Wiederherstellung aller durch unabwehrbare Naturereignisse ohne Zuthun des Pächters oder seiner Familie entstandenen Schäden ist Sache des Staats.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Baubeamten Ihres Bezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 22. Oktober 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.  
v. Patow.

## XII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

262) Instruktion über das Verfahren bei der Annahme von Ruthungen und bei der Ertheilung der Bergwerks-Berechtigungen in den rheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Ober-Bergamts-Distrikts Bonn, vom 30. September 1861.

Zur Ausführung der §§. 3–6. des Gesetzes, betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter v. 10. Juni d. J. verordne ich auf Grund des §. 15. desselben Gesetzes unter Aufhebung der §§. 19–44. der Circular-Berufung vom 31. März 1852 (Minist.-Bl. S. 96) für die rheinischen Landestheile, mit Ausschluß des Ober-Bergamts-Distrikts Bonn, was folgt:

§. 1. Die bei dem Ober-Bergamte eingelegten Ruthungen werden nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in das Ruthungs-Register eingetragen. Findet sich bei der Prüfung des Inhalts der Ruthung, daß derselben ein gesetzliches Erforderniß ihrer Gültigkeit mangelt, so ist die Zurückweisung der Ruthung durch einen Beschluß des Ober-Bergamts, gemäß §. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., auszusprechen und mit diesem Beschlusse dem Ruther das mit dem Präsentations-Bemerke versehene Duplikat seiner Ruthung zuzustellen.

§. 2. Enthält die Ruthung die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit, so wird dieselbe dem Berggeschworenen zur Feststellung des Fundes übersendet und der Ruther hiervon unter Mittheilung des mit dem Präsentations-Bemerke versehenen Duplums seiner Ruthung benachrichtigt.

§. 3. Der Berggeschworene ertäumt zur Feststellung des Fundes einen Termin an, zu welchem der Ruther unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht, so wird der Ruther zugleich aufgefordert, die zur Feststellung erforderlichen Beweismittel (Bohrtabellen, Zeugen) zur Stelle zu bringen.

Ist die marscheiderische Aufnahme und Kartirung des Fundpunktes voraussichtlich mit weitläufigeren Messungsarbeiten verbunden, so wird der Ruther aufgefordert, in dem Termine einen konjessonirten Marscheider oder Feldmesser zur Aufnahme des Fundpunktes zu stellen, oder einen nach Vorchrift des §. 5. angefertigten Situationsplan einzureichen, welcher die Kartirung des Fundpunktes enthält.

Wenn die Ruthung zwar die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit enthält, jedoch in einzelnen Punkten die Ergänzung oder die Erläuterung unvollständiger oder ungenauer Angaben notwendig ist, so wird der Berggeschworene beauftragt, diese Punkte durch Vernehmung des Ruthers in dem Fundfeststellungs-Termine außer Zweifel zu stellen.

Ist in der Ruthung kein bestimmt begrenztes Feld begehrt, oder sind die Feldbegrenzen nicht deutlich bezeichnet, oder wird endlich die gewählte Vermessungsart von dem Ober-Bergamte nicht für anwendbar erachtet (§. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1821), so wird der Ruther bei der Vorladung zum Fundfeststellungs-Termin zugleich aufgefordert, in diesem Termine das begehrt Feld zu strecken oder dessen Begrenzung nach der von dem Ober-Bergamte bestimmten Vermessungsart abzuändern, widrigenfalls die Vertheilung auf die Fundgrube werde beschränkt werden.

§. 4. Für jedes Revier wird eine Ruthungskarte in zwei übereinstimmenden Exemplaren geführt, von denen das eine bei dem Ober-Bergamte, das andere bei dem Berggeschworenen des Reviers aufbewahrt wird. Beide Exemplare müssen mit einem übereinstimmenden Quadratrage versehen sein.

Die bei dem Ober-Bergamte bestellten Königl. Marscheider, so wie die Berggeschworenen müssen von jeder Eintragung, welche sie nach den folgenden Bestimmungen auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Ruthungskarte vornehmen, gleichzeitig sich gegenseitig in Form eines Auszuges Mittheilung

machen, aus welchem die Lage der aufgetragenen Punkte und Linien, so wie der Wortlaut der eingetragenen Inschriften erhellt.

Die Königlichen Marktscheider und die Verggeschworenen haben den Inhalt der ihnen auf diese Weise mitgetheilten Auszüge unverzüglich auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Rührungskarte nachzutragen.

Die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Rührungskarte wird von dem betreffenden Königlichen Marktscheider in geeigneten Zeiträumen nach der Bestimmung des Ober-Bergamts verificirt.

§. 5. Wenn in einem Reviere die Rührungskarte nicht in demjenigen Maßstabe ausgeführt ist, daß nach der Auftragung die Lage der Aufschlußpunkte, die Begrenzung und die Freiheit des Feldes mit hinreichender Sicherheit beurtheilt werden kann, so wird der Ruther bei der Mittheilung des Duplums der Rührung (s. 2.) aufgefordert, spätestens in dem Termine zur Feststellung des Fundes an den Verggeschworenen einen Situations-Plan des begehrtten Feldes in einem angemessenen Maßstabe in zwei Exemplaren einzureichen. Dieser Plan muß von einem konfessionirten Marktscheider oder Feldmesser aufgenommen sein, und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände (Gebäude, Wege und Gewässer) enthalten.

Wird der Situations-Plan nicht eingereicht oder ist derselbe ungenügend, so läßt der Verggeschworene denselben auf Kosten des Ruthers durch einen konfessionirten Marktscheider oder Feldmesser ergänzen oder anfertigen.

Dieser Situations-Plan, von welchem der Verggeschworene das eine Exemplar nach erfolgter Fundesfeststellung an das Oberbergamt überreicht, dient bei den weiteren Verhandlungen statt der Rührungskarte.

§. 6. In dem Termine zur Feststellung des Fundes trägt der Verggeschworene den von dem Ruther angelegten Fundort, so wie die Grenzen des begehrtten Feldes in Gegenwart des Ruthers in die Rührungskarte (§§. 4., 5.) ein. Kann die Kartirung des Fundortes von dem Verggeschworenen in dem Termine nicht ausgeführt werden und hat der Ruther weder einen Marktscheider zu diesem Behufe gestellt, noch einen genügenden Situations-Plan beigebracht, so beauftragt der Verggeschworene einen konfessionirten Marktscheider mit der nachträglichen Aufnahme des Fundortes auf Kosten des Ruthers.

Ist die Voreignung des gefundenen Minerals wegen physischer Hindernisse unmöglich, so ist der Ruther über die Beweismittel zu vernehmen, durch welche er das Vorhandensein des Fundes vorläufig beschleunigen will, und mit der Aufnahme dieser Beweismittel sofort oder in einem zu Protokoll anuberäumenden, nicht über 14 Tage zu erstreckenden Termine zu verfahren.

Der Verggeschworene reicht die Verhandlungen über die Feststellung des Fundes nebst der Bescheinigung über die erfolgte Verladung des Ruthers dem Ober-Bergamte mit einem gutachtlichen Berichte über die Feldesfreiheit ein. In diesem Berichte hat derselbe sich auch darüber bestimmt auszusprechen, ob etwa bei der Fundesfeststellung die gemuthete Lagerstätte schon in vollem frischen Andruck und in der Art vorgezeigt ist, daß deren Bauwürdigkeit mit Sicherheit angenommen werden kann.

§. 7. In denjenigen Fällen, wo die Versuch-Baue, in welchen die Funde gemacht worden sind, nur mit großer Schwierigkeit sichtbar erhalten werden können, steht es dem Ruther frei, die Feststellung des Fundes unmittelbar bei dem Verggeschworenen zu beantragen, und dieser hat, wenn ihn nicht andere dringende Amtsgeschäfte abhalten, solchen Anträgen Folge zu leisten, auch wenn ihm der Auftrag zur Fundesfeststellung vom Ober-Bergamte noch nicht zugegangen ist.

§. 8. Ergiebt sich aus den eingereichten Verhandlungen, daß der gemuthete Fund weder vorgezeigt, noch genügend bescheinigt ist, oder ergiebt sich, daß derselbe in einem — in Bezug auf das gemuthete Mineral — bereits verlihenen Felde liegt, so weist das Ober-Bergamte die Rührung durch einen, gemäß §. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J. zu fassenden Beschluß zurück.

§. 9. Ist der gemuthete Fund vorgezeigt oder genügend bescheinigt und nicht im verlihenen Felde gelegen, so wird die Rührung angenommen (approbirt) und dem Ruther zum vernehmungsfähigen Aufschluß des Fundes, falls nicht schon bei der Fundesfeststellung die Bauwürdigkeit vollständig dargeboten ist, eine Frist gestellt, welche je nach dem Verhalten der Lagerstätte auf drei Monate bis zu einem Jahre zu bestimmen ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen das allgemeine preussische Landrecht Art. 106 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. in Anwendung ist, wird der Ruther zugleich aufgefordert, die Aufschlußarbeit bei Verlust seines Rechtes binnen vier Wochen anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen.

Bei einem nach gevierter Vermessung gemutheten Felde wird der Ruther zugleich aufgefordert, innerhalb derselben Frist diejenigen Versuche auszuführen, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden soll.

Für die Verlängerung der Aufschlußfrist, so wie für die Ertheilung von Fristen zum Beginn oder zur Unterbrechung der Arbeiten sind die Vorschriften der ortsgültigen Berggesetze maßgebend.

§. 10. Findet sich bei der Auftragung des begehrten Feldes auf die Muthungsorte, daß dasselbe mit dem für eine andere Muthung begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfällt, so wird jeder der beteiligten Muthur von der vorhandenen Kollision benachrichtigt mit dem Bemerkten, daß, so lange keine Vereinigung unter den Muthern, oder eine Verzichtsleistung auf das streitige Feld von Seiten des einen oder des anderen Theiles erfolgt, angenommen werde, er erhebe gegen die Verleihung der solidirenden Muthung Einspruch (§. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J.).

§. 11. Wird vor dem Ablauf der gestellten Aufschlußfrist von dem Muthur nicht die Vereidigung der Aufschlußarbeiten angezeigt und auf die Befichtigung derselben angetragen, oder wird in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts festgestellt, daß der Muthur die Aufschlußarbeiten nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung durch einen, gemäß des §. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., von dem Ober-Bergamte zu fassenden Beschluß zurückgewiesen.

§. 12. Wird von dem Muthur rechtzeitig auf Befichtigung der Aufschlußarbeiten angetragen, so beauftragt das Ober-Bergamt den Berggeschworenen mit der Abhaltung des Termins zur Feldbesichtigung, in welchem die Untersuchung der Bauwürdigkeit (Allg. Landr. II. 16. §. 169.) und die Erörterung der erhobenen Einsprüche stattfindet.

Sollen außer dem Hauptpunkte noch andere Aufschlußarbeiten in dem gemutheten Felde besichtigt werden, so fann dem Muthur die vorherige Einreichung eines Situations-Planes (§. 5.) an den Berggeschworenen aufgegeben werden, auf welchem die sämmtlichen Aufschlußpunkte aufgetragen sind. Leistet der Muthur dieser Aufgabe innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge, so beauftragt der Berggeschworene einen konseffionierten Kartographen mit der Aufnahme und Kartirung der angegebenen Aufschlußpunkte auf Kosten des Muthers.

Zu dem Feldbesichtigungstermine werden 1) der Muthur unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Feldes beziehungsweise die Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde nicht nachweisen; 2) alle benachbarte Muthur, deren begehrte Felder mit dem festzustellenden Felde solidiren, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben zur Begründung ihres Einspruches nichts weiter anzuführen, — vorgeladen.

Liegen in der Nähe des begehrten Feldes Muthungen, deren Feld noch nicht gestreckt ist, die jedoch nach Lage ihres Hauptpunktes bei erfolglicher Streckung mit dem in Verleihung begehrten Felde solidiren können, so sind dieselben zu dem anberaumten Termine mit der Aufforderung vorzuladen, spätestens in diesem Termine das für ihre Muthung begehrte Feld zu strecken, widrigenfalls auf ihren etwaigen Einspruch gegen die beantragte Verleihung in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde keine Rücksicht werde genommen werden.

Die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermessung beliehene Bergwerks-Eigentümer der angrenzenden verlienen Felder sind zu dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit vorzuladen.

§. 13. In dem Termine zur Feldbesichtigung werden die von dem Muthur vorgezeigten Aufschlüsse am Hauptpunkte und innerhalb des begehrten Feldes von dem Berggeschworenen besichtigt und über den Befund ein Protokoll aufgenommen, in welchem der Berggeschworene über die Bauwürdigkeit der Fundlagerstätte ein bestimmtes Urtheil abzugeben hat.

Sämmtliche erschienenen Interessenten werden mit ihren Anträgen beziehungsweise Einsprüchen in Bezug auf die zu ertheilende Verleihung vernommen.

Das Protokoll über den abgehaltenen Termin wird von dem Berggeschworenen mit einem gutachtlichen Berichte über die erhobenen Einsprüche und über das nach Raabgabe der erfolgten Aufschlüsse und des nachgewiesenen Vorrugrechtes dem Muthur zu verleiende Feld dem Ober-Bergamte eingereicht.

§. 14. Auf Grund der eingereichten Verhandlungen wird von dem Ober-Bergamte der Beschluß über den Verleihungs-Antrag des Muthers und über die erhobenen Einsprüche gefaßt.

Wird der Verleihungs-Antrag ganz oder theilweise für begründet erachtet, so muß der abzufassende Beschluß enthalten: 1) die Entscheidung über die von jedem der solidirenden Muthur erhobenen Einsprüche. Bildet die Ungültigkeit einer solidirenden Muthung den Grund zur Verwerfung eines Einspruches, so ist zu-

gleich die Zurückweisung dieser Rührung auszusprechen; 2) die Feststellung des nach Maßgabe des vorhandenen Rechtsanspruchs und der nachgewiesenen Aufschlüsse zu verleihenden Geldes. Dem Beschlusse muß ein Auszug aus der Rührungskarte (§§. 4. u. 5.) angehängt werden, auf welchem dieses Geld verzeichnet ist. Laute der Beschlus auf Zurückweisung des Verleihungs-Antrages, so bleibt die Entscheidung über die kollidirenden Rührungen dem für diese besonders fortzuführenden Verfahren vorbehalten.

§. 15. Ist durch den Refursbescheid des Ministers oder falls keine Berufung eingelegt ist, durch den Beschlus des Ober-Bergamts der Verleihungs-Antrag des Rühers für zulässig erachtet, so fertigt das Ober-Bergamt die Verleihungs-Urkunde aus. Dieser Urkunde sind beglaubigte Abschriften des Rührungsteils und der Verhandlungen über die Fundbesichtigung (§. 6.) und über die Feldbesichtigung (§. 13.) und die Ausfertigung des oberbergamtlichen Beschlusses (§. 14.) und des Refursbescheides, wenn ein solcher ergangen ist, anzuhängen.

Ist der Verleihungs-Antrag nur theilweise für begründet erachtet, so ist der Rührer vor der Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde zur Erklärung darüber innerhalb vier Wochen aufzufordern, ob er die Verleihung nach den Bestimmungen des Beschlusses, oder des Refursbescheides begehre, oder ob er auf die eingelegte Rührung Verzicht leisten wolle. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Verleihungs-Urkunde nach dem Beschlusse, beziehungsweise dem Refursbescheide, auszufertigen.

§. 16. Ist durch den endgültig gewordenen Beschlus des Ober-Bergamtes oder durch den Refursbescheid des Ministers eine Rührung zurückgewiesen, so verfügt das Ober-Bergamt die Löschung derselben in dem Rührungregister und in beiden Exemplaren der Rührungskarte.

§. 17. In Bezug auf die vor dem Erlasse dieser Instruktion eingelegten oder bereits approbirten Rührungen ist die weitere Verhandlung nach den Vorschriften dieser Instruktion fortzuführen. Ist die Verhandlung über die Rührung und die Erörterung der erhobenen Einprüche bereits beendet, so ist ohne Weiteres der Beschlus des Ober-Bergamtes nach §. 15. abzufassen.

§. 18. In dem rechtsrheinischen Bezirk des Ober-Bergamtes zu Bonn bewendet es statt der vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres bei den in der Dienst-Instruktion für die Berggeschworenen vom 24. Oktober 1858 in den §§. 4—19. enthaltenen Vorschriften über die Instruktion der Rührungsgesuche. Die Rührungen sind daher in dem gedachten Bezirke wie bisher bei dem Berggeschworenen des Reviers einzureichen und von diesem nach den Bestimmungen der angeführten Instruktion zu behandeln.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

### XIII. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

263) Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, die Besoldung, Reisekosten, Tagegelde, Gehühren u. d. m. mit Ausführung des Gesetzes wegen anderweiter Regulirung der Grundsteuer beauftragten Beamten betreffend, vom 16. August 1861.

Im §. 17. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Rein-Ertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. ist in Betreff der den anzustellenden Beamten, Kommissions-Mitgliedern und Geometern zu gewährenden Remunerationen u. d. m. der Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung; in letzterer unter andern auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der im §. 5. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Ges.-Samml. für 1836 S. 181) gedachten Punkte in Aussicht gestellt.

Diese Allerhöchste Verordnung hat noch nicht ertrahirt werden können, weil die für dieselbe maassgebenden Verhältnisse sich noch nicht so bestimmt überschauen lassen, um die erforderlichen Vorschriften mit genügender Sicherheit in Vorschlag bringen zu können.

Durch die in Abschrift beiliegende (Nl. n.) Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 17. Juni c. ist der mitunterzeichnete Finanz-Minister jedoch ermächtigt worden, in Betreff der vorbezeichneten Punkte einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wird einstweilen Folgendes angeordnet:

Die Gemeindevorstände und Besitzer selbständiger Gutsbesitze sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. beauftragten Kommissarien, Kommissions-Mitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angemommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privat-Abkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Befestigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Kommissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslokal der Kommunalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeltlich herzugeben.

Berlin, den 16. August 1861.

Der Finanz-Minister.  
v. Patow.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

a.

Auf den Bericht vom 7. d. M. ermächtige Ich Sie, hinsichtlich der Befolgungen, Reisekosten, Tagegelber und Gebühren der bei den Grundsteuer-Berantlagungsarbeiten zu beschäftigenden Beamten, Kommissions-Mitglieder und Geometer zc., so wie hinsichtlich der im §. 5. des Kosten-Regulativs vom 26. April 1836 (Bel.-Samml. für 1836 S. 181) gedachten Punkte, einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen, vorbehaltlich jedoch der demnächstigen Vorlegung des Entwurfs der im §. 17. der Anweisung vom 21. Mai d. J. für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der eigenschaffen erbschaften Vererbung und der Einholung Meiner Genehmigung zu den bis zum Erlaß der letzteren verausgabten diesfälligen Kosten im Ganzen.

Schloß Sabelberg, den 17. Juni 1861.

Wilhelm.  
von Patow.

An den Finanz-Minister.

264) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Größe der Hefengefäße in den Brennerien betreffend, vom 2. Juni 1861.

Es ist, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 8. v. M. erwidert wird, anzuerkennen, daß in den Brennerien, in denen ein Gährmittel der unter Nr. 3. oder 4. der Circular-Verfügung vom 31. Januar 1844 (Minist.-Bl. S. 137) bezeichneten Art benutzt wird, der Bedarf an der zur Aufstellung jedes einzelnen Hefengefäßes erforderlichen Mutter- oder Stambese derselbe bleibt, es mag das Gährmittel in drei oder in zwei Tagen bereitet werden.

Mit Rücksicht hierauf genehmige ich, daß in der Brennerie des N. N., in welcher während der wärmeren Jahreszeit die Hefe nicht in drei, sondern in zwei Tagen bereitet wird, und in welcher daher von den vorhandenen drei Hefengefäßen nur zwei in Gebrauch bleiben, ein Wärme-Eimer in der Größe bis zu  $\frac{1}{6}$  des Gesamttraum-Inhalts dreier Hefengefäße von der durchschnittlichen Größe der beiden benutzten bewilligt werde.

Gleichmäßig ist, wie unter Aenderung der Vorschriften zu Nr. 6. der Circular-Verfügung vom 31. Januar 1844 und in der Verfügung vom 4. Januar 1857 (Minist.-Bl. S. 13) bestimmt wird, künftig die Maximalgröße der Wärme-Eimer in den Fällen zu bemessen, in denen zur Vollendung der im Eingange bezeichneten Gährmittel statt drei nur zwei Tage erforderlich sind. Berlin, den 2. Juni 1861.

Der General-Direktor der Steuern.

265) Anweisung zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20. und §. 21. Nr. 3. des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, vom 29. September 1861.

Zur Ausführung der in den §§. 20 und 21. Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Ges. Samml. S. 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Sage von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuerjahres. Die durch den §. 20. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflusslos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21. September 1838 (Annal. S. 898) gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuerjahre von 4, 6 und 8 Thlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten §. 20. und der Bestimmung unter Nummer VI. bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich. Diese Steuer von 16 Thlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine

- A. zum Handel im Umherziehen mit
  - Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen,
  - Wich — mit Auschluss des Federviehs (§. 3. Nr. 1 des Regulativs vom 4. December 1836)
  - und kleinen Wildpret,
  - Kramwaaren,
  - Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14. Nr. 5 des Regulativs vom 28. April 1824),
  - Werken der bildenden Kunst, Landarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;
- B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffes, Gefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maultiers) bedient;
- C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Kommissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den diesbezüglichen besonderen Verfügungen der Gewerbebetriebe im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;
- D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Austausch frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Sage von 12 Thlr. (§. 20. des Gesetzes Nummer VI. unten) nicht zu treffen;
- E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren, Karikaturen-Kabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Karoufellen oder Renagerien;
- F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. ausgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, so weit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen (Nr. I.), Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuerjahre von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuerermäßigung bereits zuge-

standen worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Thlr. nicht zugestanden worden darf (Nr. 1.), findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung; jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbetriebs die Erhöhung des Steuerfußes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter Nr. III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuerfuß von 16 Thlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Thlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen der stattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zulässig (s. B. bei Mitgliedern von Mülser-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anzuwenden.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Auslast frachtwaise zu befördernde Waaren auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäftsin in einer der beiden Handelssklassen A. I. oder A. II. Handelstreibende, welche zur Klasse B. veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den §. 20. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. bestimmt, daß, wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergibt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A. I. oder A. II. zu entrichtende Jahressteuer übersteigt, der überschüssige Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse L.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A. II. in der zweiten Abtheilung zum Steuerfuß von 8 Thlr. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Thlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Thlr. mit 4 Thlr. als Steuer in der Klasse L. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Thlr. Steuer in Klasse A. II. zahlt, für 3 Gewerbescheine nicht, für den vierten 6 Thlr. und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Thlr. Jahressteuer in der Klasse L. zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Kontrolle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A. I. und A. II. bei denjenigen Handelstreibenden, welche von der Begründung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse L. deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse L. der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem angeführt wird, der wie viele für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbescheine der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelssplätze oder Fabriksbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäftes, die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II., den dort

ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Keienden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Cirkular-Erlaß vom 7. Juni 1831 (Annal. S. 273) mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorliegenden Satze statt der Klasse A. die Klasse A. I. oder A. II. zu benennen, und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist: „und durch Erlegung von . . . . Thlr.“

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu verlassen.

Berlin, den 29. September 1861.

Der Finanz-Minister. v. Batow.

266) Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des, einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 enthaltenden Gesetzes vom 19. Juli 1861, vom 30. September 1861.

#### Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach §. 4. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26. ff. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst königlicher Verordnung zerlegt werden (§. 6. des Gesetzes v. 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solcher Anordnung in Betreff seines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erweiterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

#### Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 §. 9. Nr. 2. soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt, (§. 9. Nr. 1. und 8. a. a. D.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschens ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfnis zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

- 1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Gdöllin, Stralsund, Oppeln und Rünster,
- 2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg,
- 3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnberg und die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
- 4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Plegnis, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Gdlin, Gobiens, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

#### Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem §. 9. Nummer 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Theilnehmenden und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirk an einem Orte zu einer erheblichen Veräusigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuer-Veranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Theilnehmenden selbst befriedigendes Ergebnis zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlaufe der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahl-Periode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahl-Periode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung Statt gefunden hat, die Verminde- rung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen ihren Antrag dieretwegen in Zeiten zu machen.

#### Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wahlart.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahl-Periode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9. Nr. 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nr. III.), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahl-Acte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer zur Ausübung der Wahlbefugnis zu verhanden, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäftes nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Aktien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur ein dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber

Minderjährige oder Frauen sind, werden Prokuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimieren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

#### Zeitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§. 9. Nr. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Kommissarius die Wahl-Termine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebnis der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Kommissarius im Wahl-Termine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

#### Einladung zum Wahl-Termine.

VI. Die Mitglieder der Steuerergesellschaft werden zum Wahl-Termin schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Kommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeinde-Belehrten, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Kommissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahl-Lokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu erwählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Verteilung der Steuer bewirken werde. (§. 9. Nr. 7 a. a. D.)

#### Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Kommissarius eröffnet und schließt den Wahl-Termin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfnis einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Kommissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahl-Akte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahl-Aktes erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Kommissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind unzulässig.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmen-Mehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebnis der Wahl, hinsichtlich dessen dem Kommissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht. In gleicher Weise wird demnach für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, so wie der Stellvertreter ist zu beachten (§. 9. Nr. 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu steuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Kommissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nr. III), so muß das Ergebnis des früheren Wahl-Termins in den späteren Wahl-Terminen dergestalt berückichtigt werden, daß das Ergebnis der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Geschlechtsbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII und VIII erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahl-Termins durch den Kommissarius zu verlesen.

#### Annahme der Wahlen und Nachwahlen.

X. Der Kommissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäftes eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter's kommt der §. 29 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranstalten. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein. Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahl-Perioden sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (Nr. III) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Kommissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten, von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

267) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren der östlichen Provinzen, die Ermittlung der Tragfähigkeit der Fluß-Dampf- und Schlepsschiffe betreffend, vom 31. Mai 1861.

Nr. x. erhalten beifolgend Exemplare eines Nachtrages zu der, der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt vom 23. Oktober 1837 unter B. I. beigefügten Schiffsvermessungs-Instruktion. (a.) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Nachtrages ist künftighin die Tragfähigkeit der Fluß-Dampf- und Schlepsschiffe zu ermitteln, auch sind danach diejenigen Fahrzeuge der bezeichneten Art, für welche bereits Messbriefe nach der Instruktion vom 23. Oktober 1837 erteilt worden, unter Einziehung der alten Messbriefe neu zu vermaßen. Das dortige Haupt-Steueramt ist zu dem Ende mit der nöthigen Anzahl von Exemplaren des Nachtrages zu versehen, und zugleich dahin anzuweisen, daß, soweit sich hierzu Gelegenheit darbietet, die von den Fluß-Dampf- und Schlepsschiffen wirklich eingenommenen Ladungen mit den Ergebnissen der nach den Vorschriften des Nachtrages bewirkten Vermessungen zu vergleichen und hierbei hervortretende erhebliche Unterschiede zur Anzeige zu bringen seien. Ueber Fälle dieser Art werden Sie sich demnächst gütlich zu äußern haben.

Bezüglich der Vermessung der in der vorgedachten Instruktion B. I. Seite 3 und in der Anweisung vom 24. Dezember 1846 (Minist.-Bl. 1847 S. 9.) benannten Fahrzeuge verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren x. Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

a.

Anweisung zur Vermessung der Fluß-Dampf- und Schlepsschiffe, Behufs der Ermittlung ihrer Tragfähigkeit, vom 29. Mai 1861.

Die Instruktion zur Vermessung der Schiffsgefäße — Anlage B. I. der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzabfuhr, welche auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel zu entrichten sind, vom 23. Oktober 1837 (Annal. 1838 S. 452) — wird durch die nachfolgende für die Vermessung der Fluß-Dampfschiffe und der Schlepsschiffe (der ihrer Bauart und Einrichtung nach zum Schleppen durch Dampfschiffe bestimmten Schiffsgefäße) geltende Anweisung ergänzt:

§. 1. Die Schiffe der vorgedachten Art, welche zur Vermessung gestellt werden, müssen a) im leeren Zustande sich befinden, also weder mit Ballast, noch mit Gegenständen der Besatzung beladen sein; b) die nöthige Mannschaft und diejenigen Inventariensfüße, welche nach dem Inventarium erforderlich sind, am Bord haben; c) frei im Wasser schwimmen,

ohne daß sie irgendwas auslaufen oder das Ufer berühren; a) so viel als möglich in horizontaler Lage erhalten und nicht durch Hin- und Herbegen in einen schwankenden Zustand versetzt werden; e) wenn sie mit Dampfmaschinen versehen sind, den nöthigen Kohlenbedarf, welcher aus dem Kaporitbuch hervorgeht, eingenommen haben. Auf 40 Pferdestraft ist für den Betrieb der Dampfmaschine während 6 Stunden eine Last Kosten zu rechnen.

§. 2. Zum Messen sind erforderlich: 1) ein auf einer Rolle drehbares Bandmaß, mit weißer Lackfarbe gestrichen, in Schmalern mit Lackfarbe beschriebenen Maße, wie vor, mit einseitiger und halbseitiger Eintheilung, in einer Länge, welche der Höhe der vorzunehmenden zu vermessenden Schiffe reichlich entspricht; 2) zwei Hülfshölzer zu je drei Fußhöhen mit Geleiten; 4) zur gleichzeitigen Ausföhrung der Messungen der Breite und Tiefe, zu beiden Seiten des Schiffes zwei Anhängelkähne (Kähnen) oder zwei Gistie, wie solche der Schiffszimmermann zu Arbeiten auf dem Wasser benutzt.

§. 3. Bei Ermittlung der Tragfähigkeit kommt es darauf an, nur den Substratum desjenigen Theils des Schiffes festzustellen, welcher in Folge der Verankerung sich in das Wasser einstellt, dagegen sowohl den Theil, welcher beim leeren Zustande des Schiffes im Wasser liegt, als denjenigen, welcher nach erfolgter Belastung zur Sicherung gegen Wellenschlag übrig bleibt, außer Betracht zu lassen. Mit Rücksicht hierauf werden, bis einschließlic der halben Zolle, gemessen und in Rechnung gestellt:

1) Die Länge von dem Hinterr. bis zu dem Vordersteven oder von der Hinterranke bis zur Vorderlance da, wo solche sich aus dem Wasser erheben, mithin die ganze Länge des Gefäßes unmittelbar über dem Wasserpiegel. Die beiden Einlenkungspunkte werden vermittelst der Lotzmaasse auf den Bord des Schiffes übertragen und zwischen beiden Punkten wird die Länge in gerader Linie ermittelt.

2) Die Breite an 11 Punkten, welche sich durch Eintheilung der Länge in 10 gleiche Theile ergeben, und zwar: oben, da, wo das Schiff bei voller Ladung sich einstellt, mithin in der Entfernung, die sich ergibt, wenn von der oberen Kante des Schiffes so viel Zolle abgezogen werden, als bei der Tiefe zur Sicherung gegen Wellenschlag abzuschieben sind; oder da, bis wohin die Tiefe vom Wasserpiegel ab gemessen und ohne Abzug in Rechnung gestellt wird; unten, auf dem Wasserpiegel, so daß 23 Breitenmessungen erfolgen.

Die auf dem Deck, also auf der Oberfläche des Schiffes, ermittelten Breiten werden dazwischen bezeichnet und die bezeichneten Punkte auf beide Außenseiten des Schiffes übertragen. An diesen Außenpunkten sind die Lotzmaasse bis zum Wasserpiegel hinanherabhängend, an beiden Seiten zu gleicher Zeit, anzulegen. Da, wo das Schiff sich einstellt, wenn es belastet ist, werden die Fußhöhe zwischen den Lotzmaassen und dem Schiffskörper zu beiden Seiten zugleich angelegt. Die hierbei auf beiden Seiten sich ergebende Zolle sind von der Deckbreite in Abzug zu bringen, um die obere Breite festzustellen. Ebenso wird auf dem Wasserpiegel zwischen dem Lotzmaasse und dem Schiff gemessen, das Ergebnis an Zollen von der Deckbreite abgezogen und dadurch die untere Breite ermittelt.

Bei Schiffen, deren unmittelbar über dem Bord liegende Seitenbedeckel herausgenommen werden können, sind die Breiten, so weit als thunlich, im Innern des Schiffes zu messen, und zwar bei Schiffen mit Riobord in der Entfernung von 18 Zollen, bei solchen ohne Riobord in der Entfernung von 14 Zollen vom Bord abgerechnet, sowie in gleicher Richtung und dem durch Messung ermittelten und innerhalb des Schiffes zu bestimmenden Wasserpiegel. Nach Zurückführung der Decke der beiden Schiffswände ergibt die obere Messung die obere, die letztere die untere Breite.

Wenn auf den Dampfmaschinen, wie es in der Regel der Fall ist, hervorragende Eingänge in den Kaminen und Einfassungen der Maschinenräume, welche den Messungen hinderlich sind, sich befinden, so wird die Breite vom Bord bis zum Eingange der vorgedachten Art, demnach die Breite der letzteren und endlich die Breite von diesem bis zum andern Bord, also in mehreren Abtheilungen, unter Benützung der Lotzmaasse (§. 2. 2.) gemessen. Es ist zu dem Ende das eine Lotzmaass auf die eine und das andere Lotzmaass auf die andere Seite des erwähnten hindernissen Gegenstandes von der Oberfläche desselben bis auf das Deck hinab in der Richtung, von wo ab und bis wohin, zwischen den am Bord bezeichneten Punkten, zu messen ist, anzulegen; demnach ist die Breite vom Bord bis zu dem einen Lotzmaass, ferner die Breite zwischen beiden Lotzmaassen, so, daß die Endpunkte der zu messenden Linie gleichen Abstand vom Deck haben, und endlich die Breite zwischen dem andern Lotzmaass und dem Bord zu messen. Der Vorstoß auf dem Deck über die Seitenwände hinaus ist mit zu messen, weil solcher bei den von der Deckbreite in Abzug zu bringenden Entfernungen zwischen dem Lotzmaasse und dem Schiffskörper mitgezogen ist, indem das Lotzmaass über das Schiff hinaus angelegt wird.

3) Die Tiefe, auf beiden Seiten des Schiffes zu gleicher Zeit, da, wo solche am niedrigsten sich zeigt, und falls das Schiff mit Kanonen versehen ist, von der unteren Kante derselben bis zum Wasserpiegel, oder bei den Dampfern vom Wasserpiegel bis zum Ausströhrer (Konenfort), beziehungsweise bis zum Ausströhrer (Schneef). Bei Dampfern mit Pochbrud-Maschinen oder mit Kanonen werden von der ermittelten Tiefe 14 Zolle, bei Schießpöhrern mit Riobord 18 Zolle, bei dergleichen ohne Riobord 14 Zolle abgerechnet. Die danach verbleibende Tiefe ist für den Lateraum maßgebend, daher in Rechnung zu stellen.

Wird die Tiefe nur bis zum Ausströhrer oder Auspöhrer vom Wasserpiegel ab gemessen, so findet keine Abrechnung von der gemessenen Tiefe statt. Der Schiffskörper hat sich in diesem Falle in der Verankerung über die Vermessung jedesmal ausdrücklich zu verpflichten, vornehmende Veränderungen im Betriebe der mit Ausströhrer oder Auspöhrer versehenen Dampfmaschine der mit der Vermessung beauftragten königlichen Behörde sofort anzuzeigen.

§. 4. Die Ergebnisse der Vermessung sind von den beiden damit beauftragten Beamten in der aus dem unten mitgetheilten Beispiele sich ergebenden Art zur Stelle zu verzeichnen, nachdem zuvor und ehe die Beamten das Schiff verlassen, Abwägungen, welche sich etwa in den Aufschreibungen ergeben, unter Zustimmung des Schiffsführers angefertigt und befestigt worden sind.

Zur Ermittlung der Tragfähigkeit sind in Rechnung zu stellen: 1) Die ganze ermittelte Länge (§. 3. 1). 2) Die durchschnittliche Breite (§. 3. 2); 3) Die nach Abzug der Bordhöhe zur Sicherung gegen Wellenschlag verbleibende, oder die bis zum Auspöhrer, vom Wasserpiegel gemessene Tiefe (§. 3. 3).

Die durchschnittliche Breite (vorstehend zu 2.) ergibt sich, wenn die oberen und unteren Breiten für jeden der 11 Messungspunkte zusammengerechnet und durch 2 getheilt werden, dann aber die Summe der so gewonnenen 11 Durchschnittsbreiten an Zollern weiter durch 11 getheilt werden.

Diese durchschnittliche Tiefe (vorstehend zu 3.) wird ermittelt, wenn die auf jeder Seite gefundenen Zollzahlen zusammen gerechnet und durch 2 getheilt werden.

Von den hiernach gefundenen drei Größen (vorstehend zu 1., 2. und 3.) wird zunächst die Breite mit der Länge und demnach das so erhaltene Produkt mit der Tiefe multipliziert. Sodann wird das in dieser Weise ermittelte Produkt der Kubikfusse, nach der mit der Verfügung vom 30. August 1858 mitgetheilten Tabelle der Kubikfusse zu Zentnern des durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführten allgemeinen Landesgewichts, auf Zentner berechnet.

Folgendes Beispiel erläutert das zu beobachtende Verfahren.

Länge: 133 Fuß, gleich . . . . . 1,596 Zolle.  
Breite:

1) am Hintersteben, oben wie unten . . . . .	1 Zoll,		
2) in der Entfernung von 159½ Zollen vom Hintersteben, auf dem Deck . . . . .	86 Zolle,		
davon ab die Breite auf beiden Seiten zwischen Post- maß und Schiff mit . . . . .	4 "		
bleiben . . . . .	82 Zolle obere Breite,		
auf dem Deck, wie vor, . . . . .	86 Zolle,		
davon ab die Breite auf beiden Seiten zwischen Postmaß und Schiff, auf dem Bohrerpiegel . . . . .	22 "		
bleiben . . . . .	64 "	untere Breite,	
zusammen . . . . .	146 Zolle,	im Durchschnitt	73 "
3) in der Entfernung von wieder 159½ Zollen, auf dem Deck . . . . .	133 Zolle,		
davon ab, wie zu 2. . . . .	8 "		
bleiben . . . . .	125 "	obere Breite,	
auf dem Deck . . . . .	133 Zolle,		
davon ab, wie zu 2. . . . .	16 "		
bleiben . . . . .	117 "	untere Breite,	
zusammen . . . . .	242 Zolle,	im Durchschnitt	121 "
4) in der Entfernung von 159½ Zollen, auf dem Deck . . . . .	158½ Zolle,		
davon ab, wie zu 2. . . . .	8 "		
bleiben . . . . .	150½ "	obere Breite,	
auf dem Deck . . . . .	158½ Zolle,		
davon ab, wie zu 2. . . . .	10 "		
bleiben . . . . .	148½ "	untere Breite,	
zusammen . . . . .	299 Zolle,	im Durchschnitt	149½ "
5) in der Entfernung von 159½ Zollen, auf dem Deck . . . . .	163 Zolle,		
davon ab, wie zu 2. . . . .	8 "		
bleiben . . . . .	155 "	obere Breite,	
auf dem Deck . . . . .	163 Zolle,		
davon ab, wie zu 2. . . . .	9 "		
bleiben . . . . .	154 "	untere Breite,	
zusammen . . . . .	309 Zolle,	im Durchschnitt	154½ "
6) in der Entfernung von 159½ Zollen, auf dem Deck . . . . .	162 Zolle,		
davon ab, wie zu 2. . . . .	8 "		
bleiben . . . . .	154 "	obere Breite,	
auf dem Deck . . . . .	162 Zolle,		
davon ab, wie zu 2. . . . .	9 "		
bleiben . . . . .	153 "	untere Breite,	
zusammen . . . . .	307 Zolle,	im Durchschnitt	153½ "
	Uebertrag	652½ Zolle	1,596 Zolle.

		Uebertrag	6524 Zolle	1,506 Zolle.
7) in der Entfernung von 1594 Zollen,				
auf dem Deck . . . . .	140 Zolle,			
davon ab, wie zu 2 . . . . .	8 "			
bleiben . . . . .		140 Zolle obere Breite,		
auf dem Deck . . . . .	148 Zolle,			
davon ab, wie zu 2 . . . . .	10 "			
bleiben . . . . .		138 " untere Breite,		
zusammen . . . . .		278 Zolle, im Durchschnitt	139	
8) in der Entfernung von 1594 Zollen,				
auf dem Deck . . . . .	119 Zolle,			
davon ab, wie zu 2 . . . . .	4 "			
bleiben . . . . .		115 " obere Breite,		
auf dem Deck . . . . .	119 Zolle,			
davon ab, wie zu 2 . . . . .	13 "			
bleiben . . . . .		106 " untere Breite.		
zusammen . . . . .		221 Zolle, im Durchschnitt	110½	
9) in der Entfernung von 1594 Zollen,				
auf dem Deck . . . . .	82 Zolle,			
davon ab, wie zu 2 . . . . .	4 "			
bleiben . . . . .		78 " obere Breite,		
auf dem Deck . . . . .	82 Zolle,			
davon ab, wie zu 2 . . . . .	24 "			
bleiben . . . . .		58 " untere Breite,		
zusammen . . . . .		136 Zolle, im Durchschnitt	68	
10) in der Entfernung von 1594 Zollen,				
auf dem Deck . . . . .	37½ Zolle,			
davon ab, wie zu 2 . . . . .	4 "			
bleiben . . . . .		33½ " obere Breite,		
auf dem Deck . . . . .	37½ Zolle,			
davon ab, wie zu 2 . . . . .	12 "			
bleiben . . . . .		25½ " untere Breite,		
zusammen . . . . .		59 Zolle, im Durchschnitt	29½	
11) in der Entfernung von 1604 Zollen,				
am Vorderthoren, oben wie unten . . . . .		2 "		
zusammen . . . . .		100½ Zolle,		
getheilt durch 11 giebt im Durchschnitt . . . . .			91 Zoll,	
			1596	
			14364	
			145236 D.-Zolle.	
			9 Zolle.	
			1,307,134 G.-Zolle.	

Tiefe auf der einen wie auf der anderen Seite, bis zum Ausprüher (Eande) . . . . .

Nach der Tabelle der Kubitzolle gleich 466 Ctr. Berlin, den 29. Mai 1861.

Der Finanz-Minister.

#### XIV. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

268) Bescheid an die königliche Regierung zu N., die Verwendung der bei den Landraths-  
Nemtern befindlichen zweiten Reinkarten bei der Grundsteuer-Regulirung betreffend,  
vom 10. Oktober 1861.

Auf den Bericht der landwirthschaftlichen Abtheilung der königlichen Regierung vom 28. v. M. be-  
treffend die bei den Landrathsbüchern befindlichen zweiten Reinkarten, bin ich damit einverstanden, daß die-  
selben nicht den Grundsteuerveranlagungs-Kommissionen ohne Weiteres auf Grund des §. 22. der Anwei-  
sung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinkarttrags der Liegenschaften vom 21. Mai d. J. (Bes.-

Samml. S. 264) dauernd zur Verfügung gestellt werden können, da sie nach §. 64. der Verordnung vom 30. Juni 1834 Eigentum der Auseinandersetzung-Interessenten sind. Aus dem Kommissionsberichte des Herrenhauses, auf Grund dessen der in dem Regierungs-Entwurfs fehlende betreffende Passus des angeführten §. 22. ausgenommen ist, geht hervor, daß dabei ausdrücklich vorausgesetzt ist, derartige Karten dürften nur mit ausdrücklicher Einwilligung der gedachten Eigentümer dauernd zur Grundsteuer-Regulierung verwendet werden. Ob die Veranlagungs-Kommissionen in einzelnen Fällen die Herbeiführung dieser Einwilligung nachsuchen wollen, muß ihnen überlassen bleiben.

Berlin, den 10. Oktober 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf Büdler.

269) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Entscheidung über Gewährung der Vorfluth und die Art der Ausführung sowohl bei stehenden Seen und Teichen, als bei anderen der Ableitung bedürftenden Gewässern den Verwaltungs- Behörden zustehe, vom 11. Februar 1860.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache n. n. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

#### Gründe.

Am den katholischen Kirchhof zu B. grenzt der Garten des Kaufmanns N. und ist tiefer gelegen, als ersterer, so daß das auf dem Kirchhofe sich sammelnde Regen- und Schneewasser nach dem Garten abfließt. Schon früher hat in Folge gewisser, von dem unterhalb liegenden Vestier getroffenen Veranstellungen, welche dem Wasserzuge eine andere Richtung geben sollten, ein Verfahren im Verwaltungswege geschwebt, und die Regierung zu Königsberg hat durch Resolut vom 19. September 1853 entschieden, daß der Kaufmann N., der jegige Kläger, verpflichtet sei, dem auf dem hinteren Theile des Kirchhofes sich sammelnden Wasser den Abzug über seine Grundstücke zu gestatten, und die zur Abwehr dieses Wassers getroffenen Anstalten fortzuführen. Demzufolge ist das Wasser in eine auf dem Grundstück des Klägers befindliche Trumme geleitet worden. Da sich dies aber als eine zureichende Raafregel nicht bewährt hat, indem die Trumme, neben ihrer ursprünglichen Bestimmung, das vom Kirchhofe abfließende Wasser nicht hat fassen können, dieses vielmehr überhoß und des Klägers Garten-Anlagen zerstört, so wird von dem verlassenen Theile verlangt, daß er auf eigene Kosten eine Trumme zur Ableitung des Wassers anlege.

Der ursprüngliche Klage-Antrag war auf Herrichtung dieser Anlage gerichtet. Als aber darauf eine nähere Bezeichnung des Klage-Antrags durch Beschreibung der Art und Größe der anzulegenden Trumme verlangt wurde, wollte der Kläger nach Inhalt einer anderweiten Schrift die Verfügung der Regierung vom 19. September 1853 nicht als verpflichtend anerkennen, sondern behauptete, gegen das mild ablaufende Wasser sich durch anderweite Veranstellungen decken zu dürfen. Hiervon ist er jedoch, als er durch die Verfügung vom 26. April 1859 darauf aufmerksam gemacht worden, daß gegen die im Verwaltungswege getroffene Anordnung der Rechtsweg nicht zulässig sei, wiederum zurückgekommen und hat in der Verhandlung vom 11. Juli 1859 den Antrag dahin gerichtet: die Beklagte zu verurtheilen, ihre Verpflichtung anzuerkennen, zur Beschaffung der Vorfluth für das auf ihrem Grundstück angesammelte und durch des Klägers Grundstück abzuleitende Wasser eine Trumme herzurichten und zu unterhalten, die Entscheidung über Richtung, Umfang und Länge derselben aber einem besonderen Verfahren vorzubehalten.

Zur Begründung dieser Verpflichtung ist nicht nur auf die Vorschriften der Gesetze, sondern auch auf den Inhalt des Resoluts der Regierung vom 19. September 1853 Bezug genommen, worin es heißt:

„Soborn jedoch zur Beschaffung der Vorfluth die Anlage neuer Gräben oder die Räumung schon vorhandener erforderlich sein sollte, wird solche auf Kosten des katholischen Kirchen-Kollegiums zu bewirken sein.“

Nachdem der Prozeß eingeleitet worden, ist vor Verantwortung der Klage von der Regierung zu Königsberg der Kompetenz-Konflikt erhoben, weil nach §. 15. des Vorfluths-Edicts vom 15. November 1811 die Modalitäten, unter denen die Ablassung des Wassers auszuführen, von der Provinzial-Polizeibehörde vorbehaltlich der Berufung an die vorgesetzte Verwaltungs-Instanz festzusetzen seien. Das Kreisgericht zu B. und das Ostpreussische Tribunal zu Königsberg erachten den Kompetenz-Konflikt für begründet; — das erstere mit beigefügtem Bemerkten, daß es bei Einleitung der Klage von der Ansicht ausgegangen sei, als ob die §§. 15. ff. des Vorfluths-Edicts vom 15. November 1811 sich nur auf die Ablassung von Teichen und stehenden Seen, — nicht auf die schon durch das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 8. §§. 102. ff. geregelte Vorfluth, sofern von wild ablaufendem Wasser die Rede ist, — bezögen, daß aber das Kollegium bei nachmaliger Erwägung der Sache zu einer anderen Ansicht gelangt sei, und die Ueberzeugung gewonnen habe, das Vorfluths-Edict müsse in seinen §§. 15. ff. enthaltenen Bestimmungen ebensowohl auf das wild abfließende Wasser, als auf die Ablassung von Teichen und stehenden Seen bezogen werden.

Das Ostpreussische Tribunal führt dafür in seinem Bericht vom 14. September 1859 insbesondere an, der §. 15. des Vorfluths-Edicts müsse um so mehr auf alle vorangehenden Bestimmungen bezogen werden, als der vorstehende §. 14., auf den das Kreisgericht zu B. die Anwendbarkeit ursprünglich habe beschränken wollen, mit den Worten beginne: „Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seen u. s. w.“

Dieser Ansicht der Gerichtsbehörden muß beigetreten werden. Denn es ergiebt sich aus dem ganzen Inhalt des Vorfluths-Edicts, daß die neue Regulirung im Wege der Verwaltung erfolgen sollte. Die entgegen gesetzte Ansicht, wovon das Kreisgericht zu B. ursprünglich ausgegangen war, daß nämlich der §. 15. des Edicts nur auf stehende Wasser zu beziehen, ist wohl auch sonst aufgestellt, allein sie ist nicht für begründet zu erachten.

Das Vorfluths-Edict enthält Bestimmungen wegen des Wasserstandes bei Mühlen, in den §§. 1. bis 9., — wegen Unterhaltung der Gräben, im §. 10., — wegen der Eigenthums-Beschränkungen bei Mühlen, in den §§. 11. und 12., — und kommt sodann in den §§. 13. und 14. auf die Beschränkung anderer Grundbesitzer, geht rücksichtlich der Befreiung der Vorfluth weit über die in den §§. 103. ff. Tit. 8 Th. I. des Allgemeinen Landrechts gestellten Bedingungen hinaus, und dehnt die Verpflichtung des tiefer liegenden Grundbesitzers, im Gegenseze zu §. 117. Tit. 8. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, auf die Ableitung von Teichen und stehenden Seen aus. Während hiernächst die §§. 15. — 19. des Vorfluths-Edicts das Verfahren reguliren, und zwar für alle Fälle, in denen das Edict zur Anwendung kommt, sagt der §. 20.:

„Nebst kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch den polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand freitig ist, derselbe nach §§. 1. bis 5. festgesetzt, jede andere freitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.“

Es ergiebt sich hieraus klar, daß nur die bestehenden Rechte Gegenstand der Festsetzung durch richterliche Entscheidung sein sollen, die Frage: „ob zu entwässern“, und die Modalitäten der Ausführung aber jedesmal der Verwaltung anheimfallen. Gerade der Gegensatz der Ausdrücke in den §§. 14. und 15. zeigt deutlich, daß der §. 15. nicht auf stehende Wasser im Sinne des §. 14., sondern auf jedes der Ableitung bedürfende Wasser zu beziehen ist.

Aus diesen Gründen ist der Kompetenz-Konflikt in Uebereinstimmung mit den von den Gerichten geltend gemachten Auffassungen anzuerkennen gewesen.

Berlin, den 11. Februar 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10.

Berlin, den 30. November 1861.

22<sup>ter</sup> Jahrgang.

### I. Preussische Staats-Verfassung.

270) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderung des Reglements vom 12. Oktober 1854 über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den besetzten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses, vom 5. November 1861.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums bestimme Ich, unter Aenderung des Reglements vom 12. Oktober 1854 (Minist.-Bl. S. 189.), betreffend die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den besetzten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses, was folgt:

Die Landschaftsbezirke für den alten und besetzten Grundbesitz sollen nach Nachgabe der anliegenden Nachweisung (a.) gebildet und für dieselben in Zukunft zur Präsentation gewählt werden:

1)	in der Provinz Preußen . . . .	5
2)	„ „ „ Brandenburg . . . .	5
3)	„ „ „ Pommern . . . .	5
4)	„ „ „ Schlesien . . . .	7
5)	„ „ „ Posen . . . .	5
6)	„ „ „ Sachsen . . . .	5
7)	„ „ „ Westfalen . . . .	4
8)	„ „ „ Rheinland . . . .	5

Präsentationen zum Ersatz ausgeschiedener Mitglieder sind erst dann anzuordnen, wenn die Zahl der in dem Herrenhause vorhandenen Vertreter der betreffenden neu gebildeten, beziehungsweise in ihrer bisherigen Abgrenzung beibehaltenen Landschaftsbezirke unter diejenige Zahl herabsinkt, welche für diese Bezirke in der anliegenden Nachweisung festgesetzt ist.

Zum alten Grundbesitz sind fortan solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden.

Die Wahl eines zu präsentirenden ist in Zukunft nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer Theil genommen haben.

Minist.-Bl. 1861.

36

Sind in einem Landschaftsbezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Ober-Präsidenten zu bestimmenden nächsten Landschaftsbezirke nur das von dem letztern zu präsentirende Mitglied.

Dieser Erlass findet nicht Anwendung auf schon erfolgte Präsentationswahlen, in Folge deren aber eine Berufung noch nicht stattgefunden hat. Berlin, den 5. November 1861.

### Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerwald. v. d. Heydt. v. Patow.  
Graf v. Büdler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernhoff.  
Graf Bernstorff.

a.  
Nachweisung der Landschaftsbezirke zur Wahl der für den alten und den besetzten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses.

(Die Ziffer hinter der Nummer bedeutet die Anzahl der zur Berufung zu Präsentirenden.)

#### I. Provinz Preussen.

1. Littbanen und Masuren.		
Reg.-Bezirk Königsberg	1) Kreis Königsberg	} 1
" Gumbinnen	2) " Heidekrug	
" "	3) " Niederung	
" "	4) " Lütst	
" "	5) " Ragnit	
" "	6) " Pilskalen	
" "	7) " Stallupönen	
" "	8) " Gumbinnen	
" "	9) " Inkerburg	
" "	10) " Darkehmen	
" "	11) " Goldapp	
" "	12) " Angerburg	
" "	13) " Eychen	
" "	14) " Sennsburg	
" "	15) " Dießke	
" "	16) " Lyd	
" "	17) " Johannsburg	
2. Samland mit Ratangen.		
Reg.-Bezirk Königsberg	1) Kreis Fischhausen	} 1
" "	2) " Königsberg (Land)	
" "	3) " Labiau	
" "	4) " Böhlan	
" "	5) " Gerbauen	
" "	6) " Rastenburg	
" "	7) " Fr. Pfau	
" "	8) " Friedland	
" "	9) " Heiligenbell	
3. Ermland (Heilsberg) und Oberland (Rohrungen).		
Reg.-Bezirk Königsberg	1) Kreis Braunsberg	} 1
" "	2) " Heilsberg	
" "	3) " Rößel	
" "	4) " Allenstein	
" "	5) " Driesenburg	
" "	6) " Reidenburg	
" "	7) " Dierobe	
" "	8) " Rohrungen	
Reg.-Bezirk Marienwerder	9) " Fr. Dolland	
" "	10) " Kolnberg (unge- theilt)	

#### 4. Culmerland und Marienburger Land.

Reg.-Bezirk Marienwerder	1) Kreis Kulm	} 1
" "	2) " Grauberg	
" "	3) " Thorn (Land)	
" "	4) " Strasburg	
" "	5) " Idbau	
" "	6) " Marienwerder	
Reg.-Bezirk Danzig	7) " Stuhm	} 1
" "	8) " Marienburg	
" "	9) " Gding	
5. Pomerellen.		
Reg.-Bezirk Marienwerder	1) Kreis Schwef	} 1
" "	2) " Konig	
" "	3) " Schlochau	
" "	4) " Ratow	
Reg.-Bezirk Danzig	5) " St. Trone	} 1
" "	6) " Danzig (Land)	
" "	7) " Stargard	
" "	8) " Verend	
" "	9) " Karibau	
" "	10) " Reußhdt	

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Preussen.

1) Littbanen und Masuren . . . . .	1
2) Samland mit Ratangen . . . . .	1
3) Ermland und Oberland . . . . .	1
4) Culmerland und Marienburger Land . . . . .	1
5) Pomerellen . . . . .	1
Summa	5

#### II. Provinz Brandenburg.

1. Ruppin-Pavelland und Zauch-Bezig-Zellow-Züerbogt-Ludenwalde.

Reg.-Bezirk Potsdam	1) Kreis Ruppin	} 1
" "	2) " Ostpavelland	
" "	3) " Westpavelland	
" "	4) " Zauch-Bezig	
" "	5) " Zellow	
" "	6) " Züerbogt-Luden- walde	

<b>2. Barnim, Uebus, Weesow-Storow und Udermarf.</b>	
Reg.-Bezirk Potsdam	1) Kreis Ober-Barnim
	2) " Nieder-Barnim
	3) " Weesow-Storow
Reg.-Bezirk Frankfurt	4) " Uebus
Reg.-Bezirk Potsdam	5) " Angermünde
	6) " Prenzlau
	7) " Lempin
<b>3. Prieigniß und Altmarf.</b>	
Reg.-Bezirk Potsdam	1) Kreis Ost-Prieigniß
	2) " West-Prieigniß
Reg.-Bezirk Magdeburg	3) " Stendal
	4) " Osterburg
	5) " Salzwedel
	6) " Gardelegen
<b>4. Neumarf.</b>	
Reg.-Bezirk Frankfurt	1) Kreis Arnswalde
	2) " Friedeberg
	3) " Solbin
	4) " Königberg
Reg.-Bezirk Cöslin	5) " Dramburg
	6) " Scherzobelin
Reg.-Bezirk Frankfurt	7) " Landsberg
	8) " Sternberg
	9) " Croßen
	10) " Jälichau
<b>5. Niederlausiß mit Cottbus.</b>	
Reg.-Bezirk Frankfurt	1) Kreis Zübben
	2) " Ludau
	3) " Calau
	4) " Guben
	5) " Sorau
	6) " Spremberg
	7) " Cottbus

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz  
Brandenburg.

1) Huppin-Paveland und Jouch-Bezirk-Jüterbog-Luderswalde	1
2) Barnim-Uebus-Weesow-Storow u. Udermarf	1
3) Prieigniß und Altmarf.	1
4) Neumarf	1
5) Niederlausiß mit Cottbus	1
	Summa 5

**III. Provinz Pommern.**

<b>1. Rauenburg-Pälow und Herzogthum Weiden.</b>	
Reg.-Bezirk Cöslin	1) Kreis Rauenburg
	2) " Pälow
	3) " Stolp
	4) " Rummelsberg
	5) " Schlawe
<b>2. Herzogthum Rastuben.</b>	
Reg.-Bezirk Cöslin	1) Kreis Cöslin (Fürstenthum)
	2) " Neustettin
	3) " Belgard

<b>3. Cammin und Hinter-Pommern.</b>	
Reg.-Bezirk Stettin	1) Kreis Regenwalde
	2) " Greifenberg
	3) " Cammin
<b>4. Herzogthum Stettin.</b>	
Reg.-Bezirk Stettin	1) Kreis Rügenard
	2) " Saßig (ungetheilt)
	3) " Pyritz
	4) " Greifenhagen
	5) " Rantow
	6) " Uckerhude
	7) " Anklam
	8) " Demmin
	9) " Ulfedom-Bollin
<b>5. Neu-Vorpommern und Rügen.</b>	
Reg.-Bezirk Stralsund	1) Kreis Franzburg (Rand)
	2) " Greifswald
	3) " Grimmen
	4) " Rügen
Zusammenstellung hinsichtlich der Prov. Pommern.	
1) Rauenburg-Pälow und Herzogthum Weiden	1
2) Herzogthum Rastuben	1
3) Cammin und Hinterpommern	1
4) Herzogthum Stettin	1
5) Neu-Vorpommern und Rügen	1
	Summa 5

**IV. Provinz Schlesien.**

<b>1. Oberlausiß (Östlich).</b>	
Reg.-Bezirk Liegniß	1) Kreis Döperwerda
	2) " Reichenberg
	3) " Görlitz (Rand)
	4) " Lauban
	5) " Bunzlau (ungetheilt)
<b>2. Fürstenth. Glogau u. Herzogth. Sagan (Glogau), Fürstenthümer Liegniß und Wohlau (Liegniß).</b>	
Reg.-Bezirk Liegniß	1) Kreis Grünberg
	2) " Freistadt
	3) " Sagan
	4) " Sprottau
	5) " Glogau (Rand)
	6) " Goldberg-Paynan
	7) " Liegniß
	8) " Löben
Reg.-Bezirk Breslau	9) " Strinau
	10) " Wohlau
	11) " Gubrau
<b>3. Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.</b>	
Reg.-Bezirk Liegniß	1) Kreis Löwenberg
	2) " Dittelsberg
	3) " Schönan
	4) " Jauer
	5) " Wolfshain
	6) " Landeshut
Reg.-Bezirk Breslau	7) " Waldenburg
	8) " Reichbach
	9) " Schweidnitz
	10) " Striegau

4. Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Glatz (Glatz) und Fürstenthum Reiffe-Großtau (Reiffe).

Reg.-Bezirk Breslau	1) Kreis Glatz	} 1
	2) " Pabelshwerdt	
	3) " Frankenstein	
Reg.-Bezirk Oppeln	4) " Münsterberg	
	5) " Reiffe	} 1
	6) " Großtau	

5. Fürstenthum Deis, Fürstenthümer Breslau und Brieg (Breslau).

Reg.-Bezirk Breslau	1) Kreis Deis	} 1
	2) " Willisch	
	3) " Trebnitz	
	4) " Barthenberg	
	5) " Neumarkt	
	6) " Breslau (Rand)	
	7) " Romslau.	
	8) " Brieg	
	9) " Dblau	
	10) " Strehlen	
	11) " Rimplitz	} 1

6. Fürstenthum Oppeln.

Reg.-Bezirk Oppeln	1) Kreis Neuhof	} 1
	2) " Kallenberg	
	3) " Oppeln	
	4) " Krenzburg	
	5) " Kofenberg	
	6) " Kubitzsch	
	7) " Zoh.-Steinitz	
	8) " Kofel	
	9) " Groß-Strehlitz	

7. Fürstenthum Ratibor.

Reg.-Bezirk Oppeln	1) Kreis Leobschütz	} 1
	2) " Ratibor	
	3) " Rybnitz	
	4) " Ples	
	5) " Beuthen	

Zusammenstellung hinsichtlich der Prov. Schlesien.

1) Markgrathum Oberlausitz	1
2) Fürstenthum Glogau, Herzogthum Sagan, Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau	1
3) Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer	1
4) Fürstenthum Münsterberg, Grafschaft Glatz und Fürstenthum Reiffe-Großtau	1
5) Fürstenthümer Deis, Breslau und Brieg	1
6) Fürstenthum Oppeln	1
7) Fürstenthum Ratibor	1
Summa	7

V. Provinz Posen.

1. Reg.-Distrikt.

Reg.-Bezirk Bromberg	1) Kreis Bromberg (Rand)	} 1
	2) " Schubin	
	3) " Inowraclaw	
	4) " Birzich	
	5) " Lpobziesen	
	6) " Czarnikau	

2. Gnesen.

Reg.-Bezirk Bromberg	1) Kreis Gnesen	} 1
	2) " Bongrowitz	
	3) " Mogilno	

3) Posen und Neferitz.

Reg.-Bezirk Posen	1) Kreis Posen (Rand)	} 1
	2) " Samter	
	3) " Dobornitz	
	4) " Neferitz	
	5) " Schredde	
	6) " Neferitz	
	7) " Birnbaum	
	8) " Bomst	
	9) " But	

4. Braunschl.

Reg.-Bezirk Posen	1) Kreis Braunschl.	} 1
	2) " Kröden	
	3) " Kofen	
	4) " Schrimm	

5. Krotoschin.

Reg.-Bezirk Posen	1) Kreis Krotoschin	} 1
	2) " Adelnau	
	3) " Schilberg	
	4) " Pleißen	

Zusammenstellung hinsichtlich der Prov. Posen.

1) Reg.-Distrikt	1
2) Gnesen	1
3) Posen und Neferitz	1
4) Braunschl.	1
5) Krotoschin	1
Summa	5

VI. Provinz Sachsen.

1. Herzogthum Magdeburg.

Reg.-Bezirk Magdeburg	1) Kreis Wolmirstedt	} 1
	2) " Neuhaldensleben	
	3) " Banjeleben	
	4) " Kalbe	
	5) " Jerichow I.	
	6) " Jerichow II.	

2. Fürstenth. Halberstadt u. Grafschaft Bernigerode, Grafschaft Mansfeld u. Saalfreis.

Reg.-Bezirk Magdeburg	1) Kreis Halberstadt	} 1
	2) " Dickerleben	
	3) " Akerleben	
	4) " Bernigerode	
Reg.-Bezirk Merseburg	5) Mansfelder Gebirgskreis	} 1
	6) Mansfelder Seekreis	
	7) Saalfreis	

3. Ober-Sachsen.

Reg.-Bezirk Merseburg	1) Kreis Schmelnitz	} 1
	2) " Bitterfeld	
	3) " Bitterfeld	
	4) " Torgau	
	5) " Liebenwerda	
	6) " Merseburg	
	7) " Delitzsch	

## 4. Ob- u. Thüringen.

Reg.-Bezirk Merseburg	1) Kreis Weißenfels	} 1
	2) " Zeitz	
	3) " Naumburg	
	4) " Querfurt	
	5) " Eisleberg	
6) " Samershausen mit den Grafschaften Stolberg und Rosla		

## 5) West- u. Thüringen und Eichsfeld- u. Pothenstein.

Reg.-Bezirk Erfurt	1) Kreis Erfurt (Land)	} 1
	2) " Weisener	
	3) " Langensalza	
	4) " Eisenhütten	
	5) " Ziegenrück	
	6) " Mühlhausen (Land)	
	7) " Heiligenstadt	
	8) " Nordh. u. Mordh.	
	9) " Nordhausen (Land Pothenstein)	

## Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Sachsen.

1) Herzogthum Magdeburg	1
2) Fürstenthum Halberstadt, Grafschaften Bernigrode, Mansfeld und Saalfeld	1
3) Ober-Sachsen	1
4) Ob- u. Thüringen	1
5) West- u. Thüringen und Eichsfeld- u. Pothenstein	1
<b>Summa</b>	<b>5</b>

## VII. Provinz Westfalen.

## 1. Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg.

Reg.-Bezirk Minden	1) Kreis Minden	} 1
	2) " Lübbecke	
	3) " Derfeld	
	4) " Bielefeld	
	5) " Halle	

## 2. Paderborn und Bielefeld.

Reg.-Bezirk Minden	1) Kreis Paderborn	} 1
	2) " Höxter	
	3) " Warburg	
	4) " Bielefeld	
	5) " Bielefeld	

## 3. Münsterland.

Reg.-Bezirk Münster	1) Kreis Münster	} 1
	2) " Tecklenburg	
	3) " Barendorf	
	4) " Bedum	
	5) " Völsinghausen	
	6) " Steinfurt	
	7) " Bielefeld	
	8) " Bielefeld	
	9) " Werden	
	10) " Heddinghausen	

## 4. Grafschaft Marl.

Reg.-Bezirk Arnberg	1) Kreis Corft	} 1
	2) " Hamm	
	3) " Dortmund (Land)	
	4) " Bochum	
	5) " Dagen	
	6) " Altena	
	7) " Herlachs	

## 5. Westfalen.

Reg.-Bezirk Arnberg	1) Kreis Arnberg	} 1
	2) " Metze	
	3) " Brilon	
	4) " Pöppel	
	5) " Olpe	
	6) " Siegen	
	7) " Wittgenstein	

## Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Westfalen.

1) Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg	1
2) Paderborn	1
3) Münsterland	1
4) Grafschaft Marl	1
5) Westfalen	1
<b>Summa</b>	<b>4</b>

## VIII. Rheinprovinz.

## 1. Rheine-Gelbena.

Reg.-Bezirk Düsseldorf	1) Kreis Duisburg	} 1
	2) " Aachen	
	3) " Eifel	
	4) " Eifel	

## 2. Nieder-Rhein und Nieder-Zälich.

Reg.-Bezirk Düsseldorf	1) Kreis Düsseldorf (Land)	} 2
	2) " Eifel (Land)	
	3) " Kempen	
	4) " Solingen	
	5) " Aachen	
	6) " Kempen	
	7) " Neß	
	8) " Grevenbroich	
	9) " Gladbach	

## 3. Ober-Rhein und Ober-Zälich.

Reg.-Bezirk Köln	1) Kreis Bismarck	} 2
	2) " Gummersbach	
	3) " Badbroel	
	4) " Siegen	
	5) " Mühlheim	
	6) " Köln (Land)	
	7) " Bonn	
	8) " Freyheim	
	9) " Godesheim	
	10) " Rheinbach	

mit Ober-Rhein.

4. West-Jülich.		6. Moselland.			
Reg.-Bezirk Aachen	1) Kreis Erftelen 2) " Prinsberg 3) " Willemskirchen 4) " Jülich 5) " Düren 6) " Aachen (Land-) 7) " Eupen 8) " Nonnoie 9) " Schleiden 10) " Naimetby	} mit Moselland.	Reg.-Bezirk Trier.	1) Kreis Daun 2) " Prüm 3) " Wittburg 4) " Wittlich 5) " Trier (Land-) 6) " Berncastel 7) " Saarburg 8) " Prerig 9) " Sartonis 10) " Saarbrücken 11) " Ottweiler 12) " St. Wendel	} mit West-Jülich.
Reg.-Bezirk Coblenz.	1) Kreis Et. Coar 2) " Simmern 3) " Kreuznach 4) " Zell 5) " Lochem 6) " Naun 7) " Coblenz (Land-) 8) " Adenau 9) " Altwiesler 10) " Reunieb 11) " Krenschuren 12) " Weßlar		} mit Ober-Rhein und Ober-Jülich.	Zusammenstellung hinsichtlich der Rheinprovinz.	
				1) Nieder-Oberrhein mit 2) Nieder-Berg und Nieder-Jülich . . . . . 2 3) Ober-Berg und Ober-Jülich, verbunden mit Ober-Rhein . . . . . 2 4) West-Jülich, verbunden mit Moselland . . . . . 1 5) Ober-Rhein . . . . . — 6) Moselland . . . . . — Summa 5	
			<b>IX. Hohenzollerische Lande.</b>		
			Hohenzollern-Sigmaringen und Pödingen.		

#### Rekapitulation.

1) Provinz Preußen . . . . .	5 Mitglieder.
2) " Brandenburg . . . . .	5 "
3) " Pommern . . . . .	5 "
4) " Schlesien . . . . .	7 "
5) " Polen . . . . .	5 "
6) " Sachsen . . . . .	5 "
7) " Westfalen . . . . .	4 "
8) " Rheinlandj . . . . .	5 "
Summa 41 Mitglieder.	

## II. Behörden und Beamte.

271) Erlaß an die Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Unterschriften der einzelnen Abtheilungen der Provinzial-Regierungen betreffend, vom 28. September 1861.

Durch die Kirtular-Verfügung vom 26. September 1858 (Minist.-Bl. S. 204) ist bestimmt worden, daß bei den Königlichen Regierungen die für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten eingeteilte Abtheilung in Zukunft, der Abfözung wegen, unter Weglassung der Worte: „die Verwaltung der“ sich der Unterschrift: „Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten“ bediene.

Noch vor Erlaß dieser Verfügung hat die dortige Königliche Regierung mittelst des Plenarbeschlusses vom 26. Juni 1858 beschlossen, daß fortan die folgenden Abtheilungen des Kollegiums die nachstehenden Firmen führen sollen, nämlich

- die 2te: Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen,
- die 3te: Königliche Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domänen und Forsten,
- die 4te: Königliche Regierung, Abtheilung für die indirekten Steuern,

Indem wir Ew. xc. darauf aufmerksam machen, daß vor der Ausführung dieses Beschlusses, nach §. 8. Abschn. 8. der Regierungs-Infiruktion vom 23. Oktober 1817 die ministerielle Genehmigung dazu hätte eingeholt werden müssen, — wollen wir den Beschluß selbst mit der Maßgabe genehmigen, daß bei der Firma der 4ten Abtheilung der Artikel „die“ vor den Worten „indirekte Steuern“ in Wegfall zu bringen.

Darüber, daß bei der Unterschrift der 3ten Abtheilung ebenfalls der Artikel „die“ wegfallen, ist bereits durch die Verfügung vom 26. September 1858 Bestimmung getroffen worden.  
Berlin, den 28. September 1861.

Der Finanz-Minister. Der Minister der geistl., Unterrichts u. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.  
v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.

In  
den königlichen Regierungs-Präsidenten N. zu N.

Abschrift übersenden wir dem u. zur Kenntnissnahme und mit der Anweisung, künftig ebenfalls die vorgedachten Unterschriften für die betreffenden Abtheilungen des Kollegiums stattfinden zu lassen.  
Berlin, den 28. September 1861.

Der Finanz-Minister. Der Minister der geistl., Unterrichts u. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.  
v. Patow. Im Auftrage: Lehner. Im Auftrage: Sulzer.

In  
die übrigen königlichen Regierungs-Präsidenten ausschließlich derer zu Straßburg und Sigmaringen.

### 272) Beschluß des königlichen Staats-Ministeriums, die dienstliche Bereidigung der Kanzlei-Arbeiter betreffend, vom 12. October 1861.

Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens in Betreff des Zeitpunktes der dienstlichen Bereidigung der Kanzlei-Arbeiter wird hierdurch für sämtliche Verwaltungen Folgendes bestimmt:

1) Die dienstliche Bereidigung der Kanzlei-Arbeiter erfolgt, auch wenn dieselben nur diätarisch oder selbst nur als Lohnschreiber gegen rückweise Bezahlung angenommen werden, überall bei der Annahme, sobald solche zur Bekreitung der regelmäßig vorkommenden Kanzlei-Arbeiten und zu einer bei guter Führung dauernden Beschäftigung, nicht aber bloß zu augenblicklicher Aushilfe bei vorübergehender Vermehrung der Kanzlei-Geschäfte geschieht.

2) Den Kanzlei-Arbeitern der letzteren Art wird bei ihrer Annahme Treue und Verschwiegenheit unter Entgegennahme eines HandSchlags zur Pflicht gemacht, auch über diesen Akt eine schriftliche Verhandlung aufgenommen. Berlin, den 12. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Büdler. v. Bethmann-Hollweg.  
Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

## III. Unterrichts-Angelegenheiten.

### 273) Bescheid an die königliche Regierung zu N., die Anstellung von katholischen Wanderlehrern betreffend, vom 20. August 1861.

Auf den Bericht vom 3. v. M., die Anstellung von katholischen Wanderlehrern betreffend, erlasse ich der königlichen Regierung Folgendes:

Bei nochmaliger Erwägung kann ich nicht verkennen, daß der im diesseitigen Erlaß vom 13. Februar 1855 ausgesprochene Grundsatz, wonach die Gemeinden für den Religions-Unterricht der Kinder, welche nicht der Konfession des Lehrers angehören, durch ein Uebereinkommen mit benachbarten Lehrern zu sorgen und die diesfälligen Kosten zu tragen haben, in seiner weiteren Folge — ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu kommen — sich auch dahin ausdehnen läßt, daß die Gemeinden nöthigenfalls für verpflichtet zu halten sind, mit einem ihnen zu bezeichnenden qualifizirten Wanderlehrer sich über diesen Punkt zu einigen, und daß im Weigerungsfalle solches Uebereinkommen von der Aufsichtsbehörde im Cretationswege auf Kosten der betreffen-

den Gemeinden abgeschlossen werden darf. Ein derartiges zwischen den Gemeinden resp. der Schulaufsichts-Behörde mit einem Wanderlehrer getroffenes Uebereinkommen kann aber nur als vorübergehendes Privatverhältniß angesehen werden. Diese Wanderlehrer werden daher nicht bei den betreffenden Schulen, in denen sie den Religions-Unterricht erteilen, als fest angestellt zu betrachten sein und demgemäß auch keinen Anspruch auf Pension geltend machen können.

Der Königlichen Regierung gebe ich hiernach anheim, insofern Ihr Lehrer, die auf dieses Verhältniß eingugehen geneigt sind, zur Disposition stehen, dergleichen Einrichtungen in den Fällen zu treffen, in welchen ein unabwieslich dringendes Bedürfnis dazu vorliegt.

Die dadurch entstehenden Kosten werden, wenn Ein Lehrer für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich angenommen wird, für jede der letzteren nicht so bedeutend sein, daß sie nicht von denselben sollten aufgebracht werden können.

Entgegengefallenfalls würde jedesmal vorher, ehe dergleichen Einrichtungen getroffen werden, die Nothwendigkeit zur Gewährung einer Beihilfe für eine oder die andere Gemeinde auf dem dafür vorgeschriebenen Wege genau nachzuweisen und die Bewilligung der Beihilfe bei mir zu beantragen sein.

Berlin, den 20. August 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

#### IV. Medizinal-Angelegenheiten.

274) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Universitäts-Kuratorien, die Ausbildung der Kandidaten der Medizin in der Geburtshülfe betreffend, vom 16. Oktober 1861.

Die Bestimmung des §. 51. Nr. 2. b. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 (Annal. 1826 S. 181) hinsichtlich der Ausbildung der Kandidaten der Medizin in der Geburtshülfe wird hiermit dahin erweitert,

daß künftig jeder Kandidat bei der Meldung zur Staatsprüfung den Nachweis über wenigstens vier selbstständig gehobene Geburten in einer Klinik oder Poliklinik zu führen habe.

Das Königliche Universitäts-Kuratorium veranlasse ich, diese Bestimmung, welche mit dem Schluß des Sommer-Semesters 1862 in Kraft tritt, durch die medizinische Fakultät der dortigen Universität zur Kenntniß der Studirenden der Medizin bringen zu lassen. Berlin, den 16. Oktober 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehner.

#### V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

275) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, die Unzulässigkeit der Erhebung eines Einzugs- oder Einkaufs-Geldes von Neuanziehenden in den Landgemeinden betreffend, vom 5. Juli 1861.

Aus dem Berichte der zc. vom 19. Dezember pr., daß in der Gemeinde S. zu entrichtende Einzugs-, resp. Einkaufs-Geld betreffend, ersehe ich, daß nicht nur in S., sondern auch in anderen Landgemeinden des Kreises N., und anscheinend auch in Landgemeinden anderer Kreise des dortigen Verwaltungsbezirks ein Einzugs- oder Einkaufs-Geld von Neuanziehenden erhoben wird. Die praktischen Gründe, welche die zc. hierfür geltend macht, können mich nicht bestimmen ein Verfahren zu billigen, welches mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entschieden im Widerspruch steht.

Die Erhebung eines Einzugs-Geldes von neuanziehenden Personen ist nach §. 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, betreffend die Aufnahme neuanziehender Personen, unzulässig. Diese Regel wird bekräftigt durch die Ausnahme von derselben, welche im Wege der Gesetzgebung zu Gunsten der Stadt-Kommunen

gemacht ist. Die 1c. scheint dies auch nicht unbeachtet gelassen zu haben, glaubt aber, daß die erhobene Abgabe ein Äquivalent für die den Anziehenden gewährte Theilnahme an den Gemeinde-Aufwendungen, also ein Einkaufs-Geld und als solches nicht ungesetzlich sei.

Aber auch in diesem Sinne läßt sich die Forderung einer solchen Abgabe in den Landgemeinden nicht rechtfertigen. Wenn §. 29. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts bestimmt, daß alle Gemeindeglieder an den gemeinschaftlichen Aufwendungen nach eben dem Raassatze Theil nehmen, nach welchem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig sind, so erscheint es zwar statthaft, von allen Theilnehmern an den gemeinschaftlichen Aufwendungen eine dem Theilnahme-Verhältnisse entsprechende dauernde Abgabe zu erheben, die Erhebung einer von den neu anziehenden Personen ein für allemal zu entrichtenden Summe ist aber mit der angeführten gesetzlichen Vorschrift offenbar nicht zu vereinigen.

Die 1c. veranlasse ich hiernach, die fernere Erhebung eines Einzugs- oder Einkaufs-Geldes von neu anziehenden Personen nicht nur in S., sondern in allen Landgemeinden des dortigen Verwaltungsbezirks, in welchen derartige Abgaben bisher für zulässig erachtet worden, sofort zu untersagen.

Die dem Berichte vom 19. Dezember pr. beigefügte Nachweisung erfolgt anbei zurük.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An

die Königliche Regierung zu N. in der Provinz Sachsen.

Abchrift vorstehender Verfügung theile ich Ew. 1c. mit Bezug auf den gefälligen Begleitbericht vom 29. Dezember pr. ergebenst mit. Selbst in der von Ew. 1c. befürrworteten beschränkten Ausdehnung kann ich die Erhebung einer Abgabe von neu anziehenden Personen in Landgemeinden aus den von mir angegebenen Gründen gesetzlich nicht für zulässig halten. Selbstredend bezieht sich meine gegenwärtige Verfügung nur auf die Theilnahme an den Aufwendungen des reinen Gemeinde-Vermögens, während in Betreff der Theilnahme an den Aufwendungen des Interessenten- und Gemeindeglieder-Vermögens die besonderen Rechtsverhältnisse des einzelnen Falls entscheiden müssen. Berlin, den 5. Juli 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An

den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.

276) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abchriftlich zur Kenntnisaufnahme und Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen, sowie an die Ober-Präsidenten der sechs östlichen Provinzen, die Besteuerung der Vermietter von Wohnungen in den Landgemeinden betreffend, vom 22. September 1861.

Die Bedenken, welche die Königliche Regierung in dem Berichte vom 17. Mai c. gegen den Circular-Erlaß vom 26. Juni 1858 erhoben hat, muß ich als begründet anerkennen. Formell allerdings ist eine Steuer um deshalb nicht unzulässig, weil sie nicht alle Mitglieder des Gemeinde-Verbandes gleichmäßig trifft; es genügt formell, wenn sie, in Beiträgen zu Gemeinde-Zwecken bestehend, lediglich auf Grund der allgemeinen Pflicht der Gemeinde-Angehörigen, zur Erfüllung der Gemeinde-Zwecke durch Beiträge mitzuwirken, geordert wird und von der kompetenten Behörde nach einem zum Voraus bestimmten Vertheilungsfuß festgesetzt ist. (cf. Erkenntniß des Obertribunals zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Juni 1854 Justiz-Minist.-Bl. S. 387).

In materieller Beziehung aber muß an jede Gemeinde-Steuer die Forderung gestellt werden, daß sie, wenn auch nicht direkt, so doch in ihrer indirekten Wirkung alle Mitglieder der Gemeinde nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig trifft.

Eine Steuer, welche in den Landgemeinden von denjenigen Wirthen erhoben wird, welche Stuben haben, die sie an Einleger vermietthen, ist mit dieser Forderung nicht in Einklang zu bringen; sie trifft nur einen Theil und zwar in der Regel gerade den ärmsten Theil der Gemeinde-Angehörigen.

Auch scheint es nach den jenem Erlasse vom 26. Juni 1858 vorangegangenen Berichten so wenig als Minist.-Bl. 1861.

bei den mir gelegentlich zu Besichte gekommenen einzelnen Gemeinde-Beschlüssen in der Absicht gelegen zu haben, eine neue Form gerechter Besteuerung zu finden, sondern vielmehr, ein Mittel zur Beschränkung der gesetzlich gewährleisteten Freizügigkeit zu finden und die vom Gesetzgeber der Gemeinde aufgelegte Last der Armenpflege auf die Schultern derjenigen zu wälzen, welche der Gefahr der Verarmung am meisten ausge-setzt sind, um so mehr, als die Vermieher der Wohnungsräume immer genügt sein werden, die ihnen auf-erlegte Steuer durch Erhöhung der Mieten auf die Miether zu übertragen.

Ich kann eine Beseitigung der etwa in unsrer Armengesetzgebung liegenden Uebelstände auf diesem Wege nicht gutheißen, und veranlasse die Königl. Regierung, Gemeinde-Beschlüssen, welche etwa auf Grund jenes Ukular-Erlasses vom 26. Juni 1858 noch gefaßt werden möchten, fernerhin Ihre Bestätigung nicht zu erteilen, in diesem Sinne auch die Lokalbehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. September 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

277) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Vertheilung der Kommunal-Lasten in den Landgemeinden betreffend, vom 22. Oktober 1861.

Wenn die Gemeinde N. gegen eine Vertheilung der Kommunal-Lasten nach Verhältnis der direkten Staatssteuern protestirt, das Domainen-Rentamt und der Kreis-Landrath dieser Erklärung beitreten und auch die ic. in dem Berichte vom 27. August e. sich für die Aufrechterhaltung des bisherigen Klassenverhältnisses ausspricht, so liegt es nicht in meiner Absicht, die zwangsweise Durchführung einer Verfassungs-Änderung vorzuschreiben, welcher sowohl von den Theilnehmern, als von den nächsten Aufsichtsbehörden widersprochen wird. Ich kann indes weder die Gründe als zutreffend anerkennen, welche gegen die Anwendbarkeit des im Allgemeinen Land-Recht subsidiär vorgeschriebenen Repartitions-Maassstabes geltend gemacht sind, noch meine Genehmigung zu der von der ic. befürworteten Aenderung der Ortverfassung erteilen, durch welche das augenscheinlich vorhandene Mißverhältnis in wesentlichen Beziehungen nicht nur erhalten, sondern verschärft wird.

Es ist nicht richtig, daß eine Vertheilung der Kommunal-Abgaben nach Verhältnis der landesherrlichen Steuern für den Gemeinde-Vorstand schwieriger anzulegen und für die einzelnen Gemeindeglieder schwerer zu kontrolliren wäre, als eine Repartition nach verschiedenen Klassen. Der Schulze weiß, wie viel in der Gemeinde monatlich an Grund- und Klassen-Steuer zu zahlen ist. Handelt es sich nun um die Aufbringung einer beliebigen Summe für den Gemeinde-Haushalt, so bedarf es nur eines sehr einfachen Exempels, um festzustellen, ob zur Deckung dieses Bedarfs eine volle, halbe, drittel ic. oder wie viel mehr als eine Monatssteuer erforderlich ist. Ist dies festgestellt, so kann jeder Einzelne den auf ihn fallenden Beitrag leicht selbst berechnen und ebenso die Richtigkeit der Gesamtrechnung aufs leichteste kontrolliren. Wenn man hierbei nur bequeme Brüche, wie  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$  ic. der Monatssteuer (oder 1, 2 ic. Pfennige vom Silbergroßchen oder guten Groschen) anwendet, so wird die Gesamtsumme in der Regel etwas mehr, als die gerade aufzubringende Summe betragen müssen. Ein solches — immer doch nur geringes — Plus bleibt dann als Bestand in der Gemeinde-Kasse.

Die Vertheilung einer Summe nach Klassen wird selten leichter, bei einer größeren Zahl von Klassen und erheblichen Abflutungen des Beitragverhältnisses oft schwieriger, als die nach Grund- und Klassensteuer sein. Will man nicht auf Bruchpfennige hinauskommen, so wird auch hier die Vertheilung einer etwas größeren Summe, als augenblicklich notwendig, und die Aufhebung des Ueberschusses in der Gemeinde-Kasse notwendig sein. Daß die Repartition nach Maßgabe der landesherrlichen Steuern in der That nicht mit den von der ic. angegebenen Schwierigkeiten verbunden ist, folgt am sichersten aus dem Umstande, daß dieselbe in einer sehr großen und stets wachsenden Zahl von Landgemeinden in den östlichen Provinzen zur Anwendung kommt.

Das einzige erbliche Bedenken gegen diesen Repartitions-Modus, welches ich anerkennen muß, liegt in der Ungleichmäßigkeit der Vertheilung der Grundsteuer. Wo eine solche besteht und so lange die in Aussicht stehende Ausgleichung der Grundsteuer nicht durchgeführt ist, empfiehlt es sich, an Stelle der Grundsteuer die Hufen- resp. Morgenzahl oder den in der Separation festgestellten Weizenetrag ic. der Vertheilung der

Gemeinde-Abgaben zu Grunde zu legen, da eine Repartition nach der Klassensteuer allein die Kleinern Besizer in der Regel unbillig stark belahet.

Daß übrigens die bestehende Einteilung in Besitzklassen nicht zu verwerfen, vielmehr als Grundlage der Kommunal-Besteuerung mit den etwa nöthigen Modifikationen da beizubehalten ist, wo die alten Klassen-Unterschiede sich deutlich erkennbar erhalten haben und die innerhalb derselben Klasse bestehenden Verschiedenheiten des Besitzstandes nicht erheblich genug sind, um eine besondere Berücksichtigung zu fordern, habe ich wiederholt ausgesprochen. Nur soll die Gerechtigkeit der Besteuerung nicht dem Wunsche, Klassen-Unterschiede zu erhalten, zum Opfer gebracht werden. Im vorliegenden Falle gehören beispielsweise zur Klasse der Fischer-Grundstücke Besitzungen mit einem Jahresertrage von resp. 60, 100, 200, 350 und 400 Thlr., die Bädner-Grundstücke haben Erträge von resp. 12 bis 100 Thlr. So lange über eine Besteuerung nach so wenig gleichartigen Klassen von den Beteiligten selbst keine Beschwerden erhoben wird, hat die Aufsichtsbehörde keine dringende Veranlassung zu einer zwangswweisen Aenderung der Ortsverfassung. Auch wird einem Gemeindebeschlusse die Bestätigung nicht zu versagen sein, durch welchen das Beitrags-Verhältniß der ärmeren Klassen herabgesetzt würde. Kommt aber ein solcher Gemeindebeschluss nicht zu Stande und wird eine Aenderung der Ortsverfassung von Oberaufsichtswegen nothwendig, so darf dieselbe sich nicht auf eine Modifikation der letztgedachten Art beschränken. Es würde sonst in kurzer Zeit eine abermalige Aenderung der Ortsverfassung zur unabwiesbaren Nothwendigkeit werden. Der Umstand, daß zur Zeit die Leistungsfähigkeit der Kommunal-Beiträge die Unbilligkeit der Repartition nach den bestehenden Klassen wenig fühlbar macht, kann hierbei nicht in Betracht kommen. Abgesehen davon, daß beim Fortschreiten der Kultur eine Erhöhung der Kommunal-Abgaben nicht ausbleiben kann, so hat schon die Herabsetzung des Beitrags-Verhältnisses der ärmeren Klasse (der Bädner) eine stärkere Heranziehung der höhern Klassen zur Folge und es wird der Mißstand, welcher z. B. in der gleichen Besteuerung eines Fischers mit 60 Thlr. und eines Fischers mit 400 Thlr. Einkommen liegt, sehr bald empfindlich zu Tage treten u. Berlin, den 22. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

- 275) Bescheid an die Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark, die Unzulässigkeit der Beschlagnahme von Invaliden-Pensionen für gewährte Armen-Unterstützungen betreffend, vom 25. Oktober 1861.

Der Ständische Landarmen-Direktion wird auf die Vorstellung v. 9. v. M. eröffnet, daß es diesseits nur gebilligt werden kann, wenn die Königliche Regierung zu N. in den dorthin gerichteten Schreiben vom 2. Februar und 27. Juli d. J. die Beschlagnahme von Invaliden-Pensionen für gewährte Armen-Unterstützungen abgelehnt hat, da die für die Kur und Verpflegung, resp. sonstige Unterstützung hilflosbedürftiger Personen im Wege der öffentlichen Fürsorge aufwendenden Kosten von denselben überhaupt nicht im Verwaltungswwege, sondern aus den im Erlasse vom 18. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 117) entwickelten Gründen lediglich im Wege Rechts beiegetrieben werden können. Berlin, den 25. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

## VI. Polizei-Verwaltung.

### A. Gewerbe-Polizei.

- 279) Bescheid an den Buchhändler N. zu N., den Betrieb auswärtiger Preßgewerbe durch Stellvertreter betreffend, vom 28. Oktober 1861.

Auf Ihre Beschwerde vom 19. August d. J. eröffne ich Ihnen Folgendes:

Nach §§. 1. und 3. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 ist es unzweifelhaft, daß die im s. 1. ibid. genannten Preßgewerbe nur durch qualifizierte Gewerbetreibende in Person, oder durch qualifizierte Stellvertreter derselben betrieben werden dürfen.

Wenn daher, wie die königliche Regierung zu N. voraussetzt, und von Ihnen in Ihrer Beschwerdeschrift nicht in Abrede gestellt wird, Sie die Absicht haben, Ihr bisheriges Domizil in D. beizubehalten, so ist die Annahme wohl begründet, daß wegen der räumlichen Entfernung es Ihnen unmöglich sein werde, das buchhändlerische Gewerbe in N. in Person zu betreiben, und es rechtfertigt sich hiernach das Verlangen der königlichen Regierung zu N., daß Sie zuvor einen gesetzlich qualifizierten Stellvertreter zu benennen haben, ehe Ihnen die nachgesuchte Konzeßion für das N.er Buchhändler-Geschäft erteilt werden kann.

Die von Ihnen erhobene Beschwerde vermag ich hiernach nicht für begründet anzuerkennen, vielmehr muß es bei der von der königlichen Regierung zu N. getroffenen Verfügung lediglich sein Bewenden behalten. Berlin, den 28. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

280) Bescheid an das königliche Polizei-Präsidium hieselbst und abgeschrieben zur Kenntnissnahme und Nachachtung an sämtliche königliche Regierungen, den selbstständigen Betrieb von Preßgewerben durch Frauen betreffend, vom 26. Oktober 1861.

Auf den Bericht vom 13. v. M. erkläre ich mich mit der Ansicht des königlichen Polizei-Präsidiums einverstanden, daß der Gehfrau des früheren Kaufmanns N. die von ihr nachgesuchte Konzeßion zum Betriebe einer Leihbibliothek nicht unbedenklich verweigert werden kann, weil Frauen überhaupt unfähig seien, eines der im §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 benannten Gewerbe selbstständig zu betreiben.

Wie bereits in den Reskripten vom 28. Februar 1846 (Minist.-Bl. S. 45) und 15. November 1850 (Minist.-Bl. S. 402) anerkannt worden ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß sowohl nach allgemeinen Grundsätzen als auch nach den Prinzipien der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Frauen der Regel nach nicht minder befähigt sind, ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben, als Männer, vorausgesetzt, daß sie den allgemeinen und besonderen Erfordernissen für den Beginn des betreffenden Gewerbes zu genügen im Stande sind. Das Gesetz über die Presse enthält nirgends eine ausdrückliche Bestimmung, aus welcher das Gegenheil hergeleitet werden könnte, und ich vermag auch nicht der Ansicht des Reskripts vom 14. Juli 1855 (Minist.-Bl. S. 58) beizupflichten, welches den Betrieb des Steindruck-Gewerbes und folgerweise auch jedes anderen Preßgewerbes durch eine Frau aus dem Grunde für unzulässig erklärt hat, weil ein solcher Betrieb mit dem Geiste des Pressegesetzes unvereinbar sei.

Das königliche Polizei-Präsidium veranlasse ich daher, in allen Fällen, in denen es sich um die Zulassung von Frauen zum selbstständigen Betriebe eines Preßgewerbes handelt, nicht nach dem Grundsatze des Reskripts vom 14. Juli 1855, welches ich hiermit aufhebe, sondern nach den vorsehend gegebenen Anweisungen zu verfahren. Berlin, den 26. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

281) Verfügung an die königliche Regierung zu N., den Ausschank selbstfabrizierten Brauntweins betreffend, vom 13. Oktober 1861.

— — Wenn übrigens die königliche Regierung in dem Bescheide vom 27. Mai d. J. bemerkt, daß Falls auf der Dominal-Brennerei des Rittergutes N. eine Realbrennerei-Gerechtigkeit haften sollte, dem Besitzer der Regel nach auch das Recht zustehe würde, den selbstfabrizierten Brauntwein zu verschänken, so kann dieser Ansicht nicht beigetreten werden. Denn nach der neueren Gesetzgebung sind Brennereibesitzer, als solche und ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses, weder zum Einzelverkauf ihrer Fabrikate, noch zum Ausschank derselben befugt, und verwehre ich die königliche Regierung in erster Beziehung auf das Cirkular-Reskript vom 7. Juni 1850 (Minist.-Bl. S. 193) resp. das Erkenntnis des königlichen Ober-Tribunals vom 24. Mai 1859 (Minist.-Bl. S. 214) in letzterer Beziehung auf das Reskript vom 20. Mai 1839 (v. Ramm Annalen S. 446).

Die Königliche Regierung wolle demgemäß dem Landrathsamte die geeignete Eröffnung, Behufs weiter Mittheilung an das Dominium, zugehen lassen. Berlin, den 13. October 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Wenzel.

## B. Wege-Polizei.

282) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn der Eigenthümer eines Grabens durch die Art der Benutzung desselben einem daran grenzenden öffentlichen Wege Schaden zufügt, und ihm durch polizeiliche Verfügung ausgebehalten wird, den früheren Zustand wieder herzustellen, der Rechtsweg dagegen unzulässig ist, vom 11. Februar 1860.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Rünster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu St. anhängigen Prozeßsache n. n. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache hinsichtlich der beiden ersten, Klage-Anträge für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher insoweit für begründet zu erachten, dagegen bei dem dritten Klage-Antrage der Kompetenz-Konflikt für nicht gerechtfertigt, vielmehr der Rechtsweg für statthaft zu erklären. Von Rechts wegen.

### Gründe.

Zwischen dem Grundstück des Kolonen T. im Kirchspiel A. zu H. und einem an demselben entlang führenden Fahrwege befindet sich ein Graben, dessen Eigenthum streitig ist, indem derselbe von dem T. als Pertinenz seines Grundstücks, von der Gemeinde A. aber als zu dem von ihr für Gemeinde-Eigenthum erachteten Fahrwege gehörig angesehen wird.

In diesem Graben hat T. im Herbst 1857 Erde ausgegraben und auf sein Grundstück bringen lassen, und soll dabei den angrenzenden Fahrweg durch Abgraben verringert haben. Er ist deshalb durch eine Verfügung des Amtmanns als Polizei-Verwalters, vom 23. Dezember 1857, auf Grund der Vorschrift im §. 349. Nr. 1. des Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von 2 Thalern verurtheilt, und es ist ihm gleichzeitig aufgegeben worden, innerhalb 14 Tagen den Weg in seiner früheren Lage wieder herzustellen, mit der Androhung einer Verdoppelung der Strafe und der von Polizei wegen auf seine Kosten zu bewirkenden Herstellung des Weges. Er beschwerte sich hierüber bei dem Landrathe, wurde aber von diesem auf den Rechtsweg verwiesen.

Darauf hat er nicht gegen das Strafresolüt, gemäß dem Gesetze vom 14. Mai 1852, auf richterliches Gehör provoziert, sondern nach Entrichtung der Geldstrafe gegen die Gemeinde A. bei dem Königlichen Kreisgericht zu St. eine Klage erhoben, in welcher er — unter der Behauptung, daß der fragliche Graben Pertinenz seines Stoppelfeldes sei, und seit länger denn 40 Jahren von ihm und seinen Vorbesitzern von Zeit zu Zeit ausschließlich und ungehört ausgeworfen und die ausgeworfene Erde nebst Schlamm zu Dünger auf seinem in der Nähe liegenden Acker verwandt worden — beantragt, zu erkennen:

- 1) daß er für wohl berechtigt zu achten, und die Gemeinde A. zu erlauben habe, daß er den Graben in der Art, wie es in dem letztverwichenen Herbst gesehen, auswerfe, und die ausgeworfene Erde auf seinen Acker verfare, und zu seinem Nutzen verwende;
- 2) daß der Graben in seinem gegenwärtigen Zustande bestehen bleibe, und
- 3) die Gemeinde A. schuldig, ihm die ohne Rechtsgrund veranlasste Strafe von 2 Thalern zu erstatten.

Die Beklagte bestritt die thatsächlichen Voraussetzungen des Klägers und behauptete, daß der Graben zu dem Wege, zu dessen Entwässerung er bestimmt sei, gehöre, daß dieser Weg ein öffentlicher unverschuldeter Weg sei, als solcher in der Flurkarte verzeichnet stehe, und die Verbindung zwischen den Dörfern A. und B. herstelle. Die Strafverfügung des Amtmanns beziehe sich nicht auf den Graben, sondern auf den Weg; diesen letzteren habe Kläger untergraben, so daß er gelegentlich einsinken müsse, und das Terrain desselben, wenn Kläger in seiner Prozedur fortfahre, auf dessen Acker gebracht sein werde. Die Klage sei zum Rechts-

wege nicht geeignet, weil der Amtmann das Resolut in seiner Eigenschaft als Repräsentant der öffentlichen Polizeigewalt erlassen habe, und weil es sich um einen öffentlichen Weg handle. Aus der Amtshandlung des Amtmanns in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter könne aber auch die Gemeinde A., die ein ganz anderes Rechtssubjekt darstelle, nicht belangt werden. Es wird daher von der Beklagten auf die Abweisung des Klagers angetragen.

Nachdem ein Weisungsverfahren durch Einnahme des gerichtlichen Augenscheins und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen stattgefunden hatte und Termin zum mündlichen Schlußverfahren anbraucht worden war, erfolgte von Seiten der Königlichen Regierung zu Münster mittelst Plenarbeschlußes vom 24. November 1855 die Einlegung des Kompetenz-Konflikts. Die Beklagte hat sich mit dem Kompetenz-Konflikt völlig einverstanden erklärt, und der Kläger sich dahin geäußert, daß auch er gegen denselben keine Einwendungen zu machen habe, vielmehr hoffe, daß auf diesem Wege die Thatsache werde festgestellt werden, daß der an den streitigen Graben stoßende Weg kein öffentlicher Weg sei. Er hat jedoch seine Klage nicht zurückgenommen, und es muß daher über den Kompetenz-Konflikt entschieden werden. Das Kreisgericht in Et. erachtet den Rechtsweg mit einer Beschränkung hinsichtlich des zweiten Klageantrages für zulässig, das Appellationsgericht hält ihn für durchweg zulässig. Dieser letzteren Meinung läßt sich nicht beitreten.

Es ist gegen den Kläger am 23. Dezember 1857 ein vorläufiges Strafresolut des Amtmanns und Polizei-Verwalters ergangen, welches dahin lautet: „daß Kläger, weil er den öffentlichen Fahrweg, der zwischen seinem Stoppelkamp und den Grundstücken des H. und K. hinführt, nicht allein durch Abgraben verringert, sondern auch von der abgegrabenen Erde verfahren und sie auf seinem Acker zu seinem Vortheile benutz hat, mit 2 Thalern Geldstrafe zu belegen sei.“ Außerdem heißt es in diesem Resolut noch weiter: „Es wird dem T. aufgegeben, innerhalb 14 Tagen den Weg in seiner früheren Lage wieder herzustellen, widrigenfalls nicht allein die Strafe verdoppelt, sondern auch die Wiederherstellung des Weges von Polizei wegen auf seine Kosten ausgeführt werden wird.“

Wenn nun Kläger im gegenwärtigen Prozesse nicht darauf angetragen hat, daß die Gemeinde sein Eigentum an dem fraglichen Graben anerkenne, und ihn entschädige, wegen erlittener Einschränkung dieses Eigentums, sondern seine Anträge dahin gerichtet sind: 1) daß er für wohl berechtigt zu achten, und die Gemeinde zu erweisen habe, daß er den Graben qu. in der Art, wie es in dem letztwöchentlichen Herbst gesehen, auswerfe, und die ausgemorfene Erde auf seinen Acker verfare und zu seinem Nutzen verwende; 2) daß der Graben in seinem gegenwärtigen Zustande bestehen bleibe, und 3) die Gemeinde schuldig sei, ihm die ohne Rechtsgrund verursachte Geldstrafe von 2 Thalern zu erstatten; so treten die beiden ersten Anträge in Widerspruch mit jener Resolution des betreffenden Amtmanns vom 23. Dezember 1857 in deren zweifachem Inhalte. Es ist vielleicht nicht formgemäß, daß der Amtmann in einem Weischeid zusammengefaßt hat: eine Strafresolution und eine polizeiliche Verfügung wegen Wiederherstellung des Weges in den durch den Kläger alterirten früheren Zustand; aber daß deshalb diese letztere gewiß polizeiliche Verfügung ignorirt werden dürfe, würde nicht gerechtfertigt sein.

Sodann ist es zwar richtig, wie die Prozeß-Richter aussprechen, daß die polizeiliche Verfügung, mag man sie nun in ihrem engeren oder weiteren Sinne auffassen, nur von dem Wege und nicht von dem Graben handelt, und daß der Kläger in dem angestellten Prozesse nicht von dem Wege, sondern nur vom Graben spricht; aber seine Forderungen: daß er den Graben auch fernerhin so, wie im letzten Herbst gesehen, auswerfen und die dadurch gewonnene Erde sich zu eignen dürfe, und daß der Graben in dem gegenwärtigen Zustande verbleiben dürfe, — betreffen augenscheinlich auch den Weg, da die Behauptung der Beklagten in Uebereinstimmung mit der polizeilichen Verfügung dahin geht, daß der Kläger das Ausheben des Grabens im Herbst 1857 in einer solchen Weise bewirkt habe, daß dadurch der Weg beschädigt worden, eben deshalb er in Strafe genommen und die Wiederherstellung des Weges in den früheren Zustand ihm anbefohlen worden ist. Wenn er daher jetzt beantragt, durch den Richter die Befugnis zu erlangen, in eben denselben, nach dem Ermessen der Polizeibehörde dem Wege schädlichen Weise weiter den Graben behandeln zu dürfen, so würde daraus die Fortdauer dieses schädlichen Zustandes gegen die Anordnung der Polizeibehörde folgen. Es haben wirklich einige Zeugen und auch Sachverständige ausgesagt, daß der Kläger die am Wege liegende Seitenwand des Grabens an mehreren Stellen so steil abgegraben habe, daß der Weg an diesen Stellen nach dem Graben hin einsinken müsse, wenn er befahren würde, namentlich bei nasser Witterung, und daß daher, wenn in dieser Weise fortgefahren würde, der Kläger allmählig den Graben immer weiter in den Weg hineinruden und den letzteren schmälern werde.

Das Eigenthum des Klägers am Graben, welches er behauptet, weil der Graben Zuehör seines anliegenden Stoppelkampe sein soll, kann ihn nicht berechtigen, den Graben in der Weise zu benutzen, daß dadurch der ebenfalls anliegende Weg, den die Polizeibehörde für einen öffentlichen erachtet, und auf den er kein Eigenthums-Anspruch erhoben hat, beschädigt werde; er behauptet auch eine solche Berechtigung nicht, stellt vielmehr in Abrede, den Weg beschädigt zu haben; wenn aber die Polizeibehörde das Gegenteil hiervon angenommen und ihm anbefohlen hat, den Weg in den früheren Zustand wieder herzustellen, so ist seine Klage in den beiden ersten Punkten nicht weiter als ein Versuch, sich den polizeilichen Anordnungen zu entziehen, also eine, wenigstens nur indirekte Beschwerde über deren Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, und daher nach §§. 1., 2 und 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht zum Rechtswege geeignet. Dies verkennt das Königl. Appellationsgericht zu Münster, indem es daraus, daß der Kläger sein Eigenthum am Graben behauptet, und auf Grund desselben auch die angesprochenen Befugnisse gegen die Gemeinde A. geltend macht, das Klagerrecht herleitet. Es ist schon bemerkt, daß das Eigenthum am Graben nicht Gegenstand der Klage ist, und da auch vom Kläger kein besonderes Recht auf Befreiung von der ihm durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung behauptet ist, so kann ihm nur ein Entschädigungs-Anspruch nach §. 4. des obengedachten Gesetzes möglicherweise zustehen.

Das Gericht erster Instanz unterscheidet zwischen den beiden ersten Klage-Anträgen. Den zweiten derselben, der eine Wiederherstellung des Grabens in den früheren Zustand bewirkt, erachtet es in dem Falle für unstatthaft, wenn anzunehmen wäre, daß der Graben von der Polizeibehörde mit dem daran liegenden Wege für einen öffentlichen erklärt worden sei, da alsdann der §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 dem Klage-Antrage entgegenstehen würde; es findet aber in der vorliegenden polizeilichen Anordnung so wenig, wie in dem Plenarbeschlusse der Regierung, eine ausdrückliche Erklärung über die Definitivität des Weges und Grabens, und es hält deshalb prinzipialiter den zweiten Klage-Antrag für prozessfähig.

Den ersten Antrag erachtet es unbedingt dafür, weil das Verlangen: das Recht des Klägers zur Benutzung des Grabens in der Weise, wie dies im Jahre 1857 geschehen sei, anzuerkennen, präjudizell für die dem Kläger jedenfalls zustehende Entschädigungs-Forderung sei, und es dem Kläger freistehen müsse, diesen Antrag, abgesehen von der Entschädigungs-Frage und vor derselben zur richterlichen Entscheidung zu bringen.

Hiergegen ist aber zu erinnern: in Betreff des zweiten Klage-Antrags, daß die polizeiliche Verfügung vom 23. Dezember 1857 den Fahrweg ganz ausdrücklich einen „öffentlichen“ nennt, und die Beschädigung dieses öffentlichen Weges durch den Kläger verhindert wissen will, und ebenmäßig der Plenarbeschluss der Regierung von der durch den Kläger bewirkten Abgrabung des öffentlichen Weges spricht, und ferner das Urtheil über die Eigenschaft eines öffentlichen Weges und darüber, was zu dessen Erhaltung, auch mit Rücksicht auf die den Weg einschließenden Gräben erforderlich sei, der Verwaltungsbehörde zugeeignet wissen will. Man kann hiernach nicht daran zweifeln, daß der Weg von der zuständigen Behörde als ein öffentlicher erachtet ist.

Anlangend aber die Zulässigkeit einer gerichtlichen Entscheidung über eine für die Entschädigungs-Forderung präjudizelle Frage, so ist diese im Allgemeinen zwar nicht zu bestreiten, es liegt jedoch ein solcher Fall hier nicht vor. Der Kläger verlangt Anerkennung seines Rechtes, den Graben in derselben Weise ausheben zu dürfen, wie er dies im Herbst 1857 gethan; diese Weise ist aber von der Polizeibehörde für eine dem anliegenden öffentlichen Wege schädliche erklärt worden, und gegen diesen Ausspruch der Polizeibehörde kann eben im Rechtswege nicht über die Unschädlichkeit der Grabenbenutzung des Klägers verhandelt werden. Der Kläger behauptet auch der Gemeinde A. gegenüber nicht, daß er ein privates Recht habe, den Graben in einer solchen den Weg beschädigenden Art zu benutzen und es kann daher auch nicht gegen dieselbe über eine von ihm gar nicht in Anspruch genommene Berechtigung entschieden, es müssen vielmehr seine beiden ersten Klage-Anträge, dem schon mehrfach gedachten Gesetze vom 11. Mai 1842 gemäß, vom Rechtswege ausgeschlossen und der Kompetenz-Konflikt insoweit für begründet erachtet werden.

Der dritte Klage-Antrag dagegen bildet eine, zwar schwerlich gegründete, aber, doch zum Rechtswege geeignete Entschädigungs-Forderung, weshalb hier der Kompetenz-Konflikt zurückzuweisen war.

Berlin, den 11. Februar 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

### C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

- 283) Beschrid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Sträflings-Klasse, welcher neu eingelieferte Zuchthaus-Sträflinge zu überweisen sind, vom 11. Oktober 1861.

In Erwiderung auf den Bericht vom 24. September d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung hierdurch Folgendes:

Wenn auch bei der Frage, ob ein neu eingelieferter Zuchthaussträfling wegen einer schon früher erlittenen Zuchthausstrafe der ersten oder zweiten Sträflings-Klasse zu überweisen, im Allgemeinen noch andere Rücksichten in Betracht kommen, als bei der Frage, ob bei Abmessung der gerichtlichen Strafe gegen einen solchen schon früher bestraften Verbrecher auf das früher begangene Verbrechen und die dafür erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen, so finde ich es doch unbedenklich, daß in Fällen, wo seit der letzten Bestrafung eines Verbrechers länger als 10 Jahre vergangen sind, derselbe bei der Wiedereinlieferung in ein Zuchthaus nicht der zweiten, sondern der ersten Klasse zugetheilt werde, und ich bin daher auch ganz damit einverstanden, daß auch in Betreff des Sträflings N. in der Anstalt zu N. dem entsprechend verfahren wird.

Im Sinne dieser Entscheidung die §§. 27. und 28. des allgemeinen Strafankalts-Reglements ausdrücklich zu deklariern, dazu kann ich jedoch keine ausreichende Veranlassung finden, da die Fälle, daß ein früher bestrafter Verbrecher sich 10 Jahre lang straflos führt, und erst nach einem so langen Zeitraum wegen desselben Verbrochens von Neuem wieder bestraft wird, im Ganzen nur selten vorkommen und überdies nach §. 28. und 31. des Strafankalts-Reglements den Direktoren die Ermächtigung erteilt ist, einen bestimmungsmäßig zur zweiten Klasse gehörigen Sträfling bei guter Führung sehr bald in eine bessere Klasse aufzürden zu lassen.

Berlin, den 11. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Wenzel.

### VII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

- 284) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Beschaffenheit der Kontrol-Manometer an Dampfesseln betreffend, vom 12. November 1861.

Es sind Zweifel darüber entstanden, welche Arten von offenen Quecksilber-Röhren-Manometern als zulässige Kontrol-Manometer im Sinne des §. 11. des Regulativs über die Anlage von Dampfesseln vom 31. August d. J. (Minist.-Bl. S. 179) zu erachten seien.

Um einer ungleichartigen Anwendung der erwähnten Vorschrift vorzubeugen, mache ich darauf aufmerksam, daß alle zur Klasse der Gefäß- und Heber-Manometer gehörigen Instrumente, wie solche in physikalischen und technischen Lehrbüchern, z. B. in dem Werke von Scholl „der Führer des Maschinisten“ (die Aufl., Braunschweig 1860) beschrieben und abgebildet sind, zu denjenigen Vorrichtungen gehören, welche den Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angeben und als Control-Manometer zulässig sind, gleichviel, ob die Röhren an ihnen aus Glas oder aus Schmiede-Eisen bestehen, sofern nur bei denselben eine Quecksilber-Säule von 29 Zoll Höhe dem Druck einer jeden Atmosphäre entspricht.

Die Königliche Regierung hat diesen Erlaß zur Kenntniß der mit der Dampfessel-Revision betrauten Beamten zu bringen.

Berlin, den 12. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

## VIII. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

285) Cirkular-Versüfung an sämmtliche K6nigliche Provinzial-Steuer-Direktoren und die K6niglichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O., die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigblättern betreffend, vom 7. November 1861.

Anliegend (a) erhalten Ew. zc. das auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges.-Samml. S. 689) wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigblättern heute erlassene Regulativ für die Erhebung dieser Steuer mit der Anweisung, solches durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Mit Bezug auf das Gesetz und das Regulativ bemerke ich noch Folgendes.

Während nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 301) die Stempelpflichtigkeit der Zeitungen und Zeitschriften sich im Wesentlichen nach deren Kautionspflichtigkeit bestimmt, hat das Gesetz vom 29. Juni d. J. unter Beseitigung dieses Zusammenhangs mit dem Pressegesetz vom 12. Mai 1851 den Begriff der stempelpflichtigen Blätter ohne Rücksicht auf die Kautionspflichtigkeit hingestellt.

Unbedingt stempelpflichtig sind nach §. 1. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. alle Zeitungen und Zeitschriften, welche öfter als zweimal wöchentlich erscheinen, unbedingt stempelfrei Zeitungen und Zeitschriften, welche nur einmal monatlich oder noch seltener erscheinen.

Die nur zweimal wöchentlich oder seltener, jedoch öfter als einmal monatlich erscheinenden Blätter sind nur dann stempelpflichtig, wenn sie in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln, dagegen steuerfrei, wenn sie zur Unterhaltung, Belehrung und sittlichen oder religiösen Bildung dienen, sei es auch, daß dieselben, unter Festhaltung ihres rein belletristischen, belehrenden oder wissenschaftlichen Charakters, ein oder das andere Mal politische Fragen besprechen, politische Nachrichten bringen oder behandeln.

Daß es hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Anzeigblätter bei den bisherigen Bestimmungen bewendet, ergibt der §. 1. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. unter A. 3, während auch der Vorschrift unter B. daselbst erhellt, daß künftig die in fremden Sprachen außerhalb des Preussischen Staates erscheinenden Blätter stempelfrei sind.

Da nach §. 3. desselben Gesetzes und nach §. 8. des Regulativs die Steuer von den nach dem Auslande durch die Post versandten Exemplaren unentgeltlich bleibt, so werden die Steuer-Aufsichtsbeamten ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten haben, daß nicht, namentlich an Grenzorten, dergleichen Blätter von Inländern gehalten werden. Das Regulativ bezieht sich auf die Erhebung der Stempelsteuer sowohl von inländischen, als von ausländischen Blättern. Bei Anwendung desselben sind die Cirkular-Versüfungen vom 10. Juni 1852 und 21. Juni 1852 (Minist.-Bl. S. 143 und 145) nach wie vor zu beachten, jedoch die erstere mit der Maßgabe, daß die Ermittlung, ob die früher geltenden Steuerstufen eingehalten worden sind, wegfällt, und die Versüfung vom 21. Juni 1852 mit der Maßgabe, daß zu den Quittungen über Begahlung der Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen verschiedene Formulare nicht ferner zu verwenden sind. Die vorhandenen Formulare können aufgebraucht werden; später wird das Haupt-Stempelmagazin ein Formular liefern.

Den Verlegern von Blättern, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. nicht ohne Weiteres steuerpflichtig sind, sondern erst steuerpflichtig werden, wenn sie in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln, (§. 1. A. 2.) oder in einem Vierteljahre einen Raum von mehr als vierhundert Quadratzoß zur Aufnahme von literarischen Anzeigen gegen Insertionsgebühren benutzen (§. 2.), ist im §. 5. nicht die Verpflichtung zur Zustellung der erscheinenden Nummern an die Steuerbehörde auferlegt. Die Steuerbehörden haben aber ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß ihnen der Eintritt der Steuerpflichtigkeit nicht entgeht und im Falle derselben das Gesetzliche zu veranlassen.

In Betreff der Erhebung des Zeitungstempels durch die Postanstalten wird eine etwaige Abänderung der Cirkular-Versüfung vom 22. Juni 1852 zu Ew. zc. Kenntniß gebracht, auch wird angeordnet werden, daß die Postverwaltung von der Anzahl der vierteljährlich nach dem Auslande abgesetzten Exemplare den Steuerbehörden rechtzeitig Mittheilung mache.

Sonstige hinsichtlich der Erhebung und Kontrollirung des Zeitungskempels erlassenen Verfügungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit dem Gesetze vom 29. Juni d. J. und dem oben mitgetheilten Regulativ in Widerspruch stehen. Berlin, den 7. November 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

a.

### Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebültern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Bef.-Samml. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebültern wird auf Grund des §. 7. dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

#### A. Stempelsteuer von inländischen Bülltern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze v. 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner heranzieht, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welchem der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vorrätig sind.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demjenigen Steuerfusse, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuerfusse, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blattes, nach der unten im §. 6. enthaltenen Bestimmung, schriftlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahre oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8.), nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes vorgelegt werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier gedruckt oder ungedruckt der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Nach die für etwaige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Sollen das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches wöchentlich erschienen ist, vermindert werden; so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberschreitung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatte verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1.) schriftlich angemeldet werden. Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1. mit der Nachgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3. dieses Regulativs von dem Steueramte festzusetzen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgezeichneten Gesetzes im Inlande heranzugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1.), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Format, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, in welchen wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einschaltung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmung des §. 1. zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, am welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalender-Vierteljahrs dem Steueramte (§. 1.) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1.) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1.) vor dem Beginn des

Kalender-Vierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahresbetrage von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach Ablauf des Kalender-Vierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuerbetrage, als dem Jahresbetrage von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schriftlich festgesetzt und der Betrag dem Berleger mitgetheilt. Ist der festgesetzte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Berleger den Unterschied zwischen dem selben Betrage nachzuschließen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden die 40 Quadratzeile eines nicht vollen Normalbogens zu  $\frac{1}{2}$  Pfennig angelegt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Berleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer derselben, — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare, als die angegebene Auflage desselben Vierteljahrs betragt, drucken lassen, so ist das zu seinen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramt (§. 1.) zur Abrechnung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Berleger frei, von dem auf solche Weise beschafften Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzuliegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerboben. 1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gewicht eine solche ist an das Steueramt (§. 1.) zu richten. 2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwaige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1., vor dem 31. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramt (§. 1.) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Berleger vor dem 20. des vorgehenden Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1.).

§. 9. Für ganz unabgefeilt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ertrag des ausgetragten Zeitungstempels geliefert werden, wird die verhängte Steuer erlassen, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramt (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können: a) durch Befehl bei der Post, b) unter Kreuzband, c) in Postpaketen oder durch besondere Boten, and dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erzielet die Befreiung bei der Postbehörde (§. 10a.), so berechnet und erhebt dieselbe, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnements-Preise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu erteilende Quittung dient zum Ausweise über die Verhängung der Steuer.

§. 12. Wird ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10b.) oder in Postpaketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13. eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Beginn der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahre bei dem Steueramt (§. 1.) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorlegung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern von dieser verabfolgt. Ausnahmsweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalender-Vierteljahre bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Anshängung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer für diese drei Pfennige an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

#### C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11. and 13. bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Pienzierlegung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigenblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 2. dieses Gesetzes (Verf.-Samml. 1822 S. 68) und die Abfolgeordnung oder Befreiung einer Kontroverfahrl nach dem §. 20. der Steuerordnung vom 8. Februar 1818 (Verf.-Samml. S. 116) geordnet.

Berlin, den 7. November 1861.

Der Finanz-Minister. v. Falow.

286) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrigen Königliche Regierungen, die Ermittlung des Veranlagungs-Solls der Gewerbesteuer-Klassen A. I. A. II. und B. betreffend, vom 16. October 1861.

Auf den Bericht vom 17. September d. J. wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß das Veranlagungs-Soll für das Jahr 1862 in den nach §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 19. Juli d. J., betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, zu bildenden drei Handelssklassen (A. I. A. II. und B.) lediglich nach der Anzahl der Steuerpflichtigen und dem Betrage der Mittelsäge festzustellen ist. Von dem Zuschlage der in Folge von Reklamationen bewilligten Steuer-Ermäßigungen aus der laufenden Rollen-Periode in Klasse A., sowie von den Veränderungen des Veranlagungs-Solls, welche in Folge der vor dem 1. Januar 1861, aber nach Aufstellung der Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1861 eingetretenen Abmeldungen in Klasse A. und B. Statt haben würden, muß bei der diesjährigen Veranlagung abgesehen werden, da keine der neu zu bildenden Handelssklassen ausschließlich an die Stelle der bisherigen Klasse A. oder B. tritt. In den folgenden Jahren ist dagegen nach den bezüglichen Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 26. Juni 1832 bei Feststellung des Veranlagungs-Solls für die einzelnen Handelssklassen A. I. A. II. und B. zu verfahren.

Berlin, den 16. October 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

287) Erlaß, betreffend die Bedingungen, bei deren Vorhandensein vom 1. Januar 1862 ab der von den Müllern betriebene Handel mit Mühlen-Fabrikaten von der Handels-Gewerbesteuer freizulassen ist, vom 28. October 1861.

Zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hinsichtlich der Bedingungen, bei deren Vorhandensein vom 1. Januar 1862 ab der von den Müllern betriebene Handel mit Mühlen-Fabrikaten von der Handels-Gewerbesteuer freizulassen ist, Folgendes bestimmt.

Die Veranlagung der Müller zur Handels-Gewerbesteuer neben der Mühlen-Gewerbesteuer findet nicht statt: a. wenn der Handelsbetrieb sich ohne alle Ausnahme auf den Verkauf derjenigen Mühlen-Fabrikate beschränkt, welche aus den für das Mahlen gegen Lohn (Pressen, Schneiden gegen Lohn) statt des Lohnes empfangenen Materialien (Mahlmeze) gewonnen sind; zu welchem Sage und in welcher Klasse der Handel seinem Umfange nach an sich zu veranlagend sein würde, bleibt ohne Einfluß;

b. wenn der Handelsbetrieb sich zwar nicht auf den Verkauf der zu a. gedachten Fabrikate beschränkt, sondern sich auch auf Fabrikate aus anderen, als den zu a. erwähnten (sei es selbstgewonnenen oder anderweit erworbenen) Materialien erstreckt oder nur Fabrikate der letzteren Art zum Gegenstande hat, jedoch überhaupt, — also auch bei Berücksichtigung des Verkaufs der zu a. erwähnten Fabrikate, falls ein solcher betrieben wird, — so unbedeutend ist, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen der Veranlagungs-Behörde mit einem höheren als dem Mittelsage der durch das Gesetz vom 19. Juli 1861 (Ges.-Samm. 1861 S. 697) §. 1. und §. 2. zu 3 angeordneten Klasse B. nicht zu belegen sein würde.

Ob der Verkauf auf der Mühle oder in einem außerhalb derselben belegenen Verkaufsorte betrieben wird, kommt hierbei nicht in Betracht.

Die Veranlagung zur Handels-Gewerbesteuer muß dagegen unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf den geringen Umfang des Geschäftes erfolgen, wenn außer den auf der eigenen Mühle bereiteten Fabrikaten noch sonstige Fabrikate (auf fremden Mühlen bereitetes Mehl, Del und dergleichen) oder Materialien (Getreide, Delfrüchte) Gegenstand des Handels sind.

Berlin, den 28. October 1861.

Der General-Direktor der Steuern. v. Pommer-Esche.

## IX. Domainen- und Forstverwaltung.

288) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) die Löschung von Waldbränden in den Königlichen Forsten betreffend, vom 27. Juni 1861.

Die Ermächtigung, welche der Königlichen Regierung mittelst der Cirkular-Verfügung vom 9. Dezember 1842 (Minist.-Bl. 1843 S. 112), jedoch nur in Beziehung auf die selbstständige Bewilligung der bei der Löschung von Waldbränden entstehenden Kosten, welche den Charakter einer Vergütung an sich tragen, erteilt ist, will ich, in Berücksichtigung der von mehreren Regierungen dieserhalb gestellten Anträge nunmehr noch dahin erweitern, daß der Königlichen Regierung künftig auch zuzustehen soll, Belohnungen an solche Personen, die durch ihr Verhalten bei Löschung des Feuers sich Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben, selbstständig zu bewilligen und auf das Forst-Extraordinarium der Regierungshaupt-Kasse anzuweisen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei jedem besonderen Waldbrande die Belohnung den Betrag von fünf Thalern auch dann nicht übersteigen darf, wenn mehrere Personen dabei betheiltigt sind.

Vergleichen Belohnungen, zu denen es bisher nach der vorgezeichneten Verfügung stets der dieselbigen Genehmigung bedurft hat, sind am zahlreichsten in solchen Fällen beantragt, wo eine oder einige Personen, indem sie zuerst ein Waldfeuer entdeckt, entweder sofort selbst die Löschung mit Erfolg betrieben oder aber in der Herbeiholung von Hülfe und resp. in deren Verwendung besondere Umsicht und Thätigkeit an den Tag gelegt haben. In solchen Fällen ist auch eine angemessene Belohnung ganz an ihrem Orte, da es zur Verhütung von Waldbränden vor Allem darauf ankommt, daß das Feuer schon im Entstehen entdeckt, daß so zeitig als nur möglich zur Löschung geschritten und die Herbeischaffung der dazu nöthigen Hülfe auf jede Weise beschleunigt wird.

So sehr es aber auf der einen Seite im Interesse der Verwaltung liegt, in solchen Fällen durch eine angemessene Belohnung zur Nachreiferung aufzumuntern, so kommt doch andererseits auch in Betracht, daß dergleichen Belohnungen für schlechte Subjekte einen Anreiz geben können, Feuer im Walde anzulegen, um die Gelegenheit zur Erwerbung einer Geldbelohnung für sich herbeizuführen.

Wie überhaupt bei Bewilligung der fraglichen Belohnungen, so ist daher besonders in dieser Beziehung große Vorsicht erforderlich, und ich vertraue darauf, daß die Königliche Regierung dessen stets eingedenk sein und von der Ihr erteilten Befugniß nur Gebrauch machen wird, nachdem Sie durch sorgfältige Prüfung aller obwaltenden Umstände und der dabei in Frage stehenden Persönlichkeiten sich davon Überzeugung verschafft hat, daß zur Bewilligung einer Belohnung hinreichende Ursache vorhanden ist.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 26. Mai 1842 ist ferner die Königliche Regierung schon ermächtigt, in den Fällen, wo stattgefundenen Waldbrände absichtlicher Brandstiftung zugeschrieben werden müssen, auf die Entdeckung des Urheber's nach eigenem Ermessen eine Prämie nach Umständen bis zu 100 Thlr. auszusetzen.

Nachdem in der Eingangs erwähnten späteren Cirkular-Verfügung vom 9. Dezember 1842 bestimmt worden ist, daß Zahlungen aus Veranlassung von Waldbränden, welche den Charakter besonderer Belohnungen haben, ohne Ministerial-Genehmigung nicht geleistet werden dürfen, haben einige Regierungen hieraus gefolgert, daß durch diese spätere Bestimmung die vorerwähnte, in der Cirkular-Verfügung v. 26. Mai 1842 ausgesprochene Ermächtigung wieder aufgehoben sei. Da dies jedoch nicht in der Absicht gelegen hat, so wird der Königlichen Regierung hiermit eröffnet, daß auch die fragliche Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 26. Mai 1842 noch als in Kraft bestehend anzunehmen ist. Dabei wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß die Zusicherung von dergleichen Prämien nur im Einverständniß mit der Staats-Anwaltschaft erfolgen darf. Berlin, den 27. Juni 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

289) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnignahme und Nachachtung an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen (ausschließlich der zu Stettin und Sigmaringen), den Sterbe- und Gnaden-Monat für Hinterbliebene forstverforgungsberechtigter Kriegsreserve-Jäger betreffend, vom 21. September 1861.

Auf den Bericht vom 11. Juli d. J. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß den Hinterbliebenen eines jeden forstverforgungsberechtigten oder auch schon mindestens 12 Jahre auf Forstverforgung gebienten Kriegsreserve-Jägers, gleichviel ob er auf einer etatsmäßigen Stelle oder ob er als Hilfsaufseher beschäftigt war, wenn er im Dienste der Forst-Verwaltung gestanden ist, das Benefizium des Sterbe- resp. Gnaden-Monats nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. April 1855 zu steht.

Berlin, den 21. September 1861.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Bodelschwingh.

290) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnignahme und Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Königsberg und Sigmaringen), die Kosten der Verpachtung von Domänen- und Forst-Grundstücken betreffend, vom 10. November 1861.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 22. Oktober c. genehmige ich, daß wenn mit mehreren zur einjährigen Verpachtung auszubietenden Parzellen von Domänen- und Forst-Grundstücken gleichzeitig auch einzelne auf ein Jahr zur Ausbietung gelangen, deren Pachtwerth voraussichtlich die Summe von 30 Thlr. jährlich übersteigt, während bei den übrigen Parzellen ein geringeres Pachtgebot zu erwarten ist, dann auch auf jene einzelnen werthvolleren Parzellen die Vorschrift des Restripts vom 10. Januar c. (Minist.-Bl. S. 59) angewendet und demgemäß die Pächter in den zuvor aufgestellten Exitationen-Bedingungen von der Theilnahme an den Verpachtungs-Kosten überhaupt entbunden werden dürfen.

Berlin, den 10. November 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

## X. Landwirtschaftliche Angelegenheiten.

291) Bescheid an den Mühlenselbster N. zu N., die Ausführung der Bewässerungs-Pläne und die Kompetenz in den dabei entstehenden Streitigkeiten betreffend, vom 19. Oktober 1861.

Auf die Beschwerde vom 23. Juli d. J. in der Verrikelungs-Sache von N. wird Ihnen nach Einsicht des von der Königlichen Regierung erforderlichen Berichtes und der Akten eröffnet,

1) daß die Entscheidung über den Bewässerungs-Plan vom 20. Juni 1854 und die kommissarische Verhandlung vom 16. November 1853 den Unternehmer der Bewässerungs-Anlage nicht hindern, das Kiehlwasser auf seinen Wiesen zeitweise zu stauen. Die Kommissarien haben in der Verhandlung vom 16. November 1853 ausdrücklich erklärt, daß sie eine Festsetzung über die Breite und Tiefe der Ableitungsgräben für entbehrlich halten, da das eigene Interesse dem Provokanten schon gebiete, die Gräben so anzulegen, daß das Wasser nicht auf den Wiesen stagnire. Wenn der Provokant es seinem Interesse entsprechend findet, das Wasser einige Zeit auf den Wiesen stehen zu lassen, so kann ihm das deshalb nicht verboten werden.

2) Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung vom 16. Juni 1855 bemißt den Entschädigungsbetrag lediglich nach der Zahl der Tage, an welchen die Zuleitung des Wassers auf die Wiesen erfolgt. Die Zahl der Zuleitungstage ist nicht beschränkt. Ob das abgeleitete Wasser Ihrer Mühle wirklich so schnell wieder zufließt, als die Sachverständigen in der Verhandlung vom 23. April 1855 angenommen haben, be-

darf keiner Untersuchung mehr, da der Entschädigungs-Betrag rechtskräftig feststeht und nicht mehr geändert werden kann, selbst wenn sich herausstellen sollte, daß die Sachverständigen sich geirrt haben. Ihre Beschwerden kann ich daher nicht begründet erachten.

Im Uebrigen muß ich der Ansicht der königlichen Regierung in N. darin beitreten, daß Sie vor Gericht klagen müssen, wenn Sie behaupten, daß der Rittergutsbesitzer N. den festgestellten Bewässerungs-Plan nicht einhält und Ihnen dadurch Schaden zufügt. Denn das Gesetz vom 28. Februar 1843 hat zwar eine Kompetenz der Verwaltungs-Behörden dafür begründet, einen Bewässerungs-Plan an Privatflüssen auf Antrag des Unternehmers festzusetzen, und die Widersprüche Dritter gegen den Plan in einem administrativen Verfahren zu beseitigen. Das Gesetz enthält aber keine Bestimmungen darüber, daß nach erfolgter Ausführung des Planes und nach Feststellung der Entschädigungen, die bei planmäßiger Herstellung und Handhabung der Anlage erwachsen, die Verwaltungs-Behörden noch kompetent bleiben, auch über diejenigen Streitigkeiten und Entschädigungs-Forderungen zu entscheiden, welche durch Abweichung von dem Plan hervorgerufen werden. Da nun die Entscheidung von solchen privatrechtlichen Streitigkeiten den Verwaltungs-Behörden nur insoweit gebührt, als sie ihnen ausdrücklich vom Gesetz übertragen ist, so muß angenommen werden, daß Streitigkeiten wegen solcher Abweichungen von dem festgestellten Bewässerungs-Plan, die nach der ersten unter Kontrolle der Regierung bewirkten Ausführung der Anlage vorgenommen sein sollen, zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören. Berlin, den 19. Oktober 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage: Kette.

## XI. Militair=Angelegenheiten.

292) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse der Real-Schulen zu Halle a. d. S., Perleberg und Naachen in Bezug auf die Militair-pflicht ihrer Zöglinge betreffend, vom 6. Oktober 1861.

Mit Bezug auf unsern Erlaß vom 13. November 1859 (Minist.-Bl. S. 322) benachrichtigen wir das königliche General-Kommando und das königliche Ober-Präsidium zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebend, daß nach einer Mittheilung des königlichen Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten die Real-Schulen zu Halle a. d. S., Perleberg und Naachen in die Erste Ordnung der Real-Schulen aufgenommen worden sind. Berlin, den 6. Oktober 1861.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: Sulzer.

Der Kriegs-Minister.  
v. Koon.

293) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, betreffend die wissenschaftlichen Anforderungen an die jungen Leute, welche den Unterricht in Real-Schulen genossen haben, in Bezug auf die Befähigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, vom 14. Oktober 1861.

In Betreff der Anforderungen der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige an diejenigen jungen Leute, welche ihren Schul-Unterricht in Real-Schulen genossen haben, finden wir und nach Kommunikation mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Die Realschulen sind in zwei Ordnungen getheilt; in der ersten derselben ist die lateinische Sprache ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand für alle Schüler, in der zweiten ist sie fakultativ und wird theilweise auf einigen Schulen dieser Ordnung nicht gelehrt.

Die Schüler der Real-Schulen 1ter Ordnung sind durch die Allerhöchste Ordre vom 22. September 1859 hinsichtlich des Rechts zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst den Gymnasial-Schülern

gleichgestellt, erlangen dasselbe daher nach halbjährigem Aufenthalt in der Sekunda. Auf die Schüler der Real-Schulen 2ter Ordnung findet nach wie vor die Bestimmung der Erlass-Instruktion vom 9. Dezember 1858 §. 131 ff. (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3.) Anwendung, wonach sie nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in Prima in den Genuß desselben Rechts treten. Dieses Recht steht ihnen auch alldann zu, wenn sie am Unterricht im Lateinischen nicht Theil genommen haben, und es ist somit zur Erreichung des Rechts auf den einjährigen freiwilligen Militär-Dienst ein Nachweis von Kenntnissen in der lateinischen Sprache nicht unbedingt notwendig.

Das Vorstehende gilt indes nur von dem Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul-Arteste.

Was die Einrichtung der Prüfungen, welche in den Fällen, wo kein genügendes Schul-Artest vorgelegt werden kann, von den Departements-Kommissionen abgehalten werden, betrifft, so geht aus den uns zugeworbenen Mittheilungen hervor, daß das Verfahren der Departements-Prüfungs-Kommissionen ein verschiedenes ist, indem einige derselben die Prüfung im Lateinischen erlassen, andere nicht. Sofern im ersteren Fall das Maasß von Kenntnissen der neueren Sprachen und der übrigen schulwissenschaftlichen Gegenstände gefordert wird, welches den Anforderungen an die Prima einer Real-Schule 2ter Ordnung entspricht, ist gegen dieses Verfahren, welches in §. 132. der Erlass-Instruktion vom 9. Dezember 1858 seine Rechtfertigung findet und da es bei der Prüfung nicht auf eine einzelne Disziplin, wie beispielsweise das Lateinische, sondern auf das Gesammtmaasß schulwissenschaftlicher Bildung ankommt, nichts zu erinnern.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst hiernach wegen Instruktion der Departements-Prüfungs-Kommissionen gefälligst das Geeignete zu veranlassen.

Berlin, den 14. Oktober 1861.

Der Minister des Innern.

Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.

v. Koon.

294) Cirkular-Erlass an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse mehrerer höheren Lehr-Anstalten in Bezug auf die Zulassung ihrer Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend, vom 31. Oktober 1861.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten benachrichtigen wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium zur gefälligen Instruktion der Departements-Prüfungs-Kommissionen ergebenst, daß die Progymnasien zu Krefeld in Westpreußen und zu Rheine in Westfalen zu Gymnasien erweitert worden sind und die bisherige Real-Schule II. Ordnung am Gymnasium zu Torgau zu einer höheren Bürgerschule mit dem Rechte zu gültigen Abgangs-Prüfungen eingerichtet worden ist.

Im Weiteren setzen wir zu gleichem Zwecke das u. und das u. davon ergebenst in Kenntniß, daß die unter dem 21. März d. J. der Handels- und Gewerbe-Schule zu Magdeburg gewährte Anerkennung als Realschule erster Ordnung hinsichtlich der für ihre Zöglinge daraus folgenden besonderen Vergünstigung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst schon denjenigen Jünglingen zu Gute kommt, welche zu Ostern d. J. nach sechsmonatlichem Besuch der Sekunda diese Anstalt mit einem guten Abgangszeugnisse verlassen haben.

Berlin, den 31. Oktober 1861.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Wengel.

Der Kriegs-Minister.

v. Koon.

# Ministerial-Blatt

für

## die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N<sup>o</sup> 11.

Berlin, den 31. Dezember 1861.

22<sup>ter</sup> Jahrgang.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1861. Titelblatt und Register werden baldigst nachfolgen.

Die jährliche Prämumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Sie erfolgt bei dem königl. Zeitungs-Komtoir hierseibst und den mit ihm in Verbindung stehenden königl. Post-Anstalten, welche den Debit des Blattes ohne Preiserhöhung besorgen. Für Berlin ist der Buchdruckeri-Besitzer Hr. Starke (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Prämumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den hiesigen Herren Abonnenten, ohne Redenslofen, in den einzelnen Nummern pünktlich zugesandt werde.

Der Preis der ersten 16 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1855) ist auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu beschaffenden Exemplare auf dem angebotenen Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des ersten zehnjährigen Haupt-Registers (von 1840—1849) beträgt 26 Gr., wofür dasselbe ebenfalls durch alle Post-Anstalten, in Berlin durch den Buchdruckeri-Besitzer Hr. Starke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

### I. Behörden und Beamte.

295) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Ministerial-Bau-Kommission, die Unterhaltung der Dienstwohnungen gering besoldeter Beamten der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung betreffend,  
vom 23. November 1861.

Mit Bezug auf die Cirkular-Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 22. April (Minist.-Bl. S. 114) und des Herrn Ministers des Innern vom 14. August d. J. bestimme ich hiermit hinsichtlich der gering besoldeten Beamten der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung einschließlich der Chauffee-Aufseher, daß diejenigen Kategorien derselben von der Unterhaltung der Dienstwohnungen nach Maßgabe des §. 5. des Minist.-Bl. 1861.

Regulativs vom 18. Oktober 1822 (Annal. 1823 S. 3) zu entbinden sind, deren Durchschnitts-Gehalt 250 Tblr. und darunter beträgt, ohne Unterschied, ob der einzelne Beamte zu einer etwas höhern Befoldungsstufe aufgerückt ist.

In zweifelhaften Fällen, insbesondere wo gleichstehende Kategorien in einzelnen Regierungs-Bezirken etwas höhere Durchschnitts-Soldsätze haben, ist meine Bestimmung einzuholen.

Berlin, den 23. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. v. Seydlitz.

## II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

296) Cirkular-Erlass an sämtliche Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, die Regulirung der Gemeinde-Laften und Rechte bei der Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen betreffend, vom 12. Dezember 1861.

Der Cirkular-Erlass v. 7. Juli 1857 (Minist.-Bl. S. 129), die Regulirung der Gemeinde-Laften und Rechte bei Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen betreffend, ist, wie die zur Refur-Entscheidung eingegangenen Regulirungs-Verhandlungen ergeben haben, häufig mißbraucht worden. Namentlich ist daraus irrtümlich gefolgert worden, es wäre auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1856 und für Neuvorpommern auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1856 gestattet, den Trennstücken durch ihre Einreihung in die vorhandenen, oder denselben angepaßte neue, Ortsklassen alle diesen obliegende Laften und außerdem noch den verhältnismäßigen Theil der Laften des Stammgutes aufzuliegen.

Zur Erläuterung des gedachten Erlasses wird zuvörderst auf die beiden neben einander zur Geltung zu bringenden gesetzlichen Hauptgrundsätze aufmerksam gemacht, welche für die Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse in Folge von Grundstücks-Zerstückelungen maßgebend sind.

Der erste ist, daß diese Regulirung der bestehenden Gemeinde-Versaffung und insbesondere dem danach für die Gemeinde-Laften und Rechte geltenden Theilnahme-Verhältnisse möglichst eng sich anschließen und einfügen soll und

der zweite, daß den Trennstücken zusammen im Wesentlichen weder geringere, noch (abgesehen von dem Falle der Ansiedelung) größere Laften und Rechte zu Theil werden sollen, als auf dem Stammgute ruhen.

Um diese Grundsätze in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen, ist bei Aufstellung der Regulirungs-Pläne, wie folgt, zu verfahren.

1) In jedem Falle ist vorweg durch Vernehmung des Gemeinde-Vorstandes festzustellen und in der Regulirungs-Verhandlung aufzunehmen,

- a. nach welchem Maßstabe die Gemeinde-Laften und Rechte auf die Mitglieder der Gemeinde versaffungsmäßig vertheilt werden, und
- b. welcher bestimmte Anteil daran dem ganzen zertheilten Grundstücke zur Zeit der Zerstückelung zukommt.

Bestehen in der Gemeinde für verschiedene Laften (z. B. Spann- und Handdienste) verschiedene Vertragspflichtige und Beitrags-Maassstäbe, so müssen die Antheile des zertheilten Grundstücks an den verschiedenen Leistungen ermittelt und angegeben werden. (§. 9. des Gesetzes vom 3. Januar 1845).

2) Wenn zu Nr. 1. ermittelter Maßstab gar keine Beziehung auf den Grundbesitz hat, z. B. in den persönlichen landesherrlichen Steuern, (Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer) besteht; so unterbleibt die Regulirung der nach diesem Maßstabe sich richtenden Gemeinde-Verhältnisse gänzlich. Dagegen müssen

- a. alle auf dem dienemehrten Grundstücke haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz (resp. nach einem darauf bezüglichen Maßstabe) zu entrichtenden Abgaben und Leistungen an die Gemeinde, sowohl die fixirten, als auch die unfixirten, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse auszubringenden, vertheilt und

b. alle das diömembrirte Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal-Verhältnisse (z. B. Theilnahme am Gemeinde-Stimmrecht, an den Gemeinde-Ausgaben) regulirt werden. (§. 7. Nr. 1. a. a. D.)

3) Wenn für die nach Nr. 2. zu ordnenden Verhältnisse ein Maßstab besteht, der eine mechanische Theilung gestattet, z. B. die Vorgenzahl, oder der bei der Separation festgestellte Reinertrag der Grundstücke oder die Grundsteuer, so ist im Regulirungs-Plane nur festzusetzen, welchen bestimmten (möglichst abzurunden) Antheil jedes Trennstück an der zu Nr. 1. ermittelten Quote des ungetrennten Stammgutes leisten oder genießen soll, und wenn eine Anschließung (§. 25. a. a. D.) vorliegt, welcher Wehrbeitrag für diese, als solche, etwa hinzutritt. (§§. 12., 26. Nr. 1. a. a. D.)

4) Da, wo die Gemeinde-Lasten und Rechte nach Besitz-Klassen vertheilt sind, gelten folgende Regeln. (§§. 12. 26. Nr. 1. a. a. D. §§. 7. und 13. Gesetz vom 14. April 1856.)

a. Die Trennstücke sind in Betreff ihres Antheils an den Gemeinde-Lasten und Rechten in die vorhandenen oder in neue, den bestehenden möglichst angepasste Ortssklassen einzureihen. Dabei ist aber die Wahl der Klassen so zu treffen, daß den Trennstücken zusammen im Wesentlichen nicht mehr und nicht weniger Lasten oder Rechte zu Theil werden, als dem Stammgute zufallen, und daß jedem einzelnen Trennstücke derjenige Antheil daran zufalle, welcher ihm im Verhältnisse seines Ertrages zu dem des ganzen Stammgutes gebührt. Wenn hierbei auch selbstverständlich eine rechnungsmäßig genaue Ausgleichung nicht zu fordern ist, so wird es doch bei umsichtiger Behandlung möglich sein und muß verlangt werden, daß irgend erhebliche Ueberbürdungen der Gemeinde-Glieder oder Befürzungen der Gemeinde vermieden werden.

b. Unter Erfüllung des zu a. angegebenen Erfordernisses können auch die durch Zuschlagung von Parzellen vergrößerten Grundstücke in höhere Besitzklassen eingereiht werden, jedoch nur dann, wenn die Trennstücke ihnen hypothetisch zugeschrieben oder in anderer Art dauernd einverleibt sind.

c. Neue Anschließungen werden ohne Rücksicht auf ihr Ertrags-Verhältniß zum Stammgute unbedingt in diejenigen Klassen eingereiht, zu welchen sie ihrem Umfange nach gehören und erhalten alle den betreffenden Klassen zukommenden Pflichten und Rechte, auch wenn letztere größer sind, als die auf die Anschließung treffende Quote von denen des Stammgutes. Es ist ihnen dann aber der Lastenanteil des Stammgutes nicht etwa noch außerdem aufzulegen.

5) Was insbesondere die Natural-Spanndienste betrifft, die vom zertheilten Grundstücke an die Gemeinde zu leisten sind, so müssen dieselben nach den Bestimmungen der §§. 13. und 14. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 entweder in Natur erhalten oder durch gleich werthe Leistungen ersetzt werden.

Wenn nur eins oder einige von den sämtlichen Trennstücken spannsfähig bleiben und demzufolge die Spanndienste allein übernehmen müssen, so ist genau festzustellen, wie die zu den Naturalspann-Diensten allein herangezogenen Trennstück-Besitzer hierfür von den Besitzern der übrigen Parzellen antheilig entschädigt werden. Diese Entschädigung ist, wenn irgend möglich, dadurch herzustellen, daß die nicht zu den Spanndiensten beitragenden Parzellen von den etwaigen übrigen Gemeindediensten des Stammgutes verhältnißmäßig mehr übernehmen, als die spannsfähigen.

Nur wenn dies unausführbar ist, darf die Ausgleichung zwischen den spannspflichtigen Parzellen in Gelde regulirt werden.

Wenn aber die Trennstücke spannspflichtiger Grundstücke in Besitzklassen eingereiht werden, so sind auch bei denjenigen Parzellen, deren Einordnung in nicht spannspflichtige Besitzklassen erfolgt, die letzteren gemäß der Vorchrift unter Nr. 4. so zu wählen, daß ihre Gesammt-Gemeinde-Lasten ungefähr gleich sind den auf die Trennstücke verhältnißmäßig treffenden Lastenanteilen des Stammgutes einschließlich des Antheils an den Spanndiensten desselben. Solchen Parzellen ist dann also nicht etwa noch ein besonderer Beitrag zu den Spanndiensten des Stammgutes aufzulegen.

6) Bei Anschließungen ist außerdem stets zu ermitteln und in den Regulirungs-Plan aufzunehmen, ob durch ihren Zutritt der Gemeinde besondere Unkosten oder Lasten entstehen, und bejahendenfalls, daß die Anwärter dieselben und welche übernehmen. (§. 26. Nr. 2. Gesetz vom 3. Januar 1845.)

7) Wenn bei den Regulirungs-Verhandlungen sich herausstellt, daß der Beitrags-Maßstab für die Gemeinde-Lasten und Rechte dunkel oder zweifelhaft ist, z. B. die Besitzklassen nicht mehr erkennbar sind, oder daß dabei erhebliche Mißverhältnisse schon bestehen, oder in Folge der Zerstückelung eintreten, wozin auch z. B. der im §. 15. a. a. D. erwähnte Fall des Bedürfnisses einer neuen Ordnung für Ausbringung der

Spanndienste gehört, dann ist in den Formen, welche §§. 4. und 11. des Gesetzes vom 14. April 1856 vorschreiben, die erforderliche Aenderung der Ordre-Verfassung und im Zusammenhange damit auch die Feststellung des Theilnahme-Verhältnisses der Trennstädte herbeizuführen und in dem Dismembrations-Regulirungs-Plan nur darauf hinzuweisen und nöthigenfalls ein Interimistitulum nach §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 zu reguliren.

Die Regierungen haben demgemäß die mit der Aufstellung der Regulirungs-Pläne betrauten Behörden mit Anleitung zu versehen und auf die Beobachtung obiger Vorschriften zu halten.

Berlin, den 12. December 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
Graf v. Bülow.

Der Minister des Innern.  
Graf v. Schwerin.

297) Bescheid an den Einsassen N. zu N., die Geltendmachung der von Privat-Personen gegen Armen-Verbände gerichteten Ansprüche auf Erstattung verwendeter Pflegekosten betreffend, vom 29. November 1861.

Auf die Vorstellung vom 1. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß die an das Königliche Domainen-Rentamt zu N. erlassene Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 23. v. M., durch welche Sie mit dem gegen den Armen-Verband A. erhobenen Anspruch auf Erstattung der für Ihr Müdel N. in der Zeit vom 2. Januar bis 26. Juli v. J. aufgewendeten Pflegekosten auf den Rechtsweg verwiesen worden sind, gesetzlich gerechtfertigt ist, da die Verwaltungs-Behörden nach der bestehenden Bestimmungen nicht befugt sind, über die gegen Armen-Verbände gerichteten Ansprüche von Privat-Personen wegen Erstattung aufgewendeter Pflegekosten zu befinden. Hiermit im Einflange steht auch eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes (Entscheidungen des Königlichen Obergerichtes Bd. 24. S. 245), wonach die Klage auf Erstattung von Verpflegungskosten auf Grund nützlicher Verwendung oder Geschäftsführung ohne Auftrag vom Rechtswege nicht unbedingt ausgeschlossen ist, insofern sie nur durch die vorgängige Entscheidung der Verwaltungs-Behörde über die ihrer Beurtheilung unterliegenden Fragen begründet wird, daß der Verpflegte zur Zeit der Verpflegung arm gewesen, und die beanspruchten Kosten nicht das notwendige Bedürfnis überschreiten.

Es kann Ihnen daher nur überlassen werden, falls Sie es auf einen anderweiten Proceß gegen den betreffenden Armen-Verband ankommen lassen wollen, zunächst die zur Substantiirung der Klage erforderliche vorgängige Entscheidung der Königlichen Regierung in N. über die gedachten beiden Vorfragen in Antrag zu bringen.

Die Letztere ist diesseits angewiesen worden, Ihrem diesfälligen Antrage zu entsprechen.

Berlin, den 29. November 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

### III. Polizei-Verwaltung.

#### A. Versicherungs-Wesen.

298) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., die Revision der Bücher der Feuerversicherungs-Agenten betreffend, vom 13. November 1861.

Die N. Feuerversicherungs-Gesellschaft hat sich unterm 20. v. M. bei mir darüber beschwert, daß der Landrath N. von den im Kreise N. bestellten Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaften behufs Revision der Agenturbücher und Journale die Einsendung derselben an das Landrathsamt verlangt, und daß dieses Verfahren von der Königlichen Regierung gebilligt worden ist.

Indem ich der Königlichen Regierung Abschrift der diesfälligen Eingabe zugehen lasse, eröffne ich Der-

selben, daß ich die von Ihr in der Sache getroffene Entscheidung vom 22. Juli d. J. nicht als gerechtfertigt anerkennen kann.

Was die Absicht des Gesetzes ist, besagt die von der königlichen Regierung ebenfalls in Bezug genommene Verfügung vom 28. Februar 1843 (Minist.-Blatt pro 1843 S. 38). Ein entgegengesetztes Verfahren, welches zu einer zeitweisen Einstellung des Geschäftsbetriebes der Agenten führen würde, kann durch die Belästigung, die der Behörde aus der Revision der Bücher am Wohnorte der Agenten erwächst, rechtlich nicht begründet werden. Es muß vielmehr dabei bewenden, daß die Einsehung der Bücher nur ausnahmsweise, in besonderen Verhältnissen u. gefordert werden darf, im Uebrigen aber es Sache der Behörde ist, sich so einzurichten, daß sie die Einsicht der Bücher bei den Agenten selbst vornehmen kann.

Berlin, den 13. November 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

299) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., den Wegfall der Amtsblatt-Bekanntmachungen von Uebernahme und Niederlegung der Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften betreffend, vom 5. Dezember 1861.

Der u. eröffne ich auf die Anfrage vom 16. v. M., daß die im §. 12. des Gesetzes über das Mobilien-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Uebernahme und Niederlegung von Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaften durch die Amtsblätter unabweislich mit dem Erlaß des Gesetzes vom 22. Juni d. J. in Wegfall kommen mußten.

Es folgt dies daraus, daß Bestätigungen von Agenten überhaupt nicht mehr stattfinden können, und diejenigen Paragraphen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 (nämlich §§. 7., 9., 10., 11.), zu denen der Eingang gebachte §. 12. nur eine Ausführungs-Vorschrift für die Behörden bildete, durch Artikel III. des Gesetzes vom 22. Juni d. J. ausdrücklich aufgehoben sind.

Noch weniger ist für die Amtsblätter-Verschickung der Uebernahme oder Niederlegung anderer Versicherungs-Agenturen ein gesetzlicher Anhalt gegeben. Berlin, den 5. Dezember 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

### C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

300) Verfügung an die königliche Regierung zu N., die Arbeits-Pensa, die von Arbeitgebern kontraktlich zu zahlenden Arbeitslöhne und die Verpflegung der Zucht haus-Gefangenen betreffend, vom 23. November 1861.

Auf den Bericht vom 30. September c. erwiedere ich der königlichen Regierung unter Wiederbeifügung der Nachweisung über die bei der Extra-Kasse der Strafanstalt zu N. pro 1860 für die Gefangenen vermalten Gelder Folgendes: Wenn die Fabrikanten N. den für ihre Rechnung in der Anstalt beschäftigten Gefangenen bisher noch außerhalb der ihnen obliegenden kontraktlichen Verpflichtungen für jede Ue, welche dieselben über das festgesetzte Tages-Pensum gearbeitet, eine Extra-Gratifikation von 2—4 Pfennigen gewährt, und einzelne Gefangene sich auf diese Weise soviel verdient haben, daß ihnen allein an solchen Gratifikationen neben dem tarifmäßigen Verdienst-Anteil ein Betrag von 15 bis 20 Thlr. hat zu Gute geschrieben werden können, so scheint dies darauf hinzuweisen, daß das festgesetzte Arbeits-Pensum, sowie andererseits die von den Arbeitgebern nach dem Kontrakt zu zahlenden Arbeitslöhne zu niedrig bemessen sind. Jedenfalls kann es dem Strafzweck nicht für entsprechend gehalten werden, daß Zucht haus-Gefangenen als Belohnung für die auf Grund des Gesetzes von ihnen zu fordernden Arbeiten so hohe Einnahmen zugewendet werden, wie dies nach der vorjährigen Nachweisung bei einem großen Theil der für Rechnung der Fabrikanten N. beschäftigten Gefangenen im Jahre 1860 der Fall gewesen ist. Ich veranlasse deshalb die königliche Regierung, auf Modifikationen der zur Zeit bestehenden Verabredungen mit den Fabrikanten N. zu dem Zweck

Bedacht zu nehmen, daß unter entsprechender Erhöhung des Arbeitslohns, das Tages-Pensum erhöht werde, oder daß wenigstens von dem, was die Fabrikanten bisher an besondern Gratifikationen für das über das Pensum geleistete den Gefangenen zu bewilligen im Stande gewesen sind, ein Theil künftig der Königlichen Kasse zu Gute kommt.

Was die zweite Quelle der unverhältnißmäßig hohen Jahres-Einnahmen betrifft, welche für einzelne Gefangene bisher zu verrechnen gewesen sind, so ist mir keine Bestimmung des Reglements bekannt, wonach es den Strafanstalts-Verwaltungen gestattet wäre, zur bessern Verpflegung der Sträflinge von den Angehörigen derselben Geldsendungen zur Kasse annehmen zu lassen. Was zur körperlichen Erhaltung nothwendig ist, hat der Sträfling nach den bestehenden Vorschriften von der Anstalt zu erhalten. Ueber dieses Nothwendige hinaus den Sträflingen, welche bemittelte Verwandte haben, eine bessere Verpflegung zu gestatten als andern Gefangenen, würde ebensowohl dem Strafzweck zuwiderlaufen, als zu einer unzulässigen Verschiedenheit in den während der Zuchthausstrafe den Sträflingen auferlegten Entbehrungen führen. Die Königliche Regierung hat somit Anordnungen zu treffen, daß die Einrichtung, wonach es den Gefangenen in der Strafanstalt zu N. bisher gestattet gewesen ist, sich von ihren Angehörigen zur Anschaffung von Extravenußartikeln Geld schicken zu lassen, abgestellt werde, es wäre denn, daß in einzelnen Fällen aus besondern Gründen, etwa weil ein Sträfling ohne Hoffnung auf Besserung krank darniederliegt, eine Ausnahme von der Regel zu gestatten wäre. Berlin, den 23. November 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

#### IV. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

301) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, das Verfahren bei Bewilligung des freien Unterrichts im Königlichen Gewerbe-Institut betreffend, vom 27. November 1861.

Als ich durch meine Verfügung vom 5. März 1855 (Minist.-Bl. S. 28) die Unentgeltlichkeit des Unterrichts im Königlichen Gewerbe-Institut aufhob und die Zahlung eines Honorars für diesen Unterricht vorschrieb, überließ ich, bis auf Weiteres, jeder der Königlichen Regierungen, für ihren Bezirk einen Bewerber vorzuschlagen, welcher für den Unterricht im Institut kein Honorar zu zahlen hat. Die seitdem gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß der Zweck, welchen ich bei Begründung dieser Unterrichts-Freistellen im Auge hatte, durch die dem Direktor des Instituts zustehende Befugnis zum Erlaß des Honorars im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit gesichert ist, und daß die Formen, an deren Beachtung die Verleihung der Freistellen zu knüpfen war, eine unerwünschte Vermehrung des Schreibwerks zur Folge gehabt haben. Ich werde deshalb, von dem Beginn des nächstjährigen Kursus an, Unterrichts-Freistellen im Sinne der Verfügung vom 5. März 1855 nicht weiter verleihen. Bei der Befugnis des Direktors, wegen nachgewiesener Bedürftigkeit von der Entrichtung des Honorars zu entbinden, behält es sein Bewenden, wie auch die Bestimmung im §. 7. des Regulativs vom 23. August v. J. (Minist.-Bl. S. 177) auf alle, von Entrichtung des Honorars Befreite ferner Anwendung findet. Berlin, den 27. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

302) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen excl. Gumbinnen, Cöslin, Oppeln, Posen, Bromberg und Sigmaringen, die Direktion der Provinzial-Gewerbeschulen betreffend, vom 28. November 1861.

Nach §. 10. des Plans zur Organisation der Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 wird die Direktion der Anstalt entweder dem ordentlichen Lehrer für Mathematik, Mechanik, Maschinenlehre und mechanische Technologie, oder dem Lehrer für Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Mineralogie und chemische Technologie) übertragen.

Ich finde mich veranlaßt, diese Bestimmung dahin abzuändern, daß fortan die Direktion der Provinzial-Gewerbeschule auch dem ordentlichen Lehrer für Zeichnen, Modelliren und Baufonstruções-Lehre übertragen werden kann, sofern derselbe die Prüfung als Baumeister für den Staatsdienst, oder als Privat-Baumeister abgelegt hat und, in letzterem Falle, den Besitz der von den Staats-Baumeistern geforderten allgemeinen Schulbildung nachweist. Die Königliche Regierung wolle die Kuratoren der Provinzial-Gewerbeschulen Ihres Bezirks hiervon in Kenntniß setzen. Berlin, den 28. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

303) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen (einschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, den Kleinhandel mit allem Metall und die Ertheilung von Gewerbebescheinigungen zum Hausir-Verkehr damit betreffend, vom 21. November 1861.

Dem Gesuche des Händlers N. N. zu N. N. um Ausdehnung seines Gewerbebescheins auf den Handel mit allem Metall steht, wie wir der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 28. August d. J. erwidern, die im Jahre 1851 erfolgte Verurtheilung des Bittstellers wegen Diebstahls und wegen Mißhandlung nicht entgegen. Denn derselbe hat in Folge seiner späteren guten Führung seit dem Jahre 1857 alljährlich einen Gewerbebeschein zum Kauf von Lumpen &c., und bis zum vergangenen Jahre auch zum Handel mit allem Metall erhalten. Es darf daher vorausgesetzt werden, daß sein guter Ruf und die Unbescholtenheit seiner Sitten, dem §. 11. zu 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, von dem Magistrat bescheinigt worden sei. Wer aber einmal auf Grund einer solchen Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnortes einen Gewerbebeschein erlangt hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders, als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen verweigert werden.

Wäre der, in neuerer Zeit angeregte Verdacht, daß Bittsteller bei dem Aufkaufe seiner Handels-Artikel nicht immer gewissenhaft zu Werke gehe, und sogar von notorischen Dieben kaufe, als gerechtfertigt anzuerkennen, dann würde ihm nicht allein die jetzt nachgesuchte Erlaubniß zum Handel mit allem Metall zu verweigern, sondern auch die Erneuerung des auf andere Gegenstände lautenden Gewerbebescheins zu verweigern sein, welcher ihm für das laufende Jahr ertheilt ist. Jener Verdacht findet jedoch in den, hierbei zurückfolgenden Verhandlungen keinen zureichenden Anhalt. Insbesondere hat sich nach der Mittheilung des Staats-Anwalts vom 18. Juni 1855 die damals angebrachte Denunziation wegen Hehlerei nicht begründen lassen, und der Magistrat scheint von einer gleichen Auffassung auszugehen, indem er in seinem Atteste vom 8. Mai d. J. erklärt, daß ihm seit dem Jahre 1851 etwas Nachtheiliges über den Bittsteller nicht bekannt geworden sei. Vor weiterer Beschlußnahme wird demzufolge der Magistrat mit Berücksichtigung seines erwähnten Attestes näher anzugeben haben, welche Wahrnehmungen oder Ermittlungen dem nachträglichen zur Sprache gebrachten Verdachte zum Grunde liegen.

Einer besonderen, auf Grund der Gesetze über den stehenden Gewerbebetrieb zu ertheilenden polizeilichen Genehmigung, wie solche die Königliche Regierung für erforderlich zu erachten scheint, bedarf der Bittsteller nicht, sofern er mit allem Metall lediglich im Umherziehen Handel treiben will, denn das Hausir-Regulativ ermächtigt im §. 14. zu 2 die Königlichen Regierungen, Gewerbebescheine auch zum Auf- und Verkauf von „Metallbruch“ zu ertheilen, ohne diese Ertheilung von anderen, als den im §. 11. a. a. D. vorgeschriebenen Bedingungen abhängig zu machen. Die dort angeordnete Prüfung der Persönlichkeit desjenigen, welcher den Gewerbebeschein nachsucht, setzt aber die Behörden in den Stand, Personen, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken obwalten, nicht minder von dem Handel mit Metallbruch oder allem Metall im Umherziehen fern zu halten, als Dies für den stehenden Handel durch das Erforderniß einer besonderen Konzeptions-Ertheilung — Art. 1. §. 49. des Gesetzes vom 22. Juni d. J. — erreicht werden soll. Demzufolge veranlassen wir die Königliche Regierung zur Sicherstellung der bei dem Kleinhandel mit allem Metall überhaupt in Betracht kommenden polizeilichen Interessen, fortan neue Gewerbebescheine zum Kauf oder Verkauf von Metallbruch &c. im Umherziehen nur solchen Personen zu ertheilen, deren Zuverlässigkeit durch strenge Prüfung ihrer Rechtfertigung und Sittlichkeit außer Zweifel gestellt ist.

Eine rückwirkende Kraft ist diesem Grundsatze hinsichtlich derjenigen, welchen der Hausr-Verkehr mit Metallbruch (altem Metall) bisher bereits gestattet worden, und welche die Erneuerung des betreffenden Gewerbescheins nach den Bestimmungen des §. 11. zu 1. des Hausr-Regulativs erwarten dürfen, nicht beizulegen. Deshalb machen auch die Zweifel, welche in Betreff der Zuverlässigkeit des N. N. bei dem Magistrate bestehen, die nähere Prüfung der zum Grunde liegenden Thatfachen oder Anschließungen nicht entbehrend. Sofern das Ergebnis dieser Prüfung die königliche Regierung bestimmen sollte, das vorliegende Gesuch durch nachträgliche Ausdehnung des Gewerbescheins auf den Handel mit Metallbruch zu erlebigen, überlassen wir Ihr das Weitere. Andersfalls ist über die Begründung des erörterten Verdachts mit Wiederbelegung der Verhandlungen zu berichten. Berlin, den 21. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.  
v. v. Heydt.

Der Finanz-Minister.  
Im Auftrage: Pommer-Gsche.

## V. Landstraßen und Chausseen.

304) Verfügung an die königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnignahme und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige königlichen Regierungen, die Dienstkleidung der Chaussee-Aufsicher betreffend, vom 23. November 1861.

Auf den Antrag der königlichen Regierung vom 8. v. M. genehmige ich, daß den Chaussee-Aufsichern gestattet werde, während der Sommermonate statt des vorgeschriebenen Uniform-Tuchrodes einer leichteren Bekleidung sich zu bedienen. Auch finde ich nach dem Vorschlage der königlichen Regierung Nichts dagegen zu erinnern, daß die Sommer Röde aus leichterem Stoff von hechtgrauer Farbe, nach dem Schnitt des bei den Forstschubbeamten eingeführten Paletots, gefertigt und mit kleinen weiten Stehfragen und Aufschlägen in schwarzem Grunde mit Orange-Vorstöß versehen werden.

Bei Reisen der Allerhöchsten Herrschaften und bei sonstiger feierlicher Veranlassung ist jedoch jeberzeit der Uniform-Tuchrod anzulegen.

Die königliche Regierung hat hiernach die Chaussee-Aufsicher Ihres Bezirks durch die Kreisbau-Beamten mit Nachricht und entsprechender Anweisung versehen zu lassen.

Berlin, den 23. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. v. Heydt.

## VI. Verwaltung der Staats-Schulden.

305) Cirkular-Verfügung an die königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren, die Behandlung der von den Steuerklassen kurz vor dem Eintritt der Verjährung eingelöseten Zinskoupons von Staatsschulden-Dokumenten betreffend, vom 9. September 1861.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Steuer-Empfänger die von ihnen kurz vor der Verjährung realisirten Zinskoupons von Staatsschulden-Dokumenten erst nach mehreren Wochen an die Regierungs-Hauptkasse zur Erstattung des Betrages eingesandt haben, und es sind dann weitaufge Korrespondenzen darüber notwendig geworden, ob der betreffende Kupon wirklich rechtzeitig oder aus Versehen erst nach dem Verjährungs-Termin eingelöst worden ist.

Um dies zu vermeiden, ersuchen wir die königliche Provinzial-Steuer-Direktion ergebenst, die Steuerklassen Ihres Verwaltungsbezirks gefälligst anzuweisen, die kurz vor dem Eintritte der Verjährung realisirten Zinskoupons nicht erst mit der etwa später vorkommenden gewöhnlichen Ablieferung, sondern sofort mit der nächsten Postgelegenheit an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden, widrigenfalls von letzterer keine Erstattung geleistet werden wird.

Zugleich wolle die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion den Steuerfassen die Vorschrift in Erinnerung bringen, daß dergleichen Koupons, sofern sie sich noch am Tage der Kassen-Revision bei der Kasse befinden, mit dem Uteffe des Kassen-Revisors, daß sie vor dem Verjährungs-Termin eingelöst sind, versehen sein müssen. Berlin, den 9. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

## VII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

306) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Auseinandersetzungs-Behörden zwar befugt sind, alle zwischen den Theilungs-Interessenten schwebenden Rechtsstreitigkeiten, deren Erledigung zur Ausführung der Auseinandersetzung erforderlich ist, zu entscheiden, solche Streitigkeiten dagegen, bei denen dritte, zu den eigentlichen Interessenten der Auseinandersetzung nicht gebörende Personen betheiligt, in der Regel dem gewöhnlichen Rechtswege unterworfen sind, vom 22. September 1860.

Auf den von dem Königlichen Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Regierungsbezirk Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei dem Königlichen Kreisgericht zu D. anhängigen Prozeßsachen u. c., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Recht wegen.

Gründe.

Um das Königliche Forstrevier Fr. von den Weide-Servituten zu befreien, welche den Einfassen mehrerer benachbarter Drikschaften darauf zuhanden, schloß im Jahre 1853 die Domainen- und Forstabtheilung der Regierung zu Königsberg mit diesen Servitut-Berechtigten im Vergleichswege einen Abfindungs-Vertrag, durch welchen unter anderen auch den berechtigten Einfassen der Drikschaft B. 219 Morgen der belasteten Forst als Abfindung überlassen wurden. Die Uebergabe dieses Abfindungslandes und dessen Vertheilung unter die Berechtigten erfolgte indessen erst einige Jahre später, am 7. Juli 1857 durch den damit beauftragten Regierungs-Geometer, der den einzelnen Interessenten die ihnen zukommenden Theile zumäß und übereignete. Hierbei war jedoch unberücksichtigt geblieben, daß inzwischen die fiskalische Forstbehörde einen Theil dieser Abfindungs-Grundstücke noch auf mehrere Jahre hinaus an andere Personen, und namentlich an die oben genannten beiden Kläger verpachtet hatte, und als daher noch in demselben Monat die neuen Eigenthümer die Abfindungsstücke durch Abmähen und Werben des Heues abgenutzt hatten, so stellten die beiden Pächter gegen sie bei dem Kreisgericht zu D. die vorliegenden Klagen an, in denen sie baare Entschädigungen für das ihnen entzogene Heu in Beträgen von verschiedener, jedoch nirgends das Maas eines Bagatell-Objekts überschreitender Höhe forderten.

Die Verklagten, welche diese Ansprüche sowohl in quali als in quanto bestritten, beriefen sich in erster Beziehung hauptsächlich darauf, daß ihnen Seitens des Forstfiskus die von ihnen jetzt abgerendeten Grundstücke vertragsmäßig als Abfindungen für ihre aufgegebenen Forst-Servituten übereignet seien, und um sich für den Fall ihrer etwaigen Verurtheilung ihre Regressansprüche an den Fiskus zu sichern, brachten gegen denselben die meisten der Verklagten Klagedenuntzationen an. Inzwischen hatte die von diesen Prozeßen benachrichtigte Domainen-Abtheilung der Regierung bei der landwirthschaftlichen Abtheilung des Kollegiums auf Fortsetzung des bisher nur im administrativen Vergleichswege behandelten Servitut-Abfindungsverfahrens provoziert, und die landwirthschaftliche Abtheilung beauftragte deshalb den Deconomie-Kommissar G. mit dem Abbluß dieses Verfahrens, und zunächst mit der Regulirung resp. Instruktion jener zwischen den Pächtern und den Besitzern der Abfindungs-Grundstücke entstandenen Streitigkeiten. Da jedoch das Kreisgericht zu D. die von dem u. c. G. geforderte Abgabe der Prozeßkosten an ihn anfänglich entschieden verweigerte, so erhob das Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten des Regierungsbezirks den Kompetenz-Konflikt, über welchen auch in der Folge das gesetzliche Verfahren auf Weisß des Preussischen Tribunals eingeleitet worden ist, nachdem der Mandatar der Kläger der inzwischen veränderten Ansicht des Kreisgerichts, daß die

Minist.-Bl. 1861.

40

Abgabe der Prozessakten von der Auseinandersetzungs-Behörde mit Recht gefordert werden könne, ausdrücklich widersprochen habe.

Diesen Widerspruch gegen den Kompetenz-Konflikt hat der Mandatar der Kläger auch im Laufe des Verfahrens erneuert, während die Verklagten den gedachten Konflikt für begründet erachtet haben. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat sich in dem an den unterzeichneten Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 19. November v. J. dahin geäußert, daß er seine Veranlassung finde, den erhobenen Konflikt zurückzunehmen. Die beteiligten Gerichtsbehörden sind über den letzteren verschiedener Meinung; das Kreisgericht zu D. hält den Kompetenz-Konflikt für begründet; das Oesterreichische Tribunal meint, derselbe sei unbegründet.

In Folge des von dem unterzeichneten Gerichtshof erlassenen Resoluts vom 10. Dezember v. J. hat das Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu Königsberg sich genauer als bis dahin darüber erklärt, auf welche der mehreren ähnlichen, bei dem Kreisgericht zu D. anhängigen Prozesse der erhobene Konflikt bezogen werden solle. Auch ist jeder etwaige Zweifel über die Befugniß des Spruchkollegiums zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts (vergl. das Erkenntniß vom 22. November 1851, Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 98) dadurch beseitigt, daß die landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung jener Erklärung des Spruchkollegiums ausdrücklich beigetreten ist.

Der Kompetenz-Konflikt kann indessen für begründet anerkannt werden. Das Spruchkollegium hat in dem Eingange seines Beschlusses das in den vorliegenden Fällen obwaltende Sachverhältniß genau so dargestellt, wie dies oben gesehen ist. Anschließend hieran sagt das Kollegium sodann zur Motivirung des Kompetenz-Konflikts wörtlich:

„Da die bezeichneten Streitigkeiten zwischen den Pächtern und Abfindungs-Berechtigten allein gar nicht zum Austrage gebracht werden können, weil jede Entschädigung, zu welcher sie (nämlich die Abfindungs-Berechtigten) verurtheilt werden würden, um ebensoviel ihre Abfindung kürzen würde, und daher eventuell von dem Verpächter ersetzt werden müßte, die Erörterung und Entscheidung jener Streitigkeiten daher vollständig nur im Zusammenhange mit der Abfindung selbst und deren Ausführung erfolgen kann, so steht die Entscheidung dieser Streitigkeiten im nothwendigen Zusammenhange mit dem bezeichneten Auseinandersetzungs-Verfahren.“

Aus diesem Zusammenhange nun, und aus der Vorschrift des §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834, welche die Kompetenz der General-Kommissionen auf die Regulirung und Entscheidung aller Rechtsverhältnisse ausdehnt, die bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer diebisherigen Lage nicht verbleiben können, und der obrigkeitlichen Festsetzung bedürfen, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen, glaubt das Spruchkollegium seine Veredictung zur Entscheidung der vorliegenden Rechtsfälle herleiten zu können.

Dieser Deduktion hat sich auch das Kreisgericht zu D. ohne Weiteres angeschlossen, das Oesterreichische Tribunal dagegen bekämpft dieselbe, indem es ausführt: sowohl der von dem Spruchkollegium allegirte §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834, als der §. 8. der Verordnung vom 20. Juni 1817 über die Organisation der General-Kommissionen ic. betreffen nur solche Fälle, in denen Verhältnisse zu reguliren seien, die zwischen den in einer Regulirung oder Separation begriffenen Besitzern und deren Pächtern bestehen. Von solchen Fällen aber sei hier nicht die Rede. Die beiden Kläger, welche lediglich von dem Fortsitzesbesitz gepachtet hätten, gehören nicht zu denen, welche von demselben für Weiderechtigung abzufinden seien, und ständen mit diesen letzteren Personen weder als Pächter, noch sonst in einem Rechtsverhältnisse, mithin auch mit dem Ablösungsverfahren selbst in gar keinem Konner.

Eben dies sind im Wesentlichen auch die Gründe, aus denen der klägerische Mandatar dem Kompetenz-Konflikt widersprochen hat; doch hob derselbe außerdem noch hervor, daß ja die zwischen dem Fiskus und den Servitut-Berechtigten regulirte Auseinandersetzung durch die vorliegenden Prozesse, bei denen es sich nur um die Entschädigung der Kläger für die einmalige Entziehung der Nutzung ihrer Pachtstücke handle, nicht im Mindesten alterirt werde.

Diese Gründe des Oesterreichischen Tribunals und des Mandatars der Kläger erscheinen überwiegend, sobald man das hier obwaltende Sach- und Rechtsverhältniß genauer ins Auge faßt. An und für sich leuchtet ein, und ist auch weder von den Verklagten, noch von dem Spruchkollegium in Zweifel gezogen, daß Klagen, wie die vorliegenden, in welchen Pächter von Wiesengrundstücken, für die ihnen durch dritte Personen entzogene Nutzung dieser Grundstücke, Entschädigung von diesen Personen fordern, der Kompetenz der ordens-

lichen Gerichte anheimfallen. Zu der Zeit daher, als die vorliegenden Klagen bei dem Kreisgericht zu D. eingeleitet wurden, konnte gegen die Zuständigkeit des letzteren in diesen Sachen nicht das mindeste Bedenken obwalten, denn damals war ein kontinuirliches Auseinanderseßungs-Verfahren zwischen dem Forstfiskus, der jene Grundstücke an die Kläger verpachtet hatte, und den Servitut-Berechtigten des Forstreviers Fr., zu deren Zahl die jetzigen Verklagten gehörten, noch gar nicht bei der Auseinanderseßungs-Behörde, d. h. bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierung und dem Spruchkollegium, anhängig. Zwar hatte die Domainen- und Forstabtheilung der Regierung, wie es ihr nach den §§. 65. und 66. der Verordnung vom 20. Juni 1817, betreffend die Organisation der General-Kommissionen, zuhanden, bereits mehrere Jahre zuvor mit allen Servitut-Berechtigten des Forstreviers Fr. einen Ablösungs-Vertrag geschlossen, der nach den angeführten Vorschriften, ungeachtet er wenigstens rüchlich der Servitut-Berechtigten der Orttschaft F. und der jetzigen Verklagten schon zur Ausführung gebracht war, noch der Bestätigung der die Stelle der General-Kommission vertretenden landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung bedurfte, und solche, wie von dem Spruchkollegium offiziell versichert worden ist, noch nicht erhalten hatte; diese von der Domainen-Abtheilung bis dahin geleiteten Verhandlungen hatten aber nach §§. 66. a. a. D. nur die Natur eines gültlichen Vergleichs-Verfahrens, welches an sich nicht geeignet war, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Einleitung und Fortführung der inzwischen anhängig gewordenen, vorliegenden Prozesse auszuschießen. Dies hat auch die Domainen-Abtheilung selbst dadurch anerkannt, daß sie erst im Laufe dieser Prozesse, und nachdem sie von den Entschädigungsansprüchen der Kläger gegen die bereits abgefundenen Servitut-Berechtigten durch die gegen sie selbst gerichteten Litisdenunziationen der Verklagten Kenntniß erhielt, bei der landwirthschaftlichen Abtheilung auf weitere förmliche Regulirung der ganzen Forst-Reparation provozirte und dadurch veranlaßte, daß der Oekonom-Kommissarius G. mit dieser Regulirung, und zunächst mit der Instruktion jener prozessualischen Streitigkeiten beauftragt ward.

Es fragt sich daher: konnte gesetzlich durch diese Provokation und durch das Einschreiten der Auseinanderseßungs-Behörde die Kompetenz der Gerichte zur Fortführung jener Prozesse unterbrochen und beseitigt werden?

Für die Bejahung dieser Frage scheinen auf den ersten Blick die Worte des von dem Spruchkollegium in Bezug genommenen §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu sprechen; denn wenn darin die Auseinanderseßungs-Behörden für kompetent erklärt werden, in den bei ihnen anhängigen Angelegenheiten „alle Streitigkeiten zu entscheiden, und alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu treffen, deren es bedarf, um die Auseinanderseßung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen,“ so scheint im vorliegenden Falle die Auseinanderseßungs-Behörde zu Königsberg auch berufen zu sein, den Streit vor ihr Forum zu ziehen, welcher zwischen den Pächtern des Forstfiskus und einigen der von dem letzteren durch Abtretung von Landparzellen abgefundenen Servitut-Berechtigten über die Frage entstanden ist, wer von ihnen berechtigt gewesen sei, im Sommer 1857 diese Parzellen durch Werbung des Heues abzunutzen? Es läßt sich, wenn man nur bei jenen Worten des Gesetzes stehen bleibt, nicht geradezu leugnen, daß, so lange dieser vorliegende Streit noch obwaltet, weder die bei demselben als Verklagte interessirenden Servitut-Berechtigten, noch auch der Forstfiskus, der als Servitut-Verpflichteter und Pächter jener Parzellen entweder den Verklagten für ihre vollständige Abfindung, oder den Klägern für ihre Pachtnutzen einsehen muß, noch nicht, wie das Gesetz es verlangt, „zu einem völlig geordneten Zustande zurückgeführt sind.“

Auf diese Anschauung läßt im Wesentlichen auch die schon oben mitgetheilte Deduktion des Spruchkollegiums hinaus:

daß die Entscheidung der vorliegenden Streitigkeiten mit der ganzen Auseinanderseßung insofern in einem nothwendigen Zusammenhange stehe, als jede Entschädigung, zu der die verklagten Abfindungs-Berechtigten etwa verurtheilt würden, um eben so viel ihre Abfindung fügen, und daher von dem Forstfiskus zu ersetzen sein würden. Wo aber ein solcher nothwendiger Zusammenhang mit einer Auseinanderseßung hervortrete, da verweise das Gesetz auch Streitigkeiten dritter, der bei Auseinanderseßung sonst nicht interessirter, Personen an das Ressort der Auseinanderseßungs-Behörde.

Prüft man in diesen in den vorliegenden Fällen diesen angeblich nothwendigen Zusammenhang genauer, so läßt derselbe sich als vorhanden nicht anerkennen. Denn abgesehen davon, daß ein Zusammenhang überhaupt hier lediglich erst durch eine nachträgliche Handlung der Domainen-Abtheilung der Regie-

rung, nämlich durch deren Provocation auf förmlichen Abschluß des bis dahin im Wege der Güte durchgeführten, und wie es scheint, größtentheils vollendeten, ganzen Separationsverfahrens von Fr. hervorgerufen worden ist, so ist auch überhaupt jene sogenannte Rothwendigkeit des Zusammenhangs dieser Prozesse mit dem lediglich ihretwegen eingeleiteten Auseinanderseßungs-Verfahren doch höchstens nur unter der einseitigen Voraussetzung, von welcher das Spruchkollegium dabei ausgeht, zuzugeben, daß die klagenden Pächter des Fiskus gegen die von letzterem abgefundenen Servitut-Berechtigten mit ihren Entschädigungs-Ansprüchen durchdringen sollten; denn nur dann würde allerdings der Fiskus die verurtheilten Servitut-Berechtigten entweder durch baare Erstattung der von ihnen den Klägern für die Graebnung der Wiesen im Juli 1857 zu entrichtenden Entschädigungsgelder oder in irgend einer anderen entsprechenden Weise schadlos halten, mithin der früher mit allen Servitut-Berechtigten geschlossene Abfindungsvergleich, so weit solcher die jetzt verklagten Berechtigten betrifft, einer, wenn auch nur geringfügigen Abänderung unterworfen werden müssen. Werden dagegen die klagenden Pächter mit ihrer Schadensforderung gegen die Verklagten auf Grund ihres Einwandes abgewiesen, daß sie das ihnen vom Fiskus zum freien Eigentum übergebene Abfindungsgeld abzurufen vollkommen berechtigt gewesen seien, so tritt ein Zusammenhang der vorliegenden Prozesse mit der Auseinanderseßung zwischen dem Fiskus und den Servitut-Berechtigten augenscheinlich gar nicht hervor, und der zwischen den beiden letzteren geschlossene Auseinanderseßungs-Vertrag wird nicht im Mindesten alterirt, vielmehr kann die Entscheidung dann nur die Folge haben, daß die abgewiesenen Kläger den Fiskus, ihren Verpächter, aus dem mit ihm geschlossenen Vertrage auf Exaction belangen. Ein solcher, das Servitutablösungs-Verfahren gar nicht berührender, Rechtsstreit würde aber niemals in die Kompetenz der Auseinanderseßungs-Behörde, sondern nur in die der Gerichte fallen.

Bei dieser Lage der Sache würde die Anerkennung des Kompetenz-Konflikts, wenn auch vielleicht den Worten, doch keinesweges dem Geiste des §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und den sonstigen Vorschriften über die Attraktionskraft des Auseinanderseßungs-Verfahrens entsprechen. Der Zweck dieser Vorschriften ist, wie der unterzeichnete Gerichtshof auch bereits in ähnlichen früheren Fällen anerkannt und ausgeprochen hat, — vergl. das Erkenntniß vom 2. November 1848 (Just.-Minist.-Bl. von 1849 S. 217) — offenbar nur der, bei dergleichen, in der Regel sehr umfangreichen und rechtlich komplizirten Auseinanderseßungen zwischen mehreren Theilnehmern an einer gemeinschaftlichen Sache oder eines gemeinschaftlichen Rechts die Erreichung des erstrebten Zieles dadurch zu sichern und zu beschleunigen, daß alle zwischen den Theilungs-Interessenten obwaltenden Rechtsstreitigkeiten, deren Lösung das Ergebnis der Auseinanderseßung irgendwie zu bedingen geeignet ist, der Erörterung und Entscheidung einer und derselben obrigkeitlichen Behörde anvertraut werden. Allerdings erfordert es dieser Zweck und geht deshalb auch die Absicht der gedachten Vorschriften dahin, selbst solche Streitigkeiten der Kompetenz der Auseinanderseßungs-Behörde zuzuwiesen, bei denen dritte, zu den eigentlichen Interessenten der Auseinanderseßung nicht gehörende Personen mitbetheiligt sind; die Heranziehung derartiger Streitigkeiten erscheint aber immer nur als Ausnahme von der Regel, gewissermaßen als ein Nothbehelf, und darf deshalb über die Grenzen ihres Bedürfnisses nicht ausgedehnt werden. Daß dies der leitende Gedanke auch der Gesetzgebung sei, ergeben die speziellen Vorschriften, welche die erste, von der Organisation der General-Kommissionen handelnde Verordnung vom 20. Juni 1817 in ihren §§. 5. ff. über die Kompetenz dieser Behörden aufstellte, und in denen überall die Ausdehnung dieser Kompetenz auf Rechtsverhältnisse mit dritten Personen nur so weit gestattet ist, als das Bedürfnis der Auseinanderseßung es unumgänglich erfordert. Namentlich giebt der für die hier vorliegenden Fälle sehr beachtenswerthe, und auch von dem Westpreussischen Tribunal in Bezug genommene §. 8. jener Verordnung besondere Bestimmungen darüber, wie weit die General-Kommissionen auch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Pächtern und Verpächtern der, den Gegenstand einer Auseinanderseßung bildenden Grundstücke zu ihrer Kognition ziehen dürfen; er stellt hierüber in seinen Eingangsworten als Regel auf, daß die General-Kommissionen über die Auseinanderseßung zwischen Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältnisse zu entscheiden haben, „welche durch die bürgerlichen Regulirungen und die ... Gemeintheilungen alterirt werden“, dann aber überweist er mehrere speziell genannte derartige Pachtstreitigkeiten — deren jedoch keine mit dem hier vorliegenden Falle auch nur eine Aehnlichkeit hat — ausdrücklich dem Refsort der General-Kommissionen, schließt aber endlich mit den Worten: „wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwischenkunft einer Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse und den hiermit verbundenen Gemeintheilungen vorkommen können, z. B. über die Rückgewähr der Pacht, zum Refsort der ordentlichen Gerichte gehören.“ Ist nun auch allerdings zuzugeben, daß die späteren Agrargesetze, und besonders die

Berordnung vom 30. Juni 1834 prinzipiell eine Erweiterung jener ursprünglich festgesetzten Kompetenz der General-Kommissionen beabsichtigt haben, so schließt dieser Umstand doch weder die Berechtigung, noch die Verpflichtung aus, bei zweifelhafter Deutung dieser neueren Vorschriften unter Beachtung der älteren, auf den legislativen Sinn und Zweck namentlich dann zurückzugehen, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, bei denen dritte, gar nicht zu den Auseinandersetzungs-Interessenten gehörende Personen betheilig sind.

Aus vorstehenden Gründen mußte auf Zurückweisung des hier erhobenen Kompetenz-Konflikts erkannt werden. Berlin, den 22. September 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

307) Bescheid an den Präsidenten der General-Kommission zu N., daß auch zu den bei Gemeinheits-Theilungen vorkommenden Deichbauten die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich sei, vom 19. Juli 1861.

In Betreff der Kompetenzfrage bei Deich-Anlagen trete ich der Ansicht der Minorität des Kollegiums bei, welche seit dem Deichgesetz vom 28. Januar 1848 die Genehmigung der Regierung auch zu den bei Gemeinheits-Theilungen vorkommenden Deichbauten für nöthig hält, da der §. 28. des Deichgesetzes alle entgegenstehende Befehlsvorschriften aufgehoben hat, auch materielle Gründe vorliegen, bei der Feststellung der Deichlinien und Deichhöhe die Entscheidung der Regierungen eintreten zu lassen, indem diese Behörden die Materialien und Organe zur Bestimmung der Fluth-Profile u. an den Strömen besitzen.

Berlin, den 19. Juli 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Büdler.

308) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß der §. 10. des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811, wonach die Bestimmung, wann und wie die Ausstrahlung oder Räumung eines Grabens bewirkt werden soll, lediglich der Kognition der Polizeibehörde, mit Anschließung des Rechtsweges zusteht, auch auf künstliche Wasserleitungen Anwendung findet und ein rechtskräftiges Erkenntniß der Erhebung des Kompetenz-Konflikts nur insoweit entgegensteht, als derselbe nicht gegen das, was durch Judikat festgesetzt worden ist, gerichtet werden darf, vom 10. März 1860.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm anhängigen Prozeßsache u. u. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch das am 18. Oktober 1855 gefällte, unterm 17. Dezember 1856 vom Königlichen Ober-Tribunal in revisorio befälligte Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder ist der Königliche Domainen-Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung daselbst, den Klägern — Besitzern der Grundstücke Nr. 17. resp. Nr. 11 (alias 10) zu Neumar — gegenüber, und dem von diesen gestellten Klageantrage gemäß, rechtskräftig verurtheilt worden: die Wache, von der Strecke ab, wo sie aus dem Neumarer See austritt, bis nach Altmark hin, zu räumen, und mit der Räumung auch künftig nach den polizeilichen Vorschriften fortzuführen.

Es wurde in diesem Vorprozeß als erwiesen angenommen, daß die Wache ein Kanal sei, der im Jahre 1280 vom Landmeister Mangold von Sternberg angelegt worden, um das Wasser aus dem Sorge-See durch den Baalauer, Neumarer, Kießlinger und Damerower See nach Marienbu zu führen, wo dasselbe noch jetzt vier Mühlen — die bis vor wenigen Jahren dem Staate gehörten — treibe; daß sie also weder ein Privatfluß, noch ein Kanal sei, durch welchen das Wasser seinen ordentlichen und natürlichen Abfluß

habe, sondern eine von Staatswegen und zu Staatszwecken angelegte künstliche Wasserleitung; daß die Unterhaltungsspflicht dem Fiskus, und nicht, wie dieser, seine Verbindlichkeit dazu befreitend, behauptet hatte, den Abzweigen obliege, und daß in Folge unterlassener Räumung der Ländereien der Kläger durch Ueberschwemmung Nachtheil erwachte. Während bei dieser, von den Richtern beider oberen Instanzen übereinstimmend angenommenen Sachlage der Richter zweiter Instanz seine Entscheidung auf den §. 93. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, die §§. 96. ff. Tit. 8. Th. 1. dafelbst, und den §. 10. des Vorlauf-Edicts vom 15. November 1811 (Ges.-Samm. S. 353) stützte, besog sich der Revisionsrichter — ohne die vom Appellationsrichter angeführten Gründe für unanwendbar zu erklären — auf den §. 26. Tit. 8. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts, aus dem er herleitete: daß der Fiskus die künstliche Wasserleitung, so lange sie bestehe, nicht dergestalt gebrauchen dürfe, daß dadurch eine Inmischung in fremdes Eigenthum erfolge; wobei er es dahingestellt sein ließ, ob Fiskus die Wasserleitung wieder eingehen lassen und den status quo herstellen dürfe.

Aus diesem Judicate haben Kläger einige Jahre später im Mandatsprozeß geklagt, und ist ihrem Antrage gemäß das Mandat unterm 17. Juni 1858 dahin erlassen worden, daß dem Fiskus ausgegeben wurde: binnen vier Wochen die Wache von der Stelle ab, wo sie aus dem Neumarcker See austritt, bis nach Altmark hin zu räumen, mit dieser Räumung auch den polizeilichen Vorschriften gemäß in Zukunft fortzuführen, oder binnen 14 Tagen die etwaigen — in dem Mandatsverfahren zulässigen — Einreden anzubringen, widrigenfalls die Exekution auf Antrag der klagenden Partei verfügt werden würde.

Gegen dieses Mandat erhob Fiskus während der darin gestellten Frist keine Einreden. Erst als nunmehr von den Klägern Exekution nachgesucht, und in Gemäßheit des §. 9. der Verordnung vom 4. März 1834 unterm 23. August 1858 ein Exekutions-Mandat erlassen worden war, trat Fiskus mit mehreren Einreden hervor. Er behauptete:

1) daß Judicat erfüllt zu haben, indem er im Juli 1858 die Wache auf der im Urtheil bezeichneten Strecke unter Aufsicht eines Technikers — des als Zeugen und Sachverständigen benannten Bau-Inspectors K. — mit einem Kostenaufwande von 179 Thalern 17 Sgr. 6 Pf. habe räumen lassen;

2) daß das Exekutionsgeuch wegen Mangels der Angabe dessen, was Kläger hinsichtlich der Räumung noch verlangten, unsubstantiirt sei;

3) daß es sich nicht mehr allein um Vollstreckung eines Judicates, sondern zugleich um den Umfang der Verpflichtung des Fiskus handle, der noch nicht festgesetzt sei, und daher nicht Gegenstand der Exekution sein könne;

4) daß Fiskus verurtheilt sei, die Wache zu räumen, und mit der Räumung nach den polizeilichen Vorschriften fortzuführen, daß die Räumung — wie die Polizeibehörde sie verlangen könne — erfolgt sei, und daß, wenn Kläger ihren Zweck nicht erreichten, das nicht in mangelnder Räumung, sondern in dem geringen Gefälle der Wache und in der hohen Stauberhöhung der Altmarker Mühle seinen Grund habe;

5) daß das Gericht überhaupt nicht competent sei, bei der jetzigen Lage der Sache gegen den Fiskus Exekution zu vollstrecken, weil nach §. 10. des Vorlauf-Edicts vom 15. November 1811 die Bestimmung, wann und wie die Ausfrautung und Räumung eines Grabens oder Wasserabzuges bewirkt werden solle, bloß zur Kognition der Polizeibehörde gehöre.

Er trug dahin an: die Kläger mit ihrem unsubstantiirten Exekutionsgesuche ab- und in den Weg der Beschwerde bei der Polizeibehörde zu verweisen.

Die Königliche Kreisgerichts-Deputation leitete über den vom Beklagten erhobenen Einwand der Erfüllung das kontrabitatorische Verfahren in der Exekutions-Instanz ein, erhob zunächst durch Vorlegung der Vorprozeß-Akten darüber Beweis: inwiefern durch das Vorkennniß die Art und der Umfang der Verpflichtung des Beklagten zur Räumung, mit Berücksichtigung der Gründe des Erkenntnisses, festgestellt sei; sodann Sachverständigenbeweis darüber: ob Beklagter die Wache auf der im Urtheile bestimmten Strecke in der Weise habe räumen lassen, daß eine Ueberschwemmung der Ländereien der Kläger unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht eintreten könne; und erkannte hierauf in der Audienz vom 10. März 1859, die sämtlichen Einreden des Fiskus zur Beurtheilung liehend, daß unter Verwerfung der Einreden des Beklagten das Exekutions-Mandat zu vollstrecken, indem sie, den Einwand der Erfüllung betreffende, auf die von dem Bau-Inspector K. bekundete Thatfache, daß er im Juni oder Juli 1858 auf Veranlassung der Königlichen Regierung die Wache in der Strecke vom Neumarcker See bis zu der im Dorfe Altmark zunächst oberhalb der Mühle belegenen Brücke habe räumen lassen, und bei Beginn und Schluß der (näher beschriebenen) Räumung

gegenwärtig gewesen, um denselben kein Gewicht lege, weil die Sachverständigen gleichzeitig befunden, daß bei dem gegenwärtigen (am 9. Februar 1859 stattfindenden) Zustande der Sache eine Ueberschwemmung der klägerischen Rändereien auch bei gewöhnlichen Witterungsverhältnissen eintreten könne, und daß, um dies zu verhindern, eine Regulirung des Flußbettes der Wache nothwendig sei. Den Umfang der Verpflanzung des verlagten Flusses erachtete der Richter, mit Berücksichtigung der Gründe des Revisionsurtheils des Vorprozesses, dahin für festgesetzt, daß die Räumung so erfolgen müsse, daß dadurch eine Zammision in das Eigenthum der Kläger verhindert werde.

Nach vor Anfnatinn dieses Urtheils, welche am 25./26. März 1859 erfolgte, erhob die königliche Regierung zu Marienwerder durch den am 16. März desselben Jahres beim Gericht eingegangenen Plenarbeschuß vom 25. Februar 1859 den Kompetenz-Konflikt, und legte auch unterm 12./15. Mai das Rechtsmittel der Appellation ein. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt.

Die Kläger geben über den Kompetenz-Konflikt keine Erklärung ab, den dagegen die Domainen-Abtheilung der königlichen Regierung als Vertreterin der Verklagten in einem besonderen Schreiben vom 12./15. Mai 1859 als begründet darzulegen sucht. Die königliche Kreisgerichts-Deputation hält den Kompetenz-Konflikt für unbeanrucht, das königliche Appellationsgericht zu Marienwerder dagegen denselben für begründet. Der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten findet sich nicht veranlaßt, ihn zurückzunehmen.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Der Richter erster Instanz hat den, auf §. 10. des Vorfluth-Gesetz vom 15. November 1811 erhobenen Einwand der Inkompetenz der Gerichte zur Exekutionsvollstreckung im vorliegenden Falle für un begründet erachtet, indem er ausführte: daß der §. 6. der Verordnung vom 4. März 1834 im Anschlusse an die §§. 35., 36. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung, die in der Exekutions-Instanz überhaupt zulässigen Einwendungen präfixire, unter ihnen aber den der Inkompetenz nicht erwähne; daß der §. 1. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung an die Spitze der Bestimmungen über die Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile den Grundsatz stelle, daß diese dem erkennenden Gericht zusteh, womit die Annahme, daß das Gericht zum Erlasse des Urtheils kompetent, für die Exekutions-Instanz aber inkompetent sei, unvereinbar erscheine; daß aber auch abgesehen von allem dem der vom Verklagten in Bezug genommene §. 10. des Vorfluth-Gesetz hier nicht zutrefe. Derselbe handle von der Räumung eines Grabens oder Wasserabzuges, wie denn das Gesetz, außer über den Wasserbau bei Mühlen, nur über Verschaffung der Vorfluth disponire. Vorliegend sei dagegen, wie durch die im Vorprozesse ergangenen Urtheile rechtskräftig festgesetzt sei, weder ein Privatfluth, noch ein Kanal, durch welchen das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß habe, sondern eine von Staatswegen und zu Staatszwecken angelegte künstliche Wasserleitung Gegenstand des Streites. Die Räumung einer solchen gehöre aber nicht zur Kognition der Polizeibehörde. Die rechtskräftigen Erkenntnisse des Vorprozesses hätten denn auch den Verklagten verurtheilt, die Wache auf der qu. Strecke zu räumen und mit der Räumung auch künftig nach den polizeilichen Vorschriften fortzufahren. Zunächst sei mithin die Räumung — ohne Konkurrenz der Polizeibehörde, in der aus diesen Erkenntnissen sich ergebenden Art und Weise nicht minder als in dem danach hinlänglich festgestellten Umfange — zu bewirken, und demnach diese Räumung für die Zukunft nach den polizeilichen Vorschriften festzusetzen.

Der Plenarbeschuß der königlichen Regierung beschränkt sich — nachdem darin das Sachverhältniß vorgetragen worden — darauf, den §. 10. des Vorfluth-Gesetz vom 15. November 1811 zu allegiren, welcher verordne:

Die Bestimmung, wann und wie die Ausstrattung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Kognition der Polizeibehörde, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen;

eine Bestimmung, die, ohne Unterschied des Rechtsgrundes, Maß greife, möge derselbe unmittelbar auf dem Gesetze (§. 100. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrecht), oder auf einem rechtskräftigen Urtheile beruhen. Auf Widerlegung der Gründe des ersten Richters wird dabei nicht eingegangen, was auch nicht geschehen konnte, da das Urtheil erst nach Abfassung des Plenarbeschlusses erging.

In der Erklärung des königlichen Flusses wird zunächst hervorgehoben, daß der Kompetenz-Konflikt nach Lage des Prozesses noch zulässig sei, indem der §. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847 ihn nur dann ausschliesse, wenn in einem Prozesse, bei dem eine Verwaltungsbehörde theilhaftig sei, die von derselben aufgestellte Prädjudicial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden, in casu aber das Erkenntniß vom 10. März 1859, welches diese Einrede verwerfe, noch nicht rechtskräftig sei. Die An-

sicht des Richters, daß das erkennende Gericht auch für die Exekutions-Instanz unbedingt kompetent sei, komme kaum in Betracht, da die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und die der Inkompetenz des Gerichts nach §. 5. der Verordnung vom 21. Juli 1846 ganz verschiedene Exceptionen darstellten, die der Richter bei seiner Ausübung vermischen habe. Ein gerichtliches Verfahren über den Gegenstand des vorliegenden Prozesses sei aber nicht zulässig. Die Klage sei hier das Exekutionsgleich der Kläger vom 12. August 1858. Der Gegenstand sei die Räumung der f. g. Bache, nicht die Verpflichtung dazu — die schon feststehe — sondern die Art und Weise derselben, sogar nach bereits bewirkter und nur angeblich nicht genügender Räumung. Daß die Art und Weise der Räumung nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein dürfe, spreche der §. 10. des Vorfluth-Edikts deutlich aus, indem er dieselbe lediglich der Kognition der Polizeibehörde unterwerfe. Der jetzige Richter, der den §. 10. a. a. O. dem Flusssud entziehen wolle, übersehe, daß das in dritter Instanz beschäftigte Appellations-Erkenntnis des Vorprozesses bei Feststellung der Räumungs-Verbindlichkeit des Flusssud den letzteren hauptsächlich auf Grund des §. 10. verurtheile. Daran schließen sich sodann andere, in das Materielle des Sach- und Rechtsverhältnisses eingehende, die Kompetenzfrage nicht weiter tangirende Ausführungen.

Die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm hält in ihrem Bericht den Kompetenz-Konflikt nach §. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847 für unzulässig, weil der Umfang der Verpflichtung des Flusssud zur Räumung durch die rechtskräftigen Urtheile des Vorprozesses feststehe, und es sich hier bloß noch um deren Exekution handle. Sie erachtet denselben aber auch an sich für unbegründet, weil Gegenstand des Rechtsstreites nicht die Räumung eines Grabens oder Kanals, durch den das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß habe, überhaupt nicht die Beschaffung der Vorfluth (§§. 100 ff. Tit. 8. Th. 1. des Allg. Landrechts, Verord. vom 15. November 1811) gewesen sei, sondern der unrechtmäßige Gebrauch der im Eigenthum des Verлагten stehenden künstlichen Wasserleitung (§§. 26. ff. Th. 1. Tit. 8. des Allg. Landrechts). Die Kognition hierüber könne den Gerichten nicht auf Grund des §. 10. des Vorfluth-Edikts entzogen werden.

Entgegengesetzter Ansicht ist das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder. Dasselbe führt zur Begründung dertelben Folgendes an: Die Erkenntnisse des Vorprozesses bestimmen nur die Verpflichtung des Flusssud zur Räumung der Bache, und lassen schon deshalb die gerichtliche Exekution nicht zu, weil darin diejenigen Handlungen, welche zur Erreichung des Zwecks — nämlich zur Verhütung von Beschädigungen der Ländereien der Kläger — erforderlich waren, nicht bezeichnet seien. In dieser Beziehung bedürfe es vielmehr eines besonderen Verfahrens, welches nach §. 10. des Edikts vom 15. November 1811 nicht zur Kognition der Gerichte gehöre, da unter den dort gedachten „Gräben und Wasserabzügen“ auch künstliche Wasserleitungen verstanden werden müßten. Zwar hätte der Einwand der Unzulässigkeit der Exekution durch die Gerichte, da er nicht zu dem in §. 6. der Verordnung vom 4. März 1834 erwähnten gehöre, einfach im Beschwerdebewege geltend gemacht werden können. Er sei aber in das Rechtsverfahren mit hineingezogen, und von dem Prozessrichter seine Befugniß ausgeführt worden, auch über die Art und den Umfang der zu veranlassenden Räumung zu befinden. Gegen diese Ansicht kämpfte der Beschluß der Regierung an, und der letzteren sei darin beigetreten, daß ein begründeter Kompetenz-Konflikt vorliege.

Bei Beurtheilung der Sache kommen zwei Fragen in Betracht: 1) ob der §. 10. des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 (Wef.-Samml. S. 352—356) auf den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites anwendbar ist, resp. den Kompetenz-Konflikt an sich begründet? 2) ob, wenn dies der Fall, die prozessualische Lage der Sache eine solche ist, daß die Erhebung des Kompetenz-Konflikts durch den §. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847 ausgeschlossen wird?

In Bezug auf die erste Frage fann der Ansicht der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm: daß der §. 10. des Vorfluth-Edikts hier nicht Platz greife, weil, wie durch die Judikate des Vorprozesses festgestellt, die sogenannte Bache weder ein Privatfluß noch ein Kanal sei, durch den das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß habe, sondern eine künstliche, von Staatswegen und zu Staatszwecken angelegte Wasserleitung, und weil demwegen nicht die §§. 100 ff. sondern die §§. 26 ff. Tit. 8. Th. 1. des Allg. Landrechts zur Anwendung kämen, nicht beigetreten werden. Denn wenn auch das erwähnte Edikt, welches nach dem, was im Eingange desselben bemerkt wird, vornehmlich den Nachtheilen begegnen will, „welche durch Anstauen des Wassers und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth für die Landschaft entstehen“, in seinen sonstigen Vorschriften nur von Segung von Werkstätten zur Regulirung des Wasserstandes bei den Mühlen und anderen durch Wehre und Schleusen veranlaßten Störungen (§§. 1 bis 9.), von der Verpflichtung des Ausraumungs-Berechtigten, gegen Entschädigung dem Wasser freien Lauf zu

lassen (§§. 11 und 12.), von Ziehung von Entwässerungsgräben, Ablassung von Teichen und stehenden Seen und Ausführung von Entwässerungsplänen resp. von dem dabei statfindenden Verfahren (§§. 13—34.) handelt, so verordnet doch der §. 10. desselben in seinem ersten Satze zunächst wörtlich:

Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Ausfrautung und Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht;

und fügt in seinem vierten Satze hinzu:

Die Bestimmung, wann und wie die Ausfrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Kognition der Polizeibehörde, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

Die Bezeichnung „Graben oder Wasserabzug“ schließt künstliche Wasserleitungen — zu denen die f. g. Bache nach dem im Vorprojekte festgestellten und hier zum Grunde zu legenden Sachverhalte gehört — jedenfalls nicht aus. Käpt man es auch dahingestellt ob das „oder“ mit dem beide gebrauchte Ausdrücke grammatisch verbunden werden, disjunctiv oder enunziativ zu nehmen, und ob das Wort: „Wasserabzug“ daher dem, was vorher durch „Graben“ ausgedrückt wird, noch etwas Anderes, davon Verschiedenes, hat hinzufragen, oder ob es nur den Ausdruck: „Graben“ dahin hat erläutern sollen, daß darunter ein dem Wasserlaufe dienender zu verstehen sei: immer läßt sich unter „Graben“ nur eine künstliche derartige Anlage verstehen. Denn das Wort bezeichnet seiner grammatischen Bedeutung nach eine durch Arbeit, durch Aufgraben erzeugte Durchschneidung des Erdreiches, und daß hier eine, dem Wasserlaufe dienende Durchschneidung, also eine künstliche Wasserleitung hat verstanden werden sollen, das ergibt der ganze Zusammenhang des Edikts welches sich ja eben ausschließlich mit Regulirung der Wasserlauf-Verhältnisse beschäftigt. Auch konnte es bei dem klar ausgesprochenen Zwecke des Gesetzes, Nachtheilen, die durch Störung des Wasserlaufes entstehen, zu begegnen, offenbar nicht in dessen Absicht liegen, künstliche Wasserleitungen, gleichviel zu welchen sonstigen Zwecken dieselben ursprünglich angelegt worden, von der polizeilichen Aufsicht zu erimiren.

Dieser Auffassung entspricht auch die bisherige Praxis des Gerichtshofes, indem in dem Falle Nr. 470. der Projectliste (Grenznr. vom 10. März 1855, Minist.-Bl. S. 170) der §. 10. des Vorfluth-Edikts ebenfalls auf eine solche künstliche zum Zwecke der Abführung des Wassers aus einem See nach gewissen Teichen hin angelegte Wasserleitung für anwendbar erachtet worden ist, wenngleich jeder Fall sich sonst darin von dem vorliegenden unterscheidet, daß dort über die Unterhaltungspflicht gestritten, und deshalb der Rechtszug zugelassen wurde.

Gehören hiernach dergleichen Anlagen, wie die Bache, zu den Gegenständen, über die der §. 10. des Vorfluth-Edikts disponirt, so ist auch das, was der zweite Satz des Paragraphen über die Kompetenz der Polizeibehörden festsetzt, für dieselben maßgebend.

Zwar macht die Königliche Kreisgerichts-Deputation noch geltend, daß, weil die Bache eine künstliche von Staatswegen und zu Staatszwecken angelegte Wasserleitung sei, nicht der §. 100. Tit. 8. Th. 1. des Allg. Landrechts zur Anwendung komme, welcher bestimmt: daß der Regel nach ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß hat, zu unterhalten verbunden ist; sondern die §§. 26 ff. dasselbst, welche den Mißbrauch des Eigenthümers zur Kränkung und Beschädigung Anderer unterlagen.

Dieses Moment ist indessen in keiner Weise geeignet, die Anwendbarkeit des §. 10. des Vorfluth-Edikts auszuschließen oder auch nur ein Bedenken dagegen zu erregen. Denn da es der in den Worten „sobald — — —“ entsetzte“ klar ausgesprochene Zweck des §. 10. a. a. D. ist, eine Vernachtheiligung der Nachbarn solcher Anlage, welche durch vernachlässigte Räumung entstehen könnte, abzuwenden, so stellt sich der in Rede stehende §. 10. gerade als eine in Konsequenz der Bestimmungen der §§. 26 ff. Tit. 8. Th. 1. des Allg. Landrechts erlassene Vorschrift dar. Es spricht also das, was die Königliche Kreisgerichts-Deputation geltend macht, nicht gegen, sondern für die Anwendbarkeit des §. 10. a. a. D. auf den vorliegenden Gegenstand.

Der §. 10. des Vorfluth-Edikts setzt nun verbiis: „Wem die Unterhaltungspflicht — — — obliegt, der kann“ — zunächst voraus, daß es feststehe, wer der Unterhaltungspflichtige sei? und überläßt — vorbehaltlich jedoch der interimistischen Entscheidung auch hierüber, welche die Allerhöchste Ordre vom 25. August 1832 (Minist.-Bl. 1840 S. 116) der Polizeibehörde gestattet hat — die definitive Entscheidung über die Unterhaltungspflicht dem Rechtswege, dem sie weil es sich hierbei um ein privatrechtliches Verhältnis handelt, an und für sich, und in Ermangelung gesetzlicher Ausnahmsbestimmungen, auch unweifelhaft gebührt.

Minist.-Bl. 1861.

Unter jener Voraussetzung aber — die im vorliegenden Falle zutrifft, da im Vorprojekte der Fiskus, was er jetzt auch nicht mehr bestreitet, für unterhaltungspflichtig erklärt ist — giebt der Paragroph nicht nur der Polizeibehörde die Befugniß, den Unterhaltungspflichtigen zur Aussträufung und Räumung und dadurch zur Beseitigung der Nachtheile, die durch Vernachlässigung seiner Verbindlichkeit für die Nachbarn und für das öffentliche Wohl entstehen könnten, anzuhalten, also die Befugniß, die Unterhaltungspflicht in Exekution zu setzen, sondern er weist auch die Bestimmung darüber, „wann und wie die Aussträufung oder Räumung bewirkt werden solle“, „bloß“, d. h. also mit Ausschluß jeder anderen Behörde, und also auch des Rechtsweges bei den Gerichten, der Kognition der Polizeibehörde zu. Zwar schließen sich an diese Bestimmung noch die Worte: „und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben“ — nämlich der Entscheidung der Polizeibehörde — „unbedingt unterwerfen.“ Daraus kann aber, bei der Bestimmtheit, mit der vorher durch das „bloß“ die ausschließliche Kompetenz der Polizei ausgesprochen wird, nicht etwa gefolgert werden: daß nur der Unterhaltungspflichtige, nicht auch jeder andere, bei der Räumung Interesse sich der polizeilichen Entscheidung unterwerfen müsse. Es wird vielmehr durch diese Schlussworte nur die nächste und wichtigste praktische Folge, die aus dem aufgestellten Prinzip sich ergibt, zusätzlich und erläuternd ausgesprochen.

Auch dies, daß über die Art und Weise der Räumung bloß die Polizeibehörde zu fognoszieren habe, ist in der Praxis des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikt bereits anerkannt. (Erkenntnis vom 16. April 1853, Just.-Minist.-Bl. E. 220, Erkenntnis vom 10. März 1855, Minist.-Bl. E. 170.) Muß demnach die erste oben aufgeworfene Frage bejaht, die Anwendbarkeit des §. 10. des Vorwurfs-Gebüts auf den Streitgegenstand und damit an sich die Begründetheit des Kompetenz-Konflikts anerkannt werden, so fann die Entscheidung nur noch von der Beantwortung der zweiten Frage abhängig sein: ob etwa mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847 die Erhebung des an sich begründeten Kompetenz-Konflikts nach der prozeßualischen Sachlage sich nicht mehr als zulässig darstellt? was von der königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm ebenfalls geltend gemacht wird. Diese Frage muß indessen verneint werden. Der §. 2. a. a. O. schreibt wörtlich vor:

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen fann der Kompetenz-Konflikt nicht mehr erhoben werden; ebensowenig findet derselbe noch statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig erkannt worden.

Ist also in der Sache selbst, d. h. materiell, bereits rechtskräftig erkannt, so findet gegen das, was durch Judikat festgestellt worden, und zur Beseitigung solcher Entscheidung der Gerichte der Kompetenz-Konflikt überhaupt nicht mehr statt, gleichviel, ob eine Verwaltungsbehörde als Partei bei dem Prozesse konkurriert hat oder nicht, der Rechtsstreit vielmehr lediglich zwischen Privatparteien geführt wurde.

Andero ist es, wenn nur über die Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges — noch nicht materiell in der Sache selbst — rechtskräftig erkannt worden. Hier steht das Judikat der Erhebung des Kompetenz-Konflikts nur dann entgegen, wenn eine als Partei im Prozesse betheiligte Verwaltungsbehörde denselben erhoben hat, und derselbe verworfen wurde, — nicht, wenn die lediglich diesen Präjudizial-Einwand betreffende rechtskräftige Entscheidung bloß unter Privatparteien ergangen ist; auch nicht, wenn in einem Prozesse, in dem eine Verwaltungsbehörde Partei ist, der qu. Einwand zwar rechtskräftig verworfen, aber nicht von ihr, sondern von einer anderen, als Partei betheiligten Privatperson erhoben wurde.

Im vorliegenden Falle ist nun zwar eine Verwaltungsbehörde — die königliche Regierung zu Marienwerder als Vertreterin des Domainen-Fiskus — als Partei im Prozesse betheiligt. Indessen ist zunächst so viel außer Zweifel, daß das in dem jetzigen vorliegenden — in der Exekutions-Instanz eingeleiteten — kontradiktorischen Verfahren von der königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm am 10. März 1855 gefällte Urtheil erster Instanz, welches den von der königlichen Regierung als Partei allerdings erhobenen Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges in den Bereich seiner Entscheidung gezogen, und, neben den übrigen Einreden des Fiskus, verworfen hat, die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht ausschließen fann, weil dasselbe zur Zeit der Erhebung des Einspruchs noch nicht rechtskräftig war. Ebenowenig fann das am 18. Oktober 1855 gefällte, in revisorio vom königlichen Ober-Tribunal bestätigte, und daher unumkehrbar rechtskräftige Appellations-Urtheil des ersten Vorprojektes der Zulässigkeit des Kompetenz-Konflikts entgegengelegt werden. Denn dieses Urtheil, durch welches, unter Abänderung des damaligen Erkenntnisses erster Instanz, im Tenor wörtlich ausgesprochen wurde: daß der verklagte Fiskus schuldig, die Sache von der Strecke (soll offenbar heißen „Stelle“) ab wo sie aus dem Krummer See austritt, bis nach Alt-

marf hin zu räumen, und mit der Räumung auch künftig nach den polizeilichen Vorschriften fortzufahren; hat nur über die damals unter den Parteien streitige Frage entschieden, ob, wie Kläger behaupteten, dem verklagten Fiskus, oder, wie dieser auszuführen suchte, den Adjunkten die Verbindlichkeit zur Räumung obliege, also nur über die Unterhaltungspflicht, die auch gesetzlich der richterlichen Kognition unterliegt.

Ueber die nach den bestehenden Vorschriften — wie oben gezeigt — vom Rechtswege ermirrte, lediglich der Kognition der Polizeibehörde zugewiesene Frage: wann und wie die Räumung zu bewirken? hat das Appellationsurtheil des Vorprozesses in seinem Tenor nicht nur ausdrücklich materiell nicht festgelegt sondern auch offenbar nicht schließen wollen. Dies ergibt sich schon daraus, daß das Appellationsurtheil in den Gründen auf den §. 10. des Vorfluth-Edikt's, welcher die Kompetenzen in der angegebenen Weise regelt, speziell Bezug nimmt, aber auch daraus, daß der Tenor auf die polizeilichen Vorschriften ausdrücklich hinweist, die von der Polizeibehörde zu treffenden Bestimmungen also, als bei der Räumung — zu der Fiskus für verpflichtet erklärt wird — maßgebend, bezeichnet.

Daß die hierin unabweisung anerkannte Kompetenz der Polizeibehörde zur Kognition über die Art und Weise der Räumung, und zur erektivischen Geltendmachung der Räumungspflicht nicht etwa nur bei den später fortzufehenden Räumungen hat vorbehalten, bei der zunächst zu bewirkenden aber hat ausgeschlossen werden sollen, muß — ungeachtet der in dieser Beziehung allerdings etwas unklaren Fassung des Tenors — schon um deswillen angenommen werden, weil im Allgemeinen nicht vorauszusetzen ist, daß etwas den Gesetzen zumiderlaufendes hat bestimmt werden sollen; ferner aber auch um deswillen, weil die Worte: „und mit der Räumung auch künftig nach den polizeilichen Vorschriften fortzufahren.“ sehr wohl so zu verstehen sind, daß bei den, auch in Zukunft fortzufehenden — aus der anerkannten Räumungspflicht folgenden — Räumungen ebenso, wie bei der zunächst vorzunehmenden, die polizeilichen Vorschriften zur Norm dienen sollen, und weil endlich die Gründe des Appellationsurtheils nicht nur keinen Anhalt dafür bieten, daß die polizeiliche Mitwirkung nur in jenem beschränkten Sinne hat zugelassen werden sollen, das Allegat des §. 10. des Vorfluth-Edikt's in den Gründen im Gegentheil darauf schließen läßt, daß es die Absicht war, der Polizeibehörde ihre gesetzliche Kompetenz im vollen Umfange vorzubehalten. Das Revisions-Urtheil des König. Ober-Tribunals, durch welches dieses Erkenntniß bestätigt wurde, enthält zwar in seinen Gründen eine ausdrückliche Bezugnahme auf den §. 10. des Vorfluth-Edikt's nicht; es stützt die Entscheidung auf den §. 26. Tit. 8. Th. 1. des Allg. Landr., aus dem es folgert, daß Fiskus die in seinem Eigenthume befindliche künstliche Wasserleitung, so lange er sie bestehen lasse, nicht missbrauchen, d. h. nicht bergelastet gebrauchen dürfe, daß dadurch zum Nachtheile der Kläger eine Inmision in fremdes Eigenthum erfolge.

Daraus kann indessen ebenfalls nicht gefolgert werden, daß der §. 10. des Vorfluth-Edikt's in seiner Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall für ausgeschlossen vom Revisionsrichter erachtet worden sei, resp. etwas demselben Entgegengesetztes habe bestimmt werden sollen.

Denn einerseits bestätigte der Revisions-Richter den Tenor des Appellationsurtheils, welcher die polizeilichen Vorschriften für die Modalitäten der Räumung maßgebend erklärt. Andererseits enthalten die Gründe des Urtheils drüher Instanz auch nicht einmal eine Andeutung, daß die Ansicht des zweiten Richters über die Anwendbarkeit des §. 10. a. a. D. habe gemithilligt werden sollen, geschweige denn eine ausdrückliche Mithilligung derselben. Endlich aber ist aus dem zur Begründung der Entscheidung des Revisionsrichters herangezogenen §. 26. Tit. 8. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts gerade das Gegentheil herzuleiten, da, wie oben gezeigt, der §. 10. des Vorfluth-Edikt's, insoweit er die Benachtheiligung des Eigenthums der Nachbarn durch eine dem Wasserlaufe gewidmete künstliche Anlage abwenden will, nur in Konsequenz des im §. 26. a. a. D. aufgestellten Prinzips nähere Bestimmungen trifft.

Daß aber der §. 1. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung — auf den die Königliche Kreisgerichts-Deputation in den Gründen ihres Urtheils erster Instanz vom 10. März 1859 zur Widerlegung des Einwandes der richterlichen Inkompetenz sich beruft, hier nicht entscheiden kann, versteht sich von selbst, da — auch abgesehen von dem, was die Königliche Regierung hiergegen in ihrer Erklärung über den Kompetenz-Konflikt mit Recht geltend macht — jedenfalls die lex specialis des §. 10. des Vorfluth-Edikt's der lex generalis, die im §. 1. a. a. D. enthalten ist, vorgehen würde.

Es könnte daher schließlich nur noch in Frage kommen: ob der, zwischen jenem ersten, rechtskräftig entschiedenen Vorprozesse und dem jetzt anhängigen kontradiktorischen Verfahren in der Erektivations-Instanz mitten inne liegende Mandatprozeß und das aus demselben hervorgegangene Ergebnis in der Lage der Sache etwas andere und der Zulässigkeit des Kompetenz-Konflikts entgegenstehen möchte? Auch das ist zu

verneinen. Wie zu Eingange erwähnt, haben Kläger einige Jahre, nachdem das Judikat im Vorprozeß er-  
gangen, im Mandatsprozeß geklagt, und es ist unterm 17. Juni 1858 ein, am 29. Juni desselben Jahres  
insinuirtes Mandat von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm erlassen und darin dem Kö-  
niglichen Fiskus aufgegeben worden: binnen vier Wochen die Wache von der Stelle ab, wo sie aus dem  
Neumarcker See austritt, bis nach Altmark hin zu räumen, mit dieser Räumung auch, den polizeilichen Vor-  
schriften gemäß, in Zukunft fortzuführen, oder binnen 14 Tagen die etwaigen im Mandatsverfahren zulässigen  
Einreden anzubringen, widrigenfalls die Execution auf Antrag der klagenden Partei verfügt werden  
werde. Wegen dieses Mandat hat Fiskus innerhalb der gestellten Frist keine Einreden erhoben.

Es kann hier — weil es nicht zur Cognition des Gerichtshofes gehört — ganz dahingestellt bleiben,  
ob in Gemäßheit des §. 1. Nr. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833 — welcher an und für sich erektori-  
sche Urtheile, die die Executionsfähigkeit nur durch Ablauf der gesetzlichen Executionsfrist verloren haben,  
voraussetzt — ein solches Mandat in casu überhaupt hätte erlassen werden sollen, da das Urtheil des Vor-  
prozeßes, wie oben gezeigt, nur die streitige Unterhaltungs- resp. Räumungspflicht feststellte, dagegen weder  
eine Frist für die zu bewirkende Räumung feststellte, noch den Beisatz „bei Vermeidung der Execution“ ent-  
hielt, sich also selbst gar nicht als ein ohne Weiteres erektorisch bezeichnete. Denn das Mandat lautet —  
abgesehen von der Fristbestimmung „binnen 4 Wochen“ und der Executionsandrohung, welche sich in dem  
Urtheile des Vorprozeßes nicht finden — wörtlich eben so, wie der Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses,  
und entscheidet mithin die jetzt streitige Frage: in welcher Art die Räumung zu bewirken sei, ebensowenig  
als das rechtskräftige Urtheil des Vorprozeßes. Diese sonach noch unentschiedene Frage unterliegt aber nach  
den bestehenden Gesetzen lediglich der Cognition der Polizeibehörde.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt erscheint hiernach nicht nur an und für sich begründet, sondern auch  
nach der prozessualischen Lage der Sache vollkommen statthaft, weshalb wie gesehen zu erkennen war.

Berlin, den 10. März 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

## VIII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

309) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zulassung von Civil-Applikanten und Militair-Anwär-  
tern in der Militair- und Marine-Administration, vom 23. Juli 1861.

Bei der von Ihnen hervorgehobenen Nothwendigkeit, die Zahl der Stellen für anstellungsfähige resp.  
versorgungsberechtigte Offiziere und Unteroffiziere, in Rücksicht auf die stattgefundenen Reorganisation der Armee,  
nach Möglichkeit zu erhöhen, bestimme Ich auf Ihren Vorschlag:

1) Die Zulassung von sogenannten Civil-Applikanten in allen Zweigen der Militair- und Marine-  
Administration ist fernerhin nur dann statthaft, wenn das dienstliche Interesse solches nach Ihrem persönlichen  
Befinden nothwendig verlangt.

2) Um den betreffenden Militair-Anwärtern den Uebergang in die Militair-Administration ohne Gefähr-  
dung der Interessen der letzteren möglich zu machen, genehmige Ich, daß der §. 119. des Reglements über  
die Geldversorgung der Truppen im Frieden auch zu Gunsten der zu den verschiedenen Branchen der Mi-  
litair-Verwaltung zur Probendienleistung einzubereitenden anstellungsfähigen resp. versorgungsberechtigten  
aktiven Militairs zur Anwendung kommen soll, selbst bevor die bezüglichen etatmäßigen Stellen faktisch va-  
kant sind.

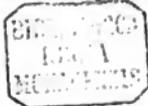
3) Die betreffenden reglementarischen Bestimmungen sind nach diesen Meinen Anordnungen angemessen  
abzuändern. Baden-Baden, den 23. Juli 1861.

W. v. Roon.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierseibst.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. Nr. 29).  
welter zugleich mit dem Copialabtheiler für Berlin besorgt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 6. Jenner 1862.



# R e g i s t e r

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1861.

## I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
1860.				1860.			
12. Novbr.	Verf., Dissidenten. Kirchliche Lasten.	140.	115.	16. Juni	Erl., Abänderungen der Gewerbe-Ordnung.	101.	85.
1855.							
14. April	Sub.-D., Kollekten für arme Studierende.	10.	10.	4. Aug.	Erkenntniß des Revisions-Kollegiums, Grundstücke von Kirchen und Schulen. Fixirte Poljabgaben. Abdisung.	2.	4.
9. Juli	Verf., Real-Schulen. Abiturienten-Prüfungen.	230.	227.				
1857.				16. —	Erl., Herolden-Übergaben.	61.	59.
16. März	Verf., Schulhäuser. Waffstobau.	113.	99.	24. —	Erl., Kellengebirde für Stadtrath.	10.	9.
				21. —	Erl., denselben Gegenstand betreffend.	11.	10.
1858.				18. Sept.	Erl., Han-Kasseler u. Dienstkleidung.	215.	181.
27. Novbr.	Verf., Apotheker-Gebäuden. Universitäts-Verleihen.	241.	228.	18. —	Verf., Formulare zu Inlands-Pässen.	246.	235.
				22. —	Komp.-Erkenntniß, Auseinanderlegung. Arbeitszeitigkeiten.	306.	293.
1859.				13. Okt.	Verf., Zoll- und Steuer-Kredite. Linscheine.	78.	70.
9. Juli	Verf., Privat-Feuerversicherung. Immobilien. Kurmark.	174.	140.				
13. Novbr.	Kompetenz-Erkenntniß, Kur- und Verpflegung-Kosten.	204.	164.	13. —	Kompetenz-Erkenntniß, Bureau-Gebühren. Kommunal-Steuer.	202.	162.
26. —	Verf., Privat-Feuerversicherung. Immobilien.	173.	139.	2. Novbr.	Ob.-Tribunals Erkenntniß, Umhertragen von Waaren zum Verkauf.	77.	68.
10. Dezbr.	Kompetenz-Erkenntniß, Miethsteuer der Eisenbahn-Gesellschaften.	241.	232.	4. —	Verf., Umnänderung von Kautionen. Stempel.	79.	71.
1860.							
11. Febr.	Kompetenz-Erkenntniß, Verfall.	269.	259.	5. —	Erl., Bekräftigung der Schulerkennnisse.	6.	5.
11. —	Kompetenz-Erkenntniß, Gräben. Wege.	262.	273.	14. —	Verf., Verhältnisse der Juden.	18.	16.
10. März	Kompetenz-Erkenntniß, Steuer-Delegation. Beschlagnahme laumännlicher Häuser.	227.	213.	14. —	Verf., Konzeptionen von Haus- und Privatlehrern.	9.	5.
10. —	Kompetenz-Erkenntniß, Räumung von Gebäuden.	308.	297.	15. —	Verf., Bürgerschulen. Realhöfen. Realhöfen.	7.	6.
14. April	Kompetenz-Erkenntniß, Kommunal-Beamt. Gehalt. Pensionirung.	161.	130.	20. —	Verf., Unterzagung des Gewerbebetriebs. Sub.-D., Invaliden-Pension der im Eisenbahndienste angestellten Militär-Anwärter.	61.	58.
14. —	Kompetenz-Erkenntniß, Eisenbahnen. Feuerpolizeiliche Anordnungen.	176.	141.	20. —	Verf., Antheile der Seminar-Präparanden. Stempel.	1.	1.
14. —	Kompetenz-Erkenntniß, Transport von Gefangenen. Anslagen.	182.	147.	21. —	Verf., Beschäftigungshilfe, welche der Beschlagnahme und der Kompensation nicht unterliegen.	3.	4.
5. Mai	Erl., Mann-Pieler. Transport.	120.	107.				
31. —	Verf., Schulhäuser. Waffstobau.	113.	99.	22. —	Verf., Schießgewehr. Beschlagnahme.	19.	17.
		b.	23.	23. —	Erl., Abgabe des Gewerbe-Institut. Universität.	9.	8.

## Chronologisches Register. Jahrgang 1861.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1861.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
1860.				Janr.			
28. Novbr.	Ertl., Baaren-Kontrolle im Binnenlande.	31	32	1.	Ab.-D. Unterstützung bedürftiger Peda-	71	65.
28. —	Berf., Jagd-Kontravention. Konfultat.	53	51	1.	Berf., Schulhäuser. Wasserbau.	113	99.
30. —	Berf., Prüfung der Gymnasien beim Uebergange auf Realschulen.	8	8.	5.	Ertl., Güter-Verkehr auf Eisenbahnen. Reglement.	28	23.
5. Dezbr.	Ertl., Entlassung von Mannschaften aus dem Reserve-Verhältnis.	34	34.	7.	Ertl., Invaliden-Pension der im Eisenbahndienste angehenden Militär-Anwärter.	28	24.
5. —	Ertl., Post-Verwaltung. Baumliche Abnahme von Inventarien-Stüden u.	27	22.	10.	Ertl., Verordnungen. Kosten.	63	59.
5. —	Befcheid, Auslösen für polizeilich verurtheilte Personen.	23	20.	11.	Befcheid, Zutrifft, mit giftigen Substanzen bereicherte.	41	41.
6. —	Berf., Befreiung der Landweider etc. bei der Abführung aus den Gerichtesgefängnissen nach den Straf- und Besserungs-Anstalten zur Nachhaft.	21	18.	11.	Berf., Verarmte. Zurückweisung an den früheren Aufenthaltort.	49	47.
7. —	Berf., Tabaksteuer. Remission.	32	33	11.	Befcheid, Scheineid jugendlicher Arbeiter.	67	61.
8. —	Ertl., Verzeichnisse der Wedigal-Per-	13	11.	12.	Ab.-D., Amnestie.	22	20.
8. —	Kompetenz-Erkennnis, Kompetenz-Kon-	235	222.	12.	Ertl., Forstdienst-Etablissements.	65	60.
8. —	Kompetenz-Erkennnis, Wegbaupolizei-	253	237.	12.	Befcheid, Bildung neu anziehender Per-	45	43.
9. —	Befcheid, Kosten für Paß-Formulare,	20	18.	12.	sonen. Formulare.	53	52.
14. —	Ertl., Landweider etc. Niederlösung.	14	11.	13.	Befcheid, Arch-Abgabernte. Vereidung.	62	62.
16. —	Berf., Bewässerungs-Anlagen.	50	71.	13.	Ertl., Abhängungs-Kayalinen. Domainen-	62	58.
16. —	Befcheid, Konstruirung der Fäßbedürf-	17	15.	14.	Ertl., Strom- und Wer-Anseher. Be-	25	21.
17. —	Berf., Arzneiblätter. Porzositzeil.	26	22.	14.	schäftigung auf entfernten Arbeits-		
18. —	Ertl., Postverwaltung. Baumliche Ab-	27	22.	15.	stellen.		
18. —	Berf., Aeruliche Dispensir-Anstalten.	12	11.	15.	Ertl., Entlassung der durch den Amnestie-	22	19.
19. —	Befcheid, Kompetenz der Gemeinde-Be-	15	14.	15.	erlaß betroffenen Inhabalten.		
19. —	Berf., Gebühren in Auseinanderlegung-	33	34.	16.	Befcheid, Ströfingre. Unterstützungs-	48	46.
20. —	Ertl., Bureau für Feld-Administrations-	35	35.	17.	Rechnung der Angehörigen.		
20. —	Erlaß, Armenpflege für Beamte.	16	15.	17.	Befcheid, Hülfsbedürftige Schwangere.	47	45.
20. —	Berf., Jagd-Kontravention. Konfultat.	62	50.	18.	Dienstmädchen.		
24. —	Befcheid, Rollen der Urwälden.	43	42.	18.	Ab.-D., Armee-Befehle.	62	73.
27. —	Ertl., Pro-Gymnasien. Militärdienst	53	74.	18.	Berf., Pflaster. Auslagen.	35	40.
28. —	Ertl., Dorothienhädliche Realschule zu	84	74.	18.	Berf., Eisenbahn-Wagen. Peisvorrich-	30	34.
28. —	Ertl., Erlaß-Aufhebung. Artzlisten.	86	75.	19.	lungen.		
29. —	Berf., Reinklaung der Wälder der Straf-	21	21.	21.	Befcheid, Thierärzte. Vereidigung. Ge-	40	41.
29. —	Berf., Steuer von Stärke.	60	57.	21.	schäftsbetrieb.		
31. —	Befcheid, Erlaß-Aufhebung. Deud-For-	36	35.	21.	Ertl., Kassen. Gemüth-Krankheit.	47	42.
				24.	Befannnis. Verortreich der Feuer-	62	54.
				26.	Ertl., Eisenbahnzüge. Durchweiden.	58	55.
				26.	Befcheid, Gemeinde-Einkommensteuer.	44	43.
				26.	Befcheid, Kommunal-Hörstir etc. Jagd-	50	48.
				28.	paftung.		
				28.	Ertl., Dorothienhädliche Realschule in	84	74.
				28.	Berlin.		
				28.	Ertl., Realschüler. Lateinische Sprache.	85	75.
				28.	Militärdienst.		
				28.	Ertl., Artzlisten. Formulare.	86	75.
				30.	Berf., Apotheker-Prüfungen.	39	40.
				30.	Reglement, Einzüge- und Bürgerrecht-	46	44.
				31.	gelte in Berlin.		
				31.	Befannnis, Schiffer. Rettungen in den	55	53.
					Konfulaten.		

## Chronologisches Register. Jahrgang 1861.

Datum. 1861.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1861.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
Febr.				14.	Verf., Aufhebung der Polizei-Kassich.	99.	82.
2.	Jahrb., Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.	59.	56.	14.	Verf., Rhein-Preving, Dählplinar-Berathen in den Strafanstalten u.	99.	82.
2.	Erlaß, Immobilien-Versicherung bei Privatgefehrlichkeiten.	174.	139.	14.	Erlaß, Bergwerks-Unternehmer. Kommunal-Steuern.	178.	143.
5.	Erl., Unterstützung bedürftiger Familien.	71.	64.	15.	Verf., Bescheid in Schant-Konfessions-Sachen.	95.	80.
11.	Erl., Gothaer Beitrag. Ehe-Konfession.	37.	37.	15.	Verf., Bescheid in Schant-Konfessions-Sachen.	100.	102.
11.	Verf., Krystliche Unternehmung der Gefangenen.	79.	67.	15.	Erl., Kreis-Bundärzte. Gebühren.	65.	67.
12.	Erl., Weßert in Jagd-Polizei-Sachen.	54.	52.	18.	Bescheid, Kinder aus gemischten Ehen. Religion.	112.	98.
17.	Verf., Weidungen der Schiffer in den Konvulaten.	56.	52.	20.	Bescheid, Naturalisation u. Kinder-jähriger.	96.	80.
11.	Erl., Roth-Verdrrie.	106.	94.	20.	Bescheid, legitimationslose Zuländer.	100.	83.
15.	Bescheid, Amis-Kantien für Staats- und Häußerer Kemer.	56.	61.	24.	Erlaß, Seilsaten. Fährungs-Artete.	88.	76.
16.	Verf., Heine in Schant-Konfession.	51.	49.	24.	Verf., Stimmerechter Regier.-Affektoren.	154.	125.
18.	Bescheid, Kur- und Verpflegungskosten. Biekerbetreibung.	144.	117.	24.	Verf., Aufhebung der Polizei-Kassich.	98.	82.
19.	Verf., Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades.	69.	63.	26.	Verf., Düttungshempel. Gehalt und Dildien.	130.	107.
19.	Verf., Krystliche Unternehmung der Gefangenen.	75.	67.	28.	Erl., Vertretung der Kreisbeamten.	80.	77.
21.	Erl., Chaußee - Aufseher. Dienstwohnungen.	80.	78.	28.	Erl., Gefangen. Verdingungskosten.	98.	81.
21.	Erl., Ebenburg Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse.	131.	107.	30.	Erl., Schiffungen-Institut. Freiwillige Bescheid, Bau-Anlagen.	137.	124.
21.	Erlaß, Centesimal-Wagen. Bräcken-Wagen.	56.	54.	30.	Bescheid, Bau-Anlagen.	133.	108.
23.	Verf., Ausscheiden u. Eintritt der Stadt-verordneten.	72.	65.	April.			
23.	Bescheid, Auf Probe angestellte Beamte. Entlassung. Bekwerden.	187.	159.	2.	Erl., Handhabung der Gewerbe-Gelege.	101.	83.
27.	Erl., Medizinische Staats-Prüfungen. Greißbüßgana.	70.	63.	4.	Erl., Einzugsgeld.	94.	79.
28.	Bescheid, Strafanstalten. Kryst. Oaaden-Monat.	76.	68.	5.	Erl., Pphiland-Prüfungen.	92.	78.
28.	Bescheid, Abfchbare Ströme.	81.	72.	8.	Verf., Rautionsverordnungen. Rhein-Prongia.	156.	126.
28.	Bescheid, Pension. Lehrkrinden an Mädchen-Schulen.	114.	99.	10.	Erl., Kurier- und Schnellzüge.	101.	82.
28.	Bescheid, Kavallien der Schul-Institute.	144.	115.	10.	Erl., Auslands-Pässe. Visa.	133.	104.
1861.				11.	Rob.-D., Service für beurlaubte Mannschaften.	136.	112.
1.	Erl., Bericht überreichlicher Universitäten.	115.	100.	11.	Bekanntm., Militärpflicht. Realguten. Bescheid, Hinterziehung fädtlicher Steuern.	91.	78.
7.	Erl., Kreis-Bundärzte. Gebühren.	181.	62.	11.	Bescheid, Hinterziehung fädtlicher Steuern.	117.	101.
7.	Bescheid, Stellvertretung im Schulzen-amte.	73.	66.	12.	Jahrb., Posto-Lare.	105.	83.
9.	Erl., Ausländer, des Landes verwiesene.	74.	66.	13.	Verf., Pensions- und Wartegelder-Duitlungen.	247.	226.
9.	Erl., Reklamationen wegen Entlassung aus dem Militär-dienste.	87.	75.	13.	Verf., Kreisblätter. Vorortfreibeit.	126.	105.
11.	Erl., Wandwurm-Mittel. Apotheker.	93.	79.	14.	Erl., Pensions- und Wartegelder-Duitlungen.	237.	226.
11.	Erl., Hochverantfalt. Schulzeugnisse.	107.	84.	15.	Erl., Beaufichtigung der Eisenbahn-jüge.	103.	91.
13.	Verf., Privat-Feuerversicherung. Immobilien.	173.	138.	18.	Erl., Bautechnische Gutachten in Unter-suchungs-Sachen.	183.	140.
13.	Bescheid, Gemeindefürher-Stellen.	87.	81.	18.	Erl., Eisenbahndienst. Anstellungen.	128.	105.
14.	Erl., Ernährer der Familie. Militär-dienst.	131.	123.	18.	Erl., Staatsgenehmigung für Ver-fick-tungs-Kanaltien.	127.	103.
				18.	Bekanntm., Unterrichtsler-Schulen.	102.	85.
				20.	Erl., Kirchen. Gebäulichkeiten.	111.	88.
				21.	Verf., Kompeten in Bewässerungs-Angelegenheiten.	134.	109.
				22.	Erl., Güter-Berfeker auf Eisenbahnen.	102.	57.
				22.	Verf., Dienstwohnungen. Reparaturen.	139.	114.

## Chronologisches Register. Jahrgang 1861.

Datum. 1861.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1861.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
<b>April.</b>				<b>Jan.</b>			
23.	Einf., Landräthe. Streßvertretung.	110.	97.	5.	Berf., Verkauf selbstfabrizirter Getreide.	147.	120.
23.	Berf., Gewerbesteuer-Reform.	127.	105.	6.	Einf., Beiträge der Real-Schulen. Prä-	230.	215.
26.	Einf., Vorparanienleistungen.	153.	124.		torien-B.		
26.	Erlaß, Gemeinde-Einkommensteuer.	116.	101.	8.	Erlaß, General-Kommissarien in Grund-	230.	183.
29.	Einf., Gendarmen. Tourage.	119.	107.		steuer-Sachen.		
29.	Regl., Geschäftsführung und Ressort-	188.	153.	10.	Einf., Zulassung ausländischer Juden.	167.	132.
	Verhältnisse der Marine-Verbörden			10.	Berf., Bedürfnisfrage bei Schaufel-Kon-	171.	137.
30.	Einf., Verordnungen. Zweijähriger Prä-	137.	112.		zeptionen.		
	torien-B.			11.	Einf., Transport von Zuchtlingen. Bruch-	180.	145.
30.	Berf., Renn-Pferde. Transport.	129.	106.		bänder.		
<b>Ma.</b>				11.	Befcheid, Gesessenen von Gemeinde-Ka-	169.	128.
1.	Einf., Apparate zum Polzenstreiben.	121.	103.		pitalien.		
1.	Berf., Beschlagnahme solcher Münzen.	132.	108.	13.	Einf., Transport fremdländischer und	181.	145.
1.	Befcheid, Viehmarkt. Ueberwachung.	128.	104.		inländischer Reiskaltir.		
7.	Erlaß, Beaufsichtigung der weiblichen	126.	100.	13.	Erlaß, Hausrhandel mit Druckchriften.	186.	151.
	Gefangenen			17.	Rob.-D., Grundsteuer. Verordnungen ic.	263.	202.
					a.		
				17.	Befcheid, Fühneraugen-Operateure	161.	128.
13.	Befcheid, Vorkauf.	125.	111.	17.	Berf., Pensions-Antragungen. Verord-	191.	156.
13.	Erlaß, Geistliche Beamte. Einquer-	143.	116.		stet.		
	tingung.			17.	Anleitung, Ermittlung des Reia-Gr-	221.	181.
14.	Einf., Strafanstalts-Unterbeamte. Ge-	177.	143.		traats der Polynungen.		
	halts-Säße.			19.	Berf., Hausvergeß für Lastwagen.	216.	181.
14.	Berf., Erhöhung der Gehälter der Magi-	142.	116.	20.	Staats-Winik-Befehl, Beamte. Dienst-	193.	157.
	strats-Magistrier.				wohnungen.		
15.	Einf., Kirchliche Kosten. Disidenten.	140.	114.	20.	Erlaß, Anstehende Brandbrände. Kosten	160.	128.
15.	Befcheid, Beamte. Streßvertretung. Un-	195.	158.		der ersten Konstatierung.		
	terstützung.			21.	Berf., Privatgedächtnis der Polizeiver-	175.	141.
16.	Einf., Abiturienten-Prüfungen.	158.	127.		börden. Uebernahme von Agcu-		
16.	Einf., Handwerker. Wandern nach der	124.	104.		turen.		
	Schweiz			21.	Berf., Ermittlung des Reia-Ertrages	222.	191.
18.	Befcheid, Pfarrgrundstücke. Deichbauten.	157.	126.		der Liegenschaften. Festsetzung und		
18.	Befcheid, Regierungsdame. Amtsblät-	198.	159.		Ausgabe der Kosten.		
	ter. Gnaden-Diaria.			22.	Befcheid, Anstalten. Naturalisation.	166.	132.
21.	Berf., Gymnasial-Direktoren. Disci-	159.	127.	24.	Rob.-D., Dienstwohnungen der Beamten.	217.	217.
	plinar-Gewalt.			26.	Erlaß, Releve- und Landwehr-Kom-	231.	216.
25.	Berf., Statuten von Sterbefällen.	149.	121.		missionen Familien-Unterstützungen.		
25.	Berf., Kirchliche Hilfe bei Pensionir-	155.	125.	27.	Rob.-D., Divisions-Unterabteilungen beim	180.	155.
	ungs-Anträgen.				1, 3, 4 und 5. Armeo-Corps.		
29.	Anweisung, Fluß-Dampf- und Schlep-	267.	255.	27.	Rob.-D., Organisation der oberen Pa-	180.	155.
	pschiff-Verwaltung.				rinte-Verbörden.		
30.	Berf., Rückfällige Strafgefangene.	150.	122.	27.	Einf., Erhöhung des Waldbranden.	288.	281.
				27.	Befcheid, Kesseln. Aus- und Verpfe-	165.	131.
					gungsstellen.		
31.	Einf., Fluß-, Dampf- und Schlep-	267.	255.	28.	Einf., Annahme von Post-Expeditions-	184.	149.
31.	Berf., Kosten für allgemeine politische	108.	133.		gebühren.		
	Waldregeln.			28.	Befcheid, Gemeinde-Borst-Admini-	163.	129.
					stratoren. Diaria.		
<b>Juni.</b>				28.	Erlaß, Marine. Arzte.	192.	156.
1.	Einf., Paßverhältnisse zwischen Preußen	146.	119.	28.	Erlaß, Gehälter der Magistrats-Mit-	201.	162.
	und den Niederlanden				glieder.		
1.	Befcheid, Handwerks-Kritikertischen. Prü-	208.	170.	29.	Einf., Kantendische Gasthoben in Un-	183.	148.
	fung.				terstützungs-Sachen.		
2.	Berf., Beschlagnahme in Veranlassen.	264.	249.	30.	Berf., Chausseen. Gefängnisstrafe we-	169.	134.
2.	Bekanntm., Central-Direktion zur Re-	138.	113.		gen Uebertretungen.		
3.	Erlaß, Landgemeinden. Vertreibung der	145.	118.				
	Abgaben.						

## Chronologisches Register. Jahrgang 1861.

Datum. 1861.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1861.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
<b>Junii.</b>				<b>August.</b>			
2.	Bekanntm., Rübenzucker-Steuer.	187.	152.	26.	Cirt., Nachweisungen der Meister und Gesellen.	214.	180.
3.	Berf., Schaaf mit Ausstoß giftiger Getränke.	172.	138.	26.	Beschreib. Photographen.	250.	236.
3.	Erlaß, Witten-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen.	209.	171.	27.	Cirt., Real-Schulen. Abiturienten-Prüfungen.	239.	220.
4.	Cirt., Poppel-Alleen an den Staats-Straßen.	185.	149.	29.	Erlaß, Offiziere. Civildienst. Civil-Einkommen.	194.	158.
5.	Regl., Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen.	236.	224.	31.	Cirt. u. Instt., Gewerbliche Anlagen.	212.	179.
5.	Erlaß, Einzugsgeld in Landgemeinden.	275.	268.	31.	Cirt. u. Regul., Anlage von Dampf-kesseln.	213.	171.
6.	Erlaß, Bezirks-Kommissarien in Grund- steuer-Sachen.	223.	193.	31.	Cirt., Kautschukblätter.	251.	237.
6.	Erlaß, Veranlagungs-Kommissarien in Grundsteuer-Sachen.	224.	192.	3.	Cirt., Zins-Coupons. Verjährung.	202.	202.
8.	Beschreib. Bekraste Ausländer. Trans- portlofen.	179.	144.	12.	Cirt., Portofreie in Raatsdienlichen Sachen.	234.	221.
9.	Berf., Apotheker-Schülgen. Universi- täts-Vorträge.	241.	227.	14.	Berf., Eisenbahn-Zelgeren. Privat- Dereichen.	217.	189.
15.	Erlaß, Reuungslehende in Landgemeinden.	204.	164.	19.	Cirt., Bauführer. Baumeister. Quali- fikation als Feldmesser.	235.	241.
16.	Cirt., Abänderungen der Gewerbe-Ordnung.	170.	134.	19.	Bekanntmachung, Briefmarken. Brief- Kouverts.	260.	243.
18.	Beschreib. Lomb-Schullehrer. Gnaden- Dwarsal.	200.	161.	21.	Cirt., Fortschritts-Verechtig. Gna- denmonat.	289.	282.
19.	Beschreib. Reichbauten für Gemeinheits- Abteilungen.	207.	207.	21.	Beschreib. Transportlofen. Detentions- lofen der Strafking.	254.	240.
20.	Cirt., Weichjülicher Destill-Grad.	242.	228.	22.	Cirt., Landgemeinden. Vermietter von Wohnungen.	276.	269.
21.	Kab.-D., Civil-Syllabien bei der Mi- llitair-Verwaltung.	301.	304.	22.	Berf., Grundsteuer. Portofreieit.	250.	243.
23.	Beschreib. Nachträgliche Gemeinde-Ab- gaben.	203.	164.	27.	Cirt., Dampfessel-Revisionen. Meist- Zuschüsse.	256.	241.
28.	Erlaß, Unterhaltung der Elementar- Schulen.	199.	160.	28.	Cirt., Regierungs-Abtheilungen. Unter- schriften.	271.	266.
<b>August.</b>				28.	Cirt., Pässe nach Nord-Amerika.	248.	236.
2.	Cirt., Kommunikations-Abgaben. Tar- rif.	228.	215.	28.	Berf., Frauen. Getränkehandel.	252.	237.
4.	Erlaß, Vertheilung des Militair-Erlaß- bedarfs.	220.	215.	29.	Anweisung, Gewerbetreibende im Umber- heren.	265.	250.
7.	Cirt., Lagerung der Gefangenen in Straf-Anhalten.	240.	172.	30.	Instt., Bergwerks-Vertheilungen.	262.	245.
10.	Cirt., Feldmesser. Grundsteuer. Person- Anweisung. Gewerbesteuer.	196.	158.	30.	Anweis., Gewerbesteuer. Abgeordnete. Tabellen.	266.	252.
12.	Beschreib. Superintendenten. Schulen. Wasstrosberiche.	226.	207.	<b>Septbr.</b>			
13.	Cirt., Bau-Aufsicher. Chaussee-Aufsicher. Dienstkleidung.	245.	181.	1.	Cirt., Pässe nach und von Oesterreich.	247.	235.
15.	Beschreib. Schwangere weibliche Straf- gefangene.	211.	173.	4.	Regl., Tabellen zum Abtorndenen-Dauk.	262.	263.
16.	Cirt., Grundsteuer-Regulirung. Besol- dungen ic.	262.	248.	6.	Cirt., Auswanderung über Niederlän- dische Dänen.	257.	242.
17.	Beschreib. Aufschalen des Fleisches.	207.	170.	7.	Beschreib. Verpflegunglofen. Erhaltung.	243.	231.
19.	Beschreib. Wehin-Prinzip. Kirchensteuer.	238.	226.	10.	Erlaß, Postboten. Bekraste Personen.	240.	236.
20.	Beschreib. Katholische Wanderlehrer.	273.	267.	10.	Beschreib. Grundsteuer. Revisionen.	268.	258.
21.	Erlaß, Portofreieit. Grundsteuer-Sachen.	218.	182.	14.	Beschreib. Justizhaus-Strafkinge.	283.	276.
24.	Erlaß, Feldmesser-Arbeiten in Grund- steuer-Sachen.	225.	201.	19.	Staats-Militär-Beich., Vertheilung der Kanlicr-Arbeiter.	272.	267.
26.	Cirt., Waß- und Schaafwirtschaft.	206.	167.	19.	Berf., Brantwein-Anschank.	251.	232.
				13.	Cirt., Real-Schulen. Lotzin.	264.	281.
				16.	Cirt., Randboten der Wechlin. Ge- burtsbüsse.	274.	265.

## Chronologisches Register. Jahrgang 1861.

Datum. 1861.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1861.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
<b>Oktbr.</b>				<b>Novbr.</b>			
16.	Girt., Gewerbesteuer. Veranlagungs-Eoll.	286.	280.	12.	Girt., Dampfkefel. Manometer.	284.	276.
19.	Beifeid, Bewässerung. Streitigkeiten.	291.	282.	13.	Erlaß, Revision der Wähler der Feuer- versicherung-Agenten.	298.	288.
22.	Girt., Chausseegeb.-Bebefehlen. Wähler.	261.	244.	21.	Girt., Kleinhandel mit altem Metall. Gewerbefchein.	303.	291.
22.	Beifeid, Landgemeinden. Kommunal- Eofen.	277.	270.	23.	Girt., Dienftwohnungen der Chaussee - Auf- feher.	304.	292.
23.	Beifeid, Wähler. Kommissionsratr.	258.	242.	23.	Girt., Dienftwohnungen gering befohdeter Beamten.	295.	285.
23.	Beifeid, Befchlagnahme von Invaliden- Penfionen.	278.	271.	23.	Berf., Zuchthaus - Gefangene. Arbeits- Penfum. Pöhnung. Verpflegung.	300.	289.
26.	Beifeid, Preßgewerbe. Frauen.	280.	272.	27.	Girt., freier Unterricht im Gewerbe- Inftitut.	302.	290.
28.	Beifeid, Buchhändler. Stellvertretung.	279.	271.	28.	Girt., Direktoren der Provinzial - Ge- werbefchulen.	302.	290.
28.	Erlaß, Wäldern-Habrilate. Gewerbesteuer.	287.	280.	29.	Beifeid, Erhaltung verwendeter Pfleg- lofen.	297.	288.
31.	Girt., Höhere Lehranftalten. Militair- dienft der Zöglinge.	284.	284.	<b>Dezbr.</b>			
<b>Novbr.</b>				5.	Beifeid, Agenturen. Befanntmachung in den Amtsblättern.	299.	289.
5.	Rab.-D., Perrenhaus. Grafen-Verbände. Aler und befeftigter Grundbefiß.	270.	261.	12.	Girt., Zerkühdelungen. Vertheilung der Gemeinde-Eofen zc.	296.	286.
7.	Girt., Stempelsteuer von Zeitungen.	285.	277.				
7.	Regulativ, Stempelsteuer von Zeitungen.	285.	278. a.				
10.	Girt., Pictationslofen. Domainen- und Forftgrundftüde.	290.	282.				

## II. Sachregister. Jahrgang 1861.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

## U.

**U**chen, Real-Schule ihrer Ordnung das, Zulassung der Föglinge zum einjährigen freiwilligen Militärdienst. 263.

**U**ngedruckte, deren Wahl Seitens der Handels-Gewerbebetreibenden zur Verfertigung der Gemeindefleuer. 206.

**U**ngedruckten-Paus, Regl. vom 4. October 1861 über die Wahlen für dasselbe. 218. Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Tragung der Kosten der Urwahlen. 42.

**U**niversitäten-Prüfungen, gleichmäßige Anforderungen bei dens. 127. — in den beiden westlichen Provinzen, schriftliche Arbeiten aus der Religionslehre auf Gymnasien, Real- und höheren Bürgerhöfen. 226. 227.

**U**nterricht, der auf weltlichen Grundhöfen für Kirchen und Schulen bestehenden kirchlichen Schulabgaben. 1. — Gebührenforderungen der Kommisarien in Fällen halbjährlicher Ermäßigung oder Niedererschlagung der Kosten. 54.

**U**nterricht-Kapitalien, für Domänen-Amortisations-Renten, ohne vorherige Kündigung gezahlt, deren Berechnung. 58.

**U**nterrichtsrath, dessen Einrichtung und Geschäfte. 154. — dessen Zusammenetzung. 155.

**U**nterricht, öffentliche, Zulassung der Juden zu solchen. 16.

**U**nterricht, deren freiwilliger Eintritt in die Marine. 156.

**U**nterricht, in derselben. 156. — an Straf-Anhalten, Wohnen-Monat der Hinterbliebenen. 68. — Form der Briefe, welche zur Begründung von Pensiongesuchen beizubringen sind. 123.

**U**nterricht, und Unter-Agenten der Versicherungs-Anhalten, Annahme ihres Gewerbetriebes 135. — von Auswanderungs-Unternehmern, deren Geschäftsbetrieb. 135. — von Feuerversicherungs-Gesellschaften, deren Verhältnisse in Bezug auf Versicherung von Immobilien. 138. — Privatgehülfen der Orts-Polizei dürfen Privat-Feuerversicherungs-Agenturen nicht übernehmen. 141. — Revision der Bücher der Feuerversicherungs-Agenturen. 288. — Befehl der Bekanntmachungen von Annahme und Niederlegung der Agenturen. 289. — f. Versicherungs-Anhalten.

**U**nterricht-Hauswesen, Bekleidung und Abänderung der Tarife. 215. — f. Hauswesen.

**U**nterricht-Gesellschaften, für Versicherungswesen, deren Errichtung. 103.

**U**nterricht, diesfällige Allerhöchste Ordre vom 12. Januar 1861. 19. — Entlassung der davon betroffenen Inhabanten aus den Straf-Anhalten. 18.

**U**nterricht-Kauttionen, der Kassenbeamten daselbst nicht gemeinschaftlich für Staats- und ständische oder sonstige Fonds. 61. — Stempelfreiheit bei Erlassenen bedarfs Umwandlung von Kauttionen. 71. — Ausstellung von Kauttions-Berichtreibungen bei Niederlegung der zur Kauttion gegebenen Staats-Papiere in der Rhein-Provinz. 126.

**U**nterricht-Verordnungen, Preussische, wodurch dort zur Ausstellung von Kauttionen (Kauttions-Beleg) daselbst. 39.

**U**nterricht, neue, Regulierung der Gemeinde-Kassen und Rechte bei solchen. 206.

**U**nterricht-Blätter, Stempelsteuer von dens. 277. 278.

**U**nterrichtskosten, der Lehrer, inwieweit wegen deren Erhaltung die Verkümmern des Gehalts zulässig ist. 4. 5.

**U**nterricht, Abtragung von Prüfungen ders. 40. — Verkauf von Bandwurms-Mitteln. 79.

**U**nterricht-Gehältern, deren bedingte Zulassung zu den Vorlesungen auf Universitäten. 227. 228.

**U**nterricht-Verordnungen, deren Nichtzulassung zu Universitäts-Vorlesungen. 227. 228.

**U**nterricht, gewerbliche, deren Verlust. 136. — f. Konzeptionen.

**U**nterricht, jugendliche, nicht in Fabriken beschäftigte und auch nicht in einem geschäftlichen Verhältniß stehende, Schulbesuch ders. 61.

**U**nterricht, Niederlassung von vierzehn bekräftigten Personen. 11. 13. — Bekleidung der Arbeitsschuren, welche aus dem Gerichtesgelänge nach den Straf- und Befreiungs-Anhalten bedarfs der Nachhaft transportirt werden. 18.

**U**nterricht, Niederlassung ders. 13. — Zurückweisung ders. an den früheren Aufenthaltsort. 47. — Konfiskation der Bekleidung. 47.

**U**nterricht, deren Gegenzeichnung und Bekanntmachung. 73.

**U**nterricht, deren Beginn bei Beamten. 15. — Konfiskation der Pflanzbedürftigkeit eines Armees. 15. — hälftbedürftige Schwangere Dienstmädchen u. 45. — Angehörige von Sträflingen. 46. — Wiederbeitreibung verurtheilter Kur- und Pflegekosten. 117. 231.

**U**nterricht, Bekleidung der von Privat-Personen gegen Armen-Vereine gerichteten Anträge. 288. — Erhaltung der Kur- und Pflegekosten für arme Reisende Seitens der Heimathbehörde. 131. — besgl. Seitens des Armenverbandes. 164. — Höhe der diesfälligen Kosten. 164.

**U**nterricht, der Reise-Unterstützungen für Refraktoire. 145. — Beschlagnahme von Invaliden-Pensionen für gewährte Unterstützungen. 271. f. auch Kurkosten.

## Sachregister. Jahrgang 1861.

**Krethhäuser**, in der Rhein-Provinz, Disziplinär-Gewalt der Vorsteher. 143.

**Krankei-Debit**, ärztlicher Diänetik-Anhalt, in Bezug auf Präparate, welche die letzteren nicht selbst bereiten. 11.

**Kräftigen**, nach der Militär-Erlop-Anweisung zu führende, Beschaffung der Formulare. 75.

**Kreife**, von den Seminar-Präparanden beizubringende, sind Kempterei. 4.

**Kunsthall** (Domicil), von Sträflingen und ihren Angehörigen. 46 — von Personen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitsscheu, Landfluchtens etc. bestraft sind. 11. — von Personen, welche zur Stellung unter Polizei-Aufsicht gerichtlich verurtheilt sind. 13. — von armen und heftige Personen. 13. — von Personen, welche das geistliche Einzugsgeld nicht zahlen. 13. — Widmung Kreuzenheben und Bezeichnung darüber. 43. — Zurückweisung veramer Personen. 47.

**Kaufauf**, von Lebensmitteln. 86.

**Kaufge**, schriftliche, Fassung der zu ihrer Anfertigung zu ertheilenden Konzessionen. 136. — f. Konzessionen.

**Kassian** andersehung, Gehühren der Kommissarien in Fällen Rathgelehrten Ermäßigung oder Niederbringung der Kosten. 34. — Verwendung der bei den Landrats-Ämtern befindlichen zweiten Reinfarten bei der Grenzsteuer-Regulierung. 258.

**Kausgaben**, des Abgaben, bei dem Güter-Berkehr auf Eisenbahnen. 33.

**Kausgewiesene**, Ausländer, deren Rückkehr nach Preußen. 66. — Kompetenz bei nachgekaufter Erlaubnis zur Rückkehr. 66. — f. Ausländer, Döbenburg etc.

**Kausländer**, deren Naturalisation 132. — Naturalisation von minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden. 80. — Wahl und Veränderung des Wohnsitzes. 132. — ausländische Gewerbetreibende, deren Zulassung mit Naturalisation. 134. — Arbeits Gewerbe. 134. — Gewerbetreibend juristischer Personen. 134. — der Unternehmer von Versicherungs-Anstalten. 135. — der Aufwanderungs-Unternehmer. 135. — Gewerbesteuern. 250.

**Kauslagen**, der Kreis-Ämter bei medizinisch-gerichtlichen Einsichten. 40.

**Kausstellungen**, landwirthschaftliche, Transport-Preise der Pferde, des Rind-, Schaf- und Schwarz-Viehes. 106, 107.

**Kaussteuer-Raffen**, gemeinschaftliche, deren staatliche Genehmigung. 171. — f. Versicherungs-Anstalten.

**Kauswanderung**, von Wandschaften der Reserve- und Marine-Reserve, Verfahren bei deren Entlassung. 33, 34. — von minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Personen. 1. — Ertheilung des Konzesses beim 80.

**Kauswanderungs-Unternehmer**, ausländische, deren Geschäftsbetrieb in Preußen. 135. — Zurücknahme der Konzession. 136. — Beförderung von Auswanderern über Rieberländische Pässe. 242.

**Kauswaisende**, f. Ehe-Konzesse, Ausgewiesene etc.

## B.

**Badwaren**, f. Maßstaben.

**Bade-Anstalten**, deren Veranlagung zur Gewerbesteuer. 307.

**Baden**, Großherzogthum, Behörden, welche dort zur Aufstellung von Ehe-Konzessen (Trauzeugen) beauftragt sind. 38.

**Bauwurm-Mittel**, deren Verkauf durch die Postbetriebe. 79.

**Baubeamte**, Zuschüsse bei Reisen zum Zweck von Dampf-Kessel-Revisionen. 211.

**Bausach**, Befähigung der Juden in Israel. 16.

**Bausführer**, Erfordernisse ihrer Qualifikation zu Baumeistern. 211.

**Bauspinner**, f. Schulhäuser.

**Baumwäcker**, Erfordernisse ihrer Qualifikation zu Baumeistern. 211.

**Bauverwaltung**, Verfahren bei Ertheilung baulicher Gutachten in Untersuchungs-Sachen. 148. — Unterhaltung der Dienstwohnungen der gering bediensteten Beamten. 285. — Entschädigung der Eiron- und Ufer-Aufsicht etc. bei Befähigungen auf entfernten Arbeitsstellen. 21. — Tragen der Dienstkleidung Seitens der Unterbeamten. 181.

**Bayer**, Königreich, Behörden, welche dort zur Aufstellung von Ehe-Konzessen (Trauzeugen) beauftragt sind. 38.

**Beamte**, theilweise noch dienstfähig, deren Unterstellung im Amte. 158. — mit Aufhebung des Grundsteuer-Gesetzes beauftragte, deren Erhebung, Reisetzen, Zusammenberufung, Behörden etc. 248. — Erziehung der Konzeptions-Beauftragten der Dienstwohnungen. 157, 217. — Unzulässigkeit der Kompensation von Forderungen auf den Befehlsgenahme nicht unterworfenen Gehaltsbeitrag. 4. 5. — Form der ärztlichen Kreife, welche zur Begründung von Pensionsgesuchen beizubringen sind. 125. — Verfahren bei Entlassung der auf Probe z. angestellten Beamten und Wirkung der dagegen erhobenen Beschwerde. 159. — Unterstützung des Wohnsitzes. 15. — Armenpflege. 15. — f. auch Baubeamte, Bauverwaltung, Bureau-Gehühren, Dienst-Wohnungen, Eisenbahnen, Gnaden-Quantal, Kreis-Beamte, Strafs-Anstalten-Beamte etc.

**Bergbau-Raffen**, f. Steuer-Raffen.

**Bergbau-Kosten**, unentgeltlicher Strafgefängnisse. 81.

**Berg-Kabemie**, zu Berlin, deren Besuch Erlaubnis der Expedienten der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung. 57. — ein einjähriger Kursus wird einem auf der Universität zugebrachten Jahre gleich gerechnet. 56.

**Berg-Geschworene**, Studien-Radweise dorf. 57.

**Berg-Lehranstalten**, des Auslandes, Anrechnung des Besuchs dorf. für Berg-Expedienten. 56.

**Berg-Referendarien**, Studien-Radweise dorf. 57.

**Berg-Verwaltung**, Rechtsgut zu den Vorschriften über die technische Befähigung 56.

**Bergwerke**, Anweisung über die Annahme von Wohnungen und Ertheilung der Verleihungen rechts des Pflandes, ausschließlich der Distrikt Bonn. 245.

**Bergwerks-Unternehmer**, auswärtige, deren Pranzulassung zu den Gemeinde-Kassen. 80.

**Berlin**, Stadt, Wilhelms-Gymnasium. 74. — Dorostren-Räuflinge Real-Schule. 74, 78. — Militärschicht der Jöglinge beider Anstalten. 74.

**Befeldung**, der mit Aufhebung des Grundsteuer-Gesetzes beauftragten Beamten. 248. — f. Gehalt.

## Sachregister. Jahrgang 1861.

- Bestellungen, gewerbliche, deren Verluſt. 136. — f. Konzeſſionen.
- Beitler, und den Gerichts-Vergängniſſen beſuß der Raſchheit zu transportirten, deren Verleidiung. 18.
- Bewäſſerungs-Anlagen, deren Verbot auf Gründen einer Verſchönerung. 71. — Verfahren bei den dieſfalls in Verwaltungswegen zu erlöſſenden Entſcheidungen. 71. — Chau-Anlagen der iſterreſcher. 108. — in der Rhein-Provinz, Kompetenz der Landes-Polizei-Behörden bei Bewäſſerungs-Anlagen. 109. — beſgl. in Vorſtand-Angelegenheiten. 111. — beſgl. in Streitigkeiten, welche nach Ausführung von Bewäſſerungs-Plänen entſtehen. 202.
- Bezirks-Kommiſſarien, zur Regelung der Grundsteuer, deren dienſtliche und geſchäftliche Stellung. 193. — Feſtſetzung und Zahlung ihrer Remunerationen. 191. — Verbindung mit den General-Kommiſſarien. 183. — f. Feſetzung.
- Bier-Branerrien, deren Anlegung nach dem Geſetze, vom 1. Juli 1861. 173.
- Bilder-Verkauf, Seitens der Photographen. 236. — Handel dieſelben im Umberziehen. 230. — Folgenſchießen, Gewerbeſteuer zur Aufſtellung von Apparaten dazu. 163.
- Brannwein, Klein-Verkauf beſſelben. 167. — f. Kleinhandel.
- Brannwein-Brenner, Verkauf ihrer Fabrikate innerhalb des Hofraums. 120.
- Brannwein-Brennereien, deren Anlegung nach dem Geſetze vom 1. Juli 1861. 173. — Größe der Feſen-geſäße. 249.
- Braunkohlentheer-Fabriken, deren Anlegung. 173.
- Braunſchweig, Perſonalium, Behörden, welche dort zur Ausſtellung von Ehe-Konſenien (Trauſcheinen) berechtigt ſind. 38.
- Bremen, freie Stadt, Behörden, welche dort zur Ausſtellung von Ehe-Konſenien (Trauſcheinen) beſugt ſind. 40.
- Brief-Konverſe, neue, deren Einrichtung und Gebrauch. 243.
- Brief-Marken, neue, zum Frankiren der Briefe, deren Form und Gebrauch. 243.
- Brief-Porto, Abänderungen der darüber beſtehenden Vorſchriften. 93. — f. Portofreiheit x.
- Buchhändler, Koſten ihrer Anſchaffung für Buchhandlungs-Erträge. 133.
- Büden-Wagen, deren Prüfung und Stempelung. 54.
- Buchdruckerien, deren Betrieb durch Frauen. 279. — auswärtige, deren Betrieb durch Stellvertreter. 271.
- Buchhandel, deſſen Betrieb durch Frauen. 271. — auswärtiger, deſſen Betrieb durch Stellvertreter. 271.
- Bürgerrechtsgelb, Regulatorium vom 30. Januar 1861, für Berlin. 44.
- Bürgerſchulen, f. Schulen.
- Bureau-Gebäuden, bei Königlichem Behörden, deren Veranlagung zu den Gemeindefaſten. 162.

## C.

- Centefimal-Wagen, deren Prüfung u. Stempelung. 54.
- Central-Direktion, zur Regelung der Grundsteuer, deren Einrichtung und Verſäße. 113.
- 1861.

- Zeſſionen, von Gemeinde-Kapitalien, Verfahren dabei. 128.
- Chauſſee-Auſſeher, bei Staats-Chauſſeen, Koſten der Unterhaltung ihrer Dienſtwohnungen. 78. 217. — Tragen der Dienſtkleider. 181. 294.
- Chauſſeegeſetz, nicht dem Staate zugehörend, Feſtſetzung und Abänderung der Tarife. 215. — für Entloohnen, auf welchen ſich außer dem Fährer noch mehrere Perſonen befinden. 181.
- Chauſſeehäuſer, Beſtimmungen über die Verpflihtungen der Pächter zu deren Unterhaltung. 244.
- Chauſſeen, Beſtimmung wegen Umwandlung der Populanten, welche in Stelle der Weidbuhle Gefängnißtraſe abzuſüßen haben. 144. — Dienſtkleidung der Aufſeher und Wärter. 181. 292. — f. Wegbau.
- Civil-Applikanten, deren Annahme bei der Militär- und Marine-Verwaltung. 304.

## D.

- Dachſtilz-Fabriken, deren Anlegung. 173.
- Dachpappen-Fabriken, deren Anlegung. 173.
- Daguerotypiſten, Gewerbeſteuer vom Umberziehen derſelben. 163.
- Dampfkeſſel, (Dampfmaſchinen), neue Beſtimmungen über die Anlage derſelben. 173. 176. 177. — Dänen der Baubeamten bei Keſſionen verf. 241. — Kontrol-Mano-meter. 179. 276.
- Dampfkriſte, deren Verneſung beſuß Ermittlung der Tragfähigkeit. 235.
- Drechsbauteil, Beiträge von den Dotations-Grundbüden der Reichlichen und Lebrer. 126. — bei Gemeindefeſtellungen vorkommende, dazu iſt die Genehmigung der Regierung erforderlich. 287.
- Detentions-Koſten, f. Strafgeſetze.
- Dänen, der Kreis-Präſidenten, Beamten bei Feſtſetzung der Vorhandenſein ſonſtiger Krantheiten. 128. — der Gemeinde-Vorſtand-Administratoren in den weſtlichen Provinzen bei Reſien außerhalb ihres Verwaltungs-Bereichs. 129. — der mit Ausführung des Grundsteuer-Geſetzes beauftragten Beamten. 248. — der Feldmeſſer in Grundsteuer-Sachen. 201. 204. 207. — der Bau-beamten bei Dampfkeſſel-Keſſionen. 241.
- Dienſtboten, weibliche, ſchwangere, büßbedürftige, Fürſorge für dieſelben. 45. — ausländiſche, jüdiſche, deren Zulaffung. 132.
- Dienſt-Einkommen, der Gehalt.
- Dienſtkleidung, deren Gebrauch Seitens der Chauſſee-Auſſeher. 181. 292.
- Dienſtwohnungen, Koſten für Unterhaltung derſelben. 157. 217. — namentlich bei gering beſoldeten Beamten. 114. 283. — der Staats-Chauſſee-Auſſeher, deren Unterhaltung. 78. 217. — der Hauptamtsdienner. 114. — deren Anrechnung bei ebemaligen im Civil wieder beſchäftigten Offizieren. 158.
- Disciplinar-Gewalt, der Direktoren der höheren Unterrichts-Anſtalten. 127. — der Vorſeher in den Straf-, Arzth- und Korrekſions-Anſtalten der Rhein-Provinz. 143.
- Diſpenſir-Anſtalten, ärgliche, in Bezug auf Präparat, welche ſie ſelbſt zu bereiten verbindet ſind. 11.

Diffidenten, deren Austritt aus der Armee. **114, 115.**  
 — Wiclungen dieses Austritts in Bezug auf kirchliche  
 Lasten und Leistungen. **114, 115.**  
 Divisions-Intendanturen, deren Einrichtung beim  
**1., 3., 4., 8. Armeekorps. 155.**  
 Doctoren der Medizin, Prüfung der Aspiranten in den  
 allgemeinen Pflanzwissenschaften der Medizin. **63, 228.**  
 Domainen-Amortisations-Renten, Verrichtung  
 der ohne vorherige Kündigung geachteten Abfindungs-  
 Kapitalien. **85.**  
 Domainen-Grundstücke, Kosten bei Verpachtung derselben.  
**59, 292.**  
 Domestik, f. Ansehnlich und Wohnsp.  
 Dominiat-Polizei-Verwaltung, hat die Kosten der  
 Formulare zu Unionen-Pässen, Rekruten und Trans-  
 portzetteln zu tragen. **235.**  
 Dorfschulzen, Zulassung der Juden als solche. **16.** —  
 Quotifikation der Stellvertreter. **66.**  
 Druck-Formulare zu Pässen, Register u. **18, 235.** —  
 zu Stammrollen. **45.**  
 Druckschriften, unbedrucktes Papier mit denselben. **151.**  
 — Gewerbe-Polizei-Estrafe findet neben der Steuer-  
 strafe nicht statt. **151.**  
 Durchgangs-Abgaben, bei dem Güter-Verkehr auf Eisen-  
 bahnen. **25.** — f. Waarenkontrolle.  
**E.**  
 Ediktal-Verfahren, in Bezug auf Einrichtung gewerb-  
 licher Anlagen. **172, 173.**  
 Ehe-Konfesse (Trauzeugnisse), Behörden, welche in den  
 bei dem Heirath-Vertrage von 1851 beteiligten Staaten  
 zu deren Ausstellung berufen sind. **37.**  
 Ehen, von Angehörigen der bei dem Heirath-Vertrage  
 vom 15. Juli 1851 beteiligten preussischen Staaten, in  
 Preußen abzuschließende. **47.** — jüdische, Regulierung  
 der dieselben betreuenden Verhältnisse. **16.**  
 Eide, jüdische, gesetzliche Regulierung derselben. **16.**  
 Eingangsgeldern, bei dem Güter-Verkehr auf Eisen-  
 bahnen. **25.**  
 Einfuhrsgeld, Annullabilität desselben in den Landge-  
 meinden. **268.**  
 Einkommen-Steuer, f. Gemeinde-Einkommen-Steuer.  
 Einquartierung, Verhältnisse der Wehrlichen und Schu-  
 lerlehrer, der Beamten, der Militär-Familien in Bezug  
 auf dieselbe. **116.**  
 Eingangsgeld, Regulatio v. 30. Januar 1861 für Berlin.  
**45.** — Verweigerung des Ansehens wegen dessen  
 Nichtzahlung. **13.** — Zulässigkeit von Abkufen des-  
 selben. **29.** — Annullabilität desselben in den Landge-  
 meinden. **268.**  
 Eisenbahnen, Verfahren bei Anstellung der Beamten.  
**105.** — Erlangung des Anspruches auf definitive An-  
 stellung. **105, 106.** — Anwendung der allgemeinen Be-  
 stimmungen hinsichtlich der Besetzung oder Einsetzung  
 und resp. Weiterveränderung der Invaliden-Praxionen  
 im Civildienst angehörender oder beschäftigter Mil-  
 itair-Invaliden auf die Anstellungen und Beschäftigungen  
 bei den dauernd in die Verwaltung des Staats über-  
 gehenden Privat-Eisenbahnen. **121.** — Durchsetzen des  
 Anspruches einerseits innerhalb gewisser Bahn-  
 schnitte. **55, 66.** — Beschäftigung der Jäger während

Eisenbahnen, (fort.)  
 der Fahrt. **91.** — Stärke und Beförderungswiese der  
 Courier- und Schnellzüge. **92.** — Betrieb-Reglement  
 für den Güter-Verkehr. **21. ff.** — Abänderungen desselben.  
**87.** — Transport-Preise für Beförderung von Personen  
 zu den Renn- und landwirthschaftlichen Anstellungen.  
**106, 107.** — beagl. von Kind-, Schaf- und Schwarz-  
 vieh zu den Thierbänken. **106.** — Annullabilität des  
 Nachweges gegen feuerpolizeiliche Anordnungen, welche  
 zur Sicherung der in der Nähe befindlichen Gebäude  
 getroffen worden. **111.** — f. auch Güter-Verkehr.  
 Eisenbahn-Gesellschaften, in Berlin, Zählung der  
 Viehstücken seitens derselben. **232.**  
 Eisenbahn-Pferdewagen, Konstruktion der Preis-  
 Bedingungen. **32.**  
 Eisenbahn-Telegraphen, deren Benützung zur Be-  
 förderung von Privat-Depeschen. **182.**  
 Epidemie, Kosten der ersten Befestigung ihres Vorkommen-  
 seins. **128.**  
 Equilibrirten, Gewerbesteuer von Umherziehern der-  
 selben. **250.**  
 Erkenntnisse, rechtskräftige, Annullabilität der Erhebung  
 des Kompetenz-Konflikts dagegen. **222.**  
 Erstaub-Ausdrück, Verbreitung des Bedarfs auf die  
 Kreis. **215.** — Druck der Sammelrollen u. Papier dajun.  
**35.** — Verhältnisse der als Erbsöhner ihrer Familien  
 Zurückgebliebenen, wenn sie den von ihnen übernommenen  
 Pflichten vor beendeter Dienstzeit nicht nachgekommen  
 sind. **121.**

## F.

Fabrikate, mit gültigen Substanzen hergestellte, Kontrol-  
 lation der darüber bestehenden sanitär-polizeilichen Ver-  
 fügungen. **41.**  
 Fabriken, deren Besteuerung nach dem Gesetze v. 19. Juli  
 1861. **310.**  
 Fahrpost-Entwendungen, der Behörden in dienstlichen An-  
 gelegenheiten nach aufwärtigen, zum deutschen Postge-  
 biet gehörigen Orten, deren Postfreiheit. **221.**  
 Fehrlieferer, jüdische, deren Feir seitens der jüdischen  
 Straßlinge. **16, 17.**  
 Feld-Administration, Beschaffung der Bureau-Kostale  
 in Hälften der Wohlbildung. **35.**  
 Feldmesser, Zulassung der Juden als solche. **16.** — deren  
 Annahme und Dienstbetrieb in Grundsteuer-Sachen.  
**201.** Qualifikation der Säuführer und Baumesser  
 als solche. **211.** — Ausführung und Bezahlung der geo-  
 metrischen Arbeiten in Grundsteuer-Regulirungs-Sachen.  
**201, 205.** — Befreiung der Grundsteuer. **203.** —  
 Grundbesitz-Tarif. **204.** — mit Grundsteuer-Verwal-  
 tungs-Arbeiten beschäftigte, deren Penfionsberechtigung.  
**158.**  
 Feuer-Polizei, gegen Anordnungen zum Schutze der  
 Gebäude in der Nähe von Eisenbahnen ist der Nach-  
 weg nicht gestattet. **141.**  
 Feuer-Sozialitäten, Immobilien, deren Postfreiheit.  
**64, 183.** — Befreiung von Immobilien der Privat-  
 Gesellschaften. **138, 139.**  
 Feuerversicherungs-Anstalten, Mobilien- und Im-  
 mobilien, deren Agenten haben ihre Gewerbe anzumel-  
 den. **138.** — Befreiung von Immobilien im Bezirke

**Feuerversicherung-Anstalten, (Hort.)**  
 öffentlicher Societäten. 139, 140. — Verbindungen und  
 Anstalten. 140. — dürfen kein Privatgeld in der  
 Orts-Polizei zu Agieren besitzen. 141. — Revision  
 der Bücher. 288. — Befehl der Bekanntmachungen  
 von Annahme und Abrechnung der Agenturen. 289.  
**Feuerwerke, Feilhalten der dazu erforderlichen Stoffe.** 247.  
**Feilw., zum Verkauf gedruckter, Auktionen dess.** 170.  
**Feilscher, deren Veranlagung zur Klassensteuer.** 211.  
**Feilsch., fähbare, wiederum sie als öffentliche zu betrachten.**  
 74. — s. Verkauf.  
**Fluß-, Dampf- und Schlepsschiffe, Anweisung zur  
 Vermessung derselben.** 255.  
**Flußschiffereien, deren Anlegung nach dem Befehl vom  
 1. Juli 1861.** 173.  
**Forstare, zu den Urwald-Verhandlungen, Kosten der-  
 selben.** 42, 43. — zu den Wäldern, Beschreibungen und  
 Anzeigen über die Werbung neuer anzusetzender Personen.  
 43. — zu den nach der Militär-Ertrag-Anweisung zu  
 führenden Anzeigen. 75. — zu Inlands-Pässen, Reise-  
 rufen, Transportgelden. 235.  
**Forst-Administratoren, f. Gemeinde-Forstbeamte.**  
**Forstbeamte, an- und abgehende, Regulierung der bei  
 Uebergaben vorkommenden Differenzpunkte.** 69.  
**Forstbest.-Etablissements, Uebergabe und bauliche  
 Unterhaltung ders.** 60. — Regulierung von Differenzen  
 zwischen an- und abgehenden Beamten. 62.  
**Forsten, technische Anleitung zur Ermittlung des Rein-  
 Ertrages ders. bezugl. der Grundsteuer-Veranlagung.** 181. —  
 katastrische, Kosten der Köchung von Waldbränden. 281.  
**Forstgrundstücke, Kosten der Verpachtung ders.** 69, 282.  
**Forst-Lehranstalt, zu Ruckstadt Oberwalde, Befähigung  
 der Auszunehmenden in der Mathematik.** 94.  
**Forst-Lehrlinge, Ausfertigung und Befähigung ihrer  
 Lehrbriefe.** 94.  
**Forstschaffbeamte, von Wald-Eigentümern, deren Ver-  
 eitung.** 62. — von Gemeinden in der Rhein-Province,  
 deren Verhältnis in Bezug auf die Pachtung von Jagden.  
 42.  
**Forst-Verwaltung, Sterbe- und Obdenk-Monatel der  
 verstorbenenberechtigen Kriegserbener-Jäger.** 262.  
**Fourage, der Gendarmen, bei Bränden verloren, deren  
 Ersatz.** 102.  
**Franckfurt, freie Stadt, Behörden, welche zur Anstellung von  
 Ehe-Konfessionen (Zwangsweinen) befugt sind.** 40.  
**Franco-Warten, f. Weis-Warten.**  
**Frauen, Kleinhandel mit Getränten.** 227. — Betrieb von  
 Preßgewerben durch diesel. 272.  
**Führungs-Richte, für Reiter- und Landwehr-Mann-  
 schaften, inwieweit zivile Strafen darin auszunehmen.**  
 76. — bezgl. für Pannschalten bei deren gänzlichem  
 Auscheiden aus dem Militär-Verhältnis. 76.

## G.

**Gastwirtschaft, Grundfälle für die Ertheilung von Kon-  
 zessionen zu deren Betriebe.** 167. — Mittheilung der  
 Gründe, aus denen die Konzession verlag wird. 49.  
 — Einziehung zur Gemeindefeuer. 211. —  
**Gebühren, der Kommissionen in Auslandsbesetzungsa-  
 chen in Fällen halbjährlicher Ermittlung oder Nieder-  
 schlagung der Kosten.** 34. — der mit Ausführung des

**Gebühren, (Hort.)**  
 Grundsteuer-Gehören beauftragten Beamten. 248. —  
 der Kommissionen zur Ermittlung des Rein-Ertrages  
 der Liegenschaften bezugl. der Grundsteuer-Veranlagung,  
 deren Festsetzung und Zahlung. 181. — der Geometer  
 in Grundsteuer-Sachen. 201, 204. — der zum Physi-  
 kal-Ämte qualifizierten Kreis-Bezirksärzte in gerichtlichen  
 Angelegenheiten. 62.  
**Geburtspulte, Ausbildung der Kandidaten der Medizin  
 in ders.** 269.  
**Gedächtnistafeln, zum Andenken der Krieger aus den  
 Jahren 1814, deren Anstellung in den Kirchen.** 98.  
**Gefangen, deren Lagerung in den Straf-Anstalten.** 172.  
 — welche, im Exil arbeitende, deren Brauchfähi-  
 gung. 144. — (Schwanger, deren Behandlung. 174. —  
 rufsfähige, deren Behandlung. 122, 123. — in den  
 römischen Arch., Korrektions- und Straf-Anstalten,  
 Disziplinär-Verfahren. 144. — s. Straflinge.  
**Gehalt, Säge für Büreaugehülfen, Lehr-, Pauschalter u.  
 Werkmeister in den Straf-Anstalten. 134. — Anred-  
 nung der Dienstwohnung bei ehemaligen, im Civil wies-  
 der beschäftigten Offizieren. 138. — Beschlagnahme des  
 Verleihen nicht unterworfenen Zehls im Wege der Kom-  
 pensation. 4, 5. — der Magistralen, dessen Er-  
 höhung auf Anordnung der Verwaltungsbehörde. 116.  
 124. — der Gemeinde-Beamten, welche Dienst-  
 kommen bei Pensionirungen als Gehalt angesehen sei. 130.  
**Geisteskrank, russischer Nationalität, Verfahren bei Un-  
 tersuchung und Feststellung ihres Gemüths-Zustandes.** 42.  
**Geistliche, deren Wirtenschaft bei der religiösen Erziehung  
 der Kinder aus gemischten Ehen.** 98. — Verhältnisse  
 derselben in Bezug auf Einquartierung. 116. — Driß-  
 ban-Beiträge. 126. — f. Kirchenbauern.  
**Geld-Einzugungen, deren Verpachtung und Porto.** 93, 94.  
**Gemeinde-Abgaben, Vorsehung auswärtiger Berg-  
 werks-Unternehmer.** 80. — bezgl. der für Königl. die  
 Behörden beschaffigten Bureau-Gehülfen. 162. — bezgl.  
 der jüblichen Rabbinen und Kantoren. 17. — Ver-  
 theilung der Gemeindefinanz-Aufgaben in den Landgemeinden.  
 118, 270. — Befreiung von Gemeindefinanz in den  
 Landgemeinden. 184, 268. — bezgl. der Vermehrung  
 von Wohnungen in den Landgemeinden. 269. — Um-  
 legung und Einforderung nichtträglicher Gemeindefin-  
 anzgaben. 184. — Verfahren bei Befreiung der Pinter-  
 ziehung häuslicher Steuern. 101. — f. Kirchen-Steuern.  
**Gemeindebeamte, über die Frage, welche Dienst-  
 kommen bei der Pensionirung eines solchen als Gehalt  
 derselben angesehen.** 130. — f. Beamte.  
**Gemeindebehörden, deren Kompetenz in Jagd-An-  
 gelegenheiten.** 14.  
**Gemeinde-Beauftragten, Feststellung und Abänderung der  
 Taxen.** 215. — f. Beauftragten.  
**Gemeinde-Einkommen-Steuer, Grundfälle bei der  
 Veranlagung der ders.** 100. — Ertrag neuer Regulir-  
 ungen für diesel. 43. — Reformationsfrist. 43. — Verfahren  
 bei der Festsetzung von Steuern wegen Pinterziehung  
 ders. 101.  
**Gemeinde-Forstbeamte, Wahl ders. aus den Forst-  
 verordnungsbevollmächtigten.** 81. — in der Rhein-Province,  
 deren Verhältnisse in Bezug auf Pachtung von Jagden.  
 43. — in der Rhein-Province, Verhältnisse der Ge-**

- Gemeinde-Fors-Beamte, (Berst.)  
 meinde-Fors-Administratoren und Widlen bei Dienst-  
 reisen derselben außerhalb ihres Verwaltungsbereichs.  
 129. — dies. Steln den Oberförstern gleich. 129, 130.
- Gemeinde-Kapitalien, Verfabren bei Gewinn ders. 128.
- Gemeinde-Lassen, deren Regulirung bei Verschuldungen  
 und neuen Anstaltungen. 286. — f. Gemeinde-Abgaben.
- Gemeinde-Regie, deren Regulirung bei Verschuldungen  
 und neuen Anstaltungen. 286.
- Gemeinde-Einstellungen, f. Auseinanderstellungen,  
 Dispositionen etc.
- General-Kommissionarien, in Grundbesizer-Angelegenheiten,  
 deren Ernennung. 113. — geschäftliche Stellung. 153.
- General-Kommissionarien, deren Kompetenz in Streit-  
 sachen, deren Erledigung zur Ausübung der Aus-  
 einanderstellungen gehört. 293. — f. Auseinanderstellungen,  
 Rechtsweg etc.
- Gometer, f. Feldmesser.
- Gewächsgelangen, ärztliche Untersuchung des Zustan-  
 des derselben. 67. — verorbnete unternommen, deren  
 Verordnung 81.
- Gewellen, Handhabung der über ihre Prüfung bestehenden  
 Vorschriften. 84. — Andern nach der Schweiz.  
 104. — Begleit der jährlichen Nachweisung über deren  
 Zahl. 189. — ausländische, jüdische, deren Zulassung.  
 137.
- Getränkhandel, f. Weinhandel.
- Getreidehandel, dessen Veranlagung zur Gewerbesteuer.  
 205. — im Umherziehen, Gewerbesteuer. 250.
- Gewässer, f. Vorflut.
- Gewerbetrieb, Anordnungen wegen richtiger Hand-  
 habung der darauf bezüglichen Gesetze. 83. ff. — na-  
 mentlich in Bezug auf gewerbliche Anlagen. 172. —  
 nebst, Bedingungen derselben. 86. — Unbescholten-  
 heit und Zuverlässigkeit. 136. — Bedürfnisfrage. 136.  
 — Bedürfnisfrage bei Geschäftshäusern. 137. — Fort-  
 durrung der Pflicht. 136. — Gewerbetrieb der  
 Aufsäher. 86, 250. — der Föhneranlagen-Operatoren.  
 126. — der Agenten von Versicherungs-Anstalten. 135.  
 — namentlich der Feuerversicherungs-Agenten in Bezug  
 auf Immobilien-Versicherungen. 138, 139, 140. — im  
 Umherziehen mit Druckschiffen. 151, 250. — mit son-  
 stigen Organen. 250. — der Auswanderungs-Agenten.  
 135, 242. — der Schiffer. 135. — der Pächter  
 mit Schießpulver. 135. — der Vermietter von möbli-  
 rten Zimmern oder Schlafstellen. 135. — der Lohnkafalen  
 und anderen Personen, welche in Wirthehäusern ihre Dienste  
 anbieten. 135. — der Konsumenten. 136. — der Pächter,  
 Erbdler, Pächter mit Metallwerk. 137. — der  
 Kaffeehäuser. 135. — der Ausländer. 134, 135, 250.  
 — der juristischen Personen des Auslandes. 134, 135.  
 Jurisprudenz und Aferkennung des Rechts zum Ge-  
 werbetriebe. 136.
- Gewerbe-Gesetze, Anweisung über die richtige Hand-  
 habung ders. 83. — Ausführung des Gesetzes vom  
 22. Juni 1861 wegen einiger Aänderungen der Ge-  
 werbe-Ordnung. 134. — Ausführung des Gesetzes vom  
 1. Juli 1861 über die Errichtung gewerblicher Anlagen.  
 172.
- Gewerbe-Zustritt, zu Berlin, Verfabren bei Bewillig-  
 ung des freien Umrtritts. 250. — Zulassung der  
 Böglinge zu den Berechtigungen an der Umrtritts. 8.
- Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse, Großherzog-  
 lich Oldenburgischer Unterthanen. 107.
- Gewerbe-Ordnung, f. Gewerbe-Gesetze.
- Gewerbe-Räte, deren Thätigkeit. 86.
- Gewerbesteuere, zum Anhalten des Apparaten zum  
 Bohlenziehen. 163. — zum Umherziehen mit Druck-  
 schiffen. 151. — mit Photographien. 236, 250. — mit  
 Metallbruch. 291. — zum Umherziehen nach dem Gesetze  
 v. 18. Juli 1861. 250. — deren steuerfreie Ertheilung.  
 250, 241. — f. Getreidehandel etc.
- Gewerbeschulen, f. Provinzial-Gewerbeschulen.
- Gewerbesteuere, der Veranlagung nach dem Gesetze vom  
 19. Juli 1861. 207, 240. — vom stehenden Handel.  
 207. — von der Galt-, Speise- und Schanmirtschast.  
 211. — vom Fleischgewerbe. 211. — vom Banmwer.  
 211. — vom Schiffergewerbe. 212, 255. — Ermittlung  
 der Tragfähigkeit der Haus-, Dampf- und Schleppliff.  
 255. — Steuer vom Getreidehandel. 208, 250. — vom  
 Daufern. 213, 250. — umherziehende Kommerzielle,  
 Kommissionaire, Kaffler, Schauplieler, Kunstreiter etc.  
 240. — für Aufsuchen von Waarenbestellungen. 210.  
 — Rülpensfabrikate. 250. — Gewerbesteuere der Aus-  
 länder. 250. — Steuerbefreiung. 252. — Steuer-Gesetz-  
 schaften. 252. — Abgortener. 250. — Bohl und Bahl-  
 werke der letzteren. 252. — Bapfberje. 253. —  
 Böhlen. 254. — Vertheilung der Steuern durch die  
 Regierung. 255. — Ermittlung des Steuer-Eolls der  
 Klasse A. I. II. und B. 250.
- Gewerbesteuere-Resturze, portieife Beförderung der  
 Reklamationen und Gutachten. 105.
- Gewerbe-Verwaltung, Umerhaltung der Dienstwohn-  
 ungen gering bedienter Beamten. 288.
- Gewerbliche Anlagen, Instruktion zur Ausführung des  
 Gesetzes vom 1. Juli 1861 wegen ders. 172, 173.
- Gnaden-Monat, Verhältnisse der Hinterbliebenen der  
 Berje an Straf-Anstalten in Bezug auf selbigen. 68. —  
 Nichtanrechnung der Remuneration für Verlegung von  
 Amtsblatt-Geschäften bei Beschließung des Gnaden-Monats  
 und Gnaden-Quartals von Regierung-Beamten. 159.  
 — Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Lauf-Schul-  
 lehrern 161. — desgl. von forsdereferungs-Berechtigten  
 Kriegs-Reserve-Jägern. 284.
- Gnaden-Quartal, f. Gnaden-Monat.
- Gräben, Beschädigung von Wegen durch deren unneraltete  
 Benutzung. 273. — Ausflutung und Räumung ders.  
 297. — f. Vorflut.
- Grafen-Verbände, f. Herrenhaus.
- Grundbesitz, alter und befestigter, f. Herrenhaus.
- Grundbesitzer, Einrichtung einer Central-Kommission zur  
 Regierung ders. 113. — General-Kommissionarien. 113. —  
 deren Dienstbetrieb und geschäftliche Stellung. 183. —  
 Bezirks-Kommissionarien, deren Dienstbetrieb und geschäft-  
 liche Stellung. 193. — Veranlagungs-Kommissionarien.  
 deren Dienstbetrieb und geschäftliche Stellung. 197. —  
 Vermessungs-Belen und Kosten dafür. 201. — Gebärd-  
 ren-Zarif für Feldmesser. 204. — Annahme von  
 Bauführern und Baumeistern als Feldmesser. 211. —  
 technische Anleitung zur Ermittlung des Rejn-Ertrages  
 der Polungen. 184. — Verwendung der bei den Land-  
 rats-Bemern befindlichen zweiten Reinkarten. 255. —  
 Befestigung und Ausbaltung der durch die Ermittlung  
 des Rejn-Ertrages der Liegenschaften entstehenden Kosten.

## Grundsteuer. (Fortf.)

181. — Befragung, Kretselosen Tagelöhner, Gehältern u. der mit Aufhebung des Grundsteuer-Befehles beauftragten Examen. 245. — Porzofreiheit in Veranlassung-Sachen. 182, 243.
- Güter-Porto, Vorläufen darüber. 93.
- Güter-Verkehr, auf Gütern, Betriebs-Reglement für dens. 23. — Transport auf einer und auf mehreren Bahnen. 24. — Verbands-Verkehr. 24. — Frachtverkehr. 24. — Aufnahme der Güter. 24. — Ganz oder bedingt angelegener Gegenstände. 24. — Frachtbriefe. 25. — Zoll- und Steuer-Vorschriften. 25. — Krads- und Fahrgeräte. 25. — Provisionen. 26. — Aufsehung der Güter und Beförderung. 26. — Beförderung. 27. — Vagranten und Konsum-nalstrafe. 27. — Hofrecht. 28. 29. — Geldverleih der Posten. 30. 31. — Abänderungen des Reglements. 57. — Kraftsätze für Tiere, welche zu den Thierdauern, Pferde-Kennen und landwirthschaftlichen Ausstellungen verwendet werden. 106, 107.
- Gutachten, dantesche, Abgabe ders. in Untersuchungs-Sachen. 148.
- Gymnasien, despotismähnliche sichere Unterbringung der Kapitalien ders. 115. — Witelms-Gymnasium zu Berlin. 74, 112. — zu Wehrhagen und Abriene. 254. — Militärpflicht der Schöling. 74, 112. — gleichmäßige Anforderungen bei Abiturienten-Prüfungen. 122. — schriftliche Arbeiten aus der Religionslehre bei denfelben. 226, 227. — Disciplinar-Gewalt der Direktoren. 127. — f. Programmien.

## H.

- Hagen, Stadt, Verhältnisse der Realkulen dafelbst. 78.
- Halle a. S., Realkule daf. 284.
- Hamburg, freie Stadt, Behörden, welche dort zur Aufstellung von Ehe-Konkaten (Trauscheinen) befugt sind. 40.
- Handel, Abender, dessen Bekleidung nach dem Geise vom 19. Juli 1861. 207. — welche Handels-Gewerbe dahin gehören. 207. — Einbringung in Steuer-Abdrückungen. 207. — Einbringung durch Agenten. 209. — Zahl dieser Agenten, Vorbereit und Steuerbesitz. 232-234. — Hüter, Tröbler, Viktualien, Loh- und Gemüschhandel. 208. — Schnittwaaren- und Materialwaaren-Handel. 208. — Handel im Umkreise. 211. — Gewerbeverkehr davon. 250. — f. Gewerbeverkehr.
- Handels-Gewerbesteuer, f. Gewerbeverkehr.
- Handels-Verwaltung, Unterhaltung der Dienstwohnungen gering verdienter Beamten. 255.
- Handwerks-Ordnungen, Befehl der jährlichen Nachweisungen über deren Zahl. 180.
- Handwerks-Meister, Befehl der jährlichen Nachweisungen über deren Zahl. 170.
- Handwerke, Abgrenzung ders. gegen einander. 85.
- Handwerker, Bandern ders. nach der Schweiz. 104. — ausländische, jüdische, deren Zulassung. 132. — deren Veranlassung zur Gewerbebesitz. 211.
- Handwerker-Innungen, Handbänder der in Bezug auf sie ergangenen Geise. 83. — Febrzill, Ordnungen und Meister-Prüfungen. 84. — Prüfungs-Kommissionen der

## Handwerker-Innungen. (Fortf.)

- Innungen. 84. Kreis-Prüfungs-Kommissionen. 84. — Prüfung bei untersten-Prüfungs-Kommissionen. 84. Abgrenzung der Handwerke. 85.
- Handwerks-Artilleristen, Verhältnisse ders. in Bezug auf Meister-Prüfungen. 170.
- Hannover, Königreich, Behörden, welche dort zur Aufstellung von Ehe-Konkaten (Trauscheinen) befugt sind. 38.
- Haustheiler, deren Verhältnisse in Bezug auf Konseffionierung. 5. — bei mehreren Familien angenommen, sind als Privatlehrer zu betrachten. 5.
- Hedammen, Aufnahme der Konseffion durch die Verwaltung-Behörde. 136, 137.
- Hedammen-Unterstützungsfonds, welche Bestimmungen rücksichtlich derselben. 64, 65.
- Hefengesetze, in Bremen, Größe ders. 219.
- Herrnhau, Abänderung des Reglements vom 12. Oktober 1854 wegen der Präsentations-Ordnung der Verbände der Grafen und des alten und des besetzten Grundbesitzes. 261.
- Hessen, Großherzogthum, Behörden, welche dort zur Aufstellung von Ehe-Konkaten (Trauscheinen) befugt sind. 38.
- Hessen, Kurfürstenthum, Behörden, welche dort zur Aufstellung von Ehe-Konkaten (Trauscheinen) befugt sind. 38.
- Hessen-Homburg, Königreich, Kompetenz der Bürgermeister zur Aufstellung von Ehe-Konkaten (Trauscheinen). 39.
- Holzabgaben, Kritik, auf fiskalischen Grundbesitz für Kirchen und Schulen hinführend, deren Abfindung. 1.
- Hühneraugen-Operation, deren Abfindung. 1.
- Hälften-Verwaltung, Nachtrag zu den Vorschriften über die Befähigung zu den israelischen Kertern ders. 56.

## I.

- Jäger, verforgungsbedürftige, deren Unterbringung in Gemeinderöcher-Stellen. 81.
- Jagd-Angelegenheiten, Ministerial-Vortrag in solchen. 92. — Kompetenz der Gemeinde-Behörden in solchen. 11. — namentlich Mitwirkung der Stadtverordneten. 14.
- Jagden, deren Pachtung durch Kommunal-Vorsteher. 49.
- Jagdgerath, Fouquieres, Verbrauch dafelbst. 50.
- Jagd-Konventionen, Vollstreckung des Straf-Terminis hinsichtlich der Konseffion. 50.
- Immobilien-Steuer-Systeme, deren Porzofreiheit. 64, 133. — f. Feuer-Systeme.
- Immobilien-Steuer-Veränderung, Seitens der Privat-Gewerbetreibenden. 138. — Verhältnisse der neu angestellten Agenten. 138.
- Innungen, der Handwerker, Erhaltung ders. 84. — f. Handwerks-Innungen.
- Institution, der Bescheid in Schank-Konseffion-Sachen. 102.
- Insterburg, Verhältnisse der Realkule daf. 78.
- Invaliden-Pension, deren Befreiung, Einziehung oder Wiedergründung der Militär-Invaliden, welche bei den während in die Verwaltung der Staat übergegangen

## Sachregister. Jahrgang 1861.

Inhabiten-Pension, (Kortf.)  
 Privat-Eisenbahnen angehtl. s. 1. 31. — Unzulässig-  
 keit der Beschlagnahme ders. wegen gewählter Armen-  
 Unterhaltungen. 271.  
 Inventarien-Städte, der Post-Verwaltung, bauamtliche  
 Abnahme ders. 22.  
 Juden, politische Verhältnisse ders. 16. 17. — jüdische  
 Rechte. 16. — Verwaltung von Ortsschulgen-Aemtern. 16.  
 — Zulassung zu öffentlichen Aemtern. 16. — zur Feld-  
 messer-Prüfung. 16. — ausländische, deren Zulassung  
 als Synagogen-Dramen, Rabbiner, Gewerbegehilfen,  
 Diensthöten u. 132. — Fassung der vierfälligen Kon-  
 zessionen. 132. — Stempelsteuer der letzteren. 132. —  
 Fide. 16. — Trauungen. 16. — Heiratsge. von Straf-  
 gefangenen. 16. 17. — Besorgung der letzteren. 17. —  
 Kommunal-Abgaben der Rabbiner und Kantoren. 17. —  
 Religion ansehnlicher Kinder. 17. — Ausbildung jüdischer  
 Lehrer. 17. — Religions-Unterricht. 17. — Kosten der  
 Unterhaltung von Elementar-Schulen. 160. 161.

## K.

Kaffee-Wirtschaft, unterliegt der Bedürfnisfrage nicht.  
 138.  
 Kammerjäger, Gewerbesteuer vom Umhergehen ders. 260.  
 Kantoren, jüdische, sind von Kommunal-Lohn nicht befreit.  
 17.  
 Kanzlei-Arbeiter, deren Vereidigung. 267.  
 Kapitalien, der Schul-Institute, depositarisch sichere  
 Unterbringung ders. 115.  
 Karoufelle, Gewerbesteuer vom Umhergehen mit ders.  
 250.  
 Kartoffel-Fabrik, Fabriken, deren Anlage nach dem  
 Gesetze vom 1. Juli 1861. 173.  
 Kassen-Beamte, die für Verwaltung einer Staats-  
 Kasse bestellte Konton halten nicht zugleich für jüdische  
 oder sonstige Konten. 61.  
 Kassenhüter, Bestimmungen wegen der Vernichtung un-  
 brauchbarer. 224.  
 Kaufleute, deren Kleinhandel mit Wein, Rum, Arrak u.  
 in verregelten Plätzen. 169.  
 Kautions-, für Zoll- und Steuer-Kredit, Zinsföhne der  
 deponirten Effekten. 70. — f. Amts-Kautions.  
 Kautions-Veranschuldigungen, bei Niederlegung der zur  
 Kautions gegebenen Staatspapiere in der Rhein-Province.  
 126.  
 Kinder, uneheliche jüdischer Väter, von christlichen Vä-  
 tern, deren Erziehung in der christlichen Religion. 17.  
 — aus gemischten Ehen, Mitwirkung der Geistlichen  
 bei ihrer religiösen Erziehung. 28.  
 Kirchen, Aufführung von Gedächtnissteinen in dens., zum  
 Andenken der Krieger aus den Feldzügen von 1841. 98.  
 — Ablösung der für dieselben aus fälligen Grundrenten  
 bestehenden kirchlichen Pölsabgaben. 1. — f. auch Kollekten.  
 Kirchenbedienter, Verhältnisse ders. in Bezug auf Einqua-  
 rtierung. 116.  
 Kirchengemeinde, Austritt aus ders. 114. 115. —  
 Befehlen des Austritts in Bezug auf kirchliche Kosten  
 und Leistungen. 114. 115.  
 Kirchen-Steuern, auf dem linken Rhein-Ufer, nicht rein  
 aus Kommunal-Mitteln bestritten, Freilassung der Geist-  
 lichen und Lehrer. 236.

Klassensteuer, Kommunal-Zuschläge, zu derselben, Verfas-  
 sen bei Befragung des Platzierens ders. 101.  
 Kleinhandel mit Getränken, Grundzüge für die Er-  
 theilung der Konzessionen dazu. 167. — als Neben-  
 werbe betriebener, dessen Besetzung zur Gewerbesteuer.  
 207. 210. — Getränkehandel der Frauen und Wittwen.  
 237. — Handel mit selbstfabrizirtem Branntwein Getrennt  
 der Kreisbedienten. 272. — mit selbstfabrizirten Ge-  
 tränken innerhalb der Grenzen des Postraums. 120. —  
 mit Wein, Rum, Arrak Getrennt der Kaufleute. 169. —  
 mit Koffee. 138. — mit Speiren. 168. — mit Weiss-  
 brand. 137. — Mittheilung der Grund-, aus denen die  
 Konzession verlag. wird. 43.  
 Knallpulver, Handel mit Fabrikaten aus demsel. 237.  
 Knochen-Locherreien, deren Anlage. 173.  
 Kollekten, in evangelischen Kirchen für unmittlere Subsi-  
 denze gesammelte, deren Verwendung für Studierende  
 der Theologie. 2. 10.  
 Kommissaire, Ausdehnung ihrer Konzession auf aus-  
 wärtige Bezirke. 242. — ambergewandte, Gewerbesteuer  
 ders. 250.  
 Kommunal-, f. Gemeinde.  
 Kommunikations-Abgaben, welche nicht dem Staate  
 zufließen, Befreiung und Abänderung der Karte. 215.  
 Kompetenz-Konflikt, der Erhebung detsel. steht ein  
 erschaftliches Erkenntnis nur insoweit entgegen, als  
 es nicht gegen das durch Jurisdi. festgestellte gerichtl. ist.  
 222. 227. — f. Rechtsweg.  
 Konsulate, in Jagd-Konzessions-Gebieten, Vollstreckung  
 der Straf-Erkenntnisse hinsichtlich ders. 60.  
 Konsular-Reglement, Abänderung und Erläuterung  
 desselben in Bezug auf die Weibungen der Schiffer.  
 52. 53.  
 Konzessionen, zum Getränkehandel, Erörterung der Be-  
 dürfnisfrage. 127. — zur Schonfirtheitsamt mit  
 Ausschluß aller geistlichen Getränke. 138. — Wirkung  
 der Gründe der Verweigerung der Konzession. 48. —  
 Konzession für Hühneraugen-Operatore, deren Aus-  
 dehnung. 126. — für ausländische Juden zum tempo-  
 rären Aufenthalt und Gewerbebetriebe. 132. — für  
 Agenten der Versicherungs-Anstalten fällt weg. 135. —  
 desgl. für Schloffer, Lokalbienen, Fäbner mit Schieß-  
 pulver, Vermietter möblierter Zimmer und Schlafstellen.  
 136. — Konzession zur Verfertigung schriftliche Aufsätze  
 für Andere. 136. — für Planbleier, Irddler, Klein-  
 handler mit Weissbrand. 137. — zum Douitshandel mit  
 Truchseln. 151. — zur Anlage von Dampfseifen.  
 177. — Infirmitäten vierfälligen Gesinde und Refus. 177.  
 — Konzession zu gewerblichen Anlagen nach dem Gesetze  
 vom 1. Juli 1861. 173. 178. — Infirmitäten der vier-  
 fälligen Gesinde und Refus. 174. 175. — Ausdehnung  
 der Konzession von Konzessionen und Kommissionsären  
 auf auswärtige Bezirke. 242. — Bestimmungen wegen  
 „Unscholtenbeit“ und „Zuerstfähigkeit.“ 136. —  
 Bedürfnis- und Kapitalsfrage. 136. — Konzession  
 der Photographen als Kunsthandl. 236. — der Aus-  
 wanderungs-Agenten zum Zweck der Beförderung von  
 Emigranten über Niederländische Häfen. 242. — in-  
 soweit deren Entziehung im Wege der Verwaltung  
 noch statthält. 136. — Verfahren bei dem bereits  
 schwebenden Fällen. 137.

Echregiſter. Jahrgang 1860.

Konjunktur, Bedingungen und Form ihrer Konzeſſionirung. 126. — Ausdehnung ihrer Konzeſſion auf auswärtige Bezirke. 242.

Kopialien, der Kreis-Phyſiker bei mediſiniſch-gerichtlichen Gutachten. 40.

Korporations-Recht, deren Ertheilung für Verſicherung-Anſtalten. 103.

Korrekturen-Anſtalten, in der Rhein-Provinz, Disziplin-Gewalt der Vorſt. 143.

Koſten, für allgemeine poliſtiſche Vorſeſſen. 133. — des Transportſ der beſtraf. Perſonen über die Grenze. 144. — des Transportſ von Zuchthaus-Sträflingen in die Anſtalt. 145. — deſgl. von da an den Ort des Gerichts bezügl. ihrer Vernehmung in gerichtlichen Unterſuchungen. 145. — des Transportſ und der Detention von Sträflingen, Zahlung aus dem von ihnen in die Anſtalt mitgebrachten baaren Gelde. 240. — Koſten der Anſchaffung von Bruchbändern für Transportlenden. 145. — für Reife-Unterſtützungen von Reſtraktirten. 145. — für eingekerk. gemeine Transporte, deren Erhaltung. 147. — für Ermittlung des Reim-Vertrages der Gegenſtänden bezügl. der Grundbesitz-Veranlagung, deren Beſtimmung und Auszahlung. 181. 182. — der Formulare zu Inlands-Päſſen, Transportzetteln, Reſt. routes. 238.

Kourier-Züge, auf Eiſenbahnen, deren Stärke und Beförderungsweiſe. 92.

Krankheiten, anſtehende, Koſten der erſten Konſtatirung ihres Vorbandenſeins. 128.

Kreis-Bauämter, deren Mitwirkung bei der Uebergabe und Inhabhaltung von Forſtrentz-Etabliſſements. 60.

Kreis-Beamte, deren Verrechnung und die dafür erwachsenden Koſten. 77. — inbeſondere Stellenverrechnung des Landraths. 92. — ſ. Beamte, Landräthe u.

Kreisblätter, nicht am Ort gedruckte, von Landraths-Kemtern angeordnet, deren Verſchickungsklei. 22. — Portoſtreit bezer, welche die Landräthe im dienſtlichen Intereſſe unter einander ſich zuentten, oder an die Regierung einreichen. 105.

Kreis-Chauffeen, Beſtellung und Abänderung der Tarife. 215. — ſ. Chauffeen.

Kreis-Phyſiker, Aufträge derselben bei mediſiniſch-gerichtlichen Arbeiten. 40. — Prüfung von mit giftigen Subſtanzen behandelten Rohriſten. 41. — Koſten der erſten Beſtellung des Vorbandenſeins anſtehender Krankheiten. 128. — Gutachten in Bezug auf ſchädliche Ausdämpfungen neu angelegter Rohriſten. 174.

Kreis-Prüfungs-Kommiſſionen, für Landwirthe, Handhabung der über ihre Zuſammenſetzung beſtehenden Weſe. 84. — ſ. Kreis-Bauämter.

Kreis-Stände, Einmenntungen derselben gegen die Klaffikations-Tarife in Grundbesitz-Ezden. 195.

Kreis-Thierärzte, deren Remuneration für Ueberwachung der Viehmärkte. 101.

Kreis-Wandärzte, zum Phyſikats-Amt qualifiſirte, deren Gehältern in gerichtlichen Angelegenheiten. 62.

Kreisband-Commissions, Porto dafür. 23.

Kriegs-Einſparungen, ſ. Verban.

Kriegsreſerve-Züger, deren Anſtellung in Kommunal-Bezirken. 81. — ſ. Beförderungsberechtigte, Ober- und Unter-Konrat für die Pinterbliebenen. 262.

Kriminal-Fonds, trägt die Koſten des Transportſ der beſtraf. Subjekte über die Grenze. 144.

Kunſt-Anbel, deſſen Betrieb durch Photographen. 236. — Verſicherung des Betriebſ deſſelben im Umberziehen. 260.

Kunſt-Reiter, umberziehende, Gewerbetreuer. 250.

Kunſtloſen, poliſtiſch beſtimmter Perſonen ſollen der örtlichen Poliſti-Verwaltung zur Laſt. 20. — im Wege der Armenpflege veranlagt, deren Wiederbeſitzung. 147. 231. — für erkrankte Reſende, verausgabte, deren Erhaltung Seitens der *Kommunal-Verwaltung*. 131. — Armenverband, welcher zu dieſer Erhaltung verpflichtet iſt und Betrag der Koſten. 164.

Kurmari, ſ. Land-Gener-Sozietät.

L.

Landesverwaltung, ſ. Ausgewiesene und Ausländer.

Land-Gener-Sozietät, Kurmärkiſche, Privatverſicherung von Immobilien im Bezirke derselben durch Privat-geſellſchaften. 132. 140. — Bedingungen und Nebalkalien derselben. 140.

Landgemeinden, Vertheilungs-Verſtaß der Kommunal-Abgaben. 118. 270. — Verrechnung Reuquittanten. 164. — Unzuläſſigkeit eines Einſpruchs oder Einſpruchs-geſtes. 268. — bezügl. der Verrechnung der Bemessener von Wohnungen. 269. — Regulirung der Gemeinde-Koſten und Rechte bei Zerſtückung und neuen Anſtehlungen. 266. — ſ. Gemeinde-Abgaben.

Land-Gendarmen, Verlaß der Bourage, welche ihnen bei Feuerbränden verloren gegangen. 102.

Landlatten, Verrechnung des Danfels damit im Umberziehen. 250.

Landräthe, abweſende oder beſchränkt, deren Stellvertretung. 92. — Anweſenheit des Stellvertreters am Sitz des landrätthlichen Verwaltung. 92.

Land-Schullehrer, Gewandeln für die Pinterbliebenen derselben. 161.

Landſtreicher, Ueberlaſſung der ſolch beſtraf. Perſonen. 11. 13. — Verſetzung derselben, wenn ſie aus dem Gerichtsgeſängniſſen nach dem Straf-Anſtalten bezügl. der Raubſtat. transportirt werden. 18.

Landwehr-Mannſchaften, Aufnahme erkrankter Sträflinge in zu erzielenden Führungseuantiſen. 76. — einberufene, Unterſtützung ihrer bedürftigen Familien. 216.

Laſtwagen, auf welchen ſich außer dem Führer noch mehrere Perſonen befinden, Chauffeegeſetz von derselben. 151.

Lebens-Akte, unter Zuſtützungen über Vorlegeter-Personen. 225.

Lebensmittel, deren Einkauf auf Bodenrenten. 86.

Lehr-Kemter, Zuſulassung der Juden zu ſolchen. 16.

Lehrbriefe, der Forſtbeſitzung, Ausfertigung und Beſtätigung derselben. 94.

Lehrer, Anzueſtoſen, zu erhaltende, inwieweil ſie auf das Gehalt ſompenſiren können. 4. 5. — Einquartierung. 116. — Beiträge zu Schulbauten. 126. — an Landſchulen, Gewerbetreib. der Pinterbliebenen. 161. — Unterſchiede, deren Anſtellung von den nicht rein aus Kommunal-Mitteln beſtimmten Kirchen- u. Steuern. 226. — Anſtellung von katolischen Landſchullehrern. 267. — jüdiſche, deren Ausbildung in chriſtlichen Seminarien. 17.

## Sachregister. Jahrgang 1861.

Lehrerinnen, an den mit einer Realschule verbundenen höheren Mädchen-Schulen, deren Pensionberechtigung. **99.**  
 Lehrpläne, Wegfall der jährlichen Nachweisungen ihrer Zahl. **170.**  
 Leipzig-Kassallen, deren Veranlagung zur Gewerbesteuer. **207.**  
 Leihbibliotheken, deren Veranlagung zur Gewerbesteuer. **207.**  
 Liegenenschaften, s. Grundsteuer.  
 Lippz, Rükthstamm, Weidwiden, welche zur Aufstellung von Ehe-Konkisen (Trauscheinen) befugt sind. **39.**  
 Lokomotiven, zu deren Geschäftsbetriebe ist eine besondere polizeiliche Erlaubnis nicht mehr nötig. **135.**  
 Lokomobile, deren Aufstellung. **178, 179.**  
 Luxemburg, Großherzogthum, Weidwiden, welche dort zur Aufstellung von Ehe-Konkisen (Trauscheinen) befugt sind. **38.**

**III.**

Mädchen-Schulen, mit einer Real-Schule verbunden, Pensionberechtigung der Lehrerinnen. **99.**  
 Mäcker, Gewerbesteuer vom Umvermögen der. **230.**  
 Magdeburg, Real-Schule darselbst. **78, 112.** — Pensions- und Gewerbesteuer darselbst. **204.**  
 Magistrats-Mitglieder, Erhebung ihrer Gehälter auf Anordnung der Verwaltungsbehörde. **162.**  
 Wahlsteuer, von Nachmannen, welche im Umvermögen verkauft werden. **65.** — von Städt. **27.** — Erlaß wegen Unterlagung des Gewerbebetriebes von Wählern. **68.**  
 Waldharten, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. **173.**  
 Wankmeyer, an Dampfseife. **179, 276.**  
 Warkne, Annahme und Bestimmung freimüthig eintretender Kerkel. **156.**  
 Warkne, obere, deren Geschäftsführung und Resort-Verhältnisse. **153, 155.** — Oker-Kommande. **153, 155.**  
 Warkne-Rinkerkum, dessen Einrichtung. **153.**  
 Warkne-Kerkere, Entlassung von Mannschaften darselbst der Auswanderung. **31, 34.**  
 Warkne-Verwaltung, Annahme von Civil-Applicanten und Militär-Anwärter bei derselben. **304.**  
 Warkne, s. Schiffsjungen-Jahrlust.  
 Warkne-Schmerlin, Großherzogthum, Weidwiden, welche dort zur Aufstellung von Ehe-Konkisen (Trauscheinen) befugt sind. **38.**  
 Warkne-Strelitz, Großherzogthum, Weidwiden, welche dort zur Aufstellung von Ehe-Konkisen (Trauscheinen) befugt sind. **38.**  
 Warkne-Verfahren, polizeiliche Aufstellung und Einreichung der Verzeichnisse derselben. **11.** — s. Doktoren und Staats-Prüfungen.  
 Warkne, Wegfall der jährlichen Nachweisungen ihrer Zahl. **150.** — s. Pandemts-Warkne.  
 Warkne-Prüfungen, Beobachtung der geistlichen Warkne darselbst. **24.** — Verhältnisse der Pandemts-Warkne in Bezug auf diese Prüfungen. **170.**  
 Warkne, neuangelegter Personen. **41.** — Verzeichnisse darselbst. **43.**

Warkne, Gewerbesteuer vom Umvermögen mit derselben. **250.**  
 Warkne, Kleinhandel mit derselben. **137, 201.** — Gewerbesteuer vom Umvermögen damit. **201.**  
 Warkne, Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. **173.**  
 Warkne-Straße, deren Zahlung Seitens der Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin. **214.**  
 Warkne-Anwärter, deren Annahme bei der Militär- und Marine-Verwaltung. **304.**  
 Warkne, freimüthig, der Zahlung des Wilhelm-Omnibus zu Berlin. **74.** — der Dorfschulmäßigen Realschule darselbst. **74.** — der Progymnasien zu Spandau und Jannow. **74.** — der Realschulen zu Halle a. S., Prettberg und Saaken. **253.** — der Progymnasien zu Ruckhald in Westpreußen und zu Rheine. **284.** — der höheren Bürgerschule zu Zergau. **284.** — der Pandemts- und Gewerbe-Schule in Magdeburg. **284.** — der Realschule in Waageburg. **78, 112.** — der Zahlung von Realschulen, welche bis 1859 am lateinischen Sprach-Unterrichte nicht Theil genommen haben. **75, 215.** — Anforderungen an die Zahlung von Realschulen in Bezug auf Befähigung zum einjährigem freimüthigen Dienst. **283.** — Verfahren bei Reklamationen auf Entlassung u. **75.** — Verhältnis der wegen Richtergelohnsprisum zum Warkne-Einkauf aus dem Schiffsjungen-Justiz Ausschreiben. **124.**  
 Warkne-Kammler, Verhältnisse derselben in Bezug auf Einquartierung. **116.**  
 Warkne-Invaliden, bei dauernd in die Verwaltung des Staats übergenommenen Privat-Eisenbahnen angehefte, Befassung, Entlassung oder Wiederbeschäftigung der Invaliden Personen. **1, 31.**  
 Warkne, Beurlaubung der Kriegsbefehlshaber auf die Kreise. **215.** — Verhältnisse derselben, welche bei der Kriegsbefehlshaber der Erbkämmerer berückichtigt werden, den von ihnen übernommenen Pflichten aber vor dem Militär-Dienst nicht nachgekommen sind. **124.** — Erhaltung der beim Transport von Rekruten aufzulauenden Unterhaltungs- und Unterhalts-Kosten. **145.**  
 Warkne-Verwaltung, Organisierung und Befähigung der Warkne. **73.** — Annahme von Civil-Applicanten und Militär-Anwärter. **304.** — Befähigung der Warkne-Kolle für die Feld-Administrations-Behörden bei Beobachtungen. **33.** — Ausstellung von Führungs-Büchern für Warkne- und Panvorkmannschaften. s. auch Kriegsbefehlshaber. **74.**  
 Warkne, deren Aufnahme in den Preussischen Unteroffizier-Verband. **80.** — deren Entlassung aus demselben. **80.**  
 Warkne, Bureau-Kolle für die Feld-Administrations-Behörden. **35.**  
 Warkne, s. Vorlauf.  
 Warkne-Verfahren, Freilassung derselben von der Pandemts-Gewerbesteuer. **280.**  
 Warkne, s. Beobachtung der bei der Beschlagnahme. **108.**  
 Warkne, unverschiedene, deren Gewerbesteuer. **280.**

**IV.**

Warkne, Preussische, Ausstellung von Ehe-Konkisen (Trauscheinen) durch die dortigen Kerkel. **38.**

Naturalisation, von Ausländer und Wahl des Wohnsitzes derselben. 132. — desgleichen von ausländischen Gewerbetreibenden. 134. — desgleichen von minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Personen. 80.

Natural-Quartier, reservirtes, für aus der Garnison beurlaubte Mannschaften, Bewahrung des Gewisses dafür. 112.

Rebelbücher, Gewerbesteuer vom Umhergehen mit denselben. 260.

Reu anziehende, Meldung derselben und Verpfändung darüber. 43. — Seiten der Vermieter möblirter Zimmer und Schlafstellen. 136.

Reuschaft, in Wesspreußen, Gymnasium dortselbst. 284.

Niederlande, Königreich der, Verhältnis zu Preußen in Bezug auf Reise-Legitimationen. 119. — Auswanderung über Niederländische Häfen. 242.

Niederlassung, von Ausländern und Wahl des Wohnsitzes. 132. — Niederlassung bestrahter Personen. 11. 46. — insbesondere von Personen, welche wegen gewerbemässiger Unthat, Arbeitslosen und Landflüchtigen zu verurtheilt sind. 11. 43. — Angehörige von Straflingen. 46. — Jurisdiktion veramter Personen. 47.

Nord-Amerika, Vereinigte Staaten, Reise-Legitimationen dahin. 236.

**D.**

Deisterreich, Erleichterungen des Reise-Verkehrs dahin. 235. — Befehl des geandtschaftlichen Vises der Reise-Pässe. 235.

Offiziere, pensionirte, um aktiven Militärdienst wieder herangezogene, Einrichtung der Pensions-Dultungen derselben. 136. — ehemalige, im Civil wieder ange stellte, Anrechnung des Verloh der Dienstwohnungen auf den Zuschuß aus der Pension. 158.

Dienaburg, Großherzogthum, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konkenten (Erauweinen) berechtigt sind. 38. — Gewerbe-Legitimationszeugnisse voreriger Unterthanen. 107.

**D.**

Padel-Sendungen, deren Verpadung und Porto. 93. 94.

Pässe, Kosten der Formulare. 18. — namentlich zu Grenz-Pässen. 18. — zu Inlands-Pässen. 235. — Verlohen gegen reisende, legitimationslose Ausländer. 83. — Auslands-Pässe, nach und von den Niederlanden. 119. — deren geandtschaftliche Visirung ist bei dem Ministerium des Innern nachzufragen. 104. — nach und von Deisterreich bedürfen der geandtschaftlichen Visirung nicht mehr. 235. — Pässe nach Nord-Amerika. 236. — s. auch Wandern.

Panoramaen, Umhergehen mit denselben, Gewerbesteuer davon. 260.

1861.

Pappel-Alleen, an den Staats-Strassen, Bestimmungen über deren Umwandlung. 149.

Parzellirung, und neue Anhebelung, Regulirung der Gemeindefassen und Rechte bei solcher. 286.

Passarten, inwieweit sie an bestrafte Personen ertheilt werden können. 236. — Kosten der Formulare. 18.

Pension, der Gemeindefassen, deren Verrechnung. 130. — der Lehrerinnen an Mädchen-Schulen, welche mit einer Real-Schule verbunden sind. 99. — der mit Grundbesitzererwerbungs-Arbeiten beschäftigten Feldmesser. 158.

Pensionsgesuche, Form der ärztlichen Atteste, welche zu deren Begründung beizubringen sind. 125.

Pensions-Dultungen, von pensionirten Offizieren, welche zum aktiven Militärdienst wieder herangezogen und in den ihnen übertragenen Stellen zur Führung eines Dienstregels berechtigt sind. 156. — Verpfändung der Unteroffiziere der Dultungen. 225.

Perleberg, Verhältnisse der Real-Schule dortselbst. 283.

Person, juristische, Verleihung der Rechte einer solchen. 171.

Pfanbelscher, Gewerbe derselben. 137.

Pfarr-Grundstücke, Beiläge zu den Dreißbanten von denselben. 126.

Pferde-Kennen, Brachschläge für Pferde, welche zu denselben auf Eisenbahnen bedürftig worden. 106. 107.

Pharmazenten, s. Apotheker.

Photographen, deren Gewerbetrieb. 236. — Gewerbe-steuer vom Umhergehen. 250.

Physikalische-Prüfungen, Angabe der Quellen in den schriftlichen Probe-Arbeiten. 78.

Polizei-Kassier, geschäftliche Behandlung der Gesuche um Aufhebung derselben. 82.

Polizei-Verordnungen, deren Privatgeheßen dürfen keine Agenturen von Privat-Verordnungsbefehlshabern übernehmen. 441. — deren Kompetenz in Grundbesitzungs-Sachen. 297.

Polizei-Richter, Kompetenz derselben bei Konventionen gegen die Adelslichen Steuer-Regulirer. 101.

Polizei-Verwaltung, die Kosten für allgemeine Maßregeln sollen nicht den Privaten, sondern den Kommunen zur Last. 133. — Verpfändung der Dominiat-Polizei-Verwaltungen, die Kosten der Formulare zu Inlands-Pässen, Passiranten und Transporthetten zu tragen. 235. — Kurkosten polizeilich bestrahter Personen. 29. — s. Bewässerungs-Anlagen, Rechtsweg, ic.

Portofreihheit, der Bahnhofs-Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten nach auswärtigen, zum deutschen Postgebiet gehörigen Orten. 221. — der Immobiliar-Steuer-Sozialitäten. 44. 153. der Kreisblätter, welche die Landräthe im öffentlichen Interesse sich unter einander zufenden oder an die Regierung einreichen. 105. — der Reklamationen und Einsichten in Gewerbesteuer-Rekurs-Sachen. 105. — der Schreiben und Zusatzen in Grundsteuer-Berolagungs-Sachen. 152. 243.

3

Portopflichtigkeit, der Kreisblätter, welche, außerhalb gedruckt, den Landrats-Ämtern zugehen. 22.

Porto-Zare, Abänderungen mehrerer Vorschriften derselben. 93. — Brief-Porto. 93. — Waaren-Proben. 93. — Kreuzband-Entwungen. 93. — Verpackung von Geldern und geldwerthen Papieren. 94.

Post-Expeditionenbüchsen, erleichterte Bedingungen bei Annahme derselben. 142.

Post-Freimarken, neue, Einrichtung und Gebrauch derselben. 243.

Postporto, s. Porto-Zare.

Post-Verwaltung, baunämliche Abnahme von Inven-tarien-Schäden bei derselben. 22.

Postwagen, auf Eisenbahnen, deren Feig-Vorrichtungen. 32.

Preßgewerbe, deren Betrieb durch Frauen. 272. — auswärtige, deren Betrieb durch Stellvertreter. 271.

Privatlehrer, deren Verhältnisse in Bezug auf Konzessionirung. 5.

Pro-Gymnasien, in Spandau. 74. — zu Inowracław. 74. — Militärpflicht der Zöglinge. 74.

Provinzial-Gewerbeschützen, deren Direktion. 290.

Prüfungen, der Apotheker. 40. — der Handwerker. 84. — Verhältnisse der Handwerks-Artisten in Bezug auf Prüfungen. 170.

Prüfungs-Kommissionen, für Handwerker, Wahl der Mitglieder. 84.

**Q.**

Quittungen, über Bausgeld und Pensionen. 156. — Befreiung der Richtigkeit der Unterschrift. 225.

Quittungskempel, von periodischen Betungen an Dänen und Gehalt. 107.

**R.**

Rabbiner, sind von Kommunal-Lasten nicht befreit. 17. — Zulassung ausländischer Juden als solche. 132.

Raritäten-Kabinette, Gewerbesteuern zum Umherziehen mit denselben. 260.

Real-Schulen, s. Schulen.

Rechnungen, königliche Kassen, wegen deren Vernich-tung. 244.

Rechtsweg, ist zulässig, wegen Erhaltung von Trans-portkosten, wenn bei Ausführung der gerichtlichen Requisition ein Versehen stattgefunden hat. 147. — über die Frage, welcher Armen-Versand die Kur- und Verpflegungsgelder für einen auf der Stelle erkrankten Armen zu berücksichtigen hat. 164. — gegen Steuerbeamte wegen Entschädigung für stattgefundene unrichtigste Beschlag-nahme von Büchern und Scripturen. 213. — in Streitigkeiten, bei welchen dritte, zu den eigentlichen Inter-essanten der Anleiheübertragung nicht gebörende Per-sonen betheiltigt sind. 293. — ist unzulässig, über die Frage, welches Dienst-Einkommen bei der Pensionirung eines Kommandanten als Gehalt anzusehen. 120. — gegen feuerpolizeiliche Anordnungen zum Schutze von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen. 141. — wegen Befreiung der bei königlichen Verhören ange-forderten Büreaugebühren von den Kommunal-Abgaben. 102. — über den Betrag der Kur- und Verpflegungsgel-der für auf der Stelle erkrankte Arme. 164. — gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichtsbörden. 221. — über die Verpflegung der Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin, zur Zahlung der Miethsteuer. 232. — ge-gen wegbaupolizeiliche Anordnungen. 237, 273. — in Streitigkeiten zwischen Idellen-Gutsbesitzern, deren Erziehung zur Ausübung der Auswanderung erfor-derlich ist. 293. — über Ausrottung und Räumung von Gräben. 267.

Rekrutair, fremde und einheimische, Erhaltung und bei ihrem Transport auslaufenden Unterstützungs- und Unterhaltungskosten. 145.

Regierungen, Unterschriften der einzelnen Abtheilungen. 266. — Stimmrecht der Affessoren in den Plenar-Ver-sammlungen. 125. — bei ihnen ist die Staatsge-richtung zur Errichtung inländischer Verhörsgerichte an-zunehmen. 193. — weiteres Verfahren bei Ertheilung der Staatsgenehmigung. 111. — Genehmi-gung zu Entscheidungen, welche bei Gemeinheitsheilungen vorkommen. 297. — selbständige Ertheilung von Ge-werbeschützen zum Aufstellen von Apparaten zum Bo-lenziehen. 103. — Kompetenz in Bewässerungs-An-gelegenheiten. 109. — in Vorwärts-Angelegenheiten. 111.

Regierungs-Affessoren, deren Stimmrecht in den Plenar-Verhandlungen. 125.

Rein-Ertrag, s. Josten.

Reisekosten, der Kreis-Beisitzbeamten bei Beförderung des Vorhandenseins festangestellter Kronbeamten. 126.

Reisekosten, der Feldmesser in Grundbesitz-Sachen. 201, 204, 207. — der Baubeamten bei Dampf-kessel-Revisionen. 241.

Reisende, legitimationslose inländische, Verfahren gegen dieselben. 83. — arme erkrankte, Erhaltung der für sie verordneten Kur- und Verpflegungsgelder seitens der Primatalsbörden. 131. — Erhaltung der Unter-stützungs- und Unterhaltungskosten für fremde und ein-heimische Rekrutair. 145.

Reise-Konten, Kosten der Postulare. 235.

Reise-Unterstützungen, f. Reisende, Armenpflege &c.

Rekruten, Verfahren bei Reklamationen auf Entlassung &c. derselben. 75.

Religions-Unterricht, der Kinder aus gemischten Ehen. 98. — unehelicher, jüdischen Kinder von christlichen Vä-tern. 17. — jüdischer, inwiefern eine Zwangsheil-nahme an denselben eingeführt werden könne. 17.

Referve, Bezahlung der Anträge auf Entlassung von Mannschaften bezugs der Auswanderung. 33. — Auf-nahme erkrankter Straken in zu ertheilende Führungs-zeugnisse. 76. — Unterstützung bedürftiger Familien ein-berufener Mannschaften. 46.

Rechtsweg, ist unzulässig, (fort.)

Neuß, Fürstenthümer älterer und jüngerer Linie, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konfessionen (Trauschein) berechtigt sind. [39](#).

Rheine, in Westphalen, Gymnasium daselbst. [284](#).

Rhein-Pröviz, Thätigkeit ausübender Stadtverordneten bis zur Einführung der neu gewählten. [65](#). — Verfahren bei der Eröffnung von Gemeinde-Kapitalien. [128](#). — Verhältnisse der Gemeinde-Forst-Administratoren und Diäten ders. bei Reinen außerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks. [129](#). — dieselben haben den Oberförstern gleich. [129](#). — Verhältnisse der Kommunal-Forstbeamten in Bezug auf Pachtung von Jagden. [49](#). — Kompetenz der Landes-Polizei-Behörden in Vermögens-Anglegenheiten. [162](#). — Kompetenz der Polizei-Behörde in Vorlauf-Sachen. [111](#). — Disziplinär-Verfahren in den Arrest-, Korrektions- und Straf-Anstalten. [143](#). — Umlegung und Einforderung nachträglicher Gemeinde-Abgaben. [164](#). — Instruktion über Annahme von Mahnungen und Ertheilung von Bergwerks-Berichtigungen rechts des Rheins. [245](#). — Ausstellung von Kaution-Berichtigungen bei Niederlegung der zur Kaution gegebenen Staats-Papiere. [126](#). — Freilassung der links-rheinischen Geiseln und Keder, von den nicht rein aus Kommunal-Mitteln besetzten Kirchen- u. Steuern. [246](#). — Schriftliche Arbeiten aus der Religions-Lehre bei Abiturienten-Prüfungen der Real- und höheren Bürgererschulen. [226](#), [227](#).

Rindvieh, zu den Zbierrhöfen und landwirthschaftlichen Ausstellungen auf Eisenbahnen versendet, Prachplätze für dasselbe. [106](#), [107](#).

Rübender-Steuer, für ausgeführte Juder. [152](#).  
Rusland, dorthin gehörige Geldstrafe, Verfahren bei Unternehmung und Herstellung ihres Vermögenszustandes. [42](#).

### C.

Sachsen-Königreich, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konfessionen (Trauschein) befugt sind. [35](#).

Sachsen-Meißen, Herzogthum, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konfessionen (Trauschein) befugt sind. [35](#).

Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konfessionen (Trauschein) befugt sind. [39](#).

Sachsen-Meinungen, Herzogthum, Behörden, welche dort zur Ausstellung von Ehe-Konfessionen (Trauschein) befugt sind. [39](#).

Sachsen-Weimar, Großherzogthum, Ausstellung von Ehe-Konfessionen (Trauschein) durch die dortigen Gemeinde-Vorstände. [35](#).

Sachsen, Provinz, Besteuerung Neu-Angehörender in den Landgemeinden. [161](#).

Sachsen-Verwaltung, Nachtrag zu den Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Ämtern ders. [56](#).

Schafe, zu den landwirthschaftlichen Ausstellungen und Zbierrhöfen auf Eisenbahnen versendet, Prachplätze für dieselben. [106](#), [107](#).

Schant-Konfession, Verfahren bei Beablangung der Bewußt- von deren Ertheilung. [167](#). — Erörterung der Bedürfnisfrage. [137](#). — Stempelfreiheit der Konfessionen. [102](#). — Beagl. der Bewußt- und Bewußt- wegen deren Ertheilung oder Verlangung. [102](#). — Sporelfreiheit der Bewußt-. [102](#). — Instruktion der letzteren. [102](#).

Schantwirthschaft, mit Ausstoß geistiger Getränke, unterliegt der Bedürfnisfrage nicht. [138](#). — deren Einschätzung zur Gewerbesteuer. [211](#). — Mithaltung der Getränke, aus denen die Konfession verfertigt wird. [49](#). — f. Kleinhandel.

Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, Kompetenz der sächsischen Regierung zur Ausstellung von Ehe-Konfessionen (Trauschein). [39](#).

Schaulpieler-Gesellschaften, umherziehende, Gewerbesteuer ders. [250](#).

Schlaggewehr, bei des Mißbrauchs ders. verdächtigen Personen, deren polizeiliche Beschlagnahme und Veräußerung. [17](#).

Schleppsteuer, zum Gewerbetriebe der Verkäufer derselben ist eine besondere polizeiliche Genehmigung nicht mehr nöthig. [135](#). — Verkauf von explosivem Eisen, Knall-Erben u. [217](#).

Schiffer, Veranlagung ders. zur Gewerbesteuer. [212](#). — Meldungen ders. in den Konsulaten. [52](#), [53](#).

Schiffsanzen-Institut, besondere Dienstverpflichtung der wegen Nichtigkeitsurtheil zum Ratrosententh auf demselben Aufsteigenden. [124](#).

Schiffvermessungs-Instruktion, Nachtrag zu ders. [253](#).

Schlachsteuer, deren Entrichtung von Fleischwaaren, welche im Umhertragen selbgeboten werden. [68](#).

Schlächter, deren Veranlagung zur Gewerbesteuer. [211](#).

Schlagellen, zum Vermietzen ders. ist eine polizeiliche Erlaubnis nicht mehr nöthig. [135](#).

Schleppschiffe, Anmeldeung zur Vermessung ders. [255](#).

Schlosser, deren Gewerbetriebe. [65](#). — bedürfen keiner feiner polizeilichen Erlaubnis. [135](#). — Nachweis der Befähigung. [135](#).

Schnellzüge, auf Eisenbahnen, Stärke und Beförderungswerte ders. [52](#).

Schulamt-Inspektanten, jüdische, deren Ausbildung in christlichen Seminarien. [17](#).

Schulen, Elementar-, Aufbringung der Mittel zu deren Unterhaltung in Gemeinden gemäßer Konfession. [160](#). — Ausbildung der für dieselben auf fötallischen Grundstücken gehaltenen kirchlichen Schulabgaben. [1](#). — Schutzbezug der nicht in Häusern beschäftigten und auch nicht in einem geordneten Lehrverhältnisse lebenden jugendlichen Arbeiter. [61](#). — Einsetzung magistraler Berichte über Interna des Schulwesens durch den Superintendenten. [226](#), [227](#). — Anstellung katholischer Bandlehrer. [267](#). — mittlere Bürger-, deren Verhältnis zu den Realschulen in den mit Gymnasien verbundenen Realstellen. [6](#). — schriftliche Arbeiten aus der Religionslehre bei Abiturienten-Prüfungen in Westphalen und der Rhein-Pröviz. [226](#), [227](#). — Realschulen,

## Sachregister. Jahrgang 1861.

- Schulen, Real- (fort.)**  
 deren Verhältnis zu den mittleren Bürger Schulen. **6.**  
 — Prüfung der von Gymnasien zu denselben übergebenen Schüler. **8.** — Drohvermeidung zu Berlin, Militärisch der Jünglinge. **74, 78, 112.** — Realschule zu Magdeburg. **78, 112.** — Realschule am Gymnasium zu Thorn. **78, 112.** — Realschule zu Pagen. **78, 112.** — Realschulen am Gymnasium zu Insterburg. **78, 112.** — Realschulen zu Halle, Pesterberg und Köpen. **283.** — Gymnasium zu Neuhof in Westpreußen und zu Klein. **284.** — höhere Bürger Schule zu Torgau. **284.** — Handels- und Gewerbeschule in Magdeburg. **284.** — Berechtigung der Schüler, welche bis 1859 am lateinischen Unterricht nicht Theil genommen haben, zum freiwilligen Militärdienst. **73, 215.** — Disziplinar-Gewalt der Schuldirektoren. **127.** — schriftliche Arbeiten aus der Religionslehre bei Abiturienten-Prüfungen auf Realschulen in Westphalen und der Rhein-Provinz. **226, 227.** — f. Gymnasien, Pro-Gymnasien, Mädchenschulen. **11.**
- Schulhäuser, Förderung des Massbaues. 99.** — Erhaltung des Werths des freien Bauplatzes dabei. **99.**
- Schul-Institute, depositarisch sichere Unterbringung ihrer Kapitalien. 115.**
- Schullehrer, f. Lehrer.**
- Schullehrer-Seminarien, Ausbildung jüdischer Lehrer in denselben. 17.**
- Schul-Veräumnisse, Verfahren bei deren Bekrafung. 5.**
- Schulzen, f. Dorfschulzen.**
- Schulz-Anlagen, f. Eisenbahnen.**
- Schwangers, hässliche, Fürsorge für dieselben. 45.**
- Schwartzburg-Kuborski, Fürstenthum, Verhöben, welche dort zur Aufstellung von Ehe-Konfession (Transschinen) dringt sind. 39.**
- Schwartzburg-Sondershausen, Fürstenthum, Aufstellung von Ehe-Konfession (Transschinen) durch die vorigen Landräthe. 39.**
- Schwartzsch, zu den landwirthschaftlichen Ausstellungen und Thierbauern auf Eisenbahnen verordnete, Proschätze für dieselben. 106, 107.**
- Schweiz, Wandern der Handwerker dahin. 104.**
- See, stehende, f. Verfall.**
- Seefischer, deren Meldungen in den Konsulaten. 62, 53.**
- Seminar-Präparanden, Stempelfreiheit der von ihnen beizubringenden Akte. 4.**
- Servis, für die Natural-Quartiere der aus der Garnison beurlaubten Mannschaften. 112.**
- Solaten, Verfahren bei Reklamationen auf Auflösung. 75.**
- Spandau, Pro-Gymnasium. 74.** — Militärisch der Jünglinge. **74.**
- Sparkassen, Geschäftsbetrieb und Resultate ders. pro 1860. 231.** (Verlage).
- Spelss-Wirthschaften, deren Anlegung hängt von dem Bedürfnis nicht ab. 168.** — deren Veranlagung zur Gewerbesteuer. **211.**
- Spiegel-Fabriken, deren Anlegung nach dem Befehle vom 1. Juli 1861. 173.**
- Sporleisfreiheit, der Beschränkung in Schant-Konfessionen. 102.**
- Staats-Prüfungen, medizinische, Geschäftsbetrieb bei denselben. 63.** — Ausbildung der Kandidaten in der Geburtshilfe. **268.**
- Stadt-Obligationen, sind als depositarische Sicherheit für Kapitalien der Schul-Institute zu betrachten. 115, 116.**
- Stadtvorworte, Thätigkeit der aufscheidenden bis zur Einführung der wieder gewählten. 65.** — deren Mitwirkung in Angelegenheiten der Gemeinde-Jagden. **14.**
- Städte-Ordnung, rheinische, vom 15. Mai 1856. Auslegung des §. 27., die Ergänzung der Stadtvorworte-Kollegien betreffend. 65.**
- Stärke, deren Feuersteuer in maßfeuerpflichtigen Städten. 57.**
- Standesamt, deren Ausbildung durch jüdische Rittergutsbesitzer. 16.**
- Statuten, älterer Städte- und Begräbnisstellen, deren Abänderung. 120, 122.** — neuerer, deren Fassung. **121, 122.** — gemeinschaftlicher Wittwen-, Städte- und Kaufmann-Kassen. **171.**
- Stau-Anlagen, f. Bewässerungs-Anlagen.**
- Steindruckerei, deren Betrieb durch Frauen. 272.**
- Stellvertreter, abwesender oder behinderter Landräthe. 37.** — theilweise noch dienftfähiger Beamten im Amte. **158.** — der Dorfschulen, deren Qualifikation. **66.** — der Unternnehmer anwärtdiger Pflanzgewerbe. **271.**
- Stempel, dessen Berechnung bei Leutungen über periodische Forderungen an Diäten, Gehalt **11.****
- Stempelfreiheit, der Akte der Seminar-Präparanden. 4.** — der Akte unter Pension. **11.** Leutungen. **225.** — der Erbkassen, Verfalls Umwandlung von Amis-Kautionen. **71.** — der Konfessionen für ausländische Juden zum temporären Aufenthalt im Lande. **132.**
- Stempelsteuer, von Amtegebühren, Zeitchriften und Zeitungen, Regulativ. 277, 278.**
- Stierbesessen, ältere, deren staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung. 120.** — Abänderung der Statuten. **121.** — neuerer, Verfahren bei deren Gründung. **121, 122.**
- Stier-Ronal, f. Onobden-Ronal.**
- Stierochsen, Umvertheilung mit denselben, Gewerbesteuer. 250.**
- Stierbrante, inwiefern sie durch Beschlagnahme der Hüder und Escrituren von Kaufleuten und Industriellen ihre Amtbefugnis überfordern. 213.**
- Stenerbezirk, der Gewerbesteuerpflichtigen in Klasse A. I. 232.**
- Stener-Defraudation, deren Ermittlung durch Beschlagnahme **11.** Kaufmännischer Hüder und Escrituren. 213.**
- Stener-Empfänger, theilweise noch dienftfähige, deren Unterfügung im Amte. 158.**

## Sachregister. Jahrgang 1861.

Steuersfreiheit, der Handwerker von der Gewerbesteuer, Grundzüge darüber. 211. 212.

Steuereinkassanten, der Gewerbesteuerpflichtigen in Klaffe A. I. 207. 262. — Wohl von Abgeordneten. 263. — Wählbarkeit zum Abgeordneten. 253. — Wahlverfahren. 254.

Steuer-Kredite, Zinslose von deponirten Effekten. 70.

Steuer-Ergänzung, für ausgeführten Ribenzunder. 152.

Sträflinge, neu eingetretene, Klasse, in welche sie aufgenommen. 276. — Arbeit-Prämium, kontraktmäßige Löhne, Verpflegung, 289. — Kosten der Aufschaffung von Struchbändern für dieselben. 145. — Lagerung derselben. 172. — Deduktion der Transport- und Detentionskosten aus dem in die Anstalt mitgebrachten baarem Gelde. 240. — Niederlassung derselben über Angehörigen. 13. — Unterstützungs-Wohnst. der letzteren. 46. — weibliche, im Freien arbeitende, deren Braufsichtigung. 104. — weibliche Schwangere, deren Behandlung. 172. — räufällige, deren Behandlung. 122. 123. — ausländische, deren Transport über die Grenze. 144. — vor Gericht zu vernehmende, deren Transport. 145. — jüdische, Sonn- und Festtage, — Erlasse u. d. d. d. 16. 17. — verheiratete, unvermögende, deren Verbringung. 81. — f. Bettler, Landstreicher.

Straf-Anstalten, Klasse der Sträflinge. 276. — ärztliche Untersuchung der aus den Gefängnissen vorhin abzuliefernden Personen. 67. — Oligopolinar-Gewalt der Vorsteher. 143. — Lagerung der Sträflinge. 172. — Deduktion der Transport- und Detentionskosten der letzteren aus dem von ihnen in die Anstalt mitgebrachten baarem Gelde. 240. — Arbeit-Prämium, kontraktmäßige Arbeitslöhne, Verpflegung. 289. — Braufsichtigung der im Freien arbeitenden weiblichen Gefangenen. 104. — Behandlung der Schwangeren. 172. — Behandlung räufälliger Sträflinge. 122. 123. — Berücksichtigung jüdischer Feiertage. 16. — Seel'sorge für jüdische Strafgefangene. 17. — Verbringung verheirateter unvermöglicher Strafgefangener. 81. — Verlosung der von der Anstalt betroffenen Anstalten. 19. — Gehalts-Gehre der Beamten. 143. — Reinigung ihrer Wäsche. 91. — Verhältnisse der Hinterbleibenden der Anstalt-Arzt in Bezug auf den Oben-Rosaal. 68. — f. Sträflinge, Transportanten u.

Straf-Anstalts-Beamte, Gehalts-Gehre derselben. 143. — Reinigung der Wäsche derselben in der Anstalts-Waschküche durch Gefangene. 21.

Straf-Geld, gegen Steuer-Kontravenienten wegen Unterlassung des Gewerbetriebes, deren Haftung. 98.

Strafen, erlittene, inwiefern sie in militärische Führungszugnisse aufgenommen. 26.

Straf-Erkennnisse, in Jagd-Kontraventions-Sachen, deren Bekräftigung hinsichtlich der Konstate. 50.

Straf-Vollstreckung, zu deren Kosten gehören auch die des Transports über die Grenze. 144.

Strom-Aufsicher u., deren Entschädigung bei Beschäftigungen an entfernten Arbeit-Stellen. 21.

Studierende, unbemittelte, Verwendung der in evangelischen Kirchen für sie gesammelten Kollekten. 9. 10.

Superintendenten, durch selbige haben die Magisträte ihre Berichte über Internia des städtischen Schulwesens einzureichen. 227.

Synagogenbeamte, Zulassung ausländischer Juden als solche. 132.

## T.

Tabaks-Steuer, Anwendung des Remissions-Reglements für dieselben. 33.

Tapeten, arbeitsmäßige, Kontrolle der darüber ergangenen sanitäts-polizeilichen Verordnungen. 41.

Teiche, f. Vorfluth.

Telegraphen, f. Eisenbahnen.

Theater, mechanische, Umherziehen mit denselben, Gewerbesteuer davon. 260.

Thierärzte, deren allgemeine Verordnungen insofern nicht halt. 41. — Geschäftsbetrieb derselben. 41. — Ueberwachung der Viehmärkte durch dieselben. 101.

Thron, Real-Schule dafelbst. 78.

Torgau, höhere Bürger-Schule dafelbst. 284.

Transportanten, deren Verlesung beim Transport aus den Gefängnissen nach den Straf- und Verlesungs-Anstalten Befehl der Hofkammer. 18. — Verlesung mit Struchbändern. 145. — Unterstützungs- und Unterhaltungskosten für fremde und einheimische Kerkstraiter. 145.

Transportkosten, der ersten Einlieferung einer Zuchthaus-Sträflinge in die Strafanstalt. 145. — bei Sendungen der Sträflinge an den Ort des Gerichts. 145. — deren Erlösung bei Transporten, welche auf Requisition der Gerichte von den Magisträten verfertigt worden sind. 147. — sind bei Transporten über die Grenze nach erlittener Strafe vom Kriminal-Hofst. zu tragen. 144. — von Sträflingen, deren Deduktion aus dem von ihnen in die Anstalt mitgebrachten baarem Gelde. 240.

Transportzettel, Kosten der Formulare. 238.

Transporthilfe, f. Ehe-Konfente.

Tranungen, jüdische, bürgerliche Wirkung derselben. 16.

Triebwerke, durch Wind bewegte, deren Anlage nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173. — durch Wasser bewegte. 174.

Tröbler, Gewerbetrieb derselben. 137.

## U.

Uebereinigungen, auf Arbeit-, Aktien- und Kommunal-Schulden, Kosten der Verpflegung der Kontravenienten im Fall der Verlesung einer Gefängnisstrafe substituirt ist. 134.

Ufer-Aufsicher u., deren Entschädigung bei Beschäftigungen an entfernten Arbeit-Stellen. 21.

Umherziehen, mit Photographen. 236. 250. — mit altem Vieh. 261. — mit Dendrakiten. 151. — unbefugtes, Steuer-Strafen und Gewerbesteuer-Strafen. 151. — Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes von 1820 einpaktend. 250.

Unbescholtenheit, bei Ertheilung gewerblicher Konzessionen. 136.

Unbefähigten, ärztliche, deren Besuch seitens Preussischer Unterthanen. 100. — Anrechnung der dort zugebrachten Studienzeit. 100. — Zulassung der Jöglinge des Gewerbe-Instituts in den Vorlesungen in Berlin. 8. — Zulassung von Apothekergehülfen und Lehrlingen. 247, 228. — Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades in den allgemeinen Pflanzwissenschaften der Arzneikunde. 64, 228. — Ausbildung der Kandidaten der Medizin in der Geburtshülfe. 265. — Verwendung der in evangelischen Kirchen für unermittelte Studirende gesammelten Kollekten. 9, 10.

Unterrichtlicher-Schulen, zu Potsdam und Jülich, Nachrichten für die Zeitungsleser, welche darin aufgenommen zu sein wünschen. 93.

Unterrichtungen, für Hebammen. 64, 65. — für Familien zum Dienst einberufener Meeres- und Landwehr-Mannschaften. 216.

Unterrichtungs-Obwohl, der Beamten. 15. — der Angehörigen von Sträflingen. 46. — neu angelebter verarmter Personen. 47.

Untersuchungs-Gesessene, verordnete unvermögende, deren Verurteilung. 81.

Unzucht, gewerbsmäßige, Niederlassung von dieserhalb bestrafte Personen. 11, 13.

Urmasse, zum Abgeordneten-Hause, deren Kosten sollen den Gemeinden zur Last. 42. — Formulare. 43.

**U.**

Veranlagungs-Kommissarien, für die Regelung der Grundsteuer. 197.

Verurteilung, der Kanzel-Arbeiter. 267.

Verjährung, f. Zins-Koupons.

Verpachtung, von Domänen- und Hofgrundstücken, Kosten derselben. 59, 282.

Verpflichtungskonten, von Hanseer-Kontabulanten, welche in Stelle der Geldstrafe eine Gefängnisstrafe abzuhängen haben. 134. — für Armer, was dahin gehört. 166, 167. — deren Erhaltung durch die Verwandten. 231. — deren Erhaltung durch den Armenverband. 288. — f. Kurkosten.

Ver sicherungs-Anstalten, inländische, die Staatsgenehmigung für dieselben ist bei den Bezirks-Regierungen nachzufragen. 103, 171. — wird von den königlichen Regierungen für ihren Bezirk, von den Ober-Präsidenten für die Provinz beziehungsweise den Ministerien ertheilt. 103. — Errichtung von Feuerversicherungen. 103. — von Versicherungsanstalten für eine gewisse Klasse von Beamten. 103. — Ertheilung von Korporationsrechten. 103, 171. — Statuten der von den Regierungen und Ober-Präsidenten genehmigten Anstalten werden an die Ministerien nicht ferner eingereicht. 103. — Zurücknahme der Konzession. 136. — Agenten und Unter-Agenten bedürfen der Konzession nicht mehr. 133. — Versicherung von Immobilien im Bereiche öffentlicher Societäten. 138, 130. — Anzulässigkeit der Uebernahme

Ver sicherungs-Anstalten, (Fortf.) von Agenturen seitens der Privatgehilfen der Polizeibehörde. 111. — Revision der Bücher der Feuerversicherungs-Agenturen. 288. — Belegfall der Bekanntmachungen von Annahme und Niederlegung der Agenturen. 288. — ausländische, deren Geschäftsbetrieb in Preußen. 131, 133. — f. Feuerversicherungs-Anstalten, Eterbe-Kassen &c.

Vieh, Verhältnis des Schweinefleischens in der Nähe von Windmühlen. &c. 173.

Viehhandel, dessen Veranlagung zur Gewerbesteuer. 208.

Viehmärkte, Kosten für thierärztliche Ueberwachung derselben. 101.

Vieh-Transporte, auf Eisenbahnen, zur landwirthschaftlichen Ausschleppungen und Epidemien, Frachtkosten für dieselben. 106, 107.

Vorstand, die Entscheidung über Gewährung ders. und die Art der Ausführung, sowohl bei lebenden Eren und Leiden, als bei anderen der Abstellung bedürftigen Bewässern steht der Veranlagungs-Behörde zu. 250. — Entscheidung nach Ausführung von Bewässerungs-Plänen. 282. — Kompetenz der Polizei-Behörde in Bezug auf Auskrautung und Räumung von Gräben. 297. — in der Rhein-Provinz, Kompetenz der Polizeibehörde bei Verhandlungen darüber. 111.

Vorspann, über 4 Meilen, Verrechnung der dafür zu leistenden Vergütung. 124.

**V.**

Vaagen, Genthsinal- und Brüden-, deren Prüfung und Stempelung. 54.

Waarenbestellungen, Gewerbesteuer vom Kaufenden ders. 250, 251.

Waaren-Kontrolle, im Binnenlande, Gegenstände, bei welchen dieselbe noch stattfindet. 42.

Waaren-Proben, deren Verfertigung und Forto. 93.

Waaren-Verkauf, im Unterlande, f. Schlachthauer.

Wachschleichen, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861. 173.

Wachfiguren-Kabinelle, Gewerbesteuer vom Umhergehen mit dens. 250.

Wahlen, zum Abgeordneten-Hause, Reglement vom 4. October 1861 über deren Ausführung. 218. — Kosten der Urwahlen. 42. — der Abgeordneten zur Vertheilung der Gewerbesteuer. 209, 252—254.

Waldbünde, Prämien bei Föschung ders. 281.

Walder, Bärkenthum, Kompetenz der künftlichen Kreisräthe zur Ausstellung von Ehe-Kontenzen (Tauschzeiten) 34.

Walder-Wärter, Gemeinde, in der Rhein-Provinz, Pachtung von Jagden durch die. 42.

Wanderlehrer, für katholische Kinder, deren Anstellung. 267.

Wandern, der Handverlegte nach der Schweiz, ist freigegeben. 104.

## Sachregister. Jahrgang 1861.

**Wartgeld, Bescheinigung der Unterschrift unter den Duitlungen.** 225. — dieselbe ist stempelfrei. 225.

**Wassertriebwerke, deren Anlegung.** 174.

**Weberlei, deren Veranlagung zur Gewerbesteuer.** 211.

**Wegebau, gegen diesfällige polizeiliche Anordnungen ist der Beschönig unzulässig.** 237, 273. — namentlich wenn die Wiederherstellung eines durch unerlaubte Benützung von Gräben beschädigten Weges verlangt wird. 273.

**Wesphalen, Verhältnisse der Gemeinde-Hofs-Administratoren.** 129. — dieselben sind von Dorfschreibern gleich. 129. — Diäten bei auswärtigen Geschäften. 129. — Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung der Elementar-Schulen in Gemeinden gemischter Konfession. 160. — Schriftliche Arbeiten aus der Religionslehre bei Abiturienten-Prüfungen auf Real- und höheren Bürgerschulen. 226.

**Windmühlen, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861.** 173. — Verhütung des Scheuwerbens des Viehes in ihrer Nähe. 173.

**Wittwen, Kleinhandel mit Getränken Seitens ders.** 237.

**Wittwen-Kassen, gemeinschaftliche, deren staatliche Genehmigung.** 171. — Vertheilung der Rechte einer juristischen Person. 171.

**Wittwen-Pensions-Duitlungen, Bescheinigung der Unterschrift.** 225. — dieselbe ist stempelfrei. 225.

**Wochenmärkte, Einkauf von Lebensmitteln auf denselben.** 80.

**Wohnsitz, dessen Wahl Seitens naturalisierter Ausländer.** 132. — bestrakter Personen und ihrer Angehörigen. 46. — Befreiung desselben Seitens vermögter Personen. 47. — f. Unterstüßungs-Wohnsitz.

**Württemberg, Königreich, Behörden, welche dort zur Ausfertigung von Ehe-Konventionen (Trauschein) berechtigt sind.** 38.

## 3.

**Zeitschriften, Zeitungen, Regulativ über die von denselben zu entrichtende Stempelsteuer.** 277, 278.

**Zerstücklung, und neue Ansehung, Regulierung der Gemeinde-Kassen und Rechte bei solchen.** 286.

**Zichorien-Fabriken, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861.** 173.

**Zimmer, möblierte, zum Vermietten derselben bedarf es einer besonderen polizeilichen Erlaubnis nicht mehr.** 135. — Einschätzung der Vermieter zur Gewerbesteuer. 211.

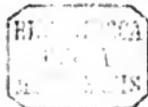
**Zins-Koupons, von Staats-Papieren, kurz vor dem Eintritt der Verjährung von den Steuerklassen eingezögelt, deren Behandlung.** 292.

**Zölle, bei dem Güter-Verkehr auf Eisenbahnen.** 25. — f. Waaren-Kontrolle.

**Zoll-Kredite, Zinscheine von deponirten Effekten.** 70.

**Zuchthaus-Sträflinge, Kosten der ersten Eintiefung in die Straf-Anstalt.** 145. — Sträflings-Klasse. 276. — Kosten ihres Transports nach dem Siege des Gerichts zur Vernehmung in gerichtlichen Untersuchungen. 145. — Anschaffung von Struchbändern für dieselben. 145. — Arbeits-Pensum, monatliche Arbeitssöhne, Verpflegung. 289. — f. Sträflinge.

**Zuckerfabriken, deren Anlegung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861.** 173.



## Anzeige.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hier selbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starke hier selbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hier selbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugesandt werde.

Für die ersten 16 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1855) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angezeigten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können. Es fehlen jedoch die Jahrgänge 1841, 1843, 1849 und 1850.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärtig durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Hrn. Starke bezogen werden kann. Das zweite Hauptregister von 1850 bis 1859 wird baldigst erscheinen.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

